# Start of Walter Lande Collection.

## AR 11761

Sys #: 000364100

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 11761 1/1 Walter Landé Collection 1929 Archives

# Die Schule in der Reichsverfassung

# Die Schule in der Reichsverfassung

## Ein Kommentar

von

**Walter Landé**

Ministerialrat im Preußischen Ministerium
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

2. Auflage

19 ~~29~~

Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61

Herrn Staatsminister

Professor D. Dr. C. H. Becker

in dankbarer Verehrung zugeeignet.

# Inhaltsübersicht.


Seite

Vorwort ..... 11

Die Schul-Artikel der Reichsverfassung (Artikel 143—149, 174) ..... 15

**A. Das Schulwesen als Teil der Grundrechte in der Reichsverfassung** ..... 17

I. Historischer Überblick ..... 17
II. Systematische Betrachtung ..... 24

**B. Die Entstehung der Schul-Artikel** ..... 27

I. Verfassungsentwürfe und erste Lesung ..... 27
II. Die Arbeiten des Verfassungs-Ausschusses ..... 31
III. Die beiden Weimarer Schulkompromisse ..... 39

**C. Die Schul-Artikel im allgemeinen** ..... 49

I. Verhältnis der einzelnen Vorschriften zueinander ..... 50
II. Verhältnis zu dem übrigen Inhalt der Verfassung ..... 51
III. Geltungskraft; Verhältnis zum Landesrecht ..... 53

**D. Die Durchführung der Schul-Artikel** ..... 58

**E. Die einzelnen in den Schul-Artikeln geregelten Gebiete** .... 61

I. Schulaufsicht und Schulverwaltung

(Art. $143^{I\,2}$, 144, $149^{I\,3}$) ..... 61
1. Staatliche Schulaufsicht ..... 62
2. Beteiligung der Gemeinden ..... 65
3. Schulaufsichtsbeamte ..... 66
4. Einrichtung der öffentlichen Schulen ..... 68

## II. Aufbau des öffentlichen Schulwesens


(Art. 143², 146 I, 147 III) ..... Seite
1. Allgemeines. Einheitsschule ..... 71
2. Grundschule und Vorschule ..... 71
3. Volksschule ..... 79
4. Fortbildungsschule (Berufsschule) ..... 83
5. Weiterführende Schulen ..... 84
   a) Allgemein ..... 85
   b) Mittlere Schule ..... 85
   c) Höhere Schule ..... 87
   d) Fachschule ..... 88
6. Hochschule ..... 89
7. Volksbildungswesen ..... 90


## III. Gliederung des öffentlichen Schulwesens nach Bekenntnis und Weltanschauung


(Art. 146 I, II, 147 II, 174) ..... 96
1. Die allgemeine Lage des Problems ..... 96
2. Der Verlauf der Weimarer Beratungen ..... 99
3. Die Kompromißlösung der Reichsverfassung ..... 104
4. Regelschule und Antragschulen ..... 106
5. Simultanschule (Gemeinschaftsschule) ..... 119
6. Bekenntnisschule ..... 120
7. Weltliche und Weltanschauungsschule ..... 121
8. Die Sperrvorschrift ..... 124
9. Die Simultanschulgebiete ..... 132
10. Weiterführende Schulen ..... 140


## IV. Öffentliche und Privatschule


(Art. 143 I 1, 147 I, II, IV) ..... 141
1. Das Problem und seine Entwicklung bis zur Weimarer Verfassung ..... 141
2. Verlauf der Weimarer Beratungen ..... 143
3. Das Verhältnis von öffentlicher und privater Schule überhaupt ..... 149
4. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Privatschule im allgemeinen (Art. 147 Abs. 1) ..... 153
5. Die private Volksschule im besonderen (Art. 147 Abs. 1, 2) ..... 157


## V. Schulpflicht und Schulbesuch


(Art. 145, 146 I 2, 3 III) ..... 160
1. Schulpflicht (Art. 145 1, 2, 146 I 2) ..... 161
2. Schülerauswahl (Art. 146 I 3) ..... 162
3. Wirtschaftliche Hemmungen (Art. 145², 146 I 3, III) ..... 164

VI. Unterricht und Erziehung

Seite
(Art. 148I-III) ..... 166
1. Allgemeines ..... 166
2. Die allgemeine Aufgabe der Schule (Art. 148I) ..... 168
3. Die Rücksicht auf Andersdenkende (Art. 148II) ..... 172
4. Einzelne Lehrfächer
(Art. 148III) ..... 175

VII. Religionsunterricht

(Art. 149I, II) ..... 180
1. Die allgemeine Lage des Problems ..... 180
2. Der Verlauf der Weimarer Beratungen ..... 182
3. Staat und Religionsgesellschaft ..... 194
4. Religionsunterricht und religiöser Unterricht ..... 199
5. Ordentliches Lehrfach ..... 204
6. Freiwilligkeit ..... 208

VIII. Lehrer und Lehrerbildung

(Art. 143I, III, 149II) ..... 212
1. Die beamtenrechtliche Stellung des Lehrers ..... 212
2. Die Lehrerbildung ..... 215

Schrifttum ..... 220

Sachverzeichnis ..... 224

# Abkürzungen.

| | |
|---|---|
| Aktenstücke | = Landé, Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz, Leipzig 1928. |
| Entw. 1921 | = Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 der RV. vom 22. April 1921, Reichst. Drucks. Nr. 1883, I. Wahlper. 1920/21. (Text: Aktenstücke S. 11 ff.). |
| Entw. 1925 | = Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung und über die Erteilung von Religionsunterricht in den Volksschulen (Text: Aktenstücke S. 46 ff.). |
| Entw. 1927 | = Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Art. 146 Abs. 2 und 149 der Reichsverfassung (Text: Aktenstücke S. 70 ff.). |
| GrSchGes. | = Gesetz betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (RGBl. S. 851). |
| Preuß. Denkschr. | = Begründung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu den Anträgen des Preußischen Staatsministeriums zum Entwurf 1927 (Text: Aktenstücke S. 111 ff.). |
| Reg.Entw. | = Entwurf der Reichsverfassung. Drucks. d. Nat.Vers. Nr. 59, Bd. 335 S. 48 ff. |
| RG. | = Reichsgericht. |
| RGes. | = Reichsgesetz. |
| RGZ. | = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtliche Sammlung. |
| RMdJ. | = Reichsminister des Innern. |
| RV. | = Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. |
| R.T. | = Reichstag. |
| RVG. | = Reichsvolksschulgesetz. |
| Sten.Ber. | = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. |
| VerfA. | = 8. (Verfassungs-)Ausschuß der Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Drucksache Nr. 391, Bd. 336). |
| Volkssch.Arch. | = Preußisches Volksschularchiv. Zeitschr. f. Rechtspr. u. Verwaltung auf dem Volksschulgebiete, herausgegeben von v. Rohrscheidt. |
| ZBlUV. | = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, herausgegeben im Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung. |

# Vorwort zur 1. Auflage.

Die Bestimmungen der Weimarer Verfassung über das Schulwesen sind bisher rechtswissenschaftlich kaum bearbeitet worden. Eine Monographie fehlt. In den Verfassungskommentaren und in den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts werden sie — bei der geringen Entwicklungsstufe des Schulrechts und dem Mangel an wissenschaftlichen Vorarbeiten nur zu verständlich — meist recht stiefmütterlich behandelt; auch in den wenigen rühmlichen Ausnahmefällen, zu denen neuerdings besonders die 3. Auflage des Kommentars von Poetzsch-Heffter gehört, hindert offenbar Rücksicht auf den Umfang des Gesamtwerks eine in die Einzelfragen dringende Bearbeitung. So bedarf, mag auch an sich die Herausnahme einzelner Abschnitte der Grundrechte zu gesonderter Bearbeitung gewissen Bedenken und Schwierigkeiten begegnen, der Versuch, die Schulartikel der Verfassung in einer Monographie zu behandeln, kaum besonderer Begründung.

Aber mehr noch gibt eine andere Erwägung zu diesem Unternehmen Anlaß, ungeachtet seiner Schwierigkeiten. Die schulpolitischen Auseinandersetzungen seit Inkrafttreten der Weimarer Verfassung zeigen dem, der sie mit den vielfachen früheren Kämpfen um ähnliche Gegenstände etwa in der preußischen Schulgeschichte seit 1848 vergleicht, neben vielem durchaus Typischen, das ganz zu Unrecht jetzt als neu empfunden wird, doch einen sicher neuen Zug: eine ganz erstaunliche Nichtachtung des Rechtlichen. Gewiß ist auch hieran etwas grundsätzlich Bedingtes: den horror juridici alles Politischen hat noch kürzlich Triepel (in den Veröffentlichungen der Vereinigung der Staatsrechtslehrer Heft 5 Seite 8 ff.) anschaulich dargestellt. Und auch früher schon ist gerade in der Geschichte des Schulrechts aus der geringen Entwicklung der Schulgesetzgebung, der Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Rechtsquellen und selbst aus dem Wortlaut der Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 mancher juristische

Streit entstanden, den sich schulpolitische Bestrebungen haben zunutze machen können. Aber die Erscheinung, die wir seit etwa acht Jahren erleben, ist doch, wenn ich recht sehe, etwas grundsätzlich anderes. Selbst wenn man sich frei weiß von jeder falschen Einschätzung der Bedeutung des rechtlichen Moments und gewiß nicht der Meinung ist, daß der große Kampf der schulpolitischen Richtungen schließlich etwa durch juristische Argumente entschieden oder auch nur maßgeblich beeinflußt werden könnte, so ist es doch schlechthin unmöglich, geltendes Recht, zudem Verfassungsrecht, als unklar, unbequem, durch Verschiebung der politischen Machtverhältnisse überholt usw. einfach beiseite zu schieben, auch da, wo eine Änderung im Wege der Gesetzgebung von vornherein aussichtslos erscheint. Zu solcher Haltung aber sind in der öffentlichen Auseinandersetzung der letzten Jahre — und zwar wohl in allen schulpolitischen Lagern — mindestens starke Ansätze erkennbar, mögen sie auch dem einzelnen nicht bewußt werden — Ansätze, wie sie bei sonstigen politischen Auseinandersetzungen in aller ihrer Schärfe und Rücksichtslosigkeit doch nicht ohne weiteres vorzukommen pflegen. Nur ein Beispiel dafür ist der Kampf um Schaffung eines Reichsvolksschulgesetzes. Ein großer Teil dieses Kampfes ist in den vergangenen Jahren beinahe naiv geführt worden, als solle sich das deutsche Volk für Simultan- oder Bekenntnis- oder weltliche Schule entscheiden, als bestünde für diese Entscheidung keine andere Schranke als die eigene schulpolitische Überzeugung, und als sei nicht diese Entscheidung bereits 1919 in Weimar gefallen. Aber auch in den engeren Kreisen, in denen man wußte, daß es sich bei dem Reichsvolksschulgesetz nur um die Ausführung einer in den entscheidenden Grundlinien festgelegten Verfassungsbestimmung handelt, ist man doch immer wieder einer erstaunlichen Nichtachtung dieses Moments begegnet. Schon die eine Tatsache, daß ein solches Gesetz mit all seinen Schwierigkeiten überhaupt unternommen wird, bevor die grundlegende Rechtsfrage, die Vorfrage des ganzen Gesetzes, die allein mit juristischen Mitteln zu lösen ist, einigermaßen geklärt ist, zeigt die besondere Situation des Schulrechts im Strudel schulpolitischer Kämpfe. Eine Situation, die auch dann nicht weniger ernst zu nehmen ist, wenn man eine gewisse Erklärung für sie in den — milde ausgedrückt — erstaunlichen Auslegungskünsten findet, die man auf schulpolitischem Gebiet in den letzten Jahren erlebt hat, und die wohl geeignet waren, diese Vertrauenskrise eigener Art herbeizuführen; und man mag es als Ausdruck solchen enttäuschten Vertrauens werten, wenn der Preußische Kultusminister im

Landtag bei Erörterung des Reichsschulgesetzproblems (am 3. November 1925, Sten. Ber. S. 5714), nachdem er eine — rechtlich übrigens ohne Zweifel nicht haltbare — Auffassung vertreten hat, hinzufügt

„. . . und ich glaube, daß es dann Juristen genug geben wird, die seine Vereinbarkeit mit der Reichsverfassung überzeugend darlegen werden . . ."

Diese Arbeit ist von der Überzeugung getragen, daß es, entgegen diesem Ausspruch, eine primäre Aufgabe der Rechtswissenschaft bei Auslegung des geltenden Schulrechts gibt, unabhängig von aller Schulpolitik — so überflüssig diese Versicherung dem Juristen, der in den gesicherten Innenbezirken der Jurisprudenz arbeitet, erscheinen mag. Sie ist entstanden aus der praktischen Erfahrung, daß es nicht zuletzt das Fehlen einer allseitigen, umfassenden, die Gesamtheit auch der gesetzgeberischen Materialien verwertenden Untersuchung gewesen ist, das die vielen unzulänglichen Interpretationsversuche der letzten Zeit überhaupt erst ermöglicht hat. Wenn bei dieser Sachlage hier ein erster Versuch unternommen wird, ohne jede Rücksicht auf schulpolitische Wertungen den in den Schulartikeln der Reichsverfassung niedergelegten Rechtsstoff nach den überlieferten rechtswissenschaftlichen Auslegungsgrundsätzen zu erläutern, so bin ich mir der Bedingtheit und der Schwierigkeiten dieses Versuchs bewußt. Zu allem anderen kommt bei den Schulartikeln der Verfassung die ganz besondere Art des Zustandekommens, die starken Unzulänglichkeiten ihrer Formulierung, das häufige Auseinanderfallen gesetzgeberischer Intention und ihres schließlich erzielten Ausdrucks. Nur entschiedene Überzeugung von der Notwendigkeit und Möglichkeit, trotz alledem einen objektiven Sinn in dem Ganzen der Schulartikel zu erkennen und herauszuarbeiten — wie den objektiven Sinn eines Kunstwerkes, der oft etwas anderes ist als die bewußten Absichten des Künstlers —, kann hier gelegentlich vor juristischer Resignation schützen.

Die Arbeit war auf Auslegung der Schulartikel selbst zu beschränken. Der Versuchung, näher auf das inhaltlich mit den Schulartikeln vielfach zusammenhängende Landesrecht einzugehen, in das die Schulartikel reichsrechtlich hineinragen, mußte widerstanden werden; angesichts des Fehlens sichtender Vorarbeiten hätte solche Darstellung sich zu leicht über die Bearbeitung der Schulartikel hinaus zu dem noch fehlenden Handbuch des Deutschen Schulrechts ausgewachsen. Leider blieb so vielfach eine auch von mir als einseitig empfundene

Bezugnahme nur auf preußische Verhältnisse übrig, die vielleicht bei einer späteren Auflage auf die anderen Länder erstreckt werden kann.

Die Arbeit ist entstanden aus einem Beitrag zu dem im gleichen Verlage erscheinenden, von Professor Nipperdey herausgegebenen Sammelwerk „Die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen", der dort nur unter sehr starken Kürzungen Aufnahme finden konnte. So erklären sich besonders die Ausführungen der einleitenden Kapitel.

Ich möchte nicht unterlassen, zum Ausdruck zu bringen, daß diese Arbeit, wiewohl reine Privatarbeit,[1] nicht hätte entstehen können ohne die jahrelangen, vielfältigen Arbeiten, die in der preußischen Unterrichtsverwaltung unter der immer wieder entscheidenden Initiative und geistigen Führung ihres Leiters geleistet worden sind, dem dies Buch gewidmet werden durfte.

Berlin, den 8. Februar 1929.

**Walter Landé.**

---

Vorwort zur 2. Auflage

[1] also nicht „offiziös", wie in das evang. Westfalen 1929 S. 96 angenommen wird.

# Die Schul-Artikel der Reichsverfassung.

*Artikel 143.*

*Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.*

*Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.*

*Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.*

*Artikel 144.*

*Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.*

*Artikel 145.*

*Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.*

*Artikel 146.*

*Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.*

*Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.*

*Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.*

### *Artikel 147.*

*Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.*

*Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.*

*Private Vorschulen sind aufzuheben.*

*Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.*

### *Artikel 148.*

*In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.*

*Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.*

*Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.*

*Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.*

### *Artikel 149.*

*Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.*

*Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.*

*Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.*

### *Artikel 174.*

*Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.*

# A. Das Schulwesen als Teil der Grundrechte in der Reichsverfassung.

## I. Historischer Überblick.

Das Schulwesen gehört nicht zu den ältesten Bestandteilen der Grundrechte. In der Aufzählung der Grundrechte, wie sie die Verfassungen der amerikanischen Gliedstaaten zuerst bringen[1]), fehlt das Schulwesen, ebenso wie in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte[2]) von 1789 und in dem Katalog der Grundrechte, den die Verfassungen deutscher Einzelstaaten, die in der Zeit zwischen 1815 und 1830 entstanden, regelmäßig enthielten[3]). Die französischen Verfassungen zwischen 1791 und 1830 enthalten zwar eine Erwähnung des Schulwesens; es ist aber bemerkenswert, daß diese Erwähnung, auch da, wo sie in der Aufzählung der Grundrechte an der Spitze dieser Verfassungen erscheint, das Schulwesen nicht eigentlich als Freiheitsrecht des Bürgers behandelt, sondern als Gegenstand staatlicher Fürsorge für die Bürger, als eine Institution des Staates neben anderen[4]). Die Einreihung des Schulwesens unter die Freiheitsrechte im engeren Sinne geschieht zuerst in Belgien. Die belgische Verfassung

[1]) Über ihre Bedeutung Jellinek, Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 3. Aufl. München-Leipzig 1919 S. 10ff. Texte in dem Werk: The Federal and State Constitutions, Colonial Charters and other Organic Laws of the United States, 2 Bde. Washington 1877.

[2]) Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom $\frac{26.\ 8.}{3.\ 11.}$ 1789 (abgedr. z. B. bei Hélie, Les constitutions de la France, Paris 1875, Bd. I S. 30ff.).

[3]) Vgl. Verf. Urk. d. Kgr. Bayern vom 26. Mai 1818 Tit. IV (Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft V S. 13); Verf.Urk. d. Kgr. Sachsen vom 4. September 1831, 3. Abschnitt (Binding a. a. O. Heft VI S. 22, vgl. übrigens § 59 ebd. S. 28); Verf.Urk. f. d. Kgr. Württemberg vom 25. September 1819, III. Kap. (Binding a. a. O. Heft VII S. 13ff.; vgl. § 84 ebd. S. 31); Verf.Urk. f. d. Großherzogtum Baden vom 22. August 1818, II (Binding a. a. O. Heft VIII 1 S. 42); Verf.Urk. d. Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 Tit. III (Binding, a. a. O. Heft VIII 2 S. 7).

[4]) a) Französ. Verf. vom 3/13. September 1791 (Hélie a. a. O. Bd. I S. 268ff.), Tit. I („Dispositions fondamentales garanties par la constitution") Abs. 13:

„Il sera créé et organisé une instruction publique, commune à tous les citoyens, gratuite à l'égard des parties d'enseignement indispensables pour tous les hommes, et dont les établissements seront distribués graduellement dans un rapport combiné avec la division du royaume."

Also Staatsgewähr öffentlichen Unterrichts, nicht Freiheitsrecht!

zählt unter den „Rechten der Belgier", neben den aus der französischen Verfassung übernommenen anderen Grundrechten, die „Freiheit des Unterrichts" auf[5]). Aus der Vorgeschichte dieser Verfassungsbestimmung[6]) ergibt sich, daß, anders als in den französischen Verfassungen, nicht einfach ein Grundsatz für das Schulwesen im Staatsgrundgesetz niedergelegt werden sollte, sondern, als Protest gegen die voraufgegangene staatliche Regulierung des Schulwesens in der französischen und holländischen Zeit, die programmatische, förmliche Ablehnung dieses Systems, die Zurückweisung des Staates aus diesem Gebiet, seine Erklärung zur staatsfreien Sphäre des Individuums. Die belgische Vorschrift entstammt also, als erste, echter Grundrechtsstimmung.

An dieses belgische Vorbild schloß dann, hier wie sonst, das Werk der Frankfurter Nationalversammlung an. Die hier geschaffenen Bestimmungen

b) Constitution de la République Française vom 24. Juni 1793 (Hélie a. a. O. Bd. I S. 376 ff.) Ziff. 22 der vorangeschickten déclaration des droits de l'homme et du citoyen:
„L'instruction est le besoin de tous. La société doit favoriser de tout son pouvoir les progrès de la raison publique et mettre l'instruction à la portée de tous les citoyens"
und Art. 122:
„La constitution garantit à tous les Français . . . une instruction commune. . ."
Das Schulwesen hier also zwar — zum ersten Male — unter den Grundrechten, aber inhaltlich doch wieder ganz Staatsfürsorge, nicht Freiheitsrecht.

c) In der Constitution de la République Française vom 22. August 1795 (Hélie a. a. O. Bd. II S. 436 ff.) fehlt das Schulwesen wieder unter den Grundrechten, dagegen ist ihm ein eigener Abschnitt („Titre X. Instruction publique") gewidmet mit allgemeinen organisatorischen Bestimmungen (art. 296 ff.), unter ihnen, als erster Anklang an ein Freiheitsrecht, Art. 300:
„Les citoyens ont le droit de former des établissements particuliers d'éducation et d'instruction ainsi que des sociétés libres pour concourir aux progrès des sciences, des lettres et des arts."

d) In der Constitution de la République Française vom 13. Dezember 1799 (Hélie Bd. III S. 577 ff.) wird das Schulwesen nicht erwähnt (vgl. Titre VII „Dispositions générales"), ebensowenig in den nun folgenden Verfassungen 4. August 1802 (a. a. O. S. 685 ff.), 18. Mai 1804 (S. 717 ff.), 6. April 1814 (S. 880 ff.), 4. Juni 1814 (S. 884 ff.), 22. April 1815 (S. 901 ff.), obwohl die drei letzteren Grundrechtskataloge enthalten.

e) Charte constitutionelle vom 9. August 1830 (Hélie Bd. IV S. 987 ff.) am Schlusse unter der Überschrift „Dispositions particulières":
„. . . 69. Il sera pourvu successivement, par des lois séparées, et dans le plus court délai possible aux objets qui suivent:
. . . 8° à l'instruction publique et la liberté de l'enseignement. . ." Erst hier also Unterrichtsfreiheit, aber an zweiter Stelle nach dem öff. Unterricht.

[5]) Art. 17:
„L'enseignement est libre; toute mesure préventive est interdite; la répression des délits n'est réglée que par la loi.
L'instruction publique donnée aux frais de l'État est également réglée par la loi."

[6]) Vgl. Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, Tübingen 1909, S. 354 ff.

über das Schulwesen, die dann vorbildlich für die Preußische Verfassungsurkunde geworden sind, stehen wiederum in der Aufzählung der Grundrechte[7]). Diese Einordnung scheint man in Frankfurt als selbstverständlich angesehen zu haben. Aber damit wird der tiefgreifende Unterschied der Frankfurter Schulartikel von ihrem belgischen Vorbild nur schlecht verhüllt. Nicht nur statt der drei Sätze der belgischen Verfassung hier eine bis in Einzelheiten hinein sich verlierende Regelung der Grundlagen des Schulwesens. Sondern vor allem ein entscheidendes Abrücken von dem Grundgedanken des belgischen Freiheitsrechts: Die Freiheit des Unterrichts ist zwar, unter bestimmten Voraussetzungen, auch hier proklamiert, aber ihr vorangestellt ist die Oberaufsicht des Staates, und alle weiteren Bestimmungen der Frankfurter Grundrechte regeln das öffentliche, staatliche Schulwesen, beinahe als hätten sie die übernommene These des Art. 24 vergessen. Das belgische Freiheitsrecht ist nicht nur abgeschwächt, sondern entscheidend umgeformt[8]).

[7]) Art. 6 (§§ 22—28) des Gesetzes vom 27. Dezember 1848 betr. die Grundrechte des deutschen Volkes (RGBl. 49), später wörtlich übernommen in Abschnitt VI Art. VI (§§ 152—158) der (Frankfurter) Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 (RGBl. 101):

„§ 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 24.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 28.

Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

Vgl. auch die entsprechenden Stellen aus den Entwürfen der sog. Erfurter Unionsverfassung, abgedruckt bei Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft II S. 78.

[8]) Über die innere Unmöglichkeit, die belgische Regelung nach Deutschland zu übernehmen, vgl. die treffenden Darlegungen bei Anschütz, Pr. Verf.Urk. S. 364ff.

In dieser Form wirkt die Frankfurter Regelung auf die Arbeiten an der Preußischen Verfassung. Während der Regierungsentwurf, in offenbarer Anknüpfung an die belgische Regelung, nur kurz die Unterrichtsfreiheit aussprach[9]), enthielt die oktroyierte Verfassung systematische Bestimmungen[10]), die sich eng an die Frankfurter Formulierungen anlehnten[11]), und die endgültige Fassung der Schulbestimmungen in der Preußischen Verfassungsurkunde vom 30. Januar

[9]) § 13 Reg. Entw.: „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen." — In der Fassung der Kommissionsbeschlüsse der Nat.-Vers. war daraus geworden:

„Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt. Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugnis der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

Art. 23. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, aushilfsweise von den Gemeindeverbänden und dem Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 24. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.

Art. 25. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen."

[10]) „Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf eigene Volksbildung gewährleistet.

Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht erteilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesamte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt."

[11]) Vgl. Anschütz, Pr. Verf.-Urk. S. 366f.

1850[12]) folgte gleichfalls durchaus dem Frankfurter Schema. Der eigentliche Grundrechtsgedanke war damit, soweit das Schulwesen in Frage steht, für Deutschland verlassen.

Diese Entwicklung fand die Weimarer Nationalversammlung vor, als sie, im Verfassungsausschuß, an die Aufstellung von Verfassungsbestimmungen über das Schulwesen ging. Auf diese Arbeiten haben unmittelbar ausländische Vorbilder ~~, soweit das Schulwesen in Frage steht, nachweisbar~~ so gut wie gar nicht eingewirkt[13]). In der deutschen Entwicklung[14]) fanden die Arbeiten zwei Gegebenheiten vor: Die Aufstellung einer Anzahl von Grundsätzen über Schule und Unterricht in der Verfassung und die Einordnung dieser Grundsätze in den Katalog der Grundrechte. Bei aller Verschiedenheit des Inhalts hat man in Weimar in diesen beiden formalen Beziehungen das Vorbild der liberalen Umwälzung von 1848/50 ohne weiteres übernommen[15]).

[12]) „Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte."

[13]) Über die einzigen nachweisbaren Einwirkungen dieser Art vgl. unten S. ~~vor~~ 172 Anm. 606 Text

[14]) Die alte RV. unterbricht diesen Zusammenhang nicht, weil sie auf die Aufstellung von Grundrechten verzichtet und das Schulwesen, als Landessache, nicht regelt. ~~Obwohl bei ihrer Schaffung Versuche in dieser Richtung bereits gemacht worden waren.~~ F

[15]) Dazu kam dann freilich noch eine — oft übersehene — dritte Gegebenheit: die Neuordnung des Schulwesens, die zwei deutsche Länder, ohne die RV. abzuwarten, in der ersten Hälfte

F Vgl. die Debatte über die Aufnahme von Grundrechten Sitzung 1883 Ber. der 2444 ff. (Abg. Dietz). Sitzung 19, (14, 22, 27). Abg. 1871 Ber. Ber. 1044 ff. (Abg. Heinze) Sitzung 21, (16, 24). Die Debatten spielen Mehr- und Minderheit für Annahme der religiösen Grundrechte eine Rolle.

des Jahres 1919, vor oder während der Weimarer Beratungen, in Landesverfassungen vorgenommen hatten. Hierher gehören:

a) Badische Verfassung vom 21. März 1919 (Bad. Ges. u. Vdgs.Bl. ~~1919~~ S. 279) § 19 (in „II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener"):

„[1]Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

[2]Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

[3]Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

[4]Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

[5]Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

[6]Soweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

[7]Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind."

b) Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919. (GesBl. ~~1919~~ S. 391) §§ 22—27 (im 2. Abschnitt „Von den Grundrechten und anderen Grundlagen des Staatslebens"):

„§ 22. Das Unterrichts- und Erziehungswesen unterliegt der Gesetzgebung und Aufsicht des Staates.

§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemeinmenschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält, doch können Kinder nicht gegen den Willen der Eltern zur Teilnahme am Religionsunterricht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften oder für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, nach Maßgabe der Gesetze öffentliche Schulen eingerichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.

§ 24. Der Religionsunterricht in den katholischen Schulen wird von der katholischen Kirche überwacht. Für den evangelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch einen Ausschuß sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche und Lehrer beteiligt sind.

§ 25. Kein Lehrer kann gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen, wenn er erklärt, daß er aus Gewissensbedenken nicht dazu imstande sei.

§ 26. Das Schul- und Unterrichtswesen ist so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut und jedem nach seiner Begabung alle Bildungswege offenstehen.

Über die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel der Kinder wird durch Gesetz Näheres bestimmt.

§ 27. Der häusliche Unterricht unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als er wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen muß."

Über den Einfluß, den besonders die Badische Verfassung auf die Formulierung einzelner Sätze der Weimarer Verfassung ausgeübt hat, vgl. unten S. 155.

Die Verfassungen der übrigen Länder sind erst nach Verabschiedung der RV. erlassen. Das Schulwesen wird geregelt oder erwähnt

in der preußischen Verfassung vom 30. November 1920 (GS. S. 543) nur gelegentlich in zwei Einzelvorschriften (Art. 73 — Unterrichtssprache — und Art. 86 — Ernennung der Vorsitzenden der Provinzial-Schulkollegien —),

in der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 (Ges. und Vdgs.Bl. 1919 S. 531) § 21 (im 4. Abschnitt „Gewissensfreiheit, Religionsgesellschaften, Schule," nicht im 3. Abschnitt „Grundrechte"):

„I. Die Regelung und Förderung des öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens sowie die Genehmigung und Beaufsichtigung der privaten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind Angelegenheiten des Staates. Die öffentlichen Volksschulen sind grundsätzlich Staatsanstalten.

II. Die Erziehungsberechtigten und die Personen, denen Schulpflichtige durch besonderen Auftrag anvertraut sind, sind verpflichtet, diese während der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht zum Schulbesuch anzuhalten,"

in der Verfassung des Freistaates Braunschweig vom 6. Januar 1922 (Ges. und Vdgs.Slg. 1922 S. 55) Art. 6 (im Abschnitt II „Grundrechte"):

„Ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis der Eltern soll jeder nach Begabung und Fähigkeit auf Staatskosten ausgebildet werden. Die Zulassung zu den mittleren und höheren Schulen soll nur nach Anlage und Neigung, nicht nach der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Eltern erfolgen",

in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921 (Ges. und Vdgs.Bl. S. 9) Art. 70:

„Im Schulunterricht ist die Jugend mit den Grundzügen der hamburgischen Verfassung bekanntzumachen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck dieser Verfassung",

in der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920 (Reg.-Bl. S. 653) §§ 19—21 (im 2. Abschnitt „Die Grundrechte"):

„§ 19. Für die Bildung der Jugend wird durch öffentliche Anstalten gesorgt.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Umfang und Dauer der Pflicht bestimmt das Gesetz. Sie wird nur in staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen erfüllt.

§ 20. Das Unterrichts- und Erziehungswesen einschließlich des Fortbildungsschulwesens soll durch ein besonderes Gesetz nach den Grundsätzen der Einheitsschule sowie der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel geregelt werden.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Die Lehrer an den öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten des Staatsbeamten. Durch besonderes Gesetz können sie Staatsbeamte werden.

§ 21. . . . (Abs. 1 und 2 wörtlich wie Art. 149 RV.). . .

Die theologische Fakultät der Landesuniversität bleibt erhalten."

Vgl. auch Verfassung der Freien Stadt Danzig vom 15./17. November 1920 — 14. Juni 1922 (GBl. 1922 S. 144) Art. 101—109, mit interessanten Abweichungen vom Text der RV.

## II. Systematische Betrachtung.

Den Gedanken, der sich als Ergebnis dieser kurzen historischen Übersicht aufdrängt, findet man bestätigt, wenn man die Schulartikel der RV. systematisch zergliedert: Das Schulwesen ist nicht echter, nicht eigentlicher Grundrechtsinhalt. Es ist das, in Deutschland wenigstens, nie gewesen, ist es auch in der Weimarer Verfassung nicht geworden.

Man kann freilich aus diesen Schulartikeln — wenn man ihre organisatorische Seite zunächst einmal bewußt außer acht läßt — eine schließlich nicht unerhebliche Anzahl von Grundrechtselementen herausschälen.

1. Man wird so etwa zusammenfassen dürfen einige Freiheitsrechte im ursprünglichen Sinne des Grundrechtsbegriffs als die Gewährleistung von Rechten des Individuums gegen staatliche Willkür oder staatlichen Zugriff überhaupt. Hierher gehört ohne weiteres Art. 149 Abs. 2, der Lehrern und Schülern die Beteiligung am Religionsunterricht freistellt: wenn der Staat insoweit dem Lehrer die Erfüllung der Beamtenpflicht (Art. 143 Abs. 3), dem Schüler die Erfüllung der Schulpflicht (Art. 145) freigibt, ist das innerlich zu begründen nur als Ausdehnung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 135) auf einen begrenzten Teil des Schulwesens, ist also Einräumung eines echten Freiheitsrechts. Man darf hierher ferner alle die einzelnen Vorschriften der Schulartikel zählen, die einer bestimmten Menschengruppe von gleichen Grundanschauungen (Bekenntnis, Weltanschauung, politische Gesinnung, Beruf usw.) eine ihrer Gesinnung entsprechende Rechtsposition geben. Unter diesem Gesichtspunkt gehören zu den eigentlichen Grundrechtsbestimmungen Art. 148 Abs. 2, der jeder solchen Menschengruppe, ja sogar jedem einzelnen gewährleistet, daß seine Empfindungen nicht verletzt werden; eine negative Rechtsposition also, die sich auf Schutz vor Verletzung durch den Staat selbst und durch alle sonst an der Schule Beteiligten beschränkt. Darüber hinaus gibt ein positives Gestaltungsrecht, von dem gleichen Gedanken des Gesinnungsschutzes aus, Art. 146 Abs. 2, indem er einer Gruppe von Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen eine öffentliche Volksschule ihrer Gesinnung gewährleistet, und Art. 147 Abs. 1 und 2, indem er allen Gruppen und einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen private Schulen einzurichten gestattet.

2. Dem Freiheitsrecht entspricht eine allgemeine Bürgerpflicht,[1] die in Art. 145 statuierte allgemeine Schulpflicht.

3. Während insoweit (Ziffer 1 und 2) im Verhältnis des Individuums zum Staat Rechte und Pflichten aus den Schulartikeln herausgeschält werden können, sind an einzelnen Stellen Ansätze zu einer ähnlichen Rechtsgestaltung da erkennbar, wo das Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaft in Frage steht.

[1] Über Wesen der „Grundpflichten" allgemein vgl. Thoma in Grundrechte Bd. I S. 28 ff.

Wenn als „Grundrechte" auch subjektive Rechte von dem Staate unterworfenen Körperschaften, nicht nur von Individuen bezeichnet werden dürfen[16]), so finden sich innerhalb der gleichen Schulartikel, die zunächst so entschieden die Religionsgesellschaften von jedem Einfluß auf das Schulwesen ausschließen (Art. 143, 144), einzelne Vorschriften, die — wiederum abgesehen von ihrer hauptsächlichsten organisatorischen Seite — im Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaft als eine Art Grundrecht der Religionsgesellschaften aufgefaßt werden können. Wenn auch Art. 146 Abs. 2 m. E. nicht hierher gehört[17]), weil er die Schaffung konfessionell gegliederter Volksschulen nicht den Religionsgesellschaften zusichert, sondern einer Gruppe von Angehörigen der Religionsgesellschaft nicht in dieser Eigenschaft, sondern in ihrer Eigenschaft als Elterngruppe, so liegt doch in Art. 149, und zwar sowohl in der Gewährleistung des Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs (Abs. 1, Satz 1) wie in der Zusicherung eines bekenntnismäßigen Inhalts (Abs. 1, Satz 3), schließlich auch in der Gewährleistung des Bestandes der theologischen Fakultäten (Abs. 3) die Einführung einer Rechtsposition an die Religionsgesellschaft, die der Rechtsposition des Individuums als Grundrechtsträgers durchaus analog ist.

4. Man kann eine weitere Gruppe von — zunächst scheinbar rein organisatorischen — Einzelbestimmungen unter dem (grundrechtlichen) Gesichtspunkt zusammenfassen, daß in ihnen das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 109 Abs. 1) in Einzelanwendungen innerhalb des Schulwesens niedergelegt ist[18]). Auf der einen Seite lassen sich unter diesem Gesichtspunkt die Vorschriften zusammenfassend ansehen, die dem Lehrer Beamtenstellung (Art. 143 Abs. 3) und dem Volksschullehrer akademische Bildung (Art. 143 Abs. 2) zusichern, auf der anderen Seite alle die Bestimmungen, die bestrebt sind, gesellschaftliche und wirtschaftliche Unterschiede aus dem Schulwesen nach Möglichkeit auszuschalten (Art. 145 Satz 3, 146 Abs. 1 und 3, 147 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3).

5. Man kann schließlich allenfalls, wenn man die grundrechtlichen Elemente in den Schulartikeln ganz ausschöpfen will, in den Bestimmungen, die die staatliche Fürsorge für das Schulwesen im einzelnen umschreiben (also in den Art. 143 Abs. 1 und 3, 144, 146 Abs. 1, 148 Abs. 1, 3 und 4), neben der Festlegung der Grundelemente dieser Staatsfürsorge und der Struktur des Schulwesens auch eine Art Gewährleistung an den Staatsbürger sehen, eine verfassungsrechtliche Zusicherung,

[16]) Vgl. Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt, in Verwaltungsrechtliche Abhandlungen, Festgabe zur Feier des 50jährigen Bestehens des OVG., Berlin 1925 S. 183 f.

[17]) Aus dem gleichen Grunde gehört, noch offenkundiger, Art. 147 nicht in diesen Zusammenhang.

[18]) Vgl. Erich Kaufmann und Nawiasky in Heft 3 der Veröffentl. der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Berlin-Leipzig 1927 S. 17 f., 34.

daß ihm mindestens dieses, so und nicht anders, an Staatsfürsorge auf dem Schulgebiete zugesichert werde[19]).

Aber gerade dieser äußerste Versuch grundrechtlicher Konstruktion führt notwendig zu dem skeptischen Ausgangspunkt dieser Betrachtung zurück. Das Auffinden einer noch so großen Zahl grundrechtlicher Elemente in den Schulartikeln kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Grundlage dieser Schulartikel *nicht* die des Grundrechts im ursprünglichen Sinne des Freiheitsrechts ist. Die Schulartikel der Weimarer Verfassung gehen *nicht*, wie etwa die belgische Verfassung, von dem Prinzip der „Unterrichtsfreiheit" aus. Ihnen liegt zugrunde die geradewegs gegenteilige Auffassung von dem Verhältnis der Schule zum Staat. Die Schule erscheint in ihnen als grundsätzlich staatliche Einrichtung, und wo im einzelnen ein Stückchen Grundrecht des Individuums oder der Religionsgesellschaft erscheint, da ist es begrenzte Freigabe einer Parzelle des Schulgebiets, Ausnahme von einer klar und folgerichtig aufgestellten und durchgeführten Regel. Es ist nicht zu viel gesagt: das Schulwesen hätte, so wie es die RV. regelt, systematisch ebensowohl in den ersten Hauptteil der RV. gepaßt, neben die Abschnitte „Rechtspflege" usw., als Regelung einer rein staatlichen Einrichtung[20]). Daß das Schulwesen in den Grundrechten erscheint, ist zu erklären einmal aus der historischen Situation (Anknüpfen an die Preußische Verfassungsurkunde usw.), dann aus der Ausweitung, die der Gedanke der Grundrechte im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung schließlich erfahren hat.

[19]) Ein „Grundrecht auf Bildung", das, klarer als in dem geltenden Text der RV., in der Formulierung des Preußischen Entwurfs (unten S. 28) und des Anm. 26 erwähnten Vorentwurfs durchblickt, übrigens für den Einheits-Schulgedanken vielfach mit grundlegend ist, da jedenfalls, wo die individualistische Begründung dieses Gedankens vorwiegt (vgl. etwa Kerschensteiner auf der Reichsschulkonferenz, Amtl. Bericht S. 454: „Das Grundrecht des Menschen ist, nach Maßgabe seiner Bildsamkeit gebildet zu werden" und in Deutsche Schulerziehung S. VIII). Vgl. auch Abg. Dr. Schücking, Sten.Ber. Bd. 326 S. 478D.

[20]) Man beachte, wie die Einordnung des Schulwesens schon früher, z. B. in den französischen Verfassungen, zwischen Grundrechten und Staatsverwaltung geschwankt hat. Oben Anm. 4.

## B. Die Entstehung der Schulartikel[21]).

Die Entstehungsgeschichte des 4. Abschnitts aus dem 2. Hauptteil der Reichsverfassung ordnet sich natürlich ein in die Entstehungsgeschichte der RV. überhaupt[22]). Aber diese Einordnung ist, genetisch wie systematisch, doch nur eine äußerliche. Wie die gesamten Vorschriften des 4. Abschnitts, in sich ein einheitliches Ganzes, inhaltlich und formal fast beziehungslos innerhalb der RV. dastehen[23]) und aus ihr weggedacht werden könnten, ohne daß man in äußerem Aufbau und innerem Zusammenhang des Verfassungswerkes als Ganzen oder der Grundrechte im besonderen eine Lücke spüren würde, so ist auch der ganze Abschnitt seltsam isoliert entstanden. Im Grunde bot nur das Werden des (3.) Nachbarabschnitts über „Religion und Religionsgesellschaften" hier und da einige Anknüpfungspunkte, und erst die zugespitzten Endkämpfe um die Schulbestimmungen, bei denen plötzlich gerade an diesen Schulfragen beinahe das ganze Verfassungswerk zu scheitern schien, stellen, wenigstens politisch, die im Verfassungsausschuß gesondert behandelte Materie dann mitten hinein in das Ganze der RV. So läßt sich die Entstehungsgeschichte des 4. Abschnitts unschwer fast völlig herauslösen aus der der übrigen Verfassungsbestimmungen.

Die Entstehung der Schulbestimmungen zerfällt in drei Abschnitte, die sich scharf voneinander abheben.

### I. Verfassungsentwürfe und erste Lesung.

a) Die Verfassungsentwürfe stimmen, bei aller sonstigen Verschiedenheit, darin überein, daß sie das Schul- und Bildungswesen nur eben

[21]) Vgl. hierzu besonders Mausbach, Kulturfragen; Quarck, Schulkämpfe; Schulz, Leidensweg S. 31ff.; Rosin, Schulkompromiß; Mumm, Religionsunterricht S. 31ff; Schulz, Weg zum Reichsschulgesetz S. 157ff.; Hoffmann, Schule und Lehrer S. 7ff. — Bei Benutzung dieser Schriften darf freilich nicht übersehen werden, daß sie fast alle apologetischen oder polemischen Zwecken dienen.

[22]) Über sie unterrichten die Darstellungen von Anschütz, RV. S. 4ff., Poetzsch S. 9ff.; Giese, RV. S. 18ff.; Jellinek, Jahrb. d. öff. Rechts Bd. IX S. 1ff., Triepel, Quellensammlung S. 1ff,

[23]) Über die vorhandenen Beziehungen und ihre Bedeutung vgl. unten S. 51.

streifen. Der Entwurf von Hugo Preuß[24]) sieht in § 20 nur den einen Satz vor[25]):

„Der Unterricht soll allen Deutschen gleichmäßig nach Maßgabe der Befähigung zugänglich sein".

Der dem Staatenausschuß vorgelegte 1. Regierungsentwurf[26]) war ausführlicher, aber inhaltlich doch auf wenige allgemeine Sätze beschränkt:

[24]) Reichsanzeiger vom 20. Januar 1919 Beil. 1 (auch Sonderdruck Berlin, Reimar Hobbing). — Der Urentwurf Preuß (vgl. Jellinek, Revolution und NV. S. 46, Triepel, Quellensammlung S. 6ff.) enthielt nur den Vermerk:

„§ 20 (soll Grundsätze über das Schulwesen enthalten, deren Fassung vorbehalten bleibt)".

In der dem Preußischen Entwurf beigegebenen Denkschrift hieß es (Ziff. 2 Abs. 4 a. E.):

„... Auch auf anderen Gebieten ... wird die Leitung durch das Reich intensiver werden müssen unter Mitwirkung der Einzelstaaten nach den vom Reiche gezogenen Grundlinien ... Das gilt schließlich auch von dem Verhältnis des Staates zu Schule und Kirche. Gerade hier darf die Eigenart der verschiedenen Landschaften und Stämme, die für eine Verletzung dieser ideellen Werte mit Recht ganz besonders empfindlich ist, keineswegs durch eine unverständig zentralisierende und schematisierende Gesetzgebung und Verwaltung verletzt werden; gerade auf diesen Gebieten muß auf sie die schonendste Rücksicht genommen werden. Aber bei der grundlegenden Bedeutung dieser Gegenstände, insonderheit der Volksbildung auf allen ihren Stufen, von der Elementar- bis zur Hochschule, für das ganze Gemeinleben, für den geistigen und sittlichen Gehalt des Reichs darf sich dieses nicht mit seiner bisherigen Ohnmacht bescheiden; es muß vielmehr auch hier die allgemeinen, dem ganzen deutschen Volke gemeinsamen Grundlinien ziehen, innerhalb deren der Eigenart und dem Eigenleben der engeren Gemeinschaften freier Spielraum zu fruchtbarer und ihren Empfindungen entsprechender Betätigung zu geben ist ..."

~~Der Preußische Entwurf sah (§ 4 Ziff. 12) eine Gesetzgebungsbefugnis des Reichs für das Schulwesen nur vor im Rahmen des § 20.~~

[25]) Über die interne Vorgeschichte dieser Regelung macht Quarck (Schulkämpfe S. 2) einige Mitteilungen:

„In den inneramtlichen Vorberatungen des 9. bis 12. Dezember 1918 im Berliner Reichsamt des Innern wurde sich der kleine Kreis von 12 Teilnehmern ... darüber einig, daß das Reich das Schulwesen unter Beteiligung von Einzelstaaten und Gemeinden durch Normativbestimmungen mit der Maßgabe regeln solle, daß ein einheitlicher und unentgeltlicher Elementarunterricht vorgesehen werde. Die Frage der Konfessionalität der Volksschule sollte in der Verfassung nicht entschieden, sondern den Einzelstaaten überlassen bleiben. Der mehrheitssozialistische Teilnehmer trat mit Unterstützung des Unabhängigen, aber ohne Erfolg bei den anderen Teilnehmern, für die Dreiheit ein: Weltlichkeit, Unentgeltlichkeit und Einheitlichkeit der gesamten Schulorganisation."

[26]) Triepel, Quellensammlung S. 17ff. — Quarck (Schulkämpfe S. 2) erwähnt noch einen Vorläufer dieses Entwurfs, einen „handschriftlichen Entwurf aus dem Reichsamt des Innern", am 25. Januar 1919 in Berlin mit Vertretern der Einzelstaaten vorberaten, dessen § 20 gelautet habe:

„... Der Aufbau des öffentlichen Schulwesens ist einheitlich und sichert die Entwicklung jedes einzelnen gemäß seiner Befähigung zum Wohle der Gesamtheit." —

In der Beratung vom 25. Januar 1919 (Niederschrift in „Die gesamten Materialien zur RV.", München 1919, S. 33ff.) wurde das Schulwesen nicht erörtert. Nach Poetsch (RV. S. 463ff.) lautete eine Fassung, die in den unverbindlichen Vorberatungen vom 5.—9. Februar 1919 vorlag:

Art. 31.

„ ... Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll unentgeltlich sein.

Für die Bildung der Jugend und des ganzen Volkes soll durch öffentliche Anstalten genügend gesorgt werden.

Das Schul- und Unterrichtswesen ist in allen Gliedstaaten so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut.

Das öffentliche Unterrichtswesen steht unter staatlicher Aufsicht."

Die gleichen Sätze enthält dann, gleichfalls als Art. 31, der der Nationalversammlung vorgelegte Regierungsentwurf[27], nur mit der einen Änderung, daß im letzten Absatz das Wort „öffentliche" fehlt.

Zu dieser Beschränkung der Schulbestimmungen auf einige wenige Sätze führen offensichtlich eine ganze Reihe von Gründen. Die Gesamtlage, die großen Schwierigkeiten, die die Schaffung der RV. ohnedies bot, die Kürze der Zeit und die Hast der Vorarbeiten — schon alles dieses war nicht dazu angetan, Gegenstände in die RV. aufzunehmen oder darin eingehender zu regeln, die nicht wesensnotwendig hineingehörten. Die alte RV. erwähnte das Schulwesen nicht, eine Zuständigkeit des Reichs auf dem Schulgebiet gab es bis dahin so gut wie nicht, in dem schon Anfang 1919 erwachenden Kompetenzstreit von Reich und Ländern wären die Länder in ihrer Selbständigkeit auf einem Gebiet empfindlich eingeschränkt worden, das sie bis dahin ohne Beschränkung geregelt hatten, und, mit Recht oder Unrecht, als typische Ländersache ansahen[28]. Der Gegenstand selbst machte mehr ins einzelne gehende reichsrechtliche Regelung nicht leicht: starke Verschiedenheit des Landesrechts, Fehlen einer Reichsstelle, die die Materie übersah und beherrschte, Schwierigkeit, Ungeklärtheit, und geringe Durcharbeitung des Schulrechts überhaupt; hinzu mag gekommen sein die Erinnerung an den mißglückten Versuch der alten preußischen Verfassungsurkunde in ähnlicher Situation, ungenügend vorbereitet grundlegende Sätze des Schulrechts verfassungsrechtlich festzulegen. Die besondere schulpolitische Lage endlich, die Ungeklärtheit und Unabsehbarkeit gerade der schulpolitischen Forderungen, die, wie das Postulat der Einheitsschule, in der Verfassung im einzelnen

„Jeder Deutsche hat Anspruch auf Bildung und Erziehung. Der Aufbau des öffentlichen Schulwesens ist einheitlich und sichert die Entwicklung jedes einzelnen gemäß seiner Befähigung zum Wohle der Gesamtheit."

Diese Fassung sei dann vom vorläufigen Staatenausschuß zu einer mit dem 1. RegEntw. fast völlig übereinstimmenden Fassung umgearbeitet worden.

[27] Druck. Nr. 59, Bd. 335 S. 48 ff. — Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs fehlt hier; vgl. Preuß-Anschütz, Reich und Länder, S. 129 ff.

[28] Allein den „sehr energischen Widerspruch der Gliedstaaten" führt Reichsminister Dr. Preuß (Sten.Ber. Bd. 326 S. 287D) als Grund für das Fehlen einer Reichszuständigkeit auf dem Schulgebiet an; vgl. auch Preuß-Anschütz a. a. O. S. 130f.

hätten festgelegt werden müssen, sollte die reichsrechtliche Verankerung des Schulwesens in der Verfassung überhaupt einen Sinn haben. Einige, nicht alle dieser Gründe führt im Verfassungsausschuß[29]) der Reichsminister des Innern für die Selbstbeschränkung des Regierungsentwurfs ins Feld. Wenn so gewichtigen Gegengründen gegenüber die Schule überhaupt im Reg.Entw. erscheint, so war es wohl mehr die innere Unmöglichkeit, in einem liberalen und sozialen programmatischen Gesetzgebungswerk dieser Art, zumal im Rahmen einer Aufzählung der „Grundrechte", die Schule unerwähnt zu lassen[30]), mehr vielleicht auch die äußere Rücksicht auf Schulprogramm des Liberalismus und des Sozialismus als der Wille zu schulrechtlicher Gestaltung, die zu den wenigen oben wiedergegebenen, etwas willkürlich herausgegriffenen, beinahe gequält anmutenden Sätzen geführt hat.

b) Der Inhalt des Regierungsentwurfs ist danach zusammenfassend nicht eigentlich zu bestimmen. Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts — Jugend- und Volksbildung als öffentliche Aufgabe — einheitlicher Schulaufbau — staatliche Schulaufsicht — das sind einige herausgegriffene Leitsätze des liberalen Schulprogramms, die meisten nicht neu, sondern der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 entnommen, jetzt, anders als in den früheren Entwürfen, unter die Grundrechte eingereiht, ohne doch, besonders mit den beiden letzten Absätzen, eigentlich dorthin zu passen. Neu und bemerkenswert nur der 4. Absatz als Versuch, die „Einheitsschule" in der Verfassung erscheinen zu lassen, ebenso allgemein gehalten wie, dem Wortlaut nach, kühn, indem, kühner als in allen späteren Entwürfen, die Volksschule als Ganzes als Unterbau der mittleren und höheren Schulen vorgesehen wird[31]). Die übrigen Sätze bringen geltendes, auch schulpolitisch nicht umstrittenes Recht; alle großen schulpolitischen Streitfragen aber — Konfessionsschule, Privatschule, Religionsunterricht, Verhältnis von Schule und Kirche überhaupt, Lehrerbildung usw. — bleiben unerwähnt, sie sollen wie bisher dem Landesrecht überlassen bleiben.

c) Die Tendenz zu solcher Beschränkung beherrscht auch noch die 1. Lesung im Plenum der Nationalversammlung. Angesichts der großen staatspolitischen Probleme, die der Beginn der Verfassungsberatungen aufwirft, wird das Schulwesen von Reichsminister Dr. Preuß in seiner Einführungsrede nur eben genannt[32]) und auch sonst nur gelegentlich berührt[33]). Immerhin ist schon hier

[29]) S. 211 f. — Vgl. auch die Darlegungen des bayerischen Regierungsvertreters / VerfA. S. 218 f.

[30]) Nachdem in den bisherigen Kundgebungen der neuen Reichsregierung, insbesondere in dem Aufruf vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303), die Schule nicht erwähnt worden war. — Vgl. aber die preußischen Kundgebungen, unten Anm. 48.

[31]) Vgl. unten S. 80 f. — [32]) NatVers. 24. Februar 1919, Sten.Ber. Bd. 326 S. 287 D.

[33]) Vgl. die Äußerungen der Abgg. Fischer Sten.Ber. Bd. 326 S. 376 B, C, Dr. Spahn S. 380 D, 381 A, Dr. v. Delbrück S. 389 A, Koch S. 394 D, Dr. Heinze S. 399 A, Dr. Cohn S. 402, Vogel S. 461 B, C, Dr. Beyerle S. 470 B, Dr. Düringer S. 474 B, C, Dr. Schücking S. 478 D, 479 A, Henke S. 486 A, Dr. Stresemann S. 496 A, B.

34a) Hierzu allgemein: Jellinek, Handbuch S. 134 f.



erkennbar, daß man überwiegend mehr Grundsätze über das Schulwesen in der RV. festgelegt sehen will[34]). Einmal entspringt das dem fast allgemeinen Wunsche, die Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiet des Schulwesens stärker zu betonen, auf der anderen Seite sind es bestimmte schulpolitische Forderungen, deren Erfüllung man vermißt. Die Sicherung religiöser Erziehung, des Religionsunterrichts und der Unterrichtsfreiheit auf der einen, obligatorische Unentgeltlichkeit, allgemeine Zugänglichkeit der Schulen, Regelung der Schulpflicht, der Staatsaufsicht u. a. auf der anderen Seite. Alles dieses wird indes im Plenum in erster Lesung nur eben angedeutet.

## II. Die Arbeiten des Verfassungsausschusses. 34a)

Der 8. Ausschuß der Nationalversammlung — hier kurz als Verfassungsausschuß (VerfA.) bezeichnet —, dem der Reg.Entw. am 4. März 1919 überwiesen worden war[35]), beriet[36]) den Art. 31 des Reg.Entw., der die Schule behandelte, in 1. Lesung zunächst generaliter im Zusammenhange der Grundrechte (§§ 28 ff. Reg.Entw.) überhaupt in der 18. Sitzung am 31. März[37]), dann zusammen mit dem die Kirche behandelnden Art. 30 in der 19. und 20. Sitzung am 1. und 2. April[38]), schließlich gesondert in der 21. und 22. Sitzung am 3. und 4. April 1919[39]); das Ergebnis der Ausschußberatungen erster Lesung ist in zwei Artikeln 31a und 31b[40]) niedergelegt. In 2. Lesung behandelte der VerfA. diese Artikel zweieinhalb Monate später in einer von dem Unterausschuß zur Formulierung der Grundrechte beschlossenen Fassung in der 42. Sitzung am 18. Juni 1919[41]), der letzten Sitzung, die der VerfA. abhielt[42]).

[34]) So Abg. Fischer a. a. O.; auch Abg. Koch a. a. O. fordert Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs, ebenso Abg. Dr. Schücking a. a. O. Dagegen Abg. Dr. Beyerle a. a. O., der in Erweiterung der Reichszuständigkeit bedenkliche Momente sieht, und Abg. Dr. Spahn a. a. O., der für nicht allzu eingehende, nicht schematisierende, nicht zentralisierende Regelung des Schulwesens in der RV. eintritt.

[35]) Sten.Ber. Bd. 326 S. 502 B.

[36]) Über die Beratungen besteht keine stenographische Niederschrift, sondern nur die inhaltliche Wiedergabe der Drucksache Nr. 391 (Bd. 336); vgl. VerfA. S. 22. — Für „Kirche und Schule" war Berichterstatter Abg. Gröber, Mitberichterstatter Abg. Meerfeld (VerfA. S. 22 unten). — Vgl. auch den Bericht des Abg. Weiß über die Ausschußberatungen: Sten.Ber. Bd. 328 S. 1673 ff.

[37]) VerfA. S. 171 ff. — [38]) VerfA. S. 188 ff. — [39]) VerfA. S. 208 ff. — [40]) VerfA. S. 230.

[41]) VerfA. S. 522 ff.

[42]) An den Verhandlungen des VerfA. über das Schulwesen nahmen für die Reichsregierung teil RMdJ. Dr. Preuß (VerfA. S. 211 ff., 216) und Exz. v. Harnack (VerfA. S. 192 f., 216 ff., 227, 228). Vertreter der Landesregierungen (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen) nahmen wiederholt das Wort (VerfA. S. 213, 218 f., 220 f., 221 f., 224, 531). Auffallenderweise war zwar die preußische Finanzverwaltung vertreten, nicht aber die Unterrichtsverwaltung des größten deutschen Landes. Vgl. auch Anm. 65.

Die Verhandlungen des VerfA. standen im Gegensatz zu den Regierungsentwürfen, der Stimmung der ersten Lesung im Plenum folgend, von vorherein[43]) unter dem Zeichen, die künftige Gestaltung der Schule müsse eingehender in der RV. behandelt und sichergestellt werden. Wenn auch nicht zu übersehen ist, daß schließlich die gesamte Materie als solche im VerfA. insgesamt nur drei Tage lang behandelt worden ist — innerhalb der fast dreieinhalb Monate Ausschußarbeit eine doch sehr kurze Zeit, in zweiter Lesung zudem unter dem Druck der Notwendigkeit, noch am gleichen Tage die gesamte Ausschußarbeit abzuschließen —, so ist doch festzustellen, daß alle Parteien bestrebt waren, die kurzen, farblosen und eklektischen Sätze des Reg.Entw. zu einer ausführlicheren, zusammenhängenden, systematischen Regelung auszugestalten. Den Anstoß dazu gab gewiß etwas außerhalb der Schulfragen Liegendes: das allgemeine Streben, geführt besonders von Friedrich Naumann, die „Grundrechte des deutschen Volkes", die in dem Reg.Entw. mit 13 Artikeln den II. Abschnitt ausfüllten[44]), auszugestalten zu einer großzügigen, volkstümlichen Kundgebung innerhalb der RV., die alle Seiten des staatsbürgerlichen Daseins kurz, aber doch mit der Tendenz der Einbeziehung aller wesentlichen Einzelpunkte erfassen sollte[45]); nachdem einmal der Reg.Entw. das Schulwesen unter die Grundrechte eingereiht hatte, mußte es mit von dieser Welle erfaßt werden. Aber wohl auch ohne diesen Anstoß hatte der VerfA. Anlaß genug, entgegen den immer wieder warnenden Stimmen der Vertreter der Reichsregierung und einzelner Länder[46]) den Versuch einer wirklichen, zusammenhängenden Regelung des Schulwesens innerhalb der Verfassung zu wagen. Die schon erwähnte unglückliche Fassung des Art. 31 Reg.Entw. mit seinen zusammenhanglosen, willkürlich wirkenden Einzelsätzen reizte zu systematischer Umarbeitung. Reichsrechtliche Regelung des Schulwesens war eine oft wiederholte Forderung liberaler und sozialistischer Schulpolitiker, besonders der Einheitsschulbewegung[47]); die jüngste eigenwillige, auseinanderstrebende Initiative einzelner Länder[48]) auf dem Schulgebiet legte die Notwendigkeit zentralen Eingreifens auch

[43]) Schon vor Beratung des Art. 31 RegEntw. weisen, gelegentlich der Beratungen über die Zuständigkeit des Reichs, die Abgg. Dr. Heinze (VerfA. S. 52) und Dr. Spahn (ebd. S. 56) — damals noch gegen den Widerspruch des Abg. Koch (ebd. S. 57) — auf die Aufgabe der Regelung des Schulwesens in der RV. selbst hin.

[44]) RegEntw. Art. 28—40, Drucks. Bd. 335 S. 51f.

[45]) Vgl. besonders den Naumannschen „Versuch volksverständlicher Grundrechte" (Antrag Nr. 82, VerfA. S. 171ff.) und das interessante Rededuell zwischen Naumann (VerfA. S. 176ff.) und Preuß (ebd. S. 183f.) — Vgl. auch Preuß, Deutschlands republikanische RV. S. 88ff.

[46]) Vgl. oben Anm. 42.

[47]) Vgl. unten S. 71ff.

[48]) Auf die Gestaltung der Schlartikel haben, allgemein und im einzelnen, besonders eingewirkt (abgesehen von den oben Anm. 15 genannten Länderverfassungen) eine Anzahl von Verordnungen ~~in Preußen:~~ (Fortsetzung)

anderen Richtungen nahe. Die maßgebliche Beteiligung von Schulpolitikern und Schulfachmännern an den Ausschußberatungen, unter ihnen bekannte Vertreter der größten Lehrervereinigungen[49]), drängte in der gleichen Richtung. Dazu kam entscheidend das politische Moment, gleich maßgeblich, obwohl im Laufe der Beratungen die Parteien wechselten, die es betonten; war die erste Lesung erfüllt von dem Bestreben der Linksparteien, alte und neue demokratische und sozialistische Schulforderungen in der RV. zu verankern, so wechselten nach der lebhaften Volksbewegung, die zwischen erster und zweiter Lesung im VerfA. besonders im katholischen Westdeutschland sichtbar wurde, die Rollen: Zentrumspartei und Deutschnationale traten in zweiter Lesung als diejenigen hervor, die nun, gegen die Linke, um die Aufnahme weiterer, Bekenntnisschule, Privatschule und Religionsunterricht sichernder Bestimmungen in die Verfassung kämpften. Das Ergebnis war zwangsläufig, wiewohl beide Strömungen sich bekämpften und jede nur einen relativ kleinen Teil ihrer Forderungen durchsetzte, eine immer ausführlichere, weitere Fragen einbeziehende, in sich differenziertere Regelung. Aus den Sätzen des Art. 31 Reg.Entw. waren nach der ersten Lesung im VerfA. die umfangreichen Art. 31a und 31b[50]) geworden, die in zweiter Lesung zu den Art. 139 bis 147[51]) entwickelt wurden.

Inhaltlich wurde die Grundlage des Reg.Entw. sogleich nach Beginn der Beratungen verlassen. Die gesamten Ausschußberatungen knüpften an an den

a) Aufruf der preußischen Regierung vom 13. November 1918 („An das preußische Volk"): „. . . Ausbau aller Bildungseinstitute, insbesondere der Volksschule. Schaffung der Einheitsschule. Befreiung der Schule von politischer und kirchlicher Bevormundung."

b) Erlaß vom 15. November 1918: Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterricht.

c) Aufrufe vom 27. November 1918 (ZBlUV. S. 710ff.) an die Lehrer und Schüler über Staat und Erziehung, Schülerselbstverwaltung usw.

d) Erlaß vom 29. November 1918 (ZBlUV. S. 719ff.) über Aufhebung des Religionszwanges in der Schule.

e) Erlaß vom 1. April 1919 (ZBlUV. S. 427): Befreiung vom Religionsunterricht auf Antrag.

In Sachsen: Aufruf vom 18. November 1918 (Ges. Vbgsbl. S. 365), VO. vom 16. Dezember 1918 (S. 385) betr. Befreiung vom Religionsunterricht, VO. vom 11. Dezember 1918 (S. 389) über Ortsschulaufsicht und Schulleitung, VO. vom 12. Dezember 1918 (S. 392) über Schulgeld und allg. Volksschule, Ges. vom 22. Juli 1919 (S. 171) betr. Volksschule, Ges. vom 30. Juli 1919 (S. 197) betr. Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen.

In Braunschweig: Ges. über Neuordnung der Volksschulaufsicht vom 21. November 1918 (GS. S. 304).

In Hamburg: Bek. vom 10. Dezember 1918 betr. Religionsunterricht; Ges. betr. Einheitsschule vom 16. Mai 1919 (GS. I 124).

In Bremen: VO.en vom 7. u. 8. Januar 1919 (vgl. Ges.Bl. S. 59) betr. Religionsunterricht, Geschichtsunterricht, Lehrpläne. — Vgl. Nat.Vers. vom 11. März 1919, Sten.Ber. Bd. 326 S. 663ff.

[49]) Über die Bemühungen des Deutschen Lehrervereins um eingehendere Regelung des Schulwesens in der Verfassung und über den Inhalt dieser Wünsche vgl. Rosin, Schulkompromiß S. 5f., 12, 42ff., 61ff.

[50]) VerfA. S. 230f. — [51]) VerfA. S. 12f.

sofort nach der Berichterstattung eingebrachten demokratisch-sozialdemokratischen Antrag Dr. Seyfert-Weiß-Frau Pfülf[52]), der die maßgebliche Grundlage alles Weiteren wurde:

„Art. 31.

... 2. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen, bei deren Einrichtung Reich, Länder und Gemeinden zusammenwirken. Die allgemeine Schulpflicht umfaßt die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die an diese anschließende Fortbildungsschule bis zum 18. Lebensjahre.

3. Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er führt diese durch fachmännisch vorgebildete Beamte aus.

4. Die Errichtung von Privatschulen bedarf der Genehmigung des Staates, der hierbei die Bedürfnisfrage zu prüfen und zu entscheiden hat. Die Privatschulen unterstehen in ihrer äußeren Einrichtung, in ihren Lehrzielen und in den Anforderungen an ihre Lehrkräfte den Landesgesetzen, die für die entsprechenden öffentlichen Schulen gelten. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter den örtlichen öffentlichen Schulen zurückstehen.

5. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszubauen. Auf einer für alle Klassen und Bekenntnisse gemeinsamen Grundschule (der allgemeinen Volksschule) baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule dessen Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend.

6. In allen Schulen ist persönliche und staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutschvolkstümlicher Grundlage zu erstreben; deutsche Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand in allen Schulen.

7. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen sind unentgeltlich. Durch Bereitstellung öffentlicher Mittel ist jedem Unbemittelten der Zugang zu der seiner Begabung und Neigung entsprechenden mittleren und höheren Schule zu ermöglichen.

Art. 31a.

Die Erteilung des Religionsunterrichts wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Kein Lehrer darf zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtung, kein Schüler gegen den Willen

[52]) Nr. 98, Verfl. S. 209 f. — Über die internen Vorverhandlungen der Parteien vgl. Quard, Schulkämpfe S. 4 ff., 32 f.

des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben erhalten".

Man sieht, daß dieser Antrag einen Versuch systematischer Regelung des Schulwesens[53]) brachte, der die jetzt geltenden Normen fast in allen Punkten im Keime bereits enthielt. Die Anknüpfung an frühere Verfassungen ist ebenso lose wie die an den Reg.Entw. und an einige bereits vorliegende Anträge[54]); nur Art. 31a über den Religionsunterricht ist, mit einigen Änderungen, entnommen dem bereits vorliegenden Antrag Gröber und Genossen Nr. 91[55]).

Die Aussprache in erster Lesung war im wesentlichen eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien über die großen schulpolitischen Probleme: Reichs-Länder, Einheitsschule, Bekenntnis- und Simultanschule, Religionsunterricht, Privatschule, Aufstieg wirtschaftlich Schwacher, Unterrichts- und Erziehungsfragen. Von allen Seiten maßvoll und mit offenbarem Willen zum Ausgleich geführt, brachte die Debatte im allgemeinen nichts Neues und war im Grunde, vielleicht mit Ausnahme von Harnacks Eingreifen, ohne Schwung und ohne Interesse. Für Verständnis und Auslegung der Verfassungsbestimmungen wichtig sind daneben die Ausführungen, die der Begründung der einzelnen Anträge dienen sollen; sie sind bei den einzelnen Artikeln angeführt und verwertet. Das Ergebnis der ersten Lesung im VerfA. ist[56]):

„Art. 31a.

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen, bei deren Einrichtung Reich, Länder und Gemeinden zusammenwirken. Die Jugend hat den Anspruch, gegen sittliche und geistige Verwahrlosung geschützt zu werden. Die Länder haben die zu diesem Zweck erforderlichen Anstalten zu schaffen. Die allgemeine Schulpflicht umfaßt die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die an diese anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staats; er führt diese durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte aus.

Die Errichtung von Privatschulen bedarf der Genehmigung des Staats. Sie unterstehen den Landesgesetzen. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen.

[53]) Einen ersten, eingeschränkteren Versuch dieser Art enthielt bereits der Antrag Dr. Quarck-Dr. Sinzheimer Nr. 89 (VerfA. S. 173) in Art. 32; dieser Antrag wurde indes dann nicht Grundlage der Verhandlungen. Vgl. Quarck, Schulkämpfe S. 6ff.

[54]) VerfA. S. 171ff. — [55]) VerfA. S. 175. — [56]) VerfA. S. 230f.

Das öffentliche Schulwesen ist organisch aufzubauen; auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule dessen Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend.

In allen Schulen ist persönliche und staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutschvolkstümlicher Grundlage zu erstreben; Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand in allen Schulen. Jeder Schüler erhält bei der Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen sind unentgeltlich. Durch Bereitstellung öffentlicher Mittel ist jedem Unbemittelten der Zugang zu der seiner Begabung und Neigung entsprechenden mittleren und höheren Schule zu ermöglichen.

Art. 31b.

Die Erteilung des Religionsunterrichts, der ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen ist, wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Kein Lehrer darf zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Lehren und den Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben erhalten."

Diese Formulierung wurde in dem Unterausschuß zur Formulierung der Grundrechte, den der VerfA. Anfang April eingesetzt hatte, nochmals durchberaten[57]). Während der Unterausschuß im übrigen die Aufgabe hatte, Formulierungen für die erst kommende erste Lesung im VerfA. vorzubereiten, konnte er die im VerfA. in erster Lesung bereits behandelten Artikel über Kirche und Schule nur redaktionell noch einmal überarbeiten. Das Ergebnis dieser Arbeit[58])

[57]) Über diese Beratungen, über die Niederschriften nicht veröffentlicht worden sind, vgl. den Bericht des Abg. Dr. Beyerle VerfA. S. 366ff., ferner Quarck, Schulkämpfe S. 7.

[58]) Die Fassung des Unterausschusses lautet (Ausschr. Drucks. Nr. 224, 236, 237) — [Zählung, wie sie der zweiten Lesung im VerfA. zugrunde lag]:

„Art. 34 [31a].

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 35 [31b].

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er führt diese durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte aus.

bildete, ohne in erster Lesung im VerfA. nochmals behandelt zu werden[59]), die Grundlage der zweiten Lesung im VerfA.

Für die zweite Lesung im VerfA. waren bestimmend die Strömungen in der Öffentlichkeit, die zu den Ergebnissen der ersten Lesung in der langen Zwischenzeit von zweieinhalb Monaten sich bemerkbar gemacht hatten. Das war besonders die schon erwähnte lebhafte Beunruhigung kirchlicher, vor allem katholischer Kreise über eine Beeinträchtigung der Bekenntnisschule und des Religionsunterrichts durch die RV.[60]); ferner Einwendungen der Gemeinden gegen Einschränkung der Selbstverwaltung[61]), schließlich hastige, radikale Maßnahmen einzelner Länder[62]) auf dem Schulgebiet jetzt noch kurz vor Zustandekommen der RV. Diese besonderen Erscheinungen und überhaupt die Unzufriedenheit aller schulpolitischen Richtungen mit dem, was ihre Vertreter in erster Lesung erreicht hatten (für deren Kundgebung die lange Pause zwischen den Lesungen Gelegenheit bot), führte dazu, der zweiten Lesung einen der ersten Lesung ganz unähnlichen Charakter zu geben. Verlor sich die erste Lesung in langen schulpolitischen Auseinandersetzungen, so konzentrierte sich die zweite Lesung, ohne alle Vorfragen und

---

Art. 36 [31c].

Die allgemeine Schulpflicht umfaßt die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die an diese anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen sind unentgeltlich.

Art. 37 [31d].

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer ... [usw. wie in dem Beschlusse des VerfA. erster Lesung] ... maßgebend. Für den Zugang Unbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind öffentliche Mittel bereitzustellen.

Art. 38 [31e].

Die Einrichtung von Privatschulen bedarf der Genehmigung des Staates. Privatschulen unterstehen den Landesgesetzen. Private Volksschulen. . . [usw. wie in den Beschlüssen des VerfA. erster Lesung] . . . zurückstehen.

Art. 39 [31f].

In allen Schulen ist persönliche und staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutschvolkstümlicher Grundlage zu erstreben.

Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand in allen Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Art. 40 [31g].

Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt.

Kein Lehrer . . . [usw. wie in den Beschlüssen des VerfA. erster Lesung] . . . gezwungen werden.

Art. 41.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben erhalten."

[59]) Vgl. VerfA. S. 383.

[60]) Vgl. besonders VerfA. S. 524.

[61]) Vgl. VerfA. S. 522 ff.

[62]) Aufgezählt oben Anm. 48.

den Aufbau der Schulbestimmungen noch einmal in Frage zu stellen, im wesentlichen um einige wenige wichtige Streitpunkte: Beteiligung der Gemeinden an der Schulaufsicht — Gewährleistung der Bekenntnisschule und der Privatschule — Sicherung des Religionsunterrichts. Demgemäß bleiben die Mehrzahl der in erster Lesung festgestellten Vorschriften ganz oder fast ganz unberührt, und die Änderungen, die in zweiter Lesung beschlossen werden, beschränken sich im wesentlichen auf die Einführung einer Vorschrift über die Lehrerbildung, Überlassung der Bekenntnisschulfrage an die Gesetzgebung, Beteiligung der Gemeinden an der Schulaufsicht. Die Schulbestimmungen lauten in der Ausschußfassung, in der sie innerhalb des II. Hauptteils („Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen") einen eigenen (4.) Abschnitt („Bildung und Schule") bilden[63]):

„... Art. 140.

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 141.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staats; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 142.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen sind unentgeltlich.

Art. 143.

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

[63]) Verfa. S. 12f.

Ob und wieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten vereinigt werden können, bestimmt die Gesetzgebung.

Für den Zugang Unbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind öffentliche Mittel bereitzustellen.

Art. 144.

Die Einrichtung von Privatschulen ist zulässig; sie bedarf der Genehmigung des Staats. Privatschulen unterstehen den Landesgesetzen. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen.

Art. 145.

In allen Schulen ist persönliche und staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutschvolkstümlicher Grundlage im Geist der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand in den Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Volkshochschulen sollen gefördert werden.

Art. 146.

Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staats erteilt.

Die Erteilung des Religionsunterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer überlassen. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten darf kein Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben erhalten...."

## III. Die beiden Weimarer Schulkompromisse.

a) Unmittelbar nachdem so der VerfA. aus den wenigen Sätzen des Reg.Entw. ein ausgebautes System von Bestimmungen über Bildung und Schule gemacht hatte, setzt der dritte Abschnitt der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen ein. Er ist gekennzeichnet durch die plötzliche Verquickung der Schulfrage mit der großen Politik. Während der Rahmen, den der VerfA. in mühseliger Arbeit zustande

gebracht hatte, bestehen blieb und auch an der großen Mehrzahl der beschlossenen Bestimmungen nichts oder nichts Wesentliches mehr geändert wurde, wurden einige wichtige Grundfragen herausgenommen und zum Gegenstand politischer Abmachungen zwischen den führenden Parteien gemacht. Gewiß waren diese Fragen auch im Verfassungsausschuß Gegenstand politischer Auseinandersetzung gewesen; das Neue aber ist jetzt, daß die schulpolitische Auseinandersetzung, die die Verhandlungen des VerfA. beherrscht hatte, unterging in einer Auseinandersetzung der Parteien über allgemeinpolitische Fragen, die mit den Schulfragen der Sache nach auch mittelbar nichts zu tun hatten.

Am 18. Juni 1919 hatte der VerfA. seine Arbeiten beendet. Noch im Juni trat die Demokratische Partei, die die politische Verantwortung für Unterzeichnung des Friedensvertrages nicht übernehmen zu können glaubte, aus der Regierungskoalition aus. In die nun folgenden Verhandlungen über Bildung einer neuen Reichsregierung, der die Unterzeichnung des Friedensvertrages und die Durchbringung der RV. oblag, wurde die Schulfrage einbezogen[64]). Der Bildung

[64]) In welcher Weise das im einzelnen geschehen ist, ist authentisch nicht festzustellen. Aus allem, was darüber bekannt geworden ist, scheint es, daß die Zentrumspartei ihre Beteiligung an der neu zu bildenden Regierung damals von einer für sie annehmbaren Lösung der Schulfrage abhängig gemacht hat; in welcher Form, unter welchen Voraussetzungen, mit welchem Erfolg, ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht festzustellen. Der vorzüglichen, sonst vollständigen Darstellung des Werdeganges der Schulbestimmungen von Mausbach (Kulturfragen S. 88) ist darüber nichts zu entnehmen. Die sonst vorhandenen Darstellungen stammen von Unbeteiligten, sind nicht nachprüfbar oder offensichtlich parteiisch, jedenfalls wissenschaftlich nicht verwertbar. Die einzige Schilderung eines Nächstbeteiligten stammt von H. Schulz (Leidensweg S. 42f.): „... Der Zentrumsabgeordnete Gröber besuchte in jenen Tagen den Reichspräsidenten Ebert, um ihm die Bereitwilligkeit des Zentrums zur Übernahme der Regierung gemeinsam mit den Sozialdemokraten zu erklären. Er glaube, daß die Parteien angesichts der politischen Lage die Verpflichtung hätten, die Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu übernehmen, und daß sich eine gemeinsame Plattform für ihre gemeinsame Arbeit finden lasse. Nur müsse die Schulfrage zu einem für beide Teile annehmbaren Abschluß gebracht werden. In dieser Beziehung hätten die letzten Beratungen im Verfassungsausschuß scharfe Gegensätze ergeben. Für das Zentrum handle es sich hierbei um Gewissensfragen ernstester Art. Werde bis zur 3. Lesung der Verfassung keine Lösung gefunden, so seien die beiden Parteien auch in der Regierung wohl nicht zusammenzuhalten. Er bitte den Reichspräsidenten, seinen Einfluß einzusetzen und eine solche Gefahr zu verhindern, deren Auswirkungen angesichts der außenpolitischen Lage, ebenso aber auch wegen der innerpolitischen Notwendigkeit, die Verfassung alsbald zu verabschieden und damit eine sichere Grundlage zu schaffen, unabsehbar seien. — Reichspräsident Ebert ließ mich daraufhin zu einer vertraulichen Besprechung zu sich kommen. Er teilte mir die Bedenken und Wünsche Gröbers mit und fügte als seine Meinung hinzu, daß auch er angesichts der gespannten politischen Lage eine Regelung der Schulfrage für notwendig halte. Gewiß handle es sich dabei für die Sozialdemokratie um eine außerordentlich wichtige Frage, bei der sie — wie das Zentrum — ihre grundsätzliche Stellung nicht preisgeben dürfe. Aber anderseits erfordere die überaus unsichere und gefahrdrohende politische Gesamtlage, daß die beiden Parteien in der Regierung zusammengehalten würden. Ich sei an den bisherigen Beratungen der Schulfrage im Verfassungsausschuß durch meine anderweitige Inanspruchnahme zwar nicht unmittelbar beteiligt gewesen. Aber gerade deshalb glaube er, daß ich, auch schon wegen meiner langjährigen Parteitätigkeit auf schul-

der Regierung Bauer, in der nur Sozialdemokraten und Zentrum vertreten waren, am 22. Juni 1919 folgten längere Verhandlungen zwischen Vertretern dieser beiden Parteien mit dem Ziele, eine Formulierung der Verfassungsbestimmungen — besonders des zweiten Absatzes des Art. 143 (in der Fassung des VerfA.) über die Zulässigkeit der Bekenntnisschule — zu finden, die für beide Parteien annehmbar schien. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, deren Inhalt und Verlauf einwandfrei nicht festzustellen ist[65]), bildet das am 15. Juli 1919 abgeschlossene sogenannte erste Weimarer Schulkompromiß in der Form des Antrages Löbe-Gröber[66]), das die folgenden Änderungen der Schulbestimmungen in der oben wiedergegebenen Fassung des VerfA. vorschlug:

„1. in Art. 143

a) Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Ob und wieweit die Schulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei (weltlich) sein sollen, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulbetriebe zu vereinigen ist. Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassendes Reichsgesetz. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

politischem Gebiet, geeignet sei, nunmehr mich in intensiver Weise an den notwendigen Kompromißberatungen zu beteiligen. Jedenfalls bitte er mich, mein Bestes für das Zustandekommen einer Einigung zu tun. In gleichem Sinne habe er auch bereits mit Reichsminister David gesprochen, der seiner Auffassung zustimme. — Ich konnte mich der Ebertschen Auffassung um so weniger entziehen, als ich seiner Beurteilung der Gesamtlage und damit auch der Notwendigkeit einer Einigung der beiden Regierungsparteien in den kritischen Schulfragen durchaus beipflichten mußte. . ."

[65]) Niederschriften sind nicht angefertigt worden (Schulz, Leidensweg S. 44). Die Verhandlungen wurden im engsten Kreise geführt und waren vertraulich. An ihnen nahmen teil für die sozialdemokratische Partei die Abgg. Dr. David (damals Reichsminister des Innern), H. Schulz (damals Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern, früher Lehrer), Dr. Quarck (Schriftsteller, Jurist), Frau Pfülf (früher Lehrerin) und Katzenstein (Schriftsteller, Jurist), für das Zentrum die Abgg. Gröber (Jurist), Hitze (Theologieprofessor), Mausbach (Theologieprofessor), Burlage (Jurist) und Rheinländer (Rektor). Vertreter der Reichsregierung — Dr. David und Schulz waren doch mehr als Abgeordnete beteiligt — und der Unterrichtsverwaltungen der Länder wurden nicht zugezogen; die Unterrichtsminister der Länder erhoben denn auch gegen ihre Ausschaltung und gegen den Inhalt der Beschlüsse des ersten Kompromisses Protest (Wortlaut bei Rosin, Schulkompromiß S. 45 f.). Über Inhalt und Verlauf der Verhandlungen ist nur das bekanntgeworden, was Mausbach (Kulturfragen S. 88) mit einigen wenigen Worten und H. Schulz (Leidensweg S. 43 ff.) ausführlicher daraus mitgeteilt haben. Folgt man der letzteren Darstellung, so kämpften die Vertreter des Zentrums um Zulässigkeit und vollkommene Gleichstellung der Bekenntnisschule, die Vertreter der Sozialdemokratie um das Gleiche für die weltliche Schule, und man fand sich schließlich, bei der Unmöglichkeit, die Gegensätze zu überbrücken, und unter dem Druck der außen- und innenpolitischen Lage, in dem Auswege, statt einer allgemeingültigen Verfassungsregelung den Erziehungsberechtigten die örtliche Regelung mit gewissen Einschränkungen zu überlassen (vgl. auch H. Schulz, Weg zum Reichsschulgesetz S. 171 f.).

[66]) Druck. Nr. 566, Bd. 327 S. 335 f.

b) Abs. 3 wie folgt zu fassen:

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

2. Art. 144 wie folgt zu fassen:

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abstufung auch minderbemittelten Volksschichten zugänglich gemacht werden.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille auch Art. 143 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses in der Gemeinde nicht besteht.

Private Vorschulen sind unzulässig.

3. in Art. 145:

a) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung und persönliche und berufliche Tüchtigkeit auf deutschvolkstümlicher Grundlage im Geiste der Völkerversöhnung zu erstreben.

b) in Abs. 3 nach „Staatsbürgerkunde" einzufügen: und Arbeitsunterricht.

c) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Das Volksbildungswesen einschließlich der Volkshochschulen soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

4. in Art. 146:

a) in Abs. 1 dem Satz 1 die Worte hinzufügen:

„mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen".

b) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen.

c) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die bestehenden theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten."

b) Inhaltlich bedeutet dieses Kompromiß, so sehr es auch den äußeren technischen Aufbau der Ausschußfassung bestehen läßt und sich ihm einordnet, eine vollkommene Abkehr von den Ergebnissen der Ausschußberatung gerade in den wichtigsten Fragen. Die Bekenntnisschule, von der im VerfA. in erster Lesung kaum die Rede gewesen war, und über deren Zulässigkeit auch nach der zweiten Lesung eine spätere Gesetzgebung, nicht die RV. selbst bestimmen sollte, wird jetzt durch das Kompromiß nicht nur als verfassungsmäßig zulässig ausdrücklich erwähnt, sondern erscheint in der Aufzählung der Schulformen als eine von drei völlig gleichberechtigten Organisationsformen. Unter dem Namen der „bekenntnisfreien (weltlichen) Schule" erscheint ganz neu, ebenfalls als gleichberechtigt, eine Schule ohne Religionsunterricht, von der im Verfassungsausschuß in erster und zweiter Lesung als Sonderform nicht die Rede gewesen war. Die Erziehungsberechtigten werden jetzt als entscheidender Faktor eingeschaltet, wo man im Ausschuß nur an eine Regelung durch die staatliche Gesetzgebung gedacht hatte; an die Stelle einheitlicher Regelung des Verhältnisses der Schulformen tritt die örtliche Sonderregelung. Die materielle Begabtenförderung wird Gegenstand einer besonderen Verfassungsbestimmung. An die Stelle der einschränkenden Bestimmungen des Ausschusses tritt die verfassungsmäßige Gewährleistung der Privatschule unter bestimmten Normativbedingungen. Das Verbot des Zwanges zum Religionsunterricht wird ersetzt durch die Forderung einer ausdrücklichen Erklärung. Die im VerfA. gewonnene Grundlage wird in den schulpolitisch umstrittenen Grundfragen unter dem Einfluß einer politisch mittlerweile veränderten Gesamtlage radikal verlassen. Wenn man gesagt hat, die Schulbestimmungen der RV. verdankten ihre Entstehung den Beratungen im VerfA., so ist das richtig, soweit die Ausgestaltung zu einem systematischen Aufbau, zu einem folgerichtigen System in Frage kommt; die maßgeblichen schulpolitischen Grundlinien dagegen sind größtenteils nicht im VerfA. geschaffen worden, sondern in den Verhandlungen, die zu dem ersten Weimarer Schulkompromiß führten.

c) Der Antrag Löbe-Gröber wurde in allen seinen Teilen bei der zweiten Lesung der RV. im Plenum angenommen[67]); die dabei beschlossenen kleinen

[67]) Sten.Ber. Bd. 328 S. 1715ff. Vgl. auch Druck. Nr. 656, Bd. 337 S. 406ff. —
Dabei ist freilich zu beachten, daß die Abstimmung vorgenommen wurde gegen den Widerspruch der Demokratischen Partei, deren Abgeordnete größtenteils durch den Berliner Parteitag von Weimar ferngehalten wurden (vgl. Sten.Ber. Bd. 328 S. 1714, 1716 A), in Anwesenheit von nur 218 Abgeordneten (ebd. S. 1714D). Da die Demokraten nach ihren Erklärungen bei der zweiten Plenarberatung ohne Zweifel gegen das Kompromiß gestimmt hätten, konnte das Kompromiß angenommen werden nur, wenn Sozialdemokraten und Zentrum mit ihren zusammen 255 von 416 Stimmen geschlossen dafür stimmten; ob darauf zu rechnen war, konnte bei der geringen Mehrheit, mit der sich die Sozialdemokraten für das Kompromiß entschieden hatten, zweifelhaft sein (vgl. Mausbach, Kulturfragen S. 93).

Änderungen[68]) berührten die Grundlagen des Kompromisses nicht. Die Aussprache, die der Abstimmung vorausging, fand die Parteien in zwei Lager gespalten. Den beiden Kompromißparteien, Sozialdemokraten und Zentrum, standen alle übrigen Parteien geschlossen gegenüber. So bestand die Aussprache in ihrem wesentlichen Teile aus heftigen Angriffen[69]), besonders von demokratischer Seite[70]), gegen das hinter verschlossenen Türen zustande gekommene, alle bisherige Ausschußarbeit desavouierende Kompromiß, das von der Regierung[71]) und den beiden antragstellenden Parteien[72]) verteidigt wurde.

Nachdem einmal die Schulartikel Gegenstand der allgemein-politischen Auseinandersetzung geworden waren, waren es wohl wiederum Gründe politischer Dynamik, die dazu führten, die so bei den Abstimmungen in zweiter Lesung gewonnene Grundlage schon wenige Tage später in entscheidenden Punkten wieder zu verlassen. Am 18. Juli war der Antrag Löbe-Gröber angenommen, am 30. Juli erschien der Antrag Löbe-Gröber-Schiffer[73]), das sog. zweite Weimarer Schulkompromiß. Es war beschlossen worden in erneuten vertraulichen Verhandlungen[74]), an denen diesmal außer Vertretern der Sozialdemokraten und des Zentrums auch Vertreter der Demokratischen Partei teilnahmen. Was die beiden Parteien, die das erste Kompromiß vereinbart hatten, im Grunde bewog, nun doch wiederum die Demokraten, obwohl sie in die Reichsregierung noch nicht wieder eingetreten waren, hinzuzuziehen, ist nicht völlig klar zu erkennen[75]). So

[68]) Es wurden, übrigens auf Antrag der Kompromißparteien selbst, die folgenden 4 Änderungen beschlossen:

a) in Art. 143 Abs. 2 statt „Schulen" zu setzen „Volksschulen" (Sten.Ber. Bd. 328 S. 1715 D),
b) in Art. 144 Abs. 2 hinter „ihres Bekenntnisses" einzuschalten „oder ihrer Weltanschauung" (ebd. S. 1716 B, C),
c) in Art. 146 Abs. 1 die Worte „auf deutsch-volkstümlicher Grundlage" und „im Geist der Völkerversöhnung" durch „und" zu verbinden,
d) in Art. 146 Abs. 3 hinter „Staatsbürgerkunde" einzuschalten „Volkswirtschaftslehre".

[69]) Abgg. D. Traub, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1689 ff., Beuermann S. 1693 ff., Kunert S. 1697 ff., Dr. Philipp S. 1701 ff., Haase S. 1710 f.

[70]) Abgg. Dr. Seyfert Sten.Ber. Bd. 328 S. 1685 ff., Dr. Luppe S. 1703 ff., Weiß S. 1712 f.

[71]) RMdJ. Dr. David ebd. S. 1677 ff., UStS. Schulz S. 1692 f.

[72]) Abgg. Schulz ebd. S. 1679 ff., Gröber S. 1683 ff., Blos S. 1706 f., Rheinländer S. 1707 f., Katzenstein S. 1709 f., Hofmann S. 1711 f.

[73]) Drucks. Nr. 724, Bd. 338 S. 500 f.

[74]) Auch über diese Verhandlungen ist, wie über die ersten (oben Anm. 65) nichts Authentisches bekannt. Vgl. nur die Darstellungen bei Schulz, Leidensweg S. 55 ff., Mausbach, Kulturfragen S. 93. Die Verhandlungen endeten am 30. Juli abends, also erst nach Beginn der 3. Plenarlesung der Verfassung (Sten.Ber. Bd. 328 S. 2071 ff.). Beteiligt waren außer den bisherigen Vertretern die demokratischen Abgg. Dr. Seyfert, Weiß, Schiffer und Dr. Luppe. Die Auseinandersetzungen betrafen fast ausschließlich die Simultanschulfrage.

[75]) Die beiden ausführlichsten Darstellungen, die von Mausbach, Kulturfragen S. 93, und von Schulz, Leidensweg S. 55 ff. geben manche der oben im Text angeführten Gründe wieder, stimmen aber miteinander nicht überein und sind auch, jede für sich, in sich nicht schlüssig und

F und Katzenstein in Nr. 196 des „Vorwärts" v. 26. 4. 1922.

bedeutungsvoll gerade dieser Umstand für die Umformung entscheidender Schulbestimmungen in letzter Stunde geworden ist, so scheint es doch, daß weniger aus der Materie heraus oder unter dem Eindruck der schulfachlichen und schulpolitischen Bedenken, die in der zweiten Lesung in reicher Fülle geäußert worden waren, die neuen Beratungen eingeleitet wurden, als unter allgemein-politischen Gesichtspunkten. Dahin gehörte gewiß ganz allgemein die peinliche Lage, in die das ganze Verfassungswerk geriet, wenn von den drei „Verfassungsparteien" die eine einen ganzen Abschnitt, der zudem die Gemüter stark zu bewegen geeignet war, ganz grundsätzlich und beinahe leidenschaftlich ablehnte[76]). Daneben mag das Bestreben mitgespielt haben, die Demokraten, die auch sonst an der Verfassung weiter mitarbeiteten, bei erster Gelegenheit wieder zur Mitarbeit in der Regierung heranzuziehen. Die Rücksicht darauf mag hinzugekommen sein, daß gerade bei den Schulbestimmungen die Demokratische Partei am wenigsten auszuschalten war, nachdem sie, die politische Vertretung des überwiegenden Teiles der Volksschullehrerschaft, im VerfA. den ersten und entscheidenden Anstoß zu der ganzen Regelung gegeben hatte. Bei den Sozialdemokraten kam hinzu, daß sie dringend einer Unterstützung dem Zentrum gegenüber bedurften, dem sie bei dem ersten Kompromiß nach Meinung beinahe der Hälfte der Fraktion und noch mehr ihrer Anhänger im Lande[77]) viel zu weit entgegengekommen waren; das Zentrum wiederum scheint die Grundlage des ersten Kompromisses angesichts der unsicheren Haltung der Sozialdemokratie und wohl auch aus allgemeinen politischen Erwägungen heraus für zu schmal und brüchig gehalten zu haben[78]).

c) Der Wortlaut der Anträge, die das zweite Weimarer Schulkompromiß umfaßte, war dieser:

„1. Art. 143 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatzes 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

2. Art. 145:

a) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

---

wenig überzeugend. Was durch den apologetischen Charakter beider Schriften hinreichend verständlich wird (vgl. Anm. 21). Vgl. auch Schulz, Weg zum Reichsschulgesetz S. 177.

[76]) Vgl. Quarck, Schulkämpfe, S. 19.

[77]) Vgl. Rosin, Schulkompromiß, S. 45.

[78]) Vgl. Mausbach, Kulturfragen S. 93.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen.

3. in Art. 146:

a) in Abs. 1 Satz 1 die Worte ‚ordentlicher Lehrgegenstand' zu streichen und dafür einzusetzen ‚ordentliches Lehrfach'.

b) in Abs. 2 sind am Schlusse die Worte ‚der Erziehungsberechtigten überlassen' zu streichen und dafür zu setzen: ‚desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat'.

4. folgenden Art. 169b einzufügen:

Bis zum Erlaß des in Art. 143 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen."

Inhaltlich hat dieses zweite Kompromiß nicht entfernt die grundsätzliche Bedeutung, die dem ersten Kompromiß zugesprochen werden muß. Der Gesamtrahmen, der durch die Beschlüsse des VerfA. und das erste Kompromiß geschaffen war, blieb bestehen. Die vorher gewonnenen Grundlagen wurden nicht angetastet. Wesentlich ist überhaupt nur die eine Änderung — diese freilich in ihren Auswirkungen nicht zu unterschätzen —, daß die Gemeinschaftsschule aus der Reihe der drei Schulformen, in der sie nach dem ersten Kompromiß (Ziff. 1a) ohne jede Hervorhebung gestanden hatte, in eine Vorzugsstellung herausgehoben wurde; indem sie in dem zweiten Absatz des Art. 143 (damaliger Fassung) nicht mehr erwähnt und durch die Eingangsworte dieses zweiten Absatzes („indes auf Antrag") als nach Art. 1 ohne Antrag regelmäßig bestehend vorausgesetzt wurde[79]). In unmittelbarem, innerem Zusammenhang damit steht die Schaffung einer Schutzvorschrift für die Simultanschulgebiete, ferner einerseits die Forderung möglichster Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten, anderseits die Einbeziehung auch der Organisationsvorschriften des ersten Absatzes in das Postulat des geordneten Schulbetriebes. Alle anderen Änderungen erschöpfen sich mehr oder weniger in veränderter Formulierung von Einzelbestimmungen.

Unerwähnt blieb in dem Kompromiß die Privatschulfrage. Die Verhandlungen, deren Gegenstand auch diese Frage gewesen war, hatten zu einer Einigung mit den Vertretern der Demokratischen Partei über diese Frage nicht geführt[80]).

[79]) Näheres unten S. 110ff.

[80]) Zwei Änderungen des Privatschularttikels (vgl. unten Anm. 87 lit. a und b) wurden indes hernach wieder gemeinsam mit den Demokraten beantragt und beschlossen.

Es blieb infolgedessen die durch das erste Kompromiß gefundene Fassung des Art. 144 in ihren Grundzügen erhalten. Einige Änderungen dieser Fassung wurden in einem nur von Sozialdemokraten und Zentrum eingebrachten Antrag Löbe/Gröber[81]) vorgeschlagen:

„in Art. 144

a) Abs. 1 sind am Schlusse die Worte zu streichen: im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abstufung auch minderbemittelten Volksschichten zugänglich gemacht werden; dafür ist zu setzen:

und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

b) in Abs. 3 ist an Stelle des Wortes ‚unzulässig' zu setzen ‚aufzuheben'".

f) An dieser den Schulartikeln durch das zweite Kompromiß gegebenen Form wurde in dritter Lesung im Plenum nichts Wesentliches mehr geändert. In der kurzen Schuldebatte[82]), für die in der Nachmittagssitzung des 31. Juli noch Zeit blieb, unter dem Zwange, noch am gleichen Abend die Verfassungsberatungen zu schließen, nur Zeit, das neue Kompromiß zu begründen und gegen die Angriffe zu verteidigen[83]), die allgemein von den Rechtsparteien[84]) und den Unabhängigen[85]), zu einem Teile auch von den Demokraten[86]) gegen das Kompromiß erhoben wurden. Neue Gedanken brachte diese Debatte naturgemäß nicht, die beschlossenen wenigen Änderungen[87]) an dem durch das zweite Kompromiß gestalteten Wortlaut lassen, im einzelnen nicht unwichtig, die Grundlagen unberührt.

Das Wichtigste aus der dritten Lesung der Schulartikel ist die Erklärung, die zu Beginn UStS. Schulz zur Erläuterung des zweiten Weimarer Schulkompro-

[81]) Nr. 725, Drucks. Bd. 338 S. 501.

[82]) Sten.Ber. Bd. 329 S. 2161ff. — Bei der Generaldebatte dritter Lesung am 29./30. Juli (Sten.Ber. Bd. 328 S. 2071ff.) lag das Kompromiß noch nicht vor. Schulfragen wurden daher hier nur gestreift. Vgl. Abgg. Katzenstein S. 2077 B, Dr. Spahn S. 2080, Haußmann S. 2082 A, Dr. Düringer S. 2091 D.

[83]) Vgl. UStS. Schulz Sten.Ber. Bd. 329 S. 2161ff., 2169; Abg. Gröber S. 2171A, 2172A, Abg. Katzenstein S. 2172f.

[84]) Vgl. Abg. D. Mumm ebd. S. 2165ff., Abg. Dr. Runkel S. 2167ff.

[85]) Vgl. Abg. Knnert ebd. S. 2169Dff.

[86]) Vgl. Abg. Schiffer ebd. S. 2163f., Abg. Dr. Luppe S. 2173f.

[87]) Es sind das die folgenden 3 Änderungen:

a) Einfügung der zweiten Alternative des (jetzigen) Art. 147 Abs. 2 (gemäß Antrag Löbe/Gröber/Schiffer Nr. 737 Ziff. 1, Drucks. Bd. 338 S. 505; Sten.Ber. Bd. 329 S. 2175B);

b) Anfügung des 4. Absatzes des (jetzigen) Art. 147 (gemäß Antrag Löbe/Gröber/Schiffer Nr. 737 Ziff. 2, Drucks. Bd. 338 S. 505; Sten.Ber. Bd. 329 S. 2175B, C);

c) Streichung des Wortes „bestehenden" im (jetzigen) Art. 149 Abs. 3 (gemäß Antrag Arnstadt und Gen. Nr. 736 Ziff. 1, Drucks. Bd. 338 S. 504; Sten.Ber. Bd. 329 S. 2176A, B).

nisses abgab[88]). Nach seiner eigenen Angabe[89]) wurde diese Erklärung abgegeben im Auftrage sowohl der Antragsteller als der Reichsregierung; es unterliegt denn auch keinem Zweifel, daß die Erklärung vor Abgabe von den Verhandlungsführern der drei Verfassungsparteien in ihrem Wortlaut, allgemein und in allen Einzelheiten, gebilligt worden war[90]). Die Erklärung wird damit zu einem besonders wichtigen Stück Auslegungsmaterial für den durch das zweite Kompromiß gewonnenen Wortlaut der Schulartikel. Der staatsrechtlich und politisch gleich ungewöhnliche Ursprung der Erklärung und ihre solenne Form dürfen indes — das muß gegenüber vielfachem Mißbrauch in der schulpolitischen Auseinandersetzung gleich hier klargestellt werden — darüber nicht hinwegtäuschen, daß der Erklärung *rechtlich* eine qualitativ andere Bedeutung als allen sonstigen parlamentarischen Äußerungen *nicht* zukommt. Als authentisch im Rechtssinne kann die Erklärung keinesfalls gelten[91]), so wichtig sie als Erkenntnisquelle für die Absichten der Urheber des zweiten Kompromisses auch ist; dieser ihr Wert wird anderseits auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß hier in einer Reihe von Punkten die Divergenz zwischen Absicht und ihrem objektivem Ausdruck besonders deutlich in Erscheinung tritt[92]) — auch nicht durch die Tatsache, daß die Erklärung eine Anzahl Unstimmigkeiten enthält[93]), die durch die Hast der Arbeiten und durch die Unmöglichkeit, das Kompromiß und seine Folgen bis ins Letzte durchzudenken, hinreichend erklärt wird.

[88]) Sten.Ber. Bd. 329 S. 2161ff.

[89]) Ebd. S. 2161B.

[90]) Vgl. Abg. Gröber ebd. S. 2171D: „Die Mitglieder der Zentrumsfraktion, welche die Verhandlungen mit den anderen Parteien in der Schulkompromißsache geführt haben, sind mit den Vertretern der anderen Parteien darin übereingekommen, daß der Herr Abgeordnete und Unterstaatssekretär Schulz eine Erklärung über die Bedeutung der einzelnen Vorschläge in der Nationalversammlung vortragen solle, über deren Inhalt eine vollständige Übereinstimmung zwischen den drei Parteien bestanden hat. . ."

Schulz, Leidensweg S. 61: „. . . Über eine Reihe von Punkten sollte die notwendige Aufklärung und Auslegung durch eine Rede im Plenum gegeben werden. Ich erhielt den Auftrag von den drei Kompromißparteien, diese Rede für sie und in meiner Eigenschaft als zuständiger Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern zugleich auch für die Regierung zu halten. Den Wortlaut meiner Rede trug ich in der Mittagspause des 31. Juli den Vertretern der drei Parteien vor, die sich nach Vornahme unwesentlicher Änderungen mit meiner Rede einverstanden erklärten, so daß sie als authentische Interpretation der Verfassungsparteien und der damaligen Reichsregierung gelten kann. . ."

[91]) Entgegen der Annahme von Schulz (vgl. Anm. 90) und mancher späterer Kommentatoren. F

[92]) Vgl. darüber unten S. 000.

[93]) Mumm, Preuß. Lehr. Ztg. Nr. 105 vom 1. September 1927 erwähnt, daß schon damals in Weimar „wohl 30 Irrtümer" in der Schulz'schen Erklärung festgestellt worden seien. Insbesondere die Erklärung Hauptpflicht Irrtümer, b

F A. M. auch Block, bes. Kpkr. 1929 I. Fi Anm. 7. Rhein. Schausg., Kpkr. i. Pg. 1931, 112.

## C. Die Schulartikel im allgemeinen.

Die so zustande gekommenen Bestimmungen in dem Abschnitt „Bildung und Schule“[93a] der RV. zeichnen nach Inhalt und nach Absicht der Verfasser den Grundriß des deutschen Schulwesens. Der Inhalt dieser Bestimmungen entzieht sich gleichwohl zusammenhängender Darstellung. Denn nicht nur in stärkerem Maße, sondern auch der Art nach anders als in den sonstigen Bestimmungen des zweiten Hauptteils der RV. stehen hier einzelne Vorschriften und Gruppen von solchen isoliert der Masse des Landesrechts gegenüber; während sonst dem Reichs- und Landesrecht durch die Sätze des zweiten Hauptteils, im einzelnen in verschiedenem Ausmaße, verfassungsrechtliche Grundsätze vorangestellt sind, die das ganze betreffende Rechtsgebiet beherrschen und, allein oder in Verbindung mit anderem Reichsrecht, dem Landesrecht derart voranstehen, daß dessen Unterordnung unter diese leitenden Grundsätze, der Idee nach wenigstens, eine vollständige ist, regeln die Schulartikel der RV. — zunächst ganz ohne Assistenz sonstigen Reichsrechts, als fast[94]) einziges materielles Reichsschulrecht! — eine ganz bestimmte, aufzählbare Anzahl einzelner Rechtsgebiete aus dem Gesamtgebiet des Schulrechts, ohne beherrschende (ausgesprochene oder unausgesprochene) Generalklausel, kodifikatorisch nur hier und da für einen einzelnen Fragenkomplex, nicht für die Gesamtheit des Schulwesens. Gegenstand einer Darstellung des materiellen Inhalts der Schulartikel können also nur die einzelnen in ihnen geregelten, scheinbar willkürlich herausgegriffenen Teilgebiete des Schulrechts sein[95]), ohne Rücksicht auf die weiten dazwischen liegenden, nur landesrechtlich geregelten Gebiete.

Dagegen ist es möglich und notwendig, einige formale Gesichtspunkte vorweg als allen diesen Teilgebieten gemeinsam zu behandeln[96]).

[94]) Einzige Ausnahme: Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) über private Berufsschulen.

[95]) Unten S. 61ff.

[96]) Diese Darlegungen mögen, rein juristisch gesehen, vielfach nur Selbstverständliches enthalten. Es sind aber bei der Interpretation der Schulartikel gelegentlich der schulpolitischen Kämpfe der letzten Jahre anerkannte Grundsätze rechtswissenschaftlicher Auslegung in solchem Umfange außer acht gelassen worden, daß — zumal bei der geringen Entwicklung des Schulrechts — eine Verwirrung hervorgerufen wurde, die wenigstens zur Klarstellung gewisser allgemeiner

## I. Verhältnis der einzelnen Vorschriften zueinander.

Nur in scheinbarem Gegensatz hierzu steht die Feststellung, daß jede Betrachtung des Inhalts der Schulartikel davon ausgehen muß, daß diese Bestimmungen der Idee nach ein einheitliches Ganzes bilden[96a]). So sehr sich die Verfassungsregelung inhaltlich auf einzelne bestimmte Gebiete beschränkt, so beansprucht sie doch nach Inhalt und Entstehung, als geschlossene Gesamtheit aufgefaßt und ausgelegt zu werden, nicht als vollständige, aber als in sich einheitliche Regelung. Wenn man die Geltung dieses Grundsatzes vielleicht hätte bezweifeln dürfen, wenn die zusammenhanglosen Sätze des Regierungsentwurfs der NV. Gesetz geworden wären, geht die ganze Arbeit des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung von vornherein davon aus, ein geschlossenes System reichsrechtlicher Vorschriften über das Schulwesen zu schaffen, in dem jede einzelne Norm nicht ohne Beziehung zu allen anderen Normen verstanden werden darf und kann, und diese Absicht hat in der Gesetz gewordenen Regelung einen klaren und unzweideutigen Ausdruck gefunden. Nicht nur die formale Zusammenfassung der Schulartikel in einem besonderen Abschnitt, noch mehr das ersichtliche Streben nach logischem Aufbau statt nur äußerlicher Aneinanderreihung und die jeweils deutlichen inneren Beziehungen der einzelnen Vorschriften zueinander, die Wiederkehr der gleichen Grundgedanken in den einzelnen Normen und die auch förmliche Bezugnahme zwischen einzelnen der Vorschriften zwingen zu dem Schluß, daß für Betrachtung und Auslegung der Schulartikel eine untrennbare Gesamtregelung vorliegt, und daß jede Einzelnorm nur unter Berücksichtigung dieses Umstandes ausgelegt werden darf. Wenn dieses Auslegungsprinzip grundsätzlich auch für die Verfassung als Ganzes und im besonderen für die Grundrechte in ihrer Gesamtheit gelten mag, so beschränken sich die daraus zu ziehenden praktischen Folgerungen insoweit doch schließlich auf einige wenige, sehr allgemeine Ergebnisse; für die Schulartikel dagegen ergibt diese Feststellung bis ins einzelne hinein praktisch wichtige Folgerungen, indem aus der Stellung der einzelnen Vorschrift in der Reihenfolge und im Aufbau der Schulartikel, aus der Verwendung bestimmter auch in anderen Vorschriften erscheinender Begriffe, aus den Beziehungen zu einer auch anderen Vorschriften zugrunde liegenden Idee, aus der vorauszusetzenden inneren Folgerichtigkeit der Gesamtregelung sich eine bestimmte Interpretation als richtig ergeben kann.

Gesichtspunkte nötigt. — Darüber hinaus die überlieferten allgemeinen Grundsätze rechtswissenschaftlicher Auslegung hier auseinanderzusetzen, von denen auch in dieser Arbeit ausgegangen wird, ist nicht möglich, wiewohl es bei dem gegenwärtigen Verhältnis von Schulrecht und Schulpolitik sehr notwendig wäre. Spricht doch z. B. selbst ein so hochstehender Wissenschaftler wie Mausbach gelegentlich (Kelllnt. und Kirche S. 29) den Satz aus: „... Daher dürfen wir als gläubige Christen mit vollem Recht den christlichen Sinn des Gesetzes aus mehrdeutigen Stellen herauslesen."

[96a]) A. M. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht S. 163. — Die Feststellung des Textes ist gelegentlich [illegible]

## II. Verhältnis zu dem übrigen Inhalt der Verfassung.

Es ist schon angedeutet worden, daß, in einem allgemeinen Sinne, die gleiche innere Einheit und Untrennbarkeit die Schulartikel wie in sich, so auch mit dem übrigen Inhalt der Verfassung, im besonderen der Grundrechte, verbindet. Darüber hinaus wird davon auszugehen sein, daß diese Verbindung grundsätzlich die der Nebenordnung, nicht der Über- oder Unterordnung ist. Die Schulartikel stehen, als Ganzes und in ihren einzelnen Teilen, gleichwertig und gleichberechtigt neben den übrigen Bestimmungen insbesondere des zweiten Hauptteils der RV.; sie enthalten nicht Nutzanwendungen anderer Grundrechtssätze, nicht bloße Einzelfolgerungen aus anderen allgemeinen Sätzen, sie gelten nicht etwa nur mit dem Vorbehalt, daß andere Grundrechtssätze nicht tangiert werden — a priori haben sie den gleichen Rang wie alle anderen Sätze der Verfassung. Es ist weder aus dem Wortlaut und Inhalt der Verfassungssätze noch aus ihrer Entstehungsgeschichte das Geringste erkennbar, woraus Abweichendes zu folgern wäre. Im besonderen kann aus dem Umstande, daß sonst in der Verfassung ausgesprochene allgemeine Prinzipien in besonderem Zusammenhange auch in den Schulartikeln wiederkehren[97]), nur der Schluß gezogen werden, daß der einheitliche Grundgedanke dort seinen allgemeinen, hier seinen besonderen Ausdruck gefunden hat, nicht aber berechtigt dieser Umstand zu irgendeinem Rückschluß über eine Rangordnung.

Auch aus dieser Feststellung ergeben sich wichtige Folgerungen für die Auslegung im einzelnen. Allgemein ist hier vorweg nur darauf hinzuweisen, daß mit dieser Feststellung die Rechtsauffassung hinfällig wird, die den unter dem Namen „Elternrecht" bekannten schulpolitischen Bestrebungen[98]) zugrunde liegt. Diese Auffassung besagt, mehr oder weniger ausgesprochen, daß das in dem Grundrechtssatz des Art. 120 RV. gewährleistete „natürliche Recht der Eltern" auf Erziehung des Nachwuchses ein Grundrecht sei, das nicht nur — das ist unbestritten — das Verhältnis von Individuum und Staat familienrechtlich bestimme, sondern das auch allen Bestimmungen über das Schulwesen vorgeordnet sei. Alle die Versuche, allgemein oder im einzelnen die Schulartikel der RV. zu interpretieren unter Berufung auf das in Art. 120 ausgesprochene primäre Elternrecht, beruhen auf der — nicht immer klar erkannten oder formulierten — These, daß die Norm des Art. 120 über den Schulartikeln stehe, daß diese nur gelten oder

[97]) Vgl. z. B. oben S. 25.

[98]) Vgl. besonders Hickmann, Das Elternrecht in der neuen Schulverfassung, Berlin 1926; Blättner, Das Elternrecht und die Schule, Leipzig 1927; Dolch, Das Elternrecht, Langensalza 1928; Lüttemann, Art. Elternrecht, Pädag. Lexikon, Bielefeld 1928 Bd. 1 S. 1082 ff; Trüper, Die Familienrechte an der öffentlichen Erziehung, Langensalza 1892; Restrepo, Die Entwicklung des Elternrechts .. Mnch. Gladb. 1924.

wenigstens auszulegen seien unbeschadet des in Art. 120 gewährleisteten Elternrechts[99]). Es bedarf eigentlich nur dieser Formulierung einer oft mehr unterstellten als ausgesprochenen rechtlichen Voraussetzung, um zu erkennen, daß die erwähnten Bestrebungen rechtlich nicht haltbar sind, sondern daß sie in die Schulartikel der Verfassung ein ihnen fremdes Element willkürlich hineintragen. Das Elternrecht des Art. 120 und die Schulartikel stehen, wie alle Grundrechtsnormen, gleichberechtigt nebeneinander. Keine Norm ist der anderen übergeordnet, keine bedingt die andere. Wenn die Verfassung unter den „das Gemeinschaftsleben" behandelnden Vorschriften das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder grundrechtlich sichert, so zieht sie damit eine grundrechtliche Grenze zwischen Staat und Familie, sie sichert — entgegen wirklichen oder angenommenen sozialistischen Tendenzen — die Gemeinschaft von Eltern und Kindern vor Aufhebung oder Eingriffen durch den Staat, sie gewährleistet die Familie im hergebrachten Sinne, sie schützt das Familienrecht. Damit ist aber nichts ausgesagt über alle die Rechtsbeziehungen, die außerhalb des Familienrechts stehen. Es bedarf nicht erst der Bezugnahme auf den Vorbehalt, den Art. 120 selbst enthält („... über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht"), es ist schon aus Aufbau, Zusammenhang und Entstehung der Verfassungsbestimmungen völlig klar, daß in keiner der rechtlichen Beziehungen, die außerhalb des Familienrechts zwischen Staat und Individuum bestehen, der Erziehungsberechtigte sich abwehrend auf sein ihm grundrechtlich gesichertes natürliches Erziehungsrecht berufen kann. Das wäre nicht möglich etwa gegenüber der allgemeinen Wehrpflicht des Minderjährigen, falls sie noch bestünde, nicht möglich gegenüber dem Impfzwang, gegenüber polizeilichem Eingriff irgendeiner Art, das ist ebenso ausgeschlossen gegenüber der Staatsschule, wie sie die Verfassung selbst in den Art. 143 ff. normiert und mit eben dem grundrechtlichen Schutz umkleidet, mit dem das Elternrecht gesichert ist. Die Erziehungsberechtigten haben auf dem Gebiete des Schulrechts verfassungsmäßig die Rechte, die die Schulartikel ihnen geben, d. h. das in Art. 146 Abs. 2 normierte Gestaltungsrecht, ein Antragsrecht auf besondere öffentliche Volksschulen unter bestimmten Voraussetzungen, ferner das Recht der Bestimmung über den Religionsunterricht (Art. 149 Abs. 2). Sie haben weiter die Rechte, die ihnen, soweit die Schulartikel das zulassen, Reichs- oder Landesschulrecht ausdrücklich gibt. Darüber hinaus gibt ihnen Art. 120 nicht das geringste Recht auf dem Schulgebiet, es gibt keine schulrechtliche Generalpräsumtion aus primärem Elternrecht, und alle Versuche, Institutionen des Schulrechts wie Grundschule, Gemeinschaftsschule, öffentliche Schule überhaupt unter Berufung auf ein allgemeines

[99]) Am deutlichsten vielleicht bei Hafa, Beziehungen (S. 9), wo unter Berufung auf das Elternrecht der Verfassung die Durchführung der in der gleichen Verfassung geregelten Grundschule beanstandet wird.

voranstehendes „Elternrecht" zu unterhöhlen, entbehren — ohne daß schulpolitisch oder de lege ferenda hier irgendwie dazu Stellung genommen werden soll — nach positiv geltendem Verfassungsrecht jedenfalls der rechtlichen Voraussetzung[100]).

## III. Geltungskraft; Verhältnis zum Landesrecht.

In der Frage, ob die Schulartikel unmittelbar geltendes Recht enthalten oder nur Richtlinien für eine künftige Schulgesetzgebung darstellen, bis dahin also rechtlicher Verpflichtungskraft entbehren, gilt für die Schulartikel nichts anderes als für alle anderen Grundrechtsnormen[101]). Es kann danach Art und Maß ihrer Geltungskraft nur für jede einzelne Norm besonders untersucht und nach ihrem Wortlaut, Sinn, Zusammenhang, gegebenenfalls Entstehungsgeschichte entschieden werden. Danach wird sich im einzelnen eine sehr verschiedene Antwort ergeben, eine für alle Schulartikel geltende, einheitliche Entscheidung dieser Frage ist nicht möglich. Es ist also auch die gelegentlich immer wieder geäußerte Auffassung[102]), als seien die Schulartikel in ihrer Gesamtheit ein Programm, nur Richtlinie für eine künftige Gesetzgebung, unzutreffend. Diese Auffassung kann insbesondere nicht hergeleitet werden aus:

1. gelegentlichen Äußerungen in der Nationalversammlung und im Verfassungsausschuß bei Schaffung der Schulartikel[103]). Denn diese Äußerungen sind nur Ausdruck der ganz allgemeinen Unklarheit, die bei Einfügung der Grundrechtsbestimmungen zunächst bestand, und die bei den Beratungen selbst und später mittlerweile behoben ist.

[100]) Das hat in einer vortrefflichen Abhandlung Holstein (im Arch. öff. R. N. F. Bd. 12 S. 187ff.) überzeugend nachgewiesen. Vgl. auch Poetzsch S. 422 (Anm. 1 zu Art. 120); Hoffmann S. 59f.; Roma in Grundrechte d. D. I. F. 1 und jetzt auch Anschütz, Kommentar S. 495.

[101]) Das ist auch für die Frage des persönlichen Geltungsbereichs der Schulartikel der Fall: ob und inwieweit sie auch für Ausländer gelten, ist für die Schulartikel nicht anders zu entscheiden als für die Grundrechte überhaupt. Praktisch wird die Frage vor allem für die allgemeine Schulpflicht — sie gilt nach herrsch. Auffassung nur für Reichsdeutsche (vgl. Poetzsch, RV. S. 462; Frank, Schulpflicht, Anm. 3 zu § 1; KG. 24. Juni/8. Juli 1924, DJZ. S. 916; OLG. Breslau 12. Dezember 1924, JW. 1926 S. 389) — und für das Antragsrecht des Art. 146 Abs. 2 — Beschränkung auf Deutsche vertritt Entw. 1925 § 14 (vgl. Begr., Aktenstücke S. 60), Ausländer bejaht u. U. ein Entw. 1927 § 7 Abs. 4 (vgl. Begr., Aktenstücke S. 91) —; wichtig ist sie auch für das Recht des Art. 149 Abs. 2 (vgl. Thoma in Verw.rechtl. Abh. S. 199).

[102]) Vgl. z. B. Gürich (Rechtl. Grundlagen S. 1ff.), der die Schulartikel durchweg als „Programm" bezeichnet, Scheer S. 694. So auch (ohne Begründung) KG. 24. März 1925, JW. 1925, 1327 = ZBlUV. 1926 S. 79 = Recht 1925 Nr. 1327:

„Art. 142ff. seien nur programmatische Erklärungen, die keinen Bestandteil des geltenden Rechts bilden." Das KG. befindet sich hier im Gegensatz zu seinen anderen Entscheidungen, — in denen es einzelnen Schulartikeln unmittelbare Rechtsgeltung zumißt. — Wie hier Wende S. 393.

[103]) Vgl. z. B. RMdJ. Dr. Preuß, Sten.Ber. Bd. 326 S. 287D (der von gewissen „für die Landesgesetzgebung maßgebenden Grundsätzen" in den Grundrechten spricht).

J. Kitha, Kattowitz O.S.

2. dem Umstande, daß hier erstmalig zusammenhängende reichsgesetzliche Normen auf dem Schulgebiet aufgestellt werden. Denn abgesehen davon, daß das auch für einige andere Rechtsgebiete zutrifft[104]), und daß inhaltlich nur ein Teil der Schulartikel neues Recht bringt[105]), ist Neuartigkeit der Bestimmungen, auch da, wo ihre Durchführung nicht ohne Schwierigkeiten ist, wie bei der Unentgeltlichkeit der Lernmittel u. a., grundsätzlich kein zureichender Grund für die Annahme beschränkter Geltungskraft der Vorschrift.

3. der auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränkten Gesetzgebungskompetenz des Reichs (Art. 10 Ziff. 2 RV.). Denn einmal gilt diese Beschränkung der Reichskompetenz nur für die künftige (einfache) Reichsgesetzgebung; der übrige Inhalt der Verfassung selbst unterliegt dieser Einschränkung nicht, und so finden sich in der Tat in den Schulartikeln einzelne Sätze (z. B. Art. 148 Abs. 3 Satz 2), denen man vielleicht die Eigenschaft von Grundsätzen absprechen könnte[106]). Aber selbst wenn man ohne weiteres die Schulartikel der Verfassung formal als (erste) Grundsatzgesetzgebung des Reichs auf dem Schulgebiet ansieht, kann aus diesem Charakter der Schulartikel allein noch keine Einschränkung für ihre unmittelbare rechtliche Geltung gefolgert werden[107]).

4. einer Sonderbestimmung in § 42 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 84). Denn wenn hier (Satz 1) bestimmt ist, daß „die Aufgaben... des Schul- und Bildungswesens... den Ländern nach Maßgabe näherer reichsrechtlicher Vorschriften zu selbständiger Regelung und Erfüllung überlassen" werden, so konnte mit dieser Vorschrift — einem sonderbar versteckten, vielfach nicht bekannten Vorstoß der Finanzverwaltungen gegen die Betätigung des Reichs auf schulpolitischem Gebiet — an der Existenz und Geltung der verfassungsrechtlichen Normen über das Schulwesen nicht wohl etwas geändert werden[108]), und die Vorschrift ist jedenfalls insoweit[109]) ohne jede rechtliche Bedeutung.

[104]) Z. B. die kirchenrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnitts im 2. Hauptteil der RV.

[105]) Nicht z. B. Art. 144 Satz 1.

[106]) Vgl. dazu Poetzsch S. 102. Zorn in Holtzendorff 20, 294.

[107]) Zu dieser Frage vgl. LVG. 24. Februar 1925 (RBeBl. S. 141 ff.), KG. 22. Dezember 1925 (JBlLV. 1926 S. 148 ff., Poetzsch Arch. Bd. 22 S. 341 ff., Bayer. ObLG. 13. November 1926, DJZ. 1927 S. 397). Anschütz S. 22 und dort Zitierte, Poetzsch S. 100 f., Landé, Grundschule 2. Aufl. S. 28 ff.; Meiser Bayer. RPfl. Z. Bd. 24 S. 313; Sachse, Reichsschulgedanke S. 14 ff.,

[108]) Denn das (zweite) Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) verbot (in § 1 Abs. 1 Satz 2) ausdrücklich eine Abweichung von den Vorschriften der RV.

[109]) Aber auch sonst ist die Vorschrift gegenstandslos. Die „Überlassung" des Schulwesens an die Landeszuständigkeit kann unmöglich einen „Verzicht" des Reichs auf das verfassungsmäßig ihm zustehende Recht zur Grundsatzgesetzgebung bedeuten, entbehrt aber auch sonst jeder rechtlichen Bedeutung für künftige Akte der Reichsgesetzgebung. Die Aufhebung der diesem Grundsatz entgegenstehenden reichsrechtlichen Vorschriften, die Abs. 1 Satz 3 a. a. O. ankündigt, ist nicht geschehen, auch nie in Angriff genommen worden. — Für Ungültigkeit auch Sachse, Reichsschulgedanke S. 21 und

Soweit also nicht einer einzelnen Vorschrift der Schulartikel aus besonderem, in ihrem Inhalt, Sinn, Wortlaut usw. liegenden Grunde die unmittelbare Rechtsgeltung abzusprechen ist, haben die Schulartikel die Kraft reichsgesetzlicher, dem Landesschulrecht vorangehender Normen und verpflichten, je nach ihrem Inhalt, die Landesgesetzgebung bzw. -Verwaltung oder darüber hinaus den einzelnen an der Schule Beteiligten unmittelbar[110]).

Diese Beschränkung des Landesrechts gilt auch insoweit, als die Länder über Gegenstände des Schulrechts völkerrechtliche Verträge schließen, sei es gemäß Art. 78 Abs. 2 RV. mit auswärtigen Staaten[111]), sei es mit der Kurie oder einer anderen Religionsgesellschaft in Form des Kirchenvertrages (Konkordats)[112]). Die Länder können auf dem Gebiete des Schulrechts sich in dieser Form nur binden, soweit und solange sie das Schulrecht überhaupt landesrechtlich regeln dürfen; sie können insbesondere keine Regelung vornehmen, die, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Inhalt der Schulartikel insoweit in Widerspruch steht, als diese/unmittelbar verbindliche Rechtssätze und nicht nur Weisungen für eine künftige Gesetzgebung darstellt[113]). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Rechtsgültigkeit einiger schulrechtlicher Vorschriften der bayerischen Kirchenverträge von 1924/25[114]) zu beanstanden[115]).

[110]) Diese Abstufung wird besonders evident in den drei ersten Absätzen des Art. 148; vgl. unten S. 167.

[111]) Einziger Fall bisher Staatsvertrag Preußen-Österreich über die Schulpflicht vom 18. September 1925 (preuß. Gesetz vom 23. März 1926, GS. S. 122).

[112]) Die Zulässigkeit eines Landeskonkordats hier einmal, gegen Poetsch S. 217, mit Anschütz S. 239 n. a. vorausgesetzt.

[113]) Darüber besteht grundsätzlich Einigkeit.

[114]) Bayrisches Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925 (Ges.- u. Vdgs.Bl. S. 53), das das Konkordat vom 29. März 1924 „als Staatsvertrag genehmigt" und das Konkordat sowie die Verträge mit den beiden Evangelischen Kirchen vom 15. November 1924 „im Hinblick auf die darin enthaltenen Rechtssätze als Ganzes" beschließt.

[115]) Schulrechtliche Vorschriften in den bayerischen Kirchenverträgen:

a) Religionslehrer (Konkordat Art. 3, Verträge Art. 3 bzw. 2).

„§ 1 [I]. Die Ernennung oder Zulassung . . . der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischofe [vom Landeskirchenrate] keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 2 [II]. Sollte einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischofe [Landeskirchenrate] wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen."

b) Religionsunterricht (Konkordat Art. 4 § 3, 7, 8 § 1, Verträge Art. 4, 10—12 bzw. 3, 6, 7).

„Art. 4 § 3. Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.

Art. 7 § 1 [Vertrag I Art. 10]. An allen Volksschulen, — abgesehen von den in Abs. 2 [II] erwähnten Fällen — bleibt der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Der Umfang dieses Religionsunterrichtes soll im Einvernehmen mit den [der] kirchlichen Oberbehörde[n] festgelegt und gegenüber dem gegenwärtigen Stande nicht gekürzt werden.

[Vertrag II Art. 5]. Sollte der Bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein, dem Religionsunterrichte den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

Art. 7 § 2 [Art. 11 bzw. 6]. Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit den [der] kirchlichen Oberbehörde[n] geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten [insbesondere auch zum Besuche des Konfirmandenunterrichts] gegeben.

Art. 8 § 1 [Art. 12 bzw. 7]. Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet."

c) Bekenntnisschule (Konkordat Art. 6, Vertrag I Art. 9).

„In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten katholische [evangelische] Volksschulen errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — selbst in der Form einer ungeteilten Schule — ermöglicht ist."

d) Volksschullehrer (Konkordat Art. 5 § 1, Vertrag 1 Art. 5).

„Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den katholischen [evangelischen] Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen [evangelischen] Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen [evangelischen] Glaubens zu erziehen."

e) Lehrerbildung (Konkordat Art. 5 §§ 2—7, Verträge Art. 6—8 bzw. Art. 4).

„§ 2 [Art. 6 I bzw. 4 I]. Die Lehrer und Lehrerinnen, die an katholischen Volksschulen angestellt werden [an Volksschulen Religionsunterricht erteilen] wollen, müssen vor ihrer Anstellung [—] nachweisen, daß sie eine dem Charakter dieser Schulen [für die Erteilung des Religionsunterrichts im Sinne der evangelisch-lutherischen Kirche — Pfälzischen Landeskirche —] entsprechende Ausbildung erhalten [empfangen] haben. Diese Ausbildung muß sich beziehen sowohl auf den Religionsunterricht wie auch auf jene Fächer, die für den Glauben und die Sitten bedeutungsvoll sind [—]. Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die Missio canonica durch den Diözesanbischof [Bevollmächtigung durch den Landeskirchenrat] voraus.

§ 3 [Art. 6 II bzw. 4 II]. Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung der für katholische Volksschulen bestimmten Lehrkräfte sichern [derjenigen Lehrkräfte sichern, die für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in Betracht kommen].

§ 4 [Art. 6 III]. In den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen [evangelischen] Volksschulen zuständig sind, erhalten [erhält] die kirchliche[n] Oberbehörde[n] mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung.

§ 5 [Art. 7 I]. Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind, die Vorbildung oder die berufliche Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen [der kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten] entsprechend berücksichtigen.

§ 6 [Art. 7 II]. Die an solchen privaten Anstalten vorgebildeten Zöglinge werden, falls diese Anstalten die staatlich vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bedingungen erfüllen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen.

§ 7 [Art. 8]. Die Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen, Mittelschulen und höhere Lehranstalten sowie die Übertragung eines Lehramtes wird für die Angehörigen von Orden und religiösen Kongregationen [kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten] an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien.

f) Inneres Schulleben (Konkordat Art. 8 § 2).

„Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesonders etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird."

g) Privatschule (Konkordat Art. 9, Vertrag I Art. 13).

„§ 1 [I]. Orden und religiöse Kongregationen [kirchlich anerkannte Diakonen- und Diakonissenanstalten] werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.

§ 2 [I]. Von Orden und religiösen Kongregationen [kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten] geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, sofern sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von Orden und Kongregationen [. . .] dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden."

Die rechtlichen Bedenken gegen einige dieser Vorschriften sind an den einschlägigen Stellen (Anm. 140, 275, 379, 416, 706, 709, 729, 737, 751, 772a) erörtert. Vgl. im übrigen R.V. Verh. vom 17. Juni 1925 (Sten. Ber. Bd. 386 S. 2367 ff.), Aufsatz in Allg. Dt. Lehr. Ztg. 1925 S. 181 ff.).

## D. Die Durchführung der Schulartikel.

Soweit die Schulartikel nicht bereits ohne besonderen Akt der Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar wirksam sind[116]), ist ihre Durchführung grundsätzlich Sache der Länder[117]). Die Durchführung durch das Reich ist in verschiedenen Rechtsformen möglich. Es sind dabei zu unterscheiden:

1. die (beiden) Fälle, in denen die Schulartikel selbst eine Durchführung durch Reichsgesetz als notwendig in dem Sinne vorschreiben, daß, bevor dieses Reichsgesetz ergangen ist, die betreffende Verfassungsvorschrift Rechtswirkungen überhaupt nicht äußert. Hierher gehört Art. 143 Abs. 2 (Lehrerbildung) und Art. 146 Abs. 2 (bekenntnismäßige Ausgestaltung der öffentlichen Volksschule), der letztere verstärkt durch die Sperrvorschrift des Art. 174[1]. Beide Reichsgesetze sind bisher nicht zustande gekommen[118]);

2. der (eine) Fall einer Durchführung durch Reichsgesetz. Das ist die Ausführung des Art. 146 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 147 Abs. 3 durch die Reichsgesetze über die Grundschule[119]);

3. alle übrigen Fälle, in denen eine Grundsatzgesetzgebung des Reichs (Art. 10 Ziff. 2 RV.) zwar möglich ist, Reichsgesetze aber bisher nicht ergangen sind[120]). Der Vorbereitung reichsgesetzlicher Regelung des Schulwesens dienten die Reichsschulkonferenz des Jahres 1920[121]) und, als auf die Dauer berechnete beratende Körperschaft der Reichsschulausschuß[122]), an dessen Stelle später der

---

[116]) Wie etwa Art. 148 Abs. 1 und 2; vgl. unten S. 167.

[117]) Eine Gesamtdarstellung der Durchführung der Schulartikel in den Ländern ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

[118]) Näheres unten S. 106 Anm. 336, S. 216 Anm. 763.

[119]) RGes. über die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen v. 28. April 1920 (RGBl. S. 851), RGes. über den Lehrgang der Grundschule v. 18. April 1925 (RGBl. I S. 49), RGes. vom 26. Februar 1927 (RGBl. I S. 67).

[120]) Versuche reichsgesetzlicher Regelung sind, außer in den unter 1) erwähnten Fällen, gemacht worden für das höhere Schulwesen, das Berufsschulwesen, das Privatschulwesen.

[121]) Eine einmalige große Versammlung von Schulfachleuten, Ländervertreten, Schulpolitikern, Vertretern der größeren Verbände und Organisationen usw., die die künftigen Maßnahmen des Reichs auf dem Schulgebiet beratend vorbereiten sollte. Die Verhandlungen gibt wörtlich wieder der Amtliche Bericht (vgl. Lit.-Verz.). Über die Vorgeschichte der Konferenz vgl. Schulz in die Deutsche Schulreform S. IXf.

[122]) Ein vielköpfiges Gremium, bestehend aus Vertretern der Unterrichtsverwaltungen der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, mit rein beratender Funktion, in dessen Tagungen Ende 1919—1923 (Niederschriften nicht veröffentlicht) alle großen schulpolitischen und Gesetzgebungsfragen eingehend erörtert worden sind.

Ausschuß für das Unterrichtswesen beim Reichsministerium des Innern[123]) trat. Das Stocken reichsgesetzlicher Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens beruht wesentlich auf dem Widerstand der Länder und der Kostenfrage;

4. die Fälle der Durchführung durch Verwaltungsmaßnahmen des Reichs. Hierher gehört die Bereitstellung von Erziehungsbeihilfen aus Reichsmitteln gemäß Art. 146 Abs. 3[124]) und die Lieferung von Abdrucken der Verfassung gemäß Art. 148 Abs. 3 Satz 2[125]). In gewissem Sinne dient der Durchführung des Art. 143 Abs. 1 Satz 2 die gesamte Aufwendung von Haushaltsmitteln des Reichs für Schulzwecke[126]);

5. die Fälle, in denen das Reich die Vermittlung zwischen den Ländern unternommen hat zwecks einheitlicher Durchführung von Verfassungsbestimmungen. Ergebnis dieser Vermittlung, die regelmäßig in der oben erwähnten beratenden Körperschaft vor sich geht, sind eine Reihe von Vereinbarungen der Unterrichtsverwaltungen der Länder[127]), die, ohne Reichsrecht oder sonst für die Länder zwingendes Recht zu enthalten, solange die Länder sich an sie gebunden halten, eine Einheitlichkeit in den Ländern (allgemeines, nicht gemeines Recht) verbürgen;

6. die Fälle der Durchführung der Schulartikel gegenüber abweichendem Landesrecht durch Anrufung eines obersten Gerichtshofes des Reichs gemäß Art. 13 Abs. 2 RV.[128]). Da die Entscheidung Gesetzeskraft hat (§ 3 Abs. 3 RGes. vom 8. April 1920, RGBl. S. 510), liegt auch in diesen Fällen eigentliche Durchführung der Schulartikel vor, nicht nur deklaratorische Feststellung.

Eine besondere Rolle spielt bei der Durchführung der Schulartikel die Kostenfrage. Es steht außer Zweifel, daß die Durchführung einiger, nicht aller einschlägigen Verfassungsbestimmungen im Vergleich zu dem bisher durch das Schul-

[123]) Ein aus 8 Vertretern der Unterrichtsverwaltungen der Länder (die Mehrzahl der Länder ist wechselnd kollektiv vertreten) bestehender enger Ausschuß zur Wahrung der Einheitlichkeit zwischen den Ländern in wichtigeren Fragen und zur Vorbereitung von Grundsatzgesetzen des Reichs. Seit 1924 bestehend. Die Verhandlungen sind vertraulich.

[124]) Vgl. unten S. 164.

[125]) Vgl. unten S. 179.

[126]) Vgl. Reichshaushalt des Reichsministeriums des Innern für 1928 Kap. 2 Tit. 42 ~~39~~ ~~45~~

[127]) Hierher gehören die Vereinbarungen über Grund- und Vorschulfragen (wiedergegeben bei Landé, Grundschule S. 33 f., und über Ausführung des Art. 147 (unten Anm. 513). — Die Vereinbarungen über die Berechtigungen der Reifezeugnisse usw. der einzelnen Schultypen dienen nicht eigentlich der Durchführung der Schulartikel.

[128]) Dies ist bisher in 5 Fällen geschehen. Vgl. die 3 Beschlüsse des Reichsg. v. 4. November 1920 betr. den Religionsunterricht in Sachsen, Bremen und Hamburg (Arch. öff. R. Bd. 40 S. 98 ff., ZBlUV. 1921 S. 80 ff.), den Beschluß v. 19. Mai 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 16 ff.) betr. Lehrerbildung in Mekl.-Schwerin und den Beschluß v. 11. Juni 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 1 ff.) betr. Dortmunder Schulstreik. — Die Entscheidung des Staatsg.-Hofs v. 16. Oktober 1926 (RGZ. Bd. 114 Anh. S. 7 ff.) betr. die Simultan-Akademie in Frankfurt a. M. beruht auf Art. 19 RV.

wesen verursachten Kostenaufwand Mehrkosten verursacht hat bzw. verursachen wird[129]). Die Frage, von welcher Stelle diese Mehrkosten getragen werden sollen, ist in Weimar nicht Gegenstand der Beschlußfassung gewesen, und aus den Verhandlungen der Nationalversammlung ist keine Klarheit darüber zu gewinnen, wie man sich die Lösung dieses Problems damals vorgestellt hat[130]). Jedenfalls fehlt in der RV. eine allgemeine oder Sonderbestimmung über diesen Punkt. Bei dieser Sachlage ist rechtlich nur die eine Folgerung möglich, daß, mangels etwaiger anderer Bestimmung, der Unterhaltsträger der einzelnen Schule die Mehrkosten zu tragen hat, die die Durchführung der Schulartikel verursacht. Die Tatsache allein, daß es reichsrechtliche Bestimmungen sind, die die Mehrkosten verursachen, verpflichtet rechtlich noch nicht das Reich zu ihrer Übernahme. [130a] Ebensowenig besteht irgendein rechtlicher Grund dafür, die Durchführung einer der Schulbestimmungen auszusetzen, weil die Kostenfrage nicht geregelt sei, oder bis sie geregelt werden würde. Wie die Mehrkosten aller anderen durch Bestimmungen der RV. veranlaßten Maßnahmen der ohnedies rechtlich Verpflichtete, so trägt die Mehrkosten auf dem Schulgebiet der zur Unterhaltung der Schule Verpflichtete, und jede Übernahme der Kosten durch eine andere Stelle, auch durch das Reich, ist, von der Verfassung aus gesehen, freiwillige Erstattung.

Wenn demgegenüber durch die besondere reichsgesetzliche Vorschrift des § 52 des Landessteuergesetzes[131]) die Voraussetzungen normiert sind, unter denen das Reich zu dieser Erstattung verpflichtet sein soll, so ist diese Regelung danach rechtlich ohne Einfluß auf die unmittelbare Rechtspflicht zur Durchführung der Schulartikel, soweit ihre Durchführung nicht von vorheriger Reichsgesetzgebung abhängig ist[132]).

[129]) Wobei freilich meist außer acht gelassen wird, daß wirkliche, sinngemäße Durchführung einzelner Schulartikel u. U. Ersparnisse bringen könnte. Man denke an Art. 146 Abs. 1 RV.

[130]) In den Materialien sind ~~vereinzelte~~ gelegentliche Hinweise von Regierung und Opposition auf die Kostenfrage zu finden.

[131]) Vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402): „Wenn das Reich den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) neue Aufgaben zuweist, so soll die Beteiligung des Reiches an den Kosten gesetzlich geregelt werden."

[132]) Die Kostenfrage hat schon beim Grundschulgesetz eine Rolle gespielt, doch hat schließlich das Reich sich an den Durchführungskosten nicht beteiligt (vgl. Landé, Grundschule S. 35 Anm. 5); die Frage der Entschädigung der privaten Vorschulen und der Verteilung dieser Kosten schwebt z. B. noch. Über die besondere Bedeutung der Kostenfrage bei den bisherigen Versuchen, ein Reichsvolksschulgesetz zu schaffen, vgl. Aktenstücke S. 44f., 160ff. Die Kosten für Durchführung der Lernmittelfreiheit (Art. 145[3]) weist das Reich (Erklärung v. 30. Juli 1920 im R. T., Sten. Ber. S. 417) den Ländern zu. Beteiligung an den Kosten der Reform der Lehrerbildung lehnt das Reich am 12.9.1931 ab.

[130a]) Vgl. jetzt Loewenthal, PrVBl. 1929, 633.

E. Reich und Länder.

Vgl. Manowsky in der Reichstagssitzung vom 1924 über die K. i. Aufbauschule der Landwirtschaft, Verhandlungsbeilage (Bd. 1929) S. 29ff.;

132a)
Vgl. Anm. 132 Ergänzung:

Kaster, Umf. Rechte der Schulaufsicht nach Art. 144 der RV. – Januar 1925.
Ballerstedt, Umf. Recht d. Schulaufsicht in d. wichtigsten d. Staat. Hamburg. 1926.

134)
Neue Landkreisliche Regelungen, die Art. 143 u. 144 RV. im Sinne Landkreisrecht eingebaut haben:

Preußen:

Bayern: Schulaufs. Ges. v. 8. 8. 1922 (GBl. 385), Ausf. Bek. 16. 8. 1923 (
).

Sachsen:

Kleinstaaten: Schulgesetzentw. Art. 64 ff., 114.

(s. Hamburg. 1921, 385).

F. a. M. Sachse, Arch. Jahrbücher 1929, 415).

## E. Die einzelnen in den Schulartikeln geregelten Gebiete.

### I. Schulaufsicht und Schulverwaltung [132a]

(Art. 143 I 2, 144, 149 I 3).

Im Gegensatz zur Schulgesetzgebung, die (Art. 10 Ziff. 2 RV.) dem Reich, wenn auch mit Beschränkung auf die Befugnis zur bloßen „Grundsatzgesetzgebung", zusteht, ist Aufsicht und Verwaltung der Schulen auch nach der RV. Landessache geblieben. Das Reich darf sich auf dem Schulgebiet grundsätzlich nur gesetzgeberisch betätigen, mit der daraus folgenden (Art. 15 RV.) Aufsicht über die Länder; diese Aufsicht aber beschränkt sich auf die Ausführung der Reichsgesetze durch das einzelne Land, vom Reich beaufsichtigt wird das Land, nicht das Schulwesen oder die einzelne Schule[133]). Die RV. beschränkt sich auf die Aufstellung von drei Sätzen aus diesem Gebiete, die einzeln in das im übrigen landesrechtlich sehr verschieden geregelte Rechtsgebiet hinein vorstoßen. Sie regelt:

1. den Träger der Schulaufsicht (Art. 144 I, 149 I 3),
2. zwei Eigenschaften des Schulaufsichtsbeamten (Art. 144 2),
3. die Einrichtung der öffentlichen Schulen (Art. 143 I 2).

Also nicht eigentlich eine reichsrechtliche, verfassungsmäßige Regelung dieses Gebiets, das Bestehen von (landesrechtlicher) Schulaufsicht und Schulverwaltung wird vielmehr geradezu vorausgesetzt, das Landesrecht wird, offensichtlich ganz ohne kodifikatorische Tendenz[134]), nur durch drei einzelne Sätze überbaut. [132a]

[133]) Unabhängig davon ist die Frage, ob das Reich nach Art. 10[2] RV. im Wege der Grundsatzgesetzgebung auch Schulaufsicht und Schulverwaltung regeln darf. Die Befugnis zur Aufstellung von Grundsätzen für „das Schulwesen" (Art. 10 Ziff. 2 RV.) schließt m. E. dieses Recht nicht ohne weiteres ein. Aufbau und Formen landesrechtlicher Schulaufsicht und Schulverwaltung sind Bestandteil der landesrechtlichen Verwaltungsorganisation überhaupt, von ihr nicht immer ohne weiteres zu trennen. Nach dem Aufbau der Art. 6 ff. RV. ist nicht anzunehmen, daß mehr als die Gesamtheit der Normen über das innere und äußere Leben der Schule selbst der Grundsatzgesetzgebung des Reichs unterstellt werden sollte (a. M. Poetzsch S. 102 f., Vorbem. 7 zu Art. 6 ff.). Dagegen spricht auch nicht, daß die RV. selbst in Art. 143, 144 Sätze aus dem Gebiete der Schulaufsicht und Schulverwaltung enthält, weil Art. 6 ff. RV. nur die künftige einfache Reichsgesetzgebung umgrenzen und nicht für die materiellen Sätze der Verfassung selbst gelten. (Vgl. oben S. 54.) Danach sind die Versuche des Entw. 1925 (§ 30) und des Entw. 1927 (§ 13), Teile des Gebiets Schulaufsicht und Schulverwaltung reichsgesetzlich zu regeln, mit der RV. nicht vereinbar (zweifelnd Preuß. Denkschrift D I 1, Aktenstücke S. 152).

[134]) Vgl. RG. v. 11. Juni 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 3), wo betont wird, daß Art. 144 in allen übrigen Beziehungen den Ländern bei Ausübung der Schlaufsicht freie Hand lasse.

1. „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates" (Art. 144 I)[135].

a) Dieser Satz enthält inhaltlich kein neues Recht. Der Grundsatz staatlicher Schulaufsicht stand in den Ländern seit mehr als hundert Jahren fest[136]. Das Neue an Art. 144 I ist also nur die Erhebung dieses Satzes zum Reichsrecht und zum Verfassungsrecht. An der unmittelbaren rechtlichen Geltung des Satzes ist nicht zu zweifeln.

b) Die wesentliche Bedeutung des Satzes — wie seiner Vorgänger[137] — liegt im Negativen, in der Abwehr aller anderen, etwa denkbaren Aufsichtsstellen über das Schulwesen. Nur der Staat soll die Schulaufsicht haben. Abgelehnt wird damit in erster Linie eine Aufsichtsgewalt der Religionsgesellschaften über die Schule; obwohl die geschichtliche Situation, anders als bei den früheren Aussprüchen dieser Art, einen unmittelbaren Anlaß zu diesem Protest nicht bot, hielt man in Weimar die Ablehnung kirchlichen Anspruchs auf die Schulaufsicht für nötig[138]. Die Schule ist des Staates, nicht der Kirche[139],[140]; die RV. beschränkt das kirchliche Moment bewußt und folgerichtig auf Zulassung der Be-

[135]) Im RegEntw. hieß es (Art. 31 Abs. 5): „Das Unterrichtswesen steht unter staatlicher Aufsicht." Die jetzige Fassung entstammt wörtlich dem Antrag Nr. 98 Dr. Seyfert (Art. 31 Nr. 3 Satz 2) im VerfA. (S. 210), wörtlich übereinstimmend mit Antrag Nr. 119 Dr. Quarck (VerfA. S. 224). Im VerfA. in erster Lesung wenig erörtert (vgl. nur Abg. Frau Pfülf S. 210, Dr. Seyfert S. 212), wird der Satz in zweiter Lesung nur insoweit streitig, als das Verhältnis von Staat und Gemeinde in Frage steht (vgl. Anm. 156). Im Plenum der NatVers. bleibt der Satz dann unangefochten.

[136]) Für Preußen vgl. AlR. II 12 § 9 („Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates"). VerfUrk. Art. 23 I („Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden"), Gesetz vom 11. März 1872 (GS. 183) § 1 („Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. — Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates").

[137]) Vgl. Anschütz, Pr. VerfUrk. S. 399.

[138]) „. . . wir haben das ausdrücklich gefordert, um uns gegen die geistige [soll heißen: geistliche!] Aufsicht zu wenden" (Abg. Dr. Seyfert VerfA. S. 212). „Grundsatz gegen geistliche Aufsicht"

[139]) Die alleinige staatliche Schulaufsicht war in Weimar nicht mehr streitig. Auch Abg. Gröber stimmte, nachdem Abg. Dr. Spahn noch in der ersten Generaldebatte über den Verfassungsentwurf die Schule als Annex der Kirche bezeichnet hatte (Sten.Ber. B. 326 S. 380), der Vorschrift ausdrücklich zu (VerfA. S. 209). Der im katholischen Kirchenrecht an sich bestehende Anspruch der Kirche auf die Schule wurde in Weimar in dieser Form nicht mehr geltend gemacht (vgl. Mausbach, Kulturfragen S. 96f.).

[140]) Mit Art. 144 sind danach diejenigen Vorschriften der bayerischen Kirchenverträge (oben Anm. 114) nicht vereinbar, die den Staat in der Selbständigkeit der Schulaufsicht beeinträchtigen. Hierher gehört Art. 8 § 1 des Konkordats, soweit er die „Beaufsichtigung" des Religionsunterrichts der Kirche überläßt — darüber näher unten S. 197 — und die in Art. 8 § 2 des Konkordats vom Staat übernommene Verpflichtung, bei Beanstandung bestimmter Mißstände durch die Kirche für entsprechende Abhilfe zu sorgen.

kenntnisschule (Art. 146 II) und Sicherung des Religionsunterrichts (Art. 149), ohne daraus für Schulaufsicht und Schulverwaltung irgendwelche Folgerung zu ziehen[141]). Es werden aber gleichzeitig damit alle anderen Instanzen[142]) abgewehrt, die etwa Anspruch auf die Schulaufsicht, das Ganze oder einen Teil von ihr, erheben könnten. Der Staat allein hat die Schulaufsicht, er kann auf sie nicht verzichten, sie nicht ganz oder teilweise übertragen. Einzig für die Gemeinden macht der Satz in seinem zweiten Teile, in gewissen Grenzen, eine Ausnahme (vgl. unter 2)[143]).

c) Positiv wird die Schulaufsicht dem Staate zugesprochen. Ob dem Reich oder den Ländern, ist damit durch Art. 144 nicht festgelegt[144]), richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Verfassungsvorschriften über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern. Danach gibt es gegenwärtig jedenfalls nur Landesschulaufsichtsbehörden[145]); ob durch (einfaches) Reichsgesetz das Reich eigene Schulaufsichtsbehörden schaffen könnte, ist mindestens zweifelhaft[146]).

d) Das, was durch den Satz dem Staate zugesprochen wird, ist die „Schulaufsicht" (vgl. Satz 2 des Art. 144). Die RV. selbst bestimmt nicht näher Art und Umfang der Befugnisse, die dieser Begriff in sich schließt; sie setzt ihn offenbar als bekannt voraus. Bei dieser Sachlage, und da der Satz als Ganzes nicht neu ist, sondern dem bisherigen Landesrecht entnommen, bleibt nur übrig, den Begriff der Schulaufsicht im Sinne der RV. gleichzusetzen mit dem, was bis dahin im Landesrecht als „Schulaufsicht" bezeichnet wurde. Die Schulaufsicht,

[141]) Vgl. RG. vom 11. Juni 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 4): „...Vom Standpunkt der RV. aus wird das Wesen der Bekenntnisschule durch die staatliche Schulaufsicht nicht berührt. . ."

[142]) Private — die Erziehungsberechtigten, als einzelne oder organisiert usw.

[143]) Danach ist es mit der RV. nicht vereinbar, wie die Religionsgesellschaften selbst, so ihre Organe oder Mitglieder als solche an der Schulaufsicht zu beteiligen. Die Versuche des Entw. 1925 (§ 30) und Entw. 1927 (§ 13), die Mitgliedschaft von Vertretern der Religionsgesellschaften in den örtl. Schulverwaltungskörpern reichsrechtlich zu bestimmen, widersprechen der RV. (ebenso Poetzsch RV. S. 46 f.). Ebenso die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (aufgezählt in Begr. zu § 13 Entw. 1927, Aktenstücke S. 97). Geistliche können Mitglieder der Schulverwaltungskörper sein etwa als Mitglieder kommunaler Körperschaften, Bürgervertreter, Eltern, Lehrer — nicht als Vertreter der Religionsgesellschaft. — Gegen die Mitgliedschaft von Lehrervertretern (Staatsbeamte!) und Elternvertretern (Bürger!) bestehen von Art. 144 aus keine Bedenken. Zu der ganzen Frage vgl. Aktenstücke S. 69, 96 f., 153 f.; Maurer V. 100 f.

[144]) Vgl. Art. 143 Abs. 1 Satz 2, Art. 146 Abs. 3 usw., wo, anders als in Art. 144, von „Ländern" im Gegensatz zum Reich die Rede ist. — Ebenso Haltenhoff Pr.Verw.Bl. Bd. 41 S. 419 und (mit guter Beweisführung) Louventhal, Schulbl. 1929, 630 f.

[145]) Die Schulabteilung des Reichsministeriums des Innern ist nicht „Schulaufsichtsbehörde" im technischen Sinne; ihr liegt nur die Vorbereitung der Grundsatzgesetzgebung des Reichs ob, ferner die Reichsaufsicht über die Länder (Art. 15 RV.), außerdem sorgt sie für ein — staatsrechtlich freiwilliges — Einvernehmen der Länder auf einzelnen Gebieten der Schulverwaltung. In den Schulen selbst könnte sie gegebenenfalls nur im Rahmen des Art. 15 Abs. 2 Satz 2 RV. in unmittelbare Beziehung treten. Vgl. Lüdemann V. 103 f., von Kaven V. 118 f.

[146]) Vgl. oben Anm. 133.

die Art. 144 I RV. dem Staate zuweist, ist also nichts seinem Inhalt nach zunächst noch Unbekanntes, etwa erst durch ein Ausführungsgesetz näher zu Bestimmendes, vielmehr wird hier eine in mehr als 100 Jahren landesrechtlicher Entwicklung herausgearbeitete Summe von Befugnissen nunmehr kraft Reichsverfassungsrechts als dem Staate gehörend festgelegt. Danach muß auch hier, wie bis 1919 im preußischen und anderen Landesrechten, als „Schulaufsicht" bezeichnet werden „das dem Staate über die Schule ausschließlich zustehende administrative Bestimmungsrecht", der „Inbegriff verschiedenartiger, teils i. e. S. aufsichtlicher, teils leitender, teils unmittelbar verwaltender Funktionen: Befugnisse zur Vornahme von Maßregeln informativer, kontrollierender, instruierender, organisatorischer Natur, zum Erlaß von individuellen und generellen Geboten und Verboten"[147]). Es ist nicht bloß organschaftliche „Aufsicht" — die Gewalt des übergeordneten Gemeinwesens gegenüber dem rechtlich selbständigen niederen Gemeinwesen[148]) —, die Art. 144 I dem Staate zuspricht, sondern die Aufsicht in dem uneigentlichen Sinne, in dem der Begriff der Schulaufsicht bisher auch rein verwaltende Befugnisse mit umfaßt hat. Art. 144 I RV. setzt, so wenig wie bisher Art. 23 I Pr. Verf.Urk., eine Körperschaft voraus, die das Schulwesen verwaltet und ihrerseits erst vom Staate beaufsichtigt wird. Der Satz der RV. bedeutet, wie seine Vorbilder, daß die Schule Staatssache schlechthin ist, er besagt das gleiche wie der Satz des ALR. (II 12 § 1): „Schulen ... sind Veranstaltungen des Staats". Die Schule ist Staatssache, nicht private, nicht kirchliche, nicht Selbstverwaltungs[149]), nicht sonst jemandes Sache.

e) Objekt der Schulaufsicht ist „das gesamte Schulwesen". Außer Zweifel steht, daß hierunter öffentliche und private[150]), allgemeinbildende und Fach[151]) und Berufsschulen zu verstehen sind[152]). Die Hochschulen werden hier, wie

[147]) Anschütz, Pr.Verf.Urk. S. 407. Vgl. zum folgenden die grundlegenden Ausführungen bei Anschütz a. a. O. S. 409ff. (auch RV. S. 324), die seither in die höchstrichterliche Rechtsprechung übergegangen sind (vgl. z. B. RGZ. 80 S. 345ff.; OVG. Bd. 72 S. 239).

[148]) Vgl. Anschütz, Pr.Verf.Urk. S. 409ff.

[149]) A. M. Haltenhoff, Pr.Verw.Bl. Bd. 41 S. 419ff., der aus der preußischen Schulrechtsentwicklung folgert, daß die äußeren Schulangelegenheiten Gemeindesache seien, und Art. 144 demgemäß auf die inneren Schulangelegenheiten beschränkt wissen will. Dabei wird übersehen, daß — selbst wenn die Prämisse, die Auslegung des preußischen Schulrechts, richtig wäre — es neben der staatlichen Besorgung der inneren immer noch wenigstens die staatliche Beaufsichtigung der äußeren Angelegenheiten gäbe.

[150]) Auch die privaten Schulen, die nicht Ersatzschulen sind (Art. 147 Abs. 4), sofern es sich nur um „Schulen" im Rechtssinne handelt. Vgl. S. 153. A. M. anscheinend Haltenhoff Pr. Verw.Bl. Bd. 41 S. 419.

[151]) Daß die Fachschulen in der RV. nicht ausdrücklich erwähnt sind, berechtigt nicht dazu, sie von dem „gesamten" Schulwesen im Sinne des Art. 144 auszunehmen. A. M. Haltenhoff, Pr.Verw.Bl. Bd. 41 S. 419.

[152]) Auch die Kindergärten: Gürich, Rechtl. Grundlagen S. 7.

allgemein in den Art. 143 ff. (vgl. S. 90) unter den Begriff „Schulwesen" nicht einzubeziehen sein[153]). Schülerheime, die mit Schulen organisch verbunden sind, fallen unter das „Schulwesen"; ob auch selbständige Schülerheime hierher gehören, kann zweifelhaft sein[154]).

f) Die staatliche Schulaufsicht umfaßt auch den Religionsunterricht. Das ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 144 I und ist in Art. 149 I 3 durch die Worte „unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staats" noch besonders hervorgehoben. Auch dem Religionsunterricht gegenüber umfaßt der Begriff der Schulaufsicht das gesamte administrative Bestimmungsrecht, das lediglich inhaltlich an die Sätze des Art. 149 gebunden ist[155]).

2. „Er kann die Gemeinden daran beteiligen"[156]).

a) Auch dieser Satz entspricht früherem Landesrecht, wenigstens in den größeren Ländern[157]). Vom Reichsrecht aus stellt er lediglich klar, daß die Länder die Gemeinden an der Schulaufsicht beteiligen dürfen; sie müssen das nicht tun (ein Antrag, der das besagte, wurde im VerfA. abgelehnt [vgl. Anm. 156]). Auch dieser Satz hat ohne Zweifel unmittelbare Rechtsgeltung.

b) Darüber hinaus bestätigt der Satz noch einmal den — an sich schon aus dem ersten Halbsatz sich ergebenden — Ausschluß aller anderen Stellen von der Teilnahme an der Schulaufsicht: indem die RV. eine Beteiligung der Gemeinden daran

[153]) A. M. Mausbach, Kulturfragen S. 96, Giese S. 375 (Anm. 1 zu Art. 144). Auch nicht die Volkshochschulen. Vgl. Art. 148 Abs. 4 und unten S. 95; ebenso Haltenhoff, Pr. Verw. Bl. Bd. 41 S. 429.

[154]) Wird die Frage verneint, so bleibt für die Schülerheime z. B. in Preußen § 1 des Ges. vom 11. März 1872 (G. S. 183) maßgebend, nach dem neben den „Unterrichtsanstalten" auch die „Erziehungsanstalten" staatlicher Aufsicht unterstellt sind. Praktisch ist also die Frage wohl wenig erheblich.

[155]) Näheres unten S. 194 ff.

[156]) Der zweite Halbsatz von Art. 144[1] ist dem ersten Halbsatz im VerfA. erst in zweiter Lesung angefügt worden (VerfA. S. 522 ff.), nachdem sich Zweifel darüber ergeben hatten, ob der in erster Lesung beschlossene Satz „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates" nicht die Beteiligung der Gemeinden an der Schulaufsicht ausschließt. Der Zusatz geht zurück auf einen Antrag des Abg. Koch (VerfA. S. 523, 524). Seinen weitergehenden Antrag („Der Staat hat die Gemeinden daran zu beteiligen", VerfA. S. 522) zog er zurück; Anträge Dr. Cohn (VerfA. S. 523 f.), statt „Aufsicht des Staates" zu sagen „Oberaufsicht des Staates" oder die Bestimmung so zu fassen:

„Im gesamten Schulwesen führt der Staat die Oberaufsicht über die Aufsichtsrechte der Selbstverwaltungskörper"

wurden abgelehnt (VerfA. S. 524).

[157]) Vgl. für Preußen § 3 Ges. vom 11. März 1872 (G. S. 183):

„Unberührt bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht. . ."

ausdrücklich freistellt, wird noch einmal unterstrichen, daß nur die Gemeinden an der Schulaufsicht beteiligt werden dürfen[158]).

c) Eine „Beteiligung" der Gemeinde an der Schulaufsicht ist zugelassen. Nicht ihre Überlassung an die Gemeinden. Damit ist also reichsrechtlich, zudem mit der Garantie eines Verfassungssatzes, klargestellt, nicht nur daß das Schulwesen Staatsangelegenheit ist, sondern auch, daß es von keinem Lande landesrechtlich zur Selbstverwaltungssache erklärt werden darf. Wenn das Land die Gemeinden an der Schulaufsicht (in dem oben dargestellten weiteren Sinne) teilnehmen läßt, so bleibt sie darum doch Staatssache, sie kann kraft Reichsrechts nur Auftragsangelegenheit sein, das Land kann sich ihrer nicht entäußern[159]). Im übrigen ist über die Form und das Maß der „Beteiligung" reichsrechtlich nichts bestimmt.

d) Unter „Gemeinden" sind in Art. 144 I (wie in Art. 146 II und in Art. 143, vgl. S. 70, 105) nicht notwendig die politischen Gemeinden zu verstehen, sondern die auf kommunaler Grundlage landesrechtlich bestehenden Verbände zur Errichtung oder Unterhaltung von öffentlichen Schulen. Auch Gesamtschulverbände, Schulzweckverbände usw. dürfen also an der Schulaufsicht beteiligt werden.

3. „Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt" (Art. 144 2[160]). Mit diesem Satz greift das Reichsrecht in die sonst dem Landesrecht vorbehaltene Frage der Qualifikation des Schulaufsichtsbeamten insoweit ein, als zwei Erfordernisse jedenfalls erfüllt sein müssen, wenn ein Beamter mit der Schulaufsicht betraut werden soll: er muß „hauptamtlich tätig" und „fachmännisch vorgebildet" sein. In der Normierung aller übrigen Voraussetzungen ist das Landesrecht nach wie vor frei.

a) Der Begriff der „Schulaufsicht" ist im zweiten Satz des Art. 144 RV. in einem anderen, wesentlich eingeschränkteren Sinne gebraucht als im Satz 1. Während im ersten Satz von der gesamten beaufsichtigenden, leitenden und verwaltenden Staatstätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens die Rede ist, ergibt sich aus Entstehung und Zusammenhang des zweiten Satzes, daß hier nur an die fachtechnische Aufsicht über Unterricht und Erziehung gedacht ist, rechtlich, also

[158]) Vgl. Poetzsch S. 461 (Anm. 3 zu Art. 144).

[159]) So auch Anschütz S. 575; die Gemeinde könne „lediglich mit der Ausübung gewisser schulaufsichtlicher Funktionen beauftragt werden". Dafür spricht auch die Ablehnung von Anträgen im Verfa. (vgl. Anm. 156), die das Schulwesen zur Selbstverwaltungssache erklären oder es als solche wenigstens ermöglichen wollten.

[160]) Der Satz war im RegEntw. nicht enthalten. Er erscheint zuerst im Verfa. in dem Antrag Nr. 98 Dr. Seyfert (Verfa. S. 210) als Art. 31 Nr. 3 Satz 2: „er führt diese durch fachmännisch vorgebildete Beamte aus"; ähnlich dann auch im Antrag Nr. 119 Dr. Quarck (Verfa. S. 224): „Die Aufsicht wird durch fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeführt." In erster Lesung wird der Antrag Dr. Seyfert unter Einfügung der Worte „hauptamtlich tätige" angenommen (Verfa. S. 230; Art. 31a Abs. 2 Satz 2). Daraus wird in zweiter Lesung im Verfa. der selbständige, jetzt geltende Satz.

allein an die Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten[161]). Nicht jede beaufsichtigende oder verwaltende Staatstätigkeit auf dem Schulgebiet muß hauptamtlich geübt werden und setzt fachmännische Vorbildung voraus. Die gesamte Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten und die Schulaufsicht auf diesem Gebiete wird durch die Vorschrift nicht getroffen. Denn die ganze Vorschrift war nach der Absicht ihrer Urheber nur bestimmt, die nebenamtliche Schulaufsicht durch den schulisch nicht vorgebildeten Geistlichen abzuschaffen[162]); die geistliche Schulaufsicht aber bestand nur als fachtechnische Aufsicht. Diese Absicht, nur diesen Teil der Schulaufsicht zu treffen, hat in der Vorschrift selbst zureichenden Ausdruck gefunden, da das Erfordernis „fachmännischer Vorbildung" nur in Beschränkung auf die innere Schulaufsicht Sinn hat.

b) Mit dieser Einschränkung gilt die Vorschrift für die Schulaufsichtsbeamten aller Instanzen. Wenn auch wohl nur beabsichtigt war, die nebenamtliche Lokal- und Kreisschulinspektion durch Geistliche zu treffen[163]), so fallen doch nach dem klaren Wortlaut des Satzes auch die Schulaufsichtsbeamten der Regierungs-, Provinzial- und Zentralinstanz darunter, immer unter der Voraussetzung, daß sie die eigentlich fachtechnische Aufsicht über den Unterricht ausüben.

c) Die fachtechnische Aufsicht darf nur im Hauptamt ausgeübt werden. Damit soll verhindert werden die Verquickung dieser Aufsicht mit andersartiger Tätigkeit in derselben Person. Aus Entstehung und Sinn der Vorschrift ist zu entnehmen, daß hiermit nur hauptamtliche Tätigkeit im Schuldienst überhaupt gefordert wird, nicht hauptamtliche Schulaufsicht im besonderen; der Übertragung schulaufsichtlicher Funktionen an den Leiter oder Lehrer einer Schule im Nebenamt steht der Satz nicht im Wege[164]).

d) Der Schulaufsichtsbeamte muß fachmännisch vorgebildet sein[165]). Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt wiederum im Negativen: Als Schulaufsichtsbeamte sind reichsrechtlich ausgeschlossen alle für diese Aufgabe gar nicht[166]) oder

[161]) Vgl. UStG. Schulz, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2163 A („Es handelt sich selbstverständlich nur um die in der Landesgesetzgebung festzulegende technische Schulaufsicht im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes"). Ebenso Mausbach, Kulturfragen S. 96; Poetsch S. 461 (Anm. 4 a. E. zu Art. 144); Hubrich, VerfR. S. 242f. (Pfeffer)

[162]) Das ergeben die gesamten Ausschuß-Verhandlungen.

[163]) So mehrfache Äußerungen im VerfA.

[164]) Ebenso im Ergebnis Anschütz RV. S. 379 (Anm. 2 a. E. zu Art. 144); Giese S. 376 (Anm. 2 a. E. zu Art. 144); Hoffmann S. 49ff.
So auch schon Abg. Weiß im VerfA. S. 523.

[165]) Aus den Materialien ist Näheres über diesen Begriff nicht zu entnehmen.

[166]) Im Ergebnis also hier die umgekehrte Entwicklung wie sonst im Beamtenrecht: reichsrechtliche, verfassungsmäßige Verschärfung der Anforderungen an die Vorbildung statt Zulassung von Personen mit nicht regelmäßiger Vorbildung!

163a) A. M. Anschütz RV. S. 381.

anders als speziell im Schulfach ausgebildete Personen. Positiv wird nur Vorbildung im Schulfach überhaupt verlangt, ohne bestimmte Anforderungen an Art oder Maß dieser Vorbildung; formale Erfüllung aller Vorbedingungen (Prüfungen usw.) für den Lehrerberuf wird reichsrechtlich nicht gefordert.[166]

Getroffen werden sollte durch die Vorschrift im besonderen die sogenannte geistliche Schulaufsicht[167], d. h. die Ausübung der (fachtechnischen) Schulaufsicht durch Geistliche, die dieses Nebenamt im staatlichen Auftrage ausüben. Diese in einigen Landesrechten bis zur RV. bestehende, seit Jahrzehnten stark umkämpfte Institution ist seither mit der RV. nicht mehr vereinbar und inzwischen überall beseitigt.[170]

4. „Bei ihrer [der öffentlichen Schulen] Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen" (Art. 143 I 2). Die RV. enthält sich grundsätzlich der Regelung der äußeren Grundlagen des Schulwesens: über die wichtigen und umfassenden Fragen der Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen aller Grade werden allgemeine Normen nicht gegeben. Nur mit einem Satze[168] wird in dieses Gebiet eingegriffen. Die RV. stellt den Grundsatz auf, daß bei der Einrichtung der öffentlichen Schulen Reich, Länder und Gemeinden zusammenwirken sollen.

a) Es ist nicht ohne weiteres klar, was mit „Einrichtung" der öffentlichen Schulen hier gemeint ist. Wenn im ersten Satz des Art. 143 I die Befriedigung des Bildungsbedürfnisses durch öffentliche Anstalten gefordert wird und nun von einem Zusammenwirken bei „Einrichtung" dieser Anstalten gesprochen wird, kann damit an sich ebensowohl gemeint sein die Organisation des öffentlichen Schulwesens überhaupt wie die Errichtung und Unterhaltung der einzelnen öffentlichen Schule. Nach Entstehung und Zusammenhang ist indes nicht anzunehmen, daß hier die einzelne Schule in Frage steht[169], gemeint ist offenbar die Gesamtheit der öffentlichen Schulen als solche, die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens als

[167] Vgl. bes. die Lit. über die Einheitsschulbewegung (Anm. ).

[168] Dieser Satz fehlte in den Entwürfen. Er erscheint zuerst im VerfA. in dem Antrag Dr. Seyfert-Weiß-Pfülf Nr. 98 (VerfA. S. 210) als Nebensatz in Art. 31 Ziff. 2 Satz 1, wird in erster Lesung ohne Erörterung angenommen (VerfA. S. 230) und passiert, nach Verselbständigung zu einem Hauptsatz im Unterausschuß, alle weiteren Beratungen unangefochten und unerörtert. Was die Verfasser sich bei dem Satz gedacht haben, ist aus den Verhandlungen der NatVers. nicht festzustellen. Es finden sich dort nur die begründenden Sätze der Antragsteller:

„Die Regelung der Einrichtung der Schule muß Sache der Vereinbarung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden sein" (VerfA. S. 211) und: „In meinem Antrag. . . habe ich gefordert, daß das Gemeindeprinzip gewahrt werde; aber die Gemeinden führen das Schulwesen im Auftrag, als Organe des Reichs. Sie können die Aufgabe nicht aus eigener Kraft ausführen, weil von jetzt an Anforderungen an die Schule gestellt werden müssen, denen sie schon in finanzieller Hinsicht kaum nachkommen können. . ." (Mskr.).

[169] Ebenso RG. vom 4. Januar 1927, [illegible] (= Leipz. Z. 1927, Sp. 417).

es muß vorgesehen sein, daß die Schulaufsichtsbehörden den Gemeinden (oder den Schulunterhaltungspflichtigen) angehört, denen Schulen als Gemeinde- (Bezirks-, Kreis-, Provinz-) Schulen unterstellt, oder denen alle oder die wesentlichen Rechte dieser Schulen übertragen werden. Die Anhörung der Gemeinden (Schulunterhaltungspflichtigen) wird die RV. vor allem bei Errichtung öffentlicher Volksschulen (Art. 146 Satz 2) und bei Errichtung der Aufbauschule (Art. 149) nicht umgehen können.

[170] Vgl. Giese, Schulrechtsslg. 1930, 194.

[166a] A. M. Loewenthal, [illegible] 1929, 631.

Ganzen. Als Einrichtung kann hier anderseits nicht die Summe der gesetzgeberischen Arbeiten zur Förderung des öffentlichen Schulwesens gemeint sein; denn die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Reich und Land regelt Art. 10 Ziff. 2 RV., und die Erwähnung der Gemeinden spricht gleichfalls dagegen. Der Satz kann also nur bedeuten, daß die verwaltungsmäßige Organisation des öffentlichen Schulwesens von den drei dort genannten öffentlichen Körperschaften besorgt wird[170]).

b) Damit ist dem Reich, über Art. 10 Ziff. 2 RV. hinaus, eine gewisse Zuständigkeit auch auf dem Gebiete der Verwaltung des Schulwesens beigelegt. Das Reich hat ein verfassungsmäßiges Recht an der Verwaltung des öffentlichen Schulwesens. Das ist das Neue gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Die Tendenz der Nationalversammlung, dem Reich Kompetenzen auf dem Schulgebiet zu geben, hat sich nicht erschöpft in der Begründung der Befugnis zur Grundsatzgesetzgebung und in der Regelung der Grundlagen des Schulwesens in der Verfassung selbst, man hat darüber hinaus dem Reich eine Mitverwaltung geben wollen. Art, Formen, Maß der Beteiligung des Reichs ist freilich nicht bestimmt. Die Vorschrift ist so derart unbestimmt, daß ebensowenig bestimmte Ansprüche des Reichs auf Mitwirkung an der Schulverwaltung[171]) aus ihr abgeleitet werden können, wie irgendwelche Ansprüche gegen das Reich auf ein „Zusammenwirken" etwa in der Form der Übernahme eines Teiles der Unterhaltungskosten. Die Verfassungsvorschrift erschöpft sich in dem Wunsche der Einbeziehung des Reichs in eine Verwaltungsgemeinschaft, deren Konstitution nur durch Reichsgesetz geschehen könnte, bisher aber nicht geschehen ist.

c) Sachlich nicht neu ist die Anordnung eines Zusammenwirkens von Ländern und Gemeinden bei Einrichtung der öffentlichen Schulen. Auch über die Art dieses Zusammenwirkens ist nichts gesagt, so daß auch von diesen Körperschaften Ansprüche gegeneinander aus der Verfassungsvorschrift einstweilen nicht hergeleitet werden können[172]). Im übrigen handelt es sich hier um etwas grundsätzlich anderes als in Art 144 I, wo dem Staate die Beteiligung der Gemeinden an der Schulaufsicht freigestellt ist. Die Einrichtung der öffentlichen Schulen, die Herstellung der äußeren Organisation des öffentlichen Schulwesens und ihre Finanzierung,

[170]) Vgl. die Variante in Art. 103 Abs. 2 der Danziger Verfassung, wonach die „Unterhaltung" der öff. Schulen Sache des Staates ist, der die Gemeinden daran beteiligen kann.

[171]) Auch nicht ein Anspruch des Reichs auf Gründung eigener Schulen im Gebiete eines Landes. Die Verwirklichung der Absicht, die ehemaligen Kadettenanstalten als Reichsschulen weiterzuführen, wäre also ohne besonderes, Art. 143 Abs. 1 Satz 2 ausführendes RGes. rechtlich nicht möglich gewesen.

[172]) Vgl. RG. vom 4. Januar 1927, JW. S. 437 (auch Leipz.Z. S. 1022; Recht Nr. 872; Jur.Rdsch. Nr. 527).

ist ein Ausschnitt aus der Schulaufsicht in dem oben[173]) besprochenen weiteren Sinne; für diese Organisationsarbeit, die Errichtung und Unterhaltung des öffentlichen Schulwesens, ist das Zusammenwirken von Land und Gemeinde bindend angeordnet, nicht freigestellt. Wenn auch aus dem unbestimmten Satz einstweilen konkrete Folgerungen nicht gezogen werden können, ist die künftige Gesetzgebung doch insoweit gebunden, sie kann weder Land noch Gemeinde[174]) grundsätzlich ausschalten.

d) Auch diese Aufzählung ist, wie die des Art. 144, erschöpfend, hat also, obwohl sie einstweilen positive Rechtswirkungen nicht äußern kann, jedenfalls die negative Bedeutung, daß für die Einrichtung der öffentlichen Schulen im Sinne des Art. 143 RV. (wie für die Schulaufsicht) alle anderen Stellen, so auch die Religionsgesellschaften sowie sonstige kirchliche Körperschaften[175]) ausscheiden, daß sie durch Reichsrecht hiervon ausgeschlossen sind. Nur Reich, Länder und Gemeinden dürfen und können öffentliche Schulen einrichten, die der Forderung des Art. 143 RV. genügen, d. h. als ausreichende Befriedigung des Bildungsbedürfnisses gelten können. Dieser Satz, der sich begrifflich noch nicht ohne weiteres ergibt[176]), ist durch positive Bestimmung nunmehr geltendes Reichsrecht geworden, und zwar insoweit, in seinem negativen Teil, mit unmittelbarer Rechtsgeltung ausgestattet, weil insoweit aus sich heraus bestimmbar und bestimmt. Es kann zweifelhaft sein, ob damit Schulen, die von anderen, etwa von kirchlichen Körperschaften oder öffentlichen Stiftungen unterhalten werden, als öffentliche Schulen überhaupt nicht mehr gelten dürfen[177]); wenn man nicht so weit gehen

[173]) S. 63.

[174]) Auch hier ist unter „Gemeinde" nicht nur die politische Gebietskörperschaft zu verstehen, sondern auch sonstige zur Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Schulen besonders gebildete, dem Staate eingeordnete öffentliche Körperschaften. Vgl. S. 66, 105 und Gürich, Rechtl. Grundlagen S. 15.

[175]) Vgl. Anschütz, RV. S. 576 (das öffentliche Unterrichtswesen solle eine rein weltliche Veranstaltung sein).

[176]) Denn nach der überlieferten Begriffsbestimmung, nach der öffentliche Schulen diejenigen sind, welche von öffentlichen Körperschaften unterhalten werden, würden auch die von anderen als den drei genannten öffentlichen Körperschaften unterhaltenen Schulen als öffentliche gelten können; und nach der m. E. richtigen Auffassung, die als öffentliche Schulen, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Natur des Unterhaltsträgers, alle die Schulen ansieht, die staatlich als öffentliche anerkannt sind, könnten begrifflich erst recht andere Schulen zu öffentlichen werden. — Im übrigen ist nicht etwa eine Umkehrung des Verfassungssatzes zulässig. Öffentliche Schulen sind nur die von Reich, Staat und Gemeinden eingerichteten, aber nicht jede von diesen Körperschaften eingerichtete Schule muß eine öffentliche sein; die Gemeinde z. B. kann eine private Schule unterhalten (a. M. RG. 19. Mai 1881 in Gruch. Beitr. 27, 299 und OVG. 37, 118, zweifelnd RG. 29. März 1912 in Sachen Rybnik-Lipowicz). vgl. Urteile I. 396.

[177]) Dann könnten eine Anzahl von Schulen, die nach Landesrecht bisher als öffentliche Schulen gegolten haben (besonders höhere Schulen, die von Stiftungen u. a. unterhalten werden), als solche nicht mehr gelten. Diese Konsequenz ist von den Ländern bisher nicht gezogen worden.

I, auf die Klasse [175a]).

[175a]) Vgl. Entscheidungen des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs Bd. 3 S. 5.

a. M.

will, so besagt doch die Verfassungsvorschrift jedenfalls, daß solche von anderen als von Reich, Land oder Gemeinde unterhaltenen öffentlichen Schulen nicht schon als ausreichende Fürsorge für das Bildungsbedürfnis gelten dürfen, sondern daß dies Bedürfnis ausschließlich erfüllt werden kann durch Schulen der politischen Gebietskörperschaften[178]).

## II. Aufbau des öffentlichen Schulwesens

(Art. 145 2, 146 I, 147 III).

### 1. Allgemeines. Einheitsschule.

Die Schulartikel der RV. fanden in Deutschland ein in den einzelnen Ländern im einzelnen verschieden, überall aber vollkommen ausgebautes öffentliches Schulwesen vor. Wenn die RV. es trotzdem unternimmt, die Grundlinien eines neuen Aufbaus der öffentlichen Schulen zu zeichnen — und zwar hinzuwerfen grundsätzlich ohne jede Rücksicht auf den in den Ländern bereits bestehenden Schulaufbau, der gar nicht erwähnt wird[179]) —, so entspringt dies Unternehmen nicht nur der Einzelkritik an bestimmten einzelnen Teilen des bestehenden Schulaufbaus — dafür hätten, wie auf den anderen Schulgebieten, Einzelvorschriften genügt —, sondern Ausgangspunkt dieser Verfassungsbestimmungen ist eine ganz grundsätzliche Kritik an dem bestehenden Schulaufbau in zwei Beziehungen. Einmal strebt man, den bisher landesrechtlich verschieden geregelten Schulaufbau nunmehr reichsrechtlich einheitlich für die Länder zu regeln — dann aber sucht man an die Stelle des bestehenden Systems, dem man den Vorwurf des nur äußerlich-mechanischen Nebeneinanders von Schularten macht, einen von inneren Momenten bestimmten, organischen Schulaufbau zu setzen. Dies Streben nach formaler und innerer Vereinheitlichung des Schulaufbaus führte notwendig dazu, nicht einzelne organisatorische Bestimmungen zu geben, sondern ein neues System.

[178]) Alle diese Feststellungen haben nicht nur theoretisch-formale Bedeutung, sondern sind für die unmittelbare Praxis sehr wesentlich; die Darstellung der praktischen Folgerungen überschreitet indes den Rahmen dieser Arbeit.

[179]) Es ist das Ausdruck der allgemeinen Erscheinung, daß die RV., wie auch andere Verfassungen, den Aufbau des Staatswesens der Idee nach bewußt so zeichnet, als sei noch nichts vorhanden. Vielleicht kann eine Verfassung gar nicht anders als so vorgehen. Daraus erklärt sich dann die konsequente Außerachtlassung des Bestehenden: in den Grundrechten werden neue und alte, bereits bestehende Einrichtungen grundsätzlich unterschiedslos nebeneinander erwähnt. Dem entspricht die Formulierung, die auch da imperativisch und auf die Zukunft gerichtet ist, wo das, was angeordnet wird, bereits vorhanden ist. Daraus folgt u. a., daß da, wo von „einzurichten" usw. die Rede ist (z. B. in Art. 146 Abs. 2 Satz 1), nicht etwa nur die künftigen, neuen Schulen gemeint sind, sondern alle, auch die schon bestehenden Schulen. Für die fortgeltende [illegible] Bauz. Obs. 12. 6. 1929 (M. 37/29).

Die Tragweite ist parallel der neg. d. „Vorgarantie" Rahmen der Grundrechte, Anschütz, Komm., Abschn. V. 1964.

Die schulorganisatorischen Bestrebungen, von denen man so bei Schaffung der Verfassungsbestimmungen über den äußeren Aufbau des öffentlichen Schulwesens ausging, waren bekannt unter dem Namen der Einheitsschul-Bewegung[180]). Diese Bewegung war, nach älteren Vorläufern, in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden, getragen zunächst fast ausschließlich von der Volksschullehrerschaft, später übernommen von der pädagogischen Theorie, und war kurz vor dem Kriege zu einem System entwickelt worden, das zwar umstritten war und nicht bei allen Vertretern in Ausgangspunkt und in allen einzelnen Forderungen einheitlich, dessen Grundlinien aber ein geschlossenes System schulpolitischer Forderungen ergeben.

Dieses System ist in seinen positiven Forderungen zu verstehen nur aus der kritischen Einstellung zu dem bestehenden Schulaufbau, von dem die Forderungen ausgingen. Diese Kritik, die zugleich unter pädagogischen, soziologischen, organisatorischen und politischen Gesichtspunkten angelegt wurde, setzte, jeweils mit verschiedenem Akzent, an verschiedenen Stellen zugleich ein.

a) Gegenstand der Kritik war zunächst der äußere Aufbau des Schulwesens in dem einen Punkte der Isolierung der Volksschule und der Folgeerscheinungen dieser Isolierung. Das unverbundene Nebeneinander von Volksschule einerseits, mittlerer und höherer Schule anderseits und im Verhältnis zueinander wurde als planlose, mechanische Schulorganisation beanstandet und ihr gegenübergestellt ein organischer, von einer Idee getragene Aufbau, der die Volksschule, ganz oder in ihrer Unterstufe, zum Unterbau des gesamten Schulwesens macht und auf diesem Unterbau mittleres und höheres Schulwesen sich erheben läßt, der ferner zwischen den Schularten außer der gemeinsamen Wurzel möglichst viele, später einsetzende Verbindungen und Übergänge herstellt und, im einzelnen verschieden gedacht, einen planvollen Bau vom Kindergarten bis zur Hochschule ergibt. So sollte vermieden werden eine von vornherein bestehende, später schwer zu überbrückende Spaltung schon der Schulanfänger, die Aufnahme von Schülern, deren Begabung noch nicht festzustellen ist, in die weiterführenden Schulen, das Nebeneinander verschiedener Schulen für den gleichen Zweck. So sollte im besonderen die äußere Isolierung des Volksschülers vermieden werden, der in späteren Jahren, bei

[180]) Über diese Bewegung unterrichten besonders Kerschensteiner, Grundfragen der Schulorganisation, 3. Aufl. 1912, Die nationale Einheitsschule (Bericht über die deutsche Lehrerversammlung zu Kiel, Pfingsten 1914); Deutsche Schulerziehung in Krieg und Frieden, Leipzig-Berlin 1926 S. 126 ff., Lewis, Schulkämpfe der Gegenwart, 1911, Grundzüge der Schulgesetzgebung, Leipzig 1916, Die deutsche Einheitsschule, Leipzig 1919, Rosin, Die nationale Einheitsschule, Osterwieck 1913; Fischer, Der Einheitsgedanke in der Schulorganisation, Jena 1914; Block, Die Einheitsschule, 1916; Schmidt, Das Problem der nationalen Einheitsschule, Jena 1916; Rein, in Deutsche Schulerziehung Bd. I München 1907 S. 37 ff.; ferner die Verhandlungen der Reichsschulkonferenz, Amtl. Bericht S. 81 ff., 453 ff., 696 ff., 1013 ff.

Begabung für einen geistigen Beruf, den Anschluß an die weiterführende Schule nicht oder nur schwer findet und angewiesen ist auf die Ausbildung zum Volksschullehrer in einem besonderen Bildungsgange, von dem wiederum keine Brücken zu anderer Berufsbildung führen.

b) In unmittelbarem Zusammenhange damit steht die Kritik an der Schülerauslese für die mittleren und höheren Schulen, für die ein innerer Maßstab, eine Idee gegenwärtig fehle, die sich vielmehr planlos nach wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Stellung der Eltern vollziehe. Gefordert wird Aufnahme in die weiterführenden Schulen ausschließlich nach Neigung und Begabung des Kindes, planmäßige Auslese, ermöglicht durch den gemeinsamen Unterbau aller Schulen und durch die Hinausschiebung des Beginns der weiterführenden Schulen, zu fördern durch öffentliche Fürsorgemaßnahmen, die die wirtschaftlichen Hemmungen für den Aufstieg der Begabten nach Möglichkeit erleichtern.

c) Diese Kritik an dem äußeren Aufbau wird begleitet von der Kritik an dem Fehlen einer allen Schulen gemeinsamen Bildungsidee und der daraus sich ergebenden Spaltung des Volkes in nicht nur quantitativ, sondern von vornherein qualitativ verschieden vorgebildete Gruppen. Dem wird entgegengestellt die Forderung innerer Einheit des Bildungsplans aller Schulen, die auch innerlich aufeinander aufbauen sollen, mit den daraus sich ergebenden Forderungen nach Betonung des Deutschunterrichts, Zurückdrängung des Sprachlichen, besonders der alten Sprachen, Anpassung an individuelle Begabungen usw.

d) Eng hiermit verbunden ist die — nicht in allen Einheitsschulsystemen sich findende — Kritik an der Gliederung der Schulen nach der Bekenntniszugehörigkeit, die die äußere Einheit und innere Gemeinsamkeit des Volkes spalte, und die Forderung nach einer für alle Bekenntnisse gemeinsamen Schule.

e) Daran schließt sich — wiederum nicht durchgängig — die Kritik an den kirchlichen und konfessionellen Elementen, die in dem äußeren Aufbau (geistliche Schulaufsicht usw.) und in der inneren Schularbeit (Religionsunterricht) als der Staatsschule wesensfremd vorhanden seien, und die Forderung nach voller Weltlichkeit des Schulwesens.

f) In verschiedener Intensität wird weiter das Bestehen privater Schulen neben den öffentlichen beanstandet und die volle Durchführung des staatlichen Schulmonopols als Vorbedingung dafür erklärt, daß die Schule ihrer staatlichen und nationalen Aufgabe gerecht werde.

g) Vereinzelt tritt hierzu Kritik der Trennung der Geschlechter in verschiedenen Schulen und die Forderung der Koedukation[181]).

[181]) In Weimar nur ganz vereinzelt gefordert (Abg. Dr. Cohn, Sten.Ber. Bd. 326 S. 402) und nicht einmal Gegenstand eines Antrages.

h) Formal wird schließlich das Nebeneinander der Schulsysteme in den Ländern für unvereinbar mit der Idee der Bildung zum Deutschen und mit planvoller Organisation erklärt und — auch dies in verschiedener Stärke — die Vereinheitlichung des Schulwesens im Reich gefordert.

Aus etwa diesen nach Gegenstand und Methode verschiedenen Elementen setzt sich das System von Schulforderungen zusammen, das als Postulat einen Schulaufbau hinstellt, den man — sehr unglücklich — „Einheitsschule" genannt hat, indem man die beiden inhaltlichen Forderungen des organischen Aufbaus und der verbindenden Bildungsidee und die formale Forderung der Umformung verschiedenen Länderrechts zu Reichsrecht — ganz formalistisch — in dem alledem gemeinsamen Einheitsbegriff zusammengefaßt (und damit fälschlich die Vorstellung des äußerlich und vor allem innerlich Undifferenzierten hervorgerufen) hat; den man dann, willkürlich zwei von den vielen Gesichtspunkten herausgreifend, in die „nationale" und die „soziale" Einheitsschule zerlegt hat. Wesentlich für das Verständnis dieses gedanklichen Systems, das die Urheber der RV. vorfanden, ist demgegenüber die dargestellte Vielheit der Gegenstände und der Gesichtspunkte von Kritik und Forderung, die in wichtigen Punkten nicht vollständige Übereinstimmung der Anhänger des Systems und die trotzdem bestehende, nicht nur formale Verwobenheit dieser schulpolitischen Forderungen zu einem einzigen Postulat.

Die Versuche, diesem Postulat der Einheitsschule in irgendeiner Form in der RV. Ausdruck zu geben, beginnen bereits mit dem Reg.Entw., der[182]) den Satz enthält:

> „Das Schul- und Unterrichtswesen ist in allen Gliedstaaten so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut"

und damit ein „prinzipielles Bekenntnis zu dem Gedanken der Einheitsschule" ablegen wollte, ohne den Gedanken in der RV. selbst näher auszugestalten[183]). Keine Umschreibung, sondern eine bloße Erwähnung des Begriffs enthält im VerfA. der Antrag D. Naumann[184]):

> „Die öffentliche Einheitsschule wird erstrebt, ohne den Geist des Fortschritts zu lähmen".

Die Elemente der jetzigen Fassung enthält indes erst, und zwar schon fast vollständig, im VerfA. der Antrag Dr. Seyfert-Weiß-Pfülf[185]):

[182]) Art. 31 Abs. 4 — Der Preußische Entwurf hatte gleichmäßige Zugänglichkeit des Unterrichts nach Maßgabe der Befähigung vorgesehen, ohne sonst organisatorische Bestimmungen zu enthalten.

[183]) RMdJ. im VerfA. S. 211.

[184]) Nr. 82, VerfA. S. 172, Art. 32 Abs. 6.

[185]) Nr. 98, VerfA. S. 210 (Art. 31 Nr. 5). — Der Antrag Nr. 89 Dr. Quark-Dr. Sinzheimer (VerfA. S. 173, Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1) beschränkt sich auf wörtliche Wiederholung des RegEntw.

„Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszubauen. Auf einer für alle Klassen und Bekenntnisse gemeinsamen Grundschule (der allgemeinen Volksschule) baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule dessen Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend".

Die drei Änderungen dieser Fassung[186]), durch die der heute geltende Wortlaut hergestellt wird, berühren den organisatorischen Grundgedanken nicht, dem die Vorschrift Ausdruck geben soll — abgesehen davon wird diese Fassung Gesetz, ohne im VerfA. oder später im Plenum ernstlich angegriffen zu werden, ohne Gegenstand der beiden Schulkompromisse zu sein, ja ohne eine eingehendere Aussprache, wie sie der Bedeutung der Sache entsprochen hätte. Der Grundgedanke der Einheitsschule wird eigentlich von allen Seiten angenommen, seine Auswirkungen stellt man sich verschieden vor[187]). Aber die allgemeinen Sätze des Antrages

[186]) Diese Änderungen sind:
a) Streichung der Worte „Klassen und Bekenntnisse" in Satz 2,
b) Streichung des Klammerzusatzes („der allgemeinen Volksschule") in Satz 2,
c) Einfügung der Worte „oder das Religionsbekenntnis" hinter „gesellschaftliche Stellung" am Schlusse,
die beiden ersten im VerfA. (S. 230) in erster, die letzte dort in zweiter Lesung (S. 529f.) vorgenommen. — Im übrigen wird dann — durch das erste Schulkompromiß — das Wort „auszubauen" am Schlusse des ersten Satzes in „auszugestalten" geändert.

[187]) Über die Vorstellungen, die die Urheber der Schulartikel von dem Einheitsschulbegriff hatten, geben eine Reihe von Äußerungen Aufschluß. Vgl. aus der ersten Plenarlesung Abg. Fischer Sten.Ber. Bd. 326 S. 376B, C, der die Schaffung der Einheitsschule als durch den noch jahrelangen Fortbestand der Vorschulen bedroht ansieht, und Abg. Dr. Spahn ebd. S. 380D, der gegen Form und Fassung der Einführung der Einheitsschule im RegEntw. Bedenken hat. Aus dem VerfA.: Abg. Frau Pfülf (S. 210):

„. . . die Einheitsschule . . . mit der alten Klassenschule aufräumt, . . . vor allem auch den Aufstieg der Tüchtigen in einer bis jetzt nicht möglichen Weise erleichtert. Die E. hat den großen Vorteil, daß sich die Kinder aller Volksschichten einander kennenlernen, sie gewährt aber auch den begabteren Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit, in die mittleren und höheren Schulen aufzusteigen. . ." (folgen Ausführungen gegen das Bedenken der „intellektuellen Auspowerung" der unteren Klassen). . . „die E. . . . uns die Bildungsdemokratie bringt" . . .

RMdJ. Dr. Preuß (VerfA. S. 211f.):

„. . . Die E. ist zwar eine weitverbreitete Forderung, aber ihre Anhänger stellen sich sehr verschiedenes darunter vor. Das Minimum wäre wohl, daß die E. den Fortfall der Vorschulen bedeuten soll, wobei dann Vorkehrungen im Unterrichtsplan getroffen werden müßten, daß gewisse untere Klassen der Volksschule die Vorschulen voll ersetzen. Das Maximum wäre, daß erst die ganze Volksschule absolviert sein muß, ehe der Schüler in eine Mittelschule eintreten kann. . . Das Entscheidende ist doch gerade hinsichtlich der E., wie die Sache im einzelnen durchgeführt werden soll. Soll sie sich auf die Beseitigung der Vorschule beschränken oder soll sie ein organisches Ineinandergreifen der verschiedenen Schulgattungen darstellen? . . Wir wollen uns dafür erklären, aber wir können nicht in den Grundrechten sagen, ob das eine Beseitigung der Vorschule sein soll oder was sonst. . ."

Abg. Dr. Seyfert (ebd. S. 212):

„. . . haben wir in unserem Antrag mit Absicht den Ausdruck E. vermieden, da dieser Begriff noch durchaus nicht feststeht. Wenn wir aber auch in der Fassung auf den Ausdruck verzichtet haben, so keineswegs auf die Idee. Sie fordern wir . . ., indem wir einen organischen Aufbau verlangen. Wir wollen die Einheitlichkeit des Schulwesens im Gegensatze zu der Zersplitterung und planlosen Mannigfaltigkeit, wie sie sich in einzelnen Ländern herausgebildet hat. Gewiß ist die Mannigfaltigkeit erfreulich als Zeichen regen Strebens; aber sie zersplittert die Kräfte und die Mittel. . ."

Abg. Rheinländer (S. 214):

„. . . den Ausdruck E. in der Verfassung zu vermeiden. Einzelnen Forderungen der Einheitsschulfreunde kann ich keine Zustimmung geben, indem ich meinen Standpunkt im folgenden grundsätzlich festlege:

1. Die Volksschule muß die Grundlage des ganzen Schulsystems sein. Die Vorschule lehne ich ab.
2. Von der Volksschule führt der Weg aufwärts in die höheren Schulen, und zwar muß den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, nach der Volksschule alle weiteren Schulen besuchen zu können, auch die technischen; überhaupt muß es den Kindern, die eine besondere Befähigung beweisen, möglich gemacht werden, leicht von einer Schule in eine andere überzugehen.
3. Die Teilnahme am weiterführenden Unterricht muß der freien Wahl anheimgestellt werden..
4. Auch den Unbemittelten muß die Möglichkeit gegeben werden, durch Gewährung von Schulgeldfreiheit alle ihrer Begabung entsprechenden Schulen besuchen zu können. . ." (folgen Ausführungen gegen Koedukation und gegen Simultanschule).

Abg. D. Traub (S. 215):

„. . . Dieser Begriff ist noch zu flüchtig, als daß er in der Verfassung verwandt werden könnte. . ."

Abg. Weiß (S. 225):

„. . . Verfassungsgemäß muß. . . der Charakter der E. umschrieben werden, da wir den Begriff „E." als zuwenig eindrücklich bestimmt vermeiden müssen; wir legen Wert darauf, den Charakter der E. durch folgende drei Punkte festzulegen:

a) Aufbau der gesamten mittleren und höheren Lehranstalten auf der gemeinsamen Volksschule als Grundschule.
b) Organischer Ausbau des gesamten Schulwesens, um die heute bestehende Zusammenhanglosigkeit zwischen den einzelnen Schulsystemen zu beseitigen und naturgemäße Übergänge von einer Schulart zur anderen zu schaffen und im besonderen das. . . technische Schulwesen zu heben und in innige Verbindung mit dem gesamten Schulwesen zu bringen.
c) Betonung der deutsch-volkstümlichen Grundlage. . . Wir wollen nur den einheitlichen inneren Charakter des ganzen Schulwesens damit kennzeichnen und vor allem ausdrücken, daß zur Bildung der deutschen Jugend in allen Schulen und auf allen Stufen tiefe Erkenntnis des deutschen Wesens gehört. . . Es gilt, endlich auch gesetzlich Raum für die Anschauung zu schaffen, daß das Bildungsgut für die deutsche Jugend zunächst und in erster Linie aus dem deutschen Kulturgut bestritten werden kann. . ."

Abg. Weiß, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1674 C:

„. . . Es ist uns die Anschauung geläufig geworden, daß die E. vor allem die Möglichkeit gibt, aufsteigende Schulbahnen für jeden Tüchtigen, gleichviel welcher Volksschicht er angehört, zu schaffen; es ist uns geläufig geworden, in der E. den organischen Zusammenhang des gesamten Schul- und Bildungswesens und damit in ihr ein Mittel zu sehen, eine innere wirkliche Vergemeinschaftung des Volkes herbeizuführen. . ."

Dr. Seyfert bieten keinen hinreichenden Anlaß, diese Verschiedenheiten mehr als gelegentlich manifest werden zu lassen[188]).

Die derart entstandene Verfassungsbestimmung über den Aufbau des öffentlichen Schulwesens verwirklicht, wenn man sie an der Ausgestaltung mißt, die der Gedanke der Einheitsschule nach der oben gegebenen Darstellung schließlich angenommen hatte, diesen Gedanken jedenfalls nur zu einem Teile. Reichsrechtliche Regelung doch nur in sehr allgemeinen Grundzügen — Zulassung von privaten Schulen neben den öffentlichen — Zulassung von Bekenntnis- und weltlichen Schulen neben den Simultanschulen — Eingliederung des Religionsunterrichts in den Lehrplan, dies ist die Verlustliste, die der Einheitsschulgedanke aufzuweisen hat; von anderem, das nur unvollkommen in die Verfassung übergegangen ist, hier abgesehen. Anderseits ist nach Wortlaut und Entstehung eine Tendenz zur Einheitsschule den Verfassungsvorschriften nicht abzusprechen, und als rechtswissenschaftliches Ergebnis dieser Vor- und Entstehungsgeschichte wird man jedenfalls so viel feststellen dürfen und müssen, daß bei der Auslegung der einzelnen in diesen Zusammenhang gehörenden Bestimmung diese Tendenz als im ganzen genügend ausgedrückte Absicht der Verfasser jeweils in Rücksicht zu ziehen ist. 188a)

RMdJ. Dr. David, ebd. S. 1678 C:

„. . . Es ist ferner der außerordentlich wichtige Grundsatz des organischen Aufbaues unseres ganzen Schulwesens unzerstört geblieben, der des systematischen Ineinandergreifens des gesamten Schulwesens, kurz das, was man unter dem Namen „E." zu verstehen gewohnt war. . ."

Abg. Schulz, ebd. S. 1681 B, 1682 C:

„. . . Ich vermeide ausdrücklich das Wort „E.", weil es ein kautschukartiger Begriff ist. . ., unter dem sich jeder etwas anderes denken kann. Die Einheitlichkeit ist auch nicht vollkommen erreicht, aber in den Art. 142 und 143 ist doch in weitem Maße dem Prinzip der Einheitlichkeit des Schulwesens Tür und Tor geöffnet. Es handelt sich jetzt . . ., auf dem Boden dieser Prinzipien . . . ein wirklich organisches und einheitliches Schulwesen zu gestalten. Es gibt in Zukunft keine Trennung des Schulwesens mehr aus Klassenrücksichten. . .

. . . daß der Ausdruck E. ein sehr vieldeutiger, schwammiger Begriff ist, mit dem sich gar nichts anfangen läßt. . ., daß es besser ist, wenn wir . . . die Wege, die Mittel angeben, auf denen eine E. zu erreichen ist. . ."

Abg. Dr. Seyfert, ebd. S. 1687 A:

„. . . Wir haben den Ausdruck E. . . vermieden: aber was er meint, das wollen wir; wir wollen, daß in unserer Schule die ganze Kraft der völkischen Einheit wirksam wird, eine Einheit, die die Mannigfaltigkeit nicht ausschließt, aber eine Einheit, die ihre eigenen Gesetze sich bildet und durch keine andere Kraft, mag sie so hoch stehen, wie sie wolle, von außen bestimmt wird, eine Einheit, gebunden nur durch die Staatsidee. . ." (folgt Polemik gegen das erste Schulkompromiß, das den Gedanken der E. zerschlage).

Vgl. auch Abg. Beuermann, ebd. S. 1695 D.

188) Die Bedeutung der ersten und dritten Änderung für das Simultanschulproblem wird unten S. 100 erörtert.

188a) Vor Einheits-, Gesamtschule i. e. - abgesehen (s. die RMdJ. gegenteil. Erklärg.) - dennoch, finde ich eher Kompromiß = Landesschulgesetz, wie d. vor Reichsgesetz (RGBl. I, Ausgabe d. ...)

Nur auf diesem Hintergrunde kann der allgemeine Satz gewürdigt werden, der zu dem folgenden Inhalt des Art. 146 Abs. 1 im Verhältnis des Prinzips zur Einzelausführung steht:

„Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten".

Der Satz enthält eine Ablehnung und eine Forderung. Abgelehnt wird jeder, wie auch immer im einzelnen beschaffene Schulaufbau, der als mechanisch bezeichnet werden muß, jedes nur äußere Nebeneinander der Schularten, im besonderen — man denke an den kritischen Ausgangspunkt der ganzen Einheitsschulbewegung — das unverbundene Nebeneinander von Volks- und höherer Schule, der Mangel an Übergangsmöglichkeiten, das Vorhandensein toter Stränge. Gefordert wird ein äußerer Aufbau, der eine innere Idee verkörpert, ein Organismus[189]) statt des Mechanismus, eine Sinngebung, innere und äußere Verbindung der einzelnen Schularten, Aufstiegs- und Übergangsmöglichkeit. Mit diesem Inhalt wendet sich der Satz nicht nur, wie oft angenommen wird[190]), an die künftige Grundsatzgesetzgebung des Reichs. Der Vorbehalt eines künftigen Reichsgesetzes, den Abs. 2 des Art. 146 enthält, umfaßt zugleich mittelbar den ersten Absatz des Art. 146 insoweit, als er die ~~Simultanschule~~ als Regelschule einsetzt, nicht aber darüber hinaus; der gesamte übrige Inhalt des Art. 146 Abs. 1, abgesehen von seiner die bekenntnismäßige Gliederung der öffentlichen Volksschule berührenden Seite, steht nicht unter diesem Vorbehalt. Die Grundsatzgesetzgebung des Reichs kann Art. 146 Abs. 1 näher ausgestalten, sie muß es aber nicht. Ob insoweit, als Reichsgesetze nicht ergehen, Landesgesetze notwendig sind oder der Verordnungsweg genügt, um Art. 146 Abs. 1 in die Praxis umzusetzen, ist eine Frage des inneren Staatsrechts jedes einzelnen Landes. Jedenfalls hat das Land die Pflicht zur Ausführung des Art. 146 Abs. 1, es kann sich nicht auf ein fehlendes Reichsgesetz berufen, das die Einzelheiten der organischen Ausgestaltung festlegt[191]), es kann auch nicht auf die allgemeine, bis zu einem gewissen Grade unbestimmte Natur der Verfassungsvorschrift hinweisen, da ja gerade das Landesrecht die

[189]) Anschütz, RV. S. 586: „ein einheitlicher Organismus, zu dem die einzelnen Schulen und Schularten sich verhalten wie Glieder zum Ganzen"; Hubrich, VerfR. S. 244: „eine Formation des öffentlichen Schulwesens, welche auf einem einheitlichen, alles durchdringenden Grundgedanken beruhend, sich sinngemäß stufenweise aufbaut von unten nach oben und demgemäß auch den einzelnen Schulen einen harmonisch sich entwickelnden Schulfortschritt von der untersten bis zur obersten Schulgattung vermittelt." Vgl. auch Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 184.

[190]) Vgl. Anschütz, RV. S. 585 (Anm. 1 Abs. 2 zu Art. 146): „fast durchweg nur programmatische Grundsätze, Richtlinien für erst noch zu gebende Gesetze"; Arndt, S. 371; Giese S. 167; Friede, Mädchenbildung 1927 S. 510 u. a. RG. 22. 2. 1927, Entscheidungen 1, 390 = Gruchot 71, 307.

[191]) Die Sache liegt hier anders als im Art. 143 Abs. 2, der einheitliche Regelung für das Reich ausdrücklich vorschreibt. Vgl. unten S. 216.

nähere Ausfüllung dieses Rahmens geben soll. Art 146 Abs. 1 ist kein bloßes Programm für den künftigen Reichsgesetzgeber, sondern unmittelbar verpflichtend für das Land als Ganzes, für dessen Verwaltung, wenn es eines Landesgesetzes nicht bedarf, sonst für den Gesetzgeber. Landesrecht, das dem Art. 146 Abs. 1 widerstreitet, ist ungültig, seine ausdrückliche Aufhebung bedeutet mehr nur die Klarstellung, daß es mit Art. 146 Abs. 1 nicht vereinbar ist.

Auf der anderen Seite ist freilich nicht zu verkennen, daß der Spielraum, den Art. 146 Abs. 1 derart dem Landesrecht läßt, ein recht großer ist. Als sinnvoller Organismus zu gelten, können im einzelnen die widersprechendsten Systeme grundsätzlich in Anspruch nehmen[192]), und so wird die verpflichtende Kraft dieser allgemeinen Verfassungsvorschrift, wiewohl sie besteht, praktisch im einzelnen nicht immer stark zur Geltung kommen. Wesentlicher sind die Folgerungen, die sich, auf dem Hintergrunde des ersten Satzes des Art. 146, aus den weiteren, den Grundgedanken im einzelnen ausführenden Sätzen des Art. 146 Abs. 1 (in Verbindung mit Art. 145[2] und 147[III]) dann ergeben, wenn man diese einzelnen Bestimmungen in dem oben angedeuteten Sinne als Einzelauswirkungen des Einheitsschulgedankens auffaßt und auslegt.

## 2. Grundschule und Vorschule[193]).

Die erste Folgerung aus dem Einheitsschulgedanken zieht Art. 146 Abs. 1 Satz 2 mit der Begründung einer „für alle gemeinsamen Grundschule", von der weiter ausgesagt wird, daß sich auf ihr das mittlere und höhere Schulwesen aufbaue. Mit dieser organisatorischen Bestimmung bringt die Verfassung, über den allgemeinen Grundsatz des ersten Satzes hinaus, eine konkrete einzelne Änderung im Aufbau des öffentlichen Schulwesens. Ausgehend von der wohl ersten und allen Systemen gemeinsamen Einzelnorm des Einheitsschulpostulats wird hier die Verknüpfung von Volksschule und weiterführenden (mittleren, höheren) Schulen im Sockel des Gesamthaus in der Form statuiert, daß eine „Grundschule" als der allen öffentlichen Schulen gemeinsame Unterbau hingestellt wird. Der

[192]) Man braucht nur die im Schrifttum vorhandenen Konstruktionen bestehender oder geforderter Einheitsschulsysteme zu vergleichen, um zu erkennen, daß fast jeder Aufbau als organisch erweisbar ist. Als „Einheitsschule" wird jetzt nicht selten ein Schulaufbau schon dann angesehen, wenn es gelingt, ihn graphisch darzustellen.

[193]) Über die Grundschulfrage im besonderen vgl. die bei Landé, Die Grundschule, 2. Aufl., Berlin 1927 S. 212 ff. angeführten Veröffentlichungen und Eckhardt, Die Grundschule, im Handb. d. Päd. Bd. 4 S. 91 ff. (und dort S. 103 f. Zitierte), Im übrigen die oben Anm. 180 angeführte Literatur zur Einheitsschulbewegung. Der Ausdruck „Grundschule" statt des früher üblichen „Allgemeine Volksschule" erscheint z. B. schon bei Rein in Dt. Schulpäd. Handb. Bd. I S. 39 ff.

neue schul-organisatorische Begriff, der damit den schon bekannten Begriffen der Volks-, mittleren und höheren Schule vorangestellt wird, enthält, wenn man den in seiner allgemeinen Fassung aus sich heraus kaum weiter zu erklärenden Satz aus der Vorgeschichte, Entstehungsgeschichte und dem allgemeinen Zusammenhang heraus erläutert, drei Bestandteile.

a) Ein Negatives ist aus Art. 146 Abs. 1 Satz 2 mit voller Bestimmtheit abzulesen: den weiterführenden öffentlichen Schulen wird der eigene, jeweils selbständige Unterbau genommen; diese Schulen dürfen Schulanfänger grundsätzlich nicht mehr aufnehmen, müssen vielmehr ihre Schüler aus dem allen Schulen gemeinsamen Unterbau mit der dort gewonnenen Vorbildung nehmen. Damit ist die öffentliche Vorschule abgelehnt, d. h. die Schuleinrichtung, die besonders bestimmt ist, Schüler zur Vorbereitung für die Aufnahme in die unterste Klasse der öffentlichen mittleren und höheren Schule zusammenzufassen[194]). Grundschule und öffentliche Vorschule schließen sich aus. Demgemäß ist im Grundschulgesetz[195]) die (stufenweise) Aufhebung der öffentlichen Vorschulen angeordnet und seit Ostern 1924/25 durchgeführt[196]).

b) Das positive Gegenstück dazu ist die Einrichtung eines Schulkörpers, der nach äußerem Aufbau und innerer Gestaltung so beschaffen ist, daß er allen Schulen, die über ihn hinaus führen[197]), als gemeinsamer Unterbau zu dienen bestimmt ist. Außer Zweifel steht, obwohl es verbotenus nicht gesagt ist, daß dieser Unterbau Volksschule, d. i. Schule der allgemeinen Schulpflicht, ist. Dagegen beantwortet Art. 146 Abs. 1 Satz 2 nicht die Frage, ob die ganze Volksschule oder nur ein Teil von ihr — und wenn letzteres: ein wie großer Teil — diesen Unterbau ausmachen soll. Über diese Frage — nur über sie, nicht über das Postulat einer Grundschule überhaupt — waren die Auffassungen in der Nationalversammlung geteilt und ist eine förmliche Einigung bis zum Schlusse nicht erzielt worden, jedenfalls

---

[194]) Über die Vorschule unterrichten z. B. Köster, Art. Vorschulen im Handw. d. Kom. Wiss. Bd. 4 S. 407 f.; Reinhardt in Die Deutsche Schulreform S. 17 f. — Die Fundstellen der früheren preußischen Bestimmungen über die Vorschule sind aufgezählt bei Landé a. a. O. S. 146 Anm. 2.

[195]) § 2 Abs. 1 RGes. vom 28. April 1920 (RGBl. S. 851); vgl. Landé a. a. O. 1. Aufl. S. 65 ff.

[196]) Wenn trotzdem in einem Teil von Oberschlesien öffentliche Vorschulen noch bestehen, so ist das mit RV. und GrSchGes. nicht vereinbar. Vgl. Landé a. a. O. S. 32 f., Block, Allg. dt. Lehr. Ztg. 1926 S. 41 f. A. M. Wende, Gegenwartsprobleme d. Vorf.

[197]) Art. 146 Abs. 1 Satz 2 spricht zwar nur von den auf der Grundschule sich aufbauenden mittleren und höheren Schulen. Diese Fassung ist indes zu eng. Das erklärt sich aus der Unklarheit, die in Weimar über das künftige Verhältnis von Grundschule und Volksschule bestanden hat (vgl. unten Anm. 198). Zutreffend bestimmt daher § 1 Abs. 2 GrSchGes. die Aufgabe der Grundschulklassen dahin, daß sie „unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teil der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten" sollen.

F, jetzt auch RG. 7/21. 2. 1930, DJZ. 1930, 10 = PrVBl. 51, 839 f.

in der Verfassung nicht zum Ausdruck gekommen[198]). Die RV. steht daher keiner der möglichen Lösungen des Grundschulproblems im Wege, sofern nur der Forderung organischen Ausbaus der weiterführenden öffentlichen Schulen auf der Grundschule in irgendeiner Form Rechnung getragen wird. Erst das Grundschulgesetz hat mit der reichsgesetzlichen Anordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1), daß nur ein Teil der Volksschule, und zwar die vier untersten Jahrgänge der Volksschule, als Grundschule gelten, Art und Umfang der Grundschule — ohne Zweifel im Rahmen der RV — näher bestimmt und damit, wenn auch nur mit der Wirkung eines *einfachen* Reichsgesetzes, den Grundschulbegriff der RV. näher umschrieben. Wenn durch eine Novelle zu diesem Gesetz später unter bestimmten Voraussetzungen die Dauer der Grundschule auf drei Jahre abgekürzt worden ist[199]), so hält sich auch diese Änderung — so bedenklich sie, von der Idee der Grundschule aus betrachtet, sein mag[200]) — formal wohl im Rahmen des Art. 146 RV., der, indem er die ganze Frage dahingestellt läßt, wohl auch nicht dazu zwingt, die Dauer der Grundschule für alle sie besuchenden Kinder *gleich* zu bemessen.

c) Art. 146 Abs. 1 Satz 2 RV. fügt nun diesen a priori der Grundschule eigentümlichen organisatorischen Forderungen die weitere Forderung hinzu, daß der so gestaltete, alleinige Unterbau aller öffentlichen Schulen „*für alle gemeinsam*" sein soll. Betrachtet man diesen Zusatz allein im Rahmen der öffentlichen Schulorganisation, so wäre er überflüssig, da der Ausschluß der öffentlichen Vorschule

[198]) Der Reg.Entw. sah, wenn man ihn wörtlich nimmt, die radikalste Lösung vor, indem er (Art. 31 Abs. 4) den Unterricht in mittleren und höheren Schulen „auf die Volksschulbildung" aufbauen wollte (vgl. oben S. 30); daß er nicht so gemeint war, sondern die Dauer der Grundschule offen lassen wollte, bezeugt RMdJ. Dr. Preuß, VerfA. S. 211. Klarer die Formulierung von Naumann (Antr. Nr. 82, VerfA. S. 171 ff., Art. 32 Abs. 2): „Für den Unterricht in öffentlichen Volksschulen besteht in den ersten Schuljahren allgemeiner Zwang." Wenn der, hierfür grundlegende, Antrag Seyfert (VerfA. S. 210) eine andere Fassung vorschlug, so beabsichtigt auch er wohl keine Festlegung, da er die gemeinsame „Grundschule" — der Ausdruck erscheint hier zuerst — ausdrücklich im Text selbst interpretiert als die „allgemeine Volksschule" (dazu Abg. Dr. Seyfert, VerfA. S. 212) und derart den in der Einheitsschulbewegung üblichen Ausdruck für den gemeinsamen Unterbau wählt, über dessen Ausmaße in dieser Bewegung selbst Einheitlichkeit bisher nicht erzielt worden war. Diese Frage wurde dann, obwohl wichtigste Vorfrage aller Schulorganisation, im VerfA. so wenig — später gar nicht — (vgl. nur Abg. Gröber S. 208 f.) diskutiert, daß man — zumal der Zusatz „(der allgemeinen Volksschule)" schließlich gestrichen wird (VerfA. S. 230) — nur die übereinstimmende Absicht annehmen kann, sie in der RV. offen zu lassen. Unabhängig von dieser Entstehungsgeschichte aber kann man, nach Wortlaut und Zusammenhang der Schulartikel, nur annehmen, daß die in Art. 146 Abs. 1 vorgesehene „Grundschule" nicht notwendig identisch ist mit der 8jährigen Volksschule des Art. 145, daß die Relation zwischen beiden vielmehr von der RV. späterer Bestimmung überlassen worden ist. Im Schrifttum wird diese Bedingtheit vielfach nicht genügend gewürdigt. Vgl. z. B. Hubrich, VerfR. S. 244. Zutreffend Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 185 f.

[199]) Vgl. RG. betr. den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (RGBl. I S. 49) dazu Landé a. a. O. 2. Aufl. S. 102 ff.

[200]) Vgl. Landé a. a. O. S. 13 f.

schon in dem Grundschulbegriff selbst liegt und die allgemeine Schulpflicht an anderer Stelle (Art. 145) bereits zum Ausdruck gebracht ist. Über die organisatorische Funktion der Grundschule nur im öffentlichen Schulwesen hinaus, auch über die allgemeine Schulpflicht hinaus hat indes dieser Zusatz eine besondere Bedeutung: er schließt grundsätzlich die Möglichkeit aus[201]), den Besuch der Grundschule durch Privatschulbesuch oder Privatunterricht zu ersetzen. Der Zusatz ist nicht ein rein feststellender — daß die Grundschule „für alle gemeinsam" da sei, bestimmt sei —, er hat die Bedeutung eines Gesetzesbefehls, der einer Verstärkung der allgemeinen Schulpflicht zur Grundschulpflicht gleichkommt.[201a]) Während der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nur „grundsätzlich" Volks- und Fortbildungsschule dienen[202]) — daneben öffentliche mittlere und höhere Schulen, Privatschulen, Privatunterricht —, ist die Grundschule ohne weiteres „für alle gemeinsam". Die teilweise Ergänzung hierzu bildet Art. 147 Abs. 3 RV., der das Verbot *privater Vorschulen* ausspricht, also private Sondereinrichtungen zur Vorbereitung für den Eintritt in mittlere oder höhere Schulen von der Zulassung privater Schulen ausnimmt. Besuch einer *privaten Volksschule* als Ersatz für den Grundschulbesuch ist zugelassen unter den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 147 Abs. 2: soweit an die Stelle der öffentlichen Schule der allgemeinen Schulpflicht überhaupt ausnahmsweise die private Volksschule tritt, ersetzt sie auch die einen Teil der öffentlichen Volksschule bildenden Grundschule. *Privatunterricht* dagegen als Ersatz für den Grundschulbesuch ist durch die verfassungsmäßige Festlegung der Grundschule als „für alle gemeinsam" grundsätzlich ausgeschlossen; demgemäß darf nach § 4 GrSchGes. derartiger Privatunterricht „nur ausnahmsweise in besonderen Fällen" zugelassen werden.

d) Diese drei Bestandteile machen die Grundschule im Sinne der RV. aus. Das einzige, was die RV. über sie weiter bestimmt, ist, daß sich auf ihr mittleres und höheres Schulwesen aufbaue. Wie diese Verbindung, die hier als ein Sichaufbauen bezeichnet wird, im einzelnen aussehen soll, ist in der RV. nicht bestimmt. Eine reichsgesetzliche Ausführung liegt bisher nicht vor, das GrSchGes. regelt nur die Grundschule selbst, nicht den weiteren Aufbau. So sind die Länder einstweilen gehalten, der Anordnung der RV. zu entsprechen und diese Verbindung im Sinne des Art. 146 Abs. 1 herzustellen[203]).

[201]) Die manche Verfechter des Einheitsschulgedankens früher offengelassen hatten!

[201a]) Vgl. auch Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 185.

[202]) Vgl. unten S. 84.

[203]) Das ist geschehen regelmäßig derart, daß die organisatorische Getrenntheit von Grundschule und weiterführenden Schulen durch Verwaltungsbestimmungen über ein Zusammenwirken beider Schularten bei Auslese der Grundschüler für die weiterführenden Schulen und Ähnliches überbrückt wird (vgl. z. B. die preußischen Bestimmungen bei Landé a. a. O. S. 78 ff.). Eine organische Verbindung von Grundschule und weiterführenden Schulen besteht m. W. bisher nirgend. Über die Aufbauschule vgl. unten S. 89.

c) Nicht notwendiger Bestandteil einer Grundschule überhaupt, wohl aber notwendiges Gegenstück der „für alle gemeinsamen" ist die Beseitigung der privaten Vorschulen als der privaten Sondereinrichtungen für die Zuführung von Kindern in die untersten Klassen der mittleren und höheren Schule. Sie wird ausgesprochen in Art. 147 Abs. 3[204]). Private Vorschulen im Sinne dieser Vorschrift sind — sinngemäß — nicht nur selbständige Vorschulen, sondern auch Vorschulklassen als Bestandteil privater mittlerer oder höherer Schulen[205]). Die Fassung „sind aufzuheben" wurde, als mildere gegenüber einer früheren Formulierung („sind unzulässig"), gewählt, um den privaten Vorschulen eine Übergangsfrist zu belassen[206]). So ist die Vorschrift aufzufassen als ein Befehl an Gesetzgebung oder Verwaltung — je nachdem, ob ein Gesetz notwendig ist oder nicht —, die privaten Vorschulen demnächst aufzuheben, freilich ohne Angabe einer Endfrist. § 2 Abs. 2 GrSchGes. setzte demgemäß eine Übergangsfrist bis 1929/30. Ob es demgegenüber mit Art. 147 Abs. 3 vereinbar ist, daß durch RGes. v. 26. 2. 1927 (RGBl. I S. 67) nicht nur dieser Endtermin aufgehoben, sondern darüber hinaus bestimmt worden ist, daß die Aufhebung privater Vorschulen nicht vor Regelung der Entschädigungsfrage zulässig ist, ist mindestens zweifelhaft, weil § 2 Abs. 2 GrSchGes. in dieser Form den Charakter der Übergangsvorschrift zum größten Teile verloren haben dürfte.[206a])

### 3. Volksschule.

Die Genesis der Grundschulbestimmung der RV. erklärt es[207]), daß in Art. 146 Abs. 1 bei Skizzierung des Aufbaues des öffentlichen Schulwesens die Volksschule nicht ausdrücklich genannt ist: indem dort die Grundschule genannt ist, ist gemeint die Volksschule und unentschieden geblieben, ob die Volksschule ganz oder in ihrem unteren Teile. Die Volksschule als selbständiger, ganzer Schulkörper ist an anderen Stellen der Verfassung erwähnt[208]), über ihren Begriff im Sinne der RV. besteht kein Zweifel: sie ist, wie bisher im Landesrecht[209]), so auch nach Reichsverfassungsrecht, die der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienende Schule (Art. 145).

[204]) Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift ist bei Landé, Grundschule S. 149 f. dargestellt; vgl. auch unten S. 143 ff.

[205]) So GrSchGes. § 2. — Die Vereinbarkeit mit Art. 147 Abs. 3 legt ausführlich dar Hamb. OVG. 17. Januar 1927, Jur. Woch. S. 1288 f.

[206]) Vgl. UStS. Schulz, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2162.

[207]) Vgl. oben Anm. 198.

[208]) Art. 145 Satz 2, 146 Abs. 2, 147 Abs. 2.

[209]) Vgl. z. B. für Preußen Ausf.Anw. vom 2. März 1886 (ZBlUV. S. 387), SchulpflichtGes. vom 15. Dezember 1927 (GS. S. 207). — Vgl. auch OVG. Dresden 30. Januar 1924, JW. 1925 S. 391.

Über den Aufbau der Volksschule im besonderen bestimmt die RV. nur das eine, daß sie mindestens acht Schuljahre umfassen müsse (Art. 145 Satz 2). Diese Vorschrift, ohne Zweifel unmittelbar geltendes Recht[210]), verträgt keine Ausnahme; eine für weniger als acht Jahre eingerichtete Volksschule ist mit der RV. nicht vereinbar[211]). Einbeziehung weiterer Jahrgänge ist zugelassen[212]). Dagegen ist über die Höhen- und Breitengliederung der Volksschule in der RV. nichts bestimmt; diese wie alle anderen Fragen des Aufbaues der Volksschule sind dem Landesrecht überlassen.

### 4. Fortbildungsschule.

Die Schulartikel der RV. fanden auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens in den einzelnen deutschen Ländern mehr als auf dem der allgemeinbildenden Schulen eine nicht abgeschlossene Entwicklung vor. Neben den Volks-, mittleren und höheren Schulen, die eine längere Entwicklung hinter sich hatten, hatte erst spät der Gedanke eines besonderen Berufsschulwesens sich durchzusetzen begonnen[213]). Die Fortbildungsschule als Einrichtung hatte sich zwar grundsätzlich durchgesetzt, man kämpfte aber, besonders in Norddeutschland in den letzten Jahrzehnten, grundsätzlich und in der praktischen Durchführung, um die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf alle Jugendlichen, besonders um die ländliche Fortbildungsschule. Während die RV. auf dem Gebiete des allgemeinbildenden Schulwesens eine ausgebaute Organisation vorfand und ihre Neuerungen die Änderung bestimmter Teile dieses Aufbaus zum Gegenstand haben, fand man in Weimar auf dem Gebiete der Fortbildungsschule in erster Linie noch die bisher nicht erfüllte Forderung vor, daß die Fortbildungsschule allgemein überhaupt bestehe in der Ausdehnung, daß alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren von ihr erfaßt werden.

Die Erfüllung dieser Forderung will die RV. gewährleisten[214]), wenn sie als der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienend in Art. 145 Satz 2 neben der

[210]) Vgl. KG. vom 16. Januar/29. Mai 1923 (JW. 1924 S. 63 ff.), 24. Juni/8. Juli 1924 (DJZ. 1924 S. 916), 24. März 1925 (ZBlUH. 1926 S. 79).

[211]) Die zur Zeit in Württemberg bestehende nur 7jährige Volksschule ist verfassungswidrig. Das Wort „grundsätzlich", auf das man sich demgegenüber beruft, deutet auf Ausnahmen von der Erfüllung der Schulpflicht in der Volksschule (vgl. oben S. 82, unten S. 162), nicht aber auf deren Dauer, die absolut bestimmt ist.

[212]) Vgl. hierzu Korschensteiner in Erziehung 1928 S. 257ff.; Frank, Schulpflicht Anm. 1 zu § 3.

[213]) Vgl. besonders die unten S. 220ff. genannten Schriften von Kühne und von Seefeld ferner die Verhandlungen der Reichsschulkonferenz, Amtl. Bericht S. 713 ff., 966 ff.; Hoffmann Art. Berufsschulen in Bitter Handw. d. Preuß. Verw. Bd. 1 S. 249.

[214]) Diese Formulierung geht zurück auf den Antrag Seyfert (VerfA. S. 210), der sie fast wörtlich enthält. Ähnlich schon der Antrag Dr. Quarck-Dr. Sinzheimer Nr. 89 (VerfA. S. 173, Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2):

Volksschule „die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre" nennt[215]). Dem entspricht, daß die Fortbildungsschule nicht in Art. 146 Abs. 1 genannt ist, wo die Anforderungen an Gestaltung des Schulaufbaues umrissen werden, sondern in Art. 145: im Vordergrunde steht nicht eigentlich ein Problem organisatorischer Einordnung — der Aufbau der Fortbildungsschule unmittelbar auf der Volksschule ist unbestritten —, sondern die Ausdehnung der Schulpflicht auf von ihr bisher nicht erfaßte Kreise. Demgemäß bestimmt die RV. nichts über die wichtigen schwebenden Fragen der inneren und äußeren Ausgestaltung der ~~Fortbildungs~~schule, ihre innere Umgestaltung ~~zur Berufsschule~~, ihre Unterhaltung usw., sie begnügt sich mit der Anordnung, daß es eine für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr verbindliche Fortbildungsschule überhaupt gebe. Das wird mit unmittelbar verpflichtender Rechtswirkung angeordnet; es bedarf keines ausführenden Reichsgesetzes, die Länder sind auch, solange es noch nicht ergangen ist[216]), verpflichtet, eine allgemeine Fortbildungsschule durch Landesgesetz oder Verwaltungsanordnung einzuführen[217]).

## 5. Weiterführende Schulen.

### a) Allgemein.

Für die auf der Grundschule sich aufbauenden öffentlichen Schulen, mittleren und höheren[218]), verordnet Art. 146 Abs. 1 Satz 3 RV., auch hier das allgemeine Gebot (Satz 1) organischer Ausgestaltung im einzelnen ausführend, zweierlei: indem alles Übrige künftiger Ausführung durch Reichs- und Landesrecht überlassen bleibt, wird das maßgebliche Prinzip festgesetzt einmal für den Aufbau der

„Für alle jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen bis zu ihrem 18. Lebensjahre Fortbildungsschulen bestehen mit unentgeltlichem Unterricht und Lernmittelfreiheit."

Auch diese Forderung — wie das Postulat der Einheitsschule überhaupt, das stets auch die allgemeine Fortbildungsschule umfaßt hatte — war in der Nat.Vers. unbestritten und kaum Gegenstand der Aussprache. Vgl. nur Abg. Frau Pfülf, VerfA. S. 211 und Abg. Dr. Seyfert S. 212 (der Wert darauf legt, daß nun das Reich auf die Länder einwirkt, in denen die F. um ihr Dasein kämpft), ferner die Bedenken finanzieller Art, die die Vertreter Bayerns (S. 219, 224) und Preußens (S. 221) gegen die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht über das bisherige Maß hinaus geltend machen.

[215]) Es kommt die allgemeine Tendenz der Nat.Vers. hinzu, die berufliche Ausgestaltung der Schulen gegenüber dem allgemeinen Bildungsziel zu betonen (vgl. unten S. 86).

[216]) Versuche zu reichsrechtlicher Regelung des Berufsschulwesens haben bisher keinen Erfolg gehabt. Vgl. Ges.Entw. Müller-Franken u. Gen. vom 7. Februar 1925, RTDrucks. Nr. 515. — Für Preußen vgl. Gesetz betr. Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1923 (GS. S. 367).

[217]) Unmittelbare Rechtsgeltung von Art. 145 Satz 2 bejaht auch KG. in den Anm. 210 angeführten Entscheidungen.

[218]) Nicht auch die Fortbildungsschule. Über die Frage der Fachschulen vgl. unten S. 89.

weiterführenden Schulen, dann für die Schüleraufnahme in diese Schulen[219]). Von dem Ganzen des Schulrechts aus gesehen scheinen diese beiden Sätze willkürlich herausgegriffen aus einer Fülle sonstiger, die weiterführenden Schulen betreffender, vielfach nicht minder wichtiger Rechtsnormen; verständlich wird die Erhebung gerade dieser Sätze zum Reichsverfassungsrecht nur unter dem allen diesen organisatorischen Vorschriften gemeinsamen Gesichtspunkt des Postulats der Einheitsschule.

Maßgebliches Prinzip für den Aufbau der weiterführenden Schulen soll „die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe" sein. Die RV. macht sich damit, in dem schulpolitischen und pädagogischen Streit zwischen allgemeinbildender und beruflich orientierter Schule, die letztere Auffassung zu eigen. Auch dies entspricht in etwa dem Einheitsschulgedanken, der nach Verknüpfung der weiterführenden Schulen mit dem späteren Berufsleben des Jugendlichen sucht und geneigt ist, die Bildungsaufgabe der Schularten weniger aus innerer Gesetzlichkeit abzuleiten als aus der Stellung der Schule in Staat und Gesellschaft. Die Frage ist hier, bei dieser Formulierung, was mit dem „Aufbau" gemeint ist, für den die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe maßgebend sein soll: soll dies Moment maßgeblich sein für die innere Schularbeit, für Lehrplan, Stoffauswahl, Methode, oder für die äußere Gliederung in Schularten und Schultypen oder etwa für beides. Die Verhandlungen der Nat.Vers. ergeben zur Beantwortung dieser Frage kein eindeutiges Material[220]), der Satz kann so nur aus den Grundgedanken heraus ausgelegt werden, denen er entstammt. So betrachtet,

[219]) Hierüber näher unten S. 162ff. — Nach dem Wortlaut der RV. sind „Anlage und Neigung" nicht Norm für Aufbau und Gliederung des Schulwesens, sondern allein für die Schüleraufnahme bestimmend. Dabei liegt freilich der Gedanke nahe, daß insofern nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliegt und doch mindestens auch — aus dem Gedanken an die nicht mechanische, sondern differenzierte Einheitsschule — die Gliederung des mittleren und höheren Schulwesens, neueren pädagogischen Forderungen entsprechend, den verschiedenen Anlagen und Neigungen Rechnung tragen soll. Wenn solche freie Auslegung gestattet ist, haben auch diese Worte einen unmittelbaren organisatorischen Gehalt.

[220]) Die Formulierung entstammt dem Antrag Dr. Seyfert (Nr. 98, Verfl. S. 210 Art. 31 Nr. 5) und bleibt während der ganzen Vorgeschichte des jetzigen Art. 146 unverändert und im wesentlichen unbesprochen, jedenfalls nirgend beanstandet. Was damit gemeint ist, hebt Abg. Weiß als Ber.Erst. als „außerordentlich wichtig" besonders hervor (Sten.Ber. Bd. 328 S. 1674D):

„. . . während bis daher für unser gesamtes Bildungswesen das individualistische Bildungsprinzip: ‚Ausbildung der Persönlichkeit' maßgebend war, jenes Bildungsprinzip, das unsere allgemeinen Schulen von den technischen Schulen streng schied, das die allgemeine Schule immer mehr dem Leben entfremdete, die technischen Schulen aber nicht zu Erziehungsanstalten ausgestaltete, prägen wir jetzt mit dieser Bestimmung das soziale Prinzip, das den Berufsgedanken in die Schularbeit hineinstellt, die allgemeinen und die technischen Schulen nicht mehr wie bisher so streng scheidet, sondern beide dem Leben, besonders dem Staats- und Gemeinschaftsleben, nähert und den Gedanken, Gemeinschafts- und Staatsgesinnung zu pflegen, zur Aufgabe unseres Erziehungs- und Bildungswesens macht. . ."

kann hier nur eine Anforderung an die Gestaltung von Unterricht und Erziehung, nicht ein organisatorisches Prinzip gemeint sein[221]). Wie in Art. 148 Abs. 1 „berufliche Tüchtigkeit" allgemein als eines der Erziehungsziele ausdrücklich hervorgehoben wird, so hier die Differenzierung der Berufe als maßgebliche Richtlinie für die Arbeit der mittleren und höheren Schulen. Innere Annäherung der allgemeinbildenden Schule an die Berufsschule wird gefordert. Mittlere und höhere Schulen nach den verschiedenen Lebensberufen nun auch äußerlich zu gliedern, die verschiedenen Schultypen danach zu unterscheiden, ist in dieser Form kein der Einheitsschulbewegung eigener Gedanke und im Rahmen gerade des von der RV. gewollten Schulaufbaues nicht zu verwirklichen.

### b) Mittlere Schule.

Die mittleren Schulen als eine besondere, von den Volks- und den höheren Schulen begrifflich unterschiedene Schulart fand die RV. in einer Reihe von deutschen Ländern vor[222]). Zu dieser Schulart gehören begrifflich diejenigen nicht der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen, die als höhere Schulen nicht anerkannt sind[223]). Diese Gruppe umfaßt praktisch die Mittelschulen im engeren Sinne[224]), d. s. Schulen, die, auf der Grundschule aufbauend, in fünf oder sechs Jahren eine in sich abgeschlossene Bildung vermitteln sollen; ferner andere mittlere Schulen verschiedener Gestalt, unter ihnen die Rektoratschulen[225]).

Die Schulartikel der RV. nennen eine „mittlere Schule" an zwei Stellen, in Art. 146 Abs. 1 und 3, jedesmal gemeinsam mit der höheren Schule. Daß die hier genannte Schule wesensgleich mit der bis dahin unter diesem Namen bekannten Schulart ist, ergibt sich aus dem Wort und dem Sprachgebrauch[226]) und Zusammenhang der Art. 145 und 146[227]). Das Schulsystem der RV. setzt also den Fortbestand einer besonderen mittleren Schule voraus; man wird aber

[221]) A. A. Hubrich, VerfR. S. 244.

[222]) Über die bisherige Entwicklung der Mittelschule vgl. besonders Buhtz, Die Mittelschule, Leipzig 1926.

[223]) Vgl. § 1 Preuß. Ges. vom 11. Juni 1894 (GS. S. 109); Gürich in Die Mittelschule, Leipzig 1926 S. 13f.

[224]) Die Lehrpläne und Bestimmungen für die preußische Mittelschule enthält Stolze, Die Mittelschule, 2. Aufl., Berlin 1927 (Heft 26 Weidm. Tasch. Ausg.).

[225]) Das sind Zubringerschulen für höhere Schulen, die nach dem Lehrplan einer höheren Schule unterrichten, ohne zu einer solchen voll ausgestaltet zu sein.

[226]) Man kann die Schulartikel einheitlich nur auslegen, wenn man überall die norddeutsche Terminologie voraussetzt, nicht z. B. die bayerische (höhere Schule = „Mittelschule" usw.). Es kann freilich zweifelhaft sein, ob hierüber in Weimar immer Klarheit bestand; vgl. z. B. den Anmerkung 624 angeführten Antrag.

[227]) Die Verhandlungen der Nat.Vers. ergeben nichts zur Umschreibung des Begriffs; die jetzt schulpolitisch umstrittene Frage der Existenzberechtigung einer besonderen mittleren Schule, besonders im System der Einheitsschule, ist in Weimar nicht erörtert worden.

darüber hinaus aus dieser Erwähnung in Art. 146 Abs. 1 rechtlich zu folgern haben, daß die mittlere Schule, indem sie in dem organischen Aufbau der öffentlichen Schulen ausdrücklich genannt wird, als Bestandteil dieses Aufbaus verfassungsmäßig gewährleistet wird[228]); die mittlere Schule ist danach nicht nur zulässig, sie gehört als notwendiger Bestandteil in ein verfassungsgemäß organisch ausgestaltetes öffentliches Schulwesen.

Über diese Gewährleistung hinaus bestimmt die RV. über die mittleren Schulen, daß sie sich auf der Grundschule aufbauen[229]), gibt Grundsätze für ihre Ausgestaltung[230]) und stellt zur Ausbildung auf ihnen öffentliche Mittel für Minderbemittelte in Aussicht[231]). In allen übrigen Beziehungen ist eine Grundsatzgesetzgebung des Reichs und das Landesrecht vollkommen frei in der Regelung der besonderen Ausgestaltung der mittleren Schulen.

Reichsrechtliche Bestimmungen über mittlere Schulen sind bisher nicht ergangen.

### c) Höhere Schule.

Auch ein ausgebautes höheres Schulwesen gab es — und zwar in sämtlichen deutschen Ländern — an sich bereits vor den Schulartikeln[232]). Dem entspricht es, daß die RV. sich auch hier, wie bei den mittleren Schulen, begnügt, die höhere Schule als Bestandteil des organisch auszugestaltenden öffentlichen Schulwesens zu nennen, ohne die vielfachen Probleme ihrer äußeren und inneren Gestaltung sonst irgendwie zu behandeln. Abgesehen von den Sätzen der RV., die für alle Schulen gelten, ist in der RV. über die höhere Schule nur bestimmt, daß sie einen Teil des öffentlichen Schulwesens bildet, daß sie sich auf der Grundschule aufbaut (Art. 146 Abs. 1 Satz 2), daß für sie die Gesichtspunkte des Art. 146 Abs. 1 Satz 3 gelten, und daß der Zugang Minderbemittelter zu ihr durch öffentliche Mittel zu fördern sei (Art. 146 Abs. 3). Alles andere ist dem Landesrecht überlassen, solange die Grundsatzgesetzgebung des Reichs sich nicht auf das höhere Schulwesen erstreckt[233]).

Die RV. läßt damit ungelöst das organisatorische Grundproblem der höheren Schule, die Frage, ob die höhere Schule das Durchlaufen der ganzen

[228]) Ebenso Schwarzhaupt in „Die Mittelschule", Leipzig 1926 S. 4, Bürich ebd. S. 24. — [229]) Darüber oben S. 82. — [230]) Oben S. 85. — [231]) Darüber unten S. 164.

[232]) Über das höhere Schulwesen unterrichten Wiese (Irmer), Das höhere Schulwesen in Preußen, Historisch-statistische Darstellung, 4 Bde. (bis 1901); Löffler, im Jahrb. d. Zentr.-Inst. 1927 S. 68 ff.; Mager, Art. Höhere Lehranstalten in Bitters Handw. d. Pr. Verw. Bd. 1 S. 820 ff. Eine neuere Gesamtdarstellung fehlt. Die preuß. Bestimmungen früher bei Wiese-Kübler, Gesetze u. VO.en, 2 Bände, 3. Aufl., Berlin 1886; Beier, Die höh. Lehranstalten in Preußen, 3. Aufl. 1909, jetzt Weidm. Tasch.Ausg., Hefte 1—3, 6—8, 13, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 27—31, 33, 40—42, 46, 52.

[233]) Einige Versuche in dieser Richtung in Form von Initiativ-Anträgen im Reichstag sind nicht weiter verfolgt worden.

Volksschule voraussetzen, oder ob sie bereits in einem früheren Zeitpunkte von der Volksschule abzweigen soll. Diese Frage — identisch mit der nach der Dauer der Grundschule[234]) — ist durch das Grundschulgesetz, das die Grundschule auf vier bzw. drei Jahre begrenzt, im Sinne der „grundständigen" höheren Schule entschieden worden, so daß das Landesrecht insoweit gebunden ist. Wenn neben, nicht statt der grundständigen höheren Schulen in den meisten Ländern in den letzten Jahren höhere Schulen in Aufbauform, aufbauend auf dem siebenten Volksschuljahr, gegründet worden sind[235]), so ist das mit dem Wortlaut des Art. 146 Abs. 1 schwer vereinbar, der fordert, daß das höhere Schulwesen sich auf der — durch Reichsgesetz auf vier Jahre begrenzten — Grundschule aufbaue[236]), entspricht anderseits dem Sinn der Verfassungsvorschrift und den Absichten, die mit ihr verfolgt worden sind, insonderheit dem Einheitsschulgedanken[237]), durchaus und besser als die grundständige höhere Schule; man wird hier, in der RV. oder im GrSchGes., eine gesetzestechnische Unstimmigkeit anzunehmen haben, die im Sinne des Grundgedankens dieser Gesetze berichtigt werden darf.

Auch die im höheren Schulwesen seit langem strittigen grundsätzlichen Fragen der Typenbildung, der Berechtigungen[238]), der inneren Struktur der höheren Schule erörtert die RV. nicht. Sie sind bei den Weimarer Beratungen kaum gestreift worden. Nur mittelbar, durch die mehrfache Betonung des Beruflichen[240]) und die Vorschriften des Art. 148 Abs. 1, 3[241]), greift die RV. in diesen sonst ganz dem Landesrecht[242]) überlassenen wichtigen Fragenkomplex hinein.

### d) Fachschule.

Die Fachschulen sind die einzige Gruppe von Schulen, die — bei Schaffung der RV. als besondere Schulart bestehend — in den Schulartikeln der RV. nicht besonders erwähnt werden[243]). Da den Schulartikeln kodifikatorischer

[234]) Vgl. oben Anm. 198.

[235]) Vgl. bes. Freitag, Deutsches Gymnasium, Oberschule, Aufbauschule .. Berlin 1919; Karstaedt, Aufbauschule und Deutsche Oberschule, Osterwieck 1920; Richert, Die Ober- und Aufbauschule, Leipzig 1923; Preuß. Denkschrift, ZBlUV. 1922, Beil. zu Heft 6. — Die preußischen Bestimmungen enthält Landé, Aufbauschule, 2. Aufl., Berlin 1929 (Weidm. Tasch.Ausg. Heft 29).

[236]) Vgl. Landé, Grundschule S. 26. —

[237]) Vgl. oben S. 72 ff.

[238]) Über diese Frage sind eine Reihe von Vereinbarungen der Unterrichtsverwaltungen der Länder geschlossen worden:

[240]) Vgl. oben S. 86, unten S. 171.

[241]) Vgl. unten S. 166 ff.

[242]) Über die gegenwärtigen — untereinander verschiedenen — Reformbestrebungen der Länder auf dem Gebiete des höheren Schulwesens vgl. Preußische Denkschrift von 1924 und Richtlinien für Lehrpläne von 1925 (Weidm. Tasch.Ausg. Heft 19/20); Sächsische Denkschrift des Ministeriums für Volksbildung, Dresden 1926.

[243]) Vgl. aber Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Danziger Verfassung, wo die Fachschule ausdrücklich genannt wird. —

Charakter abgeht[244]), ist hieraus nichts weiter zu schließen als die Überlassung dieser Schulart an das Landesrecht. Wenn das Reichsrecht auf die Aufstellung von besonderen Grundsätzen für die Fachschulen verzichtet, so gelten aber trotzdem die allgemeinen für die Schulen in ihrer Gesamtheit aufgestellten Grundsätze auch für die Fachschulen[245]): das Prinzip der primären Öffentlichkeit (Art. 143 I), die Beamteneigenschaft der Lehrer (Art. 143 III), die staatliche Schulaufsicht (Art. 144)[246]), das Postulat organischer Ausgestaltung (Art. 146 I), die Zulässigkeit von Privatschulen (Art. 147 I), die Bildungsaufgabe (Art. 148), der ordentliche Religionsunterricht (Art. 149) — alles dieses gilt auch für die Fachschulen. Man wird sogar annehmen dürfen, daß darüber hinaus unter den mittleren und höheren Schulen im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 3 auch die Fachschulen einbegriffen sind. Soweit diese Verfassungsvorschriften Raum lassen, ist äußere und innere Ausgestaltung des gesamten Fachschulwesens Landessache, ohne jede sonstige reichsverfassungsrechtliche Schranke[247]).

### 6. Hochschule.[242a])

In dem Aufbau des Schulwesens, den die Schulartikel der RV. in seinen Grundlinien hinstellen, fehlt die Hochschule. Die Ausdrücke „Schule" und „Schulwesen" im Sinne der Art. 143—149 RV. umfassen stets nur die Gesamtheit der Volks-, mittleren und höheren Schulen im technischen Sinne sowie die Fach- und Fortbildungsschulen, nirgend auch die Hochschulen[248]). Auch der Ausdruck „höhere Schulen" umfaßt nicht die Hochschulen[249]). Das folgt aus Wortsinn und Zusammenhang dieser Bestimmungen dann jedenfalls mit Notwendigkeit, wenn man sie grundsätzlich als ein einheitliches Ganzes ansieht und

[244]) Vgl. oben S. 49.

[245]) A. M. Haltenhoff, Pr.Verw.Bl. Bd. 41 S. 419.

[246]) Vgl. oben S. 64.

[247]) Über das Fachschulwesen unterrichten besonders die S. 220 ff. genannten Schriften von Kühne und v. Seefeld, ferner z. B. Hoffmann, Art. Fachschule in Bitters Handw. d. Preuß. Verw., Bd. 1 S. 492 ff.; Oldenburg, Art. Landw. Unterr. Wesen, ebenda, Bd. 2 S. 50 ff. (und dort S. 61 Zitierte).

[248]) Art. 143 Abs. 3 bezieht sich also nicht auch auf die Hochschullehrer, die Schulaufsicht des Art. 144 erstreckt sich nicht auf die Hochschulen (a. A. Stier-Somlo S. 505), die Pflicht zu organischer Ausgestaltung des Schulwesens (Art. 146 I 1) schließt die Hochschule nicht ein, Erziehungsbeihilfen usw. im Sinne des Art. 146 Abs. 3 werden an Hochschulen nicht gegeben, die Zulassung privater Hochschulen kann aus Art. 147 nicht hergeleitet werden (a. A. Hoffmann S. 72), die Ziele und Modalitäten der Schularbeit, die Art. 148 vorschreibt, gelten nicht ohne weiteres für die Hochschulen (vgl. dazu Antrag Nr. 89 Dr. Quarck-Dr. Sinzheimer, Verfl. S. 173 Art. 32 Abs. 2 Ziff. 4). Religionsunterricht im Sinne des Art. 149 findet an ihnen nicht statt. — Dagegen ist anzunehmen, daß unter den „öffentlichen Anstalten" „für die Bildung der Jugend" in Art. 143 Abs. 1 Satz 1 auch die Hochschulen einbegriffen sind (a. M. Wende, Hochschulrecht I 1 Anm. 2).

[249]) Über die Bedeutung des Ausdrucks „höhere Bildung" in Art. 143 Abs. 2 vgl. unten S. 218.

interpretiert[250]). Wenn das Postulat der Einheitsschule[251]) seiner Idee nach und regelmäßig auch in den praktischen Vorschlägen einer Verwirklichung die Hochschule grundsätzlich mit einbezog, so hat die Weimarer Verfassung in diesem wie in einigen anderen Punkten der Forderung der Einheitsschule nicht entsprochen[252]). Das Hochschulwesen erscheint in der Verfassung an einigen Stellen in ganz bestimmtem einzelnen Zusammenhang[253]) — als Bestandteil des öffentlichen Bildungswesens oder auch nur als besondere staatliche, öffentliche Institution dagegen ist es nicht Gegenstand verfassungsrechtlicher Regelung[254])[255]).

Das Hochschulrecht ist danach, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, bis zu etwaiger Regelung durch Reichsgrundsatzgesetz Landessache geblieben[256]).

---

[250]) Vgl. oben S. 50. Vgl. auch Art. 10 Ziff. 2 RV., wo vom „Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens" als Gegenstand der Grundsatzgesetzgebung des Reichs die Rede ist, während dieser Ansatz in Art. 143 ff. RV. fehlt.

[251]) Vgl. oben S. 71. — [252]) Vgl. S. 77.

[253]) In Art. 10 Ziff. 2 (Gegenstand der Grundsatzgesetzgebung des Reichs), in Art. 109 Abs. 4 (Unzulässigkeit akademischer Grade trotz Verbots der Titel), in Art. 142 (Freiheit und Pflege der Wissenschaftslehre), in Art. 148 Abs. 4 (Volkshochschulen) und in Art. 149 Abs. 3 (Theologische Fakultäten).

[254]) Einige Versuche im VerfA., eine solche Regelung in der Verfassung zu geben, blieben erfolglos. Vgl. Antrag D. Nanmann Nr. 82 (VerfA. S. 172) Art. 32 Abs. 7:

„Einheitlichkeit aller deutschen Hochschulen bei vollster Selbstverwaltung und Lehrfreiheit",

Antrag Katzenstein Nr. 99 (VerfA. S. 213):

„Die deutschen Hochschulen sind als eine geistige Gemeinschaft zu behandeln, in der die verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen zur Geltung kommen,"

Antrag Dr. Cohn Nr. 117 (VerfA. S. 223):

„. . . Auf den deutschen Hochschulen müssen alle wissenschaftlichen Neuerungen zur Geltung kommen . . ."

[255]) Daraus ergeben sich eine Reihe rechtlich und schulpolitisch wichtiger Folgerungen. So stellt die RV. (vgl. oben Anm. 248) den Grundsatz auf, daß durch öffentliche Hochschulen für das Bildungsbedürfnis zu sorgen ist, ohne private Hochschulen zu gestatten; da um Grenzen und Modalitäten der Zulassung privater Schulen in Weimar lebhaft gestritten worden ist, wird man, wenn man die Schulartikel als einheitliches Ganzes betrachtet (vgl. oben S. 50), private Hochschulen als durch die Verfassung ausgeschlossen ansehen müssen. Dagegen regeln die Schulartikel die Frage nicht, ob die öffentlichen Hochschulen simultan oder konfessionell zu gliedern sind; da Art. 146 Abs. 1 die Hochschulen, anders als die höheren Schulen (vgl. unten S. 140) nicht behandelt, ist die Frage der bekenntnismäßigen oder weltanschaulichen Gliederung der öffentlichen Hochschulen ohne Einschränkung dem Landesrecht überlassen, sind konfessionelle oder weltliche Hochschulen reichsverfassungsrechtlich jedenfalls nicht ausgeschlossen. Über die entsprechende Frage für die Pädagogischen Akademien vgl. unten S. 219.

[256]) Über das Landeshochschulrecht unterrichten besonders, soweit Preußen in Frage kommt, die in Heft 612 ff. Weidm. Tasch.Ausg. erscheinenden neuen Statuten der preuß. Hochschulen; Sammlung der älteren Bestimmungen bei Koch, Die preußischen Universitäten. Aus der Lit.: Rönne, Hatschek, Verw.Arch. Bd. 17 S. 307 ff.; Bornhak, Verw.Arch. Bd. 18 S. 1 ff.; Leist, Art. Universitäten, Fakultäten, Honorare, Universitätslehrer in Bitters Handw. d. Pr. Verw. Bd. 1 S. 497 ff., 848 f., Bd. 2 S. 853 f., 854 ff. Weitere Lit. bei Erman-Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten, Leipzig 1904. — Gesetzgeberische Versuche: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterr.Wesens in Preußen, Berlin 1869, S. 150 ff., 178 ff., 266 ff.

Einer Erläuterung bedarf hier nur eine vereinzelte Sonderbestimmung (Art. 149 Abs. 3), die die theologischen Fakultäten zum Gegenstande hat. Diese Bestimmung, die im Reg.Entw. nicht enthalten war, erscheint zuerst im VerfA. in dem Antrag Gröber[257]) in der Fassung:

„Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben in ihrem Bestande erhalten"

und wird in der Form der Anträge Dr. Seyfert[258]) und D. Naumann[259]) — ohne die Worte „in ihrem Bestande" — im VerfA. in erster[260]) und zweiter Lesung[261]) angenommen. Eine andere Fassung des ersten Kompromisses[262]):

„Die bestehenden theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten"

wird in zweiter Lesung im Plenum angenommen[263]) und in dritter Lesung durch Streichung des Wortes „bestehenden"[264]) zu dem heute geltenden Wortlaut umgeformt.

Die Vorschrift ist, als einzige organisatorische Spezialvorschrift der Verfassung über das Hochschulwesen, verständlich nur im Zusammenhange mit Art. 137 RV., der die Beziehungen zwischen Staat und Kirche regelt. Weil aus dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche gefolgert werden könnte und, bei Fehlen einer Sondervorschrift, müßte, daß die Religionsgesellschaft, nicht der Staat, für die Berufsvorbildung der Geistlichen zu sorgen berufen sei, bedurfte es einer Verfassungsvorschrift, wollte man auch nur die staatsrechtliche Möglichkeit einer theologischen Fakultät als Bestandteil einer staatlichen Hochschule, geleitet vom Staat und unterhalten aus Staatsmitteln, erhalten[265]). Daß man diese Erhaltung wollte, und zwar fast einmütig, beruhte auf verschiedenen Momenten: Erhaltung einer staatlichen Leistung zugunsten der beiden christlichen Kirchen — Schonung einer historisch gewordenen Einrichtung — staatliches Interesse an wissenschaftlicher Gesamtausbildung der Geistlichen und an einer Bildungsstätte für Wissenschaftler bestimmter anderer Disziplinen — Wunsch der Universitäten und Hochschullehrer nach Beibehaltung[266]).

[257]) Nr. 91, VerfA. S. 175 (Art. 30c Abs. 4).
[258]) Antr. Nr. 98, Art. 31a Abs. 2, VerfA. S. 210.
[259]) Antr. Nr. 122, VerfA. S. 224.
[260]) Vgl. Abg. Gröber VerfA. S. 209, Frau Pfülf ebd. S. 211, Dr. Mausbach ebd. S. 226, D. Mumm ebd. S. 229. — Annahme: VerfA. S. 230 (Art. 31b Abs. 2).
[261]) VerfA. S. 537, ohne Debatte. Ein Antrag auf Streichung des Satzes wird abgelehnt (a. a. O.).
[262]) Antrag Löbe-Gröber, Drucks. Nr. 566 Ziff. 4c, Bd. 337 S. 335.
[263]) Sten.Ber. Bd. 328 S. 1717C. — Aus der Debatte: Abg. Kunert ebd. S. 1698D.
[264]) Sten.Ber. Bd. 329 S. 2176B. — Dazu Abg. D. Mumm ebd. S. 2165D, USt. Schulz ebd. S. 2169B.
[265]) Vgl. Anschütz, RV. S. 390f.; Giese, RV. S. 386.
[266]) Vgl. Abg. Gröber, RV. S. 209; Mausbach, Kulturfragen S. 123f.

Aus diesem Ursprung der Vorschrift ergibt sich als ihr Sinn ohne Zweifel so viel, daß die Möglichkeit einer theologischen Fakultät an einer Hochschule überhaupt verfassungsrechtlich verbürgt ist. Fraglich kann sein, ob durch die Vorschrift darüber hinaus die Erhaltung aller einzelnen, bei Inkrafttreten der Verfassung tatsächlich bestehenden theologischen Fakultäten[267]) angeordnet wird. Obwohl hier Zweifel möglich sind[268]), wird man nach Wortlaut[269]) und Absicht[270]) der Parteien in Weimar annehmen dürfen, daß hier nicht nur eine rechtliche Möglichkeit offen gehalten, sondern außerdem die einzelnen Fakultäten gegen Beseitigung gesichert werden sollten. Danach besagt die Verfassungsvorschrift, daß die am 14. August 1919 vorhandenen theologischen Fakultäten durch einfaches Reichsgesetz oder durch landesrechtliche Maßnahmen nicht aufgehoben werden dürfen[271]). Einschränkung des Umfanges und der Ausgestaltung der Fakultät ist dadurch nicht gehindert, solange das Verbleibende noch als vollständige „theologische Fakultät" im überlieferten Sinne des Wortes angesprochen werden kann. Unter dem gleichen Vorbehalt sind äußere oder innere Umformungen zulässig, da nicht die Ausgestaltung, sondern nur der Bestand verfassungsrechtlich gesichert ist. Neueinrichtung theologischer Fakultäten ist durch die Vorschrift weder für bestehende noch für neu zu gründende Hochschulen vorgeschrieben[272]), aber auch nicht gehindert[273]).

Die Verfassung sichert Weiterbestand und Gründungsmöglichkeit für theologische Fakultäten schlechthin, nicht nur solche der beiden christlichen Kirchen — nur solche bestehen bisher —, sondern, theoretisch, auch theologische Fakultäten anderer Religionsgesellschaften[274]). Nicht nur die an den Universitäten, sondern auch die an anderen Hochschulen bestehenden Fakultäten werden durch die Vorschrift erfaßt.

Die theologischen Fakultäten, bestehende und künftige, sind und bleiben Bestandteil der staatlichen Hochschule. Als solche sind sie grundsätzlich reine Staatsein-

[267]) Es bestanden am 14. August 1919 evangelisch-theologische Fakultäten in Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, Münster, Rostock, Tübingen; katholisch-theologische Fakultäten in Bonn, Breslau, Freiburg, München, Münster, Tübingen, Würzburg.

[268]) Vgl. z. B. die Nichtannahme des ursprünglichen Antrags Gröber, der die Worte „in ihrem Bestande" enthielt.

[269]) „Die ... Fakultäten" (Plural!).

[270]) Vgl. die Aussprache im VerfA.

[271]) Es sei denn, daß die ganze Hochschule aufgehoben wird.

[272]) Theologische Fakultäten bestehen z. B. nicht an den Universitäten Frankfurt, Köln, Hamburg.

[273]) Mansbach, Kulturfragen S. 123; Hubrich, VerfR. S. 253; Arndt, RV. S. 378.

[274]) Giese, RV. S. 386.

richtung[275]). Wenn auch die Verfassungsvorschrift geschaffen worden ist u. a. in dem Bestreben, einen Anspruch der Kirchen gegen den Staat verfassungsrechtlich zu sichern, so ist doch mit dieser geschehenen Sicherung notwendig zugleich ein Recht des Staates an diesen Einrichtungen festgelegt. Der Staat muß die theologischen Fakultäten behalten, die Kirche muß sie als staatliche Einrichtungen anerkennen.

### 7. Volksbildungswesen. (Art. 148 IV).

Die Frage, was neben dem Schulwesen für die Bildung des Volkes zu tun ist, war bisher nirgend Gegenstand gesetzlicher, zumal verfassungsmäßiger Regelung. Erst die besonderen Bedingungen, unter denen die Weimarer Verfassung entstand, gaben Anlaß hierzu.

Schon der Reg.Entw. (Art. 31 Abs. 3) sprach von der Bildung nicht nur der Jugend, sondern „des ganzen Volkes", und ihm folgend berühren fast alle Formulierungen der Schulbestimmungen, die im VerfA. in erster Lesung auftreten, den Gegenstand. So zuerst der Naumannsche Entwurf der Grundrechte[276]):

„Volksuniversitäten sollen gefördert werden";

konkreter der Antrag Dr. Quarck — Dr. Sinzheimer[277]):

„Das Reich und die Länder haben Mittel für die Zwecke der allgemeinen Volksbildung bereitzustellen"

und ähnlich die Anträge Katzenstein[278]) und Dr. Cohn[279]):

„Reich und Länder haben Mittel zur Verbreitung allgemeiner Volksbildung bereitzustellen" (zur Verfügung zu stellen).

Während diese Anträge in erster Lesung nicht durchdringen[280]), wird in zweiter Lesung im VerfA. ein Antrag Dr. Beyerle[281]):

„Volkshochschulen sollen gefördert werden"

angenommen[282]). An Stelle dieses Satzes bringt bereits das erste Schulkompromiß[283]) die jetzt geltende Fassung des Abs. 4, die in zweiter[284]) und dritter[285])

[275]) Giese a. a. O. Damit ist nicht vereinbar die rechtliche Bindung des Staates an die Zustimmung der Rel.Ges. bei Ernennung von Professoren usw., z. B. in Art. 3 des bayer. Konkordats (Bayer. Ges. u. Vdgs.Bl. 1925 S. 54).

[276]) Antr. Nr. 82, Art. 32 Abs. 9, VerfA. S. 172.

[277]) Antr. Nr. 89, Art. 32 Abs. 2 Ziff. 4, VerfA. S. 173.

[278]) Antr. Nr. 99, Verf. 213.

[279]) Antr. Nr. 117, VerfA. S. 223.

[280]) VerfA. S. 230.

[281]) VerfA. S. 531.

[282]) Als Art. 145 Abs. 4 (VerfA. S. 13).

[283]) Antr. Löbe-Gröber, Drucks. Nr. 566 Ziff. 3c, Bd. 337 S. 335. — Über den Sinn der Änderung Schulz, Leidensweg S. 47.

[284]) Vgl. die Ausführungen des Abg. Schulz Sten.Ber., Bd. 328 S. 1682A, B.

[285]) Vgl. Sten.Ber. Bd. 329 S. 2176A.

Lesung im Plenum inhaltlich unangefochten bleibt. Der Satz, der ursprünglich dem jetzigen Art. 142, der Wissenschaft und Kunst behandelt, angefügt werden sollte[286]), wurde, entsprechend schon dem erwähnten Antrag Beyerle, Bestandteil des jetzigen Art. 148; ein Versuch in zweiter Lesung, ihn stattdessen dem die Privatschulen behandelnden Artikel anzufügen, hatte keinen Erfolg[287]).

Die Förderung des Volksbildungswesens durch die öffentlichen Körperschaften, die der so zustande gekommene Art. 148 Abs. 4 RV. verlangt, ist eine der neuen sozialpädagogischen Forderungen[288]). „Volksbildungswesen" im Sinne des Art. 148 Abs. 4 ist ein Inbegriff von Institutionen, der in begrifflich sich ausschließendem Gegensatz zum „Schulwesen" steht[289]). Der Gegensatz besteht nicht grundsätzlich in der Altersstufe der zu Bildenden[290]), obwohl der Wortlaut des Art. 143 Abs. 1 („Bildung der Jugend") das nahe legt und praktisch in der Regel Volksbildung und Erwachsenenbildung zusammenfallen wird. Vielmehr ist entscheidend das Bildungsziel: Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung dienen, sind „Schulen" und nicht „Volksbildung", wenn sie Schulbildung im engeren Sinne und Schulberechtigungen erstreben und sich demgemäß in äußerer und innerer Organisation den Schulen irgendwelcher Art anpassen[291]); nur wenn sie das nicht tun, und, ohne ihr Gesetz von den Schulen herzunehmen, Bildungsarbeit betreiben, können sie rechtlich als Bestandteil des Volksbildungswesens in dem besonderen, engen Sinne des Art. 148 Abs. 4 gelten.

Die als Einrichtungen des Volksbildungswesens dort beispielsweise besonders genannten „Volkshochschulen" sind Einrichtungen, die Volksbildung vorwiegend in Form hochschulähnlicher Vorlesungen geben.

Förderung des Volksbildungswesens durch Reich, Länder und Gemeinden verlangt die Verfassung. Zur Förderung gehören positive Maßnahmen aller Art, vor allem die geldliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, aber auch Bereit-

[286]) Vgl. Antr. Katzenstein Nr. 99 (VerfA. S. 213).

[287]) Vgl. Antr. Dr. Heinze und Gen. Nr. 422 Ziff. 17 zur 2. Plenarlesung. Dazu Abg. Schulz Sten.Ber., Bd. 328 S. 1682A. Ablehnung ebd. S. 1716B, C.

[288]) Über das Volksbildungswesen unterrichtet v. Erdberg, Art. Volksbildungswesen, im Handw. d. Staatsw. Bd. VIII S. 725 ff. und die dort angegebene Literatur; Weinreich, Art. Volksbildung, im Handw. d. Kom. Wiss. Bd. 4 S. 382 ff.; Grosse, Art. Volkshochschulkurse, in Bitters Handw. d. Pr. Verw. Bd. 2 S. 977; v. Erdberg, in Handb. d. Päd. Bd. 4 S. 370 ff; Kaestner, Volkshochschule und Schulreform, in Die deutsche Schulreform, Leipzig 1919 S. 64 ff.; Wegener, Volkshochschule und freies Volksbildungswesen, in Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen S. 87 ff.

[289]) Daraus ergibt sich, daß Art. 148 Abs. 4 RV. über das in Art. 10 Ziff. 2 RV. zur Reichssache erklärte „Schulwesen" hinausgeht (vgl. Poetzsch S. 475 Anm. 5 zu Art. 148).

[290]) So Giese S. 284 Anm. 4 zu Art. 148. — Zu eng m. E. auch Anschütz S. 588 Anm. 3 zu Art. 148.

[291]) So z. B. die „Abendgymnasien", die nach Ziel, Organisation, Lehrplan usw. „Schulen" im Rechtssinne sind. Vgl. Gildermann, Das Abendgymnasium, Leipzig 1928.

stellung von Dienstgebäuden, Beurlaubung von Beamten, Gewährung steuerlicher Erleichterungen usw. Die wirksamste Form der „Förderung" ist die Einrichtung und Unterhaltung; die Auffassung, daß das Gebot der Förderung die Führung des Unternehmens durch Dritte, Private, voraussetze[292]), engt das Wort ein und ist mit Sinn und Entstehungsgeschichte[293]) der Vorschrift nicht vereinbar. Wenn auch nicht, wie im Schulwesen, die Öffentlichkeit des Volksbildungswesens verfassungsmäßiges Gebot ist und private Veranstaltungen auf diesem Gebiete nicht, wie die Privatschulen, in die zweite Linie gestellt werden, so sind doch öffentliche Einrichtungen dieser Art nicht nur nicht verboten, sondern sie entsprechen gewiß am besten dem Gebot der Förderung und der Anschauung, aus der dieses Gebot entsprungen ist.

## III. Gliederung des öffentlichen Schulwesens nach Bekenntnis und Weltanschauung

(Art. 146 I, II, 147 II, 174).

### 1. Die allgemeine Lage des Problems.

Bei der Arbeit, die Grundlagen des Schulwesens verfassungsrechtlich zu regeln, fand man für Deutschland ungelöst das Problem vor, ob grundsätzlich die öffentlichen Schulen nach Bekenntnissen getrennt zu organisieren sind oder für alle oder doch mehrere Bekenntnisse gemeinsam[294]). Diese grundsätzliche Frage — die sich naturgemäß erst ergeben konnte, nachdem der Staat als Schulherr an die Stelle der Religionsgesellschaften getreten war[295]) — hatte in den über 120 Jahren seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts in den deutschen Ländern und vielfach

[292]) So anscheinend Mausbach, Kulturfragen S. 99.

[293]) Der Antrag, den Abs. 4 dem (jetzigen) Art. 147 anzufügen, ist ausdrücklich abgelehnt worden (vgl. oben S. 95). Und zwar nach einer Polemik des Abg. Schulz gegen den Antrag (Sten.Ber., Bd. 328 S. 1682A, B), in der betont wird, daß in der Verfassung erwähnte Volksbildungswesen solle ja gerade das öffentliche Volksbildungswesen sein, es seien gerade gemeinnützige Veranstaltungen wünschenswert, daneben bleibe das „private freie Volksbildungswesen" durch die Verfassung „in jeder Weise unberührt".

[294]) Über dieses Problem bis zur Verfassung vgl. besonders Anschütz, PrVerfUrk. S. 438ff.; Gneist, Die konfessionelle Schule, Berlin 1869; v. Bremen, Das Schulunterhaltungsgesetz, 2. Aufl., Berlin-Stuttgart 1908 S. 79ff.; Rintelen, Das Verhältnis der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche, Paderborn 1888; Heß, Der Kampf um die Schule in Preußen 1872—1906, Köln 1912.

[295]) Es ist also unrichtig und verwirrend, die Bekenntnisschule als „Kirchenschule" oder ähnlich zu bezeichnen. Die ganze im Text besprochene Frage gibt es überhaupt nur für die Staatsschule. Aber auch von der Frage des Religionsunterrichts, der Weltlichkeit des Schulwesens usw. muß das hier behandelte Problem grundsätzlich streng geschieden werden: hier steht allein ein organisatorisches Prinzip in Frage, die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Bekenntniszugehörigkeit für die Gliederung in einzelne Schulen. Das Gesamtproblem des Verhältnisses von Kirche und Schule erscheint hier in einer ganz besonderen, eigenartigen Ausgestaltung.

auch für die einzelnen Schularten verschiedene Antworten gefunden. Für die öffentlichen Volksschulen[296]) sind drei große Rechtsgebiete zu unterscheiden: die Gebiete der Bekenntnisschule, die der christlichen oder allgemeinen Simultanschule und Gebiete, in denen beide Schulformen nebeneinander bestehen. Dabei ist[297]) nach der seitherigen Rechtsentwicklung als Bekenntnisschule eine Schule anzusprechen, „bei der grundsätzlich nur Lehrer eines und desselben Bekenntnisses angestellt und Schüler des gleichen Bekenntnisses aufgenommen werden", als „Simultanschule" eine Schule, bei der beides, Anstellung und Aufnahme, ohne Ansehen des Glaubensbekenntnisses erfolgt"; derart, daß bei der Bekenntnisschule die Schüler nicht nur den religiösen, sondern den gesamten Unterricht regelmäßig von Lehrern ihres Bekenntnisses erhalten, bei der Simultanschule dagegen eine Trennung der Schüler nach Bekenntnissen nur im Religionsunterricht stattfindet[298]). Zu den Bekenntnisschulgebieten[299]) sind die Rechts-

[296]) Über das Partikularrecht vor der RV. vgl. für Preußen besonders v. Bremen a. a. O. S. 79 ff.

[297]) Diese Unterscheidung — wie die oben im Text weiter behandelte Scheidung nach Rechtsgebieten — hat nicht nur historische Bedeutung, sondern ist rechtlich entscheidend für die Auslegung und praktische Durchführung des Art. 174 Satz 2 RV. (vgl. unten S. 137 ff.). Dabei bietet die Entscheidung, ob in einem Lande oder Gebiet die Simultanschule oder die Bekenntnisschule Regelschulform ist, im allgemeinen keine Schwierigkeiten für konfessionell gemischte Gebiete. In Gebieten dagegen, in denen eine Konfession stark überwiegt, ist vielfach schwer zu bestimmen ob, bei Fehlen einer ausdrücklichen Bezeichnung, eine Bekenntnisschule vorliegt (in die die wenigen Kinder anderer Konfessionen mangels eigener Bekenntnisschulen nur aus praktischen Gründen mit eingeschult wurden), oder Simultanschulen (die grundsätzlich von vornherein für verschiedene Konfessionen bestimmt waren). Und selbst wo eine ausdrückliche Bezeichnung oder sonstige Kriterien für die eine Schulform sprechen, ist es möglich, daß die tatsächliche Entwicklung einer längeren Zeit ohne formelle Gesetzesänderung die Schulform gewandelt hat. Hier muß der tatsächliche Charakter der Schulen unter Heranziehung anderer Merkmale (z. B. Religionsunterricht für ein oder mehrere Bekenntnisse, Zusammensetzung der Aufsichtsorgane, Lehrplan) festgestellt werden. Daher im wesentlichen die Zweifel für eine Reihe von Gebieten. Vgl. auch unten S. 137 ff.

[298]) Diese Begriffsbestimmungen sind aus Anschütz, PrVerfUrk. S. 440 entnommen. Zur Definition der beiden Schulformen vgl. ferner v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz S. 86; Anschütz, RV. S. 383.

[299]) Bekenntnisschulgebiete sind:

a) Preußen (mit Ausnahme des ehemaligen Herzogtums Nassau, des Restgebiets der Provinz Posen und der Stadtgebiete von Frankfurt a. M. und Hanau). Vgl. §§ 33 ff. VUG. vom 28. Juli 1906. Danach grundsätzlich Bekenntnisschulen, Simultanschulen nur (§ 36), wo sie bestanden, in gemischten Schulverbänden nur im bisherigen Verhältnis.

b) Bayern. Vgl. ~~Verf.~~ Bdg. vom 26. August 1883, ~~Schulbed.Ges. vom 24. August 1919, Schulaufsichtsges. vom 1. August 1922. Danach regelmäßig Bekenntnisschulen, ausnahmsweise (z. B. 7 %) in einigen größeren Städten Simultanschulen.~~

c) Württemberg. Ausnahmslos Bekenntnisschulen; Simultanschulen nur wahlweise zugelassen für Hilfsschulen und Fördereinrichtungen. Vgl. Schulg. Kapp, Württ. Verfassung Art. 131 f.

d) Oldenburg. Vgl. Schulgesetz vom 4. Februar 1910 ~~Art. 4. April 1921~~. Ausnahmslos Bekenntnisschulen. (Art. 25 Verf. v. 17. 6. 1919, GBl. 391) RGBl. 1923 II 263.

gebiete zu rechnen, in denen organisatorisches Prinzip für die Gliederung des Volksschulwesens in einzelne Schulkörper die Bekenntniszugehörigkeit ist; hierher gehören die verschiedensten Ausprägungen der „Bekenntnisschule", und zwar auch dann, wenn neben der grundsätzlich und tatsächlich durchaus vorherrschenden Bekenntnisschule in dem einzelnen Rechtsgebiet unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen auch andere Schulformen ausnahmsweise zugelassen sind und vorkommen[300]). Die Gebiete der christlichen Simultanschule[301]) gehen bei der Gliederung der Volksschulen — wiederum entweder ausnahmslos oder doch als Regel — aus von dem Bestehen von Schulorganismen, die grundsätzlich für die Angehörigen der beiden großen christlichen Kirchen bestimmt sind; ob es auch Gebiete gibt, in denen die Form der allgemeinen, für Angehörige aller Bekenntnisse bestimmten Simultanschule als Regelform besteht, ist streitig[302]). Schließlich bestehen Rechtsgebiete, in denen rechtlich Bekenntnisschulen und Simultanschulen derart nebeneinander zulässig sind und bestehen, daß grundsätzlich beide Schulformen gleichberechtigt sind[303]). Für die öffentlichen mittl-

a) Braunschweig (streitig). Ges. vom 5. April 1913, nach der RV. Wegen vom 18. März 1922/20. Oktober 1922, 19. September 1925 und 1927.
d) Mecklenburg-Schwerin (streitig).
g) Mecklenburg-Strelitz (streitig). Schulordnungen von 1912, 1915, Ges. vom 29. Januar 1919.
h) Lippe (streitig). Gesetz vom 11. März 1914.

300) Wie in Preußen und Bayern, vgl. Anm. 299.

301) Hierher gehören
a) Preußen mit dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau (dazu Firnhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule, Wiesbaden 1883. Die nassauischen Katholiken und die Simultanschule, Düsseldorf 1927) und der Stadtgemeinden Frankfurt a. M. und Hanau (vgl. Preuß. Denkschrift II 4, Aktenstücke S. 129 f.).
b) Sachsen (streitig). Vgl. Bdgen vom 11./12., 27. Dezember 1918 (durch die Ges. vom 26. April 1873 abgeändert wurde), ferner Ges. vom 22. Juli 1911. Grundsätzlich Simultanschulen, daneben einige Bekenntnisschulen.
c) Baden seit 1876. Vgl. jetzt Schulges. vom 7. Juli 1910. Ausnahmlos Simultanschulen.
e) Hessen. Vgl. Volksschulges. vom 16. Juni 1874 (15. Oktober 1921). Grundsätzlich und überwiegend Simultanschulen, daneben ausnahmsweise Bekenntnisschulen.
f) Thüringen (streitig). Vgl. Ges. vom 17. Februar 1922 das an Stelle verschiedener Gesetze der früheren thüring. Einzelstaaten trat. Simultanschulen; bestehende Bekenntnisschulen bleiben bestehen, neue unzulässig.
g) Anhalt (streitig). Ges. vom 22. April 1850. Klare Sonderbestimmungen fehlen; tatsächliche Behandlung der Schulen als Simultanschulen.
k) Hamburg (streitig). Ges. vom 11. November 1870.
h) Bremen (streitig). Desgl.
i) Lübeck (streitig). Ges. vom 20. Oktober 1885. Desgl.
l) Schaumburg-Lippe (streitig). Ges. vom 4. März 1875.

302) Hierher kann man Sachsen, Thüringen, gegebenenfalls auch die Hansestädte rechnen.

303) Hierher gehört Preußen mit dem Gebiet der ehem. Provinz Posen. Hier gilt noch (vgl. BUG. § 70) das Recht des ARM. II 12, das nach herrschender, m. E. zutreffender Auslegung rechtlich Simultan- und Konfessionsschulen zur Wahl stellt.

---

F Bd. Frankfurt a/M. [illegible]

F Preußische Simultanschule oder Bekenntnisschule auf dem Lande? Urteil v. 1922.

F Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig 1928, Bd. 119, S. 213 ff.

F Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig 1928, Bd. 119, S. 213 ff.

F Urteil des Reichsgerichts vom 31. März 1928 in Sachen [illegible] gegen [illegible] wegen Feststellung der Rechtsverbindlichkeit eines Vertrages

leren und höheren Schulen ist ein organisatorisches Prinzip meist nicht gesetzlich ausgesprochen und auch verwaltungsmäßig in der Regel nicht derart grundsätzlich und allgemeingültig festgelegt wie für die Volksschulen; es finden sich in den einzelnen deutschen Ländern die erwähnten Schulformen meist nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich gleichgestellt nebeneinander[304]).

Ungelöst war bei Schaffung der RV. nicht nur die Aufgabe grundsätzlich einheitlicher Beantwortung der eingangs gestellten Frage: das Grundproblem selbst gehörte zu den schulpolitischen Fragen, in denen sich die entgegengesetzten Auffassungen unvermittelt gegenüberstanden. Auf der einen Seite die Forderung organisatorischer Trennung der Schulen aller Grade, vor allem aber der Volksschulen, nach dem Bekenntnis, der Bekenntnisschulgedanke, regelmäßig vertreten von den Religionsgesellschaften, besonders folgerichtig von der katholischen Kirche und den positiv-kirchlichen Kreisen, beruhend auf der Idee religiöser Erziehung und der alten Tendenz bekenntnismäßiger Absonderung, aber auch, besonders neuerdings, mit getragen von der Betonung der erzieherischen Aufgabe der Schule, die gemeinsame Gesinnung voraussetze; auf der anderen Seite der Simultanschulgedanke, die grundsätzliche Forderung der Zusammenfassung der Kinder in Schulen ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis, der Aufklärungszeit entstammend und um die Wende des 18. Jahrhunderts vielfach als selbstverständlich geltend, später aufgegriffen und umgeformt von der Einheitsschulbewegung[305]) zu einem ihrer Postulate auf pädagogischer, volkserzieherischer und nationaler Grundlage. Zu der bunten Verschiedenartigkeit der Rechtslage trat also die lebhafte Beanstandung aller bestehenden Rechtssysteme: in den Simultanschulgebieten bestand, im einzelnen in verschiedenem Umfange, eine Gegenströmung, die mindestens Zulassung von Bekenntnisschulen forderte — in den Gebieten der Bekenntnisschule drängte Liberalismus und Einheitsschulbewegung auf Einführung der für alle verbindlichen Simultanschule.

Dieser Lage — die hier nur eben in den Grundzügen skizziert werden kann — sah man sich in Weimar gegenüber, als der Verfassungsausschuß an die Aufstellung von Grundsätzen für das Schulwesen ging.

### 2. Der Verlauf der Weimarer Beratungen.

Über die Frage der bekenntnismäßigen oder weltanschaulichen Gliederung der Volksschule enthielt der Reg.Entw. weder eine positive noch eine negative Be-

[304]) Für die preußischen öffentlichen höheren Schulen vgl. Gneist, Die konfessionelle Schule, Berlin 1869; Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen, Historisch-statistische Darstellung, Bd. 2 S. 19 ff., Bd. 3 S. 18 f., Bd. 4 S. 40 f.; Friede, in Staats- und Selbstverwaltung, Jahrg. 6 S. 70 ff.; Landé, in MonSchr. f. höh. Schulen 1929 Heft 2 u. 3.

[305]) Vgl. oben S. 73.

stimmung; auch mittelbar war aus seinen wenigen Sätzen für diese Frage nichts zu entnehmen. Die Frage Simultan- oder Bekenntnisschule sollte reichsverfassungsrechtlich nicht geregelt, d. h. zunächst dem Landesrecht überlassen werden[306]).

Dieser Standpunkt beherrscht zunächst auch die erste Lesung im VerfA. Die verschiedenen Entwürfe eines Katalogs der Grundrechte und Anträge dazu erwähnen die Frage nicht[307]). Erst der Antrag Dr. Seyfert[308]) greift die Frage auf, indem er von einer „für alle Klassen und Bekenntnisse gemeinsamen Grundschule (der allgemeinen Volksschule)" spricht. In der Debatte wird indes die Frage Simultan-Konfessionsschule nur wenig berührt[309]). Bei der Abstimmung[310]) werden in dem Antrag Dr. Seyfert die Worte „Klassen und Bekenntnisse" gestrichen (Verf.A. S. 230), so daß nur von der „für alle gemeinsamen" Grundschule die Rede ist. Ob mit dieser Formulierung die Simultanschulfrage offen blieb oder die simultane Grundschule verfassungsmäßig festgelegt wurde, wurde zwischen erster und zweiter Lesung streitig. Weil in weiten Kreisen trotz Streichung der genannten Worte der erwähnte Satz als verfassungsmäßige Festlegung der Simultanschule verstanden wurde[311]), wurden nun in zweiter Lesung im VerfA. neue Anträge gestellt.

[306]) Vgl. oben Anm. 25.

[307]) Vgl. VerfA. S. 171 ff. — Auch der Satz des Naumannschen Entwurfs (Antrag Nr. 82, Art. 32 Abs. 6, VerfA. S. 172):

„Die öffentliche Einheitsschule wird erstrebt, ohne den Geist des Fortschritts zu lähmen" ~~zu~~ zu allgemein gehalten, als daß in ihm ein Versuch der Festlegung der Simultanschule gesehen werden könnte. — Selbst Abg. Gröber hebt (VerfA. S. 209) als Berichterstatter hervor, daß sich wegen der Verschiedenartigkeit der Landesgesetzgebung eine Bestimmung über die Konfessionsschulfrage in der RV. nicht treffen lasse, macht sich also die Beanstandung des Abg. Dr. Spahn in der ersten Lesung im Plenum (Sten.Ber. Bd. 326 S. 380 D.), daß die konfessionelle Volksschule in dem Entwurf nicht geregelt sei, nicht zu eigen.

[308]) Nr. 98 VerfA. S. 210, Art. 31 Ziff. 5 Satz 2.

[309]) Die Frage des Religionsunterrichts steht als Teilfrage aus dem Gesamtproblem Kirche/Schule in erster Lesung fast allein im Vordergrunde. Gegen Zulassung öffentlicher Konfessionsschulen ganz kurz Frau Abg. Pfülf (VerfA. S. 211: „Die öffentlichen Schulen sollen nicht Konfessionsschulen sein, sondern sollen organisch ausgestaltet sein. . ."); der Ausschaltung der Bekenntnisschule widersprechen die Abg. Rheinländer (VerfA. S. 214: „. . . Deshalb können wir auf den Antrag Dr. Seyfert insoweit unter keinen Umständen eingehen, als er Kinder aller Bekenntnisse in einer gemeinsamen Schule zusammenbringen möchte. . ."), D. Traub (S. 215 f.).

[310]) Von Bedeutung war ein Mißverständnis bei der Abstimmung: Die Vertreter des Zentrums befanden sich bei Zustimmung zu dem Antrag Seyfert auf Grund eines Zwischenrufs in dem Glauben, daß nur die Worte „und Bekenntnisse" gestrichen waren, nicht auch das Wort „Klassen" (vgl. Abg. Dr. Mausbach, VerfA. S. 524; Mausbach, Kulturfragen S. 86).

[311]) Der Antrag Gröber wird (VerfA. S. 524) von dem Abg. Dr. Mausbach ausdrücklich damit begründet, daß die Fassung erster Lesung in Zentrumskreisen so aufgefaßt worden sei, „als ob nun die Simultanschule doch für alle deutschen Bundesstaaten gesetzlich festgelegt werden solle". Abg. D. Mumm begründet (S. 529) seinen Antrag damit, er wolle „mit besonderem

Im Vordergrunde steht der Antrag Gröber[212]), in dem zum ersten Male der jetzt in Art. 146 Abs. 2 niedergelegte Gedanke des Bestimmungsrechts der Erziehungsberechtigten anklingt:

„... Die Volksschule ist nach dem Willen der Eltern und sonstiger Erziehungsberechtigten so einzurichten, daß die Kinder den Unterricht tunlichst von Lehrern ihres religiösen Bekenntnisses erhalten. Sind in einer Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten neben konfessionellen Schulen nichtkonfessionelle Schulen einzurichten, so ist der durch Abstimmung festzustellende Wille der Erziehungsberechtigten als Grundlage für die verhältnismäßige Verteilung der Schulen zu nehmen".

Also Bekenntnisschule als Regel, auf Antrag neben, nicht statt ihrer „nichtkonfessionelle" (Simultan-?) Schulen. Der Antrag wird abgelehnt[213]), nach eingehender Aussprache[214]). Einen Ausweg aus den nicht überbrückbaren Gegen-

---

Nachdruck feststellen, daß es nicht Absicht der neuen Verfassung ist, die Konfessionsschule zu beseitigen". Beides ist für die Auslegung des Art. 146 RV. wichtig (vgl. S. 109) — Wie selbstverständlich man von Anfang an damals auch im Zentrum annahm, daß die öffentliche Schule simultan sein werde, läßt das Drängen auf Zulassung privater Schulen und u. a. eine Äußerung des Abg. Dr. Kaas (VerfA. S. 194) erkennen, der die Forderung der Zulassung von Privatschulen mit Hinweis auf die Härte eines Zwanges in die „staatliche Simultanschule" begründet. Daß noch gegen Ende der zweiten Lesung im VerfA. gerade das Zentrum die in erster Lesung beschlossene, in zweiter Lesung beibehaltene Fassung im Sinne verfassungsmäßiger Festlegung der Simultanschule aufgefaßt hat, beweist auch eine gelegentliche Bemerkung des Abg. Dr. Hitze (VerfA. S. 535), der die Toleranzbestimmung des Art. 148 Abs. 2 mit dem Hinweis darauf begründet, „bei der simultanen Organisation der Schule" gehöre außerordentlich viel Takt dazu, daß der Lehrer nicht die religiösen Gefühle der Schüler verletze. Vgl. auch Mausbach, Kulturfragen S. 98.

[212]) VerfA. S. 524.

[213]) VerfA. S. 529.

[214]) VerfA. S. 524 ff. In der Aussprache stehen sich die Vertreter des Zentrums (Abg. Dr. Mausbach S. 524 f., Dr. Brauns S. 527, Rheinländer S. 527 f., Gröber S. 529) und der Deutschnationalen (Abg. Dr. v. Delbrück S. 526 f., 529) einerseits, Demokraten (Abgg. Weiß S. 526, Koch S. 528) und Sozialdemokraten (Abgg. Dr. Quarck S. 525 f., Dr. Cohn S. 529) gegenüber. Beide Teile tragen die bekannten Argumente für und gegen Bekenntnisschule und Simultanschule vor; jetzt streiten, anders als in erster Lesung, die Anhänger der Bekenntnisschule für Regelung in der RV. selbst, die Gegner für Überlassung der Frage an die Landesgesetzgebung. Wesentlich sind noch die deutschnationalen Anträge: außer einem Antrag D. Mumm (VerfA. S. 529, Ablehnung: S. 530), die Grundschule als die für alle Volksschichten gemeinsame Schule zu bezeichnen, ein Eventualantrag v. Delbrück (VerfA. S. 526 f., 529), der zuerst Simultan- und Bekenntnisschule gleichstellt und zuerst den Begriff des geordneten Schulbetriebes bringt:

„Ob die Schulen für alle Bekenntnisse gemeinschaftlich oder nach Bekenntnissen geschieden eingerichtet werden sollen, ist nach Anhörung der Erziehungsberechtigten zu entscheiden, deren Wünsche berücksichtigt werden sollen, soweit sie mit den Interessen eines geordneten Schulbetriebs vereinbar sind."

Vgl. im übrigen den Bericht des Abg. Weiß, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1675 C ff.

sätzen bot schließlich der vom Abg. Koch[315]) begründete demokratische Vermittlungsantrag Weiß-Seyfert-Koch, als Abs. 2 anzufügen:

„Ob und wieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten vereinigt werden können, bestimmt die Landesgesetzgebung",

angenommen mit der Änderung, daß am Schlusse statt „Landesgesetzgebung" nur „Gesetzgebung" gesagt wird[316]).

Die entscheidende Wendung brachte das erste Weimarer Schulkompromiß[317]):

„Ob und wieweit die Schulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei (weltlich) sein sollen, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulbetriebe zu vereinigen ist. Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassendes Reichsgesetz. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften".

Also Simultan-, Bekenntnis- oder — neu — weltliche Schule, keine bevorzugt, je nach dem Willen der Eltern, Aufnahme des Gedankens des geordneten Schulbetriebes und, hier zuerst, Sperrung des Landesrechts bis zu einem Ausführungsgesetz. Diese Kompromißlösung, zustande gekommen[318]) durch Vereinbarung der Sozialdemokraten und des Zentrums, also ohne die Demokraten, steht im Mittelpunkt der Aussprache in zweiter Lesung im Plenum[319]). Die vereinbarte Fassung wird mit der einen Änderung angenommen[320]), daß statt „Schulen" gesagt wird „Volksschulen"[321]).

[315]) VerfA. S. 528.

[316]) Dazu Abg. Koch, VerfA. S. 529. — In dieser Fassung Art. 143 Abs. 2 (VerfU. S. 13).

[317]) Antrag Löbe-Gröber, Drucks. Nr. 566, Bd. 337 S. 335, Ziff. 1a.

[318]) Vgl. oben Anm. 65.

[319]) Aus der, bei aller Lebhaftigkeit, Auslegungsmaterial schon um deswillen nicht zu gewinnen ist, weil alle Äußerungen sich auf eine Formulierung beziehen, die im 2. Kompromiß einschneidend geändert wurde. Was in der schulpolitischen Auseinandersetzung oft übersehen wird.

[320]) Sten.Ber. Bd. 328 S. 1716A.

[321]) Ebd. S. 1715C, D. — Drei Änderungsanträge der Rechtsparteien werden abgelehnt:

a) ein Antrag Arnstadt u. Gen., Drucks. Nr. 413 Ziff. 10:
„Ob und inwieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses vereinigt werden können, ist nach den Anträgen der Erziehungsberechtigten zu entscheiden, sofern sie mit den Interessen eines geordneten Schulwesens vereinbar sind" (Sten.Ber. Bd. 328 S. 1715C.);

b) ein Antrag D. Mumm u. Gen. Nr. 579, das Wort „bekenntnisfrei" durch „bekenntnislos" zu ersetzen (Sten.Ber. Bd. 328 S. 1715D);

c) ein Antrag Dr. Düringer = D. Mumm = Dr. Kahl Nr. 580 (Bd. 337 S. 342), den Schlußsatz so zu fassen:
„Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den Vorschriften, die am 9. November 1918 bestanden" (Sten.Ber. Bd. 328 S. 1715D).

Die so in zweiter Lesung festgelegte Fassung wird umgestaltet in den Verhandlungen, die zwischen zweiter und dritter Lesung unter Hinzuziehung der Demokratischen Partei wieder aufgenommen werden, und die zu dem zweiten Weimarer Schulkompromiß[322]) führen, das als Art. 143 Abs. 2 wörtlich die jetzt geltende Fassung des Art. 146 Abs. 2 vorschlägt[323]).

Also jetzt, im Gegensatz zum ersten Kompromiß, Voranstellung und Bevorrechtung der Simultanschule und Anträge der Erziehungsberechtigten nur noch für die beiden anderen Schulformen, außerdem schärfere Betonung des geordneten Schulbetriebes. Die Aussprache über die neue Fassung im Plenum in dritter Lesung unterscheidet sich von der zweiten Lesung durch die erheblich geringeren

[322]) Antrag Löbe-Gröber-Schiffer, Drucks. Nr. 724 (Bd. 338 S. 500) Ziff. 1.

[323]) Wichtig für die Interpretation dieser Fassung ist die Erklärung des USt.S. Schulz vom 31. Juli 1919 (Sten. Ber. Bd. 329 S. 2161 f.), deren Zustandekommen und Bedeutung oben S. 47 f. erörtert ist:

„. . . Dadurch wird die „für alle". . ., also auch für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule als die Regel aufgestellt. In dieser Auslegung sind sich die drei antragstellenden Parteien und die Regierung einig.

Der nunmehr neu beantragte Abs. 2 verschafft demgegenüber den abweichenden Schulformen ihr verfassungsmäßiges Recht, und zwar dergestalt, daß sie als Grundschule im Sinne des Abs. 1 zu gelten haben. Als solche Schulformen werden angesehen die Volksschulen bestimmter religiöser Bekenntnisse, also die katholischen, evangelischen, jüdischen, freireligiösen und sonstigen Bekenntnisse, ferner aber auch die rein weltlichen Schulen, die bekenntnisfreien Schulen, in denen Religionsunterricht überhaupt nicht erteilt wird.

Diese Schulen sollen innerhalb der Gemeinden errichtet werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind erstens ein ordnungsgemäßer Antrag einer ausreichenden Zahl von Erziehungsberechtigten der Gemeinde, zweitens die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs, wozu auch die Forderungen des ersten Absatzes von Art. 143 zu rechnen sind. Damit soll also vor allen Dingen erreicht werden, daß der Weg zur sozialen Einheitsschule durch Schaffung geeigneter Übergänge und Brücken von den Volksschulen zu den mittleren und höheren Schulen nicht verschränkt wird, daß ferner das öffentliche Schulwesen nicht durch hemmungslose Errichtung nichtleistungsfähiger Schulen beeinträchtigt wird, und daß eine Gliederung des Schulwesens nach der Verschiedenheit der Begabung nicht unmöglich gemacht wird. Sind die gekennzeichneten Voraussetzungen erfüllt, so muß dem Antrage stattgegeben werden, wobei der Wille der Erziehungsberechtigten möglichst zu berücksichtigen ist.

Wer als Erziehungsberechtigter anzusehen ist, wie viele von ihnen innerhalb der Gemeinden je nach deren Einwohnerzahl und anderen in Betracht kommenden Verhältnissen zur Stellung des Antrages notwendig sind, wie viele Schulen einzurichten sind und in welcher organisatorischen Form, damit dem Willen der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit entsprochen wird, ohne daß dadurch die Voraussetzungen gefährdet werden, das soll die Landesgesetzgebung regeln. Aber nicht lediglich nach eigenem Ermessen, sondern nach den Grundsätzen, die dafür ein Reichsgesetz aufzustellen hat. . ."

Für die Auslegung der Bestimmung sind weiter wichtig die Äußerungen des Abg. Schiffer Bd. 329 S. 2163 D. f.

Widerstände gegen die neue Kompromißlösung, der jetzt außer der Reichsregierung[324]) und den drei Kompromißparteien[325]) auch die Deutschnationalen[326]) zustimmen[327]). Die beantragte Fassung wird, ohne daß Abänderungsanträge gestellt werden, angenommen[328]).

### 3. Die Kompromißlösung der Reichsverfassung.

Die so entstandene Bestimmung bringt, wie ohne weiteres ersichtlich, keine Lösung des Problems. Weder formal: Die Verschiedenheit der Rechtsgebiete innerhalb des Reichs wird zwar durch einige Grundsätze überbrückt, die aber eine einheitliche Wirkung nicht haben, weil die Lösung der Entscheidung jeder Gemeinde überlassen wird. Noch inhaltlich: Keine der Schulformen wird reichsrechtlich als die einzig zulässige Schulform erklärt. In beiden Beziehungen tritt an die Stelle einer Lösung ein Kompromiß.

a) Die RV. entscheidet nicht selbst in dem alten Streit zwischen Simultanschule und Konfessionsschule. Sie überläßt die Entscheidung, mit gewissen Vorbehalten und in gewissen Grenzen, den Erziehungsberechtigten. Dieser Ausweg ist nicht so neu, wie oft angenommen wird, man fand ihn, in engen Grenzen, vor z. B. im preußischen Volksschulrecht[329]). Wenn die Erziehungsberechtigten eine öffentliche Volksschule ihrer Richtung beantragen, muß sie, unter bestimmten Voraussetzungen, auf öffentliche Kosten, als öffentliche Schule, von der öffentlichen Körperschaft, die Träger der Volksschullast ist, eingerichtet und unterhalten werden. Ein öffentliches Gestaltungsrecht der Erziehungsberechtigten also, eine Befugnis zu gestaltender Mitwirkung an dem Schulaufbau innerhalb der einzelnen Gemeinde. Ein Recht der Erziehungsberechtigten, das sich der Rechtsform nach unterscheidet von dem Elternrecht des Art. 120 RV.[330]). Dort ein individuelles Freiheitsrecht im ursprünglichen Grundrechtssinne, Eingriffe des Staates in die Sphäre von Individuum und Familie abwehrend, hier die Verleihung eines positiven, dem Wahlrecht ähnlichen Rechts auf eine Willenskundgebung innerhalb der gegebenenfalls dadurch zu beeinflussenden staatlichen Schulorganisation. So sehr auch beide Vorschriften schulpolitisch dem gleichen Ge-

[324]) USt.S. Schulz, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2169.

[325]) Abgg. Schiffer S. 2163Df., Gröber S. 2171f., Katzenstein S. 2172f., Dr. Luppe S. 2173f.

[326]) Abg. D. Mumm S. 2165A, B, 2166D.

[327]) Dagegen nur noch Abgg. Dr. Runkel S. 2168f. und Kunert S. 2170f.

[328]) A. a. O. S. 2174f.

[329]) Vgl. WUG. vom 28. Juli 1906 § 36 Abs. 9, 10, § 39.

[330]) Vgl. oben S. 51.

dankenkreis entstammen, ist doch hier ein Freiheitsrecht zu einem Gestaltungsrecht umgeformt[331]).

b) Die RV. nimmt als Gebietseinheit für die Regelung der Frage nicht das Reich, nicht das Land, auch nicht eines der bisherigen Rechtsgebiete, sondern die Gemeinde[332]). Während die Grundsätze für den Schulaufbau im übrigen (Art. 146 Abs. 1) für das Reich einheitlich gelten, soll über die Gliederung der öffentlichen Volksschulen nach Bekenntnis und Weltanschauung „innerhalb der Gemeinden" jeweils verschieden bestimmt werden dürfen.

c) Die RV. schiebt schließlich (Art. 146 Abs. 2 Satz 3) die Geltung ihrer eigenen Lösung ausdrücklich auf bis zu gesetzlicher[333]) Regelung der Einzelheiten (des „Näheren")[334]). Die unmittelbare Rechtsgeltung der Verfassungs-

[331]) Aus dieser Auffassung können sich Folgerungen ergeben für die Ausgestaltung des Antragsrechts in einem künftigen Reichsvolksschulgesetz. Sieht man, wie es gemeinhin geschieht, in Art. 146 Abs. 2 nur den Ausdruck eines Freiheitsrechts, so wird man folgerichtig den Anspruch des Erziehungsberechtigten in dem Recht auf eine Schule nur für seine Kinder, Mündel usw. sich erschöpfen lassen. Konstruiert man dagegen die Antragsbefugnis als positive Gestaltungsbefugnis, so ist damit die Bildung von Elterngruppen vereinbar, der gegebenenfalls, wie anderen soziologischen Gruppen, der einzelne sich einordnen muß. Insoweit kann ich, in der Begründung, der Auffassung von Poetzsch, RV. S. 467 (unten) nicht folgen. Vgl. auch Holstein, Arch. öff. Recht N. F. Bd. 12 S. 217 ff.; Arndt, RV. S. 372; Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 188. A. M. Westhoff, Hanns 1932, 223 f.

[332]) Das ist auch hier, wie in Art. 143 Abs. 1 Satz 2 und in Art. 144 Satz 1 (vgl. S. 66, 70), nicht notwendig die politische Gemeinde, sondern gegebenenfalls auch eine andere, der Errichtung oder Unterhaltung öffentlicher Schulen dienende, besondere öffentliche Körperschaft. So auch Entw. 1921 § 5, Entw. 1925 § 3, Entw. 1927 § 6, Preuß. Denkschr. C 1 (Aktenstücke S. 14, 28, 46, 62, 73, 90, 144).

[333]) Dabei ist gewiß, daß die Grundsätze nur durch formelles Reichsgesetz festgelegt werden können, weil es Verwaltungsanordnungen des Reichs auf dem Schulgebiet grundsätzlich nicht gibt und die Befugnis der Reichsregierung (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 RV.) zum Erlaß allgemeiner Ausführungsanweisungen hier durch die besondere Anordnung reichsgesetzlicher Regelung zunächst ausgeschaltet ist. Zweifelhaft dagegen kann sein, ob Art. 146 auch die Länder nötigt, das künftige Reichsvolksschulgesetz durch formales Landesgesetz statt gegebenenfalls durch Verordnung auszuführen, oder ob „Landesgesetzgebung" hier, wie vielfach sonst in der RV. nur heißen soll „Landesrecht". Immerhin dürfte, wenn das RSchGes. sich wirklich auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränkt und dem Landesrecht einigen Spielraum läßt, diese Frage ohne praktische Bedeutung sein.

[334]) Mit welcher Vollständigkeit und Ausführlichkeit das Reichsgesetz „das Nähere" regeln muß, ist nicht bestimmt. Die gelegentlich vertretene Meinung, ein Reichsgesetz, das nicht alle Seiten von Art. 146 Abs. 2 selbst regele, sei nicht das dort vorgesehene Reichsgesetz, könne also nicht genügen, um die Sperrvorschrift des Art. 174 Satz 1 aufzuheben, ist nicht haltbar: jedes Reichsgesetz, das, wie auch immer im einzelnen, im Rahmen der Verfassungsregelung sich als Ausführungsgesetz gibt, genügt formal den Erfordernissen der Art. 146 Abs. 2 und 174 Satz 1. Formal wäre es danach z. B. auch zulässig, die Bestimmung des geordneten Schulbetriebes dem Landesrecht zu überlassen (vgl. Preuß. Denkschr. A III, Aktenstücke S. 132 f.). A. M. Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 191.

bestimmungen ist also hier, noch stärker als in Art. 143 Abs. 2, von der RV. selbst klar verneint, und zwar aufschiebend befristet[335])[336]).

Leitender Grundgedanke dieser Kompromißlösung ist, so sehr sie alle Merkmale des in einer Verlegenheit gefundenen Ausweges an sich trägt, die Idee der Toleranz des Staates gegenüber den verschiedenen Schulidealen, und zwar staatlicher Toleranz bei Festhalten an dem Gedanken der Staatsschule. Man hat auf der einen Seite darauf verzichtet, alle Kinder unter allen Umständen in die eine, für alle Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsame Schule zu zwingen, man ist aber auch nicht so weit gegangen, die Schule den in gemeinsamer schulpolitischer Richtung zusammengeschlossenen gesellschaftlichen Gruppen in der Form öffentlicher oder privater Schulen der einzelnen Richtungen einfach zu überlassen. Der Mittelweg, der beschritten worden ist, ist der der staatlichen Simultanschule, neben[337]) der im Volksschulwesen öffentliche und private Schulen besonderer Richtungen gewährleistet bzw. zugelassen sind.

### 4. Regelschule und Antragschulen.

Hatte die RV. einmal darauf verzichtet, reichsrechtlich eine der Schulformen als die geltende zu bestimmen, sollten aber doch, entgegen dem Verzicht der Entwürfe und des VerfA., in der RV. selbst Grundsätze über Simultan- und Konfessionsschule niedergelegt werden, so ergab sich zwangsläufig das — in dieser Form neue — gesetzgeberische Problem, wie Art und Maß der Geltung der einzelnen Schulformen bestimmt werden sollte — der Schulformen, von denen (darin bestand das Kompromiß) keine ausschließlich da sein, keine ausgeschlossen sein, sondern alle die beiden überlieferten Schulformen (jetzt noch vermehrt um eine dritte Form, die der weltlichen Schule) mögliche Formen der öffentlichen Volksschule sein sollten. Die Zulassung aller Schulformen lag bereits in dem Verzicht auf eine eigene allgemeingültige Lösung und war im Prinzip mit Vorlegung des ersten Schulkompromisses nicht mehr streitig; der ganze Schulkampf in Weimar — und jetzt der Auslegungsstreit — bewegt sich nur noch um die eine Frage: Vorherrschaft der einen dieser Schulformen oder nicht.

Wie diese Frage in Weimar schließlich beantwortet werden sollte, ist — im Prinzip, nicht in allen Einzelheiten — aus der oben[338]) dargestellten Entstehungs-

[335]) Über die Sperrung landesrechtlicher Änderungen für den gleichen Zeitraum vgl. unten S. 124.

[336]) Das ausführende Reichsgesetz, das Art. 146 Abs. 2 Satz 3 vorschreibt, ist bis jetzt nicht ergangen. Drei amtliche Versuche, unternommen in den Jahren 1921, 1925 und 1927, sind gescheitert. Einen Überblick über die Geschichte der Entwürfe gibt Landé, Aktenstücke S. 1ff.; dort sind (S. 11ff.) die Entwürfe nebst Begründung usw. abgedruckt.

[337]) Vgl. S. 114.

[338]) S. 99ff.

geschichte des Art. 146 Abs. 2 vollkommen eindeutig abzulesen. Der im VerfA. in zweiter Lesung einsetzende Kampf um die Frage zeitigte zunächst zwei Formulierungen, den Antrag Gröber[339]), der die Konfessionsschule als Regel aufstellt und daneben, nur auf Antrag „nichtkonfessionelle" Schulen zulassen will, außerdem den Antrag v. Delbrück[340]), der Simultanschule und Konfessionsschule grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander nennt. Das erste Schulkompromiß[341]) entschied sich unzweideutig für Gleichstellung der — hier zuerst in der Dreizahl erscheinenden — Schulformen. Und der hauptsächlichste Gegenstand des Ringens, das unter Zuziehung der Demokraten um die Umformung dieses ersten Schulkompromisses geführt wurde, die einzige wesentliche Änderung, die das zweite Kompromiß gegenüber dem ersten brachte, war nach der Absicht der verhandelnden Parteien ohne jeden Zweifel gerade das Aufgeben der Gleichstellung, die Sicherung einer Vorzugsstellung für die Simultanschule, die Unterscheidung der Simultanschule als der Regelschule von den beiden anderen Schulformen, die nur ausnahmsweise, auf Antrag zugelassen werden sollten. So unzulänglich auch der Ausdruck dieser Absichten sein mag, so unklar und verschieden auch die damaligen Vorstellungen über Art und Maß der Vorzugsstellung, die die Simultanschule haben sollte: an der übereinstimmenden Absicht der Urheber des zweiten Schulkompromisses (und damit der heutigen Fassung des Art. 146 Abs. 2), die Simultanschule aus den Schulformen herauszuheben, ihr eine Sonderstellung zu geben, sie als die Regelform der öffentlichen Volksschule hinzustellen, die ohne Antragsverfahren da ist, die anderen Schulformen aber als Sonderformen, deren Entstehung eines Antrages bedarf — an dieser Absicht ist ein Zweifel nicht möglich. Die im Auftrage der Regierung und der drei Kompromißparteien abgegebene Erklärung des USt. Schulz[342]), die Bestätigung durch den Abg. Gröber[343]), die Äußerungen sogar der Opposition[344]), die späteren Zeugnisse der Verhandlungsführer aller Richtungen[345]) sichern die Feststellung, daß dieses die Absicht der Schöpfer des

[339]) Oben S. 101. — [340]) Oben Anm. 314. — [341]) Oben S. 102. — [342]) Oben Anm. 323.

[343]) Oben S. 48 Anm. 90. Wobei von Bedeutung ist, daß Abg. Gröber zu seiner Erklärung überhaupt nur veranlaßt worden war durch die voraufgegangene scharfe Erklärung des Abg. Hofmann für die Konfessionsschule (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2163 B) und mit seinen Worten gerade unter Zurückweisung dieser Erklärung sich namens der Zentrumspartei zu dem Kompromiß bekannte.

[344]) Vgl. Abg. D. Mumm, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2167 A („. . . daß die Verfassung mehr oder weniger die Simultanschule zur Regel macht. . ."), Abg. Dr. Runkel a. a. O. S. 2168 D („. . . Die Simultanschule ist hier als Reichsnormschule festgelegt. . .")

[345]) Vgl. Schulz, Leidensweg S. 56 f.; Mausbach, Kulturfragen S. 93 (das zweite Schulkompromiß bedeutet „in Sachen der Volksschule eine gewisse Verschlechterung des ersten"), 104 („. . . Gegen diese Gleichstellung der Simultanschule einerseits mit der Bekenntnisschule, anderseits mit weltlicher, sozialistischer Schule richtete sich der Widerstand der demokratischen und liberalen; nachdem auf Grund desselben eine gewisse Vorzugsstellung der Simultanschule in Abs. 1

Art. 146 Abs. 2 gewesen ist. Eine Meinungsverschiedenheit kann nur darüber bestehen, ob diese Absicht im Text der RV. zureichenden Ausdruck gefunden hat. Über diese Frage ist eine Kontroverse[346]) entstanden, die zur Grund- und Vorfrage des schulpolitischen Kampfes um das Reichsvolksschulgesetz geworden ist. Aus dem geltenden Text der RV. lesen die einen eine Vorzugsstellung der Simultanschule (Regelschultheorie), die anderen ihre grundsätzliche Gleichstellung mit den anderen Schulformen (Gleichstellungstheorie) heraus[347]).

Der Gleichstellungstheorie ist zuzugeben, daß eine Vorzugsstellung der Simultanschule aus den einzelnen Worten, Satzteilen und Sätzen des ersten Absatzes

---

durchgesetzt ist, traten nun die beiden anderen Schularten allein auf und machen ihr Recht geltend . . .“), 205 („. . . Damit ergibt sich, daß der von der Verfassung Abs. 1 aufgestellte Typ der Simultanschule nicht der einzige ist, sondern in einem Wettbewerb steht einerseits mit der religiösen Bekenntnisschule, anderseits mit der bekenntnislosen Weltanschauungsschule. . .“), 106 („. . . Formell verschieden ist in den beiden Vereinbarungen, was die Kundgebung des Willens angeht, daß nach der ersten die Anhänger der Simultanschule ihren Willen ebenso äußern müssen wie die der konfessionellen und weltlichen Schule, während nach der zweiten die letzteren allein den Antrag zu stellen und ihren Willen geltend zu machen haben. Das mag an sich eine Benachteiligung sein . . .“), 108 („. . . Die Simultanschule erscheint freilich bevorzugt. Wie sie innerlich eine Mischung und Vermittlungsform ist, so steht sie auch rechtlich als Durchschnittstyp im Vordergrunde; die anderen, konkreten Schularten müssen sich durchsetzen oder behaupten. Jene hat eine allgemeine, vom Reich ausgehende Anerkennung gefunden [entsprechend der parlamentarischen Lage] . . .“); Beyerle im Deutschen Volksblatt Nr. 196 vom 27. August 1921 („. . . Es ist nicht möglich gewesen, in Weimar die Simultanschule als Normaltyp des Verfassungsrechts zu verhindern. . .“); Luppe in Frankfurter Zeitung Nr. 574 vom 6. August 1919 („. . . Zwar wurde die Einheitsschule nicht erreicht . . ., dafür aber die Anerkennung der Simultanschule in ihrem bisherigen Bestand und als Normalschule. . . Für die Volksschulen . . . gilt als Norm, daß sie nicht nach Bekenntnissen getrennt sind. . .“).

[346]) Diese Kontroverse bestand nicht in den Jahren 1919/20. Eine Vorzugsstellung der Simultanschule war damals unbestritten, sie wurde erst Mitte 1921, gelegentlich der Beratung des Entw. 1921, streitig. Kennzeichnend dafür außer den oben Anm. 345 wiedergegebenen Ausführungen von Mausbach aus 1920 und Beyerle aus 1921 z. B. Eismann, Staat und Kirche (Heft 3 der Sammlung „Zentrumspolitik in Preußen“, August 1919) S. 11 (der von dem „großen Opfer“ spricht, das das zweite Kompromiß vom Zentrum verlangt habe); Kley, Zentrum und Schule (Heft 4 a. a. O., Mai 1920) S. 11 f.: „. . . Art. 146 sieht also in seinem ersten Absatze die Simultanschule als die Regel an und will nur dann die Bekenntnis- (konfessionelle) Schule, wenn Erziehungsberechtigte sie verlangen. Wo aber Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Errichtung einer konfessionellen Schule nicht stellen, wird es nur Simultanschulen geben. . .“.

[347]) Eine dritte Theorie — daß die Verfassung die Simultanschule als Schulform gar nicht kenne und regele, daß also ein verfassungsmäßiger Zwang, sie überhaupt vorzusehen, gar nicht bestehe — ist, nachdem sie der Gleichstellungstheorie vielfach unausgesprochen zugrunde gelegen hatte, kürzlich wirklich vertreten worden (vgl. Möller, Dt. Jur.-Ztg. 1928 S. 635 ff., 872 f.). Also über 100 Jahre Kampf zwischen Bekenntnisschule und Simultanschule, eine ganze Zahl gesetzgeberischer Anläufe in Preußen, eine ganze Literatur über die Frage, monatelanges Ringen in Weimar um das Verhältnis der beiden Schulformen, zwei schwer umkämpfte Kompromisse und schließlich — fehlt die Simultanschule, weil sie mit „rechtswissenschaftlichen“ Methoden nicht aufzufinden ist! Vgl. auch unten Anm. 361 ff.

F, besonders eingehend Meckbach, Ztschrfpol. 1930, 208 f.



des Art. 146, jeder dieser Ausdrücke für sich betrachtet, sich nicht zwingend ergibt[348]). Die Forderung organischer Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens (Satz 1), in der Nat.Vers. vereinzelt als Ablehnung auch der bekenntnismäßigen Absonderung verstanden[349]), bedingt nicht notwendig die Einführung der Simultanschule, zumal diese nicht durchweg Bestandteil des Einheitsschulgedankens war[350]), dem Satz 1 Ausdruck gibt. Aber auch die Bezeichnung der Grundschule als „für alle gemeinsam" (Satz 2) ist nicht ohne weiteres als Feststellung der für alle Bekenntnisse gemeinsamen öffentlichen Volksschule zu verstehen, obwohl man diese Worte in Weimar nach anfänglichem Schwanken[351]) und darauf folgender Ablehnung[352]) schließlich[353]) in diesem Sinne verstanden wissen wollte und auch jetzt meist aus diesen Worten die Simultanschule als Regelschule entnimmt[354]). Denn diese Worte, die an sich mehrdeutig sind[355]), können ausgelegt werden nur unter Berücksichtigung des Zusammenhanges. Der Grundschulgedanke aber, der doch in erster Linie durch die Worte „für alle gemeinsam" erläutert (und ergänzt[356]) wird, lehnt mit Statuierung dieser Gemeinsamkeit an sich nur private Sonderveranstaltungen ab und besagt von sich aus nichts über die Frage der Gliederung der Schulen nach Bekenntnis und Weltanschauung; wie auch der ihm übergeordnete Einheitsschulgedanke in diesem Punkte Varianten aufweist[357]). Es kommt hinzu, daß simultaner Charakter dann nur für die Grund-

[348]) Vgl. Preuß. Denkschr. A II 1 Abs. 2 (Aktenstücke S. 117 f.), Mausbach, Kulturfragen S. 102 ff.; Landé, Grundschule S. 21 ff., 40 ff.; Landé, Pr. Verw.Bl. 1927 S. 463 ff.

[349]) Vgl. Abg. Frau Pfülf, VerfA. S. 211. — Vgl. Danziger Verfassung Art. 104 I 1: „Das öffentliche Schulwesen ist auf simultaner Grundlage organisch auszugestalten."

[350]) Vgl. oben S. 73.

[351]) Vgl. die oben S. 100 dargestellten Vorgänge bei Streichung der Worte „Klassen und Bekenntnisse" aus dem Antrag Seyfert im VerfA. in erster Lesung und die Ablehnung des Antrags D. Mumm in zweiter Lesung (oben Anm. 314).

[352]) In der Formulierung des ersten Kompromisses nämlich kann — das wird oft übersehen — in den Worten die Festlegung der Simultanschule unmöglich gefunden werden, da Abs. 2 seinerseits erst die Wahl stellt, „ob und inwieweit" die Schulen simultan oder anders organisiert sein sollen. Vgl. auch Abg. Schiffer, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2164 B. — Für diese Formulierung jedenfalls wäre der Einwand von Poetzsch (= Heffter) S. 466 (Anm. 2 Abs. 2) gegen meine Auffassung nicht durchschlagend.

[353]) In der Erklärung des UStS. Schulz vom 31. Juli 1919 (vgl. Anm. 323), Sten.Ber. Bd. 329 S. 2161 D). Vgl. allerdings auch Anm. 359.

[354]) Vgl. Anschütz, RV. S. 386 f. Poetzsch (Heffter) S. 466, Hoffmann, Schule und Lehrer S. 54 F. Auch Reichsg. in den drei Beschlüssen vom 4. November 1920 (Archiv f. öff. R. 40 S. 98 ff.) — Dagegen Landé, Grundschule S. 21 ff.; Werthoff, Genius 1932, 461.

[355]) Will man das Wort „alle" nämlich eindeutig nehmen, so müßte damit auch die für Knaben und Mädchen gemeinsame Schule festgelegt sein. Vgl. Mausbach, Kulturfragen S. 102; Moeller, Dt. Jur.-Ztg. 1928 S. 706. Ds auch Meckbach, Ztschrfpol. 1930, 209.

[356]) Vgl. oben S. 81 f.

[357]) Vgl. oben S. 73.

schule angeordnet wäre, nicht auch für die oberen Jahrgänge der Volksschule[358]). Auch die Ablehnung des Religionsbekenntnisses der Eltern schließlich als Kriterium für die Aufnahme in eine bestimmte Schule (Satz 3 a. E.) kann nicht zugunsten der simultanen Volksschule ausgelegt werden[359]), da der ganze dritte Satz sich nur auf die mittleren und höheren Schulen beziehen kann[360]).

Will man sich mit dieser Auslegung einzelner Worte und Wendungen des Art. 146 Abs. 1 begnügen, dann kann man aber nicht zur Gleichstellungstheorie, sondern muß folgerichtig zu dem Schluß kommen, daß die Simultanschule in Abs. 1 des Art. 146 gar nicht genannt sei, daß sie also, da sie, entgegen der Formulierung des ersten Kompromisses, auch im zweiten Absatz des Art. 146 nicht erwähnt wird, als Schulform der öffentlichen Volksschule von der RV. überhaupt nicht normiert und — höchstens — von ihr nicht geradezu ausgeschlossen werde[361]). Dies Ergebnis ist nicht nur mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Art. 146 absurd, auch aus Wortlaut und Zusammenhang des Art. 146 in sich (und der Schulartikel im ganzen) ist mit hinreichender Deutlichkeit und Bestimmtheit das Gegenteil zu folgern. Denn es ist nicht nur zulässig, sondern mit Rücksicht auf die Verbindung durch das Wort „indes" in Abs. 2 geradezu notwendig, die beiden ersten Absätze des Art. 146 im Zusammenhange zu lesen und auszulegen. Dann aber ergibt sich mit Notwendigkeit, daß in Art. 146 Abs. 1 eine simultan organisierte Volksschule wenn nicht angeordnet, so doch jedenfalls vorausgesetzt wird. Denn das Wort „indes" zu Beginn des Abs. 2 kann nur den Sinn eines Gegensatzes zu Abs. 1 haben und nur besagen, daß im Abs. 1 eine nicht nach Bekenntnis oder Weltanschauung gegliederte öffentliche Volksschule als bestehend vorausgesetzt wird; andernfalls fehlte eine Regelung da, wo die in Abs. 2 normierten Voraussetzungen für Einrichtung von Sonderschulen nicht gegeben sind, besonders überall, wo Anträge nicht gestellt werden. Wenn sich diese Auslegung des Ge-

[358]) Daß über das Verhältnis Grundschule: Volksschule im Laufe der Entstehung der Schulartikel nicht immer Klarheit bestand (vgl. oben Anm. 198), ist kein genügender Anlaß, das Wort „Grundschule" in Art. 146 Abs. 1 Satz 2 einmal so, sonst anders zu interpretieren. Vgl. hierzu auch Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 185 f.; ~~1930 I 209~~.

[359]) Obwohl in der Erklärung des USt.S. Schulz vom 31. Juli 1919 (oben Anm. 323) a. a. O. S. 2161 B auch (vgl. Anm. 353) diese Worte im Sinne der simultanen Volksschule herangezogen werden. So auch von Giese, RV. S. 243 (Anm. 2 zu Art. 146), Moeller, Dt. Jur.-Ztg. 1928 S. 706; Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 186.

[360]) Denn die nach dem 3. Satz maßgeblichen und nicht maßgeblichen Momente kommen sinngemäß nur bei weiterführenden Schulen, nicht bei der Volksschule in Betracht. So richtig Moeller Dt. Jur.-Ztg. 1928 S. 873. Ebenso Poetzsch RV. S. 470 (der freilich auch die oberen Jahrgänge der Volksschule unter Satz 3 fallen lassen will).

[361]) Zu diesem Ergebnis kommt jetzt wirklich Moeller, Dt. Jur.-Ztg. 1928 S. 635 ff., 872 f. (vgl. oben Anm. 347). Dabei ist übrigens noch durchaus zweifelhaft, ob, wenn die Simultanschule in Art. 146 nicht normiert ist, sie überhaupt zugelassen werden darf!

T. A. M. Meckbach, Zeitschr. f. Pol. 1930, 209 f.

361a) – m. M. meine –

Vgl. Finkenrath, Diese Mitgliedschaft bei Nichtzahlung die Aufhebung des Art. 146 Abs. 1 die Grundsatzgesetze sind die drei Elemente Aufbau des Art. 146 Abs. 1, principiell Verschiedenheit der beiden aufgezogen (Arndt, Klassiker 1929, 99) ist nicht selbstverständlich. Das Gesetz könnte das Art. 146 Abs. 1 aufs, es läge ein Verfassungsbruch, der Gesetzgeber nicht. Aber auch wenn es etwas beanstandet würde, Art. 146 Abs. 1 ganz und unbedingt aufzuheben, es könnte immerhin in ihr abändern: wenn Art. 146 Abs. 1 die Simultanschule vorschreibt, kann ein verfassungsänderndes Gesetz diese nicht ändern.

dankenganges des Art. 146 nicht schon aus Wortlaut und Zusammenhang ergeben sollte[362]), so jedenfalls bei Heranziehung der Entstehungsgeschichte[363]), die beweist, daß das Wort „indes" im zweiten Schulkompromiß eigens zu diesem Zwecke, in gewolltem Gegensatz zu dem ersten Kompromiß, eingefügt worden ist[364]).

Danach ist festzustellen, daß die Simultanschule nach der RV. eine Vorzugsstellung vor den anderen, in Art. 146 Abs. 2 genannten Schulformen genießt. Sie ist in Art. 146 Abs. 1, der den Gesamtaufbau des öffentlichen Schulwesens normiert, vorausgesetzt als die regelmäßig bestehende Form der öffentlichen Volksschule — regelmäßig, d. h. ohne weiteres, ohne erst von Erziehungsberechtigten beantragt werden zu müssen, und jedenfalls dann und insoweit bestehend, als nicht Sonderschulen gemäß Abs. 2 einzurichten sind. Die Simultanschule ist die Regelform[365]) der öffentlichen Volksschule, die Antragschulen des Abs. 2 sind Ausnahme-, Sonderformen[366]).

---

[362]) In der Tat sind einige Versuche gemacht worden, das Wort „indes" anders zu erklären. Vgl. Begründung zum Entw. 1925 (Aktenstücke S. 58):

„. . . womit zum Ausdruck kommt, daß unabhängig von einer sonstigen Regelung dem Wunsche von Erziehungsberechtigten auf Bekenntnis- usw. Schulen in weitem Umfange (möglichst) entsprochen werden soll."

Ferner Katholische Schulorganisation, Der Kampf um das Reichsschulgesetz S. 13 f.; Moeller, Dt. Jur.-Ztg. 1928 S. 639, der in dem Wort „indes" die Gegenüberstellung der Volksschulen (Abs. 2) zu den mittleren und höheren Schulen (Abs. 1 Satz 3) sieht. — Wie hier die herrschende Meinung. Vgl. Poetzsch, RV. S. 466; Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 186.

[363]) Wenn Moeller a. a. O. die Entstehungsgeschichte hier ausschalten will, setzt er sich in Gegensatz zu den von ihm selbst eingangs festgestellten Auslegungsgrundsätzen, wonach sie dann heranzuziehen sei, wenn der Wortlaut allein Anlaß zu Zweifeln — und diese Zweifel über die Bedeutung des „indes" betont Moeller ja selbst — gebe.

[364]) Vgl. Abg. Schiffer, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2164B; Schulz, Leidensweg, S. 57 oben; Mausbach, Kulturfragen S. 103 ff.

[365]) Mit dem Ausdruck „Regelschule" im Sinne der obigen Darstellungen ist im schulpolitischen Kampf vielfach ein Spiel getrieben worden, das mich immer an das bekannte demagogische Doppelspiel mit dem Wort „Materialismus" erinnert. „Regelschule" heißt in diesem Zusammenhange natürlich nicht, daß die Simultanschule de facto, im Ergebnis die am häufigsten vorkommende Schulform sein müsse, sondern nur soviel, daß sie de iure die regelmäßig, grundsätzlich vorgeschriebene Form der öffentlichen Volksschule ist, die auch dann „Regelform" bleibt, wenn die Antragschulen zahlenmäßig überwiegen sollten.

[366]) Zu diesem Ergebnis kommt denn auch die juristische Betrachtung des Problems fast einhellig. Vgl. Anschütz, RV. S. 585; Giese, RV. S. 586; Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht S. 511; Bredt, Geist der Dt. RV. S. 312; Hubrich, Demokr. Verfassungsrecht S. 245; Poetzsch, RV. S. 467; Lassar, Arch. f. öff. R. Bd. 40 S. 98 ff.; Moeller, DJZ. 1928 S. 704 ff.; Block, Allg. Dt. Lehr.-Ztg. 1927 S. 1049 ff.; Friebe in Staats- u. Selbstv. S. 370; Troitzsch, Pr. Verw.Bl. Bd. 42 S. 470; Meckbach in den Aktenstücke S. 171 genannten Artikeln, ferner Ztschr. f. gemeindl. Schulv. 1927 S. 341 ff. und Ztschr. f. Pol. 1928 S. 184 ff.; Scheer S. 694; Meißner, Das neue Reichsrecht, Berlin 1921 S. 276; Jaenecke S. 19 ff.; Landé, Pr. Verw.Bl. 1927 S. 463 ff. Abweichend, soweit ich sehe, nur Moeller, DJZ. 1928 S. 635 ff., 872 f. — Wie hier die drei Beschlüsse des Reichsgerichts vom 4. November 1920 Arch. öff. R.

Schwieriger ist es, Art und Maß dieser Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule nach der RV. genau zu bestimmen. Die Regelschultheorie vertritt insoweit keine einheitliche Auffassung, sondern spaltet sich in zwei Richtungen, eine bedingte (formelle) und eine strengere (inhaltliche) Auffassung[367]).

Nach der ersteren Spielart der Regelschultheorie beschränkt sich die Bevorrechtung der Simultanschule darauf, daß es zu ihrer Entstehung eines Antrages nicht bedarf. Die Auffassung knüpft also an an das zweite Schulkompromiß, dessen entscheidende Neuerung dem ersten Kompromiß gegenüber darin bestand, daß die Simultanschule, die vorher unter den auf Antrag entstehenden Schulformen mit genannt war, nunmehr aus dieser Aufzählung der Antragschulen in Art. 146 Abs. 2 herausgenommen und als die Regelform den nur auf Antrag entstehenden Sonderformen gegenübergestellt wurde. Die bedingte Regelschultheorie folgert hieraus als einzigen Unterschied der Stellung der Simultanschule gegenüber den anderen Schulformen das Fehlen des Erfordernisses, ja der Möglichkeit eines Antrags zu ihrer Entstehung. Diese Auffassung kann praktisch werden in drei Fällen. Einmal bei der ersten Überleitung der verschiedenen bestehenden Schulsysteme in das Regelschulsystem der RV. Diese Überleitung bietet keine Schwierigkeiten überall da, wo simultane öffentliche Volksschulen bereits bestehen[368]); hier wird die Vorzugsstellung der Simultanschule dadurch nicht berührt, daß nunmehr Anträge zugunsten der Sonderschulen gestellt werden. Wo dagegen bisher Bekenntnisschulen bestehen, ist es, soll der Grundsatz der antraglosen Simultanschule wirklich durchgeführt werden, notwendig, bei erstmaliger Durchführung des Verfassungssystems zunächst alle bestehenden öffentlichen Volksschulen de jure zu simultanen zu erklären, dann ein Antragsverfahren zugunsten der Sonderschulen zu eröffnen, um nach dessen Ergebnissen entsprechend viele Schulen

Bd. 40 S. 98 ff., Beschluß des Reichsgerichts vom 11. Juni 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 3 f.) und Beschluß des Staatsgerichtshofs vom 16. Oktober 1926 (RGZ. Bd. 114 Anh. S. 7 ff.). — Auch in der schulpolitischen Bewegung ist die Regelschultheorie vorherrschend; vgl. das bei Landé, Aktenstücke S. 167 ff. angegebene Schrifttum. — Von den Entwürfen eines Reichsvolksschulgesetzes geht von der Regelschultheorie aus Entw. 1921 § 1 (Aktenstücke S. 11, 20 ff.), Entw. 1925 läßt die Simultanschule ungeregelt (verneint also mittelbar die Regelschultheorie), Entw. 1927 läßt — in § 2 Abs. 2 (Aktenstücke S. 70, 81, 85) — die ganze Frage dahingestellt. Die Preuß. Denkschr. (A II 1, Aktenstücke S. 117 ff.) steht auf dem Boden der Regelschultheorie, die bei Beratung des Entw. 1927 im Reichsrat von der überwiegenden Mehrheit der anderen Länder gleichfalls akzeptiert wurde.

[367]) Zu dieser Frage allgemein Preuß. Denkschr. A II 1 Abs. 4 (Aktenstücke S. 119 f.); Mausbach, Kulturfragen S. 107 f.; Schulz, Leidensweg S. 57; Kathol. Schulorganisation, Der Kampf um das Reichsschulgesetz S. 87 f.; Mumm, Reichsschulgesetz S. 69; Rosin, Reichsschulgesetz S. 112 ff.; Hoffmann, Schule und Lehrer S. 56 ff.; Poetzsch, RV. S. 467; Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 190; Landé, Pr. Verw.Bl. 1927 S. 463 ff.; Wende, Gegenwartsproblem S. 425 f.

[368]) Also nicht nur in den eigentlichen Simultanschulgebieten, sondern auch da, wo in der einzelnen Gemeinde eines Bekenntnisschulgebietes ausnahmsweise eine Simultanschule besteht.

F, auch eine Andeutung bei Obg. 21.9.1926, 81,180 („Einführung des Prinzips der Simultanschule")

F bes.

F, 1930 r., Potsdam 1930 r., Halbfg. 1929 r.;

wiederum zu Bekenntnisschulen oder neu zu weltlichen Schulen zu erklären[369]). Überläßt man es bei dieser ersten Überleitung in Bekenntnisschulgemeinden den Anträgen der Erziehungsberechtigten, für Einrichtung von Simultanschulen zu wirken[370]), so macht man die Simultanschule für diesen Fall zur Antragschule, die sie doch nicht sein soll, und beraubt sie damit in einem praktisch entscheidenden Zeitpunkt der Vorzugsstellung, die ihr in der RVerf. zugedacht ist. Der zweite praktische Fall ist der der späteren Gründung einzelner neuer öffentlicher Volksschulen von Amts wegen; diese Schulen können nur als simultane gegründet werden, und es bleibt den Anträgen der Erziehungsberechtigten überlassen, die Abspaltung einer Sonderschule oder ihre Umformung zu einer solchen durchzusetzen[371]). Der dritte — und schwierigste — praktische Fall einer Nutzanwendung der bedingten Regelschultheorie entsteht bei jeder späteren Gelegenheit, die den Erziehungsberechtigten gegeben wird, Anträge auf Einrichtung von Schulen ihrer Richtung zu stellen. Hier ist es zwar stets möglich, Bekenntnis- und weltliche Schulen neu zu beantragen; soll aber daran festgehalten werden, daß die Sonderstellung der Simultanschule gerade darin, und nur darin besteht, daß es zu ihrer Entstehung eines Antrages nicht bedarf, ja daß ein solcher Antrag zugunsten einer Simultanschule nach Art. 146 Abs. 2 gar nicht möglich ist, dann wäre es in jeder Gemeinde, in der nach dem Ergebnis der ersten Überleitung in das neue System der RV. nur Bekenntnis- und weltliche Schulen eingerichtet werden, nicht denkbar, bei späterer Gelegenheit einem nunmehr vorhandenen Streben der Erziehungsberechtigten nach einer Simultanschule überhaupt Rechnung zu tragen. In diesem Falle also wird man, entgegen dem Ausgangspunkt, in der Tat Anträge zu-

[369]) Diese Folgerung aus der Regelschultheorie ist unter drei Gesichtspunkten angezweifelt worden:

a) Man hat behauptet, das sei nicht Absicht der Urheber des zweiten Schulkompromisses gewesen (so besonders Schulz, Leidensweg S. 57). Ich bezweifle demgegenüber, daß man in Weimar das schwierige Problem der ersten Überleitung (vgl. Preuß. Denkschr. A II 3, Aktenstücke S. 124ff., Landé, Pr. Verw.Bl. 1927 S. 465) wirklich erkannt und durchdacht hat.

b) Man hat auf das Wort „einzurichten" in Art. 146 Abs. 2 Satz 1 hingewiesen, aus dem folge, daß die RV. nur die künftig entstehenden Schulen treffe, nicht die schon bestehenden Bekenntnisschulen. Dabei wird die Tatsache übersehen, daß die RV. grundsätzlich und durchweg das Bestehende ignoriert und einen kommenden Aufbau hinstellt, dementsprechend auch die Formulierung wählt. Vgl. oben Anm. 179. Wie hier Mausbach, Kulturfragen S. 106 Anm. 2; Meckbach, Zschr. f. Pol. 1928 S. 187.

c) Man hat auf die praktischen Schwierigkeiten dieser allgemeinen Umformung zu Simultanschulen mit nachfolgender Rückumwandlung zu Bekenntnisschulen hingewiesen. Demgegenüber hat z. B. die Preuß. Denkschr. A II 3 (Aktenstücke S. 124ff.) einen Weg gewiesen, der der Vorzugsstellung der Simultanschule gerecht wird und doch Unzuträglichkeiten für das Zwischenstadium vollkommen ausschließt.

[370]) Wie das alle bisherigen Reichsvolksschulgesetz-Entwürfe getan haben (Aktenstücke S. 16, 42, 49, 64, 77, 100).

[371]) Zu diesem Problem vgl. Preuß. Denkschr. C 7 (Aktenstücke S. 147f.).

gunsten der Simultanschule zulassen müssen[372]), will man nicht folgerichtig dazu kommen, der ganzen Regelschultheorie eine andere, inhaltliche Ausprägung zu geben.

Das tut die strenge Spielart der Regelschultheorie, indem sie die Vorzugsstellung der Simultanschule nicht sowohl darin sieht, daß es zu ihrer Einrichtung eines Antrages nicht bedürfe — das ergibt sich vielmehr hier erst sekundär als Folge dieser Auffassung —, sondern darin, daß in jeder Gemeinde eine simultane öffentliche Volksschule vorhanden sein müsse und Antragschulen (bei Vorliegen der Voraussetzungen) nur neben ihr, niemals an ihrer Stelle zulässig seien. Diese Auffassung vermag ihre Berechtigung aus dem Wortlaut der beiden ersten Absätze des Art. 146 allein nicht genügend nachzuweisen: wenn Abs. 2 besagt, daß „innerhalb der Gemeinden ... indes auf Antrag" Bekenntnis- oder weltliche Schulen unter bestimmten Voraussetzungen einzurichten sind, so kann man diesen Wortlaut an sich ebensowohl dahin ergänzen, daß diese Schulen gegebenenfalls an Stelle, wie daß sie nur neben der Simultanschule einzurichten sind. Stellt man dagegen die Frage in den gesamten inneren und äußeren Zusammenhang der Sätze des Art. 146 und der Schulartikel im ganzen, so kann man sich, obwohl offenbar die Urheber des zweiten Kompromisses über diese Konsequenz ihres Systems sich nicht klar geworden sind[373]), und trotz gewisser praktischer und schulpolitischer Bedenken[374]) der inneren Logik der strengen Regelschultheorie, die allein die ungebrochene Durchführung der Grundgedanken der Kompromißlösung ermöglicht, nicht entziehen[375]). Nur dann nämlich, wenn man

[372]) Auch dies haben alle bisherigen Entwürfe in der Tat getan.

[373]) Vgl. Schulz, Leidensweg S. 56ff.; Mausbach, Kulturfragen S. 107, Luppe, Frankf. Ztg. Nr. 574 vom 6. August 1919 („. . . Konfessionelle oder bekenntnisfreie Schulen — neben oder, wenn sie die große Mehrheit sind, auch statt der Simultanschulen. . ."). Bemerkenswert besonders Brief des Abg. Dr. Mausbach vom 28. März 1922, abgedruckt in „Der Kampf um das Reichsschulgesetz" S. 87f.

[374]) Diese bestehen darin, daß bei Durchführung der strengen Regelschultheorie in allen Gemeinden, in denen zahlenmäßig nur eine (einklassige) öffentliche Volksschule möglich ist — und allein in Preußen sind von 33 405 öffentlichen Volksschulen 14 085 einklassig und haben von 24 925 Schulverbänden 22 169 nur eine öffentliche Volksschule (vgl. Die öff. Volksschulen in Preußen, her. v. Staatl. Auskunftsstelle für Schulwesen, Langensalza 1928) — dann nur eine Simultanschule bestehen kann, auch da, wo die Erziehungsberechtigten ganz oder fast geschlossen einem Bekenntnis angehören und eine Schule dieses Bekenntnisses wünschen. Das sieht also schulpolitisch wie eine Überspannung des Schutzes für eine (vorhandene oder mögliche) kleine Minderheit aus. Demgegenüber ist zu bedenken, was weiter oben im Text ausgeführt ist.

[375]) Gegen die strenge Regelschultheorie ausdrücklich Preuß. Denkschr. A II 1 Abs. 4 (Aktenstücke S. 119 f.); Mausbach, Kulturfragen S. 107 f.; Friebe, Staats- u. Selbstverw. 1924 S. 403, 494 f.; Foerster S. 5 ff.; für sie m. W. bisher nur Hoffmann, Schule und Lehrer S. 56 f.; Jaenecke S. 21; Poetzsch, JöR. S. 467 f. (der freilich die — mir nicht ganz klare — Einschränkung macht: „... oder doch wenigstens dem Staate [Lande] die Entschließung vor-

Bekenntnis- oder weltliche Schulen innerhalb der einzelnen Gemeinden nur neben der Simultanschule für zulässig hält, ist es möglich, den folgenden Momenten sinnentsprechend gerecht zu werden.

a) Nur so ist der — richtige — Grundgedanke der bedingten Regelschultheorie wirklich durchführbar, daß ein Antrag zugunsten der Simultanschule nach der RV. nicht nötig und nicht zulässig sein soll. Dieser Gedanke versagt, wie oben[376]) gezeigt, für die spätere Zeit da, wo zunächst nur Bekenntnis- und weltliche Schulen bestehen. Auch die bedingte Regelschultheorie ist gezwungen, für diese Fälle der Simultanschule später ein Antragsverfahren zu eröffnen. Dieser Widerspruch löst sich ohne weiteres, wenn in jeder Gemeinde unbedingt eine simultane öffentliche Volksschule bestehen muß. Ein Antragsverfahren zugunsten der Simultanschule ist in diesem Falle gar nicht erst denkbar und praktisch unnötig.

b) Nur so löst sich auch zwanglos die Frage der ersten Überleitung der bestehenden Systeme in das System der RV., bei der sonst Grundsatz der Vorzugstellung und Antragslosigkeit der Gemeinschaftsschule und praktische Bedürfnisse leicht in Widerspruch kommen[377]).

c) Nur so ist der Begriff des geordneten Schulbetriebes in Abs. 2 des Art. 146 wirklich erklärbar. Wenn nach dieser Vorschrift die Einrichtung von Sonderschulen außer von dem Antrag der Erziehungsberechtigten davon abhängig gemacht wird, daß „hierdurch ein geordneter Schulbetrieb .. nicht beeinträchtigt wird", so hat dieses Erfordernis, so wenig klare Auskunft auch die Entstehungsgeschichte über diesen — im Schulrecht neuen — Begriff gibt[378]), und

---

behalten bleiben muß, in welchen Bezirken ausnahmsweise von der Bildung von Gemeinschaftsschulen abgesehen werden kann") ~~und Medrach, Zschr. f. Pol. 1928 S. 190 (wenn auch zweifelnd)~~, während die übrigen Anhänger der Regelschultheorie (oben Anm. 366) die beiden Spielarten der Theorie nicht besonders erörtern. Keiner der bisherigen Reichsvolksschulgesetz-Entwürfe geht von der strengen Regelschultheorie aus; in den Reichstagsverhandlungen ist sie 1921/23 nur in Anträgen (Nr. 46 und 47) der Sozialdemokraten und Demokraten vertreten worden. — Ich habe selbst, wenn auch damals schon unter Erwähnung der Bedenken, früher (Pr. Verw.Bl. 1927 S. 465) die strenge Regelschultheorie abgelehnt, habe mich aber, wesentlich auf Grund der erneuten Durcharbeitung des ganzen Problems, die die Beratungen des Entwurfs 1927 inzwischen gebracht haben, den durchschlagenden Argumenten, die sich logisch aus der Struktur der Schulartikel ergeben, schließlich nicht entziehen können.

[376]) S. 113.

[377]) Vgl. oben Anm. 369.

[378]) Der Begriff erscheint zuerst im VerfA. in 2. Lesung in dem Antrag v. Delbrück (oben Anm. 314), der Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten vorsah, „soweit sie mit den Interessen eines geordneten Schulbetriebs vereinbar sind". Es hieß dann im ersten Kompromiß (oben S. 102) „. . . entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulbetrieb zu vereinigen ist". Die geltende Fassung deckt sich mit dem zweiten Kompromiß. Die einzige Interpretation der mit dem Begriff verfolgten Absichten gibt die oben Anm. 323 wiedergegebene Erklärung des UStS. Schulz.

so weiten Spielraum er im einzelnen läßt[379]), zum Gegenstand jedenfalls den äußeren Aufbau der Schulen. Die Anträge der Eltern sollen nur berücksichtigt werden, sofern bestimmte — gesetzlich näher festzulegende — organisatorische Mindesterfordernisse erfüllt werden. Die Versuche[380]), den Begriff, in ganz äußerlicher Anlehnung an den Wortsinn, so zu deuten, als behalte die RV. damit nur ein ordentliches Funktionieren der Schule überhaupt vor, das gewährleistet sei auch durch Qualität des Lehrers, angemessene Ausstattung der Schule usw. —, übersehen den Zusammenhang, in den der Begriff in Art. 146 gestellt ist. Wenn Art. 146 Abs. 2 den Erziehungsberechtigten die Befugnis gibt, die Einrichtung bestimmter Schulen zu verlangen, und als — einzige! — Schranke dieser Befugnis die Nichtbeeinträchtigung eines geordneten Schulbetriebs vorsieht, so kann hierin schlechterdings nur eine Vorsorge gegen zu starke Herabminderung der organisatorischen Höhe der Schulen liegen. Die innere Leistung der Schule ist bei dieser ganzen Fragestellung vollkommen außer Spiel, sie kann und muß bei jeder der Schulformen gefordert werden. Das einzige, was bei Vermehrung der Zahl der öffentlichen Volksschulen in Verfolg der Elternanträge u. U. zu befürchten ist, ist geminderte Möglichkeit für eine gewisse Höhengliederung (Gliederung in aufsteigende Klassen) und Breitengliederung (Gliederung in besondere Klassen für Begabte, Hilfsschuleinrichtungen usw.) der öffentlichen Volksschulen. Dieser Minderung setzt die Einschaltung des Begriffes des geordneten Schulbetriebes eine — wenn auch nicht näher festgelegte — Grenze. Ist das richtig, so ergibt diese Einschränkung aber nur dann einen Sinn, wenn sie auf die Gründung neuer, weiterer Schulen angewandt wird. Wenn zur Erörterung steht, ob eine und dieselbe Schule Simultanschule oder Bekenntnisschule sein soll, kommt eine Untersuchung der Frage, ob dadurch der geordnete Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, nicht erst in Betracht: der geordnete Schulbetrieb in dem gekennzeichneten Sinne kann dadurch nicht beeinträchtigt werden. Nur eine Fragestellung nach der Zulässigkeit einer neuen Schule neben einer bereits bestehenden kann begrifflich auf die Wahrung geordneten Schulbetriebes verweisen. Die Anwendung dieses Begriffes verrät die stillschweigende Voraussetzung einer anderen

[379]) Vgl. die Bestimmungsversuche der bisherigen Reichsvolksschulgesetz-Entwürfe: Aktenstücke S. 15, 34ff., 60f., 74, 93. Die — möglichen und unternommenen — Versuche einer näheren Begrenzung dieses Begriffs gehen in allen denkbaren Abstufungen von der Forderung restloser Erhaltung der bisherigen Höhe der Organisation bis zu dem Ausspruch, daß auch die einklassige Volksschule genüge (so auch Art. 6 des bayr. Konkordats, oben Anm. 115; vgl. auch Anmerkung 416). Obwohl die RV. an sich jeden möglichen Ausgleich zwischen Schulbedürfnis und Elternwillen zuläßt und eine Rangordnung zwischen diesen beiden Interessen nicht aufstellt, muß doch gesagt werden, daß die beiden genannten Pole nicht mehr im Rahmen der RV. liegen, wenn eine dieser radikalen Lösungen gewollt wäre, die Einschaltung des Begriffs des geordneten Schulbetriebs sich erübrigt hätte. Vgl. auch Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 188 ff.

[380]) Vgl. Der Kampf um das Reichsschulgesetz S. 63 u. a.

in der Gemeinde schon bestehenden Schule, deren Ersatz durch die Antragschule gar nicht in Frage steht. Nur wenn der geordnete Schulbetrieb — sc. der bestehenden Simultanschule — nicht beeinträchtigt wird, darf die Antragschule neben ihr zugelassen werden[381])[382]).

d) Nur so ist die Tatsache hinreichend zu erklären, daß die RV. in Art. 147 Abs. 2 zwar private Bekenntnis- und weltliche Schulen zuläßt, nicht aber private Simultanschulen. Die erste Alternative des Art. 147 Abs. 2 steht zu Art. 146 Abs. 2 in einem aus dem Wortlaut der ersten Vorschrift ohne weiteres klaren inneren Zusammenhang. Art. 146 Abs. 2 gewährleistet unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Bekenntnis- und weltliche Volksschulen, Art. 147 Abs. 2 läßt für den Fall, daß solche öffentliche Schulen nicht bestehen, private Volksschulen dieser Art zu. Nicht aber private Simultanschulen[383]). Das ist schlechthin unverständlich, wenn nicht auch hier wieder stillschweigend das Vorhandensein einer öffentlichen Simultanschule in jeder Gemeinde vorausgesetzt würde[384]).

e) Nur so wird weiter eine Gewähr dafür geschaffen, daß die Regelschuleigenschaft der Simultanschule nicht zu einer bloßen Form, nicht vollkommen in-

[381]) In Widerspruch hierzu steht die übliche Ausdeutung und Anwendung des Begriffs des geordneten Schulbetriebs, die durchweg, bei aller Verschiedenheit der Anforderungen an den geordneten Schulbetrieb, eine gewisse Mindesthöhe der Organisation vorschreiben will, ohne von einer bestimmten, in der Gemeinde bestehenden Schulform auszugehen. Damit wird aber übersehen, daß dies nur zulässig wäre bei dem System des ersten Kompromisses, d. h. bei Gleichstellung der drei Schulformen, und daß der Begriff seine Bedeutung mit Umformung dieser Lösung zu dem System der Regelschule vollkommen geändert hat. Innerhalb dieses Systems kann bei Bestimmung dessen, ob der geordnete Schulbetrieb beeinträchtigt wird, schon logisch nur von der Simultanschule ausgegangen werden — ganz abgesehen von dem Ergebnis, daß sonst die Wahrung des geordneten Schulbetriebs u. U. gerade gegen die Simultanschule (für eine andere bestehende Schulform) wirken könnte.

[382]) Danach bedarf es, um die strenge Regelschultheorie als richtig zu erweisen, nicht der Bezugnahme auf die Worte „auch im Sinne des Abs. 1" im Art. 146 Abs. 2. Diese Worte, die erst im zweiten Kompromiß erscheinen, sollten nach der Absicht ihrer Urheber bedeuten, daß die in Abs. 1 niedergelegten Einheitsschulelemente durch Einrichtung von Antragschulen nicht zunichte gemacht werden (vgl. die Erklärung des UStS. Schulz, oben Anm. 323); also eine Schranke gegen den Zerfall der öffentlichen Volksschule in Schulen verschiedener Schulform. Ob man ihn darüber hinaus dahin auslegen darf, daß niemandem die Möglichkeit genommen werden dürfe, die in Abs. 1 geordnete Schule zu besuchen (so Poetzsch RV. S. 468), ist mir zweifelhaft. Vgl. auch Meckbach, Zeschr. f. Pol. 1928 S. 190.

[383]) Denn wenn diese auch nicht expressis verbis ausgeschlossen sind, so ergibt doch der Zusammenhang, daß für solche private Volksschulen zugelassen werden dürfen, die die fehlende öffentliche Bekenntnis- oder weltliche Schule ersetzen sollen. So auch Poetzsch RV. S. 473 (Anm. 5c zu Art. 147).

[384]) Vgl. Poetzsch RV. S. 468; jetzt auch Meckbach, Zeschr. f. Pol. 1928 S. 190. Es ist bezeichnend, daß Schulz (Steu.Ber. Bd. 328 S. 1681 C) die Zulassung privater Simultanschulen für notwendig erklärt, als das erste Kompromiß mit seiner Gleichstellung der drei Schulformen zur Erörterung stand; noch der veränderten Struktur des zweiten Kompromisses ist folgerichtig dieser Anregung keine Folge gegeben worden.

haltleer wird. Denn wenn auch mit der Erhebung der Simultanschule zur Regelschule an sich noch nichts über ihr tatsächlich häufigeres Vorkommen bestimmt ist[385]), so kann es doch nicht Sinn der ganzen Regelung sein, der Simultanschule zwar den Vorzug zuzuweisen, daß es zu ihrer Einrichtung des Antrages nicht bedarf, diesen Vorzug aber dann wieder dadurch zu beseitigen, daß beliebig, ohne jede Einschränkung, an ihre Stelle andere Schulformen treten dürfen.

f) Nur so kann die RV. dem Gedanken des Elternrechts auch insoweit gerecht werden, als die Minderheit der Erziehungsberechtigten einer Gemeinde in Frage steht, die sonst, wenn in einer Gemeinde nur Bekenntnis- oder weltliche Schulen beständen, ihre Kinder in die Schule eines fremden Bekenntnisses, einer fremden Weltanschauung zu schicken gezwungen wären. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß ein Individualrecht schließlich nicht dadurch hinfällig werde, daß aus äußeren praktischen Gründen eine kleine Minderheit unberücksichtigt bleibt[386]). Denn dabei wird übersehen, daß die Bekenntnisschule der RV. der Regelform der Simultanschule nur als Sonderform zur Seite gestellt wird, um einer Gruppe von Erziehungsberechtigten eine besondere Schule ihrer Richtung zu geben; diese Funktion der Bekenntnisschule, diese Begründung ihrer Existenz allein auf die Gemeinsamkeit der besonderen Überzeugungen einer Elterngruppe verträgt es, anders als etwa im bisherigen preußischen Recht, schlechterdings nicht, daß nun Eltern anderer Richtungen gegen ihren Willen an sie verwiesen werden[387]). Das wäre eine Verschiebung der Idee, der Art. 146 Abs. 2 sein Dasein verdankt.

g) Nur so wird es möglich, die Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen auch innerlich im Geiste der Richtung auszugestalten, die den beantragenden Eltern gemeinsam ist[388]). Wenn behauptet wird, die RV. sehe, über die nur formale Gleichheit des Bekenntnisses usw. hinaus, solche Sonderschulen auch innerlich dem Bekenntnis usw. entsprechend ausgestaltet vor, so kann Art. 146 Abs. 2 in diesem Sinne nur ausgelegt werden, wenn es sich hier wirklich um Sonderschulen nur für die Angehörigen dieser Richtung handelt; ist die Auslegung richtig, so bezeugt sie mittelbar wiederum die Grundauffassung der RV., daß diese Sonderschulen die Existenz einer Simultanschule in jeder Gemeinde und damit die Unmöglichkeit voraussetzen, daß andere Eltern auf die Sonderschulen verwiesen werden.

h) Nur so bleibt, wenigstens grundsätzlich, die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht möglich. Denn wenn in den Antragschulen alle Fächer, nicht nur der Religionsunterricht, im Geiste des Bekenntnisses oder der Weltanschauung

[385]) Vgl. oben Anm. 365.
[386]) Vgl. auch oben Anm. 331.
[387]) Vgl. Poetzsch, RV. S. 467 (unten).
[388]) Vgl. unten S. 120 f.

unterrichtet würden, werden damit alle Fächer „religiöse" Unterrichtsfächer im Sinne des Art. 149 Abs. 2, also nicht verbindlich[389]).

i) Nur so kann schließlich der allgemeine Toleranzgedanke zur Verwirklichung kommen, aus dem heraus allein die RV. und das Schulkompromiß verständlich sind[390]).

### 5. Simultanschule (Gemeinschaftsschule).

Die Schulform, die derart als Regelschule von der RV. vorgesehen ist, ist in ihr namentlich nicht bezeichnet und in ihren Begriffselementen nicht ausdrücklich festgelegt. Die Bestimmung dieser Elemente ergibt sich indes hinreichend deutlich aus dem Gegensatz zwischen den beiden Absätzen des Art. 146: den Volksschulen eines Bekenntnisses oder einer Weltanschauung, die auf Antrag unter gewissen Voraussetzungen „indes" einzurichten sind, kann nur eine für die Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsame Schule vorangestellt sein[391]).

Diese Schulform entspricht nicht der bis zur RV. allgemein bekannten Form der Simultanschule. Die Simultanschule ist in Deutschland entstanden als eine den beiden christlichen Kirchen gemeinsame Schule[392]); daneben bestanden auch Gemeinschaftsverhältnisse zwischen bestimmten anderen Bekenntnissen in Simultanschulform[393]), überall aber waren es bestimmte einzelne, nicht schlechthin alle Bekenntnisse, denen die Simultanschule diente, und es waren nur Bekenntnisse, nicht auch Weltanschauungen, die es als Rechtsbegriff bis zur RV. nicht gab. Obwohl nicht nachweisbar ist, daß man sich in Weimar dieser Umformung eines bekannten Begriffs zu einem erweiterten und damit auch inhaltlich veränderten Begriff klar bewußt war, muß doch die gelegentlich vertretene Auffassung[394]), als handle es sich in Art. 146 um die bis dahin bekannte Form der Simultanschule, von vornherein abgelehnt werden. Denn mit den Grundgedanken und inneren Zusammenhängen, aus denen heraus überhaupt erst die Anordnung simultaner Gestaltung des Schulwesens in Art. 146 Abs. 1 gefunden werden kann, ist eine Beschränkung der Gemeinsamkeit der Schule auf die christlichen Bekenntnisse nicht verträglich. Wenn Art. 146 Abs. 1 überhaupt die Simultanschule voraussetzt,

---

389) So zutreffend zuerst Poetzsch, RV. S. 478. — Vgl. unten S. 204.

390) Oben S. 110.

391) Das folgt übrigens auch aus Art. 174 Satz 2, der die Simultanschule definiert als die „nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule".

392) Vgl. v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz S. 79ff.

393) Z. B. christlich-jüdische, lutherisch-reformierte Simultanschule.

394) Auf dieser Auffassung beruhten die Anträge Nr. 56, 85, 90 im Bildungsausschuß des Reichstags 1921/23. Wie hier die herrschende Meinung,

dann jedenfalls ohne Begrenzung auf bestimmte Bekenntnisse oder Weltanschauungen[395])[396]).

### 6. Bekenntnisschule.

In dem bisherigen Rechtszustand gegenüber veränderter Form erscheint auch die Bekenntnisschule in der RV. Diese historisch älteste Schulform, als Kirchenschule selbstverständlich, nach Lösung von der Kirche meist beibehalten, war, wo sie bestand, regelmäßig die Schulform: die Gliederung des Schulwesens in einzelne Schulkörper geschah grundsätzlich nach dem Kriterium der Bekenntniszugehörigkeit, Schulen für verschiedene Bekenntnisse bestanden, wo überhaupt, dann nur ausnahmsweise daneben, die Bekenntnisschule mußte, als die Volksschule, in gewissem Umfange auch anderen Bekenntnissen dienen. In der RV. dagegen ist die Bekenntnisschule ihrer Machtstellung beraubt, gleichzeitig aber von allem Fremden entlastet, ihrem eigentlichen Wesen näher gebracht, indem sie allein als besondere Schulform für eine Gruppe von Erziehungsberechtigten des betreffenden Bekenntnisses bestimmt ist, als Sonderschule neben der allen Bekenntnissen und Weltanschauungen dienenden Simultanschule.

Man wird diesen grundsätzlichen Unterschied außer acht lassen dürfen, wenn man den Begriff der „Volksschule ihres Bekenntnisses" in Art. 146 Abs. 2 näher bestimmen will. Es ist gewiß richtig, daß man in den Verhandlungen der Nationalversammlung, wenn man von der Bekenntnisschule sprach, an die Schulform gedacht hat, die aus dem bisherigen Landesrecht als solche allgemein bekannt war[397]). Und es trifft zu, daß die Bekenntnisschule der verschiedenen Landesrechte bei gesetzlicher Formulierung des Begriffs regelmäßig nur nach formalen Kriterien bestimmt worden war, etwa nach der grundsätzlichen Übereinstimmung der Bekenntniszugehörigkeit der Lehrer mit der der Schüler, nicht nach der inneren Orientierung von Unterricht und Erziehung[398]). Wenn aber daraus vielfach gefolgert wird, die Bekenntnisschule der RV. erschöpfe ihre Eigenart nun demgemäß in derartigen formalen Momenten, und der Versuch, ihr eine in-

[395]) Damit ist eine Bezugnahme auf das Christentum als allgemeine Grundlage der inneren Schularbeit der Simultanschule dann durchaus zu vereinen, wenn — wie in § 3 Abs. 2 des Entw. 1927 geschehen — nicht die Bindung an bestimmte Bekenntnisinhalte gemeint ist, sondern an die kulturellen Werte des Christentums („die aus dem Christentum erwachsenen Werte der deutschen Volkskultur"). Vgl. Aktenstücke S. 71, 85, 133ff. A. M. Friebe, Staatsu. Selbstverw. 1924 S. 370.

[396]) Auf der hier vertretenen Auffassung beruhen auch die Entwürfe 1921 und 1927 (Entw. 1925 regelte die Simultanschule nicht); ebenso Preuß. Denkschr. B I. Vgl. Aktenstücke S. 12, 23, 71, 85, 133ff.

[397]) Man kann sogar darauf hinweisen, daß die erste Formulierung des Begriffs, die von dem Abg. Groeber stammte, nur besagte, die Volksschulen seien „so einzurichten, daß die Kinder den Unterricht tunlichst von Lehrern ihres religiösen Bekenntnisses erhalten" (oben S. 101).

[398]) Vgl. v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz S. 86, ~~des darauf hinweist, daß um Vermeidung dieser Folgerung willen der Ausdruck „Konfessionsschule" im BtG. vermieden worden sei.~~

haltliche Betonung zu geben, sei gegen die Absichten der RV., so bietet m. E. rechtlich die RV. für eine solche Einschränkung des Bekenntnisschul-Begriffs keinen Anhalt. Denn selbst wenn man davon absieht, daß ja auch die frühere landesrechtliche Bekenntnisschule ihr Wesen, auch rechtlich gesehen, nicht durchweg in der gesetzlichen Definition erschöpft, ist entscheidend, daß die Bekenntnisschule der RV. nicht die Schulform ist, sondern eine nur neben der Regelschulform zulässige Sonderschule für eine Gruppe von Erziehungsberechtigten. Wenn die RV. derart einer Elterngruppe „Volksschulen ihres Bekenntnisses" gewährleistet, so steht verfassungsrechtlich nichts im Wege, dieser Sonderschule, die der Simultanschule gerade als andersartig zur Seite gestellt wird, nun auch ein ihrer Bestimmung entsprechendes besonderes Gepräge zu geben[399]). Durch welche Mittel das geschieht, ist in der RV. nicht festgelegt. Der Anpassung an die besondere Zweckbestimmung steht also eine Schranke nur insoweit entgegen, als auch die Bekenntnisschule Staatsschule ist, Teil des öffentlichen Schulwesens, als Staatsaufsicht und -verwaltung, Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht usw. gewahrt werden müssen, als die Vorschriften des Art. 148 Abs. 1—3 auch für die Bekenntnisschule gelten, besonders auch Art. 148 Abs. 2[400]), der Rücksicht auf die Empfindungen Andersdenkender vorschreibt. Soweit sich hieraus nicht Grenzen ergeben, steht indes rechtlich nichts im Wege, die Bekenntnisschule „im Geiste des Bekenntnisses" auszugestalten[401]), und die Frage, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die Bestimmung der Bekenntnisschule in ihrem inneren und äußeren Leben zum Ausdruck kommen soll, ist insoweit eine Frage der Schulpolitik und des Bekenntnisinhalts.

### 7. Weltliche und Weltanschauungsschule.

Eine dritte besondere Schulform neben Simultan- und Konfessionsschule gab es bis zur RV. nicht, auch nicht als Gegenstand schulpolitischer Forderung. Die Bestrebungen, die sich unter der Bezeichnung „Weltlichkeit des Schulwesens" zusammenfassen lassen, bezweckten Ausschaltung jeden kirchlichen Einflusses aus der Staatsschule, Überlassung des Religionsunterrichts an die Religionsgesellschaften, simultane Schulorganisation usw.; alle diese Forderungen aber hatten zum Gegenstand das gesamte öffentliche Schulwesen, nicht die Schaffung einer besonderen „weltlichen" Schulform[402]). Dem entspricht es, daß im VerfA.

[399]) Ebenso Poetzsch, JöR. S. 471. A. M. Meckbach, Zschr. f. Pol. 1928 S. 187.

[400]) Vgl. unten S. 173.

[401]) So Entw. 1925 § 5 Abs. 2. Über die Formulierung des Begriffs der Bekenntnisschule vgl. Aktenstücke S. 13, 24ff., 47, 63, 71, 86ff., 104, 136ff.

[402]) Vgl. auch die sozialdemokratischen Parteiprogramme z. B. von Erfurt 1891 („Weltlichkeit der Schule"), Görlitz 1921 („Ausgestaltung der Schule zur weltlichen Einheitsschule"), Heidelberg 1925 („Die öffentl. Einrichtungen für Erziehung, Schulung, Bildung und Forschung sind weltlich").

in 1. Lesung zwar um die einzelnen Elemente der Weltlichkeit des Schulwesens gestritten wird[403]), von besonderen weltlichen Schulen aber noch keine Rede ist; selbst in den ersten Versuchen, im VerfA. in 2. Lesung, je nach den Anträgen der Eltern verschiedene Schulformen zuzulassen, wird stets nur Simultanschule und Konfessionsschule zur Wahl gestellt[404]). Erst als mit dem 1. Schulkompromiß der Verzicht auf eine Schulform der öffentlichen Volksschule festgelegt wird, erscheint zum ersten Male neben Simultan- und Konfessionsschule eine besondere „bekenntnisfreie (weltliche)" Schule, aus der im 2. Kompromiß „aus stilistischen Gründen"[405]) eine „Volksschule ihrer (der Erziehungsberechtigten) Weltanschauung" wurde.

Die Absichten, die in Weimar mit Zulassung dieser dritten Form der öffentlichen Volksschule verfolgt wurden, ergeben sich deutlich aus dem Werdegang der Schulartikel. In dem Augenblick, wo man auf die Einführung einer Schulform verzichtete und neben der Simultanschule die Konfessionsschule zuließ, wurden die Anhänger der Weltlichkeit des Schulwesens vor die Frage gestellt, ob die Simultanschule ihrem Schulideal entspricht; das wurde verneint, weil die Simultanschule mit Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach nicht als „weltlich" anerkannt wurde, wohl auch deshalb, weil, wenn einmal jede schulpolitische Richtung die ihr eigene Schulform erhalten sollte, es in der Struktur dieses Systems lag, die Vorteile der eigenen, in sich geschlossenen Schulform auch einer bekenntnisfreien Schule zukommen zu lassen[406]). Eine Sonderschule also für die Kreise war beabsichtigt, die die Bekenntnisschule ablehnen, denen indes die Simultanschule nicht „weltlich" genug ist, oder die auch ihrerseits die Einordnung in die allen gemeinsame Schule ablehnten. Ohne Zweifel hat man dabei in Weimar nur an eine einzige (dritte) Schulform gedacht, nicht an mehrere[407]).

[403]) Oben S. 35.

[404]) Anträge Gröber, in dem unter „nichtkonfessionellen Schulen" nur Simultanschulen verstanden werden, und v. Delbrück, oben S. 101 und Anm. 314.

[405]) Näheres bei Schulz, Leidensweg S. 59f.

[406]) In diesen beiden Ausgangspunkten sind zugleich die beiden, grundsätzlich verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten der weltlichen Schule ausgesprochen. Sie ist entweder die grundsätzlich für alle bestimmte Schule, darin also der Simultanschule gleich, von ihr sich nur durch grundsätzliche Ausscheidung alles Bekenntnismäßigen einschließlich des Religionsunterrichts unterscheidend; also nicht Gegenstück der Bekenntnisschule, wie es nach dem Aufbau des Art. 146 auf den ersten Blick scheinen könnte, sondern „Simultanschule ohne Religionsunterricht". Oder sie ist grundsätzlich für eine Sondergruppe von Erziehungsberechtigten bestimmt wie die Bekenntnisschule, deren Gegenstück, mit ihr zusammen der Simultanschule gegenübergestellt. In der seitherigen theoretischen Grundlegung der weltlichen Schule finden sich beide Elemente, das erstere mehr von schulpolitischer Seite betont, das zweite von pädagogischer Seite, die damit die erzieherischen Vorzüge der Bekenntnisschule, die Grundlage gemeinsamer Gesinnung, für eine sozialistische Gesinnungsschule in Anspruch nimmt und auszuwerten sucht.

[407]) Das ergeben die gesamten Verhandlungen der NatVers., das wird ferner überzeugend dargelegt bei Schulz, Leidensweg S. 59f., Hoffmann, Schule und Lehrer S. 56, Mausbach, Kulturfragen S. 105.

Es muß indes bezweifelt werden, ob diese Absicht in der RV. nach ihrem Wortlaut, aber auch nach Sinn und Zusammenhang zu genügendem Ausdruck gekommen ist. Die Zweifel knüpfen an eine äußere Unstimmigkeit an. Art. 146 Abs. 2 spricht von „Volksschulen ihrer Weltanschauung", die auf Antrag gegebenenfalls einzurichten sind, Art. 149 Abs. 1 von „bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen", in denen (allein) Religionsunterricht nicht ordentliches Lehrfach ist. Es ist nun freilich nicht etwa möglich, allein wegen dieser verschiedenartigen Bezeichnung anzunehmen, daß die „Weltanschauungsschule" des Art. 146 Abs. 2 und die „weltliche Schule" des Art. 149 Abs. 1 zwei vollkommen verschiedene, unverbunden neben einanderstehende Schulformen seien. Denn einmal ist zur Genüge bezeugt, daß die andere Bezeichnung in Art. 146 Abs. 2 bei den Verhandlungen, die dem zweiten Schulkompromiß vorangingen, im Gegensatz zu dem 1. Kompromiß (das wie in Art. 149 von „bekenntnisfreien [weltlichen]" Schulen sprach!) nur aus sprachlich-logischen Gründen gewählt wurde, um auch hier die sonst in der RV. übliche Zusammenstellung „Bekenntnis oder Weltanschauung" zu geben; man könnte also, wenn nur der Wortlaut in Frage stünde, ein Redaktionsversehen annehmen, das durch Auslegung zu korrigieren wäre. Ferner würde diese rein wörtliche Auslegung folgerichtig dazu führen, die weltliche Schule des Art. 149 als völlig außerhalb des Systems des Art. 146 stehend anzusehen, als eine vierte Schulform, die nicht des Antrages der Erziehungsberechtigten bedarf, die Nichtbeeinträchtigung des geordneten Schulbetriebes nicht voraussetzt usw.; ein absurdes Ergebnis, da Art. 146 Abs. 1, 2 ganz gewiß eine erschöpfende Aufzählung der reichsrechtlich zulässigen Schulformen geben wollen und ~~geben~~. Die verschiedene Bezeichnung in Art. 146 und Art. 149 würde also gerade im Gegenteil zu dem Schlusse führen, daß beide Bezeichnungen nur eine Schulform meinen. Dieser Schluß begegnet aber Bedenken, die sich aus dem Aufbau und dem Sinn der Verfassungsbestimmungen ergeben[408]). Einmal wird man die auch sonst von der RV. peinlich durchgeführte Gleichstellung der Weltanschauungen mit den Bekenntnissen, die in Art. 146 Abs. 7 RV. ihren programmatischen Ausdruck gefunden hat, in Art. 137 Abs. 2, zumal angesichts einer ausdrücklichen und gewollten Bezugnahme auf diese Gleichstellung, hier nicht einfach dadurch zunichte machen dürfen, daß man die Schule der Weltanschauung in die bekenntnisfreie Schule umdeutet und damit die Weltanschauungsgemeinschaften auf diesem Gebiete der Gleichberechtigung beraubt. Ferner kann man in Art. 149 Abs. 1 Satz 1 eine (im Wortlaut zu korrigierende) Bezugnahme auf Art. 146 Abs. 2 nicht einfach annehmen, ohne damit Art. 149, der von allen Schularten, nicht nur von Volksschulen handelt, insoweit einzuengen und die

[408]) Zum folgenden vgl. Landé, Pr. Verw.Bl. 1927 S. 466. A. M. Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 187 f.

Möglichkeit von (privaten) mittleren und höheren Schulen ohne Religionsunterricht voll abzuschneiden. Schließlich aber enthält nun einmal Art. 146 in Abs. 2 einen vollkommenen Parallelismus von Bekenntnis- und bekenntnisfreier Schule, beide werden, gleichberechtigt und unter gleichen Voraussetzungen, als Antragschulen der Regelschule gegenübergestellt; die dritte Schulform ist damit m. E. — entgegen der in Anm. 406 dargestellten ersten der beiden möglichen Auffassungen — als Sonderschule von der RV. konstruiert, und wenn das zutrifft, besteht m. E. keine innere Möglichkeit, den verschiedenen Bekenntnissen eine „bekenntnisfreie" Richtung gegenüberzustellen, es ist dann vielmehr nicht zu vermeiden, die verschiedenen Weltanschauungen hier ebenso zu behandeln, wie die verschiedenen Bekenntnisse und die Anhänger der „weltlichen Schule" im engeren Sinne als eine dieser Weltanschauungen zu betrachten. Man kommt so dazu, der Bekenntschule eine bekenntnisfreie Schulform gegenüberzustellen, die in Weltanschaungsschulen aller Art und eine Weltanschauungsschule besonderer Art, die weltliche Schule, zerfällt[408]).

## 8. Die Sperrvorschrift.

Die Sperrvorschrift des Art. 174 Satz 1[410]) ist offensichtlich veranlaßt durch die in der ersten Hälfte des Jahres 1919 in einzelnen Ländern deutlich werdenden

[408]) Diesen Weg gehen denn auch die bisherigen Reichsvolksschulgesetz-Entwürfe. Vgl. Aktenstücke S. 13, 27 ff., 48, 63 f., 72, 89 f. Vgl. auch Preuß. Denkschr. B III 1 (Aktenstücke S. 141 f.). Vgl.

[409]) Eine Sperrvorschrift dieser Art gab es weder im Reg.Entw., noch wurde sie im VerfA. beschlossen oder auch nur angeregt. Sie erscheint zuerst im ersten Weimarer Schulkompromiß als Art. 143 Abs. 2 Satz 2 (Antrag Löbe—Gröber, Drucks. Nr. 566 Ziff. 12):

„Bis zum Erlasse dieses Gesetzes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften".

Anlaß und Zweck der Vorschrift wird in der zweiten Lesung im Plenum nicht genannt, eine Begründung nicht gegeben, nur mehrfach — von USt.S. Schulz als Regierungsvertreter (Sten.Ber. Bd. 328 S. 1692 D) und als Abgeordnetem (eb. S. 1682 B), ferner von Abg. Gröber (eb. S. 1684 C) — klargestellt, daß es bei den bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Vorschriften verbleiben solle. Ein Antrag Dr. Düringer—D. Mumm—D. Kahl Nr. 580 (Bd. 337 S. 342), den Zeitpunkt des Beginns der Sperre vorzudatieren und den Satz so zu fassen:

„Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den Vorschriften, die am 9. November 1918 bestanden",

wird von Abg. D. Traub (Sten.Ber. Bd. 328 S. 1690 B) damit begründet, daß durch die Kompromißfassung geradezu eine Anregung für einzelne Länder gegeben werde, ihre schulrechtlichen Bestimmungen jetzt noch schnell vor Inkrafttreten der Verfassung zu ändern. Nachdem USt.S. Schulz (eb. S. 1782 B und 1692 D) dem Antrag entschieden widersprochen hatte, weil nicht jetzt rückwirkend die Verhältnisse vor der Staatsumwälzung wiederhergestellt werden könnten, wird der Antrag abgelehnt (eb. S. 1715 D).

Im zweiten Weimarer Schulkompromiß erscheint die Sperrvorschrift mit zwei Änderungen. Einmal ist sie aus Art. 143 Abs. 2 herausgenommen und einem neuen Art. 169b als erster Satz eingefügt; ferner ist sie anders gefaßt (Antrag Löbe—Gröber—Schiffer, Drucks. Nr. 724 Ziff. 4, Bd. 338 S. 501):

Vgl. auch Wolff, Hdb. 1932, 461.

408a) Vgl. Wolff, Hdb. 1932, 461 Anm. 5], der mit Recht widerspricht.

Bestrebungen[411]), noch eben vor Verabschiedung der RV. ihre schulrechtlichen Verhältnisse selbständig umzugestalten. Waren diese Bestrebungen auch insoweit von vornherein vergeblich, als positive Rechtssätze der RV., die unmittelbar geltendes Reichsrecht enthielten, die neu geschaffenen landesrechtlichen Bestimmungen ohne weiteres beseitigten, so bestand für diejenigen einzelnen Rechtsgebiete, für die die RV. nur allgemeine Grundsätze aufstellte, die Gefahr, daß bis zu späterem Erlaß eines sie ausführenden Reichsgesetzes jedes Land selbständig neue landesrechtliche Vorschriften aufstellt und so das Reichsgesetz unter Umständen einer völlig anderen, in sich uneinheitlichen Rechtslage gegenüberstand, als sie etwa bei Schaffung der RV. bestanden hatte. Während dieser Gefahr im übrigen — z. B. auf dem Gebiete der Lehrerbildung — nicht besonders begegnet wurde, hielt man es für notwendig, für das Kernstück der Schulkompromisse, in der Frage der bekenntnismäßigen und weltanschaulichen Gestaltung der öffentlichen Volksschule, eine Sicherung einzuschalten. Art. 146 Abs. 2 RV. stellt für diese Frage nur einige allgemeine Sätze auf und überläßt „das Nähere" der Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes. Die Länder sollten gehindert werden, bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes ihr Landesrecht auf diesem Gebiet zu ändern[412]). Während nach Art. 12 RV. die Länder — außer

„Bis zum Erlaß des in Art. 143 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage".

Die so gestaltete Vorschrift wird von USt.S. Schulz zu Beginn der 3. Lesung im Plenum (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2161 D) im Auftrage der Regierung und der Verfassungsparteien erläutert:

„... Bis zum Erlaß dieses Gesetzes soll die bestehende Rechtslage aufrechterhalten bleiben..., und zwar bezieht sich die darin vorgesehene Festhaltung der Rechtslage ganz selbstverständlich nur auf die Bestimmungen des Art. 143 Abs. 2".

Und weiter (eb. S. 2169 B):

„Art. 169 bezieht die gegenwärtige, also die am Tage des Inkrafttretens der Verfassung geltende Rechtslage vor..."

Dieser Auslegung schließt sich Abg. D. Mumm ausdrücklich an (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2166 B):

„... Nun ist es ja nach der unzweideutigen Erklärung, die wir von seiten des Herrn Unterstaatssekretärs im Namen der Antragsteller erhalten haben, und der wohl niemand im Hause widersprechen wird, kein Zweifel, daß diese Bestimmung, wonach es bei der bestehenden Rechtslage verbleibt, sich, wie es klar aus dem Zusammenhang hervorgeht, lediglich auf Art. 143, nicht aber auf den ganz anderen Art. 146 bezieht..."

Ein Antrag der Abg. Arnstadt und Gen. (Drucks. Nr. 736 Ziff. 2), die „am 1. Januar 1919" bestehende Rechtslage aufrechtzuerhalten, den Abg. D. Mumm (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2166 B) begründet und USt.S. Schulz bekämpft (eb. S. 2169 B), wird abgelehnt (eb. S. 2192 A), die Fassung des zweiten Kompromisses unverändert angenommen (eb. S. 2192 B).

[411]) Vgl. oben Anm. 48.

[412]) „Der Zweck der Vorschrift ist .. der gewesen, bis zum Erlaß des in Kürze erwarteten Reichsgesetzes hinsichtlich der darin zu regelnden Verhältnisse jede Änderung des beim Inkrafttreten der RV. bestehenden Rechtszustandes auszuschließen, um dadurch einen mehrfachen Wechsel der betreffenden Einrichtungen innerhalb kurzer Zeit zu verhindern". (RG. IV vom 4. November 1920, ZBlUV. 1921 S. 85).

auf dem Gebiete der ausschließlichen Reichsgesetzgebung — das Recht der Gesetzgebung behalten, „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht", schließt Art. 174 Satz 1 für diesen Zeitraum zwischen Inkrafttreten der RV. und Erlaß des Reichsgesetzes das Gesetzgebungsrecht der Länder auf dem durch Art. 146 Abs. 2 behandelten Gebiet ausdrücklich aus und hindert darüber hinaus die Länder für diesen Zeitraum an jeder Änderung der Rechtslage, auch soweit sie nicht im Wege der formellen Gesetzgebung geschieht. Ein Eingriff also, der um so bemerkenswerter ist, als er in der RV. einzig dasteht und auf einem Gebiet geschieht, auf dem das Reich als Gesetzgeber neu auftritt und die RV. selbst das Reich auf die bloße Grundsatzgesetzgebung beschränkt.

Art. 174 Satz 1 hat grundsätzlich eine doppelte Bedeutung, er enthält eine Suspensiv- und eine Sperrvorschrift. Er besagt einmal negativ, daß die Sätze des Art. 146 Abs. 2 über die bekenntnismäßige und weltanschauliche Gestaltung der öffentlichen Volksschulen bis zum Erlaß des Reichsgesetzes nicht Rechtsgeltung haben; wenn sich das auch schon an sich aus dem Inhalt von Art. 146 Abs. 2, insbesondere aus seinem Schlußsatz, ergeben würde[413]), so schaltet doch, soweit Art. 146 Abs. 2 in Frage steht, die ausdrückliche Bestimmung des Art. 174 Satz 1 jeden etwa noch möglichen Zweifel daran aus, daß die Sätze des Art. 146 Abs. 2 zunächst nur Grundsätze für eine künftige Reichsgesetzgebung darstellen und so lange ohne unmittelbar rechtsverbindliche Kraft sind. Art. 146 Abs. 2 ist so lange suspendiert. Außerdem bedeutet Art. 174 Satz 1 positiv ein verfassungsmäßiges Verbot an die Länder, ihr einschlägiges Landesrecht bis zum Erlaß des Reichsgesetzes zu ändern[414]).

Im einzelnen ergeben sich bei Untersuchung des rechtlichen Gehalts von Art. 174 Satz 1 eine Reihe von Fragen.

a) „Bestehende Rechtslage" ist der „Inbegriff der landesrechtlichen Normen über die Materie des Art. 146 Abs. 2, d. h. über die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Organisation der öffentlichen Volksschulen,

[413]) Vgl. oben S. 105. So auch Anschütz, RV. S. 429.

[414]) Mit dieser doppelten Bedeutung entspricht Art. 174 Satz 1 der ähnlichen Vorschrift des Art. 26 Satz 2 der alten Preuß. Verf.Urk. (in der Fassung des Ges. vom 10. Juli 1906 GS. S. 333). Wenn es nach dieser Vorschrift „bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung" „hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte" verbleiben sollte, so wurden auf diese Weise einmal die Art. 20—25 der alten Preuß. Verf.Urk. bis zum Erlaß der ihren Inhalt betreffenden Ausführungsgesetze suspendiert, anderseits eine Änderung des bestehenden preußischen Rechts bis zu dieser gesetzlichen Regelung verhindert (vgl. im einzelnen Anschütz, Preuß. Verf. S. 487 ff.). Nur mit dem Unterschied, daß Art. 26 a. a. O. nur das preußische Recht selbst betraf, Art. 174 Satz 1 RV. dagegen ein reichsrechtliches Änderungsverbot für das Landesrecht enthält.

namentlich also über die Frage, ob die öffentliche Volksschule grundsätzlich als Konfessions- oder als Simultanschule zu gestalten ist“[415]) [416]).

[415]) Anschütz, RV. S. 652. Ebenso Lassar, Arch. f. öff. R. Bd. 40 S. 111, Hoffmann, S. 94, Poetsch-Jahrb. S. 504; Arndt, RV. S. 414. Auf den gleichen Standpunkt hat sich das Reichsgericht in der Begründung eines Beschlusses gestellt:

„... Aus dem engen Zusammenhange beider Vorschriften und insbesondere aus der im Art. 174 Satz 1 geschehenen Bezugnahme auf das im Art. 146 Abs. 2 vorgesehene Reichsgesetz ergibt sich, daß unter der bestehenden Rechtslage im Art. 174 Satz 1 die Rechtslage in Ansehung der Verhältnisse hat verstanden werden sollen, für welche in dem in Art. 146 Abs. 2 vorbehaltenen Reichsgesetz die Grundsätze über die durch die landesgesetzgebung vorzunehmende nähere Regelung aufgestellt werden sollen. Das sind aber nur die Grundsätze für die ausnahmsweise erfolgende Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder als bekenntnisfreie Schulen. Eine darüber hinausgehende allgemeine Regelung des Volksschulwesens überhaupt durch ein zu erlassendes Reichsgesetz ist in Art. 146 Abs. 2 nicht angeordnet...“ (RG. IV vom 4. November 1920. ZBlUVB. 1921 S. 84).

Dies Ergebnis findet das Reichsgericht in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt, insbesondere in der oben (Anm. 410) wiedergegebenen Erklärung des USt.S. Schulz, die Widerspruch nicht gefunden habe.

„Hiernach kommt der Vorschrift des Art. 174 Satz 1 RV. nur die Bedeutung zu, daß die Einrichtung von Bekenntnisschulen und bekenntnisfreien Volksschulen auf Grund des Art. 146 Abs. 2 vor dem Erlaß des die näheren Grundsätze darüber aufstellenden Reichsgesetzes nicht stattfinden, daß andererseits aber auch an dem Bestand und der Einrichtung solcher bei dem Inkrafttreten der RV. bereits vorhandener Schulen einstweilen nicht gerüttelt werden darf...“ (a. a. O.).

Diese Ausführungen sind wörtlich wiederholt bzw. inhaltlich gebilligt in drei weiteren Beschlüssen des gleichen Senats, zwei das hamburgische und bremische Landesrecht betreffenden vom gleichen Tage (ZBlUVB. 1921 S. 85ff.), und dem Beschluß vom 11. Juni 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 3). Zu dem gleichen Ergebnis kommt der Staatsgerichtshof in dem Beschluß vom 16. Oktober 1926 (RGZ. Bd. 114 Anh. S. 9 ff.), der gleichfalls an die Entstehungsgeschichte des Art. 174 Satz 1 anknüpft und (S. 10) zutreffend darlegt, daß durch die Zerlegung des Art. 143 Abs. 2 (zweiter Lesung) in zwei verschiedene Artikel „am Sinn der darin enthaltenen Bestimmungen nichts geändert“ worden ist (a. a. O. S. 10).

So auch Lassar, Arch. f. öff. R. Bd. 40 S. 111:

„Die Fassung als besonderer Artikel hat nur redaktionelle Bedeutung und ist daher nicht geeignet, den Sinn der Sperrvorschrift zu verändern.“

Damit ist überzeugend klargestellt, daß die „bestehende Rechtslage“ in Art. 174 Satz 1 identisch ist mit der Rechtslage, die Art. 146 Abs. 2 seinerseits neu zu gestalten bzw. zu ändern sich vorgesetzt hat. Dabei ist unerheblich, welche Gestalt der landesrechtliche Aufbau der Schulformen zur Zeit des Inkrafttretens der RV. hat. Die bestehende Rechtslage ist, wie sie auch aussehen mag, aufrechterhalten. Die Annahme von Hoffmann (a. a. O. S. 95f.), es seien durch Art. 174 nur die Gebiete betroffen, in denen schon bisher landesrechtlich Bekenntnis- oder bekenntnisfreie Schulen Sonderschulen neben einer normalerweise bestehenden Simultanschule sind, Länder mit keinem oder regelmäßigem Bekenntnisschulsystem fielen also gar nicht unter Art. 174, ist weder aus Sinn und Wortlaut der Vorschrift noch aus den mit ihr verfolgten Absichten zu rechtfertigen. Wenn Hoffmann a. a. O. sich auf einen Satz aus dem Beschluß des Reichsgerichts vom 4. November 1920 beruft, so darf dieser Satz, der, allerdings mißverständlich, nur die Hamburger Verhältnisse berücksichtigt, wohl nicht derart verallgemeinert werden. Art. 174 Satz 1 hält bis zum Erlaß des Reichsgesetzes die landesrechtlichen — reichsrechtliche Vorschriften darüber gibt es nicht — Bestimmungen über die Einrichtung von Bekenntnisschulen und bekenntnisfreien Schulen aufrecht.

[416]) Mit Art. 174[1] nicht zu vereinen ist danach Art. 6 des bayr. Konkordats (oben Anm. 115), sofern diese Bestimmung so zu verstehen ist, daß schon jetzt, vor Erlaß des Ausführungsgesetzes

Art. 174 Satz 1 bezieht sich danach nicht auf alle die schulrechtlichen Gebiete, die außerhalb des Art. 146 Abs. 2 geregelt sind; im besonderen nicht auf die Gestaltung der Schulaufsicht, die in Art. 144 RV. geregelt ist[417]), nicht auf die Lehrerbildung, die Art. 143 Abs. 2 RV. regelt[418]), nicht auf die Frage der Konfessionalität höherer Schulen[419]), nicht auf den Religionsunterricht[420]) usw. Dagegen umfaßt die Sperrvorschrift auch die weltlichen Schulen, obwohl diese nicht in Art. 146 Abs. 2 („Schulen ihrer Weltanschauung"), sondern in Art. 149 Abs. 1 RV. genannt sind. Denn, wie oben (S. 122) des näheren auseinandergesetzt, sind die „weltlichen Schulen" des Art. 149 nichts anderes als eine Unterart der in Art. 146 Abs. 2 erwähnten „Weltanschauungsschulen", Art. 149 Abs. 1 nennt nicht eigentlich eine neue, nicht schon in Art. 146 Abs. 2 aufgeführte Schulform. Die Sperrvorschrift begreift also auch formal — gewollt war das in Weimar ohne Zweifel — alle Arten der bekenntnisfreien Schulen in sich.

b) „Rechtslage". Art. 174 Satz 1 hält die „Rechtslage" in den Ländern aufrecht, also nicht die tatsächlichen Verhältnisse[421]); die Rechtslage, gleichgültig auf welcher Rechtsquelle beruhend, ob auf Gesetz, auf Verordnung, auf Gewohnheitsrecht usw. Die Änderung gegenüber der Fassung des 1. Kompromisses („... bleibt es bei den bestehenden Vorschriften") ist insoweit von Belang: nicht nur die einzelnen positiven geschriebenen Rechtsvorschriften werden aufrechterhalten, sondern der gesamte, auch der ungeschriebene Rechtsbestand[422]). Unter-

---

zu Art. 146 Abs. 2, das bayerische Recht dahin geändert werden soll, daß auf Antrag katholische Volksschulen errichtet werden müssen und die einklassige Schule für einen geordneten Schulbetrieb ausreicht. Ist die Bestimmung dagegen etwa erst für die Zeit nach Inkrafttreten eines Reichsvolksschulgesetzes gedacht, so ist sie rechtlich bedeutungslos, da dann allein dieses Reichsgesetz maßgebend sein wird. Vgl. Anschütz, Allg. Dt. Lehrerztg. 1925 S. 185 u. RVBl. S. 589, Kottenbrügge

[417]) So auch RG. vom 11. Juni 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 1ff.). — Das Gegenteil wurde noch bei Schaffung des preuß. Ges. über die Zusammensetzung der Schuldeputationen von 1921 angenommen (Vgl. Gutachten vom 27. 4. 1921, Arch. d. öff. R. 1920, 125).

[418]) So auch Staatsgh. vom 16. Oktober 1926 (RGZ. Bd. 114 Anh. S. 7ff.); auch der Beschluß des RG. vom 19. Mai 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 16ff.) setzt das stillschweigend voraus. Ebenso Arndt RV. S. 414.

[419]) Unrichtig Friebe in Staats- u. Selbstverw. Jahrg. 6 S. 70 Anm. 1 und Jahrg. 1924 S. 402 Anm. 35 (vgl. aber denselben in Mädchenbildung 1927 S. 509).

[420]) So auch die oben Anm. 415 erwähnten drei Beschlüsse des RG. vom 4. November 1920, ferner

[421]) A. A. Mausbach, Kulturfragen S. 109, Wie hier Poetzsch, D. Jur.-Ztg. 1921 S. 125f., F. Giese, Komm. 2. Aufl.

[422]) Die Deutung, die Mausbach (Kulturfragen S. 109) der Änderung in der Fassung gibt, ist nicht überzeugend. Mausbach sagt:

> „... In der ersten Kompromißformel hieß es: ... bleibt es bei den bestehenden Vorschriften'. Da diese Wendung dem Zweck der ruhigen Fortdauer der bestehenden Ordnung nicht klar ausdrückte, ist zunächst eingesetzt worden: ‚bei den bestehenden Zuständen'. Dabei fehlte aber die Kennzeichnung des rechtlichen gesetzmäßigen Charakters. So ist

F, wie auch gerade Spahn [420a])

F: Art. 174 ausdrücklich [illegible] „Rechtslage" [illegible] Rechtsstand in seiner Gesamtheit [illegible] Gesetzgebung [illegible] Gewohnheitsrecht [illegible] Gesetzes- oder Gesetzesvorbehalt [illegible] Gesetzgebung

sagt ist durch Art. 174 Satz 1 die Veränderung der allgemeinen Bestimmungen, nicht der einzelne Verwaltungsakt[423]), mag er sich innerhalb der Bestimmungen halten oder sie verletzen[424]).

c) Beginn der Sperrfrist. Die „bestehende Rechtslage", von der Art. 174 Satz 1 RV. spricht, ist die Rechtslage, wie sie zur Zeit des Inkrafttretens[425]) der RV., am 14. August 1919, bestand. Darüber kann nach dem Wortlaut der Vorschrift ein Zweifel nicht bestehen, und auch die oben wiedergegebenen Äußerungen aus der zweiten und dritten Lesung in der Nat.Vers. beweisen, daß dieses beabsichtigt war. Zweifelhaft kann sein, ob ein Gesetz, das zwar vor Inkrafttreten der RV. in Geltung gewesen ist, das aber Vorschriften enthält, die erklärtermaßen erst zu einem nach Inkrafttreten der RV. liegenden Zeitpunkt in praktische Wirksamkeit treten sollen, auch insoweit von der Sperrvorschrift nicht berührt wird[426]).

d) Ende der Sperrfrist. Die bestehende Rechtslage wird durch Art. 174 Satz 1 RV. aufrechterhalten „bis zum Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes". „Erlaß" ist hier offenbar gleichbedeutend mit „Inkrafttreten",

schließlich das Wort „Rechtslage" gewählt worden, das bereits einschließt sowohl das Recht wie den tatsächlichen Zustand."
Das scheint mir nicht haltbar. Positiv nicht: „Rechtslage" bezieht gewiß nicht den tatsächlichen Zustand mit ein. Und negativ fehlt die oben im Text gegebene Unterscheidung nach geschriebenem und ungeschriebenem Recht.

[423]) Vgl. auch Lassar, Arch. f. öff. R. Bd. 40 S. 112.

[424]) Insofern ist dem Staatsgerichtshof (Beschl. vom 16. Oktober 1926, RGZ. Bd. 114 Anh. S. 9) zuzustimmen; diese Entscheidung verkennt indes, daß auch der einzelne Verwaltungsakt je nach Lage der Dinge allgemeines Recht schaffen kann, und in dem Falle, der dem Staatsgerichtshof vorlag, bedeutete die Begründung einer simultanen Pädagogischen Akademie neben mehreren schon bestehenden konfessionellen Charakters beim Fehlen allgemeiner Vorschriften die Schaffung eines preußischen allgemeinen Rechtssatzes, nach dem die Pädagogischen Akademien nicht notwendig konfessionell zu sein brauchen, bedeutete also mehr als einen einzelnen Verwaltungsakt.

[425]) Nicht der Verkündung (11. August 1919), wie Mausbach, Kulturfragen S. 109 meint.

[426]) Das Reichsgericht hat in dem das sächsische Landesrecht betreffenden Beschluß vom 4. November 1920 (JBlLV. 1921 S. 83, Arch. f. öff. R. Bd. 40 S. 98 ff.) ausgesprochen, daß „nur die beim Inkrafttreten der RV. bestehende Rechtslage, nicht die für einen späteren Zeitpunkt angeordnete Änderung derselben .. maßgebend" sei, daß also „auch Änderungen der bisherigen Rechtslage, die bereits vor dem Inkrafttreten der RV., aber erst für einen späteren Zeitpunkt angeordnet waren, durch Art. 174 Satz 1 RV. haben ausgeschlossen werden sollen". In dieser allgemeinen Fassung sind diese Sätze nicht ohne Bedenken. Ein vor dem 14. August 1919 in Kraft getretenes Landesgesetz, das erst nach dem 14. August 1919 in die praktische Wirklichkeit umzusetzen ist, enthält doch schon am 14. August 1919 geltendes Landesschulrecht, auch wenn die Schulen noch nicht nach diesem Schulrecht gestaltet sind. Nur wenn — wie in dem vom Reichsgericht behandelten Falle — das Landesgesetz selbst den Vollzug einer Vorschrift von sich aus bewußt und gewollt auf einen späteren Termin festgesetzt, wird es von der Sperrvorschrift getroffen. So auch Lassar, Arch. f. öff. R. Bd. 40 S. 112. Weiter geht Poetzsch-Heffter (D. Jur.-Ztg. 1921 S. 125 f., RV. S. 504), der auch die vor dem 14. August 1919 ergangene suspensiv befristete Anordnung von der Sperrvorschrift ausnehmen will.

nicht mit der Verkündung des Gesetzes; es wäre im Sinne der mit der Sperrvorschrift verfolgten Absichten nicht verständlich, daß den Ländern gestattet sein sollte, innerhalb eines etwa zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Reichsgesetzes bestehenden Zeitraumes ihr Landesrecht zu ändern. Auch während einer längeren Ausführungsfrist, die in dem Reichsgesetz etwa vorgesehen ist[427]), ist das Landesrecht nicht frei: formal wird zwar Art. 174 Satz 1 bereits mit Inkrafttreten des Reichsgesetzes gegenstandslos, die Zulassung einer weiteren Frist für die Ausführung in einem Reichsgesetz könnte aber nur so gedeutet werden, daß das Reichsgesetz seinen eigenen Inhalt um diese weitere Frist nur so lange suspendiert, bis das einzelne Land eine diesem Reichsgesetz entsprechende Regelung trifft.

Zweifelhaft kann die Rechtslage für die in Art. 174 Satz 2 erwähnten Simultanschulgebiete sein, wenn in dem Reichsgesetz etwa bestimmt würde, daß das Gesetz in diesen Gebieten erst zu einem bestimmten späteren Termin in Kraft tritt. Es fragt sich, ob für den Fall einer solchen Bestimmung für die Simultanschulgebiete in dieser Zwischenzeit die Sperrvorschrift des Art. 174 Satz 1 erhalten bleibt, oder ob diese Vorschrift, wenn einmal das Reichsgesetz erlassen ist, ohne weiteres für das gesamte Reichsgebiet hinfällig wird. Diese Frage hängt ihrerseits ab von der Vorfrage, ob das Reichsgesetz, das Art. 146 Abs. 2 Satz 3 vorsieht, unter allen Umständen nur einheitlich für das ganze Reichsgebiet erlassen werden kann. Sie ist m. E. grundsätzlich zu verneinen: es besteht kein rechtliches Bedenken dagegen, daß das Gesetz Unterschiede zwischen einzelnen Gebieten des Reichs macht, sofern es sich nur im Rahmen der durch Art. 146 und 174 Satz 2 gegebenen Grundsätze hält. Ist das aber so, so muß folgerichtig auch die rechtliche Möglichkeit zugegeben werden, daß das „Inkrafttreten" (Art. 174 Satz 1) für die Gebiete des Reichs zu verschiedenen Zeitpunkten stattfinden kann, die Sperrvorschrift also für diese Gebiete nicht notwendig gleichzeitig in äußere Wirksamkeit tritt. Ist in dem Reichsgesetz für die Simultanschulgebiete bestimmt, daß das Reichsgesetz erst später in Kraft tritt, so bleibt also bis zu diesem späteren Zeitpunkt Art. 174 Satz 1 insoweit in Kraft, und die Simultanschul-Länder sind für diese Zwischenzeit gehindert, ihr Landesrecht zu ändern.

e) Sammelschulen. Besonderer Erörterung bedarf in diesem Zusammenhang die Frage, ob die in Preußen seit 1920 entstandenen Schulsysteme und Klassen für am Religionsunterricht nicht teilnehmende Volksschüler (sogenannte Sammelschulen, Sammelklassen)[428]) mit Art. 174 Satz 1 RV. vereinbar sind.

[427]) Vgl. z. B. Entw. 1927 § 19.

[428]) ~~Über diese Einrichtung~~ Vgl. Theegarten, Sammelklassen und Sammelschulen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmende Kinder. Zusammenstellung der einschlägigen Ministerialerlasse. 2. Aufl. Berlin 1927 (Weidm. Tasch.Ausg. Heft 43) ~~und Erlasse vom 12. Mai 1921 — U III A 925, U III D 1. — (ZBlUV. S. 241) und vom 14. Juni 1928 — U III A 1151. 1 — (ZBlUV. S. 220).~~ Vgl. auch Wende, Gegenwartsproblem S. 421.

[426a]) Ebenso Ricder bei Westhoff, Verf.R. 248.

[427a]) Ebenso Ricder a.a.O.

[428a]) In Braunschweig, Wolfenbüttel und Schöningen

Erl. v. 12.12.1930 (Allg. Z. Leipzig 1931 55).

In Preußen ist seit 1920 in Einzelfällen[429]) von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde Schulverbänden gestattet worden, da, wo es wegen der großen Zahl vom Religionsunterricht abgemeldeter Kinder zur Vermeidung schultechnischer Schwierigkeiten notwendig war, diese Kinder in besonderen Klassen oder Schulsystemen zu vereinigen unter der Bedingung, daß diese Schulen und Klassen ihre Schulform als Bekenntnisschule beibehalten, nach dem gleichen Lehrplan wie bisher unterrichten, Religionsunterricht auf Wunsch der Eltern jederzeit wieder einrichten, nur freiwillig sich meldende Lehrer beschäftigen und Kinder nur mit Zustimmung der Eltern aufnehmen, sich nicht als „Weltliche Schulen" oder ähnlich („Evangelische Schulen ohne Religionsunterricht", „Religionslose Sammelklassen" usw.) bezeichnen, und daß durch die Einrichtung der Systeme eine Zerschlagung oder Zersplitterung der Gesamtschulorganisation des Schulverbandes nicht herbeigeführt wird[430]). Die Frage, ob diese neuen schulorganisatorischen Bestimmungen in Preußen die Sperrvorschrift des Art. 174 Satz 1 RV. verletzen, fällt zusammen mit der Frage, ob sie eine Änderung der bei Inkrafttreten der RV. in Preußen „bestehenden Rechtslage", also vor allem der §§ 33 ff. des Preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906[431]) herbeigeführt haben. Die Frage ist zu verneinen. Die §§ 33 ff. VUG. schreiben als „Regel" vor, daß „Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird" (§ 33 Abs. 1), daß Kinder unter bestimmten Voraussetzungen einer Schulform nicht gegen den Willen der Eltern zugewiesen werden sollen (§ 33 Abs. 2), und regeln im übrigen die Konfessionsverhältnisse der Lehrer (§§ 35, 38, 41), die ausnahmsweise Zulassung von Simultanschulen (§ 36), den Religionsunterricht für Minderheiten (§ 37), die Einrichtung von besonderen Schulen (§ 39) und jüdischen Schulen (§ 40). Die Sammelschulen halten sich in jeder Beziehung im Rahmen dieser Bestimmungen. In welcher Weise die Kinder eines Schulverbandes in Schulsystemen und Klassen zusammenzufassen sind, ist, über die Grundsätze des § 33 VUG. hinaus, in Preußen gesetzlich nicht bestimmt, sondern Sache des Einzelfalles, grundsätzlich Angelegenheit der staatlichen Schulaufsicht, unter bestimmten Voraussetzungen der Schuldeputation überlassen. Es besteht also nach preußischem Recht — auch entgegenstehende allgemeine Verwaltungsvorschriften gibt es nicht — grundsätzlich kein

[429]) Es gab im Juni 1925 1644 Sammelklassen, am 1. Oktober 1926 1927 Klassen in 15 Regierungsbezirken. Am 1. Mai 1927 bestanden: 249 Sammelschulen mit 77 168 Schulkindern und 2064 Lehrern (vgl. Die öff. Volksschulen in Preußen, her. v. Staatl. Auskunftsstelle für Schulwesen, Langensalza 1928 S. 58 f.).

[430]) Weitere für die Sammelschulen und Sammelklassen ergangene Einzelbestimmungen sind bei Theegarten a. a. O. S. 18 ff. wiedergegeben.

[431]) Für die preußischen Gebiete, in denen das ganze VUG. oder die §§ 33 ff. nicht gelten, liegt die Rechtslage nicht anders, als oben im Text dargelegt.

Hindernis, die am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Kinder zu besonderen Schulen zusammenzufassen, sofern diese Schulen formal Bekenntnisschulen im Sinne der §§ 33ff. VUG. bleiben. Diese Vorbedingung ist durch die oben aufgeführten Kautelen gewährleistet. Der Einwand, daß mit der neuen Einrichtung jedenfalls dem Sinn der Sperrvorschrift entgegen gehandelt würde, daß die Sammelschulen in fraudem legis zustande gekommen seien, verkennt die rechtliche Bedeutung des Art. 174 Satz 1, der nicht die tatsächliche Schulorganisation des Landes aufrechterhält, sondern allein die Rechtslage, dem also nicht entgegen ist, daß im Rahmen des bestehenden Landesrechts die tatsächliche Schulorganisation, unter Umständen sogar sehr tiefgreifend, auch schon vor Erlaß des Art. 146 ausführenden Reichsgesetzes geändert wird. Es kann keine Umgehung der Sperrvorschrift sein, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Die Einrichtung der Sammelschulen und Sammelklassen in Preußen ist danach mit der Verfassung vereinbar[432]).

## 9. Die Simultanschulgebiete.

Der zweite Satz des Art. 174 RV. entstammt dem 2. Weimarer Schulkompromiß[433]). Zu seiner Auslegung fehlt es an Material aus der Entstehungs-

[432]) Vgl. Antworten der Preußischen Regierung auf die Kleine Anfrage Nr. 536 der Abg. Dr. Bronisch und Gen. in der Preuß. Landesversammlung am 6. Juli 1920 (Sten.Ber. S. 11547, abgedruckt auch bei Theegarten a. a. O. S. 9), auf die Kleine Anfrage Nr. 716 der Abg. Dr. Ritter und Delze, eb. am 7. Dezember 1920 (Sten.Ber. S. 14702) und auf die Kleine Anfrage Nr. 21 der Abg. Hoffmann und Gen. am 15. April 1921 im Preuß. Landtag (Sten.Ber. S. 258), Erklärung des Preuß. Ministers für Wissenschaft usw. Haenisch in der Preuß. Landesversammlung am 13. Januar 1921 (Sten.Ber. S. 15705), des Ministers Dr. Boelitz im Preuß. Landtag am 20. Februar 1922 (Sten.Ber. S. 17218). — Antworten der Reichsregierung auf die Kleinen Anfragen des Abg. D. Mumm am 19. November 1920 im Reichstag (Sten.Ber. S. 1108f., auszugsweise bei Theegarten a. a. O. S. 10) und vom 24. August 1921 (Reichstag, Druckf. Nr. 2624) auf die Kleine Anfrage Nr. 768 vom 18. April 1921 (Druckf. Nr. 1927). Antrag der Abg. Dr. v. Krause und Gen. vom 16. April 1921 (Preuß. Landtag, Druckf. Nr. 209). Große Anfrage Nr. 22 der Abg. D.Dr. Porsch und Gen. vom 22. April 1921 (Preuß. Landtag Druckf. Nr. 262).

Der Preuß. Landtag hat am 7. Juni 1923 beschlossen,

„das Staatsministerium zu ersuchen, für die Aufrechterhaltung des Art. 174 RV. Sorge zu tragen und bis zum Inkrafttreten des Reichsschulgesetzes oder eines Notgesetzes die weitere Einrichtung „evangelischer oder katholischer Schulen ohne Religionsunterricht", „weltlicher Schulen" oder ähnliche Einrichtungen zu verhindern".

Verfassungswidrigkeit behauptet u. a. Lauscher, Schles. Volksztg. Nr. 338 vom 15. Juli 1921; die Frage wird offen gelassen von Boelitz, Preuß. Bildungswesen, 2. Aufl. S. 23f.; für Vereinbarkeit mit der Verfassung Hoffmann a. a. O. S. 97f.

[433]) Eine Schutzvorschrift für die Simultanschulgebiete wurde erstmalig in den dem zweiten Weimarer Schulkompromiß voraufgehenden Verhandlungen von den Vertretern der Demokratischen Partei vorgeschlagen (vgl. Schulz, Leidensweg, S. 57) und erscheint zuerst als Art. 169b Satz 2 in dem Antrag Löbe—Gröber—Schiffer, Druckf. Nr. 724 Ziff. 4 (Bd. 338 S. 501), und zwar sogleich in der heute geltenden Fassung. Diese neue Bestimmung erläutert UStG.

geschichte so gut wie ganz: der Satz ist in geheimen Verhandlungen der Parteien entstanden und in der 3. Lesung der Verfassung nur von einem Redner berührt worden. Noch mehr als sonst ist man also hier darauf angewiesen, den Satz aus sich heraus zu interpretieren.

Den zahlreichen Auslegungsfragen, vor die der Satz die Ausführungsgesetzgebung stellt, ist eine grundsätzliche Vorfrage voranzustellen, die sich aus der Einordnung des Satzes ergibt.

Es fragt sich einmal, ob aus der Tatsache irgendwelche Schlüsse gezogen werden können, daß Satz 2 mit Satz 1 in demselben Verfassungsartikel vereinigt ist. Diese Frage ist m. E. zu verneinen. Die Zusammenfassung der beiden Sätze des Art. 174 in dem gleichen Artikel ist, wie sich aus ihrem Inhalt und aus der Entstehungsgeschichte ergibt, eine vollkommen zufällige. Inhaltlich haben beide Sätze nichts miteinander zu tun: daß bis zum Erlaß des Reichsgesetzes die bestehende Rechtslage aufrechterhalten wird, ist sachlich vollkommen unabhängig und verschieden davon, daß dieses Reichsgesetz die Simultanschulgebiete besonders berücksichtigen soll. Die beiden Sätze haben rein äußerlich nur das gemeinsam, daß sie sich beide als einzige Sätze des Schlußabschnitts der RV. mit dem in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetz beschäftigen. Auch in ihrer Entstehung sind die beiden Sätze offenbar ganz zufällig aneinander geraten: Satz 1 stand schon in der ersten Kompromißfassung in dem

---

Schulz zu Beginn der dritten Lesung im Plenum (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2161 D) namens der Regierung und der drei Kompromißparteien (vgl. oben S. 48) folgendermaßen:

„... Die Parteien sind sich ferner darin einig, und die Regierung stimmt ihrerseits zu, daß bei der reichsgesetzlichen Regelung auch solche Teile des Reichs, in denen die durch Art. 143 Abs. 1 vorgesehene Schule, die also für alle Bekenntnisse gemeinsam ist, durch Gesetz und Überlieferung eingebürgert ist, besonders zu berücksichtigen sind. In solchen Fällen ist die Abweichung von der gemeinsamen Schule, sofern nicht ihre Aufrechterhaltung möglich ist, zu erschweren, sei es durch die Forderung einer stärkeren Zahl von Erziehungsberechtigten, sei es durch die Einführung von Sperrfristen, sei es auf andere Weise..."

Abg. Schiffer hebt namens der Demokratischen Partei die neue Bestimmung als eine der drei „erheblichen Änderungen und Abschwächungen gegenüber dem Entwurfe der zweiten Lesung" hervor (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2164 A, B):

„... Drittens haben wir bei dieser Gelegenheit doch erreicht, daß der Bestand der Simultanschule, wo er bereits gegeben ist, nicht ohne weiteres in den Strudel der Kämpfe um die Schulform hineingezogen wird, die uns bevorstehen. Dieser Bestand ist, wie der Herr Unterstaatssekretär bereits gesagt hat, gegeben, wo Gesetz, wo Herkommen ihn gewährleistet, wo, sei es kraft eines ausdrücklichen Gesetzes, sei es kraft eines das Gesetz ersetzenden Herkommens, kraft einer Art gewohnheitsrechtlicher Gestaltung die Simultanschulen das vorhandene und herrschende System darstellen. Nunmehr ist dafür gesorgt, daß man sie künftig dort nicht ohne weiteres beseitigen kann, sondern daß sie entweder aufrechterhalten werden müssen, oder daß zum mindesten Sicherungen getroffen werden, die die Beseitigung außerordentlich erschweren würden..."

Ohne daß die neue Vorschrift sonst Gegenstand der Aussprache oder von Abänderungsanträgen ist, wird sie (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2192 B) angenommen.

damaligen Art. 143 Abs. 2, Satz 2 wurde erst im 2. Kompromiß beschlossen und beide Sätze bei dieser Gelegenheit in einen Art. 169b zusammengefaßt. Bei dieser Sachlage ist es nicht zulässig, in der Interpretation eines der beiden Sätze auf den anderen Satz zurückzugreifen und Folgerungen aus einer Vergleichung des Wortlauts beider Sätze zu ziehen. Im besonderen kann nicht, wie gelegentlich geschehen, das Wort „gesetzlich" in Satz 2 in einen gewollten oder wenigstens objektiv in Erscheinung tretenden Gegensatz zu dem Wort „Rechtslage" in Satz 1 gesetzt und aus diesem Gegensatz gefolgert werden, daß danach mit dem Wort „gesetzlich" anderes und mehr gemeint sei als die „Rechtslage" ohne Unterschied der Rechtsquelle.

Es ist ferner zu erörtern, ob und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, daß Satz 2 des Art. 174 sich nicht in Art. 146 findet, sondern in dem Schlußabschnitt der NV., überschrieben „Übergangs- und Schlußbestimmungen". Es ist ja von vornherein auffallend, daß man bei Schaffung der Verfassung den Satz 1 des Art. 174, der sicher eine Übergangsvorschrift enthält, anfangs in den Art. 146 eingereiht und erst in letzter Stunde (vor der 3. Lesung) zutreffend in den Schlußabschnitt verwiesen hat, daß man dagegen den Satz 2, der eine einzelne Modalität für das in Art. 146 Abs. 2 Satz 3 behandelte Gesetz vorschreibt, von vornherein nicht in Art. 146 aufgenommen, sondern sogleich in den Schlußabschnitt eingereiht hat. Eine zureichende Erklärung dieser Systematik ist von den an der Schaffung des 2. Kompromisses Beteiligten nicht gegeben worden. Nimmt man diese Einordnung als gewollt an, so deutet sie zunächst darauf hin, daß auch Satz 2 — wie Satz 1 — nur die Grundlage für eine *Übergangsvorschrift* darstellen soll, daß also die „besondere Berücksichtigung", die Satz 2 vorschreibt, nur eine in das künftige Reichsgesetz aufzunehmende schonende Überleitungsvorschrift zugunsten der Simultanschulgebiete bedeuten soll. Dies Ergebnis ist aber bei näherer Betrachtung nicht zwingend. Denn einmal enthält der Schlußabschnitt nach seiner Überschrift neben Übergangsbestimmungen auch „Schlußbestimmungen", ohne daß mit Sicherheit zu erkennen ist, in welche dieser beiden Gruppen jede der Vorschriften der Art. 166—181 gehört. Aber selbst wenn man als „Schlußbestimmung" in diesem Sinne nur den Art. 181 ansieht, ist die Systematik dieses Abschnittes der Verfassung nicht so klar, daß nur aus ihr heraus Satz 2 des Art. 174 seinem Wortlaut entgegen einengend interpretiert werden müßte. So befindet sich in diesem Abschnitt Art. 176, der die Vereidigung der Beamten usw. auf die Verfassung anordnet und damit offenbar nicht nur die *erstmalige* Vereidigung der bei Inkrafttreten der Verfassung *vorhandenen* Beamten meint, sondern auch die *künftige* Vereidigung aller erst später in das Beamtenverhältnis eintretenden Personen. Ein schlüssiger Beweis dafür, daß der Schlußabschnitt der Verfassung auch sonst nicht *nur* Über-

gangsvorschriften enthält. Danach wird auch Satz 2 des Art. 174 grundsätzlich nur aus sich heraus auszulegen sein, ohne daß aus seiner Stellung im Gesamtrahmen der Verfassung mit Sicherheit ein Schluß auf seine rechtliche Bedeutung gezogen werden könnte[434]).

Art. 174 Satz 2 RV. legt verfassungsmäßig fest, daß das künftige Reichsgesetz die Simultanschulgebiete (darüber unten S. 137ff.) „besonders zu berücksichtigen" „hat". Das Reichsgesetz ist also insoweit nicht frei, es darf nicht nur (vgl. oben S. 105), es muß die Simultanschulgebiete „besonders berücksichtigen". Zweifelhaft kann nur sein, was unter dieser „besonderen Berücksichtigung" zu verstehen ist.

a) Die Vorschrift besagt nichts darüber, ob die besondere Berücksichtigung den Simultanschulgebieten für die Dauer oder nur für eine Übergangszeit zuteil werden soll. Aus dem Wortlaut ist hierüber nichts zu entnehmen. Auch die mit der Vorschrift verfolgten Absichten können grundsätzlich erreicht werden ebensowohl mit dauernder Sonderstellung wie nur mit einer Übergangsregelung. Daß aus der systematischen Einordnung der Vorschrift sich kein zwingender Grund für die Zulässigkeit einer nur vorübergehenden Sonderregelung ergibt, ist bereits dargelegt worden (vgl. oben S. 133). Die Entstehungsgeschichte gibt keine Klarheit[435]). Danach wird man nur zu dem Schluß kommen können, daß die RV. ihrerseits die ganze Frage offen läßt und sich mit der Vorschrift einer wie auch immer gearteten „besonderen Berücksichtigung" begnügt, sei es dauernder, sei es nur für eine Übergangszeit vorgeschriebener Sonderregelung. Die RV. hindert dauernde Sonderstellung der Simultanschulgebiete durch das Reichsgesetz nicht, sie schreibt sie aber auch nicht zwingend vor. Ob die Gebiete nur vorübergehend oder dauernd privilegiert werden, ist eine politische, keine Rechtsfrage.

b) Dagegen wird, obwohl der Wortlaut der Verfassungsvorschrift auch hierfür keinen Anhalt gibt, aus ihrem Sinn und den Absichten ihrer Schöpfer zu folgern sein, daß unter „besonderer Berücksichtigung" nur eine solche Sonderregelung zu verstehen ist, die die Simultanschule in ihrem Bestande zu schützen, die Einrichtung von Sonderschulen neben ihr zu erschweren bestimmt ist[436]). Ob die Regelung diese Aufgabe praktisch wirklich erfüllt, ist rechtlich unerheblich, sie muß indes mit diesem Ziele, in dieser Richtung sich bewegen, um der RV. gerecht zu werden[437]).

---

[434]) Ebenso Preuß. Denkschr. A II 4b (Aktenstücke S. 130); Rosin, Schulkompromiß S. 66; Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 191.

[435]) USt.S. Schulz spricht (vgl. Anm. 433) wohl von Sperrfristen, aber auch von der Forderung einer stärkeren Zahl von Erziehungsberechtigten, und fügt hinzu „sei es auf andere Weise", scheint also vorübergehende oder dauernde Sonderregelung für zulässig zu halten, Abg. Dr. Schiffer (Z.) scheint davon auszugehen, daß die Simultanschule dauernden Schutz genießen müsse.

[436]) So auch Hoffmann, a. a. O. S. 96. Auch Mansbach (Kulturfragen, S. 109) sagt „Die zweite Bestimmung bevorzugt unzweideutig die Simultanschule..."

[437]) Daß diese Bedeutung des Art. 174 Satz 2 zugleich mittelbar stark für die Regelschultheorie spricht, ist oben bereits angedeutet worden.

c) In diesem Rahmen sind die verschiedensten Möglichkeiten praktischer Verwirklichung der „besonderen Berücksichtigung" denkbar. Den mit der Verfassungsvorschrift verfolgten Absichten kommt am nächsten die Aufstellung sachlich erschwerender Erfordernisse für die Einrichtung von Antragschulen neben den landesrechtlich bereits bestehenden Simultanschulen; man wollte Gebiete, in denen die Simultanschule besteht, nicht ohne weiteres, nur mit Vorbehalt dem Antragsverfahren gemäß Art. 146 Abs. 2 RV. aussetzen, man wollte diese Antragschulen „erschweren"[438]), wollte „Sicherungen" treffen[439]). Solche besonderen Erfordernisse können bestehen in schärferer Anspannung der Antragsvoraussetzungen, z. B. Einengung des Kreises der antragsberechtigten Eltern usw., Forderung einer höheren Zahl von Antragsberechtigten für den einzelnen Schulverband[440]), ferner in strengeren Anforderungen an das Erfordernis des geordneten Schulbetriebs[441]) usw. Alle diese Erschwerungen können entweder nur auf Zeit oder für die ganze Geltungsdauer des Gesetzes bestimmt sein. Rechtlich möglich ist ferner — in Verbindung mit sachlichen Erschwerungen oder für sich allein — die Bestimmung einer Sperrfrist, während derer das Reichsgesetz in den Simultanschulgebieten entweder überhaupt nicht gelten, oder während derer es dem Landesrecht freistehen soll, das Reichsgesetz einzuführen oder nicht. Rechtlich zulässig ist schließlich, für die Simultanschulgebiete die Frage des Ob und des Wann der Einführung des Reichsgesetzes dem Landesrecht zu überlassen, die „besondere Berücksichtigung" also in der Form eintreten zu lassen, daß für diese Gebiete ein reichsrechtlicher Zwang zur Einführung von Antragschulen zunächst nicht geübt wird[442]).

d) Alle diese Formen einer „besonderen Berücksichtigung" der Simultanschulgebiete haben indes eine Grenze: sie dürfen das Entstehen von Antragschulen gemäß Art. 146 Abs. 2 RV. für diese Gebiete nicht von vornherein und nicht dauernd, weder unmittelbar noch mittelbar ausschließen[443]). Wenn diese Gebiete

[438]) So UStS. Schulz, oben Anm. 433.

[439]) So Abg. Schiffer, oben Anm. 433.

[440]) So ausdrücklich UStS. Schulz, oben Anm. 433.

[441]) So für eine Übergangszeit § 20 Abs. 2 Entw. 1927 (Aktenstücke S. 77, 101).

[442]) Der Einwand, daß mit solcher Bestimmung für die Simultanschulgebiete „Grundsätze", die das Reichsgesetz nach Art. 146 Abs. 2 Satz 3 aufstellen muß, nicht aufgestellt werden, ist nicht stichhaltig. Vgl. oben Anm. 334.

[443]) So im Ergebnis Mausbach, Kulturfragen S. 109: „... Diese darf natürlich den wesentlichen Inhalt des Abs. 2 nicht antasten; auch in solchen Gebieten sind konfessionelle Schulen auf Antrag und unter möglichster Berücksichtigung des Elternwillens zu errichten. Aber die näheren Voraussetzungen, z. B. die erforderliche Zahl, der Zeitpunkt des Inkrafttretens können in anderer Weise und zugunsten der bestehenden Ordnung festgesetzt werden..." — Vgl. auch Anschütz, RV. S. 429 (die Erschwerung soll so weit gehen, als sich dies mit der Tendenz des Art. 146 Abs. 2 vertrage); A. M. Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 191,

nach Art. 174 „besonders berücksichtigt" werden sollen, so ist damit eine gesetzliche Differenzierung in der Richtung verstärkten Schutzes bestehender Simultanschulen angeordnet, diese Differenzierung muß sich aber grundsätzlich im Rahmen des Art. 146 Abs. 2 RV. halten. Hätte man vorschreiben oder auch nur zulassen wollen, daß in diesen Gebieten die Antragschulen dauernd ganz ausgeschlossen werden, so hätte eine so tiefgreifende, die Wirksamkeit des Art. 146 entscheidend einengende Bestimmung in der RV. das unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen[444]); es ist keine „besondere Berücksichtigung" eines Gebietes mehr, wenn dieses Gebiet dauernd ein in den Grundlagen anderes Schulsystem erhält als das übrige Reichsgebiet. Das Simultanschulgebiet erfährt eine „besondere Berücksichtigung" im Sinne des Art. 174 nur dann, wenn für dieses Gebiet im Rahmen des durch Art. 146 für das ganze Reichsgebiet vorgeschriebenen Schulaufbaus eine Sonderregelung geschaffen wird, zeitlich — spätere Inkrafttreten — oder sachlich — Erschwerungen. Jede Erschwerung und jedes zeitliche Hinausschieben, das von vornherein oder mittelbar einen Ausschluß des Art. 146 Abs. 2 bedeutet, ist verfassungswidrig, so schwer auch die Grenzen zwischen Hinausschiebung oder Erschwerung einerseits, Ausschluß anderseits im Einzelfalle zu ziehen sein mögen. Das gilt auch für den Weg, die ganze Frage für die Simultanschulgebiete dem Landesrecht zu überlassen; wenn auch formal auch hierin eine zulässige Sonderregelung zu erblicken ist, so ist doch unzulässig die Überlassung an das Landesrecht sans phrase — ein vollkommener reichsrechtlicher Verzicht mit der völligen Freiheit für das Landesrecht, über das Ob und Wie der Einführung von Antragschulen frei zu bestimmen. Daß das Reichsgesetz dem Landesrecht die formale Möglichkeit gibt, seinerseits die Antragschulen des Art. 146 Abs. 2 RV. dauernd und völlig auszuschließen, ist mit der Verfassung ebensowenig vereinbar wie eine entsprechende Anordnung in dem Reichsgesetz selbst.

Auch die Abgrenzung der Gebiete, die durch Art 174 Satz 2 RV. einer Sonderregelung unterstellt werden, begegnet erheblichen Schwierigkeiten.

a) Voranzuschicken ist, daß die Sonderstellung dieser Gebiete nicht in dem Sinne eine ausschließliche ist, als dürften nur diese Gebiete in dem künftigen Reichsgesetz besonderer Berücksichtigung unterworfen werden. Das Reichsgesetz hat volle Freiheit, das Nähere über die bekenntnismäßige und weltanschauliche Gestaltung

[444]) Angesichts dieser systematischen Gründe ist es nicht möglich, sich (vgl. z. B. Hoffmann a. a. O. S. 96) auf einen Zwischensatz in der Erklärung des USts. Schulz vom 31. Juli 1919 (vgl. oben Anm. 433) zu berufen. Diesen Zwischensatz legt Hoffmann aber m. E. auch unrichtig aus. Wenn es heißt:

„... In solchen Fällen ist die Abweichung von der gemeinsamen Schule, sofern nicht ihre Aufrechterhaltung möglich ist, zu erschweren...",

so ist damit doch wohl nicht an die Möglichkeit gedacht, daß das Landesrecht allgemein die Simultanschule aufrechterhalten darf, sondern an den Fall, daß in der einzelnen Gemeinde die Aufrechterhaltung der dort bestehenden Simultanschulen nicht möglich ist.

der Volksschule gegebenenfalls nach Gebieten verschieden zu regeln. Wie einer Teilregelung, so stehen auch einer regional verschiedenen Regelung rechtliche Hindernisse nicht im Wege, vorausgesetzt nur, daß sich alle Teile dieser verschiedenen Regelung im Rahmen des Art. 146 halten. Die Simultanschulgebiete nehmen gemäß Art. 174 Satz 2 eine Sonderstellung nur insofern ein, als eine Sonderregelung für sie stattfinden muß („.. hat ... zu berücksichtigen"). Im übrigen bleibt auch für diese Gebiete im einzelnen — wie oben (S. 136) bereits dargelegt — Art. 146 Abs. 2 maßgebend. Eine Differenzierung, die im übrigen fakultativ ist, ist für die Simultanschulgebiete durch die Verfassung zwingend vorgeschrieben.

b) Die Sonderregelung ist angeordnet für bestimmte „Gebiete des Reichs". Mit dieser unbestimmten Formulierung ist, offenbar absichtlich, vermieden, die Sonderregelung nur für Länder oder für den Bereich anderer bestimmt umgrenzter öffentlicher Gebietskörperschaften vorzuschreiben; unabhängig von der politisch-geographischen Begrenzung soll ein nur allgemein-geographisch begrenztes „Gebiet" der Regelung unterliegen. Nicht maßgebend ist die Größe dieses Gebiets; auch der kleinste geographische Bereich kann „Gebiet" in diesem Sinne sein[445]). Erforderlich ist nur ein Stück Land, das zusammengehalten, zu einer Einheit wird durch eine bestimmte eben diesem Lande, zum Unterschied von umliegenden Gebietsteilen, eigentümliche schulrechtliche Regelung[446]): in diesem räumlich zusammenhängenden Komplex von Schulverbänden muß die Simultanschule gesetzlich bestehen. Entscheidend ist also nicht die politische Zugehörigkeit und nicht die Größe, sondern das schulrechtliche Sondergeltungsgebiet mit seiner nach außen klaren Abgrenzung. Ein noch so großes Land, eine Provinz usw. mit zahlreichen Simultanschulen ist Simultanschulgebiet in diesem Sinne erst, wenn die Simultanschulen auf solcher schulrechtlichen Sonderregelung beruhen; eine einzelne Gemeinde kann Simultanschulgebiet sein, wenn sie sich nach außen deutlich als Sondergebiet abgrenzt[447]).

c) Von der Sonderregelung werden Gebiete erfaßt, „in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht". Es ist außer Zweifel, daß die „nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule" und die Simultanschule im herkömmlichen Sinne identisch sind[448]). Streitig ist dagegen, was mit

[445]) Vgl. Poetzsch, RV. S. 505.

[446]) Also doch wohl mehr als eine „räumlich zusammenliegende Mehrzahl" von Simultanschulen (Poetzsch, RV. S. 505). Vgl. auch Giese Anm. 5b.

[447]) Vgl. Inanspruchnahme der Stadtgebiete von Frankfurt a. M. und Hanau als Simultanschulgebiete. Preuß. Denkschr. A II 4 (Aktenstücke S. 129). — Vgl. Poetzsch a. a. O., Medebach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 191. Richter bei Westhoff, Handb. 254.

[448]) Also die christliche usw. Simultanschule (oben S. 119). Mit Recht weist aber Poetzsch (RV. S. 505) darauf hin, daß auch die Simultanschule ohne Religionsunterricht (wie sie vereinzelt zwischen November 1918 und August 1919 bestanden hat) hierher gehört. — Huber (Anschütz-N.F. 22, 101 Anm. 57 meint, Hessen-Nassau irrtümlich, bei Art. 174 Satz 2 Abs. 2 handle es sich um Gesetze, die allg. Bestimmungen (Art. 146 Abs. 1) (Entwurf) geschaffen waren.

Bisher für allen Kreise ist der Tag der Inkraftsetzung der RV.; ein Gebiet, das an diesem Tage Simultanschulgebiet war, bleibt Gebiet auch bei Änderung von Kreis- und Kommunalen Grenzen, ein anderes Gebiet kann es doch einstweilen bestehen. Dies hat nicht Anwendung

(a. M. Richter bei Westhoff, Handb. 256)

Hans Peters Ansicht, daß Gesetze, die vor Inkrafttreten der Verfassung (Giese Anm. 5b).

der Voraussetzung „gesetzlichen" Bestehens der Simultanschule gemeint ist. Wörtliche Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß nur Gebiete in Frage kommen, in denen ein Gesetz im formellen Sinne Rechtsquelle der Simultanschule ist. Diese Auslegung erweist sich indes als nicht haltbar. Sie steht nicht nur im Widerspruch zu den erklärten Absichten der Urheber der Vorschrift[450]), sondern ist auch innerlich sinnwidrig: die Vorschrift will die „Simultanschulgebiete" privilegieren, ohne daß die Natur der Rechtsquelle dabei irgend eine Rolle spielt[451]); „gesetzlich" ist hier, wie auch sonst oft, gleichbedeutend mit „rechtlich", wo die Simultanschule de iure besteht, soll eine Sonderregelung stattfinden. Das bedarf freilich sinngemäß einer Einschränkung. De iure, zu Recht besteht jede Schule, die RV. kann unmöglich hier die zu Recht bestehenden Schulen meinen im Gegensatz etwa zu unrechtmäßig bestehenden Schulen. Der Gegensatz, der hier ausgedrückt werden soll, ist vielmehr der: nicht die einzelne, irgendwo zufällig neben anderen bestehende Simultanschule wird geschützt, sondern ein Gebiet, in dem die Simultanschule die Form der öffentlichen Volksschule ist, in dem sie die gesetzmäßige, die regelmäßige Schulform ist. Wo schon bisher die Regelung besteht, die Art. 146 RV. für künftig vorsieht, wo die Simultanschule Regelschule ist, besteht ein Simultanschulgebiet im Sinne des Art. 174 2 RV. — nur diese Auslegung des wenig glücklich gefaßten Wortlauts wird dem Sinn und Zweck der Bestimmung gerecht[452]).

d) Die Gebiete, die diesen Erfordernissen entsprechen, fallen unter Art. 174 2 ohne Unterschied, ob sie zu den sogenannten alten Simultanschulgebieten — dem zusammenhängenden Gebiet der südwestdeutschen christlichen Simultanschule — gehören oder nicht[453]). Gewiß hat man in Weimar wohl nur an diese, die klassischen Simultanschulgebiete (Baden, Hessen, Nassau) gedacht[454]). Diese Einschränkung ist aber nirgend zu einem Ausdruck gekommen, und es ist die Folgerung unabweisbar, daß alle, auch die neueren Simultanschulgebiete, sofern sie nur den dargestellten Anforderungen entsprechen, besonderer Berücksichtigung zu unterwerfen sind[455]).

---

[450]) Vgl. Erklärung des Abg. Schiffer, oben Anm. 433.

[451]) So halten auch Gewohnheitsrecht (Herkommen) für ausreichend: Poetzsch, RV. S. 505; Hubrich, RV. S. 246; Stier-Somlo, Staatsr. S. 513.

[452]) Diese Ausführungen folgen der Preuß. Denkschr. A II 4 (Aktenstücke S. 128 f.). Wie hier Meckbach, Ztschr. f. Pol. 1928 S. 191.

[453]) Vgl. Preuß. Denkschr. A II 4 (Aktenstücke S. 128). Die Begr. z. Entw. 1927 (Aktenstücke S. 102) nennt die Vorschrift insoweit „nicht ganz eindeutig".

[454]) Vgl. Erklärung des USt.S. Schulz (Anm. 410): „. . . durch Gesetz und Überlieferung eingebürgert. . ."

[455]) Diese Interpretation hat sich sonderbarerweise erst neuerdings durchgesetzt. Im Entw. 1921 (§ 15) waren nur Baden, Hessen und Nassau genannt, Entw. 1925 (§ 31) enthielt keine Aufzählung.

## 10. ~~Weiterführende~~ Schulen.

Im Gegensatz zu allen diesen Fragen, die (S. 104ff.) allein die Volksschule zum Gegenstand haben, hat das Problem der Gliederung ~~der weiterführenden~~ allen anderen Schulen (mittlere und höhere, Fach- ~~und Fortbildungs~~schulen) nach Bekenntnis und Weltanschauung, wie früher[456]), weder in Weimar[457]) noch seither bei Erörterung und Auslegung der Schulartikel eine irgendwie wesentliche Rolle gespielt. Es steht fest, daß die gesamten Erörterungen der NatVers. um die konfessionelle Frage in allen Stadien der Verhandlungen allein der Volksschule galten; die mißverständliche Fassung des 2. Schulkompromisses („Schulen") wird auf Veranlassung der Antragsteller selbst ohne Debatte richtiggestellt[458]). Demgemäß gilt Art. 146 Abs. 2 nach seinem klaren Wortlaut nur für Volksschulen; für mittlere, höhere usw. Schulen ist ein Antragsrecht der Erziehungsberechtigten auf Gründung von Bekenntnis- und weltlichen Schulen nicht vorgesehen.

Aus dieser — m. W. unstreitigen — Tatsache kann nicht, wie es gelegentlich geschieht[459]), gefolgert werden, daß die NV. die ganze Frage der Gliederung öffentlicher mittlerer, höherer usw. Schulen nach Bekenntnis oder Weltanschauung überhaupt nicht geregelt, sie also dem Landesrecht überlassen habe. Diese Folgerung verkennt das Verhältnis des 2. zum 1. Absatz des Art. 146. Wie oben dargestellt, ist der zweite Absatz nur geschaffen worden, gerade weil der erste Absatz die simultane Gestaltung des öffentlichen Schulwesens als die einzig zulässige vorsieht; als Ausnahme von simultaner Regelschule läßt Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen konfessionelle und weltliche öffentliche Volksschulen zu. Wenn diese Ausnahme sich auf Volksschulen beschränkt, bleibt für mittlere, höhere usw. Schulen die Regel des Abs. 1 (Simultanschule) ohne Ausnahme bestehen. Gerade darin, daß die simultane Regelschule nicht auf Abs. 1 Satz 2 („für alle gemeinsamen Grundschule") beruht[460]), der nur die Volksschule betrifft, sondern auf dem Gesamtinhalt des Abs. 1 in seinem Verhältnis zu Abs. 2[461]), liegt schon, daß Art. 146 Abs. 1 nicht nur die simultane Volksschule, sondern die simultane Schule aller Grade voraussetzt. Das ist im übrigen auch nach dem Sinn des Abs. 1

[456]) Vgl. oben S. 99.

[457]) Vgl. Abg. Dr. Quarck, VerfA. (S. 526), der in der Polemik gegen den Antrag Gröber bemängelt, daß nur die Volksschule konfessionell getrennt werden solle; ihm erwidernd Abg. Gröber (S. 529), der sich bereiterklärt, seinen Antrag auf alle Schularten auszudehnen (in der Niederschrift zwei sinnentstellende Fehler!).

[458]) Vgl. oben Anm. 68.

[459]) So Mausbach, Kulturfragen S. 104; Luppe in Frankf. Ztg. Nr. 574 vom 6. August 1919; Friebe, Mädchenbildung 1927 S. 509 f.; Borch.

[460]) Vgl. oben S. 109.

[461]) Vgl. oben S. 110.

nicht wohl anders denkbar: mit der Forderung organischer Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens, mit dem Einheitsschulpostulat wäre nicht vereinbar die Annahme, daß Art. 146 Abs. 1 simultane Gestaltung, wenn überhaupt, dann nur in Beschränkung auf die Volksschule anordnete. Schließlich aber ist der simultane Charakter gerade der weiterführenden Schulen dadurch unterstrichen worden, daß nach ausdrücklicher Vorschrift im 3. Satz des Abs. 1 die Aufnahme eines Kindes in die mittlere und höhere Schule von dem Religionsbekenntnis der Eltern unabhängig sein soll; also eine unmißverständliche Ablehnung konfessioneller Gliederung gerade dieser Schulen. Der simultane Charakter der öffentlichen mittleren und höheren, aber auch anderer weiterführender Schulen ist danach durch Reichsverfassungsrecht zwingend vorgeschrieben[462]), entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften oder Übung sind ohne rechtliche Kraft[463]).

## IV. Öffentliche und Privatschule

(Art. 143 II, 147).

### 1. Das Problem und seine Entwicklung bis zur Weimarer Verfassung.

Das Problem, ob das Bildungsbedürfnis eines Landes durch öffentliche oder durch private Schulen, ganz oder doch vorwiegend, zu befriedigen, ob das Schulwesen Staats- oder Privatsache ist, bestand im Deutschen Reich, als die RV. geschaffen wurde, eigentlich mehr nur latent, als generelle, grundsätzliche Frage der Weltanschauung und Politik. Praktisch war es, seit über hundert Jahren, zugunsten der Staatsschule gelöst, und in einem Schulsystem, in dem über die Staatlichkeit des Schulwesens grundsätzlich kein Streit war, waren der Privatschule nur beschränkte — und zwar eine Reihe sachlich vollkommen verschiedener — Aufgaben zugefallen, deren Umgrenzung und begrifflich scharfe Scheidung notwendig ist, wiewohl in der Praxis Mischformen auftreten:

a) Es gab Gruppen von Privatschulen, die Vorläufer der öffentlichen Schule waren. Überall da, wo sachlich — für eine bestimmte Schulart — oder örtlich — an einem Ort oder in einem Bezirk — die öffentlichen Körperschaften sich der Errichtung und Unterhaltung einer öffentlichen Schule noch nicht angenommen

[462]) Wie hier Hoffmann, Schule und Lehrer S. 55, Jaenecke S. 20, Landé, MonSchr. 1929 S. 79 ff. und (für künftig) Friebe, Staats- u. Selbstverw. 1924 S. 402. Auch das Reichsgericht spricht das in der Begründung der Beschlüsse vom 4. November 1920 ausdrücklich aus. Eine offizielle Erklärung der Reichs- oder einer Landesregierung über diese Frage liegt m. W. bisher nicht vor.

[463]) Ungültig sind danach nicht nur entgegenstehende Landesgesetze und -Verordnungen, sondern auch statutarische und Stiftungs-Bestimmungen und dgl., die den konfessionellen Charakter einer öffentlichen mittleren oder höheren usw. Schule anordnen. Dagegen bleibt zulässig eine freiwillige Rücksicht auf Parität usw. bei Zusammensetzung des Lehrkörpers usw.

[463a]) Vgl. allgemein Brunde, Gegenwartsprobleme d. Volksschule, 1926; Hoffmann, Schule und Lehrer, 1927; Jaenecke, Die Privatschule, 1928; Landé, Die Privatschule, 1929; Heckel, Das Recht der Privatschule, 1927; Heckel, Die Privatschule in Preußen, 1928; Heckel, Die Privatschule in Preußen, 1928; Heckel, Die Privatschule in Preußen, 1928

hatten, hatten Private Schulen gegründet. Zahlreiche mittlere und höhere Schulen an kleinen Orten gehören in diese Kategorie, vor allem aber die große Gruppe der privaten höheren Mädchenschulen, die der späteren Fürsorge der öffentlichen Hand für das Mädchenschulwesen vorangegangen waren.

b) Andere Gruppen von Privatschulen sind Begleiter der öffentlichen Schule, bestehen nicht nur praktisch, sondern begrifflich neben ihr, setzen sie voraus:

α) Die einen sind bestimmt, da einzusetzen, wo die öffentliche Körperschaft versagt. Wo öffentliche Schulen der betr. Art nicht bestehen oder nicht bestehen können, aus welchen Gründen auch immer, unterstützen private Schulen das öffentliche Schulwesen — Ersatzinstitutionen, die nicht beabsichtigen, die öffentliche Schule zu verdrängen, sondern in Ermangelung öffentlicher Schulen existieren.

β) Eine andere Gruppe besteht für die Schüler, die die öffentliche Schule nicht besuchen können oder wollen. Der Grund hierfür kann in Verschiedenem liegen: die formalen oder sachlichen Vorbedingungen für den Besuch der öffentlichen Schule sind nicht erfüllt (Vorbildung, Alter, Gesundheit usw.), man ist den Anforderungen der öffentlichen Schule nicht gewachsen, ist von ihr entfernt worden; aber auch Ablehnung der Einordnung aus Standesrücksichten, ermöglicht durch wirtschaftlich bessere Lage, gehört hierher. Die hier einsetzenden privaten Schulen sind Ersatzinstitute für einzelne, auch sie wollen sich nicht an die Stelle der öffentlichen Schule als Ganzen setzen, sondern diese nur für einzelne, ganz bestimmt umgrenzte Fälle ersetzen. Vorbereitungsanstalten, Pädagogien, manche Schülerheime, auch ausgesprochene Pressen, aber auch soziologisch abgegrenzte Schulen gehören hierher.

c) Eine dritte Kategorie privater Schulen ist für solche bestimmt, die die öffentliche Schule aus Gründen der Gesinnung, Überzeugung, Weltauffassung ablehnen. Sie wird im wesentlichen gebildet aus den konfessionellen Privatschulen; auch einzelne Landerziehungsheime usw. sind hierher zu rechnen. Diese Schulen sind nicht Notbehelf für fehlende oder nicht zugängliche öffentliche Schulen, hier wird vielmehr die öffentliche Schule, als Einrichtung überhaupt oder in der bestehenden Gestalt, bewußt abgelehnt und ersetzt.

d) Eine letzte Gruppe endlich setzt sich die Aufgabe, die öffentliche Schule, mindestens in der bestehenden Form, zu überwinden durch besondere Gestaltung von Unterricht und Erziehung, wie sie — z. Z. oder immer — in der öffentlichen Schule nicht ohne weiteres möglich ist. Auch hier wird die bestehende öffentliche Schule abgelehnt. Hierher rechnen Reformschulen, Versuchsschulen, Landerziehungsheime usw.

In diese Gruppen — die vor, neben, statt und jenseits der öffentlichen Schule bestehenden — zerfallen die neben der großen Masse der öffentlichen

Schulen in Deutschland vorhandenen privaten Schuleinrichtungen. Die RV. fand also die Privatschulen im einzelnen in ganz verschiedener Funktion vor, allen gemeinsam nur die subsidiäre Stellung, die Orientierung des Sinnes und der Zweckbestimmung an der öffentlichen Schule. Einen manifesten Schulkampf zwischen „staatlichem Schulmonopol" und „Unterrichtsfreiheit" gab es nicht. Die Erörterungen über die Privatschule beschränkten sich im allgemeinen auf die Frage größerer oder geringerer Bewegungsfreiheit im Rahmen der staatlichen Vorschriften, einen grundsätzlichen Kampf führten — und konnten nur führen — nur die Gruppen c) und d). Konfessionelle Gruppen und Minderheiten fühlten sich eingeengt durch staatlichen Ausschluß oder Erschwerung der Zulassung, wie sie am stärksten in dem staatlichen Anspruch zum Ausdruck kam, es müsse ein „Bedürfnis" für die private Schule nachgewiesen sein, damit sie genehmigt werden könne; immerhin hielten sich die Spannungen in engen Grenzen, da die konfessionellen Bedürfnisse in der Regel in der öffentlichen Schule hinreichend berücksichtigt wurden. Schulreformerische Gruppen bemühten sich um Zulassung privater Schulversuche, Duldung von Abweichungen von den öffentlichen Normen in Unterricht und Erziehung, Zuerkennung gleicher Berechtigungen. Ausnutzung der staatlichen Privatschulnormen für politische Zwecke durch den Staat gab Anlaß zu Bestrebungen auf Lockerung dieser Normen.

Dieser Situation stand man gegenüber, als die Schulartikel geschaffen wurden. Dabei bestand die — in Weimar kaum bekannte — Schwierigkeit einer Regelung darin, daß für die oben dargestellten, soziologisch, schulpolitisch und schulfachlich ganz verschiedenartigen Erscheinungsformen nur der eine Rechtsbegriff der privaten Schule gegeben war, ganz formal an dem Gegensatz zur öffentlichen Schule orientiert[464]). Die Schwierigkeit, den verschiedenen Gruppen gerecht zu werden, sobald sie unterschiedslos unter dem einheitlichen Begriff der Privatschule zusammengefaßt wurden, hatte bereits in den Landesrechten bestanden und ist bei Auslegung der Normen der RV. in Rücksicht zu ziehen.

### 2. Verlauf der Weimarer Beratungen.

Es stand danach ebensowohl im Einklang mit der schulgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland, wie es der schulpolitischen Auffassung der Demokraten und der Sozialisten entsprach, wenn der Reg. Entw.[465]) das ganze Problem mit dem einfachen Satz erledigen wollte:

[464]) Die überkommene Anschauung (vgl. z. B. Hubrich, VerfR. S. 247) versteht unter Privatschulen die von Privaten gegründeten und unterhaltenen Schulen, im Gegensatz zu den von öffentlichen Körperschaften getragenen. M. E. ist aber nicht auf den Schulträger, sondern auf den Anerkennungsakt abzustellen, sind also Privatschulen alle nicht als öffentliche anerkannte Schulen. Vgl. oben Anm. 176.

[465]) Art. 31 Abs. 3. — Vgl. zum folgenden auch Schwerac S. 7 ff.

„Für die Bildung der Jugend und des ganzen Volkes soll durch öffentliche Anstalten genügend gesorgt werden[466])."

Privatschulen wurden nicht erwähnt. Es konnte zweifelhaft sein, ob sie unzulässig sein oder künftiger gesetzlicher Regelung überlassen werden sollten[467]). Indes konnten die im VerfA. sofort einsetzenden Versuche, das Schulwesen eingehender zu regeln, an der Privatschulfrage naturgemäß nicht vorbeigehen.

Im VerfA. war, ebenso wie später im Plenum in 2. und 3. Lesung, der Primat der öffentlichen Schule nicht eigentlich umstritten[468]). Der Satz des Art. 143 Abs. 1 Satz 1:

„Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen"

erscheint in eben diesem Wortlaut bereits in dem auch sonst grundlegenden Antrag Dr. Seyfert—Weiß—Pfülf[469]) und geht unverändert, ohne irgendeinen Gegenantrag, aber auch im wesentlichen ohne Erörterung durch die weiteren Beratungen. Anträge und Erörterungen befassen sich ausschließlich mit der Frage, ob, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen neben den unstreitig an erster Stelle stehenden öffentlichen Schulen private Schulen zulässig sein sollen. In dieser Frage stehen sich von Beginn an während des ganzen Verlaufes der Beratungen die beiden bereits dargestellten grundsätzlichen Auffassungen unvermittelt gegenüber. Das Prinzip der Unterrichtsfreiheit, jetzt gemildert[470]) zu der Forderung der ganz oder möglichst uneingeschränkten Zulassung und Sicherung privater Schulen neben den als primär anerkannten öffentlichen Schulen — das Prinzip des öffentlichen Schulmonopols, jetzt im wesentlichen abgeschwächt[471]) zu der Forderung möglichster Einschränkung des privaten Schulwesens und seiner Ausschließung für bestimmte Schularten.

Das erstere Prinzip kommt im VerfA. zum Ausdruck in zwei Zentrumsanträgen[472]), zunächst dem Antrag Gröber[473]):

[466]) Vgl. alte Preuß. Verf.Urk. Art. 21 Abs. 1: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden."

[467]) So RMdJ. Dr. Preuß im VerfA. (S. 216).

[468]) Im VerfA. wird nur gelegentlich das Wort „genügend" des Reg.Entw. beanstandet (Abg. D. Traub, VerfA. S. 215) und von RMin. Dr. Preuß (VerfA. S. 216) erläutert.

[469]) Nr. 98 (VerfA. S. 210) als Art. 31 Ziff. 2 Satz 1. — In den anderen Anträgen ist nur nebenher von öffentlichen Schulen die Rede; so im Antrag D. Naumann Nr. 82 (VerfA. S. 172) in Art. 32 Abs. 2 und 6, im Antrag Dr. Quarck/Dr. Sinzheimer Nr. 89 (VerfA. S. 173) in Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1.

[470]) Die „Lehrfreiheit", die Abg. Dr. Spahn in 1. Lesung im Plenum fordert (Sten.Ber. Bd. 326 S. 380f.), wird im VerfA. in dieser Form nicht verfochten; vgl. Anm. 475.

[471]) Die scharfe, absolute Stellungnahme des Abg. Fischer gegen die Privatschulen (Sten. Ber. Bd. 326 S. 576), seine Forderung des „Staatsschulmonopols" wird von sozialdemokratischer Seite im VerfA. nicht aufrechterhalten; vgl. Anm. 480.

[472]) Die Deutschnationalen erklärten mehrfach ihre Zustimmung zu diesen Anträgen.

[473]) Nr. 91 (VerfA. S. 175), Art. 31 Ziff. 1.

„Von Einzelpersonen, Vereinen und Stiftungen können Privatunterrichtsanstalten errichtet werden. Solche Anstalten zu leiten und an ihnen Unterricht zu erteilen, steht jedem frei, der den gesetzlichen Anforderungen in sittlicher, wissenschaftlicher und technischer Hinsicht genügt.

Der Besuch der Privatunterrichtsanstalten entbindet von dem Besuch der öffentlichen Schulen, wenn die Lehrpersonen die staatlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben und der Lehrplan mindestens die Ziele der öffentlichen Schule erreicht. Anstalten dieser Art erhalten, soweit ihr Unterricht Kindern aller Volksschichten ohne Entgelt zugänglich ist, einen der Entlastung der öffentlichen Schule entsprechenden Zuschuß aus öffentlichen Mitteln"; später dem Antrag Dr. Mausbach[474]):

„Die Errichtung von Privatschulen steht jedem frei, der den gesetzlichen Anforderungen in sittlicher, wissenschaftlicher und technischer Hinsicht genügt."

Begründet werden diese Anträge durchweg mit dem schon besprochenen Gedanken der Sicherung für Minderheiten, die ihre Kinder der öffentlichen Schule aus grundsätzlichen, regelmäßig religiösen Bedenken nicht anvertrauen mögen[475]).

Der gegenteilige Standpunkt kommt nicht einheitlich zum Ausdruck. Während es in dem Antrag D. Naumann[476]) nur heißt:

„Privatschulen sind unter Staatsaufsicht erlaubt"

und der Antrag Dr. Quarck—Dr. Sinzheimer[477]) private Schulen gar nicht erwähnt, wird der Versuch einer Formulierung beschränkter Zulassung von Privatschulen unternommen in den Anträgen Dr. Seyfert—Weiß—Pfülf[478]):

„Die Errichtung von Privatschulen bedarf der Genehmigung des Staates, der hierbei die Bedürfnisfrage zu prüfen und zu entscheiden hat. Die Privatschulen unterstehen in ihrer äußeren Einrichtung, in ihren Lehrzielen und in den Anforderungen an ihre Lehrkräfte den Landesgesetzen, die für die ent-

[474]) Nr. 127 (Verfa. S. 226) = Abänderungsantrag zum Antrag Dr. Ablaß Nr. 116 (Verfa. S. 226).

[475]) Vgl. die Ausführungen der Abgg. Dr. Mausbach, Verfa. S. 192, 226f., Dr. Düringer S. 194, Dr. Kaas S. 194 (der von „staatlichen Simultanschulen" spricht!), Gröber S. 209 (der mehr die grundsätzliche Seite und die Sicherung für später betont), D. Traub S. 215 („notwendiges Sicherungsventil für die Zukunft"), Dr. Heinze S. 216, Dr. Beyerle S. 220 (der von „mißtrauischer Einengung der Privatschulen" spricht), Dr. Kaas S. 222 (der eine „grundsätzliche Vorliebe" des Zentrums für Privatschulen in Abrede stellt), D. Dr. Kahl S. 229. Auch v. Harnack (Verfa. S. 217f.) vertritt diesen Standpunkt.

[476]) Nr. 82, Verfa. S. 172, Art. 32 Abs. 5.

[477]) Nr. 89, Verfa. S. 173.

[478]) Nr. 98, Verfa. S. 210, Art. 31 Nr. 4.

sprechenden öffentlichen Schulen gelten. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter den örtlichen öffentlichen Schulen zurückstehen"

und Dr. Ablaß[479]):

„Die Errichtung von Privatschulen bedarf der Genehmigung des Staates. Sie unterstehen den Landesgesetzen. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen."

In der Aussprache ist der Grad der Zurückhaltung gegenüber den Privatschulen verschieden. Für ein völliges Verbot wird keine Stimme laut. Schutz der öffentlichen Schulen gegen unlautere Konkurrenz, Beschränkung der Privatschulen auf die Fälle eines Bedürfnisses, Garantie für gleichwertige Leistungen, Ausschließung oder Beschränkung privater Volksschulen — unter diesen Gesichtspunkten wird die Debatte geführt[480]).

Die 1. Lesung endet mit der Annahme des Antrags Dr. Ablaß[481]).

Der in erster Lesung im VerfA. so im Grunde unausgetragen gebliebene, durch Mehrheitsbeschluß erledigte Streit der Meinungen in der Privatschulfrage setzt in zweiter Lesung mit einem neuen Antrag Gröber[482]) ein:

„Die Errichtung von Privatschulen bedarf der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Leiter und Lehrpersonen den gesetzlichen Anforderungen in sittlicher, wissenschaftlicher und technischer Hinsicht genügen.

Der Besuch einer Privatschule entbindet von dem Besuch der öffentlichen Schule, wenn die Lehrpersonen die staatlich vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, der dem Unterricht zugrunde gelegte Lehrplan mindestens die Lehrziele der öffentlichen Schulen erreicht. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie Kindern aller Volksschichten zugänglich sind und im Klassenaufbau den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen."

[479]) Nr. 116 (VerfA. S. 226).

[480]) Vgl. Abgg. Meerfeld, VerfA. S. 189 (Privatschulen hindern die „Vereinheitlichungsbestrebungen"), Dr. Quarck S. 193 („Damit ist nicht gesagt, daß alles Privatschulwesen fortfallen müsse, wir bekämpfen aber energisch die konfessionellen Privatschulen, mindestens soweit sie mit der allgemeinen Volksschule konkurrieren"), 224, Frau Pfülf S. 111 („nicht durchaus ablehnend"), 228, Dr. Seyfert S. 212 (Zulassung „in besonderen Notfällen"), Weiß S. 226, Dr. Cohn S. 229.

[481]) VerfA. S. 230.

[482]) Nr. 305, VerfA. S. 530. — Hier erscheint erstmalig der Gedanke des Genehmigungszwanges; vgl. dazu Abg. Dr. Mausbach, VerfA. S. 530.

Von der Gegenseite wird in einem Antrag Dr. Quarck[483]) vorgeschlagen, den letzten Satz der Fassung erster Lesung so zu fassen:

„Private Volks(Grund-)Schulen sind unzulässig,"

und, als Eventualantrag[484]) hinter, „Aufbau" einzufügen:

„in den gesundheitlichen Einrichtungen sowie in der Ausbildung und Besoldung der Lehrer".

Diese drei Anträge werden — nach erneuter Aussprache über das Privatschulproblem[485]) — abgelehnt[484]). Angenommen wird, als einzige Änderung an der Fassung 1. Lesung, auf einen Eventualantrag Gröber, die Zerlegung des ersten Satzes („Die Errichtung von Privatschulen bedarf der Genehmigung des Staates") in zwei Sätze[486]):

„Die Errichtung von Privatschulen ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung des Staates."

Die beiden anderen Sätze bleiben. Die Vorschrift lautet nun:[487])

„Die Errichtung von Privatschulen ist zulässig; sie bedarf der Genehmigung des Staates. Privatschulen unterstehen den Landesgesetzen. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen".

Die Lösung des 1. Weimarer Schulkompromisses lautet für die Privatschulfrage[488]):

„Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abstufung auch minderbemittelten Volksschichten zugänglich gemacht werden.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 143 Abs. 2 zu berücksichtigen

---

[483]) Nr. 261 Ziff. 5, VerfA. S. 530.

[484]) VerfA. S. 531.

[485]) VerfA. S. 530f. Die Debatte bringt im wesentlichen nur eine Wiederholung der früheren Argumente. Vgl. einerseits Abgg. Dr. Mausbach S. 530 und D. Mumm S. 530f., anderseits Dr. Quarck S. 530 und Weiß S. 531.

[486]) VerfA. S. 531.

[487]) Als Art. 144 (VerfA. S. 13): Die Beaufsichtigung [illegible]

[488]) Antrag Löbe-Gröber, Drucks. Nr. 566 Ziff. 2, Bd. 337 S. 335. Der erste Absatz knüpft [illegible] an den Antrag Gröber (oben Anm. 482) an und verwirklicht die Forderung des Zentrums, während das Verbot des Abs. 2 dem sozialdemokratischen Wunsch Rechnung trägt.

[illegible] 10*

ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses in der Gemeinde nicht besteht.

Private Vorschulen sind unzulässig."

Nach Einschiebung der Worte „oder ihrer Weltanschauung" in den 2. Absatz hinter die Worte „ihres Bekenntnisses"[489]), wird diese Fassung im Plenum in 2. Lesung nach einer grundsätzlichen Aussprache angenommen[490]), die die Gegensätze wiederum ganz unausgeglichen zeigt und die aus den Ausschußberatungen bekannte grundsätzliche Stellungnahme der Parteien bringt[491]).

Das 2. Weimarer Schulkompromiß[492]) bezieht die Privatschulfrage als einzige grundsätzliche Frage nicht mit ein[493]). Die Demokratische Partei, mit der sich Sozialdemokraten und Zentrum über diese Frage nicht einigen konnten, bringt einen besonderen Antrag ein, den Antrag Schiffer[494]), der Abs. 1 Satz 2 so fassen will:

„Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Privatschulen die Absonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht gesichert ist."

Dieser Antrag[495]), der also nur die Versagung der Genehmigung reichsrechtlich regeln will und einen Genehmigungszwang nicht vorsieht, wird abgelehnt[496]). Angenommen werden vier Änderungen[497]) der oben wiedergegebenen, in 2. Lesung gefundenen Fassung:

1. Am Schlusse des 1. Absatzes werden die Worte „im Falle .. werden" ersetzt durch:

---

[489]) Antrag Dr. Mausbach/Schulz, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1716B.

[490]) Ebd. S. 1716C.

[491]) Aus der Aussprache vgl. für die Privatschulen Abgg. Gröber, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1684C, D, D. Traub S. 1690D, dagegen Abgg. Weiß S. 1676D, Dr. Seyfert S. 1688A (der von einem „Privatschulmonopol für die kirchlichen Privatschulen" spricht), Kunert S. 1698B, Haase S. 1711C. — Das erste Kompromiß verteidigen RMdJ. Dr. David S. 1678B (der den Befürchtungen, daß die Privatschule die öffentliche Schule verdrängen werde, den „großen finanziellen Vorsprung" der letzteren entgegenhält), UStS. und Abg. Schulz S. 1692D, 1681B, C (hier wird erstmalig neben den konfessionellen Privatschulen auf die Versuchsschulen hingewiesen), Abg. Katzenstein S. 1710A.

[492]) Druckf. Nr. 724, Bd. 338 S. 500.

[493]) Vgl. Sten.Ber. Bd. 329 S. 2161D.

[494]) Nr. 735, Druckf. Bd. 338 S. 504.

[495]) Ausführliche Begründung durch Abg. Dr. Luppe, Sten.Ber. Bd. 328 S. 2174.

[496]) Ebd. S. 2175B.

[497]) Die Gründe legt UStS. Schulz (Sten.Ber. Bd. 328 S. 2161D) ausführlich dar. — Sonst in dritter Lesung nur einige kurze Bemerkungen der Abgg. D. Mumm (S. 2166C) und Katzenstein (S. 2172B).

„eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist;"

2. Am Schlusse des 2. Absatzes wird hinzugefügt:

„oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt."

3. Im 3. Absatz wird das Wort „unzulässig" durch „aufzuheben" ersetzt.

4. Als 4. Absatz wird angefügt:

„Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Rechte."

Die Änderungen zu 1 und 3 entstammen unverändert[498]) einem Antrag Löbe—Gröber[499]), die zu 2 und 4 einem gemeinsamen Antrag Löbe—Gröber—Schiffer[500]).

Zu dem ganzen Artikel 144 wird dann noch auf Antrag der Abgeordneten Beuermann und Genossen[501]). eine Entschließung angenommen[502]), die Abg. D. Mumm zuvor begründet hatte[503]), und der die Regierung „wohlwollend" gegenüberstehe[504]):

„Wo private Schulen auf Grund des verfassungsmäßigen Auf- und Ausbaues der staatlichen Schulen der Auflösung verfallen oder schwere wirtschaftliche Schädigungen erleiden, sorgt das demnächstige Reichsgesetz für die Gewährung einer angemessenen Entschädigung".

### 3. Das Verhältnis von öffentlicher und privater Schule überhaupt.

Es kann nach Wortlaut und Aufbau der Schulartikel der Verfassung, der sich deckt mit ihrer Entstehungsgeschichte und mit dem bisherigen Rechtszustand, kein Zweifel darüber sein, daß das Schulwesen nach der RV. grundsätzlich öffentlich ist, und daß private Schulen von der Verfassung erst in zweiter Linie vorgesehen werden. Das ergibt sich aus dem lapidaren Satz, mit dem die Schulartikel beginnen:

„Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen" — ein Verfassungsbefehl, der, auch nach Streichung des Wortes „genügend"[505]),

[498]) Sten.Ber. Bd. 329 S. 2175.

[499]) Nr. 725, Drucks. Bd. 338 S. 501.

[500]) Nr. 737, Drucks. Bd. 338 S. 505. Ein Antrag Schiffer (Nr. 735 lit. b. Drucks. Bd. 338 S. 502), den 4. Absatz zu fassen: „Sonstige private Schulen unterstehen den Landesgesetzen", war vor der Abstimmung zurückgezogen worden (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2175 B C).

[501]) Nr. 712, Drucks. Bd. 338 S. 486.

[502]) Sten.Ber. Bd. 329 S. 2175 C.

[503]) A. a. O. S. 2166 C.

[504]) A. a. O. S. 2162 B.

[505]) Vgl. oben Anm. 468.

eine grundsätzlich vollständige Befriedigung allen Schulbedürfnisses[506]) durch öffentliche Schulen den öffentlichen Körperschaften als verfassungsmäßige Pflicht auferlegt[507]). Das folgt noch deutlicher aus der Gliederung der Schulartikel, die im Anschluß an diesen grundlegenden Satz in den Art. 143—146 nur das öffentliche Schulwesen behandeln, um dann erst, in zweiter Linie, in Art. 147 das private Schulwesen zu regeln; ausdrücklich werden hier die privaten Schulen als ein „Ersatz für öffentliche Schulen" bezeichnet[508]). Das ergibt sich besonders einleuchtend aus dem Vergleich mit dem reinen System der Unterrichtsfreiheit[509]), etwa in der belgischen Verfassung; wenn hier die Regelung des Schulwesens in der Verfassung mit der Verkündung der Freiheit des Unterrichts beginnt — und sich im wesentlichen darauf beschränkt —, so folgt die Weimarer Verfassung der alten Preußischen Verfassungsurkunde, die in Art. 21 die öffentlichen Schulen an die Spitze stellt, und selbst der Rest des liberal-manchesterlichen Systems, der in Art. 22 a. a. O. noch die Freiheit des Unterrichtens sogleich hinter der Sorge für die öffentlichen Schulen proklamiert, ist hier zurückgedrängt und zusammengeschrumpft zu der späten, sehr viel eingeschränkteren Regelung des Art. 147 RV. Die RV. statuiert wenn auch nicht das Monopol[510]), so doch den Primat der öffentlichen Schule[511]).

Der Vorrang der öffentlichen Schule ist nicht Gegenstand eines nur theoretischen, deklaratorischen Ausspruchs in der Verfassung, sondern dieser Ausspruch hat positive rechtliche Bedeutung. Es ist reichsrechtlich, mit der Garantie des Verfassungsrechts, festgelegt, daß die öffentliche Schule voransteht. Eine landesrechtliche Regelung des Privatschulwesens, die dem nicht Rechnung trägt, wäre mit der Verfassung nicht vereinbar; die Überlassung des Privatschulwesens an das Landesrecht (Art. 147 Abs. 1 Satz 1) ist insoweit eingeschränkt. Aber auch die positiven Sätze des Art. 147 sind zu verstehen unter diesem aus Art. 143 und dem Aufbau der Schulartikel sich ergebenden Vorbehalt. Das macht keine Schwierig-

---

[506]) Der Satz umfaßt die gesamte „Bildung der Jugend", also Schulen jeder Art, auch Hochschulen (vgl. oben Anm. 248), nicht auch Volksbildungseinrichtungen (oben S. 96).

[507]) Vgl. Anschütz, RV. S. 575 (die Bedürfnisfrage für öffentliche Schulen sei stets unabhängig von bestehenden privaten Schulen zu prüfen); Stier-Somlo, Staatsr. S. 505; „Auf Privatschulen soll niemand angewiesen sein."

[508]) Wenn auch diese Worte in erster Linie der Unterscheidung der „Ersatzschulen" von den anderen Schulen dienen (vgl. unten S. 152), so kommt doch außerdem mittelbar in dem Begriff der Ersatzschule zum Ausdruck, daß diese privaten Schulen eben begrifflich den öffentlichen Schulen nachstehen.

[509]) Vgl. oben S. 26.

[510]) Ein staatliches Schulmonopol gab es auch bisher nicht. Das scheint Hoffmann, S. 72, zu übersehen, der in Art. 147 Abs. 1 Satz 1 zu Unrecht eine grundsätzliche Rechtsänderung findet.

[511]) So im Ergebnis auch Anschütz, RV. S. 574 Anm. 1 zu Art. 143, Poetzsch S. 460 Anm. 2 zu Art. 143.

keiten für private Volksschulen, die durch ausdrückliche Vorschrift (Art. 147 Abs. 2) bereits auf zwei besondere Fälle eingeschränkt sind, auch nicht für private Vorschulen, deren Aufhebung bestimmt ist (Art. 147 Abs. 3), und nicht für die in Art. 147 Abs. 4 bezeichneten privaten Schulen, für die Art. 143 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Schulen nicht erst vorschreibt. Dagegen ist dieser Vorbehalt allgemein zu unterstellen auch für die privaten mittleren und höheren Schulen und die sie regelnden Sätze der Verfassung (Art. 147 Abs. 1). Wenn insbesondere nach Art. 147 Abs. 1 Satz 2 die Genehmigung einer privaten Schule unter bestimmten, dort bezeichneten Voraussetzungen erteilt werden muß, so steht auch diese Vorschrift unter dem ganz allgemeinen Vorbehalt der primär öffentlichen Schule. Dies gilt in positivem und negativem Sinne. Positiv: Auch durch Bestehen einer privaten mittleren oder höheren Schule werden die öffentlichen Körperschaften von der Rechtspflicht zur Errichtung öffentlicher Schulen nicht befreit[513]). Negativ: Der Genehmigungszwang für private Schulen tritt zurück hinter der Rücksicht auf bestehende (oder zu errichtende) öffentliche Schulen, deren Bestand, allgemein oder im Einzelfalle, durch Errichtung privater Schulen nicht in Frage gestellt werden darf[513]).

Die Bestimmungen der Verfassung über öffentliche und private Schulen haben unmittelbare rechtliche Geltung. Der Verfassungsbefehl an die öffentlichen Körperschaften, Reich, Staat und Gemeinden, öffentliche Anstalten für die Bildung der Jugend zu errichten und zu führen (Art. 143 Abs. 1 Satz 1), hat unmittelbar verpflichtende Kraft, ohne zuvor der Ausführung durch Reichs- oder Landesgesetz zu bedürfen[514]). Aber auch die Sätze des Art. 147 sind unmittelbar geltende Rechtssätze. Die hierüber entstandene Streitfrage ist ohne praktische Bedeutung für Abs. 1 Satz 1, der die Genehmigungsbedürftigkeit und die Unterstellung unter die Landesgesetze vorschreibt, ebenso für Abs. 4, der Weitergeltung des bisherigen Rechts verfügt; aber auch das Gebot der Aufhebung privater Vorschulen (Abs. 3) ist im wesentlichen durchgeführt. Für diese Teile des Art. 147 besteht nach Wortfassung und Sinn der Vorschriften kein Anlaß, ihre Rechtsgeltung von vorheriger Ausführungsgesetzgebung durch Reichs- oder Landesgesetz abhängig zu machen[515]). Aber auch der zweite und dritte Satz des

[513]) Vgl. Anschütz S. 575 (Anm. 1 a. E. zu Art. 143).

[513]) Dieser Gesichtspunkt wird angedeutet in der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Ausführung des Art. 147 vom 24. Januar 1928 (RMinBl. 1928 S. 54f.) unter Ziff. 1: „Die Wahrung dieser Grundsätze [der Art. 143 und 144] darf durch die Anwendung des Art. 147 Abs. 1 nicht gefährdet werden." Abweichend Hoffmann, Schule und Lehrer S. 72 (oben).

[514]) Das ist insoweit wohl unbestritten. Die Frage ist zweifelhafter für den zweiten Satz des Art. 143 Abs. 1 (vgl. oben S. 69).

[515]) Ebenso Wolf in Fischers Zeitschr. Bd. 54 S. 175ff.

Abs. 1 sind nach Fassung und Inhalt unmittelbar verbindliche Rechtssätze[516]) des Reichsrechts, das insoweit in das im übrigen fortbestehende Landesrecht hineinragt; es ist nicht abzusehen, warum es zuvor besonderer Ausführungsvorschrift bedürfen sollte, um landesrechtliche Sätze außer Kraft zu setzen, die den beiden Sätzen der Verfassung entgegenstehen. Zweifelhaft kann nur die Frage sein, ob auch Abs. 2 des Art. 147 schon vor Erlaß des Ausführungsgesetzes zu Art. 146 Abs. 2 unmittelbar rechtliche Geltung hat. Dabei steht dieser Geltung nicht etwa formal schon Art. 174 im Wege, weil diese Sperrvorschrift die bestehende Rechtslage nur so weit aufrechterhält, als es sich um die konfessionelle oder weltanschauliche Gliederung der öffentlichen Volksschulen handelt[517]). Man könnte dagegen darauf hinweisen, daß inhaltlich Art. 147 Abs. 2 vor Erlaß des erwähnten Ausführungsgesetzes praktisch nicht ausführbar sei, weil der erste der beiden in Art. 147 Abs. 2 vorgesehenen Fälle privater Volksschulen voraussetze das Bestehen oder die rechtliche Möglichkeit von öffentlichen Bekenntnis- oder weltlichen Schulen nach Art. 146 Abs. 2[518]). Diese Deduktion macht indes m. E. die Geltungsfrage zu stark von den Worten des Art. 147 Abs. 2 abhängig und berücksichtigt nicht genügend den Grundgedanken der Vorschrift. Die von der Verfassung gewollte Beschränkung und zugleich Gewährleistung privater Volksschulen auf zwei Fälle unmittelbar, ohne voraufgehendes Ausführungsgesetz durchzuführen, besteht kein Hindernis, wenn man die Vorschrift dahin versteht, daß — außer im Falle des anerkannten pädagogischen Interesses — bei Fehlen einer öffentlichen Bekenntnis- oder weltlichen Schule eine private Volksschule zuzulassen ist; nur das will Art. 147 Abs. 2 besagen, und der Hinweis auf Art. 146 Abs. 2 kann nur demonstrativ, nicht aber dahin verstanden werden, daß diese Vorschrift erst einmal ausgeführt sein müsse. Art. 146 Abs. 2 ist in Art. 147 Abs. 2 nur erwähnt zwecks kurzer Bezeichnung der Voraussetzungen des Nichtbestehens einer öffentlichen Volksschule der betreffenden Richtung, nicht als formale Vorbedingung des Inkrafttretens[519]). 519a)

Die RV. beschäftigt sich nur mit denjenigen privaten Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen (Art. 147 Abs. 1 und 4). Für alle anderen Schulen „verbleibt es bei dem geltenden Recht" (Abs. 4), d. h. sie unterliegen wie bisher so auch künftig reichs-[520]) bzw. landesrechtlicher Regelung, die an die reichsrechtlichen Normen der Abs. 1 und 2 für diese Schulen nicht gebunden ist. Ersatzschulen in diesem Sinne sind solche Schulen, für deren Errichtung an sich

[516]) Ebenso Wolf a. a. O. S. 176f.; Anschütz, RV. S. 586 (Anm. 2 zu Art. 147); Westhoff in Freie Bildung und Erziehung 1925 S. 101; Schwerack S. 32.
[517]) Vgl. oben S. 126.
[518]) So Wolf in Fischers Zeitschr., Bd. 54 S. 177ff.
[519]) Wie hier im Ergebnis Anschütz, RV. S. 586 (Anm. 2 zu Art. 147).
[520]) Vgl. KG. 26. November 1926, Pr. Verw.Bl. 48 S. 372.

516a) ist inzwischen, s. S. 81, für die gemischten Volksschulen aufgehoben durch: Min. Erlaß v. 7.7.1927 (Zentralbl. 163f.) Danach ist jetzt ohne Einwilligung der Eltern die Errichtung der Gemeinschaftsschule (Bekenntnis- und Simultanschule) nur zulässig, wenn ein Schulzwang und Schulbedürfnis für Gemeinschaftsschule (usw.) zu bejahen.

517a) Preuß. Ges. Sammlung v. 12.6.1925 (Zentralbl. 163) schränkt einmal Art. 147 Abs. 2 dahin ein, daß als gültig anzusehen, Bekenntnis- und weltliche Schulen bis zum Erlaß des RSchG., dieser also gewisse Vorschriften über das Verfahren zu bejahen.

519a) Hinsichtlich Folgen der unmittelbaren Rechtsgeltung von Art. 147 Abs. 2 ist z. B. die Zulässigkeit privater Gemeinschaftsschulen in den Landesteilen mit öffentlicher Simultanschule,

für Nassau a. Abt. die grundsätzliche Gemeinschaftsschule (Erl.

Schmidt, Bad. Volksschulrecht S. 213;

F. L. M. Badura, Badische Verw. Jahrbuch 1929, 458f. (unter Hinweis auf die Anm. 513 erwähnte Entscheidung, wonach die grundsätzliche Zulässigkeit privater Volksschulen nicht entgegensteht). Unklar Heimerich, Württ. Verf. Urk. S. 815, Anm. 2. Lehmann-Schneider, Kommentar z. Württ. Verf. Urk. 155 Anm. 2.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs (Entsch. 1929 S. 111), die Zulässigkeit privater weltlicher Schulen in Baden und Württemberg als Privatschulen nämlich trotz Art. 174 RV. mit Begründung aus Art. 174 bejahte, wird von Abt. öffentlicher Schulen (Anm. 5...).

nach jeweils geltendem Recht oder jeweils ~~geltender~~ tatsächlicher Übung die öffentlichen Körperschaften grundsätzlich und planmäßig (nicht nur gelegentlich) sorgen oder sorgen sollen[520]); der Begriff der Ersatzschule steht in unmittelbarem Zusammenhange mit Art. 143 Abs. 1 Satz 1: nur insoweit, als für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen ist, aber insoweit auch stets gelten private Schulen als Ersatzschulen im Sinne des Art. 147.

Die RV. regelt nicht den Privatunterricht. Die Schulartikel haben zum Gegenstand ausschließlich „Schulen", d. h. von dem Wechsel der Lehrenden und Lernenden unabhängige, auf die Dauer berechnete, verselbständigte Organismen, nicht auch den nur in einer vergänglichen Beziehung zwischen Lehrer und Schüler bestehenden, mit Ausscheiden der einzelnen Person erlöschenden Privatunterricht, einzelnen oder gemeinschaftlichen[521]). Dieser bleibt ganz landesrechtlicher Regelung überlassen. Nur mittelbar wird er — durch grundsätzlichen Ausschluß während der Grundschulzeit — durch die RV. berührt[522]).

### 4. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Privatschule im allgemeinen (Art. 147 Abs. 1).

Art. 147 Abs. 1 enthält für die Ersatzschulen drei Gruppen von Bestimmungen grundsätzlich verschiedener Art.

a) Einmal wird bestimmt, daß private Ersatzschulen den Landesgesetzen unterstehen. Dieser Satz spricht rechtlich zunächst nur Selbstverständliches aus. Daß insoweit, als die RV. über private Schulen nichts bestimmt, das Landesrecht zuständig bleibt, versteht sich von selbst. Anderseits ist nicht anzunehmen, daß dieser Satz der Verfassung eine weitergehende Bedeutung zugunsten des Landesrechts haben soll, etwa die, das Recht des Reichs zur Grundsatzgesetzgebung für das Schulwesen (Art. 10 Ziff. 2) für das Gebiet des Privatschulwesens aufzuheben oder zu beschränken. Die einzige Bedeutung des Satzes besteht vielmehr in der — an sich nicht nötigen — Klarstellung, daß die reichsrechtliche Regelung des Art. 147 Abs. 1 nicht erschöpfend ist, sondern daneben das ihr nicht entgegenstehende Landesrecht, geltendes[523]) und künftiges, gültig

[520]) Danach sind nicht Ersatzschulen z. B. ~~Handelsschulen, Gewerbeschulen, landwirtschaftliche~~ Haushaltungsschulen, Kunstschulen, Musikschulen, Schauspielschulen, Tanzschulen usw. Anders aber [illegible]

[521]) Über die begriffliche Unterscheidung vgl. Landé, Grundschule S. 175 Anm. 11.

[522]) Vgl. oben S. 82.

[523]) Über das geltende Landes-Privatschulrecht vgl. für Preußen: Hubrich, Privatschule und Privatunterricht, Berlin 1927 (Heft 533 Weldm. Tasch.-Ausg.); Bohnstedt, Privatunterricht und Privatlehrer in Preußen, Halle 1917; Hoffmann, Art. Privatschule in Bitters Handw. d. pr. Verw. Bd. 2 S. 344.

bleibt[524]). Mit „Landesgesetzen" ist in Art. 147 Abs. 1 Satz 1 die Gesamtheit des Landesrechts gemeint, gleichviel, ob es auf Gesetz oder auf Verordnung beruht; es ist nicht anzunehmen, daß Art. 147 zu der dem Landesstaatsrecht angehörenden Frage, ob das Privatschulrecht auf Gesetz oder auf Verordnung beruht, etwas hat bestimmen wollen[525]).

b) Außerdem bestimmt Art. 147 Abs. 1 Satz 1 positiv, daß private Ersatzschulen der Genehmigung des Staates bedürfen. Damit ist die Genehmigungspflichtigkeit der Privatschule, die schon bisher nach Landesrecht die Regel bildete, zu einem Satz des Reichsrechts erhoben und insoweit landesrechtlicher Regelung entzogen. Das Land, das bisher die Genehmigungspflicht vorschreiben durfte, aber nicht mußte, kann jetzt auf das Genehmigungsrecht nicht verzichten; landesrechtlich nicht genehmigte Privatschulen sind jetzt reichsrechtlich als nicht zu Recht bestehend anzusehen. Die Genehmigungsbefugnis steht kraft reichsrechtlicher Vorschrift dem „Staat" zu, d. h. dem Land, das die Befugnis also nicht einer außerstaatlichen Stelle, nicht der Kirche, auch nicht der Gemeinde als solcher, übertragen darf. Die Bestimmung über die für die Erteilung der Genehmigung zuständige staatliche Dienststelle ist dem Landesrecht verblieben, ebenso wie die Regelung des Verfahrens, die Bestimmung der Modalitäten der Genehmigung, des Widerrufs, der Anfechtbarkeit usw.

c) Das eigentlich Neue der Verfassungsvorschrift liegt in den beiden weiteren Sätzen des Art. 147 Abs. 1. In diesen Sätzen wird reichsrechtlich bestimmt, daß bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Genehmigung „zu erteilen", unter bestimmten anderen Voraussetzungen die Genehmigung „zu versagen" ist. Diese Gruppe von Vorschriften bedeutet nicht nur, wie die Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit (vgl. b), einen formalen, sondern auch einen materiellen Einbruch in das Landesrecht: die rechtliche Freiheit des Landesrechts, durch Satz 1 des Art. 147 Abs. 1 noch nicht berührt, die Voraussetzungen der Erteilung der Versagung oder Genehmigung beliebig zu bestimmen, findet ihre Grenze an den in Satz 2 und 3 normierten Fällen. Im einzelnen mit unterschiedlicher Wirkung. Die zuständige Landesbehörde muß kraft reichsrechtlicher Vorschrift die Genehmigung unter den in Satz 2 bestimmten Voraussetzungen erteilen, sie darf sie unter diesen Voraussetzungen nicht versagen[526]), sie ist aber nicht [526a]

[524]) Ebenso Anschütz, RV. S. 581 (Anm. 1 zu Art. 147): „Die bestehenden Landesgesetze über das Privatschulwesen bleiben in Kraft und können durch Landesgesetz abgeändert werden, soweit dem nicht Art. 147 entgegensteht." Kölner I. 95 f.

[525]) Die Frage liegt hier ebenso wie für Art. 146 Abs. 2 Satz 3 (vgl. S. 105) und Art. 149 Abs. 1 Satz 2 (vgl. S. 194). Hier für Luxemburg V. 72.

[526]) Darf sie insbesondere nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, vor allem nicht von Prüfung der „Bedürfnisfrage" (vgl. oben S. 141 ff.). Vgl. Ländervereinbarung § 4 Satz 1. Die Praxis hat Anfang auf Genehmigung (so auch OVG. 82, 157).

[526a] Dem entspricht es auch, daß die Genehmigung (Widerruf) nur zulässig, wenn sie in 2 vorgesehen Gründen (Gesetz bzw. nicht mehr vorliegen. Vgl. Wolff in Anm. 1 Abs. 2 Anm. 3 S. 804.

Die Meinung des Landtags (Urt. 11.6.1929 Slg. 1538), das Widerruf überhaupt nur gegeben, wenn Voraussetzungen entfallen, dürfte nicht haltbar sein.

gehindert, die Genehmigung auch dann zu erteilen, wenn diese Voraussetzungen oder ein Teil von ihnen nicht gegeben sind[527]; Satz 2 ist, ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung[528], eine Schutzvorschrift für den die Genehmigung Nachsuchenden, nicht auch eine Bindung der Verwaltung an Mindestvoraussetzungen. Satz 3 dagegen hindert die Verwaltung des Landes für den dort bezeichneten Fall reichsrechtlich an Erteilung der Genehmigung, die Verwaltung muß in diesem Falle die Genehmigung versagen; landesrechtliche Bestimmungen, die weitere Versagungsgründe aufstellen, sind dadurch nicht gehindert, immer mit dem Vorbehalt, daß sie dem reichsrechtlichen Genehmigungszwang des Satzes 2 nicht entgegenstehen. Die Aufzählung in Satz 2 ist also erschöpfend, die des Satzes 3 nicht.

Die Voraussetzungen, die demgemäß vorliegen müssen, wenn kraft Reichsrechts die Genehmigung zur Einrichtung einer privaten Schule erteilt werden muß, sind Gleichwertigkeit und allgemeine Zugänglichkeit, Voraussetzung der Versagung nicht genügende Sicherung der Lehrer.

a) Die Privatschule, die einen Anspruch auf Genehmigung auf Art. 147 RV. stützen will[529]), muß einer entsprechenden öffentlichen Schule gleichwertig sein, sie darf hinter der öffentlichen Schule „nicht zurückstehen" (Art. 147 Abs. 1 Satz 2). Das bedeutet nicht unter allen Umständen Gleichartigkeit; auch Andersartigkeit, sofern sie nur nicht minderen Wert hat, ist möglich[530]). Die Gleichwertigkeit muß sich erstrecken auf Lehrziele, Einrichtungen[531]) und wissenschaftliche Ausbildung

[527]) Ebenso Anschütz, RV. S. 595 (Anm. 2 zu Art. 147); Poetzsch S. 472 (Anm. 3 zu Art. 147); Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht S. 518; Arndt S. 373 (Anm. 1 zu Art. 147); Giese, RV. S. 342 (Anm. 1 zu Art. 147). — Auch Ländervereinbarung § 5. — Und. Anf. Hoffmann S. 72f. (dem zuzugeben ist, daß in Weimar in diesem Punkte offenbar keine Klarheit bestand), anscheinend auch Schulz, Leidensweg S. 46 unten.

[528]) Muster für die Formulierung waren nicht unmittelbar die entsprechenden Rechtsformen des Gewerberechts, sondern § 19 Abs. 6 Satz 2 der Badischen Verf. vom 21. März 1919 (oben Anm. 15).

[529]) Art. 147 fordert also nicht etwa Gleichwertigkeit aller privaten Schulen mit entsprechenden öffentlichen und läßt nicht etwa nur gleichwertige private Schulen überhaupt zu. Auch offenbar ungleichwertige Privatschulen dürfen landesrechtlich genehmigt werden, sie haben nur keinen Anspruch auf Genehmigung. Vgl. oben S. 154. Für solche ungleichwertigen Schulen besteht im übrigen schulfachlich geradezu ein Bedürfnis.

[530]) So ausdrücklich § 6 der Ländervereinbarung (Anm. 513). — Nur so wird insbesondere den Bedürfnissen der privaten Schulen Rechnung getragen, in deren Plan es liegt, im Unterrichtsplan usw. von den öffentlichen Schulen abzuweichen (vgl. oben S. 142 lit. d).

[531]) Daß die simultane Einrichtung nicht unter die „Einrichtungen" in diesem Sinne fällt, ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des Art. 147, folgt aber ohne jeden Zweifel aus dem Sinne der Zulassung privater Schulen überhaupt. Vgl. oben S. 141 ff. So auch Ländervereinbarung § 4 Satz 2.

der Lehrkräfte."[532]); nur in diesen, aber auch in allen diesen Beziehungen muß die private Schule der öffentlichen gleichwertig sein, will sie ihren Anspruch auf Genehmigung auf Reichsrecht stützen.

b) Die Privatschule muß ferner allgemein zugänglich sein, soll sie ein Recht auf Genehmigung haben. Nicht in dem Sinne, daß sie, wie die öffentliche Schule, jeden Schüler bei Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen aufnehmen muß: es gehört zum Wesen der Privatschule, daß sie diesem Zwange nicht unterliegt. Wohl aber in dem Sinne, daß sie grundsätzlich zugänglich ist ohne Rücksicht auf die Wirtschaftslage der Benutzerkreise, daß „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird" (Art. 147 Abs. 1 Satz 2). Man wird hier sinngemäß freilich hinzufügen müssen: wie bei der entsprechenden öffentlichen Schule; denn Sinn der Vorschrift ist, einer privaten Schule den Anspruch auf Genehmigung nur zu geben, wenn sie in etwa demselben Maße wie die öffentliche die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ausschaltet (vgl. Art. 146 Abs. 1 Satz 3); darin mehr als die öffentliche Schule zu leisten, wird man ihr nicht wohl zumuten können[533]).

c) Darüber, ob diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet, solange reichsgesetzliche Regelung der Einzelheiten fehlt, das einzelne Land[534]).

d) Die genannten Voraussetzungen sind notwendig und ausreichend für den Anspruch auf Genehmigung der privaten Schule als Organismus. Dagegen behandelt Art. 147 nicht die davon grundsätzlich verschiedene Frage der — persönlichen und fachlichen — Qualifikation von Unternehmer, Leiter und Lehrer. Die Prüfung dieser Qualifikation regelt sich nach wie vor nach Landesrecht, solange reichsrechtliche Grundsätze hierfür fehlen[535]).

e) Ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an der Privatschule nicht genügend gesichert, so muß die Genehmigung kraft Reichsrechts (Art. 147 Abs. 1 Satz 3) versagt werden. Welche Anforderungen an diese

[532]) §§ 6, 7 der Ländervereinbarung umschreiben dies näher dahin: „Die Anforderungen. . . an Lehrziele und Einrichtungen . . . sind erfüllt, wenn nach der Entscheidung des Landes Lehrplan, Stoffverteilung, Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und die sonstige innere und äußere Gestaltung der Schule den Anforderungen, die in dem Lande an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, gleichwertig (nicht notwendig gleichartig) sind . . . Das Land kann in besonderen Fällen davon absehen, die Ablegung der für das Lehramt an entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen zu fordern." — Zur Gleichwertigkeit in diesem Sinne gehört dagegen nicht notwendig, daß die private Schule alle Klassen der entsprechenden öffentlichen Schule umfaßt.

[533]) Also nicht Lernmittelfreiheit, solange die öff. Volksschule sie nicht hat. — Das erste Kompromiß (oben S. 147) enthielt nur die Forderung gestaffelten Schulgeldes, die geltende Fassung drückt den Gedanken allgemeiner aus. — Vgl. auch Hess. VGH. 2, 10, 107; Hess. VGH. 5, 49 flg. 5, 368

[534]) Vgl. Ländervereinbarung §§ 6, 7, 9.

[535]) So zutreffend § 8 der Ländervereinbarung. A. M. Sachse, Päßler, Jahrb. 1929, 459 f. v. Gerlach a. a. O. 357.

Sicherung zu stellen sind, ist in der RV. nicht bestimmt[536]); auch hier entscheidet Landesrecht, das gebunden ist nur insofern, als es allgemein die Pflicht hat, diesem Moment bei Erteilung der Genehmigung angemessene Beachtung zu schenken.

### 5. Die private Volksschule im besonderen (Art. 147 Abs. 1, 2).

Die Verfassung sieht für private Volksschulen[537]) andere, stärker einschränkende Voraussetzungen vor als für private mittlere und höhere Schulen. Der Gedanke der Zusammenfassung der Kinder aller Volksschichten[538]) einerseits, das Streben nach Sicherung der simultanen Volksschule und nach Beschränkung von Sonderschulen konfessioneller oder weltanschaulicher Prägung[539]) anderseits führten wie zu den Vorschriften der Art. 145, 146 für die öffentliche Volksschule, so zwangsläufig weiter zu den besonderen Bestimmungen für die private Volksschule; die Anwendung der allgemeinen Privatschulgrundsätze auch auf die private Volksschule hätte notwendig Grundschule und Simultanschule in Frage gestellt.

So ergibt sich für die private Volksschule eine verfassungsmäßige Regelung unter doppeltem Gesichtspunkt: einmal unter dem allgemeinen der Sicherung privater Schulen überhaupt, wenigstens in gewissen Grenzen, dann aber daneben der Beschränkung dieser Sicherung auf ganz bestimmte, der öffentlichen Volksschule nicht abträgliche Fälle.

a) Die Beschränkung drückt sich darin aus, daß die Verfassung private Volksschulen „nur" zuläßt für die beiden in Art. 147 Abs. 2 genannten Fälle entweder des Fehlens einer öffentlichen Bekenntnis- oder bekenntnisfreien Schule in der einzelnen Gemeinde — oder eines von der Unterrichtsverwaltung anerkannten besonderen pädagogischen Interesses. Nur wenn einer dieser beiden Fälle gegeben ist, darf eine private Volksschule zugelassen werden; für alle anderen Fälle ist die Zulassung privater Volksschulen den Unterrichtsverwaltungen der Länder durch unmittelbar geltende[540]), reichsrechtliche, mit Verfassungsgarantie umkleidete Vorschrift untersagt.

---

[536]) § 10 der Ländervereinbarung erwähnt beispielsweise als wichtig die folgenden Momente:
„a) den Nachweis der für diese Sicherheit erforderlichen finanziellen Leistungsfähigkeit des Schulträgers (Unternehmers);
b) den schriftlichen Abschluß erschöpfender Anstellungsverträge;
c) die Einhaltung der Bestimmungen über Sozialversicherung;
d) die genügende Sicherung der Lehrkräfte gegen unbegründete fristlose Entlassung."

[537]) Nicht auch für private Fortbildungsschulen (vgl. Wolf, Fischers Ztschr. Bd. 54 S. 183). Diese fallen also lediglich unter Art. 147 Abs. 1, d. h. sind ohne Einschränkung zulässig.

[538]) Vgl. oben S. 79.

[539]) Vgl. oben S. 106.

[540]) Vgl. oben S. 151.

a. M.

α) Der eine dieser Fälle setzt einen konstitutiven Akt der Unterrichtsverwaltung des betreffenden Landes voraus: Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses[541]). Die Voraussetzungen dieses Aktes sind in der Verfassung nicht näher bestimmt, die Unterrichtsverwaltung hat jede Freiheit in der Wahl dessen, was sie als Gegenstand besonderen pädagogischen Interesses ansehen will[542]). Nur in einer Beziehung besteht eine in Art. 147 Abs. 2 selbst mittelbar ausgesprochene Schranke: das Interesse an einer bekenntnismäßig oder weltanschaulich gegliederten oder ausgestalteten privaten Volksschule kann niemals als „pädagogisches Interesse" im Sinne der Verfassungsvorschrift gelten, weil die Zulassung einer konfessionellen oder weltlichen privaten Volksschule in Art. 147 Abs. 2 selbst (erste Alternative) auf einen bestimmten Fall, den des Fehlens einer öffentlichen Volksschule dieser Art in der Gemeinde, eingeschränkt ist. Bei Anerkennung des pädagogischen Interesses muß also hier das Moment von Bekenntnis oder Weltanschauung außer Betracht bleiben[543]).

β) Der andere der Fälle liegt vor bei Fehlen einer öffentlichen Bekenntnis- oder weltlichen Volksschule in der Gemeinde. Art. 147 Abs. 2 setzt insoweit die in Art. 146 Abs. 1 und 2 gegebenen Vorschriften über die bekenntnismäßige und weltanschauliche Gliederung der Volksschule fort[544]). Nicht dagegen ist — bei sinngemäßer Auslegung — zugelassen die Errichtung von privaten simultanen Volksschulen[545]).

b) Die Sicherung besteht darin, daß private Volksschulen, wenn einer dieser beiden Fälle gegeben ist, nicht nur zugelassen werden können, sondern „zuzulassen" sind. Der Ton des Satzes liegt gleichmäßig auf den Worten „nur" und „zuzulassen". Der Satz enthält in der Beschränkung auf zwei Fälle zugleich die Gewährleistung der privaten Volksschule für diese beiden Fälle[546]). Diese Gewährleistung steht freilich unter den Voraussetzungen des Art. 147 Abs. 1, der für private Schulen aller Grade gilt, auch für private Volksschulen[547]); private Volksschulen sind also in ~~einem~~ jenen der beiden in Abs. 2 genannten Fälle zu ge-

[541]) Nur an dieser Stelle ist in der RV. zu erkennen, daß neben den konfessionellen Privatschulen (oben S. 138 Gruppe c) auch eine andere Gruppe (d, oben S. 139) berücksichtigt wird.

[542]) „Modernes Versuchsfeld für Volksschulwesen" (Mausbach, Kulturfragen S. 114).

[543]) Der Fall liegt hier ähnlich wie bei Umgrenzung der „besonderen Fälle" im Sinne des § 4 GrSchGes. Vgl. dazu Landé, Grundschule 2. Aufl. S. 200 Anm. 5 a. E.

[544]) S. 96ff.

[545]) Ebenso Poetzsch S. 473. — Über die daraus für die Regelschul-Theorie zu ziehenden Folgerungen vgl. oben S. 117.

[546]) So auch Anschütz, RV. S. 586 (Anm. 3 zu Art. 147); Arndt S. 373 (Anm. 2 zu Art. 147); Giese, RV. S. 362 (Anm. 2 zu Art. 147); Hoffmann S. 73 unten.

[547]) So auch Anschütz, RV. S. 586 (Anm. 3 zu Art. 147); Poetzsch S. 472 (Anm. 3 zu Art. 147); Giese S. 362 (Anm. 3 zu Art. 147); Hoffmann S. 72, 73.

nehmigen, sofern die Voraussetzungen des Art. 147 Abs. 1 Satz 2 gegeben sind, sie dürfen auch sonst genehmigt werden, sie dürfen nicht genehmigt werden, wenn der Versagungsgrund des Abs. 1 Satz 3 vorliegt.

c) Die Vorschrift des Art. 147 Abs. 2 betrifft die „private Volksschule". Welche Schulgebilde hierunter zu verstehen sind[548]), wird nur im einzelnen Falle nach Aufbau, Zweckbestimmung und Lehrplan der betreffenden privaten Schule zu entscheiden sein. Nur eine nach Art der öffentlichen Volksschule organisierte Schule kann als private Volksschule gelten; dazu ist nicht erforderlich Gliederung in 8 Stufen, auch die geringer gegliederte und die einklassige private Schule kann eine Volksschule sein. Nur eine Schule, die lehrplanmäßig hinter den Anforderungen der öffentlichen Volksschule nicht wesentlich zurückbleibt, sie aber auch nicht wesentlich übersteigt, wird als private Volksschule angesehen werden können. Nur eine Schule, die — immer innerhalb der Begrenzung auf ein Bekenntnis, auf eine Weltanschauung oder auf die Kriterien, die sich aus der besonderen pädagogischen Ausgestaltung ergeben — grundsätzlich bestimmt ist, Kinder im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied aufzunehmen[549]), darf beanspruchen, private Volksschule genannt zu werden. Diese ganze Abgrenzung ist wichtig nach zwei Richtungen. Einmal ist es unzulässig, andere private Schulen als die so umgrenzten unter Hinweis auf Art. 147 Abs. 2 von der Zulassung auszuschließen. Anderseits kann nur in den so gestalteten privaten Schulen der allgemeinen Schulpflicht genügt werden.

d) Die Rechtsfolge der Zulassung einer privaten Volksschule ist nämlich, daß in dieser Schule der allgemeinen Schulpflicht im weiteren Sinne (Art. 145) ebenso wie der Grundschulpflicht im besonderen (Art. 146 Abs. 1) genügt wird. Die private Volksschule tritt insoweit an die Stelle der öffentlichen Volks- bzw. Grundschule[550]).

---

[548]) Die Frage ergibt sich, weil die formale Begriffsbestimmung der öffentlichen Volksschule als der Schule der allgemeinen Schulpflicht (vgl. oben S. 83) hier nicht weiterführt; hier fragt es sich gerade, welche privaten Schulen im einzelnen der öffentlichen Volksschule derart gleichstehen, daß der allgemeinen Schulpflicht auch in ihnen genügt werden kann.

[549]) Dagegen ist Schulgeldfreiheit und Unentgeltlichkeit der Lernmittel nicht schon notwendiges Merkmal einer privaten Volksschule (so Hubrich, Verfm. S. 248/49; Giese, RV. S. 382 Anm. 4 zu Art. 147 u. a.), sondern Voraussetzung für den Genehmigungsanspruch nach Abs. 1 („Einrichtungen"); vgl. Poetsch, RV. S. 473.

[550]) Der Besuch einer privaten Volksschule während des grundschulpflichtigen Alters ist also, obwohl im GrSchGes. nicht genannt, sachlich ein weiterer Grund für Befreiung von der Grundschulpflicht. Eine „private Grundschule" gibt es nicht, „Grundschule" ist nach Idee und Wortsinn nur die Unterstufe der öffentlichen Volksschule. Der der Grundschule entsprechende Teil der privaten Volksschule ist Ersatz für die Grundschule. Vgl. Landé, Grundschule 2. Aufl. S. 20f. Anm. 2, S. 36 Anm. 3. Abweichend Anschütz, RV. S. 386 (Anm. 3 a. E. zu Art. 147). Schneider in AöR. Ergänzungsbd. 1928 S. 250. 391

(Nip für Nothoff-Herrmann S. 495.

## V. Schulpflicht und Schulbesuch

(Art. 145, 146 I 2, 3, III).

In der großen schulpolitischen Frage der staatlichen Regelung des Schulbesuchs fand die RV. in den deutschen Ländern ein in Einzelheiten sehr verschiedenes, in den Grundlinien aber einheitliches System vor, das, ohne eine innere Synthese zwischen Staat und Individuum zu versuchen, beider Sphären im wesentlichen quantitativ abgrenzt und staatliche Bestimmung, staatlichen Zwang mit Erwerb einer bestimmten Mindestbildung enden läßt. So ergibt sich eine im Grunde zwiespältige Regelung:

1. Für den Besuch der Volksschule war die Verpflichtung zum Schulbesuch, in der Regel in der milderen Form der Unterrichtspflicht, seit langem durchgeführt, im Prinzip unbestritten, nur der Dauer nach verschieden und noch nicht überall auf 8 Jahre erstreckt; auch die Fortbildungsschulpflicht hatte sich, viel später, grundsätzlich durchgesetzt, ihre Dauer und vor allem ihr Umfang war freilich noch Gegenstand vielfacher Auseinandersetzung.

2. Für den Besuch der übrigen Schulen dagegen war das individualistische Moment vorherrschend: für Auswahl der Schulart, Dauer des Schulbesuchs usw. war der Wille des Erziehungsberechtigten maßgebend, der Staat beschränkt sich darauf, die Schuleinrichtungen zur Verfügung zu stellen und ungeeignete Schüler fernzuhalten und zu entfernen, ohne positiv in die Regelung des Zugangs der Schüler zu den weiterführenden Schulen einzugreifen.

3. Dieser Zwiespältigkeit entsprach die Behandlung des wirtschaftlichen Momentes. Der Schulpflicht entsprechend war Unentgeltlichkeit des Besuchs von Volks- und Fortbildungsschule im wesentlichen durchgeführt, wobei freilich den Eltern die Beschaffung der Lernmittel im allgemeinen überlassen blieb. Die Kosten des Besuchs der weiterführenden Schulen dagegen hatten zu einem Teile, der sich durchschnittlich zwischen $^1/_3$—$^1/_2$ hielt, die Erziehungsberechtigten zu tragen, neben der Unterhaltung des Kindes und dem Verzicht auf gewinnbringende Beschäftigung, und nur in bestimmten Grenzen verzichteten die Schulträger auf den Kostenbeitrag der Eltern, während positive geldliche Förderung des Besuchs der weiterführenden Schulen so gut wie unbekannt war.

In Weimar hat man an diesen Grundlagen im Prinzip nichts geändert; die Unterscheidung von Pflichtschule und weiterführender Schule blieb, mit den Folgerungen, die sich daraus ohne weiteres ergeben. Man hat aber, ausgehend von der in dem Einheitsschulgedanken[551]) liegenden Betonung systematischer Schülerauslese und von der sozialistischen Forderung möglichster Befreiung des Zugangs

[551]) Oben S. 71. – Zum Text vgl. Bredt S. 305 ff.

550a) In Preußen

Dagegen: Vdg. 22.12.1913 (GVbl. 957)

Baden: Schulges. 7.7.1910 (GVbl. 385) §§ 1–4 bestimmen Unterrichtszwang vom 6. Jahre auf 8 Jahre (vgl. Schmidt, bad. Vdg. S. 1 ff.).

zu den Bildungseinrichtungen von wirtschaftlichen Hemmungen, das kollektivistische Moment an einer Reihe von Punkten des überkommenen Systems stärker zu betonen versucht:

1. in der Frage der Schulpflicht durch ihre stärkere Betonung, Aufgabe des Grundsatzes der bloßen Unterrichtspflicht, Verstärkung der Schulpflicht der ersten Jahre zur Grundschulpflicht, reichsrechtliche Festlegung und Ausdehnung ihrer Dauer;

2. in der Frage der Schülerauswahl für die weiterführenden Schulen durch stärkere Betonung der sachlichen Auswahlmomente, des Auslese prinzips statt des bisherigen laisser faire;

3. in der Frage der wirtschaftlichen Hemmungen des Schulbesuchs durch reichsrechtliche Festlegung der Unentgeltlichkeit des Besuchs der Pflichtschulen, durch Neueinführung der Unentgeltlichkeit der Lernmittel in diesen Schulen und durch prinzipielle und praktische Befreiung der weiterführenden Schulen von dem wirtschaftlichen Moment.

## 1. Schulpflicht (Art. 145 1, 2, 146 I 2).

Die Vorschrift der RV., daß allgemeine Schulpflicht bestehe, und daß ihrer Erfüllung grundsätzlich die achtjährige Volksschule und die Fortbildungsschule bis zum 18. Lebensjahr diene (Art. 145 1, 2), gehört zu den Bestandteilen der Schulartikel, die fast ohne Erörterung zustande gekommen sind[552]). Die beiden Sätze enthalten nach Inhalt und Fassung ohne Zweifel unmittelbar verpflichtendes Reichsrecht, das zu seiner Wirksamkeit einer vorherigen Ausführungsgesetzgebung nicht bedarf[553]). Ihr rechtlicher Inhalt besteht[554])

[552]) Art. 31 Reg.Entw. enthielt keine Vorschrift über die Schulpflicht und ihre Dauer. Die jetzige Fassung entstammt dem Antrag Dr. Seyfert Nr. 98 (VerfA. S. 210) Art. 31 Nr. 2 Satz 2:

„Die allgemeine Schulpflicht umfaßt die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die an diese anschließende Fortbildungsschule bis zum [vollendeten — VerfA. S. 213] achtzehnten Lebensjahre",

begründet von den Abgg. Frau Pfülf, VerfA. S. 211, 227 und Dr. Seyfert S. 212, bekämpft von Bayern (VerfA. S. 219, 224, 228f.) wegen der „ungeheuren finanziellen Aufwendungen, die die Durchführung dieser Forderung erheischen würde", und Abg. Dr. Beyerle (VerfA. S. 220), der die Frage der Landesgesetzgebung überlassen wissen will, in erster Lesung angenommen (als Art. 312 Abs. 1 Satz 4, VerfA. S. 230) und in 2. Lesung redaktionell zu der jetzt geltenden Fassung umgeformt (als Art. 142 Satz 1, 2, VerfA. S. 12), seither nicht mehr angefochten oder erörtert.

[553]) Ebenso KG. 16. Januar / 29. Mai 1923, Jur. Woch. 1924 S. 63 ff.; ~~24. Juni / 9. Juli 1924, Recht. Rep. 1924 S. 916~~, 24. März 1925 JBlLVV. S. 79 ~~und die meisten Kommentatoren der RV.~~ — ~~z. B. Heinzell, bayr. Volksschulrecht S. 4 (für Bay.)~~, ~~Adelheid, Schulrecht in Preußen usw. Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1927 (SG. S. 207), Kommentar von Stutz (für Bay.)~~, ~~Brand, Berlin 1928 (Weihm. Taschausg. Heft 57).~~

[554]) Und erschöpft sich hierin. So fehlt der Verfassungsvorschrift die reichsrechtliche Strafsanktion. In dieser und allen anderen Beziehungen tritt ergänzend Landesrecht hinzu.

Landé, Die Schul

hca) in reichsrechtlicher Festlegung des Bestehens allgemeiner Schulpflicht überhaupt. Damit ist, weniger praktisch als grundsätzlich, vielfach noch bestehendes älteres Landesrecht unwirksam geworden, das die Verpflichtung zum Schulbesuch nur subsidiär kannte, dann nämlich und insoweit, als die Kenntnisse nicht durch häuslichen oder sonstigen Privatunterricht vermittelt wurden[555]). Indem Art. 145 Satz 2 bestimmt, daß die Schulpflicht „grundsätzlich" in Volks- und Fortbildungsschule erfüllt wird, wird das vielfach bestehende Verhältnis im Prinzip umgekehrt: Erfüllung der Schulpflicht außerhalb der Volks- und Fortbildungsschule ist nur noch als Ausnahme zugelassen. Freilich beschränkt sich die Wirkung dieser Umkehrung auf das Grundsätzliche; praktisch sind die Ausnahmen nach Art und Umfang nicht beschränkt, so daß Besuch weiterführender öffentlicher Schulen, privater Schulen jeder Art und Privatunterricht auch im schulpflichtigen Alter durch Art. 145 an sich noch nicht eingeschränkt wird. Die einzige Einschränkung fügt Art. 146 I 2 dadurch hinzu, daß er die Unterstufe aller öffentlichen Schulen, die Grundschule — darin über die allgemeine Schulpflicht des Art. 145 hinausgehend — als „für alle gemeinsam" bezeichnet und damit die allgemeine Schulpflicht für 4 bzw. 3 Jahre zur Grundschulpflicht steigert derart, daß für diese Jahre der Besuch anderer Schulen und Privatunterricht prinzipiell ausgeschlossen wird;

b) in der Einbeziehung der Fortbildungsschule in die allgemeine Schulpflicht[556]);

c) in reichsrechtlicher Festlegung der Dauer von Volks- und Fortbildungsschule[557]) und damit der Dauer der allgemeinen Schulpflicht.

### 2. Schülerauswahl (Art. 146 I 2).

Für die Aufnahme in mittlere und höhere Schulen[558]) gibt Art. 146 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Momente als maßgebend, andere als nicht maßgebend an. Der Ton liegt auf den letzteren. Unabhängigkeit der Aufnahme in weiterführende Schulen von äußeren Momenten, von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Stellung der Eltern ist eine der hauptsächlichsten Forderungen der Einheitsschulbewegung[559]), die bestrebt ist, die organische Gliederung der Schulen auf planmäßige Begabtenauslese aufzubauen, die fremden Zwecken dienenden

555) Sog. Unterrichtspflicht. Vgl. bes. ALR. II 12 § 48. Vgl. KG. 16. Januar/29. Mai 1923 in Jur. Woch. 1924 S. 63 ff.; 22. Dezember 1925 in ZBlUV. 1926 S. 149. Frank, Schulpflicht Anm. 1 zu § 1.

556) Darüber oben S. 84.

557) Darüber oben S. 84.

558) Aufnahme „in eine bestimmte Schule" soll heißen Aufnahme in eine Schulart, nicht in die Einzelschule.

559) Vgl. oben S. 71.

weiterführenden Schulen nach pädagogischen Gesichtspunkten zu orientieren. Daher die schroffe Ablehnung des Hineingeborenwerdens in Schulen höheren Grades.

Demgegenüber nennt Art. 146 als — einzige — positive Gesichtspunkte für die Auslese „Anlage und Neigung" des Kindes[560]). Der rechtliche Gehalt dieser Worte stellt sich, so selbstverständlich sie klingen, bei näherem Eingehen auf Sinn und Wortlaut als nach verschiedenen Richtungen verwertbar heraus[561]).

Formal zunächst ein Befehl an Schulgesetzgebung und Schulverwaltung, die Aufnahmebestimmungen entsprechend zu gestalten. Inhaltlich liegt darin grundsätzlich zweierlei, ein positives und ein negatives Moment. Negativ der Befehl an Schulgesetzgebung und Schulverwaltung, dafür zu sorgen, daß da, wo Anlage und Neigung fehlen, die Aufnahme des Kindes von der um Aufnahme angegangenen Schule versagt und sinngemäß darüber hinaus dem die Schule bereits besuchenden Kinde der weitere Besuch verwehrt wird. Insoweit ist der Gehalt der besprochenen Worte eindeutig. Fraglich kann sein, ob und inwieweit die Worte darüber hinaus einen *positiven* Gehalt haben. Sie bedeuten, im Rahmen der sonstigen Verfassungsbestimmungen gesehen, jedenfalls *nicht* den Befehl an die Schule zu positiver Auslesetätigkeit ohne oder gegen den Willen des einzelnen Erziehungsberechtigten. Ein Anklang daran liegt ja freilich in den Worten. Der Wille des Erziehungsberechtigten, in Abs. 2 bei der konfessionellen Gestaltung der Volksschule ausdrücklich erwähnt, wird hier nicht genannt. Und es entspricht der schulpolitischen Auffassung, auf deren Grundlage die Worte entstanden sind, sie in der Richtung verstärkten Einflusses der Schule auf die Schülerauslese zu verstehen. Trotzdem kann man nicht so weit gehen, aus den besprochenen Worten eine Ausschaltung des Erziehungsberechtigten zu folgern[562]). Die positive Bestimmung darüber, ob und welche über das Ziel der Volksschule hinausgehende Schule ein Kind besuchen soll, ist Bestandteil des Rechtes der Sorge für die Person geblieben; es liegt kein Anlaß vor, einer Norm, deren Gegenstand in erster Linie der Aufbau des öffentlichen Schulwesens ist, ohne eindeutige Weisung eine derartige Einschränkung des Elternrechts zu entnehmen. *Voraussetzung* für Aufnahme nach Anlage und Neigung bleibt ein Aufnahmegesuch, mindestens die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Will man den Worten der RV. über den erwähnten negativen Gehalt, Nichtaufnahme oder Ausschluß Ungeeigneter,

[560]) Die Worte entstammen dem Antrag Dr. Seyfert (VerfA. S. 210). Eine Erläuterung findet sich in den Materialien nicht.

[561]) Über die mittelbare organisatorische Bedeutung dieser Worte vgl. oben Anm. 219.

[562]) Ebenso Bredt, Geist d. dt. RV., Berlin 1924 S. 307. — Bemerkenswert Danziger Verf. Art. 104 Abs. 2 Satz 3: „Für die Aufnahme. . . sind *neben den Erziehungsberechtigten* Anlage . . . maßgebend."

hinaus einen Rest positiven Gehalts zugestehen, so ist es höchstens die Weisung an die Schule, Kinder, die Anlage und Neigung besitzen, in der Volksschule oder anderswo zu ermitteln, ihren Zugang in die weiterführende Schule anzuregen und zu fördern, die Zustimmung dem Erziehungsberechtigten nahezulegen, also höchstens Erkundung, Sammlung, Förderung, Beratung, nicht Zwang. 562a

Man könnte den fraglichen Worten noch in anderer Richtung positiven Gehalt entnehmen und in ihnen eine Weisung nicht nur an die Schule, sondern außerdem auch an den Erziehungsberechtigten sehen — des Inhalts, Anlage und Neigung seines Kindes, nichts anderes, für die Auswahl der Schule maßgebend sein zu lassen. Es kann zweifelhaft sein, ob man so weit gehen darf, in einer an sich nur den Aufbau des öffentlichen Schulwesens regelnden Bestimmung eine Weisung an den Erziehungsberechtigten zu suchen. Will man das tun, so ist es eine Mahnung, kein Befehl, der erzwungen werden könnte. Trotzdem würde dieser Mahnung nicht unbedingt jeder rechtliche Gehalt und jede Sanktionsmöglichkeit fehlen. Denn wenn auch normalerweise der Erziehungsberechtigte die Freiheit behält, der Mahnung entgegen zu handeln, so ist doch diese Freiheit nicht ganz ohne Schranken. Völlig unbegründete, etwa frivole Nichtachtung von Anlage und Neigung des Kindes kann, in seltenen Fällen, zu einem Anspruch des Kindes gegen den Erziehungsberechtigten führen, in seltenen Fällen auch zu vormundschafts-aufsichtlichen Maßnahmen, äußerstenfalls zu Entziehung der elterlichen Gewalt. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß diese Ansprüche und Maßnahmen auch schon vor der RV. möglich waren, daß also die RV., wenn den besprochenen Worten überhaupt die Richtung auch an den Erziehungsberechtigten gegeben werden darf, hier nur einem bestehenden gesellschaftlichen Werturteil über ein beschränktes Individualrecht des Kindes verfassungsmäßigen Ausdruck verleiht. Damit ist bereits gesagt, wer über Anlage und Neigung des Kindes entscheidet[563]). Die Schule nur gegebenenfalls ablehnend, entfernend, initiativ grundsätzlich der Erziehungsberechtigte. Damit ist nichts gesagt darüber, wie Anlage und Neigung festgestellt werden soll. Die RV. setzt die Feststellbarkeit voraus. Das entspricht der schulpolitischen Grundlage der ganzen Vorschrift.

### 3. Wirtschaftliche Hemmungen (Art. 145 ³, 146 I³, III).

Die, in dieser Art neuen, Versuche, die die RV. macht, um den Schulbesuch nach Möglichkeit unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Erziehungsberechtigten zu machen, sind, da das überkommene System grundsätzlich nicht berührt wird, nach Art und Stärke verschieden für den Besuch der Pflichtschulen und der weiterführenden Schulen.

[563]) Vgl. Abg. D. Traub, VerfA. S. 215.

562a) Zustimmen Meury S. 74.

a) Für die Pflichtschulen wird vorgeschrieben Unentgeltlichkeit des Besuchs und der Lernmittel (Art. 145 [3]) [564]). Entgegen der herrschenden Auffassung, die in diesem Satz nur einen programmatischen Ausspruch sieht [565]), besteht m. E. kein Anlaß, an der unmittelbaren rechtlichen Verbindlichkeit auch des 3. Satzes des Art. 145 zu zweifeln: Die Fassung ist apoditktisch, sie enthält keine Einschränkung, auch nicht den Vorbehalt eines Ausführungsgesetzes, und aus dem Umstande, daß die Durchführung der Vorschrift — übrigens doch nur des auf Lernmittel bezüglichen Teiles! — erhebliche Kosten verursachen würde, deren Träger in Art. 145 nicht bestimmt sei, kann unmöglich auf eine beschränkte Rechtswirksamkeit des Satzes geschlossen werden [566]). Die vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Besuchs bedeutet rechtlich das reichsrechtliche Verbot jeder [567]) Gebührenerhebung an den Pflichtschulen; die in den Landesrechten regelmäßig bereits bestehende Schulgeldfreiheit wird zum Reichsrecht mit Verfassungsgarantie erhoben und ausnahmslos gestaltet [568]). Unentgeltlichkeit der Lernmittel bedeutet, sachlich mindestens in dieser Allgemeinheit und als Rechtssatz neu, das reichsrechtliche Verbot gegenüber den öffentlichen Pflichtschulen, von den Erziehungsberechtigten die Beschaffung der Lernmittel [569]) auf ihre Kosten zu verlangen. [569a]) [569b])

[564]) In Anknüpfung an alte Vorbilder (Frankf. Grundrechte § 27, Preuß. Verf.Urk. Art. 25 Abs. 3) sah bereits der Reg.Entw. (Art. 31 Abs. 2) Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den öffentlichen Volksschulen vor (dazu kritisch Abg. Dr. Cohn, Sten.Ber. Bd. 326 S. 402). Die jetzige Fassung entstammt, zunächst noch ohne Erwähnung der Fortbildungsschule, dem Antrag Dr. Seyfert Nr. 98 (Verfl. S. 210) Art. 31 Nr. 7 Satz 1, begründet von Abg. Frau Pfalf (Verfl. S. 210), gegen die Bedenken Bayerns vom finanziellen Standpunkt aus (Verfl. S. 220) in 1. Lesung angenommen (Verfl. S. 230). In 2. Lesung hat weder der Versuch, die Unentgeltlichkeit der Lernmittel zu streichen (Verfl. S. 527) noch ein Versuch, die Unentgeltlichkeit auf die öffentlichen Schulen aller Grade zu erstrecken (Verfl. S. 527 f.) Erfolg (S. 529); aus der Debatte vgl. Abgg. Rheinländer S. 527, Katzenstein S. 528, D. Traub S. 528 f., Frau Pfalf, S. 529.

[565]) So Anschütz, RV. S. 384; Arndt S. 369; vgl. auch Verf. vom 7. Juli 1921 — U III A 1114 U IIID — (ZBlUV. S. 295). — Wie hier Stier-Somlo S. 509 anscheinend auch Hubrich S. 243. — Tatsächlich ist Unentgeltlichkeit des Besuchs nicht vollständig, Unentgeltlichkeit der Lernmittel, die auf das freiwillige Vorgehen einzelner Schulträger, überhaupt nicht durchgeführt.

[566]) Vgl. oben S. 60. – Der Satz ist knapp gehalten, abgefaßt, wie [illegible] Verfassungssätze [illegible] pflegen.

[567]) Ausgeschlossen ist also, dem Zweck der Vorschrift entsprechend, nicht nur die Erhebung von „Schulgeld", sondern auch jede andere Gebühr für eine Sonderleistung der Schule, etwa für besonderen Unterricht, schulärztliche Versorgung, Unfallversicherung usw.

[568]) Danach ist z. B. die in einzelnen Landesrechten z. T. noch übliche Erhebung von Fremdenschulgeld an öff. Volksschulen m. E. nicht mehr zulässig.

[569]) Der Begriff des „Lernmittels" ist hier in dem Sinne zu verstehen, in dem er bisher im Schulleben gebräuchlich war. Danach zählen zu den „Lernmitteln" die für den Unterricht nach Auffassung und Bestimmung der Schule benötigten, für den dauernden Gebrauch des einzelnen Schülers bestimmten Gegenstände — im Gegensatz zu den „Lehrmitteln", die, ebenfalls für den Unterricht benötigt, nicht oder nicht dauernd für die Hand des einzelnen Schülers, sondern für den gemeinsamen Gebrauch einer Schülergruppe (Klasse usw.) bestimmt sind.

b) Für die weiterführenden Schulen hatten vereinzelte Versuche das gleiche in der NV. vorzuschreiben, keinen Erfolg[570]); man scheute die Kosten allgemeiner Unentgeltlichkeit auch ihres Besuchs. Demgemäß beschränkte man die Durchführung des Gedankens für diese Schulen auf die „Minderbemittelten". Zur Förderung ihres Zugangs zu den weiterführenden Schulen bestimmt Art. 146 Abs. 3 zweierlei: Bereitstellung öffentlicher Mittel durch Reich, Länder und Gemeinden — Bereitstellung insbesondere von Erziehungsbeihilfen[571]). Die Bestimmung, deren unmittelbare rechtliche Geltung nicht zu bezweifeln ist, verpflichtet Reich, Länder und Gemeinden, freilich ohne die Höhe der bereitzustellenden Mittel zu nennen und die Voraussetzungen und Grenzen der Gewährung näher zu bestimmen; praktisch ist so vorläufig die Durchführung im wesentlichen dem Ermessen der öffentlichen Körperschaften überlassen[572]).

## VI. Unterricht und Erziehung
(Art. 148 I—III).

### 1. Allgemeines.

Während alle bisherigen Verfassungssätze über das Schulwesen ausschließlich den äußeren Aufbau der Schulen, ihre Organisation, Gliederung, Unterhaltung,

[570]) Vgl. Anm. 564.

[571]) Der Reg.Entw. enthielt nichts über die positive Förderung minderbemittelter Schüler. Eine erste, noch undifferenzierte Bestimmung war in dem Antrag Dr. Seyfert Nr. 98 (Verfa. S. 210) in Art. 31 Nr. 7 Satz 2 vorgesehen:

„Durch Bereitstellung öffentlicher Mittel ist jedem Unbemittelten der Zugang zu der seiner Begabung und Neigung entsprechenden mittleren und höheren Schule zu ermöglichen;"

vgl dazu Abg. Frau Pfülf, Verfa. S. 210, dagegen Bayern (Verfa. S. 220) und Abg. Dr. Beyerle (ebenda). Dieser Antrag wird in 1. Lesung im Verfa. unverändert angenommen (als Art. 31a Abs. 6 Satz 2, Verfa. S. 230). In 2. Lesung im Verfa. wird diese Fassung ohne Aussprache wie folgt geändert:

„Für den Zugang Unbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind öffentliche Mittel bereitzustellen."

(Art. 143 Abs. 3, Verfa. S. 13).

Das 1. Weimarer Schulkompromiß (Antrag Löbe-Gröber, Drucks. Nr. 566 Ziff. 1b, Bd. 337 S. 335) bringt die sehr viel konkretere, jetzt geltende Fassung und mit ihr zuerst den Begriff der „Erziehungsbeihilfe". Eine eingehende Begründung der neuen Vorschrift gibt im Plenum in 2. Lesung RMdJ. Dr. David, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1678D. Sonst wird Abs. 3 in der Aussprache nur gelegentlich berührt (vgl. Abg. Schulz, ebd. S. 1681B), ohne von irgendeiner Seite Widerspruch zu finden.

[572]) Das Reich stellt seit 1923 alljährlich einen Betrag (1928: 1/2 Mill. RM., vgl. Kap. 2 Tit. 4 des Reichshaushaltsplans) für Erziehungsbeihilfen zur Verfügung, dessen Verteilung den Ländern nach bestimmten allgemeinen Grundsätzen (abgedr. bei Friebe, Schulgeld S. 44 f.) überlassen wird; über die Art der Verteilung vgl. z. B. die preußischen Bestimmungen vom 21. Juni 1927 (ZBlUV. S. [illegible]). — ~~Die Länder und größeren Gemeinden sollen in der Regel gleichfalls Beiträge bereit~~ Von den Ländern stellt Preußen für — jährlich 100.000 RM. (Reg. Rz. Ds. Halle 1930) wird Forts. d. Haushaltskommission (Mosel.

Zur Verfügung, Bayern

bedarf

5694
Zur Ausführung der Grundsätze des Abs. 3 sind bisher nur ergangen

in Preußen: Verf. v. 20. Okt. 1924 (GS. 627), Ges. v. 7. 3. 1925 (Ges.Sl. S. 39);

– in Oldenburg bedarf es der Vorschrift gemäß in Baden: § 194 Abs. 2 Bad. Verf. („Für minderbemittelte Schüler sind die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen"; Ges. vom 15. Okt. 1926, GBl. 385).

F (Reg. also Art 68 [illegible] Verfassung des Freistaats Sachsen v. 14. Mai 1924:
„Der Besuch der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist unentgeltlich, soweit öffentliche Beihilfen nach näherer Maßgabe des Gesetzes zu ermöglichen sind").

5714
Erziehungsbeihilfen sind grundsätzlich anders als die Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge (Bayern, 4. 7. 1930, Bayer. Z. 31, 1930, Spalte 585).

Hilfsschulen: vgl. Ministerialerl. v. 20. 3. 1918 (Zentralbl. d. Unterr.-Verw. 1918, 45, 21)

ihre Beziehungen zu Staat und Gesellschaft und die Aufsicht über sie zum Gegenstand haben, unternimmt es die Weimarer Verfassung in einigen Sätzen, Normen für das innere Leben der Schulen, für ihre unterrichtliche und erzieherische Arbeit zu geben[573]). Während nun ein zu diesen Normen gehörender Satz über den Religionsunterricht — daß dieser Unterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" zu erteilen sei (Art. 149 I 3) — in so unmittelbarem Zusammenhang mit der Regelung der äußeren Stellung dieses Lehrfaches steht, daß er als besonderer Rechtssatz über das innere Schulleben nicht gewürdigt zu werden braucht, enthält Art. 148 einige Vorschriften über Unterricht und Erziehung in der Schule, die gesonderter rechtlicher Betrachtung bedürfen. Diese Vorschriften beziehen sich auf drei verschiedene Gegenstände: ein Satz formuliert ganz allgemein die Aufgabe der Schulen (Abs. 1) — ein zweiter besonderer Satz fügt das Gebot der Rücksicht auf Andersdenkende an (Abs. 2) — endlich werden zwei Lehrfächer der Schulen hervorgehoben und normiert (Abs. 3).

Die besonderen Daseinsbedingungen der Zeit, in der die Verfassung entstand, haben — vielleicht von dem Abschnitt „Wirtschaftsleben" abgesehen — nirgends einen so wenig verhüllten Niederschlag gefunden wie hier. Ohne erkennbaren Versuch eines Ausgleichs, einer Systematisierung erscheinen hier wahllos einige fast zusammenhanglose Sätze, geboren aus dem doppelten Streben, einmal fortschrittliche Schulforderungen, deren Verwirklichung bis dahin nicht gelungen war, in der Verfassung zu verkünden und zu sichern, anderseits Sicherungen gegen Strömungen der Revolution verfassungsmäßig festzulegen. Der Niederschlag liegt, beinahe unretouchiert, in den drei ersten Absätzen des Art. 148 vor. Sie können, nach Inhalt und Entstehung, nicht als eine irgendwie erschöpfende Regelung der inneren Schularbeit angesehen werden, sondern nur je als einzelne reichsrechtliche Sätze, die, jeder für sich, in das Landesrecht hineinragen, das im übrigen nach wie vor Unterricht und Erziehung in den Schulen selbständig regelt. Mit dieser Einschränkung enthalten diese Sätze der Verfassung nach Wortlaut, Absicht und Entstehung ohne Zweifel unmittelbar verbindliches Recht[574]): sie verpflichten die Unterrichtsverwaltungen der Länder und — außer dem 3. Absatz, zu dessen Verwirklichung es einer Verwaltungsmaßnahme bedarf — auch die Leiter und Lehrer der Schulen, ohne daß es einer vorausgehenden reichs- oder landesrechtlichen Ausführung[575]) oder — bis auf Abs. 3 — auch nur einer die

[573]) Vgl. dazu v. Harnack, Verfl. S. 217.

[574]) So auch Anschütz, RV. S. 587 Anm. 1. Die unmittelbare Geltung der Abs. 1 und 2 bejaht auch ein preuß. Erlaß vom 30. Dezember 1921 (ZBlUV. 1922 S. 241).

[575]) Ausführungsvorschriften zu Art. 148 Abs. 1 enthält ein braunschweigischer Erl. vom 14. August 1920 (Amtl. Nachr. f. d. brannschw. Schulw., Jg. 1920 S. 103 ff.) und fordert ein Beschl. d. Preuß. Verf. geb. Land.Vers. vom 14. Januar 1921 (Sten.Ber. S. 15869).

Verfassungssätze wiederholenden, erklärenden oder in Kraft setzenden Verwaltungsanordnung bedürfte.

### 2. Die allgemeine Aufgabe der Schule (Art. 148 I).

Abs. 1 des Art. 148 formuliert in einem einzigen Satze das Bildungsziel aller Schulen. Dieser Satz wird nur verstanden werden können, wenn man die einzelnen Etappen seiner Entstehung in Rücksicht zieht.

Der Reg.Entw. sagt über die innere Gestaltung der Schule nichts. Eine erste Anregung, der Teile des jetzigen Abs. 1 entstammen, gibt hier wiederum der Antrag Dr. Seyfert[576]):

„In allen Schulen ist persönliche und staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutsch-volkstümlicher Grundlage zu erstreben ...[577])."

Dieser Satz wird in erster Lesung[578]) unverändert angenommen, nachdem ein Antrag[579]), zur Vermeidung der Auffassung als Parteibezeichnung statt „deutsch-volkstümlich" nur „volkstümlich" zu sagen[580]), abgelehnt worden war[581]). In zweiter Lesung im VerfA. werden auf Antrag des Abg. Dr. Beyerle die Worte „und im Geiste der Völkerversöhnung" gegen den Widerspruch des Abg. D. Mumm eingefügt[582]), so daß die Vorschrift nach den Beschlüssen des VerfA. nun lautet[583]):

„In allen Schulen ist persönliche und staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutsch-volkstümlicher Grundlage im Geiste der Völkerversöhnung zu erstreben."

Eine neue Fassung erscheint im 1. Weimarer Schulkompromiß[584]):

„In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung und persönliche und berufliche Tüchtigkeit auf deutsch-volkstümlicher Grundlage im Geiste der Völkerversöhnung zu erstreben[585])".

---

[576]) Nr. 98 (VerfA. S. 210), Art. 31 Nr. 6.

[577]) Vgl. dazu die Äußerungen von Frau Abg. Pfülf (VerfA. S. 211), Abg. Dr. Seyfert (ebd. S. 213) und v. Harnack (ebd. S. 217), der den Satz als „besonders bedeutsam" begrüßt.

[578]) Als Art. 31a Abs. 5 (VerfA. S. 230).

[579]) Bader u. Gen. Nr. 102 (VerfA. S. 215).

[580]) Vgl. dazu Abg. Katzenstein, VerfA. S. 215, D. Traub, ebd. S. 216, Weiß, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1675B.

[581]) VerfA. S. 230.

[582]) Ebd. S. 531.

[583]) Art. 145 Abs. 1 (VerfA. S. 13).

[584]) Antrag Löbe-Gröber, Drucks. Nr. 566 Anl. 3a, Bd. 337 S. 335.

[585]) Über den damit neueingefügten Begriff der „beruflichen Tüchtigkeit" äußert sich in zweiter Lesung im Plenum Abg. Schulz, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1681D.

Dieser Antrag wird in zweiter Lesung im Plenum[586]) mit der Änderung angenommen[587]), daß es am Schlusse heißt:

„... auf deutsch-volkstümlicher Grundlage und im Geiste der Völkerversöhnung ...".

Eine von Abg. Dr. Heinze und Gen. vorgeschlagene andere Fassung[588]):

„In allen Schulen ist persönliche staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutsch-volkstümlicher Grundlage und in sozialem Geiste zu erstreben".

findet keine Mehrheit. Das zweite Kompromiß[589]) bringt schließlich als wiederum neue Formulierung, ohne inhaltliche Änderung, die jetzt geltende Fassung[590]).

Diese Entstehungsgeschichte des Satzes ergibt deutlich, daß der Satz herrührt nicht sowohl aus dem Ringen um den sprachlich zureichenden Ausdruck von etwas, das der Idee der Schule ohne weiteres immanent ist, als mindestens ebenso aus dem Bemühen, einzelne, der Mehrheit wichtige Postulate der Schularbeit von außen aufzulegen; Deklaratorisches und Konstitutives mischen sich hier in der Entstehung. Dessen ungeachtet kann der Satz rechtlich nur als eine Einheit aufgefaßt werden, als unmittelbar verbindliche Norm für die gesamte Arbeit der Schule in Unterricht und Erziehung. Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich indes ferner, daß die in Abs. 1 enthaltene Aufzählung der Bildungsziele nicht erschöpfend ist; die ausdrücklich genannten Ziele sind maßgebend, ihnen Widersprechendes ist ohne weiteres aus der Schularbeit ausgeschlossen, nicht aber auch andere Aufgaben der Schule, die in Art. 148 I nicht ausdrücklich genannt, den dort genannten aber nicht zuwider sind und sie nicht zurückdrängen[591]).

Der Satz hat aber noch eine weitere rechtliche Bedeutung. Einmal die Bedeutung, daß der Schule neben den bloßen Unterrichten, der Wissensübermittlung, die Aufgabe der Erziehung gesetzt wird, die sie zwar seit je her[591a]) für sich in Anspruch genommen hat, die ihr aber z. B. gelegentlich von katholischer Seite streitig gemacht wird; dem gegenüber ist die Erziehungsaufgabe der staatlichen Schule nunmehr durch Art. 148 Abs. 1 RV. reichsrechtlich mit Verfassungsgarantie festgelegt. Indem das Bildungsziel aller Schulen formuliert wird,

[586]) Die Aussprache berührt den Gegenstand mehrfach, ohne daß sie für die Auslegung von Bedeutung ist.

[587]) Sten.Ber. Bd. 328 S. 1716D.

[588]) Antrag Nr. 422 Ziff. 18, Drucks. Bd. 337 S. 285.

[589]) Antrag Löbe/Gröber/Schiffer, Drucks. Nr. 724 Ziff. 2a, Bd. 338 S. 500.

[590]) Angenommen (Sten.Ber. Bd. 329 S. 2175) ohne weitere Aussprache in 3. Lesung.

[591]) So wäre es mit der RV. vereinbar, neben der Völkerversöhnung auch die „Volksversöhnung" als Schulziel zu nennen, wie schon Abg. Benermann, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1694A, B wollte und bei Beratung des Entw. 1927 im BildA. d. R.T. beantragt wurde.

[591a]) Der Versuch von Kühn/DJZ. 1928 S. 1446, aus den Worten des ALR. abzuleiten, nach preuß. Recht dürfe die Schule nur unterrichten, ist ganz abwegig.

wird ferner nochmals — über die organisatorischen Normen des Art. 146 Abs. 1 hinaus — betont, daß alle in Art. 146 zugelassenen Schulformen auch innerlich eine gemeinsame Aufgabe haben, deren Erfüllung Schranke für das Auseinanderfallen in Schulformen mit besonderer Ausprägung ist[592]).

Die einzelnen Ziele, die Art. 148 I der Schularbeit setzt, sind a priori gleichwertig. Eine Rangordnung liegt in der Reihenfolge der Aufzählung nicht. Der mögliche und angemessene Ausgleich zwischen ihnen ist Sache der praktischen Schularbeit, nicht theoretischer Erwägung; grundsätzlich muß genügen, daß die einzelnen in Art. 148 I aufgezählten Ziele sich nicht widersprechen[593]). Im übrigen darf man sich nicht verhehlen, daß hier — trotz des verbindenden Satztextes — eine Anzahl von Bildungsaufgaben der Schule einfach einzeln nebeneinander gestellt sind und eine Synthese nicht versucht, sondern der Praxis überlassen ist. Man kann diese Bildungsaufgaben danach auch nur einzeln würdigen.

Daß in allen Schulen sittliche Bildung zu erstreben ist, bedarf keiner Erläuterung. Dieses Bildungsziel findet sich in allen vorangehenden Formulierungen und war nicht umstritten. Daß alle Bildungsarbeit sittliche Bildung erstrebt, ist eine Art Tautologie.

Nicht so selbstverständlich, sondern die Verkündung eines Programms ist die ausdrückliche Erwähnung staatsbürgerlicher Gesinnung als eines Bildungsziels. Indem die staatsbürgerliche Gesinnung neben der sittlichen Bildung und neben der persönlichen und beruflichen Tüchtigkeit besonders hervorgehoben wird, kommt zweierlei zum Ausdruck: einmal die Verwirklichung einer neuen pädagogischen Forderung, bis dahin im wesentlichen unerfüllt, die Schule solle, über ihre selbstverständliche Funktion der staatsbürgerlichen Erziehung hinaus, dieses Moment besonders betonen und ihm besonderen Ausdruck geben — dann die aus einer Zeit politischer Umwälzung mit ihren anarchischen Neigungen und Episoden leicht erklärliche Betonung der Notwendigkeit, überall Verständnis für den Staat, die Notwendigkeit der Einordnung, die Verbundenheit des Bürgers mit dem Staat zu erwecken. Soweit die Forderung staatsbürgerlicher Erziehung in der staatlich geleiteten oder doch wenigstens beaufsichtigten Schule nicht wiederum eine Selbstverständlichkeit ist, bedeutet sie grundsätzliche Ablehnung einer — denkbaren — rein individualistisch eingestellten Erziehungsarbeit.[593a])

Daß eine Schule nicht zu anderer als zu „persönlicher Tüchtigkeit" erziehen kann, hätte der Normierung nicht bedurft. Rechtlich ist damit nichts ausge-

[592]) Das wird mit Recht betont in § 1 Abs. 1 Entw. 1927 (Aktenstücke S. 70, 84). So auch bereits ausdrücklich Abg. Weiß, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1674D („gibt die den Schulen gemeinsame Bildungsaufgabe"). — Daneben spielt der Gedanke eine Rolle, daß die Schule aller Grade nun nicht mehr qualitativ verschieden sein solle (Abg. Weiß ebd. S. 1675A).

[593]) Der Widerspruch, den Anschütz (RV. S. 727 Anm. 2) in dem Nebeneinander nationaler und völkerversöhnender Erziehung findet, besteht m. E. nicht.

[593a]) Über das Verhältnis dieser Vorschrift zu den Vorschriften über Bekenntnisschule: Reg. 18.6.1929, Amtsbl. 1930, 265; Reg. 19.6.1929, Zentralbl. 1930, 42.

sprochen[594]). Eine positive Bestimmung, wenn auch sehr allgemein gehalten, liegt dagegen in der Hervorhebung beruflicher Tüchtigkeit als einer Bildungsaufgabe aller Schulen. Es klingt hier — nicht so stark wie in Art. 146 I 3, wo die „Mannigfaltigkeit der Lebensberufe" geradezu als „maßgebend" für den Aufbau des mittleren und höheren Schulwesens bezeichnet wird — die bildungspolitische Forderung an, das Moment der Berufsvorbildung stärker als bisher in die Arbeit der Schule einzubauen[595]). Ablehnung nur abstrakter Bildungsziele, Einstellung von Lehrstoff und Lehrmethode auf den künftigen Beruf der Kinder kommt hier zum Ausdruck. Auf welchen Wegen, in welchen Formen, in welchem Maße dieses Moment die innere Schularbeit bestimmen soll, ist nicht gesagt. Vorgeschrieben ist damit nur, daß das Moment der Berufsvorbildung eines der Leitmotive der Schule sein soll, und zwar aller, auch — und besonders — der „allgemeinbildenden" Schulen, gegen deren bisherige Einstellung sich die Worte im wesentlichen richten.

Diese Ziele sind zu erstreben „im Geiste des deutschen Volkstums"[596]). Mit diesem, an sich wiederum selbstverständlichen, Hinweis wird zweierlei zum Ausdruck gebracht. Einmal, im Zusammenhang des Art. 148 Abs. 1 selbst, die Gegenüber- und Zusammenstellung des nationalen Gedankens mit dem dann erwähnten internationalen als maßgeblich für Unterricht und Erziehung in allen Schulen. Dann aber auch, wieder aus dem Gedankenkreis des Einheitsschulpostulats[597]) stammend, die Betonung des Deutschen, der Deutschkunde als eines Mittelpunkts allen Schulunterrichts, im Gegensatz zu bisheriger Betonung der Fremdsprachen.

„Und der Völkerversöhnung". Diese Worte, die einzigen, die von außen her eine durchaus neue Forderung an die Arbeit der Schule stellen, erklären sich, der Initiative der Zentrumspartei entstammend[598]), aus der gegen früher bewußt anderen Einstellung zu internationalen Problemen, die der neue Staat einnimmt, und aus dem Vorwurf gegen die bisherige Schulerziehung, daß sie dies Moment bisher vernachlässigt oder ihm bewußt entgegengearbeitet habe. Neben den anderen teils selbstverständlichen, teils nur mehr im Akzent verschobenen Momenten des Art. 148 Abs. 1 erscheint hier eine neues Moment: die mit Ver-

[594]) Vgl. über den Begriff Abg. Dr. Seyfert, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1686A.

[595]) Vgl. oben S. 86.

[596]) Vgl. dazu Abg. Dr. Seyfert, VerfA. S. 213, Abg. Katzenstein, VerfA. S. 215; Abg. Weiß, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1675B.

[597]) Vgl. oben S. 73.

[598]) Vgl. oben S. 168. — Aus den Verhandlungen vgl. Abgg. Seyfert, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1686 B; Beuermann S. 1694 A; Philipp S. 1703 A; Frau Blos S. 1706 D.

fassungsgarantie umgebene Verpflichtung der Schule, im Geiste der Völkerversöhnung zu unterrichten und zu erziehen[599]).

### 3. Die Rücksicht auf Andersdenkende (Art. 148 II).

Ein Satz, der dem Art. 148 Abs. 2 entspricht, war im Reg.Entw. nicht enthalten, erscheint aber auch in der ersten Lesung im VerfA. noch nicht. Der Satz ist entstanden aus einem Antrag D. Mumm in 2. Lesung im VerfA., der Vorschrift über den Religionsunterricht einen Satz einzufügen:

„Im Unterricht der Schulen sollen die religiösen Empfindungen der Schüler nicht verletzt werden[600])".

Nach einer lebhaften Aussprache[601]) wird der Antrag zurückgezogen zugunsten eines Antrages Koch, der den jetzigen Art. 148 (nicht 149) durch den allgemeinen Satz ergänzt wissen will:

„Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden[602])."

Dieser Antrag, fast genau mit der heutigen Fassung übereinstimmend, wird „mit großer Mehrheit" angenommen[603]), bleibt im Plenum in 2. und 3. Lesung fast undiskutiert[604]) und völlig unangefochten[605]).

Der Satz ist, wie der ganze Artikel, obwohl er schulgesetzgeberische Vorbilder hat[606]), in dem überlieferten Bestande der Grundrechtssätze über die Schule

---

[599]) Nähere Ausführungsvorschriften für diese Aufgabe fehlen in den meisten Ländern, sind aber auch (vgl. oben S. 167) für die Rechtsgeltung der Vorschrift nicht notwendig. Vgl. preuß. MErl. von 1921 (oben Anm. 574) und die oben Anm. 575 angezogene braunschw. Ausf.Vorschr. zu Art. 148 Abs. 1.

[600]) VerfA. S. 534. D. Mumm gibt später noch eine andere Formulierung: „Beim Unterricht ist die den religiösen Empfindungen Andersdenkender geschuldete Rücksicht zu nehmen" (VerfA. S. 536).

[601]) VerfA. S. 535f.

[602]) VerfA. S. 537.

[603]) VerfA. S. 537; als Art. 145 Abs. 2 (VerfA. S. 13). — Anträge Dr. Quarck, die Schonung der Gefühle Andersdenkender allgemein „bei amtlichem Verkehr mit dem Publikum" und „beim dienstlichen Verkehr der Offiziere mit den Mannschaften" vorzuschreiben (VerfA. S. 536), dringen nicht durch.

[604]) Vgl. nur Abg. Philipp (Sten.Ber. Bd. 328 S. 1703B), der betont, daß die Deutschnationalen besonderen Wert auf die Bestimmung legen. Vgl. ferner Abg. D. Mumm, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2165B, C, UStG. Schulz ebd. S. 2169B.

[605]) Sten.Ber. Bd. 328 S. 1716D, Bd. 329 S. 2175D.

[606]) Bei den Beratungen im VerfA. (S. 535) verwies man auf die Verfassung der Schweiz Art. 27:

„Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können",

auf die Holländische Verfassung Art. 23:

ein Novum. Inhaltlich dagegen ist er nicht so neu, wie vielfach angenommen wird: die Pflicht einer Rücksicht auf Andersdenkende bestand für Schule und Lehrer stets und wurde im Verwaltungswege gelegentlich erneut eingeschärft[607]), manchmal fast mit den gleichen Worten, die Art. 148 II RV. jetzt wählt. Das Neue der Vorschrift besteht in der Erhebung dieser für die Schularbeit schon aus inneren Gründen fast selbstverständlichen Richtlinie zu einer Rechtsnorm, nicht nur, sondern zu einem mit der Garantie der Verfassung ausgestatteten Rechtssatz. Verletzung der Empfindungen Andersdenkender ist jetzt nicht mehr nur ein Verstoß gegen pädagogische oder ethische Gesetze, sie ist rechtswidrig und ist Verfassungsverletzung.

Der Satz hat unmittelbare Rechtswirkung, er verpflichtet ohne weitere Ausführungsvorschrift den Lehrer[608]). Er gilt, anders als Abs. 1, ausdrücklich nur für die öffentlichen Schulen[609]). Man wird das nicht so auffassen haben, als sei damit verfassungsrechtlich den privaten Schulen die Freiheit gegeben, beliebig mit den Empfindungen Andersdenkender umzuspringen. Der Unterschied ist wohl nur der, daß die verfassungsmäßige Garantie der Toleranz nur für die öffentlichen Schulen notwendig schien und gegeben worden ist, nicht auch für die privaten Schulen, in die niemand gezwungen wird; daß im Wege der Lehrpläne und der Schulaufsicht, also im Wege der Verwaltung, auch die private Schule zur Rücksicht verpflichtet wird, hindert Art. 148 II nicht.

Die Pflicht der Rücksicht auf Andersdenkende liegt allen öffentlichen Schulen ob. Nicht nur der Volksschule als der Schule der allgemeinen Schulpflicht, sondern auch den Schulen, für die Schulzwang nicht besteht. Nicht nur der Gemeinschaftsschule, die für Schüler verschiedener Bekenntnisse und Weltanschauungen bestimmt ist, sondern ebenso der Bekenntnisschule und der weltlichen Schule[610]). Sie besteht „beim Unterricht"; es ist nicht anzunehmen, daß hier der Unterricht in einen Gegensatz zu der Erziehung oder zu aller nicht im Unterrichten bestehenden Schularbeit überhaupt gebracht werden sollte, gemeint ist vielmehr die gesamte Arbeit der Schule[611]), für die „Unterricht" nur eine landläufige kurze Bezeich-

„Der Lehrer enthält sich, etwas zu lehren, zu tun oder zu lassen, was mit der den religiösen Begriffen Andersdenkender schuldigen Achtung im Widerspruch steht" und auf das Sächsische Volksschulgesetz. Alle diese Vorschriften schützen allein die religiösen Gefühle; eine allgemeinere Vorschrift nach Art des Art. 148 Abs. 2 ist mir nicht bekanntgeworden. Anschütz, Kommentar S. 254.

607) Vgl. z. B. preuß. MErl. vom 6. Mai 1901, ZBlUV. S. 552.

608) Vgl. oben S. 167. So auch RGHof 11. 7. 1930 (RGStr. 57, 226 = RGZ. , ). Anders

609) Während in dem ersten Antrag D. Mumm (oben S. 172) noch allgemein von dem „Unterricht der Schulen" die Rede war. Anschütz, RGHof 11. 7. 1930 a. a. O.

610) So ausdrücklich Begr. zu § 1 Abs. 3 Entw. 1927 (Aktenstücke S. 84).

611) Also auch Schulansfluß, Schulfeiern u. dgl. Aber auch Wandschmuck, Embleme usw. gehören hierher. Sogar Ohrfeigen (RG. 18. 11. 1929, ZBlUV. 1930, 5; RGHof 11. 7. 1930, RGStr. 57, 226 [m. Anmerkungen a. a. O. S. 11]).

609a) Daß der Satz nicht für Privatschulen gelte, wie RGHof 18. 11. 1929, ZBlUV. 1930, 307 annimmt, ist m. E. nicht zutreffend. Anschütz a. a. O. ...

(RGStr. 1930, 249 =

607a) Ebenso RGHof 11. 7. 1930 (RGStr. 57, 226 [m. Anmerkungen a. a. O. S. 16]).

Gemeint ist wohl

Thüringisches Verfassungsgesetz, Art. 4.
17. 6. 1920, RGBlatt 1919, 53.

F. Schulgebet (RGHof 11. 7. 1930, RGStr. 57, 226 ff.).

nung ist[612]). Die Pflicht trifft in erster Linie den Lehrer, aber auch alle sonst an der Schule Beteiligten, auch die Schüler[613]).

Die Empfindungen Andersdenkender sind zu schonen. Gleichgültig, auf welchem Gebiete. Nicht nur die religiösen[614]) Empfindungen, sondern auch politische[615]), die Empfindungen einer sonstigen gesellschaftlichen Gruppe, etwa eines Berufsstandes, schließlich die Empfindungen jedes einzelnen[616]). Und zwar nicht nur „berechtigte" Empfindungen, sondern Empfindungen schlechthin, ohne daß es der Schule zusteht, zuvor zu werten. Die Vorschrift schützt jeden „Andersdenkenden", nicht nur den anwesenden Schüler[617]), der anders denkt, sondern jede irgendwie draußen vorhandene andere Auffassung oder Anschauung: sie ist keine Schutzvorschrift für die Schüler, sondern für die Minoritäten schlechthin, auch die abwesenden.

In diesen sachlichen und persönlichen Grenzen gebietet Art. 148 II, es sei „Bedacht zu nehmen", daß die Empfindungen Andersdenkender „nicht verletzt" werden. So selbstverständlich das Gebot pädagogisch wie ethisch, zumal im demokratischen Staate, scheint, so stark bedarf es doch der Begrenzung. „Verletzung" von „Empfindungen" ist verboten, ein Gefühl also ist geschützt. Nicht schon das Andersdenken anderer ist Grenze für den Unterricht, sondern erst die Verletzung ihrer Gefühle. Art. 148 II kann also grundsätzlich nicht der freien Auswahl des Lehrstoffes entgegenstehen, kann die Wiedergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse im Unterricht grundsätzlich nicht hindern. Nicht das Was, sondern das Wie des Vorbringens steht hier allein in Frage[618]). Die Form des Vorbringens, die unnötige Betonung eines Punktes, einseitige Stoffauswahl, Häufung der gleichen Dinge und ähnliches erst können Anlaß zur Beanstandung werden. Aber auch ein Werten des Lehrers schließt Art. 148 II nicht aus, sondern nur bestimmte Formen solchen Wertens, das Anzweifeln der Motive anderer Anschauungen, ein Verächtlichmachen usw. Beide Einschränkungen sind notwendig, da sonst der Satz der Verfassung, auf die Spitze getrieben, benutzt werden könnte, jede Schularbeit praktisch unmöglich zu machen. Die Einschränkungen entsprechen aber auch dem Wortlaut und Sinn der Toleranzvorschrift, die

[612]) Dem entsprach § 1 Abs. 3 Entw. 1927 (Aktenstücke S. 70): „In allen Volksschulen ist darauf Bedacht zu nehmen, . . ."

[613]) Vgl. Poetzsch S. 474 Anm. 3 zu Art. 148, a. M. Gebhard 133.

[614]) Nur die religiösen Empfindungen wollte der Antrag D. Mumm (oben S. 172) schützen.

[615]) Das betont schon Abg. Philipp, Sten. Ber. Bd. 328 S. 1703 B.

[616]) Vgl. Stier-Somlo, Staatsr. S. 508.

[617]) So auch Poetzsch S. 474 (Anm. 3 zu Art. 148).

[618]) So schon Abg. Koch, Verfa. S. 536: „Es handelt sich nicht darum, daß ein Lehrer die Dinge nicht sagt, sondern nur darum, daß er sie nicht verletzend sagt."

der Schule nicht Ziele setzt, sondern Schranken, die subsidiär gedacht ist, nicht etwa als allem anderen vorangehende Norm[619]).

### 4. Einzelne Lehrfächer (Art. 148 III).

Der 3. Absatz des Art. 148, gleichfalls dem Reg.Entw. fremd, ist entstanden aus dem grundlegenden Antrag Dr. Seyfert[620]), in dem es hieß:

„Deutsche[621]) Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand in allen Schulen."

Auf Antrag Dr. Cohn[622]) wird, einer ersten Anregung der Frau Abg. Pfülf[623]) folgend, der Satz hinzugefügt:

„Jeder Schüler erhält bei der Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung."

Diese beiden Sätze[624]) werden im VerfA. in zweiter Lesung nur insofern geändert, daß im ersten Satz statt „allen Schulen" „die Schulen" gesagt wird[625]). Ein Antrag D. Traub auf Streichung des zweiten Satzes wird abgelehnt[626]). Art. 145 Abs. 3 lautet in der Ausschußfassung[626]) demgemäß:

„Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand in den Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung."

Durch das 1. Weimarer Schulkompromiß[627]) wird hinter „Staatsbürgerkunde" eingefügt:

„und Arbeitsunterricht"[628]);

---

[619]) Das wird deutlich z. B. auf staatspolitischem Gebiet. Die positive Erziehung der Schüler zum demokratisch-republikanischem Staat kann nicht gehindert werden unter Berufung darauf, daß dadurch die Empfindungen der gegen Demokratie und Republik eingestellten Kreise des Volkes verletzt werden. Solche Verletzung kann nur in den Formen liegen, in denen etwa an Monarchie usw. im Unterricht Kritik geübt wird, nicht schon in der Kritik an sich.

[620]) Nr. 98 (VerfA. S. 210) Art. 31 Nr. 6, 2. Halbs. — Nicht weiter verfolgt wurde der Satz des Antrages Naumann Nr. 82 (Art. 32 Abs. 4, VerfA. S. 172): „Arbeitsschule und Bildungsschule gehören zusammen."

[621]) Dieses Wort wurde später von dem Antragsteller selbst gestrichen (VerfA. S. 213, 230); ebenso Abg. Dr. Beyerle ebd. S. 220.

[622]) Nr. 128 (VerfA. S. 220, 230). Dagegen Abg. Dr. Spahn ebd. S. 229.

[623]) VerfA. S. 211.

[624]) Art. 31a Abs. 5 (VerfA. S. 230). Nicht weiter verfolgt wurde eine Formulierung Dr. Quard-Dr. Sinzheimer (Antrag Nr. 89 Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3, VerfA. S. 173):

„Inhalt und Geist der Verfassung sind zum Lehrfach des Volks- oder Fortbildungs-, des Mittel- und Hochschulunterrichts und in allen Zweigen des öffentlichen Prüfungswesens zum Prüfungsgegenstand zu machen."

[625]) VerfA. S. 531.

[626]) VerfA. S. 13.

[627]) Antrag Löbe-Gröber, Druck. Nr. 566 Ziff. 3b, Bd. 337 S. 335. Begründung durch Abg. Schulz, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1681D.

[628]) Die Einfügung begründet Abg. Schulz, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1681D.

in 2. Lesung im Plenum[629]) wird[630]) weiter die Volkswirtschaftslehre als Lehrgegenstand eingefügt, im 2. Kompromiß[631]) aber wieder gestrichen[632]). Der Absatz erhält die jetzt geltende Fassung, die fast ohne Aussprache[633]) in 3. Lesung angenommen wird[634]).

Die Hervorhebung von zwei Unterrichtsfächern durch die Verfassung ist erklärbar nur aus den oben S. 167 berührten besonderen Verhältnissen, aus denen die Schulbestimmungen der Verfassung entstanden sind. Wenn hier die Umschreibung der allgemeinen Ziele aller Schularbeit ergänzt wird durch die namentliche Aufführung zweier Disziplinen, so entspringt diese Hervorhebung einmal dem Bestreben, die Erfüllung von zwei fortschrittlichen pädagogischen Einzelforderungen, deren Verwirklichung bis dahin nicht gelungen war, nunmehr durch Aufnahme in die Verfassung sicherzustellen[636]); ebenso stark wirkt anderseits die Umstellung der Staatsverfassung zur Demokratie auf die Auswahl gerade dieser Fächer als der besonders namhaft zu machenden ein[637]). Rechtlich ist damit ausgesprochen, daß, wie auch immer der Unterricht reichs- oder landesrechtlich, durch Gesetz oder Verordnung geordnet wird, jedenfalls Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht Lehrfächer der Schulen sein müssen.

Die Vorschrift hat unmittelbare rechtliche Geltung[638]). Es bedarf keiner reichs- oder landesgesetzlichen Ausführungsvorschrift. Anders als die beiden ersten Absätze des Art. 148 verpflichtet Abs. 3 seiner Natur nach nicht unmittelbar die Lehrenden, sondern zunächst nur die Unterrichtsverwaltungen der Länder[639]).

Die beiden Fächer sind Lehrfächer „der Schulen". Es ist damit wohl kaum weniger gesagt als in Abs. 1 mit den Worten „in allen Schulen"[640]). Durch den Gegensatz zu Abs. 2 ist jedenfalls klargestellt, daß hier wieder, wie in Abs. 1,

---

[629]) Aus der Debatte vgl. Abg. Schulz, Sten.Ber. Bd. 328, S. 1681D, 1682C, Abg. Beermann ebd. S. 1694B, Abg. Philipp ebd. S. 1703B, C; Abg. Rheinländer ebd. S. 1707C.

[630]) Sten.Ber. Bd. 328 S. 1717A (Antrag Gröber-Schulz).

[631]) Antrag Löbe-Gröber-Schiffer, Drucks. 724 Ziff. 2b.

[632]) Die Streichung begründet USt. Schulz, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2162C.

[633]) Vgl. Abg. Dr. Runkel, Sten.Ber. Bd. 329 S. 2167B, C.

[634]) Sten.Ber. Bd. 329 S. 2175D.

[635]) Noch 1907 hatte der preuß. Kultusminister im Abg.H. (Sten.Ber. S. 3292) erklärt, er wolle „unter keinen Umständen eine umfassende Bürgerkunde in den oberen Klassen der Gymnasien gelehrt wissen". Vgl. auch Abg.H. 4. Mai 1909 (Sten.Ber. S. 5740f), 26. April 1910 (S. 4762).

[636]) „Auf Wünsche von außen" ist die Staatsbürgerkunde aufgenommen worden (Abg. Dr. Seyfert, Verfäl. S. 213).

[637]) Vgl. z. B. Abg. Rheinländer, Verfäl. S. 214.

[638]) Vgl. oben S. 167.

[639]) Vgl. Anschütz, RV. S. 593 („da es sich hier nicht sowohl um Lehranfgaben als um organisatorische Maßnahmen handelt").

[640]) Vgl. auch Art. 149 Abs. 1 Satz 1 bez. des Religionsunterrichts.

öffentliche und private Schulen gemeint sind. Aber auch die Fach- und Berufsschulen werden hier neben den allgemeinbildenden Schulen einbezogen werden müssen[641]).

Die Fächer sollen „Lehrfächer" sein. Bis zum 2. Schulkompromiß waren sie als „Lehrgegenstand" bezeichnet; die Änderung geht der entsprechenden Neufassung des Art. 149 Abs. 1 über den Religionsunterricht parallel[642]). Obwohl sie damals autoritativ nur als „stilistische Korrektur" bezeichnet worden ist[643]), wird man doch, dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem Wortsinn folgend, hierin eine inhaltliche Änderung sehen müssen. Es ist ein Unterschied, ob die Verfassung die Einordnung einer Disziplin in den Schulunterricht nur in der Form sichert, daß sie „Lehrgegenstand" sein soll, d. h. daß sie inhaltlich überhaupt im Unterricht behandelt werden muß, gleichviel in welchen Formen, oder ob sie zum „Lehrfach" erhoben wird, d. h. zu einem besonders zusammengefaßten, für sich gesondert erscheinenden, äußerlich abgegrenzten Teil des Unterrichts. Es gibt viele Stoffe, die im Unterricht mitbehandelt werden, ohne besonderes „Lehrfach" zu sein; das Lehrfach trägt eigene Bezeichnung, ihm ist eine bestimmte Wochenstundenzahl[644]) vorbehalten, es erscheint im Zeugnis mit besonderem Prädikat, es ist besonderes Prüfungsfach für den Lehrer usw. Erst die Erhebung zum Lehrfach sichert vor Verschwinden in der Fülle des Stoffes, vor Vernachlässigung. Diese Sicherung ist hier gemeint und für zwei Stoffgebiete ausgesprochen[645]).

Unter die derart verfassungsmäßig gewährleisteten Lehrfächer fällt einmal die Staatsbürgerkunde. Inhalt und Bedeutung dieses Faches steht, wenigstens in großen Zügen, fest, die Bezeichnung ist eine technische. Sie ist „eine dem Verständnis der Altersstufe angepaßte Einführung in die staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände"[646]). Über die „staatsbürgerliche Gesinnung"

[641]) Vgl. die entsprechende Frage bez. des Religionsunterrichts S. 207.

[642]) Vgl. S. 205.

[643]) USt. Schulz, Sten. Ber. Bd. 329 S. 2162 C.

[644]) Nicht notwendig in allen Klassen. Vgl. Abg. Rheinländer, VerfA. S. 214. Über die entsprechende Frage für den Religionsunterricht vgl. unten S. 208.

[645]) Diese Auslegung des Wortes „Lehrfach" wurde auch fast einhellig auf der Reichsschulkonferenz von 1920 vertreten. Vgl. Amtl. Bericht S. 743 ff. (6. Ausschuß), 886 ff. (Referat Radbruch); a. M. Gürich, Rechtl. Grundlagen S. 5 f.

[646]) Preuß. Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die oberen Jahrgänge der Volksschule vom 15. Oktober 1922 (ZBlUV. 1923 S. 171 ff.).

Der Forderung der Reichsverfassung, Staatsbürgerkunde als besonderes Lehrfach zu führen, ist bisher in den Ländern nur zum Teil entsprochen worden. In Preußen ist — m. E. der Verfassung zuwider — die Aufgabe staatsbürgerlicher Belehrung und Erziehung auch in den neuen Lehrplänen aller Schularten durchgängig besonders dem Geschichtsunterricht, im übrigen anderen Fächern zugewiesen, die Staatsbürgerkunde als besonderes Lehrfach also nicht eingeführt. Vgl. Richtl. zur Aufst. v. Lehrpl. f. d. ob. Jahrgänge der Volksschule vom 15. Oktober 1922 (ZBlUV. 1923 S. 171 ff.) Best. über die Mittelschulen vom 1. Dezember 1925 (ZBlUV. S. 348 ff.; C 3

hinaus, die Art. 148 Abs. 1 der Schularbeit allgemein als ein Ziel voransetzt, wird hier die Übermittlung des Wissens von den Grundbedingungen des Staatsbürgers in Form des besonderen Lehrfaches den Schulen zur Pflicht gemacht.

Als weiteres Lehrfach der Schulen nennt Art. 148 Abs. 3 den „Arbeitsunterricht". Die Bedeutung dieses Wortes ergibt sich weder aus dem Wort selbst noch aus der Entstehungsgeschichte mit voller Klarheit. Es steht nur so viel fest, daß das Wort hier nicht in dem Sinne gebraucht ist, den man ihm in der pädagogischen Welt gemeinhin beilegt, nämlich im Sinne des grundsätzlich für alle Unterrichtsfächer geltenden methodischen Prinzips, die Selbsttätigkeit der Schüler zur Grundlage des Unterrichts zu machen[647]). Daß der Ausdruck „Arbeitsunterricht" hier in diesem Sinne nicht gemeint ist, ergibt sich daraus, daß er als Lehrfach bezeichnet ist, läßt sich aber auch aus der Entstehungsgeschichte ableiten[648]). Welchen positiven Inhalt dieses — bis zur Verfassung in der Schulpraxis nicht vorhandene — Unterrichtsfach haben soll, ist dagegen dem Wort als solchem nicht ohne weiteres zu entnehmen, und auch die Erläuterungen, die man in den Weimarer Beratungen gegeben hat, sind nicht einheitlich[649]). Man wird

Method. Bemerk. Abs. II; Weidm. Tasch.Ausg. Heft 26² S. 73: „Für die Staatsbürgerkunde sind besondere Stunden im Lehrplan nicht anzusetzen. Sie ist vielmehr mit dem Geschichtsunterricht aufs engste zu verbinden"); Richtl. f. d. Lehrpl. d. höheren Schulen vom 6. April 1925 (ZBlUV. S. 116, Weidm. Tasch.Ausg. Heft 19 S. 170 ff., Heft 20 S. 372 ff.). Dagegen ist in Preußen Staatsbürgerkunde als besonderes Prüfungsfach (Zusatzfach) innerhalb der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestimmt (durch MErl. vom 10. November 1922, ZBlUV. S. 484; vgl. PrüfO. vom 28. Juli 1917 §§ 8 C 1b und 24b, Weidm. Tasch.Ausg. Heft 23 S. 17, 41).

Über Wesen und Aufgabe der Staatsbürgerkunde unterrichten näher Verhandlungen der Reichsschulkonferenz, Amtl. Bericht S. 743 ff.; 886 ff.; Staatsbürgerliche Bildung, Denkschrift des RMin. d. J., Leipzig 1924; Kerschensteiner, Staatsbürgerliche Erziehung, in Die deutsche Schulreform S. 108 ff.; Neubauer, in Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen S. 122 ff.; Kerschensteiner, Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung, Leipzig 1910 ~~u. a.~~, Stutzer im Handb. d. Pol. Bd. 3 S. 227 f.

Vgl. auch Kühn, DJurZtg. 1922 Heft 11/12.

[647]) Näheres hierüber in den Schriften von Kerschensteiner, Gandig, Scheibner; vgl. auch Löweneck in „Die deutsche Schulreform" S. 94 ff.; Seyfert in Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen S. 99 ff. Quarck, Schulkämpfe S. 20 Anm. 1, meint, daß das methodische Prinzip „eigentlich gewollt" war!

[648]) Vgl. Abg. Rheinländer, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1707 C:

„. . . daß Arbeitskunde in der Vergangenheit allerdings schon methodisches Prinzip war, aber doch in der Zukunft etwas mehr, nämlich ein Unterrichtsgegenstand werden soll."

Auch Abg. Schulz ebd. S. 1682 C, D. — Vgl. Schulz, Leidensweg S. 47.

[649]) Vgl. Abg. Schulz, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1681 D:

„. . . Der wichtigste Grundsatz für uns Sozialdemokraten. . . ist. . . die Einbeziehung der Arbeit in den Plan und Geist der öffentlichen Erziehung. Wir glauben, daß eine Berücksichtigung des Arbeitsprinzips besonders infolge der Auswirkungen der Revolution auf die Gesetzgebung notwendig ist. . . Wenn wir für eine wirkliche Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens und für die Schaffung von Betriebsräten die richtigen Voraussetzungen schaffen wollen, dann müssen wir durch die Erziehung die heranwachsende Generation in den Stand setzen, den Arbeitsprozeß, den Produktionsprozeß zu erschauen, zu erfassen, zu be-

T. Kerschensteiner im Handb. d. Pol. Bd. 3 S. 240.

648a) Über das Verhältnis zu dieser Vorschrift zu der Anordnung von Berufsprogrammen: RG. 18. 1. 1929, JW. 1930, 911 [illegible]

den Absichten der Verfassung so nur gerecht werden können, wenn man sich die kritische Grundhaltung vergegenwärtigt, der das Postulat eines Arbeitsunterrichts entstammt. Diese Kritik ging von zwei Punkten aus: einmal ganz allgemein dem Gedanken der Versöhnung von Kopf- und Handarbeit, Kennenlernen und Höherwertung der körperlichen Arbeit, sozialen Erwägungen also — daneben pädagogischen Reformforderungen, die eng zusammenhängen mit der schon erwähnten Forderung der größeren Rücksicht auf gesellschaftliche Umwelt und späteren Beruf der Schüler im Lehrplan der Schule. Beiden entspringt der zunächst ganz unklare Gedanke einer „Arbeitsschule", der dann, allmählich befreit von dem erwähnten methodischen Moment, schließlich in die Forderung eines besonderen Lehrfaches mündet. Es ist also mit dem Arbeitsunterricht ein Lehrfach gemeint, das die Schule mit der körperlichen Arbeit, ihren Bedingungen, ihrem Wert und ihrer Bedeutung bekannt macht — lehrend oder (in Form des Werk- oder Handfertigkeitsunterrichts) selbsttätig[650]). ~~Ziel~~

Die weitere Bestimmung (Abs. 3 Satz 2), daß jeder Schüler bei Beendigung der Schulpflicht einen **Abdruck der Verfassung** erhalten soll, knüpft an die Forderung der Erziehung zu staatsbürgerlicher Gesinnung (Abs. 1) und an die

---

greifen. . . Aus diesem Grunde muß. . . die körperliche Arbeit mit in den Erziehungsplan eingezogen werden. . ."

Abg. Gröber ebd. S. 1685A:

„. . . es ist überaus zweckmäßig und in sozialer Beziehung sehr wichtig, daß man den Kindern in der Schule möglichst bald klar macht, welch große Bedeutung der Arbeit zukommt nicht nur für die einzelnen Menschen, sondern vor allem auch für das ganze Volksleben. . . und daß man den Kindern mit dieser Erläuterung der Bedeutung der Arbeit die Hochschätzung vor der Arbeit beizubringen sucht, sie mit Arbeitsfreudigkeit erfüllt. . ."

Abg. Rheinländer ebd. S. 1707C:

„. . . Wenn unsern Kindern bisher in der Schule Helden vorgeführt wurden, so waren das gewöhnlich Männer im Waffenkleide. . . In Zukunft soll der Mann, der den Pflug führt, der den Hammer schwingt, der das Werkzeug gebraucht, der in Fabrik und Bergwerk, im Laboratorium und in der Werkstatt arbeitet. . . Meister und Vorbild der Jugend sein. Die Arbeitsfreude soll in ihr Herz gelegt und das Arbeitsbedürfnis und die Arbeitsfähigkeit schon früh geweckt werden. Ich will nur hinweisen auf Anfänge in Werk- und Arbeitsunterricht, auch auf die Versuche, durch Schulgärten die Jugend in die Bodenpflege einzuführen. Das kann in Zukunft ein Leitstern sein, wir werden nicht nur in Gartenbau und Landwirtschaft, sondern auch in Handwerk und Gewerbe Wege suchen müssen, um unsere heranwachsende Jugend in die Hochschätzung der Arbeit, in den Arbeitsgeist und in die Arbeitsgeschicklichkeit einzuführen. . ."

Vgl. auch Schulz, Leidensweg S. 47: „. . . womit die unmittelbare Einführung der körperlichen Arbeit in Schulen aller Art erreicht werden soll."

~~[650]) Art. 148 Abs. 3 ist insoweit bisher nicht eigentlich durchgeführt worden. In der Einführung des Werk- oder Handfertigkeitsunterrichts in den Lehrplan vieler Schulen liegt gewiß ein Anfang in der Achtung der Verfassungsvorschrift; man wird aber bezweifeln dürfen, ob ihr damit bereits Genüge getan ist.~~

Einführung der Staatsbürgerkunde als Lehrfach (Abs. 3 Satz 1) an[651]). Auch diese Vorschrift hat unmittelbare Rechtsgeltung und verpflichtet die Länderverwaltungen, ohne daß es besonderer Ausführungsbestimmung bedarf[652]). Sie gilt für Schüler aller Schulen; eine Beschränkung auf öffentliche oder allgemeinbildende Schulen fehlt. Die Kosten der Beschaffung und Verteilung fallen grundsätzlich, wie bei allen anderen von der Verfassung der Schule auferlegten Pflichten, dem Unterhaltsträger der Schule zur Last, falls und soweit nicht eine andere Stelle sie übernimmt; hier hat bisher das Reich die Kosten getragen[653]). Der Zeitpunkt der Verteilung kann nach dem Wortlaut der Verfassungsvorschrift zweifelhaft sein. Bei wörtlicher Auslegung wären die Abdrucke bei Beendigung des Besuchs der Fortbildungsschule auszuhändigen (vgl. Art. 145 RV.), an Schüler mittlerer oder höherer Schulen bei Erreichung der entsprechenden Altersstufe; man wird die Vorschrift aber wohl dahin verstehen dürfen, daß Beendigung des Schulbesuchs gemeint ist[654]). Wenn ein Abdruck der Verfassung ausgehändigt werden soll, so ist damit nicht mehr vorgeschrieben, als daß das auszuhändigende Buch oder Heft[655]) den vollständigen Text der RV. enthalten muß; daß darin außerdem noch anderes[656]) enthalten ist, ein Vorwort[657]) oder eine Erläuterung, ist rechtlich nicht ausgeschlossen, unterliegt vielmehr allein pädagogischer oder politischer Beurteilung.

## VII. Religionsunterricht[657a])

(Art. 149 I, II).

### 1. Die allgemeine Lage des Problems.

Neben den Unterrichtsfächern, die Art. 148 aus der Gesamtheit der Schularbeit herausgreift und nennt, ist einem Unterrichtsfach fast ein ganzer eigener Verfassungs-

[651]) Über die Entstehung der Vorschrift vgl. oben S. 175. Sie hat m. W. kein früheres oder außerdeutsches Vorbild. Vgl. auch preuß. MErl. vom 4. September 1920 (ZBlUV. S. 637) betr. Einführung in die RV.

[652]) Vgl. oben S. 167.

[653]) Der Reichshaushalt für 1928 setzt unter Kap. 2 Tit. 41 hierfür 91 000 RM. aus für die Kosten der Beschaffung und Verteilung an die Länder. Die Kosten der Verteilung an die Schu[len] trägt das Land.

[654]) So jedenfalls die bisherige Verwaltungspraxis.

[655]) Würdige Ausgestaltung „nach Art von Familienbüchern" wurde auf der Reichsschulkonferenz gefordert (Amtl. Bericht S. 755).

[656]) Vielfach — auch schon in Weimar (Abg. Philipp, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1703 B, C) — wird Aushändigung auch der Versailler Friedensbedingungen gefordert.

[657]) Die Abdrucke, die das Reich seit Ostern 1920 zur Verteilung zur Verfügung stellt, enthalten ein von Hugo Preuß verfaßtes Vorwort, das bestimmt ist, die Schüler in den Geist der Verfassung einzuführen. Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Vorworts waren früher umstritten. Vgl. Antrag Arnstadt u. Gen. vom 8. März 1921, R.T. Drucks. Nr. 1618 (abgelehnt am 16. März 1921, Sten.Ber. Bd. 348 S. 3029 D).

657a) Allg. Literatur zu den Schulproblemen:

Troeltsch, die Idee der konf. Schule, Berlin 1906; Rade, die soziale Bedeutung der konf. Schule, Tübingen 1907; Lietzmann (Anonymus), Der Religionsunterricht der Zukunft, Berlin 1907.

Zu Art. 149 RV. im besonderen: Meusbach, Religionsunterricht u. Verfassung, Tübingen 1922; Schlosser, die verfassungsrechtl. Bestimmungen über den Religionsunterricht in der Reichsverfassung, Berlin 1926; Rieker, die religiösen Bekenntnisschulen in Hessen, Gießen 1930, S. 182 ff. (mit) weit. Literaturangaben.

Wertvolle Erörterungen der Religionsfragen finden sich in den Kommentaren zur RV. von Anschütz, Arndt, Giese, Poetzsch, Thoma, Triepel, Waldecker, ferner in Bredt, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1912/18; Bredt, Verfassung des Freistaates Bayern, München 1919; Kongreß, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1928; Heilmann, Das Recht der Schule, Berlin 1928; Ad. Arndt, Religionsunterricht und Schule, Berlin 1929; Heilmann, Das Schulrecht, Berlin 1931; Kommentar zur Schulgesetzgebung in Preußen, Berlin 1931, 762 ff.; Brecht, Die Verfassungsgesetze des Freistaates Preußen, Berlin 1931; Rade, Die Bekenntnisschule, Berlin 1932.

artikel gewidmet: dem Religionsunterricht. Der Grund dafür liegt nicht in der Eigenart von Stoff oder Methode dieses Faches, auch nicht, wie man wohl gemeint hat, darin, daß dieses Unterrichtsfach sein Gesetz von außen her erhält (denn das ist grundsätzlich auch bei den anderen wissenschaftlichen und bei den künstlerischen Fächern der Fall). Der Grund liegt darin, daß primär zur Pflege des Lebensgebiets, das der Religionsunterricht sekundär schulmäßig behandeln soll, besondere außerstaatliche Organisationen, die Religionsgesellschaften, bestehen. Damit ist ohne weiteres pädagogisch wie rechtlich ein Problem gegeben, das für die schulmäßige Behandlung von Wissenschaft und Kunst nicht besteht: während im wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht keine organisierte Macht der Schule das Recht streitig macht, selbst zu bestimmen, ob, wie weit, in welchen Formen sie sich den inneren Gesetzen von Wissenschaft und Kunst unterwirft, erhebt für den Religionsunterricht die Religionsgesellschaft den Anspruch darauf, mindestens den Lehrinhalt dieses Schulfaches autoritativ zu bestimmen. Es bedarf hier einer Grenzziehung zwischen Schule und Religionsgesellschaft.

Diese Gegebenheit wird kompliziert durch die — davon an sich unabhängige — Tatsache, daß auf diese Weise nun gerade Staat und Kirche zusammentreffen. Damit wird, nachdem Staat und Kirche wie Schule und Kirche sich grundsätzlich selbständig gegenüberstehen — vorher existierte das Problem natürlich nicht —, der Religionsunterricht einer der beiden Punkte auf dem Schulgebiet, an denen die Kirche unmittelbaren Anspruch auf die Schule auch dann erhebt, wenn sie die Staatsschule grundsätzlich anerkennt. Die Forderung der Gliederung des öffentlichen Schulwesens nach dem Bekenntnis und die Forderung der Bestimmung des Inhalts des Religionsunterrichts sind die beiden natürlichen kirchlichen Ansprüche an die Staatsschule. Der Religionsunterricht wird so zu einer der beiden Einbruchsstellen, an denen die Religionsgesellschaften naturgemäß versuchen müssen, die ihnen verlorengegangene Schule mittelbar in Abhängigkeit zu halten. Das rechtliche und schulpolitische Problem Staat—Kirche—Schule kommt wie in der Frage der Simultan- oder Bekenntnisschule so in der Frage des Religionsunterrichts zu sichtbarem Ausdruck.

Es gibt grundsätzlich zwei mögliche Lösungen des Religionsunterrichtsproblems: seine Zuteilung an die Staatsschule oder seine Überlassung an die Religionsgesellschaft. Alle praktisch bestehenden Übergangsformen gehören doch grundsätzlich zu einem dieser beiden Systeme. In Deutschland bestand vor der Weimarer Verfassung ausschließlich das erste dieser Systeme, der Religionsunterricht war überall[858]) Bestandteil des in der Staatsschule erteilten Unter-

[858]) Auch in Baden und Württemberg. Wenn der Religionsunterricht dort scheinbar ganz der Religionsgesellschaft überlassen war, so doch nur seine Erteilung, nicht auch seine Einrichtung.

richts. Verschieden war in den einzelnen Ländern nur Art und Maß des der Religionsgesellschaft auf dieses Unterrichtsfach zustehenden Einflusses. In einigen Ländern unterstand der Religionsunterricht allein und ausschließlich, wie alle anderen Unterrichtsfächer, staatlicher Bestimmung, Erteilung, Leitung und Aufsicht besorgte der Staat, die Religionsgesellschaft war weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt[659]). In einer zweiten Gruppe von Ländern hatte man der Religionsgesellschaft die „Leitung" des Religionsunterrichts überlassen, Erteilung und Aufsicht dagegen dem Staate vorbehalten[660]). In einer dritten Gruppe endlich war auch die Erteilung des Religionsunterrichts der Religionsgesellschaft zugestanden, der Staat hatte sich lediglich die Aufsicht vorbehalten[661]).

Das zweite der Systeme, vollkommene Überlassung des Religionsunterrichts an die Religionsgesellschaften, bestand in Deutschland nur als Forderung. Das Postulat der „Weltlichkeit des Schulwesens"[662]) enthielt neben der Ablehnung der Bekenntnisschule, einer Organisationsform der Schule, die Verweisung des Religionsunterrichts an die außerstaatlichen Organisationen der Religionsgesellschaften. Der Schule sollte nur ein religionskundlicher oder religionsgeschichtlicher Unterricht verbleiben, nicht die Aufgabe der Übermittlung eines Bekenntnisgehalts als solchen an die Schüler.

### 2. Der Verlauf der Weimarer Beratungen[663]).

Der Reg.Entw. enthielt keine Bestimmung über den Religionsunterricht. Das war um so auffallender, als gerade diese Frage Gegenstand der Regelung in früheren Verfassungen und seit langem der Kampf um die Schulfrage ein Kampf in erster Linie um Zulassung, Stellung und Inhalt des Religionsunter-

[659]) Hierher gehören Sachsen (jedenfalls seit dem Übergangsschulgesetz vom 22. Juli 1919, Ges. u. VOgsBl. S. 171), Braunschweig (Ges. vom 21. November 1918, GS. S. 307), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck. Dabei ist freilich der Sache nach zu scheiden zwischen den Ländern, in deren Schulbehörden die Religionsgesellschaften — allgemein, nicht nur für den Religionsunterricht! — vertreten sind, und den Ländern mit rein staatlich zusammengesetzten Schulbehörden. Ferner ist zu beachten, daß in diesen Ländern dieser Zustand wohl durchweg erst mit Aufhebung der Geistlichen Schulaufsicht eingetreten ist.

[660]) Hierher gehört Preußen, vgl. bes. Art. 24 Abs. 2 Pr. Verf.Urk., MErl. vom 18. Februar 1876 (ZBlUV. S. 120) und vom 21. Januar 1880 (ZBlUV. S. 227); in im einzelnen verschiedener Ausprägung auch Württemberg für den evang. Rel.Unt. (Ges. vom 17. Mai 1920), Hessen, Thüringen (besonders vereinbarte Regelung), Oldenburg.

[661]) So in Bayern (Ges. vom 1. August 1922), Württemberg (Ges. vom 17. Mai 1920), ~~Baden (Ges. von 1910; Bad. Strafges. § 19 Abs. 2), auch hier im einzelnen durchaus verschieden ausgestaltet.~~

[662]) Wie es in schulpolitischen Schriften und Parteiprogrammen zu finden war. Vgl. auch Anm. 402.

[663]) Wesentliches Material hierzu gibt, außer den oben Anm. 21 angeführten Schriften, Mausbach, Religiös. Unt. u. Kirche S. 4ff. Eine gute Gesamtdarstellung bei Schlosser. Vgl. auch Rickl, in Hdb. d. Pol. 1930, 183.

Baden (Ges. vom 7. 7. 1910, GBl. 385), (Abs. 2) die Rel.Lehr. wird Sache der betr. Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Die Grundsätze, welche dabei für die ... Lehrer beobachtet ... gelegt die kathol. Rel. gehalten werden, sollen den Geistlichen einer jeden Lehrer ein Prüfungszeugnis der betreffenden Behörde. (Abs. 3) Die gesamte Leitung ... der Rel.Lehr. ... wird von der Behörde von geistlichen Beirat ausgeübt, welche die Aufsicht über die Erteilung ... ausgeübt. Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff der Rel.Lehr. in den Volksschulen die Befugnis ... zu achten. Kirchenzeitungen verbieten auf Beschluß der zuständigen

richts gewesen war. Vor allem aber, weil seit den preußischen Novembererlassen die Frage im Mittelpunkt des schulpolitischen Kampfes stand und dem Wahlkampf wesentliche Nahrung gegeben hatte, auch seitdem infolge des Vorgehens einiger weiterer Länder nicht zum Stillstand gekommen war.

So spielte denn auch in der 1. Lesung der Verfassung im Plenum der Nationalversammlung, so sehr bei ihr die Schulfragen zurücktraten, die Frage des Religionsunterrichts eine gewisse Rolle[664]).

In den Anträgen[665]) im VerfA. erscheint dann in 1. Lesung sogleich die Frage des Religionsunterrichts, im einzelnen in den verschiedensten Formulierungen. Zuerst enthält der Naumannsche Entwurf der Grundrechte den Satz[666]):

„Religionsunterricht wird in öffentlichen Schulen angeboten, aber nicht aufgezwungen."

Dann findet sich in dem Antrag Gröber und Gen.[667]) die erste ausgearbeitete, für die Frage grundlegende Formulierung:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach in den Schulen.
Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der Religionsgesellschaften.
Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die erklärte religiöse Überzeugung des Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden ..."

In dem sonst grundlegend gewordenen Antrage Dr. Seyfert-Weiß-Pfülf heißt es dagegen nur[668]):

---

[664]) Beibehaltung und Sicherung des Rel.Unt. forderten Abgg. Dr. v. Delbrück, Sten.Ber. Bd. 326 S. 389A, Dr. Heinze S. 399D, Dr. Düringer S. 474B, kirchliche Leitung des Rel. Unt. Abg. Dr. Spahn S. 380f.

[665]) Über die Vorgeschichte dieser Anträge macht Quarck, Schulkämpfe S. 4f. einige Mitteilungen. Danach lautete eine erste Formulierung Naumann-Kahl, die vor Beginn der ersten Lesung im VerfA. entworfen worden war, wie folgt (a. a. O. S. 4):

„Der Religionsunterricht ist ein Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen. Kein Kind kann gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an dem Religionsunterricht, kein Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts gezwungen werden. Die Freiheit der Kirchen und Religionsgesellschaften zur Erteilung von Religionsunterricht unterliegt keinen Beschränkungen ..."

[666]) Antr. Nr. 82 (VerfA. S. 171ff.) Art. 31 Abs. 8. — In dem gleichzeitig vorliegenden Antrag Dr. Quarck-Dr. Sinzheimer (VerfA. S. 173) fehlt jede Erwähnung des Rel.Unt.

[667]) Nr. 91 (VerfA. S. 175) Art. 30c. — Begründung durch Abg. Gröber, VerfA. S. 209. — Dem Antrage treten die Abgg. D. Kahl u. Gen. (Antr. Nr. 92, VerfA. S. 276, ber. S. 189) und Dr. v. Delbrück u. Gen. (VerfA. S. 227) bei.

[668]) Nr. 98, VerfA. S. 210, Art. 31a.

„Die Erteilung des Religionsunterrichts wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Kein Lehrer darf zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden."

Einen grundsätzlich anderen Standpunkt vertritt der Antrag Dr. Quarck und Gen.[669]):

„Der Religionsunterricht als ordentliches, jedoch nicht verbindliches Lehrfach wird in der Schule durch die Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf zur Erteilung des Religionsunterrichts, zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen, kein Schüler gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden."

Eine Vermittlung zwischen den sich gegenüberstehenden Auffassungen bezweckt ein Antrag D. Naumann[670]):

„Die Erteilung des Religionsunterrichts, der ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen ist, wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Kein Lehrer darf zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt[671])."

In der Aussprache, die diese Anträge in 1. Lesung im VerfA. begleitete, stand die Frage des Religionsunterrichts mit an vorderster Stelle. Einigkeit bestand von vornherein darüber, daß grundsätzlich der Religionsunterricht eine

[669]) Nr. 119, VerfA. S. 224.

[670]) Nr. 122, VerfA. S. 224.

[671]) Die Deutschnationale Volkspartei, die sich in erster Linie dem Antrag Nr. 91 (Gröber) angeschlossen hatte, beschränkt sich demnächst auf zwei Eventualanträge. Für den Fall der Ablehnung des Art. 30c Abs. 2 in der Fassung des Antrages Nr. 91 beantragt Abg. Dr. v. Delbrück (Antrag Nr. 120, VerfA. S. 227) als Fassung der beiden ersten Absätze:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach in den Schulen und im Einvernehmen mit den Religionsgesellschaften zu erteilen";

für den Fall der Annahme der Anträge Nr. 119 oder Nr. 122 folgenden Zusatz (Antrag Nr. 126, VerfA. S. 227):

„Die Kosten des Religionsunterrichts trägt bis zu einer vollkommenen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche der Staat oder die Gemeinde."

Sonderstellung gegenüber allem anderen Unterricht einnehmen sollte: er sollte weder für Lehrer noch für Schüler verbindlich sein. Alle im Verfa. vorliegenden Anträge enthalten einen solchen Ausspruch, und Meinungsverschiedenheiten bestanden in der Folgezeit nur über die Formen, in denen diesem Grundsatz Ausdruck gegeben werden sollte.

Im übrigen schieden sich in der Aussprache, den drei Gruppen von Anträgen entsprechend, vollkommen klar drei Richtungen.

a) Die eine Auffassung, vertreten vom Zentrum und den Rechtsparteien, wollte den Religionsunterricht in allen Schulen als Unterrichtsgegenstand erhalten wissen, den der Staat in den Schulen unter allen Umständen zur Verfügung stellen muß und wie den anderen Unterricht beaufsichtigt, den die Religionsgesellschaft indes seinem Inhalt nach bestimmt, den sie „leitet". Wenn auch die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Staates und der Religionsgesellschaften im einzelnen nicht von allen Vertretern dieser Richtung genau ebenso vorgenommen wird, so besteht doch über die grundsätzliche Seite der Frage Einigkeit[672]).

[672]) Ihr wird am klarsten sogleich bei der Berichterstattung durch den Abg. Gröber (Verfa. S. 209) Ausdruck gegeben:

„Nur über den Punkt muß vollständige Einheitlichkeit in der Regelung bestehen, daß in jeder öffentlichen, der Zwangspflicht unterliegenden Volksschule Religionsunterricht im Interesse der einzelnen Konfessionen und der allgemeinen Kultur erteilt werden muß. Das Erziehungsrecht der Eltern fordert unbedingt, daß die Kinder auch in der Religion den Unterricht bekommen sollen, der der religiösen Überzeugung ihrer Eltern entspricht. Aus diesem Grundgedanken heraus ist unser Antrag entstanden, den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den Schulen, vor allem in den Volksschulen und, soweit es möglich ist, auch in den anderen Schulen zu bezeichnen. — Wenn wir hier den Ausdruck „ordentliches Lehrfach" gebrauchen, so ist es nicht bloß von redaktioneller Bedeutung. Wir betrachten es vielmehr als eine Notwendigkeit, den Religionsunterricht als Pflichtfach für die Schule zu bezeichnen, in dem Sinne, daß die Schule verpflichtet ist, dieses Fach lehren zu lassen, aber nicht in dem Sinne, daß die Schüler genötigt sind, den Religionsunterricht zu besuchen.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der Religionsgesellschaften, weil diese den Inhalt dieses Unterrichts zu bestimmen haben. Dagegen wird aus der allgemeinen Aufsicht des Staates über alle Schulen zu folgern sein, daß die äußeren Verhältnisse und die Methode des Religionsunterrichts der staatlichen Regelung unterstehen. Die Eingliederung in den Unterricht selbst muß also vom allgemeinen Gesichtspunkt der Schule aus betrachtet und entschieden werden.

Die Frage, wie sich im übrigen das Verhältnis zwischen der staatlichen Aufsicht und der Leitung des Religionsunterrichts durch die Religionsgesellschaften zueinander verhält, ist dadurch genügend gekennzeichnet, daß die Religionsgemeinschaft den Inhalt des Religionsunterrichts bestimmt und dafür verantwortlich ist, während die äußeren Verhältnisse des Religionsunterrichts und die Methode desselben vom Staat bestimmt werden. . ."

In der gleichen Richtung bewegen sich die Ausführungen des Abg. D. Traub (Verfa. S. 216):

„. . . daß meine politischen Freunde und ich die Erhaltung des Religionsunterrichts als Pflichtfach für notwendig halten. Es wird sich fragen, welches die Instanz ist, die für den Religionsunterricht in den Schulen maßgebend ist. Ich habe für den Fall der Annahme des Art. 31a im Antrag Nr. 98 beantragt einzufügen, daß die Leitung des Religionsunterrichts,

unbeschadet des technischen und didaktischen Aufsichtsrechts des Staates, Sache der Religionsgesellschaften ist. Damit soll kein geistliches Aufsichtsrecht über die Schule hergestellt werden. Man kann aber doch den Religionsunterricht keiner anderen Instanz zur Aufsicht übertragen, als den Religionsgesellschaften, welche die Fachleute besitzen"

und des Abg. Dr. Mausbach (Verfa. S. 226):

„Besonders wichtig ist die Kennzeichnung des Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs in den Schulen. Sie hat den Sinn, daß dieses Fach zur wesentlichen Ordnung der Schule gehört, also ein verpflichtendes ist, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen. Daher müssen wir den neuen Vorschlag des Herrn Abg. Dr. Quark ablehnen. Er setzt die Religion zu einem unverbindlichen Wahlfach herab und schädigt so ihr Ansehen. Er führt, indem er auf Privatverträge mit den Lehrern hinweist, zu großen praktischen Schwierigkeiten. Er schließt die bereits angedeutete schlimmme Folgerung ein, daß der Religionsunterricht in den Lehrerseminaren ganz ausfällt. Großes Gewicht legen wir auf die kirchliche Leitung des Religionsunterrichts, und zwar vor allem auch im Interesse der Eltern, die als Katholiken für ihre Kinder einen wirklich katholischen Religionsunterricht fordern. Sollte dieser Antrag nicht durchgehen, so können wir uns auf den Boden des Antrags Naumann stellen, der mit der Wendung, daß der Unterricht dem Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaft entspreche, eine indirekte Gewähr für jene Forderung bietet. . ." (vgl. hierzu die Erklärung von Mausbach in RelUnt. u. Kirche S. 7).

In diesen Bereich gehören, im großen und ganzen, auch die wichtigen und eindrucksvollen Ausführungen, die v. Harnack im Verfa. zur Frage des Religionsunterrichts als Sachverständiger der Reichsregierung gemacht hat (Verfa. S. 217, 227, 228). v. Harnack polemisiert (a. a. O. S. 217) gegen die Absichten des Antrages Nr. 98, die ganze Frage späterer Gesetzgebung zu überlassen, und fährt fort:

„. . . Religionsunterricht kann nur von sachverständigen Kräften erteilt werden. Sie allein sind verantwortlich. Nachdem Sie gestern angenommen haben: es gibt keine Staatskirche, der Staat hat sich um die Religion seiner Mitbürger nicht zu kümmern, muß jetzt, wenn der Religionsunterricht nicht ins Leere fallen soll, eine Kraft genannt werden, die verantwortlich ist. Diese Kraft ist die Kirche. Ich sehe nicht ein, wie dadurch irgendwie der Bedeutung der Schule als einer auf den Lehrerstand gegründeten, ihrem eigenen Recht folgenden Größe Eintrag geschieht, da ja zugegeben wird: der Religionsunterricht gehört hinein, ist aber nicht in derselben Weise Unterrichtsgegenstand wie die übrigen Fächer.

So komme ich trotz meines liberalen Standpunktes zu dem Schluß, daß der Antrag Nr. 123 dem Inhalt nach nicht umgangen werden kann, daß er den liberalsten Standpunkt nicht schädigt, daß er logisch notwendig ist, daß er das enthält, was vom Volke in weitesten Kreisen erwartet wird, nämlich das Bekenntnis: der Religionsunterricht ist einerseits Lehrfach in den Schulen und unbeschadet des technischen und didaktischen Aufsichtsrechts des Staates ist die Leitung — oder nehmen Sie ein anderes Wort — (Zuruf: Gestaltung) Sache der Religionsgesellschaft. Wenn Sie hier keine entsprechende Formulierung vornehmen, wird eine schwere Krisis über das Land kommen (Zustimmung). Ich glaube daher, Sie würden dem deutschen Volke in Zukunft einen außerordentlichen Dienst tun, wenn Sie zwischen die Sätze 1 und 2 im Art. 32a einfügen wollten: „Der Religionsunterricht ist ein Lehrgegenstand. Sein materieller Teil — nicht der didaktische, nicht der formale — ist Sache der Religionsgesellschaft". . . So komme ich hier zu dem Schlusse: es wäre richtig, wenn einerseits der Satz, der hier über das Wesen der Schule zum Ausdruck gekommen ist, ausgesprochen würde, und wenn andererseits gesagt würde, daß das Materielle Sache der Religionsgesellschaften ist. . . [S. 228] . . . daß nämlich die Konfessionen den materiellen Inhalt des konfessionellen Religionsunterrichts zu bestimmen haben. Das ist genau so, wenn man Großes mit Kleinem vergleichen darf, wie beim Gesangs- und Zeichenunterricht,

b) Dieser Auffassung steht gegenüber die grundsätzlich andere Auffassung, daß die Erteilung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften zu überlassen sei, grundsätzlich außerhalb der Schule, in deren Bereich der Religionsunterricht nicht gehöre. Innerhalb dieser Auffassung bestehen dann Unterschiede nur über Art und Maß des Entgegenkommens und der Rücksichtnahme der Schule auf diesen Unterricht[673]).

c) Zwischen diesen beiden Richtungen steht eine vermittelnde Auffassung, die — im einzelnen in verschiedener Ausprägung — die Demokraten vertreten haben, anfangs mehr negativ in der Form der Überlassung der ganzen Frage an die spätere Gesetzgebung[674]), später positiv durch den Vermittlungsantrag des Abg. D. Naumann. Sie gehen dabei davon aus, daß der Religionsunterricht organischer Bestandteil des Schulunterrichts sein soll, also nicht der Religionsgesellschaft zu überlassen ist; die Verbindung zur Religionsgesellschaft wird dann dadurch gezogen, daß der Inhalt des Religionsunterrichts sich nach ihren Lehren zu richten hat, ohne daß ihr Aufsicht oder Leitung zugesprochen

---

der sich nach den Gesetzen der Kunst und des Zeichnens richtet. Andererseits bin ich, da es sich um eine gemischte Zuständigkeit handelt und der Staat auch ein Interesse am Religionsunterricht hat, der Meinung, daß der Lehrer der berufene Leiter dieses Unterrichts ist. . ."

[673]) So bemerkt Abg. Frau Pfülf (VerfA. S. 211):

„. . . Nach meiner Ansicht ist Religion letzten Endes Privatsache. Der Religionsunterricht sollte den Religionsgesellschaften unter der Bedingung überlassen bleiben, daß sie die Räumlichkeiten und die Zeit dafür zur Verfügung stellen. Das ist allerdings meine persönliche Anschauung, während meine Partei sich mit der Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule einverstanden erklärt hat. . ."

Und Abg. Dr. Quarck (VerfA. S. 223):

„. . . wollen wir die Erteilung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften überlassen. Das ergibt sich ganz von selbst, wenn unser in Art. 30 und 30a festgelegtes Bestreben, der Kirche die seelischen Dinge, dem Staate die weltlichen Dinge zuzuweisen, folgerichtig weitergeführt wird. Eine Trennung des Religionsunterrichts von der Kirche ist ganz undenkbar. Nur entspricht es nicht unseren Wünschen und Anschauungen, daß der Religionsunterricht in der Schule, d. h. in den Schulräumen, erteilt wird. Aber wir haben leider keinerlei Aussicht, diesen Standpunkt hier durchzusetzen, und sind deshalb in diesem Nebenpunkt zu einer Einigung bereit, um die Hauptsache durchzusetzen. Deshalb wollen wir den Religionsunterricht als fakultatives Lehrfach im Lehrplan zugeben. . . Diese Lösung der Frage dahin, daß die Geistlichen den Religionsunterricht in der Schule erteilen, bietet auch gewisse praktische Schulvorteile. Sie beseitigt u. a. den Zweifel, ob einem Lehrer von der katholischen Kirche die missio canonica gegeben werden kann oder nicht. Auch die protestantische Kirche müßte dankbar sein, da sie durch diese Lösung in die Lage versetzt wird, ihren Unterrichtsapparat zu vermehren; wenn sie auch heute zur selbständigen Erteilung des Religionsunterrichts noch nicht genügend Kräfte besitzt, so könnte sie einstweilen mit den Lehrern private Anstellungsverträge abschließen und sie beauftragen, in ihrem Namen den Religionsunterricht zu erteilen. Der Lehrer steht dann nur im Vertragsverhältnis zur Kirche, nicht aber im beamteten Verhältnis. . ."

[674]) So Antrag Nr. 98.

wird — auch hier im einzelnen nicht ohne Verschiedenheiten in der Formulierung[675]).

[675]) Hierher gehören die Ausführungen des Abg. Dr. Seyfert (VerfA. A 213):

„. . . daß ich den Religionsunterricht für durchaus notwendig halte, aber eine Schwierigkeit darin sehe, ihn in der jetzigen Form weiter bestehen zu lassen. Ich will den Anspruch der Kirche nicht bestreiten, daß sie den Inhalt des Religionsunterrichts mitzubestimmen habe, aber die Kirche soll in den Unterrichtsbetrieb nicht unmittelbar eingreifen, sie soll ihn weder leiten noch beaufsichtigen. Der Religionsunterricht sei ein Lehrfach, das wie jedes andere im Auftrag des Staates erteilt wird. Einen Moralunterricht, wie er in Frankreich an Stelle des Religionsunterrichts getreten ist, halte ich als Ersatz nicht für geeignet. Ich bin überzeugt, daß die gemeinsame Grundlage aller christlichen Religion in der Schule gelehrt werden solle, zunächst als biblische Geschichte und dann als christliche Sittenlehre. An diesem Religionsunterricht können die Kinder aller christlichen Bekenntnisse ohne Schaden teilnehmen. Erst später, von einem gewissen Alter des Kindes an, soll die Kirche mit einem selbständigen systematischen, bekenntnismäßigen Religionsunterricht einsetzen. Auf diese Weise kämen wir zu einem Zusammenarbeiten von Kirche und Schule in Form der Arbeitsteilung, wobei auch die geistige Entwicklung des Kindes berücksichtigt würde. Dies ist der Weg, auf dem der Religionsunterricht als Schulfach beibehalten werden kann. Vielleicht liegt eine gewisse Aussicht auf Verständigung vor, da ja die Herren der Zentrumspartei zugestanden haben, daß der Staat die Methode des Religionsunterrichts bestimmen solle."

Nachdem auch Abg. Haußmann (VerfA. S. 218) für Beibehaltung des Religionsunterrichts in der Schule aus inneren und äußeren Gründen und gegen ein Hinausschieben der Entscheidung gesprochen hat, begründet Abg. D. Naumann (VerfA. S. 224) seinen Vermittlungsantrag (Nr. 122):

„. . . zu der schwierigen Frage, wie dieser Religionsunterricht erteilt werden soll. Da sind nach den bisherigen Vorschlägen drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Es ist möglich, daß der Religionsunterricht von den Religionsgemeinschaften in den Schulräumen gegeben wird (sogenanntes badisches System); den Religionsgemeinschaften bleibt es dabei überlassen, den Unterricht nach ihrem Belieben zu regeln.

2. Unternehmer des Religionsunterrichts ist die Schulverwaltung, sie hat zu entscheiden über die Personalien und die Schulmaterie. Hier erhebt sich die Frage, ob überhaupt noch eine Gemeinsamkeit der Leitung besteht oder nicht. Es ergibt sich jedenfalls noch die Notwendigkeit, über die Form der kirchlichen Mitbeeinflussung die Grenze zu ziehen.

3. Bei dem sog. gemischten System, daß die Schulverwaltung einen biblischen Geschichtsunterricht, die Religionsgemeinschaften den eigentlichen Religionsunterricht zu erteilen haben, kehren die Schwierigkeiten der beiden ersten Systeme kombiniert wieder.

Das badische System hat den großen Vorteil, daß die theoretische Reinlichkeit der Auseinandersetzung absolut gewahrt ist, aber demgegenüber stehen erhebliche Nachteile: Alle Forderungen der Lehrer, daß der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtunterrichts bleiben müsse, werden dadurch einfach übergangen. Zudem ist der Zustand der evangelischen Kirchen, die zur Zeit noch keine neuen Verfassungen haben, ein derartiger, daß sie jetzt schon einen neuen Haushaltsplan unmöglich aufstellen können. Ich fürchte deshalb daß wir ihnen mit der Übertragung des Religionsunterrichts eine Last zuschieben, die sie heute zu tragen nicht imstande sind.

Ich habe deshalb eine andere Lösung dieser schwierigen Frage zu finden versucht und sie in dem letzten Satz unseres Antrags Nr. 122 niedergelegt. . .

Es handelt sich dabei nicht um eine Inspektion der einzelnen Lehrstunde durch die Kirche, sondern die Religionsgemeinschaften haben nur den allgemeinen Charakter des Lehrfachs

Die Aussprache endet im VerfA. in 1. Lesung mit der Annahme des Vermittlungsantrags Nr. 122 des Abg. D. Naumann (als Art. 31b) mit der kleinen Änderung, daß vor „Satzungen" das Wort „den" eingeschoben wird[676]).

Der ganze grundsätzliche Streit um die Stellung und den Inhalt des Religionsunterrichts erhebt sich von neuem im VerfA. bei der 2. Lesung. Und

zu bestimmen. Diese Fassung enthält eine wesentliche Konzession an die Zentrumspartei, so daß dadurch eine allgemein befriedigende Lösung erzielt werden könnte."

Die grundsätzliche Auffassung, aus der dieser Vermittlungsantrag entstanden ist, legt Abg. Weiß (VerfA. S. 225f.) noch einmal ausführlich dar:

„. . . ich habe damals ausdrücklich betont, daß ich mir einen öffentlichen allgemeinen, menschenbildenden Unterricht nicht ohne Religionsunterricht denken könne. Wir wollen deshalb den Religionsunterricht als ordentlichen Lehrgegenstand aufgenommen wissen, das heißt als ein wesentliches Stück des Lehrplans, dessen Besuch verbindlich ist, soweit hierfür nicht besondere gesetzliche Ausnahmen bestehen. Wenn er dem Lehrer genommen und aus dem Lehrplan allgemein bildender Anstalten und Schulen gestrichen würde, so würde damit eine Herabminderung der Erziehungsarbeit erfolgen. Denn nur durch Konzentration des Gesamtunterrichts, die durch die Einheit der Lehrerpersönlichkeit und durch inhaltliche Bezugnahme der Unterrichtsstoffe gegeben ist, können Persönlichkeiten gebildet werden. Deshalb können wir auf keinen Fall dem sozialdemokratischen Antrag auf vollständige Loslösung des Religionsunterrichts von dem Unterricht des Lehrers beitreten. . . Nun ist Abg. Gröber unserer grundsätzlichen Anschauung insofern entgegengekommen, als er ausdrücklich erklärt hat, die pädagogische Gestaltung des Religionsunterrichts obliegt der Schulverwaltung, die Bestimmung des Lehrinhalts, das „Was" des Religionsunterrichts, der Kirche. Ich teile auch diesen vermittelnden Standpunkt, der uns in der weiteren Entwicklung eine pädagogische Umgestaltung des Religionsunterrichts, eine Eingliederung des Religionsunterrichts in die Bestimmungen der Schulgesetze und auch die staatliche Aufsicht über die äußeren Verhältnisse, unter denen der Religionsunterricht stattfindet, und unterrichtliche Erteilung verbürgt.

Darauf beruht Antrag Nr. 122. . ."

Abg. Dr. Seyfert wiederholt (VerfA. S. 228):

„Ich bin in meinen früheren Ausführungen insofern mißverstanden worden, als ich der Kirche eine Mitwirkung bei der gesetzlichen Regelung des Religionsunterrichts einräumen will, insbesondere bei der Auswahl des Stoffes des Religionsunterrichts. . ."

und stellt schließlich zu Protokoll fest (VerfA. S. 229):

„1. Unser Antrag, daß der Religionsunterricht, der im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt werden soll, ordentliches Lehrfach sein soll, heißt nicht, daß er in allen Schulen, etwa auch in den Fach- und Fortbildungsschulen, eingeführt werden soll; er bedeutet nur, daß er dort, wo er durch Gesetz überhaupt eingeführt wird, ordentliches Lehrfach sein soll.

2. In dem Antrag D. Naumann (122) bezieht sich der letzte Satz lediglich auf den Lehrinhalt; er faßt für die katholischen Lehrer zwar den Lehrantrag durch die Kirche in sich, schließt aber jede Leitung und Aufsicht des Religionsunterrichts in der Schule durch die Kirche aus."

[676]) VerfA. S. 230. — Der Antr. Nr. 98 des Abg. Dr. Seyfert u. Gen. war zuvor zurückgezogen worden (VerfA. S. 230, Ziff. 8), die übrigen Anträge, die den Religionsunterricht betreffen, wurden abgelehnt (VerfA. S. 230).

zwar ist es charakteristisch und nicht unwichtig für die Auslegung, daß es hier — in geradem Gegensatz zu der Konfessionsschulfrage — die Linksparteien sind, die das in 1. Lesung erzielte Kompromiß angreifen. Die Sozialisten, indem sie erneut ihrer grundsätzlichen Auffassung, die sie in erster Lesung nicht haben durchsetzen können, in einem Antrag Ausdruck geben:

„Die Erteilung des Religionsunterrichts bleibt den Religionsgesellschaften überlassen. Die Schule nimmt bei Festsetzung des Stundenplans und auf Wunsch durch die Überlassung von Unterrichtsräumen darauf Rücksicht[677])".

Wesentlicher ist der Umstand, daß die Demokraten, obwohl ihr eigener Vermittlungsantrag in 1. Lesung angenommen worden war, nun in 2. Lesung das Ergebnis 1. Lesung angreifen, und zwar gerade den Satz, der an dem Antrag D. Naumann Nr. 122 (oben S. 184) die eigentliche Neuerung darstellte (vgl. unten S. 197):

„Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt[678])".

---

[677]) Antr. Dr. Quarck Nr. 261, VerfA. S. 532. Sie werden unterstützt von der Sächsischen Regierung, die erklären läßt (VerfA. S. 531):

„daß der Religionsunterricht keine staatliche Veranstaltung sein solle, sondern der Kirche, den Religionsgemeinschaften zu überlassen ist, während der Schule lediglich die Aufgabe einer sittlichen Unterweisung der Schulkinder zufallen wird. Von diesem Standpunkt aus hat die Sächsische Regierung den Wunsch, daß der erste Satz des Art. 31g wegfallen möge. Aber selbst wenn der Satz bestehen bleibt, so hat sie Bedenken dagegen, daß in ihm der Religionsunterricht als ein „ordentlicher" Lehrgegenstand bezeichnet wird. Man kann kaum einen Gegenstand als ordentlichen Lehrgegenstand bezeichnen, der weder für den Lehrer noch für den Schüler verbindlich ist. . ."

Die Auffassung der Sozialdemokraten wird erneut von dem Abg. Dr. Quarck kurz dargelegt (VerfA. S. 532, 533):

[678]) So sagt Abg. Dr. Seyfert (VerfA. S. 532):

„. . . Wir haben aber Bedenken gegen den dritten Satz des Abs. 1 und ich beantrage dessen Streichung, weil er eine ganz verschiedene Ausdeutung in den protokollarisch festgelegten Ausführungen bei der ersten Lesung bekommen hat. Er hat für die evangelische Kirche eine andere Bedeutung als für die katholische. Die beiden lassen sich miteinander nicht vereinbaren. Deswegen halten wir es für zweckmäßig, daß diese Frage im Rahmen der Landesgesetzgebung geregelt wird."

Ähnlich führt Abg. Koch aus (VerfA. S. 533):

„. . . Hier sind rein fachmännische Bedenken, die schwer zu erledigen sind. Was bedeutet „Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaft"? Ich weiß nicht, ob nach dem Schicksal, das Herr D. Traub bisher erlebt hat, der Religionsunterricht in dem Geist, in dem ihn Herr Traub erteilen würde, als in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaft aufgefaßt würde. Wir sind gern bereit, eine Fassung zu finden, die den gegenseitigen Bedenken gerecht wird. Diese Fassung aber würde unter Umständen dazu führen können, daß ein Aufsichtsrecht der Kirche konstruiert würde."

Dem gegenüber halten Rechtsparteien und Zentrum an der Fassung 1. Lesung fest, die sie in ihrem Sinne interpretieren[679]).

Und schließlich Abg. Dr. Seyfert (VerfA. S. 534):

„Ich bin durchaus einverstanden, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften geregelt wird. Herr Dr. Mausbach hat in das Protokoll zu den Ausführungen bei der ersten Lesung in diesen Satz das Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht hineingesetzt, und wir haben zu Protokoll erklärt, daß wir das ausdrücklich ausgeschlossen wissen wollen. Das ist ein Widerspruch, der nicht stehenbleiben darf."

Auch die Sächsische Regierung hat ähnliche Auslegungsbedenken (VerfA. S. 531):

„. . . Dieser Satz läßt nämlich nicht erkennen, ob und inwieweit die Kirche ein Anspruchsrecht über die Erteilung des Religionsunterrichts oder einen Einfluß auf die Gestaltung des Lehrplans haben soll. Eine kirchliche Aufsicht wird von der Sächsischen Regierung in Übereinstimmung mit der Sächsischen Volkskammer abgelehnt."

[679]) So Abg. D. Mumm (VerfA. S. 532), gegen die Demokraten polemisierend:

„. . . Wenn keine Übereinstimmung mit den betreffenden Religionsgesellschaften mehr gesucht werden soll, wenn der Religionsunterricht vollkommen so gestaltet werden soll, wie es das betreffende Kultusministerium will, dann bedeutet das die Ermöglichung auch solcher Religionslehren, die unter Umständen schlimmer sind als kein Religionsunterricht. Wenn von den Demokraten der Satz gestrichen wird, dann ändert sich die Gesamtsituation hinsichtlich des Artikels. Vielleicht könnte man ausdrücklich hinzufügen: „Eine Aufsicht von seiten der Religionsgesellschaften darf nur durch fachmännisch gebildete Persönlichkeiten ausgeübt werden." Ich bin bereit zu konzedieren, daß nicht der Ortspfarrer die Aufsicht ausübt. Man könnte selbst daran denken, daß, wenn eine Übereinstimmung nicht zustande käme, den Religionsgesellschaften das Recht eigener Erteilung des Religionsunterrichts auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen gegeben würde, und daß durch Reichsgesetz das Nähere bestimmt würde."

Abg. Dr. Mausbach (VerfA. S. 532):

„. . . Der Satz. . . ist in 1. Lesung nach reiflichem Überlegen in Übereinstimmung mit Herren von der Demokratischen Volkspartei gewählt worden. Damit sollte die Fühlung zwischen Religionsunterricht der Jugend und dem religiösen Leben der Kirche und des Hauses in einer elastischen Form ausgedrückt werden. . ."

Abg. Rheinländer (VerfA. S. 533):

„Die Bestimmung über das Verhältnis zwischen Lehrer und Religionsgemeinschaft ist hauptsächlich auf den Einfluß des Herrn v. Harnack zurückzuführen, der gesagt hat: es kann nur ein Religionsunterricht erteilt werden, der den Inhalt hernimmt von der Kirche und auch in Übereinstimmung bleibt mit dem Geiste der Kirche, weil sie die allein Sachverständige ist. Das muß ich aber besonders betonen in bezug auf die katholische Kirche: der Satz soll durchaus nicht ein Aufsichtsrecht bedingen, sondern er bedeutet, daß die missio canonica von der Kirche erteilt werden muß, daß die Kirche Einfluß haben muß auf den Lehrplan, die Lehrbücher und die religiösen Übungen. Das sind Rechte, auf die die Kirche nicht verzichten kann, wenn sie den Religionsunterricht als ihren Religionsunterricht anerkennen soll."

Auch Abg. Gröber spricht eindringlich gegen eine Änderung der in 1. Lesung beschlossenen Fassung und fügt hinzu (VerfA. S. 533):

„. . . Wenn hier vorgebracht wird, man sollte sagen: im Geiste der betreffenden Religionsgesellschaft, so ist das eine weitgehende Verallgemeinerung. Man hat die Sache in Gegensatz gestellt zum Buchstabenglauben, darum handelt es sich aber nicht, sondern um den Inhalt der Lehre der betreffenden Kirche. . ."

Und Abg. Dr. Heinze (ebd.) folgert aus der Beschränkung der Privatschule:

„Infolgedessen muß den Kindern wenigstens in den ordentlichen Schulen die Möglichkeit gegeben werden, Religionsunterricht zu erhalten, und zwar im Sinne ihrer Konfession oder

Eine Kompromißfassung, die zwar in den Ausschußverhandlungen überhaupt nicht erläutert oder besprochen wird, aber offenbar dem Ausgleich dienen soll, wird auf Antrag Dr. Seyfert-Weiß[680]) angenommen[681]), den dritten Satz des Abs. 1 zu fassen:

„Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaften erteilt, unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates."

Streitig wird in 2. Lesung im VerfA. ferner die Formulierung der Stellung von Lehrer und Schüler zum Religionsunterricht. Die Sozialdemokraten greifen die Fassung 1. Lesung (Abs. 1 Satz 2 des Antrags D. Naumann Nr. 122, oben S. 184) insofern an, als sie die Fassung nicht negativ („Kein Lehrer darf ... gezwungen werden"), sondern positiv haben wollen[682]):

---

Religion. Und das kann nur sein, wenn der Religionsunterricht von der Religionsgemeinschaft kontroliert wird. Es ist richtig darauf hingewiesen worden, daß, wenn die Religionsgemeinschaft den Religionsunterricht nicht kontroliert, er im religionsfeindlichen Sinne erteilt werden kann. . ."

Abg. Dr. Mausbach erläutert seine Auslegung des Satzes noch einmal (VerfA. S. 534):

„Ich habe niemals gesagt, daß der Antrag die Aufsicht, sondern daß er die ‚Leitung' des Religionsunterrichts seitens der Kirche feststellen soll; das ist zweierlei."

Alle diese Ausführungen zugunsten der Fassung 1. Lesung führen schließlich zu einem Antrag D. Mumm (VerfA. S. 534):

„Der Religionsunterricht wird im Einvernehmen mit der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, so haben die Religionsgesellschaften das Recht zur eigenen Erteilung des Religionsunterrichts. Zu den Kosten dieses Unterrichts wird ein angemessener Beitrag gewährleistet. Das Nähere regelt ein „Reichsgesetz", den der Antragsteller erläutert (ebd. S. 534):

„Dieser letzte Vorschlag sagt: das, wonach zu streben ist, ist ein Vernehmen mit der betreffenden Religionsgesellschaft, und das, was Herr v. Harnack sagt: ‚Wie soll der Religionsunterricht erteilt werden, wenn nicht in Übereinstimmung mit der Religionsgesellschaft', hat auch heute noch Bedeutung. Man muß also versuchen, ein Vernehmen mit der betreffenden Religionsgemeinschaft herbeizuführen; wenn aber ein solches Vernehmen nicht zustande kommt, möchte ich als letzte Notmaßregel den Weg der Sozialdemokratie in Vorschlag bringen, daß eine eigene Erteilung des Religionsunterrichts durch die betreffende Religionsgemeinschaft stattfinden soll. Das ist durchaus nichts Ideales; der Religionsunterricht tritt dann aus dem Zusammenhange mit dem übrigen Unterricht heraus. Aber es ist doch ein Notweg, der im Notfall beschritten werden kann. Die Frage der Kosten muß so geregelt werden, wie auch die Sozialdemokratie es bei der ersten Lesung wollte, nämlich zu Lasten des Schulunterhaltungspflichtigen, das Nähere müßte das Reichsgesetz regeln, damit eine gerechte Abwägung nach beiden Seiten hin eintritt."

[680]) VerfA. S. 534.

[681]) VerfA. S. 537. Der Eventualantrag D. Mumm ist damit erledigt (ebd.).

[682]) Antrag Katzenstein u. Gen. Nr. 339 Ziff. 2, VerfA. S. 532. — Außerdem stellt Abg. Dr. Cohn den Antrag (Nr. 358, VerfA. S. 532), vor „Schüler" „religionsmündige" einzufügen. Abg. Dr. Quarck begründet den sozialdemokratischen Antrag (VerfA. S. 532):

„Die Erteilung des Religionsunterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht, an kirchlichen Feiern und Handlungen dem Ermessen der Erziehungsberechtigten überlassen."

Die sozialistischen Änderungsanträge werden abgelehnt[683]), der Satz erhält — nunmehr als Abs. 2 — die Fassung des Antrags Dr. Seyfert-Weiß[684]):

„Die Erteilung des Religionsunterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer überlassen. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf kein Kind zum Besuche des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden."

In dieser Fassung verlassen diese Vorschriften als Abs. 1 und 2 des Art. 146 den VerfA.[685]).

Das 1. Weimarer Schulkompromiß[686]) fügt dem Abs. 1 Satz 1 die Worte hinzu:

„mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen"

und gibt dem Abs. 2 die folgende neue Fassung:

„Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen[687])."

---

„Die Fassung ist sachlicher in bezug auf die Gegenstände, die der Antrag betrifft. Er will nur sagen, die Leute melden sich dazu, die das wollen, und nicht umgekehrt, wenn sie nicht wollen, müssen sie es angeben."

Gegen den Antrag spricht Abg. Dr. Mausbach (VerfA. S. 532):

Bei der Fassung 1. Lesung „bleibt der Einfluß der Sitte und Gewöhnung bestehen, derjenigen Mächte, die im sozialen Volksleben unentbehrlich sind. Diese Sitte darf allerdings nicht die individuelle Freiheit einschränken. Daher ist für den Fall, daß sich ein Widerstand im Gewissen des Lehrers, der Eltern oder der Schüler regt, vorgesehen, daß der normale still wirkende Einfluß der Sitte und der Umgebung durchbrochen wird. Wenn aber von vornherein gesagt wird, daß die Teilnahme am Religionsunterricht dem Ermessen der Eltern und Schüler überlassen wird, dann wird jeder einzelne Schüler vor die Frage gestellt, dann soll die individuelle Wahlfreiheit der Jugend zu den schwersten Problemen Stellung nehmen, und der wohltätige Einfluß der Umgebung wird durchbrochen. Dagegen haben wir gegen die neue Formulierung, was den Lehrer angeht, nichts einzuwenden."

[683]) VerfA. S. 537.

[684]) VerfA. S. 534, 537.

[685]) VerfA. S. 13.

[686]) Antrag Löbe-Gröber, Drucks. Nr. 566 Ziff. 4, Bd. 337 S. 335.

[687]) Vgl. im Plenum in 2. Lesung RMdJ. Dr. David, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1678B; Abg. Gröber S. 1683C, 1685A, B; Abg. Dr. Seyfert S. 1689A, B; Abg. Kunert S. 1700; Abg. Dr. Luppe S. 1704A, 1705B; Abg. Rheinländer S. 1707D; Abg. Katzenstein S. 1709D.

An dieser Fassung werden durch das 2. Weimarer Schulkompromiß[688]) nur zwei Änderungen vorgenommen[689]):

a) in Abs. 1 Satz 1 wird statt „ordentlicher Lehrgegenstand" gesagt: „ordentliches Lehrfach";

b) in Abs. 2 lautet der Schluß statt „der Erziehungsberechtigten überlassen": „desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat."

Diese Änderungen werden von USt.S. Schulz in 3. Lesung im Plenum kurz erläutert[690]). Sonst wird die Frage des Religionsunterrichts dann nur noch kurz gestreift[691]).

### 3. Staat und Religionsgesellschaft.

Diese Entstehungsvorgänge lassen, ebenso wie der Wortlaut des Art. 149 Abs. 1, keinen Zweifel darüber, daß die RV. sich grundsätzlich für die Lösung des staatlichen Religionsunterrichts entschieden hat, indem der Religionsunterricht zum „Lehrfach der Schulen" erklärt (Satz 1) und seine Erteilung der Regelung durch die „Schulgesetzgebung" überantwortet wird (Satz 2), wird das schon bisher in den Ländern bestehende System des staatlichen Religionsunterrichts zum Reichsverfassungsrecht erhoben.

Diese Regelung des Religionsunterrichts ist ohne Zweifel unmittelbar verbindliches Reichsrecht. Der 1. und 3. Satz des Abs. 1 und der ganze Abs. 2 sind apodiktisch gehalten, Wortlaut und Inhalt spricht für den Anspruch sofortiger, unmittelbarer Geltung, ein Ausführungsgesetz des Reichs ist weder aus formalen noch aus sachlichen Gründen erforderlich[692]). Auch Abs. 1 Satz 2 kann nicht im Sinne einer suspendierenden Vorschrift verstanden werden: wenn dort von der „Schulgesetzgebung" die Rede ist, in deren Rahmen die Erteilung des Religionsunterrichts geregelt wird, so wird damit nur das eine bestimmt, daß Schulrecht[693]), nicht Kirchenrecht den Religionsunterricht regelt.

[688]) Antrag Löbe-Gröber-Schiffer, Druck. Nr. 724 Ziff. 3, Bd. 388 S. 500.

[689]) Sten.Ber. Bd. 329 S. 2176A, B.

[690]) Sten.Ber. Bd. 329 S. 2162D.

[691]) Abg. D. Mumm S. 2165A, Abg. Kunert S. 2170D.

[692]) Für unmittelbare Geltung des Art. 149 RV. in den 3 Beschlüssen vom 4. November 1920 (ArchöffR. Bd. 41 S. 98ff.). Die vom Entw. 1925 §§ 24ff. (Aktenstücke S. 55ff., 61f., 67ff.) und Entw. 1927 §§ 14ff. (Aktenstücke S. 75f., 82f., 98ff.) unternommenen Versuche, in das Aufs. Ges. zu Art. 146 Abs. 2 eine reichsgesetzliche Regelung des Rel.Unt. einzubeziehen, sind nicht geglückt. Vgl. dazu Preuß. Denkschr. D II (Aktenstücke S. 154ff.).

[693]) Es ist nicht anzunehmen, daß mit dem Wort „Schulgesetzgebung" hier in das innere Staatsrecht des einzelnen Landes derart eingegriffen werden soll, daß die Regelung des Rel.Unt. einem formellen Landesgesetz statt gegebenenfalls dem Verordnungswege vorbehalten wird. Vgl. auch oben S. 105.

Mit der Wirkung sofortiger Verdrängung entgegenstehenden Landesrechts also wird der Religionsunterricht als Schulfach und Gegenstand des Schulrechts von Art. 149 Abs. 1 hingestellt. Im besonderen:

a) Die Erteilung des Religionsunterrichts besorgt die Schule und sie allein. Wenn die RV., statt den Religionsunterricht den Religionsgesellschaften zur Besorgung zu überlassen, wie im Verlaufe der Weimarer Beratungen angeregt[694]), ihn zum Lehrfach der Schulen erklärt, so wird die Schule — und damit der Staat als der alleinige Schulherr — zur alleinigen Trägerin der Verpflichtung, den Religionsunterricht zu geben, und des Rechtes, ihr erteilen zu dürfen. Der Religionsunterricht wird in staatlichem Auftrage erteilt, die Religionsgesellschaft ist durch positive, eindeutige Verfassungsvorschrift von der Erteilung ausgeschlossen.

Sie kann dieses Recht nicht durch freiwillige Überlassung seitens des Staates oder durch Delegation mit der Befugnis, es in staatlichem Auftrage auszuüben, erhalten.[695]) Denn die Grenzziehung zwischen Staat und Religionsgesellschaft auf dem Gebiete des Religionsunterrichts, die Art. 149 Abs. 1 vornimmt, ist nicht verzichtbar, unterliegt nicht der Vereinbarung, ist erschöpfend und endgültig. Wenn nach schwierigen Verhandlungen über dieses Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche eine Einigung erzielt worden ist, deren Ausdruck Art. 149 Abs. 1 ist, so hat diese Bestimmung — wie die übrigen Schulartikel — nicht nur subsidiäre Geltung, sie tritt nicht ein nur für den Fall, daß anderes zwischen Staat und Kirche nicht vereinbart wird, sondern sie gilt mit dem Anspruch auf primärer Ausschließlichkeit. Sie enthält öffentliches, staatliches Recht, das, hier wie sonst, nicht verzichtbar ist. Sie enthält eine erschöpfende Regelung des Einflusses von Staat und Kirche auf den Religionsunterricht, nicht nur die Bestimmung eines Minimums von Rechten der einen oder anderen Seite, dem, im Wege des Zugeständnisses, weitere Rechte hinzugefügt werden könnten[696]).

Dieses Recht kann die Religionsgesellschaft auch nicht etwa — wie oft angenommen wird — aus Abs. 1 Satz 3 des Art. 149 herleiten, wo bestimmt ist, daß der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" erteilt wird. Denn diese Norm hat zum Gegenstand allein den Inhalt des Religionsunterrichts, nicht die über ihn bestimmende Stelle. Der

[694]) Vgl. oben S. 184 ff.

[695]) Ich kann insoweit Anschütz, RV. S. 596 nicht folgen, der meint, daß Übertragung der Leitung, Besorgung und Überwachung, ja der Erteilung des Rel.Unt. an Rel.Ges. Art. 149 nicht widerspreche. — Wie hier Poetzsch RV. S. 478; Jaenecke S. 35.

[696]) Die badisch-württembergische Lösung (oben Anm. 661) ist daher m. E. mit Art. 149 nicht verträglich.

Religionsunterricht wird nicht in Übereinstimmung mit der Religionsgesellschaft erteilt — ein dahingehender Antrag ist im VerfA. abgelehnt worden[697]) —, sondern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft. Mit dieser Bestimmung wird nicht die Religionsgesellschaft als an der Erteilung des Religionsunterrichts beteiligt neben den Staat gestellt, nur ihre „Grundsätze" sind für den Staat verbindlich, wenn er den Inhalt des Religionsunterrichts bestimmt[698]). Abs. 1 Satz 3 enthält die Festsetzung einer Verpflichtung des Staates, nicht eine Minderung seines alleinigen Bestimmungsrechtes[699]).

b) Die Leitung des Religionsunterrichts hat nach dem System des Art 149 allein der Staat. Art. 149 erwähnt diesen Begriff nicht, der seit der Preuß.-Verf.-Urk. von 1850[700]) im Schulrecht verwendet wird, um die Befugnis der Religionsgesellschaft zu kennzeichnen, den Inhalt des vom Staate erteilten und von ihm beaufsichtigten Religionsunterrichts allgemein zu bestimmen. Die Versuche in der NV., das Recht der Leitung des Religionsunterrichts für die Religionsgesellschaften zu erhalten, sind erfolglos geblieben[701]). Die RV. hat, als Ersatz für die den Religionsgesellschaften nicht zugestandene Leitungsbefugnis, die Verpflichtung des Staates zur Erteilung bekenntnisgemäßen Religionsunterrichts verfassungsrechtlich gesichert. Statt daß, wie im früheren preußischen Recht, die Religionsgesellschaft zwischen den Staat, der den Religionsunterricht erteilt, und die allgemeine Schulaufsicht, die der gleiche Staat ausübt, als Instanz eingeschoben wird, die aus Eigenem allgemein bindende Anweisungen für die innere Ausgestaltung des Religionsunterrichts gibt und ihre Durchführung überwacht, wird jetzt dieses Bestimmungsrecht dem Staate allein gegeben und nur inhaltlich gebunden an die Befolgung der Grundsätze der betr. Religionsgesellschaft. Aus der unmittelbaren Bestimmungsbefugnis der Religionsgesellschaft ist eine mittelbare geworden: sie bestimmt ihre „Grundsätze", der Staat ist gehalten, sie zu

[697]) Vgl. Antrag Nr. 120 v. Delbrück, wiedergegeben oben Anm. 671.

[698]) ~~Darüber weiter unten unter b.~~ Beim Landesparl. überhaupt keine Rede gewesen

[699]) Zu diesem Ergebnis kann man auch nicht — wie gelegentlich versucht — auf dem Umwege kommen, daß die „Grundsätze" z. B. der katholischen Kirche die Erteilung jeden Religionsunterrichts durch die Kirche bzw. in ihrem Auftrage fordern, der Staat also gehalten sei, sich in Übereinstimmung auch mit diesem Grundsatz zu halten. Satz 3 kann — sofern unter „Grundsätzen" überhaupt mehr als der abstrakte Bekenntnisinhalt zu verstehen sein sollte (darüber unten S. 199) — jedenfalls nicht bestimmt sein, mittelbar wiederum die Sätze 1 und 2 des Art. 149 Abs. 1 zunichte zu machen; a. M. Mausbach, Rel.Unt. u. Kirche, S. 8 ff., Foerster S. 8 ff., Ebers in Gründroß II 396 f, Mirbt a. a. O. S. 199, Heckel in Anschütz-Thoma I 765 Art. 24 — oder Anm. 12.

[700]) Vgl. Anträge Gröber (S. 183 Anm. 668) und die Anm. 672 wiedergegebenen Ausführungen im VerfA.

F. dagegen ist der Meed bei Bezeichn. des Zustands zum Inhalt d. Rel.Unt. insoweit gebräuchlich, als auch die d. bek. Religionsgesellschaft (Lehre od. Gottheit) Religionsunterricht erteilen kann. 699a

699a) Das Schlagwort „Bekenntnisschule" (Bekenntnisgrundschule) — zuletzt Art. 149 Abs. 1 Satz 3 RVerf. — hat Gegensatz d. Grundsätze d. betr. Religionsgesellschaft. Die Vorschriften in § 146 Abs. 2 Satz 1 RVerf. 1925, § 174 Abs. 1 RVerf. 1927 waren schon entbehrlich. Zu der ganzen Frage vorläufig Bruck, Rechtsgutachten des Lehrer-Verbandes ... S. 33 ff.

[701]) Vgl. Anträge Gröber (S. 183 Anm. 668) und die Anm. 672 wiedergegebenen Ausführungen im VerfA.

befolgen[702]). Eine kirchliche Leitung des Religionsunterrichts wird durch Art. 149 ausgeschlossen[703]). Darin liegt, daß auch Lehrpläne, Lehrbücher usw. für den Religionsunterricht grundsätzlich dem Bestimmungsrecht des Staates unterliegen, der nur verpflichtet ist, für ihre Übereinstimmung mit dem Bekenntnis zu sorgen; er kann diese Übereinstimmung wie auf andere Weise so durch Verständigung mit der Religionsgesellschaft sicherstellen — an ein Einvernehmen mit ihr, an ihre Zustimmung ist er rechtlich nicht gebunden[704]).

c) Auch die Aufsicht über den Religionsunterricht steht allein dem Staate zu. Das folgt schon aus Art. 144, dessen Geltung auch für den Religionsunterricht überdies noch klargestellt wird durch einen Vorbehalt in Art. 149 Abs. 1 Satz 3: „unbeschadet des [sc. in Art. 144 bereits statuierten] Aufsichtsrechts des Staates"; die Verpflichtung, sich bei Gestaltung des Religionsunterrichts nach den Grundsätzen der Religionsgesellschaft zu richten, gibt dieser kein Aufsichtsrecht, sondern läßt das Aufsichtsrecht des Staates unberührt. Diese Aufsicht hat der Staat allein, die Kirche ist daran nicht beteiligt und darf an ihr nicht beteiligt werden;

[702]) Daß dieses auch das gewollte Ergebnis der Auseinandersetzungen im VerfA. war, kommt in der oben S. 182ff. wiedergegebenen Entstehungsgeschichte deutlich zum Ausdruck. Es war gerade Sinn und Zweck des vermittelnden Antrages Naumann (oben S. 184), zwischen den Forderungen auf Leitung des Rel.Unt. durch die Kirche einerseits, auf Überlassung des Rel.Unt. an die Religionsgesellschaften anderseits ein Kompromiß zu finden dergestalt, daß zwar die Schule den Rel.Unt. erteilt und ihn bekenntnisgemäß gestaltet, daß aber die Religionsgesellschaft selbst als Instanz dabei nicht in Erscheinung tritt; die Anm. 675 wiedergegebenen Ausführungen von demokratischer Seite, gesteigert bis zu den solennen protokollarischen Feststellungen des Abg. Seyfert, beweisen das eindeutig. Dies Ergebnis wird bestätigt durch die Äußerung des Abg. Dr. Mausbach (VerfA. S. 226, wiedergegeben oben Anm. 672), der die Bereitwilligkeit des Zentrums erklärt, falls dessen Antrag auf kirchliche Leitung des Rel.Unt. nicht durchgehe, dem Antrag Naumann zuzustimmen — eine Äußerung, die einen Sinn nur hat, wenn auch nach Auffassung des Zentrums in dem Antrage Naumann die kirchliche Leitung des Rel.Unt. eben nicht enthalten ist; sehr treffend nennt Mausbach hier die Naumannsche Formulierung eine „indirekte Gewähr" für die Forderung wirklich bekenntnisgemäßen Rel.Unt.'s — sc. statt der direkten Gewähr kirchlicher Leitung (Mausbachs Erklärungen dazu in Rel.Unt. u. Kirche, S. 7 ändern m. E. nichts an diesen aus seiner Äußerung zu ziehenden Folgerungen). Wenn später in 2. Lesung die Demokraten gerade die Naumannsche Formulierung angreifen, und zwar nicht nur, weil ihnen die damit übernommene Bindung zu weit geht, sondern auch, weil sie sie für mehrdeutig halten und daran zweifeln, ob sie nicht doch kirchliche Befugnisse zulassen, so sind diese Zweifel im Ergebnis unberechtigt. Die geltende Fassung bringt, den Intentionen ihrer Urheber in 1. Lesung gemäß, das alleinige Bestimmungsrecht des Staates klar zum Ausdruck. Es sind nicht nur „neue unbelastete Ausdrücke", die Art. 149 Abs. 1 Satz 3 wählt (wie Mausbach a. a. O. S. 11 meint), sondern eine ganz neue Konstruktion.

[703]) Wie hier Hubrich, Verf.R. S. 251.

[704]) Die Versuche des Entw. 1925 § 5 Abs. 6 (Aktenstücke S. 47), Festsetzung des Lehrplans für den Rel.Unt. in der Bekenntnisschule an das Einvernehmen, Einführung von Lehr- und Lernbüchern an ein Benehmen mit der Rel.Ges. zu binden, und des Entw. 1927 § 14 Abs. 3 (Aktenstücke S. 76, 98), dieses Einvernehmen auf Lehrplan, Lehr- und Lernbücher für den Rel.Unt. in allen Schulen zu erstrecken, sind danach mit Art. 149 nicht vereinbar.

das folgt bereits aus Art. 144[705]). Eine religionsgesellschaftliche Aufsicht über den Religionsunterricht gibt es nach der RV. nicht[706]).

d) Die Verfassungsregelung steht indes dem nicht entgegen, daß der Religionsgesellschaft die Möglichkeit gegeben wird, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen tatsächlich erteilt wird. Art. 149 gibt ihr kein Recht auf diese unmittelbare Information; dem zur Beobachtung der Grundsätze der Religionsgesellschaft verpflichteten Staat hat Art. 149 keinen Forderungsberechtigten gegenübergestellt, für diese verfassungsmäßige Pflicht des Staates gilt das Gleiche wir für alle anderen solchen Pflichten, die Regierung ist der Öffentlichkeit, dem Parlament, gegebenenfalls dem Verwaltungsrichter, das Land dem Reich für Erfüllung verantwortlich, nicht aber dem Interessenten (der Religionsgesellschaft, den Erziehungsberechtigten)[707]). Art. 149 hindert aber nicht, sofern nur Erteilung, Leitung und Aufsicht dem Staate gewahrt bleibt, den Religionsgesellschaften zu gestatten, sich durch eigene Beauftragte zu überzeugen, statt auf indirekte Information angewiesen zu sein. Die Gewährung der Einsicht in den Religionsunterricht an die Religionsgesellschaft ist mit der Verfassung vereinbar[708]).

e) In den so umschriebenen Rechten des Staates liegt bereits, daß der einzelne Religionslehrer, Geistlicher oder nicht, den Religionsunterricht ausschließlich in staatlichem Auftrage erteilt. Ein besonderer Lehrauftrag der Kirche als notwendige Voraussetzung für die rechtgemäße Erteilung des Religionsunterrichts ist dem Staatsrecht unbekannt, die missio canonica ist ein rein kirchenrechtliches Institut. Daß sie zu den Grundsätzen der katholischen Kirche über den Religionsunterricht gehört, bindet den Staat nicht, da mit „Grundsätzen" im Sinne von Art. 149 Abs. 1 Satz 3 allein der Bekenntnisinhalt gemeint ist, nicht aber ein kirchlicher Satz über das in Satz 1 und 2 erschöpfend geregelte Verhältnis von Staat und Kirche in Beziehung auf den Religionsunterricht. Wenn auch nichts

[707a]

[705]) Vgl. oben S. 62.

[706]) ~~Das scheint auch im allgemeinen nicht mehr bestritten zu werden~~ Einzige mir bekannte Ausnahme: Mausbach, Rel.Unt. u. Kirche S. 13 f. (weil Art. 149 nicht von alleiniger Aufsicht des Staates spreche) und Art. 8 § 1 des bayr. Konkordats (Anm. 115), der u. a. „die Beaufsichtigung" des Rel.Unt. der Kirche gewährleistet und insoweit ohne Zweifel verfassungswidrig ist.

[707]) Vgl. Anschütz, RV. S. 506 (der Staat ist verantwortlich, aber nicht den Religionsgesellschaften; Art. 149 überläßt der Rel.Ges., wie sie sich von Übereinstimmung überzeugen will). Zutreffend verweist Poetzsch, RV. S. 478 die Kirche gegebenenfalls auf den Rechtsweg.

[708]) Dem entspricht die für Schleswig-Holstein (Amtl. Schulbl. f. d. Reg.-Bez. Schleswig 1924 Nr. 8) und Nassau (Verfassung der evang. Landeskirche in Nassau; Kirchl. Amtsbl. 1924 Nr. 9) getroffene, für die altpreuß. Union beabsichtigte (vgl. Beschluß des Evang. Kirchensenats 1927) Regelung. Dagegen ist es mit der Struktur dieser „Einsicht" nicht zu vereinbaren, daß der Staat die Beauftragten bestimmt, wie es Entw. 1927 § 16 Satz 1 wollte. Vgl. über die ganze Frage Preuß. Denkschr. D. II 2 (Aktenstücke S. 156 ff.).

im Wege steht, sich freiwillig im Einzelfalle zuvor der Zustimmung der Kirche zur Betrauung des einzelnen Lehrers mit Religionsunterricht zu versichern, so ist doch der Staat an diese Zustimmung nicht gebunden, und die gesetzliche Begründung einer solcher Verpflichtung wäre mit der RV. nicht vereinbar[709]).

### 4. Religionsunterricht und religiöser Unterricht.

Art. 149 erwähnt zwei Begriffe, ohne sie zu bestimmen: in Abs. 1 zweimal den „Religionsunterricht", in Abs. 2 den „religiösen Unterricht" bzw. „das religiöse Unterrichtsfach".

Diese beiden Ausdrücke sollen offenbar grundsätzlich Verschiedenes besagen. Denn wenn derart in dem gleichen Artikel der Verfassung nach langen Verhandlungen um jede Einzelheit seiner Formulierung an entscheidender Stelle zwei verschiedene Ausdrücke erscheinen, wird man Gleichheit des Begriffs nur annehmen dürfen, wenn die Absichtlichkeit verschiedener Formulierung nicht nachweisbar ist. Hier aber ist zur Genüge bezeugt[710]), daß der ungewöhnliche Ausdruck „religiöser Unterricht", „religiöses Unterrichtsfach" in Abs. 2 statt der üblichen, anfangs auch dort verwendeten Bezeichnung „Religionsunterricht" im ersten Schulkompromiß mit voller Absicht gewählt worden ist.

Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß der Name, die bloße Bezeichnung eines Lehrfaches grundsätzlich rechtlich unerheblich ist. Damit daß der Staat ein bestimmtes Lehrfach im Lehrplan usw. „Religionsunterricht" nennt, ist abschließend noch nichts darüber ausgesagt, ob dieses Lehrfach nun auch „Religionsunterricht" im Sinne von Art. 149 RV. ist, ebenso wie ein Unterricht „Religionsunterricht" in diesem Sinne sein kann, ohne diese Bezeichnung zu tragen. Ent-

[709]) Dabei ist nicht zu verkennen, daß man im VerfA. beabsichtigte, den Vorbehalt der missio canonica in Art. 149 zum Ausdruck zu bringen (vgl. die protokollarische Feststellung des Abg. Dr. Seyfert, VerfA. S. 229, oben Anm. 675, und vor allem Mausbach, Rel.Unt. u. Kirche S. 8ff., der die Vorgeschichte der Wahl des Ausdrucks „Lehren und Satzungen" im Antrag Naumann ausführlich darstellt). Es ist aber (vgl. oben Anm. 699) systematisch unmöglich anzunehmen, daß der 3. Satz des Art. 149 Abs. 1, indem er Einhaltung der „Grundsätze" der Rel.Ges. verlangt, damit mittelbar das alleinige staatliche Bestimmungsrecht, das Satz 1 u. 2 des gleichen Artikels unzweideutig festsetzen, und zu dem auch die alleinige Beauftragung des Rel.Lehrers gehört, zunichte macht. Mit solchem Schluß könnte man schließlich das ganze Kirchenrecht über das Verhältnis von Staat und Kirche in Beziehung auf religiösen Unterricht und religiöse Erziehung auf einem Umwege zu Reichsstaatsrecht machen. Das bisherige preußische Recht (vgl. Entscheidung d. Preuß.Ob.Trib. v. 12. Oktober 1874, ZBl.UV. 1875 S. 12 u. MErl. v. 21. Dezember 1874 u. 16. April 1875, ZBl.UV. 1875 S. 20, 306), ist vielmehr durch Art. 149 RV. nicht verändert worden; auch der Rel.Unt. wird allein im staatl. Auftrage erteilt. Wie hier Poetsch, RV. S. 478; a. M. vor allem Mausbach a. a. O. und Bayr. Konkordat Art. 3 § 1, 5 § 2 (Anm. 115), auch Anschütz, Allg. Dt. Lehr.-Ztg. 1925 S. 185, Peters, Monatshefte f. Kl. 1930, 74.

[710]) Vgl. unten Anm. 711.

scheidend ist Form und Inhalt des Unterrichts, nicht sein Name. Dabei ist für die Frage, ob etwas Religionsunterricht ist oder nicht, nicht maßgebend die Art, wie der Unterricht in der einzelnen Schule von dem einzelnen Lehrer im Einzelfalle erteilt wird, sondern die Art, wie er erteilt werden soll: „Religionsunterricht" als Lehrfach wird nicht dadurch zu etwas anderem, daß ein Lehrer in Abweichung von den geltenden Vorschriften nach Inhalt oder Methode einen Unterricht gibt, der nicht mehr „Religionsunterricht" ist — ein anderes Unterrichtsfach aber wird ebensowenig dadurch Religionsunterricht, daß es im Einzelfalle nach Inhalt oder Form bestimmungswidrig eine Ausgestaltung erhält, die alle Merkmale des Religionsunterrichts trägt. In beiden Fällen ist es Sache der staatlichen Schulaufsicht, die Übereinstimmung des einzelnen Unterrichts mit den allgemeinen Bestimmungen wiederherzustellen und zu verbürgen, ohne daß der einzelne in solchem Falle etwa das Fehlen eigentlichen Religionsunterrichts rügen oder einer Unterrichtsstunde fernbleiben könnte. Alles dieses gilt gleichermaßen von dem „religiösen Unterricht" des Abs. 2.

Innerhalb dieser Voraussetzungen ist der Begriff des „Religionsunterrichts" im Sinne des Art. 149 zu bestimmen zunächst aus dem Inhalt des Art. 149 selbst. Ohne daß der Begriff des Religionsunterrichts hier definiert wird — er wird vielmehr ersichtlich vorausgesetzt —, ergibt sich dieser Begriff doch unzweideutig aus Abs. 1 Satz 3. Wenn hier angeordnet wird, daß der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" erteilt wird, so ist damit vollkommen klargestellt, daß „Religionsunterricht" im Sinne von Art. 149 Abs. 1 RV. nur ein dogmatischer Unterricht, und zwar ein Unterricht über den Bekenntnisinhalt der einzelnen Religionsgesellschaft sein kann.

Ein dogmatischer Unterricht. Gegenüber dem alten Streit über Wert und Inhalt des Religionsunterrichts nimmt Antrag 149 RV. — unter Erhaltung des bis zur Staatsumwälzung fast durchgehend in den deutschen Ländern bestehenden Rechtszustandes — klar dahin Stellung, daß nicht Religionsgeschichte, Religionskunde, Ethik, Lebenskunde Inhalt des „Religionsunterrichts" sein soll, sondern daß der Inhalt „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" stehen soll. Wie die Bestrebungen auf Abschaffung, so sind damit auch alle die pädagogischen und politischen Bestrebungen verneint, die den Religionsunterricht zwar erhalten, ihm aber einen anderen als den bekenntnismäßigen Inhalt geben wollten. Mit dieser verfassungsmäßigen Bestimmung seines Inhaltes ist der Religionsunterricht scharf von allen anderen Unterrichtsfächern geschieden. Gegenstand des Religionsunterrichts ist der Bekenntnisinhalt einer Religionsgemeinschaft als solcher, als Summe objektiv feststehender Glaubenssätze, die nicht als Gegenstand des Berichts, der Betrachtung,

der Kritik gegeben werden, sondern als geltender, verpflichtender, verbindlicher Normenbestand. Über nur referierende Religionskunde, Religionsgeschichte usw. — Disziplinen, die auch ihrerseits die Religion zum alleinigen, ausschließlichen Lehrinhalt haben — hinaus hat der Religionsunterricht, darin in grundsätzlichem Unterschied zu allen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Unterrichtsfächern, zum Gegenstand die Übermittlung von Glaubenssätzen als bestehenden Wahrheiten.[709] Dabei macht es keinen Unterschied, in welcher Weise, im einzelnen verschieden, die einzelne Religionsgesellschaft das Verhältnis ihrer Angehörigen zu diesen Glaubenssätzen auffaßt und bestimmt, wie in Art und Maß eine Bindung an diese Sätze besteht — jeder Religionsunterricht, der evangelische, der katholische und jeder andere, ist nur dann Religionsunterricht in dem hier besprochenen Rechtssinne, wenn er sich die Aufgabe setzt, die Glaubenssätze als Sätze des Glaubens — nicht oder nicht nur des Wissens, Verstehens, Beurteilens usw. — an die Schüler heranzubringen. Alle Probleme der Religionsgesellschaften, der Religionsgemeinschaft, der Didaktik des Religionsunterrichts bleiben hierdurch vollkommen unberührt — rechtlich ist es unmöglich, den Religionsunterricht im Sinne des Art. 149 RV. anders als geschehen von allem übrigen Unterricht aller Art abzugrenzen.[709a]

Der Bekenntnisinhalt einer Religionsgesellschaft muß Inhalt des Religionsunterrichts sein. Das bestimmt ausdrücklich Art. 149 Abs. 1 Satz 3 RV. Dogmatischer Unterricht ist an sich möglich auch mit anderem Inhalt, auch Sätze der Moral und anderes können mit dem gleichen Anspruch absoluter Geltung an den Schüler herangebracht werden. Dogmatischer Unterricht in diesem Sinne ist Religionsunterricht nur, wenn das übermittelte „Dogma" zugleich die Gesamtheit der Glaubenssätze einer Religionsgesellschaft umfaßt.

Nur der Bekenntnisinhalt einer einzelnen Religionsgesellschaft ist nach positiver Bestimmung des Art. 149 RV. möglicher Inhalt des Religionsunterrichts. Denn Abs. 1 Satz 3 sagt, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen „der betreffenden" Religionsgesellschaft erteilt werden muß. Interkonfessioneller Religionsunterricht ist dadurch grundsätzlich ausgeschlossen. Nur wenn und soweit etwa die „Grundsätze" einer einzelnen Religionsgesellschaft es gestatten oder vorschreiben sollten, religiöse Unterweisung Schülern in Gemeinschaft mit Schülern anderer Religionsgesellschaften auf einer irgendwie gearteten gemeinsamen Grundlage zu geben, wäre solch Religionsunterricht mit der Verfassung vereinbar.

Von dem so bestimmten „Religionsunterricht" des Abs. 1 unterscheidet sich der „religiöse Unterricht" (das „religiöse Unterrichtsfach") des Abs. 2 dadurch, daß dieser Begriff der umfassendere ist. „Religiöser Unterricht" umfaßt mit den „Religionsunterricht", nicht auch umgekehrt. Das ergibt sich ohne weiteres aus

dem Wortsinn und dem gesamten Zusammenhang der Verfassungsvorschrif.. Fraglich kann nur sein, wie weit, über den Religionsunterricht hinaus, der Begriff des religiösen Unterrichts zu erstrecken ist, welche Gegenstände er sonst noch umfaßt.

Dazu ist aus der Entstehungsgeschichte festzustellen, daß in den Sätzen, die zu dem jetzigen 2. Abs. des Art. 149 geführt haben, bis zum ersten Schulkompromiß nur von Religionsunterricht die Rede war. Die Ausdrücke „religiösen Unterrichts" und „religiösen Unterrichtsfächern" erscheinen zum ersten Male in der Fassung des Antrags Löbe—Gröber Nr. 566 und bleiben später durch alle Verhandlungen hindurch unverändert. Was mit diesem Wechsel im Ausdruck beabsichtigt worden ist, ist den Erläuterungen zu entnehmen, die Abg. Gröber im Plenum der Nat.-Vers. in zweiter Lesung dazu gegeben hat[711]). Der umfassendere Ausdruck ist danach gewählt worden, um Lehrern und Schülern in der bekenntnisfreien Schule — die in dem ersten Kompromiß zum ersten Male auftritt — die gleiche Freiheit zu geben, die die frühere engere Fassung Lehrern und Schülern in den Schulen mit Religionsunterricht bereits gegeben hatte.

Man wird aber, unabhängig von diesem konkreten Anlaß der erweiterten Fassung, aus dem objektiven Zusammenhang der Verfassungsvorschrift dem Ausdruck „religiöser Unterricht" eine andere und weitere Bedeutung beilegen müssen als die: Religionsunterricht und Ersatzunterricht. Art. 149 Abs. 2 gibt Lehrern und Schülern für den „religiösen Unterricht" Erteilung und Besuch frei, während der gesamte übrige Unterricht grundsätzlich verbindlich ist. Diese Freiheit wird gegeben, weil es sich hier um eine besondere Art von Unterricht handelt, um Unterricht, der sich mit Glaubensdingen befaßt. Die Idee der Bestimmung, wie die anderer Verfassungsbestimmungen (Art. 136, 137 usw.), ist die, in religiösen Dingen jeden Zwang dem einzelnen gegenüber zu vermeiden — hier in der besonderen Anwendung, daß schon die staatlich statuierte Verpflichtung zur Erteilung oder zum Besuche des betreffenden Unterrichts einen solchen unzulässigen Zwang darstellen würde. Von diesem offenkundigen Grundgedanken der ganzen Verfassung wie des Art. 149 aus wird man unter „religiösen Unterricht" im Sinne der Be-

[711]) Sten.Ber. Bd. 328 S. 1685B: „Freilich bauen wir die Konsequenz auch nach einer anderen Richtung hin aus, nämlich in der Richtung, daß, wenn ein Ersatz für den Religionsunterricht stattfindet, sei es nun in der Form eines religionsgeschichtlichen Unterrichts oder einer allgemeinen Sittenlehre, den Eltern ebenso wie beim konfessionellen Religionsunterricht die Befugnis eingeräumt ist, ihre Kinder von dem Besuch dieser Art des Religionsunterrichts, dieses Ersatzreligionsunterrichts, fernzuhalten."

Aufschluß darüber gibt ferner das Zeugnis von Mausbach, Kulturfragen S. 120: „Nachdem ... die weltliche Schule die Möglichkeit einer Verwirklichung gefunden hatte, forderte nun das Zentrum, daß auch in diesen Schulen die volle Freiheit für Lehrer und Schüler bestehen müsse, sich am ‚Ersatzunterricht' für Religion (bekenntnislose Weltanschauung, Religionskunde usw.) zu beteiligen oder nicht. Aus diesem Grunde wurde in Abs. 2 statt Religionsunterricht der allgemeinere Ausdruck eingesetzt ‚religiöser Unterricht', ‚religiöse Unterrichtsfächer'."

freiungsvorschrift des Abs. 2 alle die Unterrichtsgegenstände subsumieren müssen, die dem Inhalt nach sich mit Religion beschäftigen, oder die der Form nach „dogmatischer Unterricht" in dem oben besprochenen Sinne sind. Beide Arten von Unterricht. Also einmal neben dem eigentlichen Religionsunterricht auch allen anderen Unterricht, wenn er die Aufgabe hat, sich inhaltlich mit religiösen Dingen zu befassen (Religionskunde, Religionsgeschichte usw.); die Idee des Art. 149 Abs. 2 verträgt es nicht, daß Lehrer und Schüler gezwungen werden, außerhalb des Religionsunterrichts im engeren Sinne an einem undogmatischen Unterricht dann teilzunehmen, wenn dieser religiöse Probleme auch nur zum Gegenstand hat. Aber auch neben dem Unterricht, der sich mit Religion befaßt, allen den Unterricht, der dogmatisch ist, ohne religiöse Dinge zum Gegenstand zu haben[712]); denn wenn auch hier — in Abweichung von dem sonstigen Sprachgebrauch der RV., die sonst stets Religion und Weltanschauung nebeneinander stellt — neben dem religiösen ein „weltanschaulicher" Unterricht nicht genannt ist, so wird man doch aus dem Sinn der Vorschrift — der sich insoweit mit den Absichten der Verfasser deckt (vgl. oben S. 202) — jeden Zwang zu dogmatischem Unterricht anderer als religiöser Art (Moralunterricht, Lebenskunde usw.) mit für verboten halten. Beides übrigens für Schulen jeder Art und jeden Grades, nicht nur für die bekenntnisfreien Schulen, an die die Verfasser der Vorschrift zunächst gedacht hatten.

Freilich bedarf dies einer Einschränkung. Art. 149 Abs. 2 bezeichnet als „religiösen Unterricht", „religiöses Unterrichtsfach" nach seinem ganzen Zusammenhang nur einen einzelnen Unterrichtsgegenstand in seiner Gesamtheit. Nur wenn ein ganzes Lehrfach die oben angegebenen Merkmale aufweist, ist es „religiöser Unterricht". Es ist nicht angängig, eine einzelne Unterrichtsstunde, ein einzelnes Thema eines Unterrichtsfaches herauszuschälen und deswegen als „religiösen Unterricht" zu bezeichnen, weil hier einmal — in Deutsch, Geschichte usw. — religiöse Probleme mit hineinspielen. Die Sonderstellung des Religiösen geht nach den Absichten des Art. 149 Abs. 2 nicht so weit, daß die Sache als solche Gegenstand der Sonderregelung ist, sondern nur das „Unterrichtsfach" als Ganzes, das, im ganzen gesehen, als „religiös" bezeichnet werden kann. Nur wo ein Lehrfach sich mit Religion zu beschäftigen hat oder sonst dogmatischer Natur ist, ist es als „religiöses" im Ganzen wahlfrei. Wann der religiöse Einschlag so stark ist, ein ganzes Fach — welcher Bezeichnung auch immer (vgl. oben S. 199) — zum „religiösen" zu machen, ist Tatfrage des einzelnen Falles.

[712]) Grundsätzlich hat also Mausbach recht, wo er (Schule und Erziehung 1924 S. 100ff.) den Philosophie-Unterricht an höh. Schulen gegebenenfalls unter Art. 149 Abs. 2 subsumieren will; freilich nur dann, wenn dieser Unterricht dogmatisch erteilt wird bzw. werden soll. — Vgl. auch Poetsch-RV. S. 478: „ .. alle Unterrichtsfächer, die religiös gegeben werden sollen".

Schwierigkeiten bietet in diesem Zusammenhange das Wesen des „Gesamtunterrichts", soweit er Religionsunterricht oder auch nur religiösen Unterricht mit einschließt[713]). Wenn statt strenger Scheidung der Unterrichtsfächer nach bestimmten Stunden ein Gesamtunterricht stattfindet, in dem ohne äußere Unterscheidbarkeit die verschiedenen Disziplinen zwanglos abwechseln, so würden durch Einbeziehung des Religionsunterrichts oder eines religiösen Unterrichts in diesem Gesamtunterricht die übrigen einbezogenen Unterrichtsfächer nicht notwendig zu „religiösen" im Sinne des Art. 149 Abs. 2 RV. Das kann der Fall sein, wenn in der Form solchen Gesamtunterrichts auch der sonst nicht „religiöse" Unterricht zu „religiösem" dadurch gemacht wird, daß religiöse Unterrichtsstoffe oder dogmatische Form auch den Profanunterricht in seinem Wesen derart umgestalten, daß ohne Gewissenszwang sein Besuch nicht verbindlich gestaltet werden kann. Es muß aber nicht so sein und wird in der Regel nicht so sein.

Es ergibt sich in diesem Zusammenhange schließlich noch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die an sich nicht religiösen Unterrichtsfächer in einer Bekenntnisschule dadurch zu „religiösen" werden, daß der gesamte Unterricht in der Bekenntnisschule „im Geiste des Bekenntnisses" oder „gemäß dem Glauben" oder nach ähnlichen Formeln in bekenntnismäßiger Ausprägung erteilt werden muß und erteilt wird. Auch hier wird an sich alles Tatfrage des einzelnen Falles sein. Eine gewisse Rücksicht, die im übrigen Unterricht auf das Bekenntnis, dem die Schule dient, genommen wird, braucht diesen Unterricht noch nicht zum „religiösen" zu machen, diese Rücksicht kann aber leicht einen Grad annehmen, der allen Unterrichtsfächern der Bekenntnisschule — allen Schulen dieser Form oder einzelnen bestimmten Schulen — die entscheidenden Merkmale des „religiösen" Unterrichtsfaches aufprägt. So unterliegt es m. E. keinem Zweifel, daß, wenn die Bekenntnisschule auch im Profanunterricht entsprechend den Wünschen gestaltet wird, die die Religionsgesellschaften gemeinhin vorzubringen pflegen, aus dem Sinn des Art. 149 Abs. 2 nichts anderes übrigbleibt, als alle Unterrichtsfächer dieser Bekenntnisschule als „religiös" anzusprechen. Daraus würden sich dann für die Volksschule u. U. erhebliche Schwierigkeiten der Beschulung für die Schulverbände geben, in denen nur eine Volksschule besteht — Schwierigkeiten, die nur zu lösen sind, wenn Art. 146 RV. im Sinne der strengeren Spielart der Regelschultheorie interpretiert wird[714]).

### 5. Ordentliches Lehrfach.

Art. 149 Abs. 1 Satz 1 schreibt vor, daß der Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach" ist.

[713]) Über Zulässigkeit dieses Verfahrens vgl. unten S. 206.
[714]) Vgl. oben S. 119.

a) In dieser Vorschrift ist zunächst die Bestimmung enthalten, daß der Religionsunterricht überhaupt Lehrfach der Schule ist. Damit ist abgelehnt die an sich mögliche Lösung des ganzen Problems, den Religionsunterricht außerhalb der Schule zu stellen (vgl. oben S. 181 f.). Die Bestrebungen im VerfA., die Erteilung des Religionsunterrichts in irgendeiner Form den Religionsgesellschaften zu überlassen (vgl. oben S. 186ff.), haben nicht nur keinen Ausdruck in der Verfassung gefunden, sie werden vielmehr durch die Erklärung des Religionsunterrichts zum Lehrfach der Schulen unzweideutig abgelehnt. Indem der Religionsunterricht zum Lehrfach der Schulen erklärt wird, ist er — mit verfassungsmäßiger Garantie — integrierender Bestandteil der Schulorganisation, der Schularbeit, des Lehrplans. Daß er Lehrfach „der" Schulen ist, ist nicht räumlich, sondern organisch zu verstehen: Religionsunterricht zu erteilen, ist Sache der Schule als Organismus. Es wäre mit der Verfassung nicht vereinbar, die Erteilung des Religionsunterrichts außerhalb des ordentlichen Schulgefüges anderen, Privaten, den Religionsgesellschaften, den Erziehungsberechtigten zu überlassen, die Schule muß den Unterricht selbst erteilen lassen, wessen sie sich auch dazu bedienen mag. Sie darf diese Aufgabe niemand überlassen, sie darf sie auch nicht gewissermaßen vergeben, delegieren, ausführen lassen[715]; auch nicht der Religionsgesellschaft: der Geistliche, der in der Schule Religionsunterricht erteilt, kann das nur tun im Auftrage der Schule, im Rahmen der Schularbeit, auf Kosten des Schulträgers. Die Schule kann die Erteilung des Religionsunterrichts auch nicht mit der Maßgabe anderen überlassen, daß sie Räume und Einrichtungen zur Verfügung stellt, die Kosten trägt, im Stundenplan die nötige Rücksicht nimmt usw. — auch das wäre ein Religionsunterricht anderer, nicht der Schule. Pflicht zur Bereitstellung des Unterrichts, Kostenlast, Verantwortung für seine Darbietung trifft nach ausdrücklicher Vorschrift der Verfassung die Schule und sie allein.

b) Der Religionsunterricht ist Lehrfach, nicht Lehrgegenstand der Schulen. Während im VerfA. und im ersten Schulkompromiß von „Lehrgegenstand" die Rede war, wurde dieser Ausdruck im zweiten Schulkompromiß — übrigens entsprechend dem Wortlaut aller zu Beginn der Beratungen im VerfA. gestellten Anträge[716]) — in „Lehrfach" verändert[717]). Für diese Änderung ist in den Verhandlungen der Nat.Vers. eine Erklärung nicht zu finden. H. Schulz gibt[718]) als Grund an: „weil dem Zentrum die Bezeichnung Lehrfach wertvoller zu sein und

[715]) Vgl. auch oben S. 195.

[716]) Vgl. oben S. 183f.

[717]) Gleichzeitig mit entsprechender Änderung des Art. 148 Abs. 3, oben S. 177.

[718]) Leidensweg, S. 60. — Die anderen, an dem Kompromiß Beteiligten schweigen über diesen Punkt; vgl. Mausbach, Kulturfragen, S. 118; Quarck, Schulkämpfe S. 20; Hoffmann, Schule und Lehrer, S. 80f.

weiterzugehen schien" und entkräftet damit die an sich mögliche[719]) Deutung, daß nur sprachliche Gründe für die Änderung maßgebend waren. Nicht nur angesichts dieser Entstehung, sondern auch nach dem Sprachgebrauch und dem Sinn des ganzen Art. 149 wird man die Bezeichnung des Religionsunterrichts als „Lehrfach" dahin zu deuten haben, daß dieser Unterricht eine besondere, selbständige Disziplin in der Reihe der „Fächer" darstellen muß. Nicht alles, was Unterrichtsgegenstand in der Schule ist, bildet ein besonderes Unterrichtsfach, mancher Lehrinhalt wird in einem umfassenderen oder andersartigen Fach nur mit behandelt[720]). In Art. 149 RV. dagegen wird kein Zweifel darüber gelassen, daß der Religionsunterricht eine selbständige, in sich abgeschlossene Disziplin sein soll. Das wird durch die Änderung von „Lehrgegenstand" in „Lehrfach" wenn nicht erst bestimmt, so doch jedenfalls verdeutlicht. In einem oder mehreren anderen Unterrichtsfächern Religionsunterricht mit zu betreiben, würde also der RV. nicht genügen. Anders ist es mit dem Gesamtunterricht, dessen Erstreckung auch auf den Religionsunterricht die RV. nicht im Wege steht. Denn beim Gesamtunterricht geht der Religionsunterricht nicht in einem anderen, ihm an sich nebengeordneten Unterrichtsfach auf, sondern in einer allen Fächern übergeordneten Zusammenfassung der Unterrichtsfächer zu einem Ganzen; der Gesamtunterricht negiert bis zu einem gewissen Grade die Teilung in Fächer. Wenn und soweit es getrennte Lehrfächer überhaupt nicht gibt, fordert die RV. keine Sonderstellung des Religionsunterrichts, sie fordert diese nur unter der Voraussetzung bestehender Einteilung in besondere Fächer.

c) Der Religionsunterricht ist nach Art. 149 nicht nur Lehrfach, wie nach Art 148 Abs. 3 Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht, sondern „ordentliches" Lehrfach. Die Bedeutung dieser Heraushebung des Religionsunterrichts aus der Reihe der übrigen Fächer, schon im VerfA. mehrfach erläutert[721]), liegt nicht darin, daß der Religionsunterricht, obwohl nach Abs. 2 freiwillig, von der Schule angeboten werden muß[722]); dafür hätte genügt, den Religionsunterricht, wie die in Art. 148 Abs. 3 erwähnten Fächer, als „Lehrfächer" der Schulen festzulegen. Der Sinn der Bezeichnung als ordentliches Lehrfach wird nur klar, wenn man diesen — im Schulrecht neuen — Begriff einzuordnen versucht in die überkommenen Be-

[719]) und von ihm für die entsprechende Änderung in Art. 148 Abs. 3 auch gegebene (oben S. 177).

[720]) Vgl. die Ausführungen zu Art. 148 Abs. 3, oben S. 177.

[721]) Abg. Gröber (VerfA. S. 209): „... Pflichtfach für die Schule ..., in dem Sinne, daß die Schule verpflichtet ist, dieses Fach lehren zu lassen, aber nicht in dem Sinn, daß die Schüler genötigt sind, den Rel.Unt. zu besuchen..". Abg. Dr. Mausbach (VerfA. S. 226): „... daß dieses Fach zur wesentlichen Ordnung der Schule gehört, also ein verpflichtendes ist, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen...".

[722]) So die allg. Meinung. Vgl. Anschütz, RV. S. 575; KG. 17. Dezember 1926, Pr. Verw.-Bl. 48 S. 432.

griffe des obligatorischen und fakultativen Lehrfaches, die sich nicht schlechthin in der Frage der Verbindlichkeit erschöpfen. Der Religionsunterricht soll nicht einfach fakultatives Lehrfach sein, was sich an sich aus Art. 149 Abs. 2 ergeben würde, wenn er in Abs. 1 als Lehrfach schlechthin bezeichnet worden wäre. Er soll obligatorisches Lehrfach sein bis auf die in Abs. 2 statuierte Ausnahme, d. h. er soll in allen deren Beziehungen, abgesehen von der Verbindlichkeit für Lehrer und Schüler, den obligatorischen Lehrfächern gleichstehen, nicht den fakultativen. In der Bedeutung für das Ganze der Schularbeit, Bewertung seiner Wichtigkeit, in der Größenordnung der Lehrfächer soll er — unbeschadet der weiteren Frage nach Haupt- und Nebenfächern — zu den Lehrfächern zählen, die, obligatorisch genannt, also sonst sämtlich verbindlich, der Schule als wesentliche gelten[723]).

d) Der Religionsunterricht ist nach Art. 149 ordentliches Lehrfach „der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen". Damit ist verfassungsmäßig festgelegt, daß — mit der genannten Ausnahme — in allen öffentlichen und privaten, allgemeinbildenden (Volks-, mittlerer, höherer), ~~und~~ Berufs[724]) ~~(Fach-, Fortbildungs-)~~ Schulen Religionsunterricht von Schule wegen zur Verfügung gestellt, angeboten werden muß[725]). Wenn die „bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen" hiervon ausgenommen sind, so sind darunter nicht nur die in Art. 146 Abs. 2 erwähnten öffentlichen Volksschulen („Schulen ihrer Weltanschauung")[726]) zu verstehen, sondern auch die bekenntnisfreie private Volksschule des Art. 147 Abs. 2, aber auch bekenntnisfreie — private, da es öffentliche nicht gibt[727]) — mittlere ~~und~~ höhere Schulen. Diese Schulen werden durch die RV. nicht genötigt, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu geben, sie werden aber durch Art. 149 auch nicht daran gehindert, ihn unter ihre Lehrfächer aufzunehmen[728]), da Sinn dieser Verfassungsvorschrift nicht schlechthin die

[723]) Zur wesentlichen Ordnung der Schule gehört" (Mausbach a. a. O.). „Normales" Lehrfach (Hubrich, Verf.A S. 253). „Als wesentlicher Bestandteil" (Jaenecke S. 21).

[724]) Es ist zwar mehrfach bezeugt, daß man diese Schulen in Weimar nicht hat einbeziehen wollen (Abg. Dr. Seyfert VerfA. S. 229, oben Anm. 675; Abg. Dr. Heintze, VerfA. S. 533: „wenigstens in den ordentlichen Schulen"), kann aber nicht zugegeben werden, daß diese Absicht in Art. 149 zu irgendeinem erkennbaren Ausdruck gekommen ist. A. M. Anschütz, RV. S. ~~383~~, Poetzsch, RV. S. 477 und die z. Z. herrschende Verwaltungspraxis.

[725]) Nicht in den Hochschulen (vgl. oben S. 90), nicht in den Volksbildungsinstituten, nicht im Privatunterricht.

[726]) Über das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen vgl. oben S. 121.

[727]) Oben S. 140.

[728]) Die Bestimmung des Entw. 1925 § 8 Abs. 1 (Aktenstück S. 48, 64), daß in weltlichen Schulen Rel.Unt. nicht erteilt werden darf — ähnlich („Rel.Unt. wird nicht erteilt") Entw. 1927 § 5 Abs. 2 Satz 2 (Aktenstücke S. 72, 89) —, kann sich danach auf Art. 149 nicht berufen, wenn auch die Reichsgesetzgebung nicht gehindert ist, eine derartige Bestimmung zu treffen (a. M. Preuß. Denkschr. B III 2b, Aktenstücke S. 143).

Regelung des Religionsunterrichts in den Schulen verschiedener Art ist, sondern eine verfassungsmäßige Gewährleistung in allen Schulen bis auf die bekenntnisfreien.

e) Art. 149 bestimmt nichts über den Umfang des Religionsunterrichts, insbesondere nichts darüber, ob Religionsunterricht notwendig in allen Klassen gegeben werden muß, und mit welcher Wochenstundenzahl er anzusetzen ist. In beiden Beziehungen ist allein der Staat der Bestimmende und ist, solange eine reichsgesetzliche Regelung fehlt[729], das Landesrecht nicht gebunden.[729] Dagegen steht nach Art. 149 außer Zweifel, daß Religionsunterricht nicht nur in bestimmten, etwa den christlichen, sondern in allen Bekenntnissen ordentliches Lehrfach ist, auch für konfessionelle Minderheiten, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kinder[730]).

## 6. Freiwilligkeit.

Die Vorschrift des Art. 149 Abs. 2 über die Freiwilligkeit der Beteiligung am Religionsunterricht ist aus dem elementaren Bestreben entstanden, den Gewissenszwang, der bis zur Staatsumwälzung in dem größeren Teile des Reichs durch den Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht ausgeübt worden war[731]), mit Verfassungsgarantie ein für allemal unmöglich zu machen; in Entstehung und Idee also eine Grundrechtsvorschrift im ursprünglichen Sinne des Freiheitsrechts[732]). Aus diesem Ursprung der Vorschrift erklärt es sich, daß sie der einzige Bestandteil der Schulartikel ist, den die Nat.Vers. in dem nachrevolutionären Schulrecht der meisten Länder bereits vorfand und, dem Inhalt nach, einfach nur zu übernehmen hatte[733]). Das geschah bei Aufstellung der Schulartikel im

---

[729]) Ebenso Poetzsch, RV. S. 477, Entw. 1927 § 3 Abs. 3 Satz 2 u. § 4 Abs. 4 (Aktenstücke S. 71) sah ausdrücklich Rel.Unt. „für alle Klassen" vor. Wenn er in § 14 Abs. 3 Satz 2 „Mitwirkung" der Rel.Ges. bei Festsetzung der Wochenstundenzahl anordnete, so war das, wie oben Anm. 704 auseinandergesetzt, mit Art. 149 nicht vereinbar, ebensowenig wie insoweit Art. 4 § 3 und Art. 7 § 1 des Bayr. Konkordats (vgl. Anm. 115).

[730]) ~~Was m. E. die Festsetzung gewisser Mindestzahlen aus praktischen Gründen nicht ausschließt.~~

~~[731]) Vgl. Landé, Rel.Unt. S. 272 Anm. 1.~~

[732]) Vgl. oben S. 24.

[733]) Vgl. ~~preuß.~~ Erl. v. 15. November 1918, der die Befreiung zunächst nur der Dissidentenkinder vom Rel.Unt. aussprach, ~~preuß.~~ Erl. v. 29. November 1918 (ZBlUV. S. 719ff.), der allgemein den Religionszwang in der Schule beseitigte, gemildert zu dem Erl. 1. April 1919 (ZBlUV. S. 427), der Befreiung vom Rel.Unt. auf Antrag vorsah. Inzwischen hatte die badische Verfassung v. 21. März 1919 § 19 Abs. 3 (abgedr. oben Anm. 15) den Gedanken in anderer Form aufgenommen. Ähnlich gesetzliche und Verwaltungsbestimmungen anderer Länder vgl. Anm. 43. — Sonderbar bei dieser Situation, daß der Reg.Entw. die Frage nicht erwähnte.

VerfA.[734]), ohne daß das Prinzip der Freiwilligkeit selbst im Verlaufe der gesamten Beratungen der Nat.Vers. irgendwie umstritten war.

Eine unmittelbare rechtliche Geltung der Vorschrift, ohne Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes[735]), kann nach Wortlaut, Sinn und Absicht nicht zweifelhaft sein und ist nicht bestritten. Art. 149 Abs. 2 tritt, für das innere Schulleben, an die Stelle der entsprechenden, im Verhältnis von Staat und Staatsbürger sonst allgemein geltenden Grundrechtsvorschrift des Art. 136 Abs. 4, und zwar als lex specialis mit der Wirkung, daß Art. 136 Abs. 4 im Verhältnis von Lehrer und Schüler zur Schule nicht anzuwenden ist. Die Vorschrift gilt selbstverständlich für alle Schulen[736]). [735a]

b) Subjekte des Freiheitsrechtes sind Lehrer und Erziehungsberechtigter bzw. Schüler. Für den Lehrer bedeutet die Vorschrift rechtlich eine Durchbrechung seiner Beamtenpflichten mit der Wirkung, daß er, indem er die Erteilung von Religionsunterricht ablehnt, von einem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch [illegible] gegen Benachteiligung, rechtliche oder tatsächliche, aus diesem Anlaß mit der Garantie der Verfassung geschützt ist[737]). Für Erziehungsberechtigte [737a] bzw. Schüler bedeutet sie rechtlich eine Durchbrechung der allgemeinen Schulpflicht bzw. der Besuchsordnung der weiterführenden Schulen derart, daß Nichtaufnahme, Ausschluß usw. wegen Nichtteilnahme am Religionsunter-

[illegible]

[734]) Den Grundsatz der Freiwilligkeit sprach zuerst in Anlehnung an die Formulierung der bad. Verfassung der Antrag Gröber Nr. 91 (oben S. 183) aus, dann ähnlich (aber ohne die Forderung „erklärter religiöser Überzeugung") die Anträge Dr. Seyfert und Dr. Quarck (oben S. 184). Angenommen wurde im Verfl. in 1. Lesung der Antrag D. Naumann (oben S. [illegible]), der die Seyfertsche Formulierung wörtlich übernommen hatte. Streitig wird daran im Verfl. in 2. Lesung und in den Verhandlungen über das 1. Kompromiß allein die Frage der An- oder Abmeldung; darüber oben S. 192ff. Das 2. Kompromiß bringt nur noch eine formale Änderung (oben S. 194).

[735]) Das RGes. üb. d. relig. Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (RGBl. 939) kann, auch in den Teilen, die sich mit dem Rel.Unt. befassen (§ 2 Abs. 2), nicht eigentlich als zur Ausführung des Art. 149 Abs. 2 bestimmt gelten, weil die Frage, wem als Erziehungsberechtigten das Bestimmungsrecht zusteht, durch Art. 149 Abs. 2 nicht berührt wird (vgl. unten Anm. 738). — [illegible]49 Abs. 2 ist demgemäß durch Verwaltungsvorschriften der Länder im einzelnen ausgeführt worden; für Preußen vgl. Erlasse vom 1. April 1919 (ZBlUV. S. 427), 30. Mai 1919 (S. 486), 22. August 1919 (S. 594), 15. Oktober 1919 (S. 643), 4. März 1920 (S. 248), 10. April 1920 (S. 316), 25. Februar 1921 (S. 131), 29. März 1924 (S. 122), 14. Juni 1928 (S. 220).

[736]) Bredt, Geist der RV. S. 315, will sie „logischerweise" auf Simultanschulen beschränken. Dagegen Anschütz RV. S. 595 (richtig).

[737]) Mit dieser Idee des Art. 149 Abs. 2 ist schwer vereinbar die Bestimmung in den Bayer-Kirchenverträgen (Konkordat Art. 5 § 1, oben Anm. 115), wonach an katholischen Volksschulen nur zur Erteilung des Rel.Unt. bereite Lehrer unterrichten dürfen. So auch Anschütz, RV. S. [illegible] (Nichtigkeit, soweit Konkord.Best. Möglichkeit der Benachteiligung wegen Niederlegung des Rel.Unt. eröffnen) und Allg. Dt. Lehr.Ztg. 1925 S. 186, Sachse, Reichsgesetz 1929, 460 (Gewissens-, Entscheidung eine wichtige [illegible]).

richt an allen Schulen, öffentlichen und privaten, auch an der Bekenntnis- [illegible] unzulässig sind. Dabei bestimmt Art. 149 Abs. 2 nichts über die Frage, wer als Erziehungsberechtigter und inwieweit der Schüler selbst zu der vorgesehenen Willenserklärung berechtigt ist; das Bestehen eines irgendwie gearteten Bestimmungsrechts über die religiöse Erziehung, auf sonstigem Reichs- oder auf Landesrecht beruhend, wird in Art. 149 Abs. 2 vorausgesetzt, sein Inhalt unberührt gelassen[738]).

c) Der Gegenstand des Freiheitsrechtes ist für Lehrer und Schüler je verschieden umschrieben. Für beide ist freiwillig „Erteilung religiösen Unterrichts" bzw. „Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern"; über Inhalt und Begrenzung dieser Begriffe ist bereits gesprochen worden[739]). Neben dem Unterricht nennt Art. 149 Abs. 2 für den Lehrer „Vornahme kirchlicher Verrichtungen", für den Schüler „Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen". Diese Formulierungen sind erschöpfend bestimmt, die Betätigungen außerhalb des eigentlichen Unterrichts, auf die sich nach überkommenem Schulrecht Schulpflicht und Schulordnung mit erstreckt[740]), soweit sie religiösen Einschlag haben, in die Freiwilligkeit einzubeziehen. Man wird, um diesem Sinn der Vorschrift gerecht zu werden, die Freiwilligkeit daher nicht beschränken dürfen auf die dem Wortlaut nach nur erwähnten „kirchlichen" Veranstaltungen (also Schulgottesdienst usw.), sondern auch innere Schulveranstaltungen mit religiösem Einschlag (Schulandachten, soweit sie konfessionellen Charakter haben, religiöse Schulfeste usw.) einbeziehen haben[741]). Die Bestimmung des Umfanges der Freiwilligkeit durch Art. 149 Abs. 2 hat demgemäß die Bedeutung, daß insoweit die Freiwilligkeit mit verfassungsrechtlicher Garantie umkleidet ist, nicht die erschöpfender Aufzählung aller freiwilligen Schulakte: Reichs- und Landesrecht ist nicht gehindert, die Freiwilligkeit auf beliebige weitere Akte zu erstrecken, soweit die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht und die Aufgaben der Schule das zulassen.

d) Die Form der Durchführung des Freiheitsrechtes ist umstritten. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß beabsichtigt war nicht Abmeldung, sondern Anmeldung: Lehrer und Schüler sollte freistehen, positiv den Willen der Beteiligung am religiösen Unterricht usw. kundzugeben, er sollte nicht erst zu einer Er-

738) Ebenso KG. 11. Juli 1919, OLGRsp. Bd. 40 S. 80; 17. Oktober 1919, RJA. Bd. 16 S. 185 ff.; 30. April 1920, KGJahrb. Bd. 52 S. 33 ff. (OLGRsp. Bd. 41 S. 57 ff.); 7. Januar 1921, DJZ. S. 205; 8. April 1921, DJZ. S. 372; 28. Oktober 1921, KGJahrb. Bd. 53 S. 93; Kipp, Religs. Kindererziehung, S. 6 Anm. 1, 15.

739) Vgl. oben S. 199.

740) Vgl. Frank, Schulpflicht S. 16f.

741) So z. B. preuß. MErl. v. 1. April 1919.

klärung genötigt sein für den Fall, daß er nicht teilzunehmen wünscht[742]). Diese Absicht hat, wenn man Art. 149 Abs. 2 allein aus seinem Wortlaut auszulegen versucht, darin einen ganz unzweideutigen Ausdruck nicht gefunden: man kann zweifeln, ob in der Überlassung einer Sache an die „Willenserklärung" einer Personengruppe notwendig liegt, daß sie nur herangezogen werden kann, wenn sie ihrer Bereitwilligkeit positiv Ausdruck gibt, daß ihr Schweigen also als Ablehnung zu gelten hat. Immerhin ist auch das Gegenteil nicht unzweideutig herauszulesen und so außer Frage, daß die Formulierung des Art. 149 Abs. 2 insoweit, allein nach dem Wortlaut beurteilt, zu Zweifeln Anlaß gibt, zu deren Behebung es erlaubt sein wird, auf die Entstehungsgeschichte im allgemeinen und besonders auf die mit der eigentümlichen Formulierung („... bleibt der Willenserklärung ... überlassen") verfolgten Absichten zurückzugreifen; das führt eindeutig zu der Auslegung, daß am religiösen Unterricht usw. nur teilnimmt, wer seine Bereitwilligkeit dazu erklärt hat, daß Schweigen als Ablehnung gilt, und daß eine „Abmeldung" von diesem Unterricht usw. als Voraussetzung rechtmäßigen Fernbleibens nicht gefordert werden darf[743]). Inwieweit etwa konkludente Handlungen eine ausdrückliche Willenserklärung zu ersetzen geeignet sind, ist Sache des Einzelfalles; ausgeschlossen sind sie nicht, sofern sie den Willen der Beteiligung unzweideutig kundtun[744]). Außer Zweifel steht bei alledem, daß

[742]) Die negative Fassung der Ausschußfassung 1. Lesung („Kein Lehrer darf .. gezwungen werden") wird, nachdem in 2. Lesung der Versuch der Sozialdemokraten, sie ganz durch eine positive Fassung („... bleibt der Willenserklärung der Lehrer, ... dem Ermessen der Erziehungsberechtigten überlassen") zu ersetzen, gescheitert war, für die Lehrer positiv gefaßt („.. bleibt der Willenserklärung der Lehrer überlassen ...") — dagegen hatte das Zentrum nach Erklärung des Abg. Dr. Mausbach (Verfa. S. 532) keine Bedenken —, für die Schüler dagegen negativ belassen („... darf kein Kind ... gezwungen werden"). Näheres: oben S. 192ff. In den Verhandlungen, die dem 1. Kompromiß vorangingen, wurde der sozialistischen Auffassung auch insoweit Rechnung getragen, als die Schüler in Frage standen, und demgemäß erschien in dem Kompromißantrage nunmehr für beide, Lehrer und Schüler, die positive Fassung („... bleibt der Willenserklärung ... überlassen"), die unverändert in Art. 149 Abs. 2 übergegangen ist.

[743]) Wie hier Poetzsch, KJ. S. 478, Quarck, Schulkämpfe S. 15, Hoffmann, Schule und Lehrer S. 84ff., Jaenecke S. 35f. Aber auch Kley, Zentrum und Schule (1920) S. 12 gibt das zu, ebenso Mausbach, Kulturfragen S. 120. Keine klare Stellung nimmt die Antwort der Reichsregierung auf Kl. Anfrage Pfülf vom 17. Oktober 1919, Sten.Ber. S. 3199A; die Erklärung der Reichsregierung vom 4. Februar 1921 (Sten.Ber. S. 2384) hält sowohl die (hamburgische) Forderung einer positiven Erklärung wie die (sächsische) Befragung, ob Teilnahme an Rel.Unt. oder nicht, mit Art. 149 Abs. 2 für vereinbar. — Wenn das RGes. üb. d. rel. Kind.Erz. vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) in § 2 Abs. 2 von „Abmeldung" vom Rel.Unt. spricht, so ist das m. E. mit Art. 149 Abs. 2 nicht vereinbar. — A. M. RG. 17. Dezember 1926 (JBlLV. 1927 S. 246f.). Vgl. übrigens Danziger Verf. Art. 156 Abs. 2 (das „Fernbleiben" bleibt dem Erz.Ber. überlassen).

[744]) Vgl. Poetzsch, KJ. S. 478; ob freilich Anmeldung zur Bekenntnisschule unter allen Umständen solche Handlung darstellt, ist mir zweifelhaft.

die Willenserklärung — positive oder negative — allein genügt; eines Befreiungsaktes der Schule bedarf es nicht, das Eintreffen der Erklärung bei der Schule befreit bereits[745]).

## VIII. Lehrer und Lehrerbildung

(Art. 143 II, III, 147 I 3, 149 II).

Die mannigfachen Fragen über die rechtliche Haltung des Lehrers, die das Schul- und Beamtenrecht der Länder im Laufe der Zeit aufgeworfen hatte, werden von der RV. nicht zum eigenen Gegenstand reichsrechtlicher Regelung gemacht. Sie finden Beantwortung in der RV. nur nebenher, einmal bei Gelegenheit der Regelung einiger Grundfragen des Beamtenrechts in Art. 129ff., die die Lehrer an öffentlichen Schulen — vgl. Art. 143 Abs. 3 — mit umfaßt, dann in den Schulartikeln in vier einzelnen Beziehungen, jeweils im Zusammenhang mit den in den Schulartikeln behandelten schulpolitischen Problemen. Ohne jedes Streben nach Vollständigkeit sind hier, während alles andere dem Landesrecht bleibt, vier einzelne Fragen reichsrechtlich geregelt:

1. die beamtenrechtliche Stellung der Lehrer an öffentlichen Schulen (Art. 143 III),
2. die Lehrerbildung (Art. 143 II),
3. die Stellung der Lehrer zum Religionsunterricht (Art. 149 II),
4. die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrer an Privatschulen (Art. 147 I 3).

Während die beiden letzten Bestimmungen eng mit den Fragen des Religionsunterrichts und der Privatschule zusammenhängen und in diesen Zusammenhängen bereits behandelt sind[746]), bedürfen die beiden ersten Vorschriften gesonderter Behandlung.

### 1. Die beamtenrechtliche Stellung des Lehrers (Art. 143 III).

Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Lehrers fanden sich bereits — z. T. weitergehend — in den früheren deutschen Verfassungsbestimmungen über das Schulwesen[747]), und man brauchte im VerfA. — der

[745]) Unrichtig KG. 31. August 1921 DJZ. 1921 S. 835 und preuß. MErl.e 1919—1921 (vgl. Anm. 735), zutreffend preuß. MErl. vom 29. März 1924 (ZBlUV. S. 122), KG. 17. Dezember 1926 (ZBlUV. 1927 S. 246f.). OLG. Dresden 8. Dezember 1926 (Volksschul. Bd. 25 S. 66f., Schule und Erziehung 1928 S. 68f.) erklärt sogar Beschränkung der Abmeldung im Verwaltungswege auf Beginn eines Halbjahrs (so z. B. auch preuß. Erl. vom 22. August 1919, ZBlUV. 594) für unvereinbar mit RV.; entgegen KG. 17. Dezember 1926 a. a. O.

[746]) Oben S. 208, 156.

[747]) Frankf. Grundrechte § 26 (oben Anm. 7), Pr. Verf.Urk. Art. 23 Abs. 2, 24 Abs. 3, Satz 2, 25 Abs. 2 (oben Anm. 12).

Reg.Entw. enthielt keine Bestimmung darüber — nur an diese früheren Regelungen anzuknüpfen[748]). Freilich war die Situation, der eine solche Vorschrift damals und jetzt gegenüberstand, und damit ihre Bedeutung sehr verschieden: Während in den Jahren 1848/50 die Betonung der Staatsbeamteneigenschaft der Lehrer ganz wesentlich den Sinn hatte, den Anspruch der Kirche auf Unterordnung des Lehrers unter die kirchliche Gewalt zu verneinen[749]), war in den letzten Jahrzehnten vor der RV. die Staatsstellung des Lehrers unbestritten und nur mehr seine Beziehungen zu Staat und Gemeinde Gegenstand der Auseinandersetzung, bei der die gesamte Lehrerschaft begehrte, unter die unmittelbaren Staatsbeamten eingereiht zu werden, während von kommunaler Seite wie die Schule als Selbstverwaltungssache, so der Lehrer als Kommunalbeamter in Anspruch genommen wurde — beides nicht nur de lege ferenda, sondern, wenigstens in den Ländern, in denen eine klare gesetzliche Regelung der Frage fehlte, in Auslegung des geltenden Rechtes[750]).

[748]) Die geltende Fassung entstammt dem Antrag Nr. 91 Gröber u. Gen. (VerfA. S. 175); vgl. dazu Abg. Gröber, VerfA. S. 209. Der Versuch, darüber hinausgehend zu bestimmen: „Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte" (Antrag Nr. 98 Dr. Seyfert; VerfA. S. 210, Art. 32 Ziff. 3 Satz 1) — dazu Abgg. Frau Pfülf S. 211, Dr. Seyfert S. 212, 228, Weiß S. 225 — scheitert an dem Bedenken, in der RV. über die Frage, ob Staats- oder Gemeindebeamter, etwas zu bestimmen (vgl. RMdJ. VerfA. S. 211 f., Preußen S. 222, Bayern S. 219 f. Abg. Dr. Quarck S. 223, Abg. Katzenstein S. 228). Eine Anregung, statt „Staatsbeamte" „Beamte" zu sagen (VerfA. S. 226), scheint nicht weiter verfolgt worden zu sein. Die Bestimmung (VerfA. S. 230) wird im VerfA. in 2. Lesung nicht beanstandet (S. 522) und blieb weiterhin unerörtert. Vgl. auch Bericht des Abg. Weiß, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1675 A.

[749]) Vgl. Anschütz, Pr. Verf.Urk. S. 402, 418.

[750]) Für Preußen war in der rechtswiss. Literatur überwiegend die Meinung vertreten, daß die Lehrer an öff. Schulen unmittelbare Staatsbeamte seien. So Anschütz, Pr. Verf.Urk. S. 418 ff., Rechtsgutachten S. 3 ff., Berl. Festschr. f. Gierke (1910) Bd. I S. 232 ff. Giese, Der Beamtencharakter der Direktoren und Oberlehrer, 2. Aufl. 1912, Der Beamtencharakter der preuß. Volksschullehrer in Festschr. f. Zitelmann (1913), Rechtsgutachten S. 17 ff., Volkssch.Arch. Bd. 12 S. 1 ff., Bd. 16 S. 1 ff., 83 ff.; Zorn, Pr. Verw.Bl. 1910 S. 538 ff.; Wenzel, ebd. S. 389 ff.; Brinkwerth, DPhilBl. 1924 S. 404 ff.; Franck, Staatsrechtl. Charakter d. höh. Schule (1914) u. Korr.Bl. f. d. akad. geb. Lehr. 1911 Nr. 25; Lonis, Städt. Schulrecht (1918) u. DPhilBl. 1924 S. 520 ff. u. a.

A. M. Preuß, Städt. Amtsrecht S. 207 ff.; Laband, Pr. VerwBl. 1910 S. 540 ff.; Weber ebd. S. 438 ff.; Friebe, Zschr. f. Komm. Wirtsch. 1924 S. 1125 ff. — Die Rechtsprechung hält die Volksschullehrer teils für unmittelbare Staatsbeamte (RGZ. Bd. 80 S. 338 ff. Bd. 85 S. 22 ff., Bd. 97 S. 315, Pr. Verw.Bl. Bd. 42 S. 242), teils für mittelbare Staatsbeamte (früher RG.: RGZ. Bd. 37 S. 298 ff., Bd. 70 S. 416 ff.; OVG. Bd. 14 S. 70 ff.; Bd. 58 S. 190 ff., Bd. 66 S. 266 ff., Bd. 72 S. 234 ff., Pr. Verw.Bl. 39 S. 89), die Lehrer der Fortbildungs-, mittleren, nichtstaatl. höheren Schulen für mittelbare Staatsbeamte (RGZ. Bd. 84 S. 27 ff., OVG. Bd. 72 S. 228 ff.) oder für Kommunalbeamte (RGZ. Bd. 97 S. 312 ff., Bd. 108 S. 345, JurWoch. 1920 S. 786, Pr. Verw.Bl. Bd. 42 S. 242, Mittell. d. Dt. Städtetages 1914 S. 3 ff.). — Die Verwaltungspraxis behandelt alle Lehrer an nichtstaatl. öff. Schulen als mittelbare Staatsbeamte.

Wenn bei dieser Sachlage Art. 143 Abs. 3 den Lehrern an öffentlichen Schulen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten zuspricht — und zwar ohne Zweifel mit unmittelbar rechtlicher Wirkung — so ist damit ohne weiteres zweierlei mit Verfassungsgarantie reichsrechtlich festgestellt: daß die Lehrer an öffentlichen Schulen, im Gegensatz zu denen an Privatschulen, Beamteneigenschaft haben, nicht Privatangestellte sind — daß sie ferner als Beamte nicht den Religionsgesellschaften zugehören, sondern dem Staate, die Kirche also dienstherrliche Befugnisse über sie ebensowenig hat wie über irgendwelche anderen Staatsbeamten[751]). Und zwar gilt das für Lehrer jeder Art[752]) und für Lehrer an allen öffentlichen Schulen[753]).

Zweifelhaft kann dagegen die positive Bedeutung der Verfassungsvorschrift sein. Man beabsichtigte bei ihrer Schaffung — das steht fest[754]) —, über die Frage, ob die Lehrer an öffentlichen Schulen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte (-Gemeindebeamte) seien, in der RV. nichts zu sagen, sondern ihnen nur, früherem preußischen Recht entsprechend[755]), die Rechte und Pflichten der (unmittelbaren) Staatsbeamten zu gewährleisten, sie diesen in Rechten und Pflichten gleichzustellen. Im Gegensatz zu der allgemeinen Auffassung, die diese Unterscheidung akzeptiert hat[756]), sind m. E. die öffentlichen Lehrer damit kraft Reichsrechts unmittelbare Staatsbeamte geworden. Denn juristisches Sein einer Person fällt zusammen mit der Trägerschaft von Rechten und Pflichten, und indem Beamtenrechte und -pflichten — restlos und ohne Vorbehalt — einer Personengruppe zuerkannt werden, sind diese Beamte; man kann gewiß vertraglich oder in ähnlicher Weise Private den Beamten gleichstellen, ohne sie dazu zu machen — wenn aber die Rechtsordnung, das Gesetz selbst diese Gleichstellung ohne Vorbehalt vornimmt, so schafft es damit notwendig Beamte[757]). Danach würde

[751]) Damit dürften Art. 3 § 2 und Art. 8 § 2 des bayr. Konkordats (Anm. 115) insoweit nicht vereinbar sein, als sie der Kirche dem Staate gegenüber ein förmliches Recht auf Einschreiten gegen einen Lehrer zusprechen.

[752]) Für angestellte, noch nicht angestellte Lehrer im Vorbereitungsdienst usw. Dadurch ist indes nicht ausgeschlossen, vorübergehend, aushilfsweise, nebenamtlich oder für spezielle Funktionen Lehrende auf Privatvertrag auch an öffentl. Schulen anzunehmen. — Art. 143 Abs. 3 umfaßt nur den Lehrerstand im eigentlichen Sinne.

[753]) Nicht an Hochschulen (oben Anm. 248), öff. Volksbildungsinstituten usw.

[754]) Vgl. Anm. 748.

[755]) So ALR. II 12 § 65 (für Lehrer an höh. Schulen), Pr. Verf.Urk. Art. 23 Abs. 2.

[756]) Vgl. Anschütz, RV. S. 574; Giese, Rechtsgutachten S. 22f.; Hubrich, VerfR. S. 241; Stier-Somlo, Staatsr. S. 507 u. a. — Wie hier Landé, DPhilBl. 1926 S. 522; auch Bühler, Die RV. (1922) S. 101 nähert sich meiner Auffassung. — OVG. Dresden 8. März 1927 (LeipZ. S. 871) kommt dem gleichfalls recht nahe, ebenso OVG. 72.

[757]) Das hindert nicht, die Lehrer einzelnen Sondervorschriften zu unterstellen, die für die übrigen unmittelbaren Staatsbeamten nicht gelten und durch die Tatsache, daß die Schulen nicht vom Staate unterhalten werden, u. a. notwendig werden. So schrumpft die praktische Bedeutung der ganzen Frage stark zusammen; vgl. dazu Ref. Entw. eines Gesetzes über die Unterhaltung der nichtstaatl. öff. höh. Schulen, Berlin 1926 S. 224.

Art. 143 Abs. 3 die Kontroverse einiger Landesrechte über die beamtenrechtliche Stellung der öffentlichen Lehrer[758]) gegenstandslos machen, diese sind schon kraft Reichsrechts — das sich inhaltlich deckt mit der fast einhelligen Auffassung der Theorie über die Auslegung des Landesrechts[758]) — unmittelbare Staatsbeamte.

## 2. Die Lehrerbildung (Art. 143 II).

Die Verfassungsvorschrift über die Lehrerbildung gehört, im Gegensatz zu der Bestimmung über die Beamteneigenschaft der Lehrer, zu den neuen Vorschriften, zu denen, die einer schulpolitischen Reformforderung der letzten Jahrzehnte Ausdruck geben, deren Verwirklichung bisher nicht gelungen war.

Diese Reformforderung hatte nicht eigentlich die Vorbildung der Lehrer überhaupt zum Gegenstand, sondern allein die Vorbildung der Volksschullehrer[759]). Ihr Bildungsgang bestand bisher, nach Absolvierung der Volksschule, in dem drei Jahre umfassenden Besuch einer Präparandenanstalt und dem weitere drei Jahre dauernden Besuch eines Lehrerseminars, nach dessen Abschluß die erste Lehrerprüfung abgelegt wurde[759]). Die Kritik an diesem System, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich herausgebildet hatte, hatte bereits um die Mitte des Jahrhunderts eingesetzt und, getragen vornehmlich von der Volksschullehrerschaft selbst, später übernommen und unterstützt von der pädagogischen Theorie, vor dem Kriege eine beträchtliche Kraft erreicht. In engster Verbindung mit dem Einheitsschulgedanken[760]) beanstandete diese Kritik die äußere und innere Absonderung dieses Bildungsganges von der für alle anderen geistig arbeitenden Berufe bestehende Vorbildungseinrichtung der höheren Schule und der Hochschule; vor allem von dem Bildungsgange der Lehrer für die höheren Schulen. Ausschluß der künftigen Volksschullehrer von dem großen, allgemeinen Strom wissenschaftlicher Vorbildung — künstliche Niedrighaltung und Verengung ihrer Vorbildung in Fachinstituten mit begrenztem, auf das Methodische beschränktem Lehrplan — Beschränkung der aus der Volksschule nicht in hand-

[758]) Aus dem Schrifttum zur Reform der Lehrerbildung vgl. besonders Reichsschulkonferenz, Amtl. Bericht S. 212ff., 616ff., 764ff., 1035ff.; Karstaedt in Die Deutsche Schulreform S. 150ff. und dort S. 163 Angeführte; Mutheſius in Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen S. 174ff.; Spranger, Gedanken über Lehrerbildung 1920; Kerschensteiner, Die Seele des Erziehers u. das Problem der Lehrerbildung, 2. Ausg. Leipzig-Berlin 1927; Die Neuordnung d. Volksschullehrerbildung in Preußen, Denkschrift Berlin 1925; Becker, Die Pädagog. Akademie im Aufbau unseres nationalen Bildungswesens, Leipzig 1926; Weidel, Die neue Lehrerbildung in Preußen, Erfurt 1929; Eckardt, Der gegenwärtige Stand der neuen Lehrerbildung in den einz. Ländern Deutschlands u. in außerdeutschen Ländern, Weimar 1927.

[759]) Vgl. v. Bremen, Preuß. Volksschule 1905 S. 195ff.

[760]) Oben S. 73.

arbeitende Berufe Übergehenden in diesen einen abgesonderten Bildungsgang und Beruf — so erzwungene Frühzeitigkeit der Berufswahl und Mangel an Übergangsmöglichkeiten. Aus dieser Kritik war die Forderung erwachsen, die Vorbildung der Volksschullehrer hineinzubauen in die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung überhaupt. Dabei bestand im wesentlichen Einigkeit darüber, daß der künftige Volksschullehrer die allgemeinbildende höhere Schule durchlaufen müsse, streitig war die Frage, ob die dann einsetzende Fachausbildung des Volksschullehrers auf den Universitäten — den bestehenden oder einer besonderen Fakultät — oder auf besonderen hochschulartig aufgebauten Instituten stattfinden solle.

Dieser Reformforderung trug die Nat.Vers. Rechnung, indem sie eine Vorschrift über die Lehrerbildung in die Schulartikel einfügte[761]). Diese Vorschrift ist, als einzige neben Art. 146 Abs. 2, schon nach ihrem Wortlaut allein an den künftigen *Gesetzgeber* gerichtet, und zwar ausdrücklich nur an den *Reichs*gesetzgeber; indem einheitliche Regelung für das Reich angeordnet wird, fordert die NV., da das Reich eine Verordnungsgewalt auf dem Schulgebiet nicht besitzt, ein Reichsgesetz[762]) — *inhaltlich* übereinstimmende Gestaltung der Materie etwa durch Vereinbarung der Länder würde, da ihr die verpflichtende Kraft fehlte, der Verfassungsvorschrift nicht genügen („*für* das Reich" also = „*durch* das Reich!")[762a]). Bis zum Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes[763]) gilt Landesrecht, und zwar nicht nur das bestehende, vielmehr sind — zum Unterschied von Art. 146 Abs. 2, 174 I — die Länder formal nicht gehindert, ihr Recht

[761]) Im Reg.Entw. fehlte solche Vorschrift, im VerfA. war in 1. Lesung von dem Problem nicht mit einem Wort die Rede. Erst bei der 2. Lesung im VerfA. greift ein Antrag Dr. Quarck-Katzenstein (VerfA. S. 522) die Frage auf:

„Die Lehrerbildung ist für das ganze Reich einheitlich zu regeln."

— Nach kurzer Debatte (VerfA. S. 522), die sich nur um die Frage der konfessionellen Lehrerbildung bewegt, wird der Antrag in der jetzt geltenden, von Dr. Seyfert vorgeschlagenen Fassung „mit großer Mehrheit" angenommen (vgl. auch Bericht des Abg. Weiß, Sten.Ber. Bd. 328 S. 1675 A.) und später nicht mehr angefochten.

[762]) Die *Befugnis* zur Grundsatzgesetzgebung (Art. 10[2]) wird also hier — wie in Art. 146 Abs. 2 — zur *Pflicht* (RG. 19. Mai 1926, RGZ. Bd. 114 S. 19).

[762a]) Ebenso Hubrich, VerfR. S. 241 Anm. 4.

[763]) Das Reichsgesetz ist bisher nicht ergangen. Ein Entwurf der Reichsregierung ist nicht über das Stadium der Vorberatungen hinausgekommen. Initiativanträge im Reichstag — Anträge Müller (Franken) vom 7. Februar 1925, Drucks. Nr. 514 (Ges.Entw., bestehend aus sechs Paragraphen, Hochschulfindinm), und vom 10. März 1926, Drucks. Nr. 2041 (Ges.Entw., bestehend aus zwei Paragraphen, Reifeprüfung), Antrag Schulte u. Gen. vom 25. März 1926, Drucks. Nr. 104 (Ges.Entw., besteh. aus einem Paragraph, Reifeprüfung) — sind nicht verabschiedet worden. — Der Versuch des Entw. 1925 § 23 (Aktenstücke S. 54, 67), eine Bestimmung über die Lehrerbildung in das Reichsvolksschulgesetz aufzunehmen, will nur die Ausbildung für die besonderen Zwecke der Bekenntnisschule sichern, nicht Art. 143 Abs. 2 ausführen.

bis dahin beliebig — in der Richtung auf Art. 143 Abs. 2[764]) oder auch ohne Rücksicht darauf[764a]) — umzugestalten (Art. 12 I 1 RV.)[765]).

Art. 143 Abs. 2 hat zum Gegenstand „die Lehrerbildung". Es kann zweifelhaft sein, welchen Inhalt dieser Begriff haben soll. Nach dem dargestellten schulpolitischen Ursprung der Vorschrift brauchte allein die Vorbildung der Volksschullehrer gemeint zu sein, wie auch gegenwärtig im Schulleben und in der schulpolitischen Auseinandersetzung das Wort „Lehrerbildung" diese eingeschränktere Bedeutung hat. Trotzdem wird man unter „Lehrerbildung" in Art. 143 Abs. 2 die Vorbildung aller[766]) Lehrer zu verstehen haben, da das Wort ohne Andeutung einer Einschränkung diesen Sinn gibt und der Sinn der Vorschrift („einheitlich!") gerade eine zusammenfassende Regelung der Vorbildung der Lehrer aller Grade, die Idee des einheitlichen Lehrerstandes ist.

Für die Lehrerbildung bestimmt die RV. „einheitliche" Regelung. Darin liegt ein Doppeltes. Der Geltung nach: übereinstimmende Regelung für das Gesamtgebiet des Reichs. Aber auch sachlich: gleichartige — nicht notwendig gleiche — Regelung für alle Lehrergruppen[767]).

---

[764]) Das haben inzwischen, als ein RGes. nicht kam, die meisten Länder getan: Preußen durch Aufhebung der Präparanden-Anst. und Lehrerseminare, Anordnung der Reifeprüfung als Vorbedingung der Fachausbildung und Gründung von (z. B.) Pädagogischen Akademien mit 2jähr. Lehrgang; Sachsen durch Einführung 3jähr. Studiums an Univ. Leipzig u. Techn. Hochsch. Dresden (Ges. vom 4. April 1923, GVBl. S. 68, PrüfO. vom 17. Juni 1925, GVBl. S. 175); Baden durch Begründung 2jähr. Lehrerbildungsanstalten in Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg (Ges. vom 30. März 1926, GVBl. S. 63); Hessen durch Einführung 2jähr. Studiums; Thüringen durch Einführung 3jähr. Studiums an der Universität Jena (Ges. vom 8. Juli 1922 GS. S. 294), Hamburg durch Einführung 3jähr. Studiums an der Univ. (Ges. vom 20. Dezember 1926, GVBl. S. 789); Braunschweig durch Einführung 3jähr. Univ.-Studiums (Vdg. vom 1. April 1927, SVl. S. 75); Anhalt durch Einführung 3jähr. Univ.-Studiums (Vfg. vom 16. April 1925, Amtsbl. S. 104); Mecl.-Schwerin durch Begründung 2jähr. Pädagog. Instituts in Rostock (Ges. vom 27. Juni 1925, Reg.Bl. S. 208, 26. Jannar 1927 RegBl. S. 27); Oldenburg durch Begründung 2jähr. pädagog. Lehrgangs in Oldenburg; Lippe durch Einführung 3jähr. Studiums (Erl. vom 16. März 1926, Staatsanz. S. 139). — Die alte Ordnung der Lehrerbildung (besondere Lehrerseminare) haben beibehalten Bayern (LehrO. Kult.Min.Bl. 1912 Nr. 25, PrüfO. ebd. 1914 Nr. 10) und Württemberg (Lehrpl. vom 21. Februar 1911, Amtsbl. S. 25, PrüfO. vom 1. Mai 1917, Amtsbl. S. 69).

[765a]) RM. Anschütz, Allg. Dt. Lehr.Ztg. 1925 S. 185. Wie hier Erkl. d. Reichsregierung 17. Juni 1925, N.T. Sten.Ber. Bd. 386 S. 2377.

[765]) Ebenso RG. 19. Mai 1926, RGZ. Bd. 114 S. 195.

[766]) Dabei kann zweifelhaft sein, welche speziellen Kategorien von Lehrern noch unter Art. 143 Abs. 2 einzubeziehen sind. Gewiß nicht alle Lehrenden, so nicht Personen, die nur neben ihrem Hauptberuf auch gelegentlich Unterricht erteilen, auch nicht hauptamtliche Lehrer mit besonderer, handwerklicher usw. Ausbildung. Wohl aber m. E. die „technischen" (Turn-, Handarbeits-, Gewerbes usw.) Lehrer. A. M. Hubrich, Verfassungsrecht S. 241 (Beschränkung auf Lehrer für allg. Bildung).

[767]) So RG. vom 19. Mai 1926, RGZ. Bd. 114 S. 18, 20.

Als Inhalt des künftigen Reichsgesetzes ist außer dieser Einheitlichkeit nur vorgeschrieben, daß die Regelung „den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten", folgen solle. So allgemein und unbestimmt an sich diese Richtlinie klingen mag[768]), so ist doch auf dem Hintergrunde ihrer Vorgeschichte ihr Gehalt in gewissen Grenzen mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen.

a) Abgelehnt wird damit eine besondere Berufsvorbildung allein für Lehrer oder eine Gruppe von Lehrern, die „Abseitsbildung". Die Lehrerbildung soll nicht abseits von dem allgemeinen Bildungsgang stattfinden, die bisherige Seminarvorbildung der Volksschullehrer darf nicht Inhalt des Reichsgesetzes sein.

b) Die Lehrerbildung soll vielmehr ein Teil sein der „höheren Bildung". Dieser Begriff, dem bisherigen Schulrecht nicht geläufig, ist ein — offenbar bewußt — allgemein gehaltener Ausdruck, der höheres und Hochschulwesen umfaßt. Nicht seminaristische Fortbildung des Volksschülers soll die Lehrerbildung ausmachen, sondern es soll — einheitlich, d. h. gleichartig mit der Bildung der Lehrer für die höheren Schulen — auch der Volksschullehrer in den allgemeinen höheren Bildungsformen, nach den Grundsätzen der höheren Schule und der Hochschule, ausgebildet werden.

c) Nach den allgemeinen Grundsätzen der höheren Bildung, nicht notwendig auf den für sie bereits bestehenden Instituten. Die Lehrer müssen nicht notwendig auf höherer Schule und Hochschule selbst vorgebildet werden[769]). Wo man aber auch diese Vorbildung stattfinden läßt: die allgemeinen Grundsätze höherer Bildung müssen, für alle Lehrergruppen gleichartig, maßgebend sein. Also nach Stoffauswahl, Methode, Bildungsziel qualitativ ebenso wie auf höheren Schulen und Hochschulen. Insbesondere grundsätzlich Wissensübermittlung nicht mit Auswahl und in Beschränkung auf den späteren Lehrstoff der Volksschule, sondern Übermittlung der für die Hochschulreife erforderlichen Allgemeinbildung überhaupt — Unterricht mit der Tendenz der Erziehung zu wissenschaftlichem Denken — in den späteren Jahren hochschulartige Lehrmethoden.

d) Zu den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, gehören aber auch die wesentlichen Momente des äußeren Bildungsaufbaus. Das Reichsgesetz wird so für die Lehrerbildung Allgemeinbildung und darauf auf-

[768]) Auch RG. a. a. O. S. 19f. weist auf die Vieldeutigkeit dieses Begriffes hin,

[769]) Wenn man auch bei Schaffung der Vorschrift wohl an einen Bildungsgang auf höherer Schule und Universität gedacht haben mag (vgl. Karstädt in Die Deutsche Schulreform S. 150f.). Da man das aber nicht bestimmt hat — es hätte sich einfacher sagen lassen als mit der komplizierten Formulierung des Art. 143 Abs. 2! —, und da bis zur RV. in der Reformbewegung Übereinstimmung über die Frage Universität oder besonderes Fach-Institut nicht erzielt war, kann man nur annehmen, daß Art. 143 Abs. 2 über den Ort der Lehrerbildung absichtlich nichts Bindendes bestimmt hat. — So auch RG. 19. Mai 1926, RGZ. Bd. 114 S. 20.

bauende Fachbildung vorsehen müssen. Vor allem werden für die Frage simultaner oder konfessioneller Organisation der Lehrerbildung keine anderen Grundsätze gelten dürfen als für die höhere Bildung allgemein. Wenn und insoweit also für den Aufbau der höheren Schulen und der Hochschulen der Grundsatz simultaner Organisation gilt — kraft Reichsrechts oder kraft inhaltlich übereinstimmenden Landesrechts — würde es dem Grundgedanken des Art. 143 Abs. 2 widersprechen, für die Lehrerbildung eine Gliederung nach Bekenntnis und Weltanschauung zuzulassen. Aber schon innerhalb der Systematik der Schulartikel — ohne diese besondere Vorschrift — ist die konfessionelle Organisation der Lehrerbildungsinstitute eine schwer vorstellbare Anomalie[770]). Das hindert nicht, die für die besonderen Bedürfnisse der Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen notwendigen Vorbildungseinrichtungen auf den Lehrerbildungsanstalten zu treffen[771]) — eine Frage, die grundsätzlich von der Gliederung dieser Anstalten selbst nach Bekenntnis und Weltanschauung vollkommen unabhängig ist[772]).

[770]) Man denke an die grundsätzlich simultane Organisation der öffentlichen Volksschule, neben der nur ausnahmsweise Sonderschulen möglich sind, an die ausnahmslos simultanen öffentlichen mittleren und höheren Schulen, an die Beschränkung des maßgeblichen Einflusses von Bekenntnis und Weltanschauung außer auf den Religionsunterricht auf die Zulassung von Antragschulen gemäß Art. 146 II, ohne Folgerungen auf Schulaufsicht (vgl. oben S. 96 ff.) usw. Dazu die wenn auch in der RV. nicht angeordnete, so doch überkommene simultane Verfassung der deutschen Hochschulen.

[771]) Wie es § 28 Entw. 1925 (Aktenstücke S. 54) reichsgesetzlich anordnen wollte.

[772]) Über die Rechtsfrage scheint bisher keine Klarheit zu bestehen. Eine grundsätzliche Erörterung fehlt m. W. bisher; wie hier Anschütz, Allg. Dt. Lehr.Ztg. 1925 S. 185; vgl. auch Friebe Staats- u. Selbstverw. 1924 S. 523. Soweit man die Lehrerbildung nach den neuen Vorschriften der Länder (Anm. 764) auf die bestehenden höheren und Hochschulen verlegt, ist die Frage gegenstandslos. Sie wird praktisch nur für die besonderen Pädagogischen Akademien (Institute), ohne daß für diese bisher ein Prinzip aufgestellt wäre (Preußen z. B. kennt z. Z. ebenso konfessionelle wie simultane Akademien). — Selbst die bayer. Kirchenverträge (Konkordat Art. 5; vgl. Anm. 115) verlangen nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, konfessionell organisierte Lehrerbildungsanstalten, sondern nur eine zum Unterricht in Bekenntnisschulen sachlich befähigende Vorbildung.

# Schrifttum[473]).


Auschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, Bd. 1, Berlin 1912. — Die Verfassung des Deutschen Reichs. 16. Aufl. 1928. — Schulaufsicht und rechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preußen, in Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke, Berlin 1910. — Die bayerischen Kirchenverträge von 1925, in Allg. Dt. Lehr.Ztg. 1925 S. 181ff.

Auschütz-Giese, Der Beamtencharakter der Lehrer an den öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen, zwei Rechtsgutachten, Leipzig 1925.

Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1927.

Becker, Kulturpolitische Aufgaben des Reiches. Leipzig 1919. — Die Pädagogische Akademie im Aufbau unseres Bildungswesens. Leipzig 1926.

Berner, Der Reichsschulgesetzentwurf. Eine gutachtliche Äußerung. Berlin-Steglitz.

Beyerle, Die deutschen Katholiken und die RV., in Deutsches Volksblatt Nr. 196 vom vom 27. August 1921.

Beyhe, Deutschland und das Konkordat mit Rom. 1925.

Bierling, Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht. Gotha 1895.

Boelitz, Der Aufbau des preußischen Bildungswesens nach der Staatsumwälzung. 2. Aufl. Leipzig 1925. — Schule und Staat, in Schule u. Leben, Bd. 2 der Schriftenreihe zu polit. Erzieh. Hgg. Bl. 1930 S. 19ff.

Bredt, Der Geist der deutschen RV. Berlin 1924 S. 304ff.

Engelmann, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung. München 1922.

Foerster, Kirche und Schule in der Weimarer Verfassung. Gotha 1925.

Frank, Schulpflicht. Berlin 1928 (Heft 57 Weidm. Tasch.Ausg.)

Friebe, Die Rechtsverhältnisse der konfessionellen öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen, in Staats- und Selbstverwaltung 1924 S. 70ff. — RV. und konfessionelle Gliederung der Schule. Berlin 1926. — Der konfessionelle Charakter bei öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen, in Mädchenbildung auf christlicher Grundlage 1927 (Jg. 23) S. 508ff., 547ff. — Welche Grundsätze stellt die RV. für die konfessionelle Gliederung der deutschen öffentlichen Schule auf?, in Staats- und Selbstverwaltung 1925 S. 337ff., 369f., 401ff., 493ff., 522ff., 615f.

Giese, Der Beamtencharakter der Direktoren und Oberlehrer. 2. Aufl. 1912. — Der Beamtencharakter der preußischen Volksschullehrer, in Festgabe für Zitelmann. München 1913. — Verfassung des Deutschen Reichs. 8. Aufl. Berlin 1930. — Unterrichtswesen, in v. Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Bd. III 2. Abt. (5. Aufl.) S. 241ff. — Naas, Kirche

von Gneist, Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Notwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Berlin 1869. — Die staatsrechtlichen Fragen des preußischen Volksschulgesetzes. Berlin 1892. — Die gesetzgemäße Volksschule in Preußen. Verw.Arch. Bd. 2 S. 1ff. Über das Schulaufsichtsgesetz. Rede 1872 — in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III S. 599ff., 604ff., 613ff., 615ff., 938ff.


[473]) Hier ist nur die wichtigere allgemeine Literatur aufgeführt. Weitere Angaben finden sich bei den einzelnen Verfassungsartikeln. Zeitungsartikel sind hier nur vereinzelt aufgenommen, soweit sie wichtige unmittelbare Erkenntnisquellen für die Absichten darstellen, die man in Weimar mit der Verfassungsregelung verfolgte. Eine Zusammenstellung des wichtigsten Schrifttums zur Frage des Reichsvolksschulgesetzes findet man bei Landé, Aktenstücke S. 167ff.

Gürich, Die rechtlichen Grundlagen der Schulreform, in Die deutsche Schulreform. Leipzig 1920 S. 1ff. — Die Privatschulen, in Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen, Leipzig 1921 S. 21ff. — Die rechtliche Stellung der Mittelschulen und ihrer Lehrpersonen, in Die Mittelschule, Leipzig 1926 S. 12ff.

Hafa, Die Schulgesetzgebung der Gegenwart und das Elternrecht. Sonderdruck aus Freie Bildung und Erziehung. Gnadau. –

Haltenhoff, RV., Schulaufsicht und Gemeinden, in Pr.Verw.Bl. Bd. 41 S. 410ff.

Haenisch, Neue Bahnen der Kulturpolitik. Stuttg.-Berlin 1921. –

Hellpach, Die Wesensgestalt der deutschen Schule. 2. Aufl. Leipzig 1926.

Henselmann, Schule und evangelische Kirche in Preußen. Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Langensalza 1927. –

Hildebrand, Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen 1922.

Hoffmann, Joh., Schule und Lehrer in der RV., Stuttgart-Berlin 1921.

Holstein, Elternrecht, RV. und Schulverwaltungsgerichtsbarkeit. Arch. f. öffentl. Recht. N. F. Jg. 12 S. 187ff. –

Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. Greifswald 1921 S. 239ff.

Hubrich, G., Privatschule und Privatunterricht. Sammlung der Bestimmungen. Berlin 1927 (Heft 53 Weidm. Tasch.Ausg.).

Jaenecke, Die Stellung der Schule in der RV. und der Gesetzgebung der deutschen Länder. Osterwieck 1923.

Jellinek, Revolution und RV., im Jahrbuch d. öff. Rechts Bd. IX S. 1ff. –

Laestner, Zur Frage der Schulgliederung und der Grundschule. Langensalza 1925. — Grundsätzliches über Einheitsschule und Volksbotschule, in Recht und Wirtschaft 1919, S. 81ff. —

Katholische Schulorganisation Deutschlands: Auf dem Wege zum Reichsschulgesetz. Düsseldorf 1922. — Wo bleibt das Reichsschulgesetz? Flugschrift Nr. 38. — Der Kampf um das Reichsschulgesetz (Heft 24 N. F. der Sammlung „Schulpolitik und Erziehung, Zeitfragen"), Düsseldorf 1925; Teil II, her. v. Offenstein, Düsseldorf 1928. — Die Rechtslage des katholischen Religionsunterrichts in Preußen. Düsseldorf 1923. — Die nassauischen Katholiken und die Simultanschule. Düsseldorf 1927 (Heft 30 a. a. O.).

Kerschensteiner, Das einheitliche deutsche Schulsystem. 2. Aufl. Leipzig 1922. — Das Problem der Erweiterung der allgemeinen Schulpflicht, in Erziehung 1928 S. 257ff.

Kipp, Die religiöse Kindererziehung nach Reichsrecht, in Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl. Tübingen 1923.

Koch, Zur Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht, in Pr.Verw.Bl. Bd. 40 S. 178.

Kühn, Volksbildung, in Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 23. Aufl. Berlin 1926, S. 503 ff. — Schulrecht in Preußen. Lpz.-Bln. 1926. — Schulgewalt und Elternrecht in Preußen, in DJZ. 1928, S. 1446 ff.

Kühne, Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig 1922. — Das Fach- und Fortbildungsschulwesen, in Die deutsche Schulreform. Leipzig 1920 S. 33ff. — Das Berufs- und Fachschulwesen, in Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen. Leipzig 1921 S. 76ff.

Lahmeyer-Schneider, Reichsgrundschulgesetze. 2. Aufl. Berlin 1927.

Landé, Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz. Leipzig 1928. — Die Grundschule, 2. Aufl. Berlin-1927 (Heft 18 Weidm. Tasch.Ausg.). — Rechtsfragen des Reichsschulgesetzes, in Pr.Verw.-Bl. 1927 S. 463 ff. — Höhere Schule und Reichsvolksschulgesetz, Bln. 1929, auch in Mon.Schr. f. höh. Schulen 1929 S. 65 ff., 167 ff. — Religionsunterricht, Bln. 1929 (Weidm. Tasch.Ausg. Heft 59). –

Lassar, Ein Beschluß des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der RV. in Arch. f. öff. Recht Bd. 40 S. 98ff.

Loeffler, L., Der Religionsunterricht und der konfessionelle Charakter der (Volks-) Schule in den deutschen Ländern. Düsseldorf 1927.

Loeffler, E., Der Aufbau des deutschen öff. Schulwesens, in Das deutsche Schulwesen. Jahrb. 1927. Bln. 1928, S. 94 ff. —

Loening, Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule und die Schulverbände in Preußen, in Jahrb. d. öff. Rechts Bd. III S. 68 ff.

Luppe, Das neue Schulkompromiß, Frankf. Ztg. Nr. 574 v. 6. August 1919. —

Mausbach, Das Schulwesen im deutschen Verf.Ausschuß., Köln. Volksztg. Nr. 310 vom 19. April 1919. — Schulkompromiß und Schulkampf, Roter Tag Nr. 161 v. 29. Juli 1919. — Die Kulturpolitik des Zentrums, München-Gladbach 1920. — Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel. München-Gladbach 1920. — Religionsunterricht und Kirche. Freiburg i. Br. 1922.

Meckbach, Das öffentliche Schulwesen in der RV., in Ztschr. f. Politik 1928 S. 184 ff.

Moeller, Reg.Rat, Die Rechtsgrundlage der Gemeinschaftsschule. Dt. Jur.Ztg. 1928 S. 635 ff., 872 f.

Moeller, Staatsminister, Die Rechtsgrundlage der Gemeinschaftsschule. Dt. Jur.Ztg. 1928 S. 704 ff.

Mumm, Der Religionsunterricht und die Nat.Verf. 4. Aufl. Berlin. — Das Reichsschulgesetz zur Ausführung von Art. 146 Abs. 2 der RV. Langensalza 1922.

Piloty, Das Recht der Volksschulaufsicht in Bayern. Tübingen 1911. — Das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen. Arch. d. öff. R. N. F. Bd. 5 S. 347 ff. — Das bayerische Konkordat und die Schule. 1925. — Konkordat und Protestantenverträge im Lichte der Kritik, in Das bayerische Konkordat und die Schule, Nürnberg 1925 S. 47 ff. —

Piloty-Schneider, Grundzüge des Verwaltungsrechts. Leipzig 1927.

Poetzsch-Heffter, Handkommentar der RV. 3. Aufl. Berlin 1928. — Die Reichsgerichtsentscheidung über den Religionsunterricht, in DJZ. 1921 S. 125 f. — Das Gesetz zur Ausf. d. Art. 146 Abs. 2 RV., in DJZ. 1921 S. 422.

Preuß, Deutschlands republikanische RV. 2. Aufl. Berlin 1923. — Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902. — Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen. Berlin 1905.

Preuß-Anschütz, Reich und Länder. Bruchstücke eines Kommentars zur Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1928.

Quarck, Schulkämpfe und Schulkompromisse im deutschen Verfassungswerk. Sonderdruck aus „Neue Zeit" 1919 Bd. I Heft 1—3. Stuttgart (Dietz) 1919.

Reichsschulkonferenz: Die Reichsschulkonferenz 1920. Amtlicher Bericht, erstattet vom Reichsministerium des Innern. Leipzig 1921. — Die deutsche Schulreform. Ein Handbuch für die Reichsschulkonferenz. Leipzig 1920. — Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen. Leipzig 1921.

Rheinländer, Zentrum und Schulpolitik seit Weimar. Flugschriften der deutschen Zentrumspartei. Berlin 1924. — Zum Schulkampf im Freistaat Sachsen, Sächs. Volksztg. Nr. 9 vom 12. Januar 1922.

Rosin, Das Schulkompromiß. Berlin 1920 (Heft 1 der Schriftenreihe des Deutschen Lehrervereins „Schulfragen in der RV."). — Das Reichsschulgesetz. Berlin 1927 (Heft 5 a. a. O.).

Rothenbücher, Die bayerischen Kirchengesetze und die RV. in „Das Bayerische Konkordat und die Schule". Nürnberg 1925, S. 55 ff. — Staat und Kirche im neuen Deutschland, in Annalen für soz. Politik und Ges. Bd. 6 S. 254 ff. —

Sächse, Grundzüge des preuß. Volksschulrechts. Berlin 1926. — Der Reichsschulgedanke. Berlin 1925. — Zur Auslegung der Schulbestimmungen der RV., in Volksschl.Arch. Bd. 24 S. 97 ff. —

— Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der deutschen Schule, in Das deutsche Schulwesen, Jahrb. 1927. Bln. 1928 S. 1 ff. —

Scharnagl, Religionsunterricht nach der RV., in Festschrift für Felix Porsch 1923 S. 108 ff. —

Schmidt, Die badische Volksschule. 2. Aufl. Karlsruhe 1930.

Schneider, Grundschule und Privatschule, in der Schulverband 1928.

Schnobel, Die Thüringer Schulgesetze unter Berücksichtigung der [illegible] Bestimmungen. Weimar 1926.

Schorn, Die Bemühungen Preußens in Gesetz und Rechtsprechung [illegible]

Seifelbrücher, [illegible] Volksschulrecht. Münch. 1931.

F, Der Zusammenhang von Politik und Pädagogik in der Neuzeit, [illegible] zu einer Geschichte der [illegible] Schulgesetzgebung und Schulverfassung, [illegible] 1914 S. 13 ff., 73 ff., 152 ff., 290 ff., 356 ff., 424 ff., 559 ff. — [illegible] Lehrerschaft 1913/1913, Lpz. 1913 —

Tischleder, Die Staatslehre Leos XIII. M. Gladb. 1925 S. 83 ff.

Umlauf, Das Hamburgische Schulwesen. I. Gesetzgebung und Verwaltung. [illegible]

Weiss, Das Schulkompromiß in der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1919, [illegible]

Wende, Gegenwartsproblem des Schulrechts, in Recht und Staat im neuen Deutschland, Wien 1929 Bd. I S. 390 ff. — Grundlagen des preußischen Hochschulrechts, [illegible] 1930.

Thoma, Zum Entwurf des Volksschulgesetzes, in Köln. Ztg. Nr. 661 b, [illegible] v. 10. u. 12. Okt. 1927.

Weineck, Bekenntnisschule und Simultanschule in d. RVerf. Göttingen [illegible]

Schröteler, Moderne Staat und Bildung, in Deutschland [illegible] und die Bildungsreise, München S. 104 ff. — Warum müssen die Bekenntnisschule fordern? in Schule u. Erziehung 1926, 81 ff. — Neue Grundfrage des Schulkampfes, Freiburg 1928 — [illegible] über die Schulfrage des Jugend, in Stimmen der Zeit 1930

— Die Rolle von Reich, Staat und Gemeinde zur Aufsicht, in der gleichnamigen Veröffentlichung des Deutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht, Lpz. 1930.



Scheer, Schul- und Bildungswesen nach der neuen RV., im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften Bd. 3 S. 692 ff.

Schlosser, Die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften hinsichtlich des Religionsunterrichts nach der RV. Bonn 1926.

Schulz, Heinrich, Der Weg zum Reichsschulgesetz. Leipzig 1920. — Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes. Berlin 1926. — Sachsenhausen 1927

Schütz, Die preußische Schule und die sozialistische Republik, in Pr. Verw.Bl., Bd. 40 S. 197 ff.

Schuwerack, Die Privatschule in der RV. Düsseldorf 1928 (Heft 33 von „Schulpol. u. Erziehung").

v. Seefeld, Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens, in Kühne, Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, Leipzig 1928 S. 99 ff.;

Seyfert, Staat, Kirche und Schule mit besonderer Betonung der RV., im Schulpolitischen Jahrbuch 1926. Leipzig 1927. S. 26 ff.

Spranger, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik. Berlin 1928 (Abh. der Preußischen Akademie der Wissenschaften Jg. 1927. Phil.-Histor. Klasse Nr. 3).

v. Stein, Lorenz, ~~das Bildungswesen (aus Verwaltungslehre). Stuttgart 1884.~~ Verwaltungslehre, Teil 5–7 (Das Bildungswesen, Teil I Abschnitt 1) Stuttg. 1883/4. (Teil I S. 8 in 2. Aufl.)

Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Berlin-Leipzig 1924 S. 502 ff. — Bildung und Schule in der RV. in Staats- und Selbstverwaltung Jg. 6 S. 58 ff. — ×

Tews, Die deutsche Einheitsschule. Leipzig 1916. — Der Reichsschulgesetzentwurf. Berlin 1921. — Zum deutschen Schulkampf. Die deutschen Reichsschulgesetzentwürfe in ihrem Verhältnis zu Staat, Kirche und Erziehung. Frankfurt a. M. 1926. — Elternrecht und Staatsrecht auf dem Schulgebiete. Langensalza 1924.

Triepel, Die Entwürfe zur neuen RV. in Schmollers Jahrbuch Jg. 43 Heft 2 S. 55 ff. — Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht, 4. Aufl. Tübingen 1926.

Troitzsch, Der Reichsschulgesetzentwurf, in Pr. Verw.Bl. Jg. 42 S. 470 ff.

Vermeil, La constitution de Weimar et le principe de la démocratie Allemande. Straßburg 1923 S. 198 ff.

Westhoff, Denkschrift über ein Privatschulgesetz zur Durchführung des Art. 147 RV., in Freie Bildung und Erziehung 1925 S. 99 ff. — Die Schule in der RV., in Schule und Erziehung 1929, 277 ff.

Wolf, Die Rechtslage der Privatschulen, in Fischers Zeitschr. für Praxis und Gesetzg. d. Verw. Bd. 54 S. 175 ff.

Wolff, Die Schule in der Verfassung des Deutschen Reiches. Langensalza 1919. (Schulpolit. Bücherei Heft 15). — Die rechtlichen Beziehungen der Schule zu Familie, Gemeinde, Kirche und Staat, in Handb. d. Päd. Bd. 4 S. 48 ff.

Zeichen, Bildungsrecht und Bildungspolitik, in Taubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde Abt. I, S. 3. 1924.

Zorn, Die alte und die neue RVerf. Kritische Betrachtungen, in die Polizei 20 (1923), 294, 309 ff.

× Vol. Grunde u. Freiheitsrechte im einzelnen, Handw. d. Rechtsw. S. 57 ff.

F – Zur Rechtslage der Privatschulen und ihrer Lehrkräfte, in der erste Kathol. Privatschulkongreß S. 74 ff. – Gedanken zum Aufbau des Schulwesens nach der RVerf., in Charus 1932, 460 ff. – Weltl. Schule u. Wallausch. Schule in der RVerf., Dtz. 1932, 1060 ff. [illegible]

# Sachverzeichnis.


Abendgymnasium 95.
Abmeldung vom Religionsunterricht 210ff.
Abseitsbildung 73, 218.
Akademische Grade 91.
Amerikanische Verfassungen 17.
Anhalt.
  Simultanschulgebiet 98.
  Lehrerbildung 217.
  Religionsunterricht 182.
Anlage, des Kindes 34, 36, 37, 38, 163f.
Anstellungsvertrag 157.
Antragschulen 106ff.
Antragsrecht 52, 105.
Antragsverfahren 112.
Arbeitsschule 175, 178f.
Arbeitsunterricht 42, 175ff., 206.
Aufbauschule 89.
Aufsicht s. Schulaufsicht.
Ausführungsgesetz 64, 151, 161, 173, 194, 209, 217.
Ausländer 53.
Ausländische Schulbestimmungen 21.
Auslese der Schüler 73.

Baden.
  Verfassung 17, 22, 23, 155, 208, 209.
  Simultanschulgebiet 98, 139.
  Lehrerbildung 217.
  Religionsunterricht 181, 182, 188.
Bayern 31.
  Verfassung 17, 23.
  Bekenntnisschulgebiet 97, 98.
  Terminologie 87.
  Konkordat 55ff.
  Lehrerbildung 217.
  Religionsunterricht 182.
Beamteneigenschaft der Lehrer 19, 20, 21, 23, 24, 25, 34, 35, 36, 38, 90, 209, 215.
Beamtenrecht 24, 212.
Bedürfnisfrage 34, 141ff., 150, 154.
Befreiung, vom Religionsunterricht 33, 208ff.
Begabung 34, 73.
Bekenntnis s. Religionsbekenntnis.
Bekenntnisfreie Schule s. Weltliche Schule.
Bekenntnisschule 21, 22, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 43, 45, 120f., 157, 158, 173, 181, 204, 210, 211, 216, 219.
Belgische Verfassung 17, 18, 19, 26.
Berechtigungen 89.
Beruf 24, 34, 36, 37, 38, 86f., 89, 171, 179.
Berufsschule 49, 64, 84f., 177, 207.
Bildungsidee 73.
Braunschweig.
  Verfassung 23.
  Bekenntnisschulgebiet 98.
  Lehrerbildung 217.
  Religionsunterricht 182.
  Völkerversöhnung 167, 172.
Bremen.
  Simultanschulgebiet 98.
  Religionsunterricht 59, 182.

Christentum 120.

Danzig.
  Verfassung 23, 69, 89, 163, 211.
Demokratische Partei 34, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 132, 143.
Deutschunterricht 73, 76.
Diakonissenanstalt 56, 57.
Diözesanbischof 55ff.
Dissidentenkinder 33, 208.
Dortmunder Schulstreik 59.

Einheitsschule 23, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 68, 71ff., 86, 87, 89, 91, 99, 109, 160, 162, 171, 215.
Einsichtnahme in den Religionsunterricht 198.
Eltern s. Erziehungsberechtigte.
Elternrecht 51ff., 104, 118, 163.
Entschädigung 83, 149.

Entstehungsgeschichte, der Schulartikel 27ff., 62, 66, 68, 74, 81, 84, 86, 91, 92, 94, 99ff., 124, 132, 143ff., 161, 165, 166, 175, 182ff., 209, 213, 216.
Erfurter Unionsverfassung 19.
Ermächtigungsgesetz 54.
Ersatzschulen 150, 152, 153.
Erziehungsbeitrag 166ff., 169.
Erziehungsanstalten 62, 65.
Erziehungsbeihilfe 42, 43, 59, 164ff.
Erziehungsberechtigte 19, 20, 23, 41, 42, 43, 45, 46, 63, 104, 163f., 165, 184, 193, 194, 205, 209, 210.
Ethik 200.

Fachschule 22, 64, 89f., 177, 207.
Fakultativer Unterricht 207.
Feiern.
  Kirchliche 35, 36, 37, 39, 42.
  Schul— 173, 184, 193, 210.
Förderklassen 97, 116.
Fortbildungsschule 23, 34, 35, 37, 38, 84f., 157, 160, 161, 162, 165, 207.
Frankfurt a. M. 59, 98, 138.
Frankfurter Nationalversammlung 18, 19, 20, 21, 165, 212.
Französische Verfassungen 17, 18.
Freiheit des Unterrichts s. Unterrichtsfreiheit.
Freiheitsrecht 17, 104, 105, 208, 209.

Geistlicher 22, 63, 68, 198, 205.
Geistliche Schulaufsicht 19, 62, 67, 68, 73, 182.
Gemeinde 19, 20, 21, 23, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 43, 45, 63, 64, 65f., 105, 154, 213ff.
Gemeinschaftsschule s. Simultanschule.
Genehmigung von Privatschulen 22, 23, 35, 37, 39, 42, 154ff.
Geordneter Schulbetrieb 45, 46, 56, 103, 105, 115ff.
Gesamtunterricht 204, 206.
Geschichtsunterricht 33.
Gestaltungsrecht 24, 52, 104, 105.
Gewerbelehrer 217.
Gewerbeordnung 155.
Gewerbeschule 153.
Gewissensfreiheit 24, 202, 210.
Glaubensfreiheit 24, 202, 210.
Gleichheit, Grundrecht der 25.
Gleichstellungstheorie 106ff.
Grundrechte, in ausländischen Verfassungen 17ff.
  Schulwesen als Teil der — 17ff., 51.
Grundsätze, gesetzgeberische 53, 54, 105.
  der Religionsgesellschaften 192, 195f., 198f., 201.
Grundsatzgesetzgebung 54, 58, 61, 63, 69, 78, 88, 91, 126, 153, 216.
Grundschule 34, 36, 37, 38, 52, 58, 59, 79ff., 88, 89, 103, 109, 110, 157, 159, 161, 162.
Grundschulgesetz 58, 60, 79ff., 89.
Grundständige höhere Schule 89.

Hamburg.
  Verfassung 23.
  Simultanschulgebiet 98.
  Religionsunterricht 59, 182, 211.
  Lehrerbildung 217.
Hanau 98, 138.
Handarbeitslehrerinnen 217.
Handelsschule 153.
Handfertigkeitsunterricht 179.
Haushaltungsschule 153.
Hessen.
  Verfassung 17.
  Simultanschulgebiet 98, 139.
  Lehrerbildung 217.
  Religionsunterricht 182.
Hilfsschulen 97, 116.
Hochschule 22, 28, 64, 72, 90ff., 150, 207, 214, 215, 216, 218f.
Höhere Schule 22, 34, 55, 56, 57, 82, 85ff., 87, 88f., 90, 99, 110, 128, 140f., 157, 162, 207, 214, 215, 216, 218f.
Holland 172.

Impfzwang 52.
„indes" 110, 111.

Kadettenanstalten 69.
Kindererziehung, religiöse 209, 211.
Kindergarten 72.
Kirche s. Religionsgesellschaft.
Kirchenvertrag s. Konkordat.
Koedukation 73, 109.
Kompromiß s. Schulkompromisse.
Konfirmandenunterricht 56.
Kongregation 56, 57.
Konkordat, 55ff., 62, 94, 116, 127, 198, 199, 208, 209, 214, 219.
Kosten 59f., 161, 165, 184, 192, 205.
Kunstschule 153.

Landerziehungsheim 142.
Landesgesetzgebung 105.
Landeskirchenrat 55ff.
Landwirtschaftsschule 153.
Lebenskunde 200ff.
Lehrbuch 197.
Lehren, der Religionsgesellschaft 36, 37, 184, 186, 190.
Lehrerbildung 22, 25, 56, 58, 59, 125, 128, 212, 215ff.
Lehrerseminar 215.
Lehrfach 167, 205f.;
ordentliches — 55, 56, 183, 185, 186, 194, 204ff.
Lehrfreiheit 144;
akademische — 91.
Lehrgegenstand s. Lehrfach.
Lehrmittel 23, 165.
Lehrplan 33, 145, 155, 156, 159, 197, 205.
Lehrziel 34.
Leitung des Religionsunterrichts 21, 22, 56, 183ff., 185, 186, 189, 192, 196f.
Lernmittelfreiheit 22, 23, 34, 36, 37, 38, 54, 60, 156, 159, 160, 165.
Liberalismus 30, 32.
Lippe.
Bekenntnisschulgebiet 98.
Lehrerbildung 217.
Religionsunterricht 182.
Lokalschulinspektion s. Ortsschulaufsicht.
Lübeck.
Simultanschulgebiet 98.
Religionsunterricht 182.

Mecklenburg-Schwerin.
Verfassung 23.
Bekenntnisschulgebiet 98.
Lehrerbildung 59, 217.
Religionsunterricht 182.
Mecklenburg-Strelitz.
Bekenntnisschulgebiet 98.
Religionsunterricht 182.
Menschen- und Bürgerrechte, Erklärung der 17
Missio canonica 56, 187, 191, 198f.
Mittelschule 87.
Mittlere Schule 34, 55, 56, 57, 82, 85ff., 87ff., 99, 110, 140f., 157, 162, 207.
Moralunterricht 188, 200ff.
Musikschule 153.

Nassau 98, 139, 198.
Neigung, des Kindes 34, 36, 37, 38, 73, 163f.
Oktroyierte Verfassung 20.
Oldenburg.
Verfassung 22.
Bekenntnisschulgebiet 97.
Lehrerbildung 217.
Religionsunterricht 182.
Orden 56, 57.
Ordentliches Lehrfach s. Lehrfach.
Organische Ausgestaltung 34, 36, 37, 38, 71, 73f., 81, 90, 109, 141, 162.
Ortsschulaufsicht 33, 67.

Pädagogische Akademie 91, 129, 217ff.
Parität 141.
Posen 98.
Präparandenanstalt 215.
Preuß'scher Entwurf der RV. 28.
Preußen 30, 31, 32, 33.
Verfassung 23.
Bekenntnisschulgebiet 97, 98.
Lehrerbildung 217.
Religionsunterricht 182, 183.
Preußische Verfassungsurkunde von 1850 20, 21.
Privatschule 19, 30, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 42, 43, 46, 47, 56f., 62, 64, 70, 77, 82, 90, 91, 95, 96, 141ff., 173, 177, 207, 212, 214.
Privatunterricht 19, 23, 82, 153, 162, 207.
Professoren 94.
Programm 53.
Provinzial-Schulkollegium 23.
Prüfungskommission 56.

Regelschule, -Theorie 78, 103, 106ff., 135, 139, 158.
Reichsgericht 59, 61, 63, 68, 69, 70, 109, 111, 112, 125, 127, 128, 129, 194, 213, 216, 217, 218.
Reichshaushalt 59.
Reichsministerium des Innern 63.
Reichsschulausschuß 58.
Reichsschulen 69.
Reichsschulgesetz s. Reichsvolksschulgesetz.
Reichsschulkonferenz 58, 177, 180, 215, 222.
Reichsverfassung von 1871 21, 29.
Reichsvolksschulgesetz 12, 41, 45, 58, 60, 61, 63, 96ff., 108, 113, 124, 170, 173, 174, 194, 197, 198, 216, 220.
Reichszuständigkeit 29, 31, 53, 54.
Reifezeugnis 59.

Rektoratschule 87.
Religionsbekenntnis 23, 24, 38, 110.
Religionsgeschichte 182, 200ff.
Religionsgesellschaft 22, 24f., 30, 36, 37, 39, 63, 70, 154 180ff., 194ff., 201, 204, 205, 213, 214, 219.
Religionskunde 182, 200ff.
Religionslehrer 22, 55, 191, 198.
Religionsmündigkeit 192, 210.
Religionsunterricht 19, 20, 21, 22, 24, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 52, 55, 56, 59, 63, 65, 77, 90, 118, 121, 128, 130ff., 167, 176, 177, 180ff., 212.

Sachsen 31, 33.
Verfassung 17.
Simultanschulgebiet 98.
Religionsunterricht 33, 59, 129, 173, 182, 191, 211.
Lehrerbildung 217.
Sammelklasse (-schule) 130ff.
Saalfeld, der Rel.-Ges. 36, 37, 184, 186 189, 190.
Schaumburg-Lippe.
Simultanschulgebiet 98.
Religionsunterricht 182.
Schauspielschule 153.
Schleswig-Holstein 198.
Schulandacht 210.
Schularzt 165.
Schulaufsicht 19, 20, 21, 22, 23, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 61ff., 128;
über den Religionsunterricht 56, 186, 189, 191, 192, 197f.
Schulaufsichtsbeamter 34, 66ff.
Schulausflug 173.
Schülerheime s. Erziehungsanstalten
Schülerselbstverwaltung 33.
Schulfest 210.
Schulgebet 19, 33, 42, 47, 156, 159, 160, 165.
Schulgottesdienst 210.
Schulleitung 33.
Schulmonopol, staatliches 73, 143, 144, 150.
Schulordnung 209, 210.
Schulpflicht 22, 23, 24, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 53, 55, 118, 159, 169ff., 173, 175, 180, 209, 210.
Schulunterhaltung 20, 21, 68, 69, 166.
Schulverband 66, 70, 105, 204.
Schulverwaltung 61ff.
Schulverwaltungskörper, örtlicher 63.
Schweiz 172.
Selbstverwaltung s. Gemeinde
Simultanakademie 59, 219.
Simultanschule 35, 46, 52, 96ff., 119ff., 132ff., 145, 157, 158, 173, 181, 209.
Simultanschulgebiet 46, 98, 99, 112, 132ff.
Sozialismus 30, 32, 160.
Sozialdemokratische Partei 34, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 143, 144.
Sozialversicherung 157.
Sperrvorschrift 58, 102, 124ff.
Sprachunterricht 73.
Staatsbürgerkunde 34, 36, 37, 39, 44, 170, 175ff., 206.
Staatsgerichtshof 59, 129.
Steuernotverordnung 54.
Stiftung 70, 141, 145.
Stundenplan 190.

Taufschule 153.
Theologische Fakultät 23, 25, 35, 36, 37, 39, 42, 91, 92ff.
Thüringen.
Simultanschulgebiet 98.
Lehrerbildung 217.
Religionsunterricht 182.
Titelverbot 91.
Toleranz 172ff.
Turnlehrer 217.

Übergangsvorschrift 134f.
Überleitung, erste 112f., 115.
Unentgeltlichkeit des Unterrichts 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 30, 31, 34, 36, 37, 38, 160, 165.
Unfallversicherung 165.
Universität s. Hochschule.
Unterhaltung, der Schulen s. Schulunterhaltung.
Unterricht 166ff.
Unterrichtsfreiheit 18, 19, 20, 21, 26, 143, 144, 150.
Unterrichtsgesetz, preußisches 20, 21, 126.
Unterrichtspflicht 19, 21, 160, 161, 162.
Unterrichtssprache 23.
Verein 145.
Vereinbarung 59, 151, 154, 155, 156, 157, 216.
Versuchsschule 142, 158.
Völkerversöhnung 42, 44, 168ff.

Volksbildungswesen 30, 94ff., 150, 207, 214.
Volkshochschule 39, 65, 91, 94ff.
Volksschule 19, 20, 33, 34, 35, 37, 38, 83f., 96ff., 157ff., 160, 161, 162, 165, 173, 185, 207, 215.
Volkstum 171.
Volksversöhnung 169.
Volkswirtschaftslehre 44, 176.
Vormund 20.
Vorschule 58, 59, 60, 72, 75, 79ff.
Vorzugsstellung, der Simultanschule 106ff.

Weltanschauung 24, 44, 45, 119, 203.
Weltanschauungsschule 121ff., 128.
Weltliche Schule 41, 43, 45, 121ff., 128, 157, 158, 173, 193, 202, 207f.
Weltlichkeit des Schulwesens 28, 73, 121, 182.
Werkunterricht 179.
Widerruf 154.
Wissenschaft, Freiheit der 91.
Württemberg 31.
Verfassung 17.
Bekenntnisschulgebiet 97.
Lehrerbildung 217.
Religionsunterricht 181, 182.

Zentrumspartei 33, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 48, 100, 101, 108, 144.

W. Bürenstein, Berlin SW 48

AR 11761 1/2 Walter Landé Collection 1929 Archives

AR 11761 1/2 Walter Landé Collection 1929 Archives

Ostseebad Berg-Dievenow Strandleben

DIESE KARTE GILT ALS EINLASSKARTE

# Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen BEZIRKSGRUPPE BERLIN

## EINLADUNG

Sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrte Frau Kollegin!

**Am Montag, dem 11. November 1929,** 19½ Uhr, veranstaltet die A.s.L. in den »Sophien-Sälen«, Sophienstr. 17-18 (Nähe Bahnhof Börse, Hackescher Markt) eine

## GROSSE WAHLKUNDGEBUNG

mit dem Thema:

# Schule und Kommunalwahlen

Redner: **Stadtschulrat Nydahl.** — Ihre Teilnahme haben ferner zugesagt: Regierungsdirektor **König,** M. d. L., Vizepräsident des P. S. K. **Grimme** u. a. Wir laden Sie freundlichst ein und hoffen auf Ihr Erscheinen.

Mit kollegialem Gruß

**Rich. Schröter,** 2. Vors.
N 58, Danziger Straße 23

**Käthe Feuerstack,** Schriftführerin
Charlottenbg., Neidenburg-Allee 12

**Ernst Schultz,** 1. Vors.
Neukölln, Geygerstr. 12

VORWÄRTS BUCHDRUCKEREI, BERLIN SW 68

Der Deutsche

Nr. ..... Datum .....

Ballard

Zoolog 1908, 385
1907, 350, 723
1874, 12 ff
1876, 153 ff
1875, 12, 441 ff
1877, 642 ff

Prozess-Verf.

I

Aufgabe 25/2 1920
Umsatz 2000 (6,300 ff)

Landrecht 26/28 4. 1920 1. Instanz: —

Verdachte Umsatz 3120 A. N. 10 S 5213 ff.
B. 5224 ff

Prozess-Verf.

Anl. 88 (S. 5220)
Begr. (S 5221)
Anl. 83 (5222 ff. 5369 ff.)
Abschn. VIIa. Rabatt [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
ab (5223 ff, 5371)

[3120 B]

S. 5251 ff., 5312 ff., 5327 ff., 5353 ff., 5362 ff.
Anl. 66 (S. 5340)
Abschn. VIIa. [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
(Abg. S 5341)

S. 5373 ff.

Anl. 88 „[illegible]
[illegible] S. 5373
[illegible] Anl. [illegible] S. 5373 [illegible]

S. 5374: „[illegible]" [illegible] S. 5376 [illegible] abg.
Anl. 87 [illegible]

[illegible]

Der Deutsche

Nr. ..... Datum .....

Später nachsehen (ev. evtl. 2 Aufl.):

1) Ausländ. Verfassungen u. Schulgesetze (S. 11)

2) S. 6 Anm. 4: französ. Verfassg. zwischen 1799 u. 1830 (Kélie)

3) " " : Fundort der Charte const. v. 1830 bei Kélie. „Liberté d'enseignement" wird doch schon vor 1830 ??

4) S. 6: Dotation der belg. Verfassg.

5) S. 7: Entstehung der Frankfurter Schulartikel. Materialien. Literatur.

6) S. 8 f.: Materialien zur Preuss. Verf. Arts. Literatur.

7) S. 11 Anm. 14: Materialien zur alten Reichsverfassung. Hat lib. Anträge?

8) Allg. Grundrechts-Literatur!

9) Art. 10 Ziff. 2. Materialien. Entstehg. Zusammenfassung.

10) Lehrergesetz 1919.

11) Aufsatz Menzel Allg. Dt. Lehr. Ztg. 1919.

12) S. 61 Anm. 100: Sonstige neue reichsrechtl. Grundsätze.

13) Reichsschulkonferenz erwarten.

14) S. 68. Anm. 122. Vollst. Entgegenstellung der Vereinbarung nebst Fundorten.

15) S. 67 Anm. 115. Vollst. Entg. [illegible] Gesetzgeb. Rechtsch.

16) S. 69 " 125. Hoflauferg. [illegible]

S. 80 Problem der geistl. Schulaufsicht.

S. 83 Anm. 1576: Reichsschule-Kirchenanstalt (Vgl. Rechtsch.-Notizen)

S. 84 " 158: Andere Fundstelle der Rechtsch. über 1830.

S. 135: Begriffe Sinnth. u. Konfth.

Private Verfassungs-Entwürfe!

Verf. Rechtsch. Art. 177.

Minderheitsschule.

Erfahrungsschule: Formulierung d. Rchs Konf.

Privatschule: Entschädigung.

Bekenntnis-Weltanschauung.

Andere Länder (Deutsche).

Kassel. Erzieh.-Ablehnung – 148.

Auschütz Rchsf. S. 379: Art. 8 ff. Konk. mit Kath. Schulaufs. jed. d. Sinn nach nicht vereinbar.

S. 384: Konk. betr. einzelne Schule greift in Rchsg. „in durchaus ungeh. Weise vor."

Anderen Hauptgeräte: (Kreyßig-Lorz, Bühler, Meissner, Wittkofer etc.)

## Rezensionen

Pädagogische Post

Die Schulfrage

Pädagog. Zentralblatt

Germania

Berl. Börsen-Courier

Blätter für Schulrecht

Der Städtetag

Min. Blf. d. Inn. Verwaltung

Monatsschrift f. höh. Schulen

Der Schulverband

# Vorwort zur 2. Auflage.

Die Veränderungen, zu deren Vornahme ~~die~~ das Erscheinen einer 2. Auflage mir die erwünschte Gelegenheit gegeben hat, ~~erklären~~ beziehen sich zum größten Teile ~~[illegible]~~ darin, die Grenzen zu tilgen, die der Arbeit in ihrem Entstehen (durch ihre Eigenschaft als Beitrag zu dem Sammelwerk über die Grundrechte gezogen waren. Die nunmehr von diesem Ursprung gelöste Arbeit konnte durch Einbeziehung etwa des Art. 10² (Grundsatzgesetzgebung), ~~und~~ des Art. 142, soweit er Schule und Hochschule berührt, durch selbständigere Behandlung des Elternrechts-Problems usw. eine Abrundung erfahren.

Eine weitere Ergänzung hat die Arbeit

Nach Beendigung der Hauptarbeit auf der Laufbahn erfassen, soweit es an die Hand-Arbeit der Klasse anknüpft, Übungen, welche die Hauptmuskeln des Körpers mehr als bisher - wenn auch noch nicht in dem vorausgehenden Umfange - herangezogen werden. Das Laufen in der Klasse mit Ausgleichen, wie das gelegentlich eingeführt worden ist [1], empfiehlt sich nicht, weil es, wie sich gezeigt hat, nicht richtig, soll nicht die eigentliche Aufgabe des Laufens, die Intensivierung der Atmung, Arbeit, zu stark zurückgedrängt werden.

Für [einen] Ersatz der Übungen, die in Beziehung der Arbeit vorgebraucht werden, [bin ich] hat sich ganz Besonderes [nicht] vorgesehen. Die Übungen mit leichten Hanteln, Keulen, Stäben, Reifen, Seil und anderen Geräten, die vorgeschlagen, sind nach den entsprechenden Stellen des Buches [Übungen] [1] [Übungen] [Übungen] [Übungen

fest ist, als wenn sie in der gesetzlichen Legung, die die Gesetzgeber Aufsichtsrat-Ausschuß jährlich vorzunehmen, die Generalversammlung zu beschließen muß über Klar erkennen. Wenn wir diese Fälle und wenigen Formeln. endlich Bilanzerläuterungen der Vorstandsberichte Bücher besser ansehen: Bilanzen, die den Vorschriften des Gesetzbuches über die Bilanzierung die Untersuchung bei in seinem Buch nicht nur rechnerisch, sondern von Grundsätzen klar, übrigen Beziehungen, wobei es diesen für unser Gefühl wenig Unterschied macht, ob man die mit der kaufmännischen vorsichtigen Bewertung Geschäftsberichte Bayern Begründet – eine Hose, die diese hoffentlich auch für die entsagen.

[1] Nyl.

Ges. genoss. Wesen 1929, 96.

gesetzlich Bankrichtig glaubensmaßen gilt! – oder mit den mangelnden Vermögen des Vorgesetzten Gesellschaft, übermäßigster Kredit-Ba. Gründen Farr zu machen – also: aufrichtig, ehrlich! – Ihr, Leben gleich aufs Ganze gesehen, mit besonderer Deutung? Es ist selbstverständlich jedes einzelnen Vorgehens Untersuchung und sachkundige Einsicht in Gegenwärtigen Vorgänge machen kann: über die normale Bilanzierung Vorschriften Kaufmännischen Kodex, Kaufmann Vorsichtsbewertung hält sich mit jenen einen Rücken nicht recht vereinen. Daß das Fehlen nach dem objektiven Sinn einer Bewertung der Kaufmann F Vorgegangen ist es notwendig, sich in 2 einzelnen Fälle gesondert Gesetz und nachstehende Einzelnen gesondert auseinanderzusetzen. In der aus dem Kaufmännischen Gesetzbuches Lage kommenden Bücher nicht Gesetz hat man sich

[1] Vgl. Löffler, Bilanz. 1929, 210;

Gröbe: Ges. genoss. Wesen 1929, 96.

F
Nur Gute gesetzliche, immer wieder selbstverständliche Aufklärung eigenen Vorgänge der übermäßigen Abschreibungen vorsichtig, d. nicht dem, Schaden, Vorteile Aufgabe in diese selbstverständlich Gesetz, mit nur Gesetze zu machen – wenn dennoch, Bild ist eigentlich vollständig Grenzen gibt, selbstverständlich, daß die einzelne Bilanz verschiedenen Standpunkten einen Vorgang.

~~verfaßt~~ – im übrigen in einer von der endgültigen Fassung wesentlich abweichenden, vorläufigen Fassung – auf die einen weiteren Realvergleich bezog von den sog. Valutaziffern Formelkompromiß benutzten und von fast die ursprüngliche Ausgestaltung einer Entwertungsgrenze betrafen, und diese Absicht die endgültige Fassung bestimmt, obgleich, besonders in den Gründen verschiedentlich der Wert, welche man ~~ihr~~ hervorheben, die in gewissen Fällen Unbilligkeiten ~~ergeben~~ gäben, auch ~~hervorgehoben~~ sind, die mit dem Kompromiß verbunden. Weitungen entstehen, „Formelkompromiß", ohne klaren Sinn bezeichnet, die teilweise Einzelgesetzgebung bloße Formeln, die in ursprünglicher Bedeutung, in „äußerlichem, praktischen, tatsächlichen Zusammenhang" benutzt wurden, die eigentliche Breite, welche überschritten läßt, die sich mit einer der Valorisierungs Formel.. begnügen, die allen Aufgaben

1) Carl Schmitt, Verfassungslehre, München u. Leipzig 1928 S. 34ff. u. Rechtsgutachten, S. 166.

Rechnung trägt.[2] Der typische Vertrag stellen die Valorisierungsklauseln und die Kompromißklauseln dar. Die Valorisierungsklausel bezweckt, die Höhe der Leistung selbst anderweitig festzusetzen.[3] Sie wird Leistungen, die in einer anderen Währung als der, in der die Leistung selbst zu bewirken ist, bestehen, auf Grund einer Vereinbarung, die Leistung selbst, oder die Gegenleistung, oder beide, nach dem Stande einer anderen Währung, oder Leistung, Gegenleistung in bestimmten Beziehungen. Über selbst diese muß ich mich allen Einzelheiten beziehen, die die Rechtsprechung und Literatur zu den Valorisierungsklauseln und Kompromißklauseln entwickelt hat. Die Begründung für die Zulässigkeit der Klauseln ist, wie ich an anderer Stelle[4] ausgeführt habe, eine doppelte. Sie ist zum Teil eine gesetzliche, indem die Gesetzgebung selbst die Zulässigkeit der Klauseln anerkannt hat. Sie ist zum Teil eine gewohnheitsrechtliche, indem die Rechtsprechung die Klauseln anerkannt hat. Ich halte die Begründung für richtig, soweit sie die Gesetzgebung betrifft, soweit allein in den Grenzen derselben, die der Gesetzgeber einer freien Kritik überhaupt gezogen hat, also die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze in Betracht kommt, soweit, im besonderen in Art. 116, [4] insbesondere

2) S. 33f. a.a.O.
3) S. 32, 34 a.a.O.
4) Vgl.

3) S. 34 a.a.O.

zur Geltung kommen," nicht wie durchgeführt worden sind. Das ist gewiß richtig. Das beweist auch ganz gewiß, daß die Sätze der Verf. Kompromißlösungen enthalten, wie übrigens andere Rechtssätze in- und außerhalb der Verf. in großem Umfange: selten einmal ein Rechtssatz ~~der~~ irgendwie grundsätzlicher Art, der eine Idee, ein Prinzip ganz rein und ungebrochen zur Durchführung bringt. Aber darum kann doch keine Rede davon sein, daß hier, in den Schulartikeln, nur ein formaler, dialektischer Ausgleich vorliege, keine Entscheidung. Worum man sich in Weimar bemüht hat, war ganz gewiß eine Entscheidung gewisser Grundfragen des Schulwesens und der Schulpolitik, nicht nur eine sprachliche Formulierung. Wenn bei dieser Entscheidung weit auseinandergehende, als Weltanschauungsfragen an sich nicht kompromißfähige Standpunkte in einem Kompromiß vereinigt wurden,

so ist das gewiß in dialektischer Formulierung geschehen – wie sollte es sonst ~~geht~~ vor sich gehen? Aber so unvollkommen und mißverständlich im einzelnen diese Formulierungen sein mögen, gewollt und getroffen worden sind Entscheidungen, Ergebnis sind wirkliche Rechtsnormen. Es kann gar keine Rede davon sein, daß man sich mit der Formulierung der Schulartikel „die verschiedenen Möglichkeiten und Deutungen offen halten" wollte. Wo und Vorbild dies gewollt hat, hat man es ausgesprochen – in Art. 143 Abs. 2 und Art. 146 Abs. 2 –, durch Verweisung auf ein künftiges Reichsgesetz. Überall sonst sind, nach schwerem Ringen um jedes einzelne Wort, konkrete Rechtssätze geschaffen worden, deren Inhalt ~~die~~ trotz aller Schwierigkeiten durch Einlegung ~~in ihren Inhalt~~ klargestellt werden muß. Nachdem die Schul-Artikel erst mit den andern Grundrechtssätzen zusammen als „Programm", als „Mondlag des Gesetzgebers", als unmittelbarer Rechtsgeltung entbehrend

der Zeit gegeben werden, die die Verfassung die einmaligen Verfassungsänderung der ordentlichen Gesetzgebung einberuft. Bei der Beratung — welchem Ihnen Sachverständigen der Justizgesetzbuch eine verfassungsrechtliche Prüfung an der Hochschule vorbehalten kann, vorgenommen haben, wird auch die neue Fassung an die Verfassung vorliegen. Insbesondere über Ihnen nun nicht, wenn man schon das Hochschulgesetz über Verfassungsänderung, dieses nur die Verfassung nun, wenn es in Hamburg vorliegt nicht gelingen sein, [illegible] zu lösen, wenn nehmen eine Verfassungsänderung über Verfassungsgesetz an diesen Verfassungsänderung mit, nicht nur Verfassungsänderung, sondern ebenso Verfassung, Verfassungsänderung etc. [1]

[1] In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß die oben Carl Schmitt aufbauende Kritik Thoß selbst selbst sich [illegible] (so bei Westhoff, Schutz und Hoheit 1924, 288: „Es mag natürlich selbstverständlich erscheinen, einen aus Gründen der Praxis von C. Schmitt als Verfassungsbruch bezeichneten Vorgang als nicht verfassungswidrig, d. h. formalkonzessionell

Dem gegenüber kann ich nur noch einmal betonen, daß diese Arbeit [illegible] aufbauend, daß die Normale [illegible] eine [illegible] sind, die [illegible] verfassungsändernden Gesetzgebungsorgane [illegible] Gesetzgebungsorgane [illegible] Gesetzgebungsorgane [illegible]

Wenn einstweilig von diesen mehr in einzelnen besonderen Fragepunkten die [illegible] [illegible] [illegible]

Versuch gemacht werden, unter Heranziehung aller denk-
baren Erkenntnisquellen

ihre Bedeutung herauszustellen, arbeiten, klarzustellen, zu begrenzen.
Das, was mir das, versucht diese Arbeit.

Berlin, den

# Literatur zur Einheitsschul = bewegung .


Kerschensteiner, Grundfragen der Schulorganisation 1907

" , Deutsche Schulerziehung in Krieg und Frieden 1916

Tews , Die deutsche Einheitsschule 1916

" , Sozialdemokratie und öffentliches Bildungswesen 1921

" , Schulkämpfe der Gegenwart 1906 , 1911

Hugo Müller, Die Gefahren der Einheitsschule 1907

Aloys Fischer , Der Einheitsgedanke in der Schulorganisation 1914

Schmidt, Das Problem der nationalen Einheitsschule 1916

Grünweller, Nationale Einheitsschule oder deutsche National= schule 1916

Victor Henry , Einheitsschule und Bildungseinheit 1923

Matthias Meyer, Die Einheitsschule, Begriff und Wesen 1917

Lehmann, Die pädagogische Bewegung der Gegenwart 1922

Hellpach, Die wesensgestalt der deutschen Schule 1926

H.Schulz , Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes 1925

Klara Zetkin , Die Schulfrage 1904

Kurt Kerlöw-Löwenstein , Sozialistische Schul- und Erziehungs fragen 1922

Mathilde Vaerting , Die Macht der Massen in der Erziehung. Machtsoziologische Entwicklungsgesetze der Pädagogik . 1929

H Schulz, Sozialdemokratie und Schule 1907

" , Die Schulreform der Sozialdemokratie 1911

Literatur zum Referat (Reichsschulgedanken)

J. Tews, Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung.
O. Schmidt, zur Frage der Reichsschulgesetzgebung.
G. Schulz, der Weg zum Reichsschulgesetz.
Grünweller. Nationale Einheitsschule.
" Entwurf zum Reichsschulgesetz.

Rein, die deutsche Schule ...
Bols, drei Schulgesetzentwürfe, Bln 1877
Walcker, ein preuß. Unterrichtsgesetz oder ein Reichsgesetz über militär. Erziehung

Bernardi, der kommende Krieg.
W. Weber, Revision des deutschen Schulwesens Frankfurt 1847

Rehnke, der Schulherr.
Kaßner, deutsche Nationalerziehung.
Müller, Geschichte der preuß. Volksschule.
Espe, dem deutschen Volke eine Nationalschule.
A. Fischer, Einheitsgedanke ...
Weigl, Weiß, Frehen } die technische Vereinheitlichung.

# A. Abhandlungen.

## 1.

## Sammelschule und dissidentischer Lehrer.

### Eine Entgegnung

von Ministerialrat Walter Landé in Berlin.

Über die Frage, ob die Einrichtung von Sammelschulen und die Anstellung dissidentischer Lehrer an öffentlichen Volksschulen in Preußen mit der Reichsverfassung vereinbar sind, hat Armbruster in dieser Zeitschrift Bd. 28 S. 107 ff. und 295 ff. sowie im Preuß. Pfarrarchiv Bd. 19 S. 97 ff. Ausführungen veröffentlicht, die ich nicht unwidersprochen lassen möchte. Zur Klärung der angeschnittenen Rechtsfragen möchte ich nicht nur deswegen beitragen, weil Armbruster in dem ersten dieser Aufsätze gegen Darlegungen in meinem Kommentar zu den Schulartikeln der Reichsverfassung polemisiert, sondern vor allem um deswillen, weil — unabhängig von Armbrusters Ergebnissen, mit denen ich mich großenteils einverstanden erklären kann — seine Deduktionen leicht dazu führen können, in diesen schwierigen und wichtigen Rechtsfragen draußen die Unklarheit und Verwirrung noch zu steigern, die die schulpolitischen Auseinandersetzungen um diese Probleme verursacht haben. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist zu den Ausführungen Armbrusters folgendes zu unterscheiden:

1. Armbruster begründet (VolksschArch. 28, 108) die Zulässigkeit der Einrichtung von Sammelschulen, trotz der durch Art. 174 Satz 1 RV. aufrechterhaltenen §§ 33 ff. VUG., wenn ich ihn recht verstehe, derart, daß die seit 1920 eingerichteten Sammelschulen unter keine der im VUG. genannten und normierten einzelnen Schulformen gehören, sondern neben ihnen stehen als eine neue Schulform für Kinder, „die bekenntnisfrei unterrichtet werden wollen“; bei Aufrechterhaltung sämtlicher Bestimmungen des VUG. habe man einem „tatsächlichen, neu hervorgetretenen Bedürfnis“ „im Verwaltungswege“ Rechnung getragen. Diese Deduktion scheint mir nicht haltbar. Wenn es so wäre, daß neben den Schulformen des VUG. hier im Verwaltungswege eine neue, im VUG. noch nicht vorgesehene Schulform geschaffen worden wäre, so würde die Einrichtung von Sammelschulen gegen Art. 174

Satz 1 RV. verstoßen. Die gegenteilige Meinung von Armbruster scheint mir von zwei unrichtigen Voraussetzungen auszugehen. Einmal von der Annahme, daß im System des BUG. neben den dort normierten Schulformen prinzipiell noch für eine weitere Schulform Raum sei; das scheint mir irrig, weil die Aufführung und nähere Abgrenzung der einzelnen Schulformen im BUG. nach Entstehungsgeschichte, Wortlaut und objektivem Sinn bedeutet und nur bedeuten kann eine erschöpfende, irgendeiner Ergänzung nicht erst fähige Aufzählung der schulrechtlich möglichen Schulorganismen. Es war nicht angängig (vor Erlaß der Reichsverfassung), bei auftretendem praktischen Bedürfnis unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der §§ 33 ff. BUG. irgendeine neue Schulform zu kreieren. Indem Art. 174 RV. diese gesetzlichen Bestimmungen einstweilen für unabänderbar erklärt, hat er die erschöpfende, weder einer Ausnahme noch einer Ergänzung fähige Aufzählung der Schulformen, wie sie im BUG. enthalten ist, mit reichsrechtlichem Zwang konserviert. Daß die Verwaltung einem „tatsächlichen, neu auftretenden Bedürfnis" durch Zulassung einer neuen Schulform Rechnung trägt — eben dieses will Art. 174 RV. gerade *verhindern* dadurch, daß er das geltende Landesrecht aufrechterhält; man denke nur an das Motiv des Art. 174 Satz 1 RV., zu verhindern, daß die einzelnen Länder weiter, wie bis kurz vor der Reichsverfassung geschehen, von sich aus Rechtsänderungen auf diesem Gebiete vornehmen. Auch aus einem anderen Grunde scheint mir Armbrusters Deduktion anfechtbar: Art. 174 Satz 1 RV. hindert die Änderung des Landesschulrechts nicht nur, soweit es in *Gesetzen* enthalten ist, sondern konserviert ebenso und mit der gleichen reichsrechtlichen Kraft das Landesschulrecht des hier fraglichen Gebiets, das in *Verordnungen*[1]) enthalten ist; selbst wenn also, entgegen dem eben Gesagten, das BUG. seinerseits eine weitere neue Schulform zuließe, wäre die preußische Verwaltung doch gehindert, diese neue Schulform zu schaffen, die dem Gesamtbestand an in Verordnungen enthaltenem Landesschulrecht fremd ist, also eine Änderung dieses Rechts bedeuten würde.

2. Aber auch die Polemik Armbrusters gegen meine Theorie, die Zulässigkeit der Einrichtung der Sammelschulen ergebe sich aus den Worten „in der Regel" in § 33 BUG., geht von einer irrigen Voraussetzung aus. Eine solche Theorie habe ich niemals aufgestellt. Meine Ausführungen (S. 130 ff. des Kommentars „Die Schule in der Reichsverfassung", Berlin 1929) enthalten kein Wort davon, daß die Sammelschule deswegen im Rahmen des BUG. zulässig sei, weil § 33 die Bekenntnisschule nur als „Regel" zulasse, das BUG. also für eine Ausnahme — die Sammelschule — Platz lasse. Die bezeichneten Worte sind auf S. 131 a. a. O. lediglich als Inhalt der §§ 33 ff. BUG. referierend wiedergegeben. Ich stimme mit Armbruster darin ganz überein, daß die Worte „in der Regel" in § 33 BUG. eine vollkommen andere Bedeutung haben und aus ihnen ein solcher Schluß nicht gezogen werden könnte.

3. Die Vereinbarkeit der Einrichtung von Sammelschulen mit den §§ 33 ff. BUG. läßt sich, im Gegensatz zu den Deduktionen Armbrusters und zu der von ihm angenommenen, nicht bestehenden „Landéschen Theorie", m. E. nur so erweisen, wie ich das S. 131 f. a. a. O. angedeutet habe. Die §§ 33 ff. BUG. sind durch die reichsrechtliche, mit unmittelbarer Rechtswirkung[2]) ausgestattete Verfassungsvorschrift des Art. 149 Abs. 2 RV. insofern materiell abgeändert, als in den öffentlichen Volksschulen des BUG. sich nunmehr auch Kinder befinden, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Die Existenz dieser Kinder, die dem System des BUG. und seinen Vorschriften an sich unbekannt sind, innerhalb der öffentlichen Volksschule ist rechtlich und tatsächlich Ausdruck einer Änderung des BUG., die Art. 149 RV. herbeigeführt hat. Dabei spielt es an sich keine Rolle, ob diese Kinder, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, verstreut in den einzelnen Schulen und Klassen sich befinden, oder ob sie in *einer* Klasse oder *einer* Schule zusammengefaßt werden. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Zusammenfassung ist trotz Art. 174 Satz 1 RV. dann, und nur dann, gegeben, wenn eine preußische Schulrechtsnorm aus der Zeit vor dem 14. August 1919 (Gesetz oder Verordnung), die das hindert, nicht besteht. Es kommt also für die Rechtsfrage, ob die Sammelschulen zulässig sind, einzig und allein darauf an, ob es in Preußen eine landesrechtliche Norm gab, die die Zusammenfassung von Kindern in einer Schule oder einer Klasse unter bestimmtem (etwa regionalem) Gesichtspunkt vorschrieb oder unter anderen Gesichtspunkten untersagte. Solche Normen bestanden im preußischen Schulrecht vor der Reichsverfassung nicht. Deshalb und nur deshalb, war und ist die Einrichtung von Sammelschulen rechtlich zulässig — wobei die schulsachliche und schulpolitische Frage, ob sie notwendig oder erwünscht ist, keinerlei Rolle spielen kann. Eine „Umgehung" des Art. 174 Satz 1 RV., eine Gründung weltlicher Schulen in dem formalen Gewande einer Bekenntnisschule, kann rechtlich schon deswegen nicht angenommen werden, weil einmal Art. 174 Satz 1 RV., wie allgemein anerkannt,[3]) eine Änderung der *tatsächlichen* Schulverhältnisse, im Rahmen der bestehenden Rechtsvor-

[1]) Daher ist z. B. die Aufhebung der bayerischen Simultanschulverordnung vom 1. 8. 1919 (GVBl. S. 391), die, weil vor Inkrafttreten der RV. erlassen, durch Art. 174 Abs. 1 RV. konserviert ist, durch Verordnung vom 22. 6. 1920 (GVBl. S. 347) ohne Zweifel rechtsungültig; vgl. auch Piloty „Die gegenwärtige Rechtslage des bayerischen Schulwesens", München 1920, S. 8 f., 33.

[2]) Jetzt allgemein anerkannt. So RG. 4. 11. 1920, ArchöffR. 41, 98 ff.; BayrVerwGerH. 13. 5. 1927, StuSelbstv. 603; OVG. 21. 4. 1931, ZBliV. 219 f. und die gesamte Literatur.

[3]) Vgl. Poetsch-Heffter, DJZ. 1921, 125 f; Piloty, Gegenw. Rechtslage 33 Anm. 1; Landé, Schule in RV. 128.

schriften, nicht hindert, weil ferner die Einrichtung von Sammelschulen gedeckt ist durch die neue, unmittelbar geltende Vorschrift des Art. 149 RV., der die §§ 33 ff. BUG., in ausgesprochenem Gegensatz zu Art. 174 Satz 1 RV., materiell geändert hat.

4. Daraus ergibt sich bereits, daß Armbruster zu unrichtigen Schlußfolgerungen kommt, wenn er (VolksschArch. 28, 295) einer Religionsgesellschaft nicht angehörende (dissidentische) Lehrer für anstellungsfähig nur an Sammelschulen hält. Die Frage, ob es rechtlich zulässig ist, Dissidenten an öffentlichen Volksschulen überhaupt anzustellen, bildet einen Fragenkomplex für sich (darüber unten Ziff. 5). Ist solche Anstellung zulässig, so ist sie nach dem Gesagten de jure an öffentlichen Volksschulen überhaupt, nicht nur an Sammelschulen zulässig — so wenig tunlich die Anstellung an Bekenntnisschulen schulfachlich und schulpolitisch sein mag. Wenn die Sammelschule rechtlich nur möglich ist als eine der im BUG. zugelassenen Schulen, in der am Religionsunterricht nicht teilnehmende Kinder zusammengefaßt werden, so kann rechtlich für die Anstellbarkeit von Lehrern ein Unterschied zwischen Sammelschule und anderen Schulsystemen nicht gemacht werden.

5. Der sehr schwierige und verwickelte Fragenkomplex, der zu erörtern wäre, wenn die Frage nach der Anstellbarkeit dissidentischer Schulamtsbewerber an öffentlichen Volksschulen gestellt wird, kann hier nur eben angedeutet werden. Die Frage scheint mir rechtlich anders gestellt werden zu müssen, als es Armbruster (besonders Pfarrarchiv 19, 97 ff.) tut, das Problem liegt sehr viel schwieriger, als er anzunehmen scheint. Nur in kurzen Stichworten hier das Folgende.[4]) Die §§ 33 ff. BUG. kennen keine Anstellung von Dissidenten an öffentlichen Volksschulen.[5]) Bestünden nur die Art. 146 und 174 RV., so wäre die Anstellung von Dissidenten bis zum Erlaß eines Reichsvolksschulgesetzes ohne Zweifel rechtlich unzulässig. Die Frage ist, welche Bedeutung demgegenüber Art. 136 Abs. 2 RV. hat. Dabei kann man nicht einfach aus dieser Verfassungsvorschrift die Anstellbarkeit dissidentischer Lehrer schlechthin herleiten. Denn zunächst müßte untersucht werden, ob Art. 136 Abs. 2 RV. das einzelne Amt oder nur die Ämter im allgemeinen betrifft. Sodann könnte man darauf hinweisen, daß Art. 136 Abs. 2 materiell gar kein neues Recht enthält, sondern inhaltlich nur das Bundesgesetz v. 3. 7. 1869 (BGBl. S. 292) übernimmt, das vor der Reichsverfassung niemals dahin ausgelegt worden ist, daß danach ein dissidentischer Lehrer an einer öffentlichen Volksschule anzustellen ist. Man hätte sich auch mit dem recht naheliegenden Einwand auseinanderzusetzen, daß gegenüber der Norm des Art. 136 Abs. 2 RV. die §§ 33 ff. BUG. in Verbindung mit Art. 174 Satz 1 RV. eine lex specialis darstellen, eine Norm von der gleichen reichsverfassungsmäßigen Geltungskraft wie Art. 136 Abs. 2 selbst. Es wäre dann notwendig, demgegenüber grundsätzlich zu untersuchen und klarzulegen, ob und in welcher Weise diese sehr gewichtigen Bedenken gegen eine leichte Schlußfolgerung aus Art. 136 RV. behoben werden können. Etwa durch den Hinweis darauf, daß (wie oben gezeigt) Art. 149 RV. dem Lehrer, auch dem künftig anzustellenden, die Niederlegung des Religionsunterrichts gestattet, ohne seine Stellung im System der öffentlichen Volksschule zu ändern, so daß man folgern könnte, daß er auch bei formellem Austritt aus der Religionsgesellschaft (meist aus den gleichen Motiven) rechtlich nicht anders stehen kann. Oder mit dem Hinweis auf ein aus dem Beamtenrecht sich ergebendes Moment, daß nämlich der bereits planmäßig angestellte Volksschullehrer, der aus der Religionsgesellschaft austritt, nach geltendem Beamtenrecht nicht entlassen werden darf (auch nicht verwendungsunfähig wird, wie Armbruster, VolksschArch. 28, 295, anzunehmen scheint), so daß sich die interessante und schwierige Rechtsfrage ergibt, ob es beamtenrechtlich möglich ist, vor Anstellung mehr und anderes zu fordern, als nach Anstellung gegeben sein muß. Oder schließlich (ohne daß diese Aufzählung vollständig sein soll) mit der Fragestellung, ob Art. 136 Abs. 2, wenn schon nicht auf das einzelne Amt anwendbar, und wenn schon später, nach Erlaß eines Reichsvolksschulgesetzes einem Vorbehalt der Stellen an Bekenntnisschulen nicht widersprechend, nicht doch für die gegenwärtige (lange) Übergangszeit dem entgegensteht, daß Dissidenten 10 Jahre und länger von einer ganzen großen Gruppe öffentlicher Ämter völlig ausgeschlossen sind. Eine Fragestellung, die damit, wie man sieht, in die sehr allgemeine, ganz grundsätzliche Frage mündet nach einer Wertordnung innerhalb der verschiedenen Grundrechtsartikel der Reichsverfassung, nach einer Höherwertigkeit einzelner von ihnen, eine hier nur eben anzudeutende Perspektive.

Noch einmal: Mir lag nur daran, die rechtlichen Fragestellungen zu präzisieren, Mißverständnisse und m. E. irrige Voraussetzungen beiseite zu tun und besonders bei dem Dissidentenproblem, zu dem ich persönlich hier nicht Stellung nehmen möchte, die ganze Fülle der Rechtsfragen eben andeutend aufzuzeigen, von denen die Beantwortung abhängig ist.

[4]) Vgl. auch die Regierungserklärung im Preußischen Landtag vom 2. 4. 1930, StenBer. 13 271 ff.

[5]) Ob ein Dissident im Rahmen des § 41 BUG. als technischer Lehrer angestellt werden kann, kann hier dahingestellt bleiben, v. Bremen (Schulunterhaltungsgesetz 2. Aufl. S. 114) nimmt es, ohne überzeugende Beweisführung, seinerseits an.

## 2.

## Die Zwangsetatisierung und das Anforderungsverfahren gegenüber Schulverbänden, nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Von Regierungsrat Dr. Otto Ansorge in Breslau.

Die Verwaltung der äußeren Volksschulangelegenheiten steht den Schulverbänden zu. Zu ihnen gehört alles, was sich auf die Erbauung, Ausstattung und Unterhaltung der Schulen sowie auf die Verwaltung des Vermögens bezieht (OVG. vom 9. Januar 1914 im VolksschArch. Bd. 13 S. 131; OVG. Bd. 66 S. 264). Die Regierung übt hier nur aufsichtliche Befugnisse aus. Sie hat in erster Reihe im Verhandlungswege dahin zu wirken, daß alles, was sie im Schulinteresse für notwendig erachtet, durchgeführt wird. Sie hat aber auch die Möglichkeit, wenn ihre Einwirkung erfolglos bleibt, die Schulverbände zu bestimmten Leistungen für die Schule zu zwingen.

Die Zwangsmaßnahmen teilen sich in zwei große Gruppen: solche wegen Schulbauleistungen und solche wegen Leistungen, die nicht Bauleistungen sind.

Für die Zwangsetatisierung von Leistungen, die nicht Bauleistungen sind, bildet für Gesamtschulverbände der § 48 des ZustGes., für Eigenschulverbände § 141 Landgemeindeordnung, für Stadtschulverbände § 19 ZustGes. die gesetzliche Grundlage. Die Zwangsetatisierung ist die nach Feststellung seitens der zuständigen Behörde unter Anführung von Gründen erlassene Verfügung der Eintragung einer Leistung in den Etat oder der Feststellung einer außerordentlichen Ausgabe (ZBl. 1888 S. 599). Sie ersetzt von Aufsichts wegen die fehlende Zustimmung des Schulverbandes zur Leistung. Das Zwangsetatisierungsverfahren besteht aus zwei von einander getrennten Akten: der Feststellung der Leistung (Feststellungsverfügung) und der Zwangsbelastung (Zwangsetatisierungsverfügung). Wegen der Erfordernisse einer Zwangsetatisierungsverfügung siehe OVG. vom 7. Mai 1929, PrVerwBl. 1929 S. 572. Beide Verfügungen dürfen nicht in einem Akt verbunden werden, denn dem von der Feststellung betroffenen Schulverbande muß Zeit gelassen werden, eventuell noch freiwillig der Feststellung nachzukommen (OVG. Bd. 8 S. 48 ff., VolksschArch. Bd. XIII S. 46; OVG. Bd. 41 S. 191, Bd. 66 S. 251). Gegenstand der Zwangsetatisierung können nur Geldleistungen, nicht aber Naturallieferungen oder Naturalleistungen sein. Sollen letztere zwangsweise etatisiert werden, so müssen sie in Geld umgerechnet werden (OVG. Bd. 36 S. 194 und OVG. vom 16. März 1926, PrVerwBl. 1926 S. 359). Gegenstand der Zwangsetatisierung können nur Leistungen sein, also Geldbeträge, die von der Gemeinde verausgabt werden sollen, niemals aber Einnahmen der Gemeinde, noch weniger Handlungen oder Beschlüsse der Gemeinden, durch welche erst die Möglichkeit einer Einnahme



herbeigeführt wird, insbesondere Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden sollen. Die Aufnahme einer Anleihe kann daher einer Gemeinde nicht durch Zwangsetatisierung aufgegeben werden (OVG. Bd. 46 S. 9). Die Zwangsetatisierung ist nur beim Vorhandensein von 3 Voraussetzungen zulässig (OVG. Bd. 80 S. 128). Die Zwangsetatisierung setzt in sachlicher Beziehung voraus, daß eine gesetzliche Verpflichtung des in Anspruch genommenen Schulverbandes zu einer Leistung besteht, in förmlicher Beziehung, daß die Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Geldsumme für einen bestimmten Zweck durch die zuständige Behörde nach ihrem Grunde und Betrage festgestellt ist (OVG. Bd. 46 S. 11; OVG. vom 16. März 1926 PrVerwBl. 1926 S. 359). Sie setzt weiter die Verweigerung oder einfache Unterlassung der festgestellten Leistung durch den Schulverband voraus (OVG. vom 6. Oktober 1911, ZBl. 1912 S. 294 und vom 16. März 1926). Die Zwangsetatisierung ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Erfüllung einer dem Schulverbande obliegenden Leistung beteiligt ist (OVG. vom 19. Dezember 1926, ZBl. 1917 S. 357, OVG. Bd. 61 S. 42 und Bd. 70 S. 57, 60). Im Hinblick auf das beteiligte öffentliche Interesse steht auch die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Forderung von Lehrerbezügen der Zwangsetatisierung nicht entgegen (OVG. v. 16. März 1926, VolksschArch. Bd. 24 S. 84). Ist die Leistung aber ausgeführt, so ist dem öffentlichen Interesse Genüge geschehen und der Weg der Zwangsetatisierung nicht gegeben (OVG. vom 30. April 1929, PrVerwBl. 1929 S. 572 und vom 7. Dezember 1926 PrVerwBl. 1927 S. 406).

### I. Die Feststellung der Leistung.

Die Feststellung der Leistung ist an die vermeintlich Leistungspflichtigen zu erlassen und muß konkret erfolgen; sie kann nicht dadurch ersetzt werden, daß ein die Verpflichtung zur Leistung allgemein aussprechender, aber die Leistung nicht feststellender Ministerialerlaß (z. B. der Lehrmittelerlaß vom 25. Juni 1924) dem Schulverbande zur Äußerung mitgeteilt wird (OVG. Bd. 48 S. 132). Es genügt deshalb auch nicht, daß dem Schulverbande mitgeteilt wird, die Behörde habe die Zwangsetatisierung beantragt. Die Leistung wird von der Schulaufsichtsbehörde als eine gerade dem betreffenden Schulverbande (OVG. Bd. 23 S. 122) gesetzlich obliegende festgestellt. Auch wenn die Feststellungsverfügung nicht direkt an den Schulverband gerichtet wird, sondern der Landrat im Auftrage der Regierung dem Schulverbande Kenntnis von dem Inhalt der Verfügung gibt, ist die Feststellungsverfügung als dem Schulverbande gegenüber ergangen anzusehen (VolksschArch. 13. Jahrg. S. 250). Es ist nicht erforderlich, daß in der Feststellungsverfügung der Betrag der Leistung zahlenmäßig genau angegeben wird, sondern es genügt, wenn die feststellende Behörde den Betrag derart bezeichnet, daß er ohne weiteres errechnet werden kann, z. B. die Festsetzung von Bezügen „vorbehaltlich späterer Besoldungserhöhungen (OVG. Bd. 79 S. 29, PrVerwBl. 22

S. 119, 29 S. 572). Der vorherigen Feststellung bedarf es selbst dann, wenn die Leistung nicht ihrem Betrage, sondern nur dem Grunde nach streitig ist. Festgestellt werden kann auch eine Verpflichtung zur Erfüllung von Leistungen für eine zurückliegende Zeit. Dagegen kann dadurch nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beträge begründet werden (OVG. Bd. 55 S. 196, Bd. 61 S. 47, Entscheidung des OVG. vom 12. Oktober 1926 — VIII A 24 — Erlaß vom 6. Januar 1927 U III E Nr. 2841/26). Zulässig ist ferner die Feststellung künftig ständig wiederkehrender Leistungen, wenn sie dem Betrage nach genügend bestimmt werden können (OVG. Bd. 30 S. 142, Bd. 43 S. 111, Bd. 77 S. 120). Ein praktisches Beispiel siehe im ZBl. 1924 S. 116.

Die Feststellung der Leistung hat durch die zuständige Behörde zu geschehen. Wer ist nun die zuständige Behörde, die zur Feststellung von Leistungen, soweit sie nicht Schulbaulleistungen sind, gegenüber Schulverbänden berufen ist?

a) Grundsätzlich ist die Regierung als Schulaufsichtsbehörde diejenige Behörde, die nach § 18e der Regierungsinstruktion zur Festsetzung der streitigen Leistung befugt ist (OVG. Bd. 46 S. 210—214, Bd. 59 S. 195—199, Bd. 65 S. 222, Bd. 60 S. 213, PrVerwBl. 1926 S. 359). Diese Zuständigkeit der Regierung ist durch den Erlaß des Anforderungsgesetzes vom 26. Mai 1887 wesentlich eingeschränkt worden. In der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde sind nur verblieben die von jeher bestehenden Leistungen, die durch eine positive zwingende Vorschrift des Gesetzes oder rechtsbeständige Normen der örtlichen Schulverfassung nicht nur bezüglich ihres Umfanges, sondern auch des Eintritts ihrer Verpflichtung fest bestimmt, jedem behördlichem Ermessen entzogen sind (OVG. Bd. 22 S. 147, Bd. 24 S. 133, VolksschArch. XXI. Bd. S. 34, IV. Bd. S. 150). Zur Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gehört z. B. die Feststellung des jährlichen Heizbedarfs für die Schule und der Schulverbandsbeiträge (VolksschArch. 27. Bd. S. 355), die Festsetzung der Kosten des Haushaltungsunterrichts (Entsch. des OVG. v. 20. Juni 1922, veröffentlicht durch Ministerialerlaß vom 7. Februar 1923). Die Schulaufsichtsbehörde ist zur Feststellung nicht nur gegenüber Gesamtschulverbänden, sondern auch gegenüber Eigenschulverbänden zuständig, denn auch bei Eigenschulverbänden handelt es sich um Leistungen, die von der Gemeinde als Schulverband aufzubringen sind (OVG. Bd. 65 S. 221). Gegen die Feststellungsverfügung ist das Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig (Bescheid des OVG. vom 27. September 1927 in der Zeitschrift „Schulverband" 1928 S. 175), sondern nur die Aufsichtsbeschwerde gegeben. Im Zwangsetatisierungsverfahren ist die Aufsichtsbehörde nicht zur Feststellung der Leistung berufen, wenn die Entscheidung über die streitige Verpflichtung durch Gesetz einer andern Behörde zugewiesen ist, z. B. wo der Ausspruch über die Verpflichtung im ordentlichen Rechtswege herbeigeführt werden kann (OVG. Bd. 75 S. 78; PrVerwBl. 1927 S. 456).



b) Wo es sich um neue oder erhöhte Leistungen handelt, über die nach Maßgabe des Schulbedürfnisses und nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu befinden ist, sind an Stelle der Schulaufsichtsbehörde nach dem Gesetz vom 26. Mai 1857 die Beschlußbehörden (Kreisausschuß bzw. Bezirksausschuß und Provinzialrat) zur Feststellung der Leistung zuständig (OVG. Bd. 24 S. 128, Bd. 23 S. 117). Hier hat die Regierung bei der Beschlußbehörde die Feststellung zu beantragen.

Das Anwendungsgebiet des Gesetzes von 1887 erstreckt sich auf alle Fälle, in denen die Verpflichtung des Schulverbandes zu einer Leistung zwar aus einer abstrakten Rechtsnorm (z. B. § 1 Abs. 1 Volksschulunterhaltungsgesetz: die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob) entspringt, aber im Einzelfalle bei Weigerung erst unter Anwendung dieser Norm und des behördlichen Ermessens durch konkrete Anordnung noch begründet werden muß (OVG. Bd. 22 S. 147—150, Bd. 59 S. 199, Bd. 46 S. 214). Von dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde ist aber die Feststellung der Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen nicht nur dann abhängig, wenn dieses Ermessen lediglich und unmittelbar auf die Entscheidung beschränkt ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine vermögensrechtliche Leistung von den Schulunterhaltungspflichtigen zu fordern sei, sondern auch schon dann, wenn diejenige Maßnahme, welche kraft Gesetzes die Verpflichtung zu jener Leistung nach sich zieht, in das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde gestellt ist. Denn auch dann wird „die zu gewährende Anforderung nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde bestimmt" (§ 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887), wenn durch die Ausübung des Ermessens diejenigen Voraussetzungen, welche die Leistung zur notwendigen Folge haben, erst geschaffen werden. In einem solchen Falle wird durch das Ermessen der Verwaltungsbehörde die Verpflichtung zur Leistung mittelbar begründet (vgl. OVG. vom 18. Dezember 1923, im VolksschArch. 21. Bd. S. 34, OVG. Bd. 59 S. 187 und S. 195). Mangelndes Einverständnis im Sinne des § 2 des Anforderungsgesetzes liegt vor, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer neuen Lehrerinstelle verlangt, der Schulverband statt dessen aber die Anstellung eines Lehrers beschließt (OVG. vom 1. Mai 1928, Schulverband 1928 S. 461).

Der Kreisausschuß ist anzugehen, durch Beschluß die zu gewährende Anforderung festzustellen (ZBl. 1888 S. 281, 595—599, S. 731). Der Kreisausschuß beschließt, ob und in welchem Betrage die von der Schulaufsichtsbehörde gestellte, durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewährende Anforderung festzustellen ist (ZBl. 1888 S. 733, 281). Es kann also nur die eine konkrete Leistung betreffende Anforderung festgestellt werden, nicht eine abstrakte Norm, nach der künftig Leistungen zu fordern oder zu gewähren sind (OVG. Bd. 24

S. 128). Die Beschlußfassung des Kreisausschusses geschieht zwar mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, doch kommen diese Momente nur unter dem Gesichtspunkte von Erwägungsgründen in Betracht (Erlaß v. 15. Jan. 1888, ZBl. 1888 S. 282 und 598). Die Feststellung des Bedürfnisses der Schule und der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist nicht etwa Gegenstand der Beschlußfassung des Kreisausschusses, sondern Sache der Schulaufsichtsbehörde. Ergibt sich bei der vorhergehenden Prüfung der Regierung, daß die Verpflichteten nur teilweise leistungsfähig sind, so muß die Regierung den Ergänzungszuschuß festsetzen (ZBl. 1888 S. 596—598). Die Regierung hat stets vor Stellung eines Anforderungsantrages die Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls vorher den etwa erforderlichen laufenden Ergänzungszuschuß im Rahmen der verfügbaren Mittel festzusetzen (Ministerialerlaß vom 28. September 1922 — U III E 5458 —). Fordert die Schulaufsichtsbehörde eine unbedingte Leistung für die Volksschule, so dürfen die Beschlußbehörden bei Feststellung der Leistung diese nicht von einer Bedingung, z. B. der Bewilligung eines Ergänzungszuschusses in bestimmter Höhe, abhängig machen. Unzulässig ist insbesondere der Beschluß, die Leistung sei nur solange, als die in Aussicht gestellte Staatsbeihilfe gewährt werde, zu bewirken. Die Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen ist unter Einrechnung der in Aussicht gestellten Staatsbeihilfe zu bemessen (OVG. Bd. 53 S. 189, Volksschul-Archiv Bd. 8 S. 74, s. auch Erlasse v. 15. Mai 1888, 19. Mai 1888, ZBl. 1888 S. 595—599). Über die Frage, ob die Staatsbeihilfe zurückzuziehen ist, steht allein den Staatsverwaltungsbehörden die Entscheidung zu, und sie haben dabei zu prüfen, ob der Schulverband ohne die Staatsbeihilfe leistungsfähig sein würde. Zu einer Nachprüfung dieser Entschließung ist die Beschlußbehörde nicht berufen. Es trifft zu, daß dann das Feststellungsverfahren nicht offen steht, da eine „neue oder erhöhte Leistung" nicht in Frage steht, und daß also die Beschlußbehörde mit ihrer einmaligen Feststellung der Anforderung endgültig die Verpflichtung des Schulverbandes ausgesprochen haben würde. Es ist dies aber nur die Folge davon, daß nach bisherigem Recht über die Zurückziehung der Beihilfe die Beschlußbehörden nicht zu befinden haben und daß andererseits mit der sicher in Aussicht stehenden Beihilfe als einem festen Einnahmeposten gerechnet werden kann (OVG. vom 17. Juni 1908, ZBl. 1908 S. 831).

Die Beschlußbehörden haben die von der Schulaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 nicht nur mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule, sondern darüber hinaus auf ihre Gesetz- und Rechtmäßigkeit zu prüfen (OVG. Bd. 23 S. 117).

Die hauptsächlichen praktischen Anwendungsfälle des Anforderungsverfahrens sind die zwangsweise Bereitstellung von



Mitteln für neu zu errichtende Schulstellen (OVG. Bd. 50 S. 169), die Aufbringung der Vertretungskosten für die Vertreter von behinderten Inhabern von Planstellen (OVG. Bd. 22 S. 147) — s. aber OVG. Bd. 45 S. 215 und PrVerwBl. 29. Jahrg. S. 517, (VolksschArch. 7. Jahrg. S. 168): die Verwendung von Ersparnissen aus dem Stellengehalt zu Stellvertretungskosten kann die Schulaufsichtsbehörde ohne Mitwirkung der Beschlußbehörden anordnen —, die zwangsweise Bereitstellung von Mitteln für neue Lehrmittel, die Anforderung von Kosten, welche durch Anstellung einer erwachsenen Person für das Reinigen der Schule entstehen (Volksschul-Archiv Bd. 13 S. 285), die Vergütung für nebenamtlichen Handarbeitsunterricht (Ministerialerlaß vom 16. Juni 1927, Volksschul-Archiv Bd. 25 S. 41, ZBl. 1929 S. 14), Beschaffung der Reichs- und Landesflaggen (Erlaß vom 16. Juli 1929 — U III A 1738 —). Bei Errichtung neuer Schulstellen ist zu beachten, daß die Errichtung selbst Sache der Schulbehörde, die Aufbringung der Mittel Aufgabe der Schulunterhaltungsträger ist (Entsch. OVG. im VolksschArch. Bd. 21 S. 33). Über die Schaffung neuer Konrektorstellen siehe von Rohrscheidt, Anm. zu § 1 Ziff. 35: Zur zwangsweisen Neuerrichtung einer Konrektorstelle, d. h. zur Beschaffung der Mittel, ist das Anforderungsverfahren notwendig. Zur Umwandlung einer Lehrerstelle in eine Konrektorstelle ist kein Zwangsverfahren mehr zulässig, da seit dem 1. April 1922 die früheren Voraussetzungen des Schulverbandes für Konrektorstellen weggefallen sind, so daß eine Mehrleistung gegenüber gewöhnlichen Lehrerstellen nicht eintritt (Entsch. OVG. vom 18. Dezember 1923, VolksschArch. 21. Bd. S. 29 ff.).

### II. Die Zwangsetatisierungsverfügung.

Ist die Feststellungsverfügung erlassen und unterläßt es der Schulverband, der Feststellung der Schulaufsichtsbehörde oder der Beschlußbehörde nachzukommen, so wird zur Erfüllung der Leistung die eigentliche Zwangsetatisierungsverfügung erlassen und zugestellt. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Feststellungsverfügung hindert, wenn keine Aufhebung oder Änderung der Verfügung erfolgt ist, die Zwangsetatisierung nicht. Auch die Zulässigkeit des Rechtswegs steht der Zwangsetatisierung nicht entgegen (OVG. vom 16. März 1926, PrVerwBl. S. 359). Die Zwangsetatisierungsverfügung ist die mit Gründen versehene Verfügung der Einstellung der Leistung in den Etat bzw. die Feststellung der Leistung als außerordentliche Ausgabe.[1]) Wenn diese Anordnung fehlt, liegt keine Zwangsetatisierungsverfügung vor (Bescheid des OVG. vom 27. September 1927, Schulverband 1928 S. 175). Es ist nicht erforderlich, daß in der Zwangsetatisierungsverfügung ausdrücklich die „Einstellung" des Betrages in den Haushaltsplan verfügt wird, sondern es genügt, daß die Ver-

[1]) Über die Erfordernisse der Zwangsetatisierungsverfügung siehe OVG. vom 7. Mai 1929, PrVerwBl. 1929 S. 572.

fügung ihrem Sinn nach keinen Zweifel darüber läßt (OVG. vom 24. März 1925, VolksschArch. Bd. 25 S. 170). Als außerordentliche Ausgabe ist die Leistung dann festzustellen — oder besser festzusetzen (s. Weinreich a. a. O. S. 516) —, wenn ein Voranschlag überhaupt fehlt oder bereits vorher von den Körperschaften festgestellt war. Zuständig zum Erlaß der Zwangsetatisierungsverfügung ist bei Eigenschulverbänden und Gesamtschulverbänden der Landrat (bei Eigenschulverbänden, die von Städten gebildet werden, gemäß § 19 des ZustGes. der Regierungspräsident [OVG. Bd. 74 S. 307]). Zwangsetatisierung gegen eine Stadtgemeinde s. OVG. vom 30. April 1929 PrVerwBl. S. 572. Bei Gesamtschulverbänden ergibt sich die Zuständigkeit des Landrats aus § 48 des ZustGes., bei Eigenschulverbänden nicht etwa aus den §§ 35 und 48 des ZustGes., sondern aus § 141 der Landgemeindeordnung, der für den Geltungsbereich der Landgemeindeordnung an die Stelle des § 35 des ZustGes. getreten ist (§ 146 der Landgemeindeordnung; OVG. Bd. 65 S. 221, 223, Bd. 69 S. 256, 258; VolksschArch. Bd. VIII S. 148). Die Zwangsetatisierungsbehörde hat zu prüfen, ob die Leistung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Sie ist nicht berechtigt, die Leistungsverpflichtung anders zu begründen, als die Feststellungsbehörde (OVG. Bd. 72 S. 228). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Leistung der fälligen Beträge als außerordentliche Ausgabe außerhalb des Jahresetats und die Eintragung der künftig fällig werdenden Leistungen in die künftigen Jahresetats zu verfügen (OVG. Bd. 63 S. 218; VolksschArch. Bd. 13 S. 68; vgl. dazu auch OVG. Bd. 30 S. 240, Bd. 43 S. 111, Bd. 77 S. 120). Fortlaufende Leistungen können nicht etwa als außerordentliche Ausgaben festgestellt werden, denn wiederkehrende jährliche Ausgaben, deren Betrag sich bestimmen läßt, müssen durch die Jahresetats der Gemeinden nachgewiesen werden (vgl. §§ 66, 67 der Städteordnung). Bereits ausgeführte Leistungen können nicht mehr zwangsweise etatisiert werden (OVG. Bd. 61 S. 227). Es kann auch nicht eine Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen für die Vergangenheit begründet werden. Dagegen kann die Erfüllung einer für die Vergangenheit bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung als eine dem betreffenden Schulverbande gesetzlich obliegende Leistung festgestellt werden (OVG. Bd. 61 S. 42—47, Bd. 55 S. 196). Ist eine Leistung, zu der der Schulverband bereits im abgelaufenen Rechnungsjahr verpflichtet war, unerfüllt geblieben, so müssen die Geldmittel zu ihrer Erfüllung ebenso aufgebracht werden, wie die Geldmittel, welche zur Erfüllung der das spätere Etatsjahr betreffenden Verpflichtungen notwendig sind (OVG. vom 25. September 1903, PrVerwBl. 25 S. 679, 680; Entsch. d. OVG. vom 12. Oktober 1926 — VIII A 24/25 —; Runderlaß des MfWKuV. vom 6. Januar 1927 — U III E Nr. 2841/26 U III D —). Gegen die Zwangsetatisierungsverfügung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Dieselbe ist von Gesamtschulverbänden nicht nur gegen



den Landrat auf Aufhebung der Zwangsetatisierungsverfügung, sondern auch gegen denjenigen zu richten, der an Stelle des Inanspruchgenommenen zur Leistung für verpflichtet erachtet wird (§ 48 Abs. 2). Dagegen schreibt § 141 der Landgemeindeordnung für Eigenschulverbände die Mitverklagung des Dritten nicht vor (OVG. Bd. 69 S. 257). Für den Verwaltungsrichter ist eine Feststellung, welche in dem formell und durch Instanzenzug geregelten Beschlußverfahren nach dem Gesetz vom 26. Mai 1887 getroffen ist, bezüglich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bindend, nicht jedoch bezüglich der Rechtmäßigkeit (OVG. Bd. 23 S. 124). Es kann also im Verwaltungsstreitverfahren noch geltend gemacht werden, daß der Inanspruchgenommene rechtlich nicht verpflichtet sei, weil ein anderer verpflichtet sei, oder daß die Leistung von der feststellenden Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit oder nach dem materiellen Recht überhaupt nicht hätte festgestellt werden können (OVG. Bd. 23 S. 123, JW. 1926 S. 894). Gegenüber Feststellungen der Schulaufsichtsbehörde, gegen die nur die formlose Beschwerde im Aufsichtswege zulässig ist, hat der Verwaltungsrichter nachzuprüfen, ob die Behörde sich in den Grenzen ihrer Zuständigkeit gehalten hat und die Leistung dem Inanspruchgenommenen gesetzlich und materiellrechtlich oblag (OVG. Bd. 66 S. 272). Hier ist also die Rechtskontrolle unbeschränkt. Die Zwangsetatisierung ersetzt von Aufsichts wegen die fehlende Zustimmung des Schulverbandes zu der Leistung.

Zur Vollstreckung der Zwangsetatisierungsverfügung ist nicht die Schulaufsichtsbehörde berufen; sie liegt dem Landrat ob (Erlaß vom 13. Februar 1889, ZBl. 1889 S. 428/429 und Entscheidung des OVG. v. 25. März 1904, ZBl. S. 497, VolksschArch. 3. Jahrg. S. 319). Bei Eigenschulverbänden kann der Landrat ohne weiteres zu Zwangsmaßnahmen gegen die Gemeinde nach Maßgabe der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. Nov. 1899 schreiten. Er ist aber auch berechtigt, zur Durchführung der Zwangsetatisierungsverfügung die Umlegung des Betrages auf die Gemeindemitglieder und die Einziehung zu fordern, denn durch die Zwangsetatisierung wird für die Durchführung der Feststellung ein Weg eröffnet, der von der Zwangsvollstreckung in das Vermögen von Gemeinden verschieden ist und unter Umständen allein zum Ziele führt, wenn die Zwangsvollstreckung wegen Mangel an Vermögensstücken versagt. Der Landrat kann aber auch im Wege der Vollstreckung der Zwangsetatisierungsverfügung die Aufstellung der Repartitionsliste selbst in die Hand nehmen und den Schulkassenrendanten — nötigenfalls durch Zwangsstrafen — zur Einziehung nötigen (vgl. Entsch. OVG. vom 25. März 1904, VolksschArchiv 3. Jahrg. S. 319). Bei Gesamtschulverbänden ist durch die Zwangsetatisierung die Grundlage gewonnen, die Ausgabe aus bereiten Mitteln der Schulkasse zahlen oder gemäß § 54 BUG. durch den Verbandsvorsteher auf die zum Gesamtschulverband gehörigen Gemeinden ausschreiben und alsdann beitreiben zu lassen (Hübener im PrVerwBl. 1924/25 S. 234).

Der Gang des Verfahrens in der Praxis ist demnach — an einem Beispiel nachgewiesen — etwa folgender:

Der Gesamtschulverband A. weigert sich, die Kosten für eine notwendige neue Lehrerstelle bereitzustellen. Da es sich um eine neue Leistung des Schulverbandes handelt, über die nach Maßgabe des Schulbedürfnisses und nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu befinden ist, ist für die Feststellung der Leistung nicht die Schulaufsichtsbehörde, sondern die Beschlußbehörde zuständig. Die Regierung hat deshalb beim Kreisausschuß die Feststellung der Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die neu zu errichtende Lehrerstelle in bestimmter Höhe zu beantragen. Kreisausschuß und auf Beschwerde des Schulverbandes der Provinzialrat beschließen demgemäß. Der Schulverband unterläßt es, der rechtskräftigen Feststellung nachzukommen. Die Regierung ersucht den Landrat gemäß § 48 des Zuständigkeitsgesetzes zu verfahren. Der Landrat erläßt etwa folgende Verfügung:

„Nachdem der Gesamtschulverband A. es unterlassen hat, der von den Beschlußbehörden rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zur Aufbringung der Beiträge für die neu zu errichtende dritte Lehrerstelle im Betrage von jährlich .... *RM* nachzukommen, ordne ich hiermit gemäß § 48 des ZustGes. die Zahlung der rückständigen Beträge in Höhe von .... *RM* als außerordentliche Ausgabe über den Etat des Rechnungsjahres 1931 hinaus und die Eintragung der künftig fällig werdenden Leistungen in die künftigen Jahresetats in Höhe von jährlich .... *RM* an."

Literatur:

Jebens: Die Zwangsetatisierung gegenüber kommunalen Verbänden PrVerwBl. 18. Jahrg. S. 1, 13 ff.

Wiehler: Zwangsetatisierung gegen Schulverbände. PrVerwBl. 25. Jahrg. S. 363.

Von Doemming: Die Zwangsetatisierung gegenüber Kirchengemeinden, PrVerwBl. 29. Jahrg. S. 865.

Hübener: Zwangsmaßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Verbände im PrVerwBl. 1924/25 S. 234.

Friedrichs: In der Verwaltungsrechtspflege Bd. 3 S. 1246 und in der Zeitschrift „Staats- und Selbstverwaltung" vom 16. 2. 1926.

Weinreich: Die Zwangsetatisierung, Verwaltungsarchiv 13. Bd. S. 497 ff.

## 3.

## Kleine Aufsätze.

### A. Einquartierungslast und Schule.

Von Regierungsrat Schulte in Breslau.

Bei den letzten Manövern der Reichswehr ist wiederholt die Frage praktisch geworden, ob und inwieweit Schule und Lehrer der Einquartierungslast unterliegen, zumal die Klassenzimmer nach Forträumung der Bänke offenbar als besonders geeignete Ein-



rtierungslokale betrachtet werden. Wenn auch Schule und hrer gern, auch über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung aus, diesbezüglichen Anforderungen nachkommen werden, so sei ch im Folgenden einmal die Rechtslage nachgeprüft.

In Frage kommen hier das Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (BGBl. S. 523) und das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (RGBl. S. 361) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1925 (RGBl. S. 44).

Nach § 4 des erstgenannten Gesetzes sind von der Quartierleistungspflicht u. a. gemäß Ziffer 3 befreit: „Diejenigen Gebäude oder Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten .. Gebäude und Gebäudeteile", ferner nach Ziffer 4: „Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude." Die Schulen und Lehrerdienstwohnungen sind somit von der Einquartierungslast befreit. Erwähnt sei noch in diesem Zusammenhang, daß nach § 4 Ziff. 5 und 6 auch Kirchen und kirchliche Gebäude, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden, befreit sind.

Das Naturalleistungsgesetz unterscheidet zwischen Vorspann, Naturalverpflegung und Fourage. Zur Stellung von Vorspann sind nach § 3 alle „Besitzer von Zugtieren und Wagen" verpflichtet. Nach § 3 Ziff. 3 sind befreit: „Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs notwendigen Pferde." Ein Lehrer, der etwa zur Bestellung des Schuläckers Wagen oder ein Gespann von Pferden oder Zugochsen besitzt, würde somit vorspannpflichtig sein. Dasselbe dürfte, wenn auch das Gesetz und die AusfBero. vom 28. September 1925 (RGBl. S. 365) den Fall nicht ausdrücklich regeln, für Lehrer gelten, die ein Auto besitzen.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung (§ 4) ist der Quartiergeber verpflichtet. Wer also von der Quartierleistungspflicht befreit ist, ist auch von der Pflicht zur Naturalverpflegung befreit.

Ferner sind alle Besitzer von Fouragebeständen zur Verabreichung der Fourage verpflichtet. Jedoch finden die im § 3 festgestellten Befreiungen auch hier insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebedarf für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht. Die Fouragepflicht besteht somit hinsichtlich der privat gehaltenen Zugtiere.

Ferner enthält das Gesetz noch besondere Bestimmungen über die Pflicht zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Reichs-

marine (§ 10), über die Benutzung kultivierter Grundstücke
Truppenübungen (§ 11) und über die Pflicht zur Gestattung
Mitbenutzung von Brunnen.

Bemerkt sei noch, daß die für Kriegszeiten geltende
diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften auf Grund des Versailles
Friedensvertrages aufgehoben werden mußten.

## B. Einbehaltung von Reichssteueranteilen zur Deckung von Einnahmeresten an Stellenbeiträgen zur Landesschulkasse und Landesmittelschulkasse.

Von Oberregierungsrat Calnich, Breslau.

Bei der großen wirtschaftlichen Not, in der wir uns zur Zeit befinden, fällt es den Schulverbänden und Schulträgern schwer, die Schulstellenbeiträge, zu deren Zahlung sie nach § 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juni 1906 (GS. S. 335), § 43 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (GS. S. 125) und §§ 18 und 21 des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 30. April 1928 (GS. S. 149) verpflichtet sind, rechtzeitig an die Landesschulkasse und Landesmittelschulkasse zu entrichten. Nach den Ministerialerlassen vom 29. Oktober 1925 — U III E 1407, M I B 4051, MdJ. IV St. 1176 — ZBlUV. S. 330) und vom 27. Januar 1926 — U III E 2370/25, III D FM. I B 7246, MdJ. IV St. 1628 — (PrBefBl. S. 17) können zur Deckung der rückständigen Schulstellenbeiträge die Reichssteueranteile (Einkommens-, Körperschafts-, Umsatzsteuer), die an die Gemeinden zur Ausschüttung gelangen, von den Kreiskommunalkassen einbehalten werden, und zwar sind in den Fällen, in denen die Gemeinden gleichzeitig mit der Zahlung von Kreisabgaben und von Beiträgen zur Landesschulkasse oder Landesmittelschulkasse im Rückstande sind, die Reichssteueranteile der Gemeinden anteilmäßig einzubehalten, also so zu verteilen, wie sich die beiden Arten von Rückständen in ihrer Höhe zueinander verhalten. Der einen Art soll vor der anderen kein Vorrecht zur Deckung der erhobenen Ansprüche eingeräumt werden.

Demgegenüber bestimmt nun § 23 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 23. Oktober 1923/1. April 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1927 (GS. S. 68) folgendes:

„Die Landkreise dürfen die ihnen zur Weiterleitung an die Gemeinden (Gutsbezirke) überwiesenen Beträge aus der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer nur in Höhe fälliger Kreisabgaben, soweit die einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) mit der Zahlung im Rückstand ist, aufrechnen oder zurückbehalten; im übrigen ist im Verhältnisse zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen."

Zu Seite 21 Anm. 13.

Die ausländischen Verfassungen pflegen das Schulwesen meist nur eben zu streifen. So

Verfassung der Vereinigten Staaten von Mexiko v. 1. 5. 1917 (Jahrbuch Bd. 178. 376 ff.) Art. 3 (in Mag. I: „De las garantías individuales"):

„La enseñanza es libre; pero será laica la que se dé en los establecimientos oficiales de educación, lo mismo que la enseñanza primaria, elemental y superior que se imparta en los establecimientos particulares.

Ninguna corporación religiosa, ni ministro de algún culto, podrán establecer o dirigir escuelas de instrucción primaria.

Las escuelas primarias particulares sólo podrán establecerse sujetándose a la vigilancia oficial.

En los establecimientos oficiales se impartirá gratuitamente la enseñanza primaria.

Verfassung der Republik Libanon v. 23.5.1926 (Jahrb. öff. R. Bd. 17 S. 401) Art. 10 (im 2. Kap. „Von den Libanesen, ihren Rechten und ihren Pflichten“):

„Der Unterricht ist frei, soweit er nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwiderläuft und nicht die Würde der Religionsbekenntnisse antastet. Das Recht der Religionsgemeinschaften, ihre Schulen zu unterhalten, wird nicht berührt unter Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen über den öffentlichen Unterricht, die vom Staate erlassen werden.“

**End of Walter Lande Collection.**